Bor. 301-k

Digitized by Google

Friedensgericht Freis.

für den Gerichtsschreiber Hartmann in Freis

Friedensgericht Freis.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Jahrgang 1866.

Coblenz,
Handlung, Buchdruckerei und Buchbinderei des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

Jahrgang 1866.

Digitized by Google

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amts-Blatte

der Königlichen Regierung zu Coblenz

vom Jahre 1866.

A Sachregister.

Aachen: Empfehlung des Aachener Neujahrsbüchleins 302.

Ablösung der Reallasten: Gemeinheitstheilungssachen im Kreise Altenkirchen 114, 134, 423, 451.

Abwesenheits-Constatirungen durch Zeugenverhöre: betr. Pfeiffer 15, Gladbach 26, Frank 99, A. M. Odenthal, H. Schwamborn 268, Th. Meyer 355, Herrig 360, Hardt 430, W. Bruch 493.

— -Erklärungen: Roels 74, Brands, jun. 99, Neurohr 124, J. Müller 142, Geschw. Gertr. und A. M. Hembach 150, W. Rölle 220, P. und Jac. Sander 227.

Actien-Gesellschaften: Concession für die London- und Globe-Versicherungs-Gesellschaft 131, 272; Abänderung und Zusätze zu den Statuten der Gesellschaft Helvetia 231; Statuten des Feuer-Assecuranz-Vereins in Altona: Beil. zu Nro. 30; Concession für die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck 323.

Adressen: Allerhöchster Erlaß auf eine Adresse der städtischen Behörden in Breslau 161.

Aerztliche Atteste: Vorschriften über deren Ausst. 73.

Akademie: Vorlesungen zu Eldena 77, 268; Münster 87, 290.

Allerhöchster Aufruf: An mein Volk 205;

— Verordnung wegen Abhaltung eines allgemeinen Bettages 206.

— Erlaß, betr. die Besitznahme von Hannover, Hessen Nassau und Frankfurt 377, 393.

— Dank für die gute Verpflegung der Truppen 441.

Amts-Kautionen, Rückzahlung solcher: Gerichtsvollzieher Heck 7, Gerichtsbote Junger 10, Koch 93, 111, 124, Bartz 167, 192, 213, Schulte 296, 320, 335, Hartrath 414, Dräge 431, 447.

Apotheken: Uebernahme der Hofapotheke zu Coblenz durch Mentzel 63, Errichtung einer neuen in Kaisersesch 73, desgl. zu Niedermendig 451, Uebernahme der in Altenkirchen durch Claise 114, Verwaltung der Orban'schen zu Carden durch Knoop 423, Errichtung einer Filial-Apotheke in Neuenahr durch Staud 231, Uebergang der Schneyder'schen in Kirchberg an Frede 445.

Arsenik: Warnung vor Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Anstreichen von Zimmern rc. 46.

Arzneitaxe, Herausgabe einer neuen 9.

Assisen-Sitzungen, deren Eröffnung zu Coblenz 51, 142, 296, 464.

Ausländer: s. Landesverweisungen.

Ausstellungen: von Fischerei-Gegenständen 29, 35, von Kunstgegenständen durch v. Minutoli 116.

Auswanderer: Zurücknahme der Concession für J. Hessel 45.

Bandagisten: befähigt Müller 57, Rohr 92.

Bank: Generalversammlung in Berlin 9, 25, 56, Errichtung einer Bank-Commandite in Cassel 398.

Bauakademie: Bedingungen zur Aufnahme in die zu Berlin 74, 300.

Bauführer und Privatbaumeister: Anmeldung zur Prüfung 330.

Bauhandwerker, welche zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für qualificirt anerkannt worden sind:

a. als Dachdecker: Stelz 9, Schmidt 33, Neuhaus 46, Kröff 114, Kremp 141.

b. als Maurermeister: Fey 74, Becker 114, Dieterich, Lessenich 131, Enders 141, Lang 171, Dötsch 218, Hau 330.

c. als Zimmermeister: Doublet 92, Schmidt 107, Hofmann 114, Enders 141, Eiler 171, Huhn 273, Köchling 461.

d. als Steinmetzmeister: Schelauske 33.

e. als Mühlenbauer: Adler 171.

Bauhandwerker: Errichtung einer Prüfungscommission für die Kreise St. Goar, Simmern und Zell 226.

Baumschulen: Reglement für die Verwaltung der Königl. Prov. Baumschule zu Annaberg 124.

Belobung: des J. Brück, J. Theisen, P. Wilhelmy

Digitized by Google

Jac. Kraemer und S. Steffes 74, Diegel, Jacobus, Ackva, Loth, Dörr 114, Pfarrer v. Cordier, Schell, Winzen, Ockenfels und Müller 315, P. und J. Großgarth 487.

Belohnung: Aussetzen einer solchen für den Entdecker der Baumpflanzungs-Frevler 486.

Berg- und Hüttenwesen: Instruction, betr. die Veranlagung und Erhebung der Bergwerkssteuer 47, Aufhebung des Wied'schen Bergamts und Verwaltung des Bergreviers Wied durch Assessor Giesler 66, desgl. durch v. Huene 239, Aufnahme der Muthungen 316, Verlegung des Wohnsitzes des Bergmeisters v. Huene nach Bonn 355, Uebernahme der Bergverwaltung in der Herrschaft Wildenburg vom Staate 391.

Bertrich: Ernennung des ꝛc. v. d. Beeck zum Bade-Inspector 138.

Bettag: Abhaltung eines allgemeinen am 27. Juni 206.

Blutegel: Tarpreis 97, 361.

Bundesreform: Antrag Preußens 117, Auflösung des Deutschen Bundes 193, Aufgaben des Norddeutschen Bundes 505.

Bürgerliche Ehrenrechte: Verzeichniß der solcher verlustig Erklärten 44, 84, 94, 99, 239, 339, 391; — Wiederverleihung an F. J. Schneider 391.

Chausseen: Verzeichniß der seit 1848 gebauten Gemeinde-Chausseen und Actienstraßen 379. — Aufnahme der Isar-, Hohensolmser- und Wetzbachstraße in das Verzeichniß derjenigen Kunststraßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist 442.

Chausseegeld-Erhebung auf der Mayen-Andernacher Actienstraße 82, zu Niederbreitbach 395, Nauborn 434, zu Faid 461.

Collecten, allgemeine: für Gemeinde Reckersscheid 147, für die Taubstummen-Schulen 299, für Gemeinde Garbenheim 435, für die Nationalstiftung, für Invaliden 445. — evangelische Gemeinde Katzenfurt 3, Asbach 32, 185, Stift zu St. Martin 46, 330, Katzenfurt 72, 231, evangel. Landeskirche 92, Kaiserswerth 113, 171, Magdalenen-Asyl Bethesda 114, Lauferswеiler 141, 410, Hagen 141, Hepbata 148, Rettungsanstalt zu Schmiedel 199, Anstalt Düsselthal 226, evangel. Gemeinden der Rheinprovinz 282, Rettungs-Anstalt zu Rechtenbach 330, Pastoralgehülfen-Anstalt zu Duisburg 361, Brubach 399, Dillheim 424, Rh.-Westph. Gefängnißgesellschaft 424, Lauferswеiler 511. — katholische: Unter-Elsaff 35, 386, Badenweierbach 72, Dombau zu Köln 119, Teveren 149, 424. — jüdische: Duisburg 63, Bausendorf 141, 282, Call 282.

Concessionen: für das Bergwerk Kinzenbach 33, Friedrich III. 34, Vergleich, Müllersglück 39, Daniel II., Louisglück 40, Auf-Glück 51, Else IV. 52, Friedrich Wilhelm, Bindweide, Streitenfeld, Lücke 58, Steinberg, Alter Alexander 59, Tüsseberg, Vogel 64, Falk, Alfredo, Diehl, Vergißmeinnicht 65, Hammer, Pluto, Schluß, Pluto II. 75, Dietz, Tell 83, Wolprecht 92, Henricus, Else V., Gustav 93, Löwenburg II., Saline Münster a. St. 94, Helene, Helene IV. 98, Rupertius IV., Johanette II. 99, Saeger, Jungee Franz 104, Zimmermann 107, Helene II., Rupertus III. Gilka 108, Krokodill, Alexis, Spanien 109, Hammer, Oranien, Gut Heil, Nannchen 110, Königszug 111, Specht, Augarten 115, Wasserfall 124, Leonidas, Nothhülfe, Uebelgönne 136, Minerva, Streimel, Gertrudsegen 137, Lewin, Iris 142, Georg 143, Emma, Fritz II. 149, Helene III., Eisenkaute, Kunigunde, Nuß 158, Alte-Kauten 159, Neue Hoffnung, Salome, Wolfsgrube, Else, Else III. 165, Else II. 165, Steinerz 177, Westfalia, Rupertus, Mathilde III. 178, Neue Peterszeche, Wilhelminenwolle 179, Alte Brache 186, St. Joseph, Wilhelmszeche II. Brohl, Forst 187, Wilhelm Tell, Untreu, Harer 188, Erlangen, Hermannsstolln, Blumenau 189, Tristau, Fürstkopf, Anonym 200, Gottfried, Junger Krämer, Krämer 201, Saul, Auguste, Max 202, Crispinus, Louisen-Anschluß, Rhein-Maas 203, Nöchelchen, Friedrich-Wilhelm-Anschluß 207, Georg-Anschluß 208, Paulinenzeche, Anschluß II., Martinus, Herzkampf 211, Gelegenheit, Joseph, Gottessegen I., Locomotive 212, Noah, Themis 213, Dinnenthal, Schöne Aussicht 219, Vertrauen I. 226, Goldkaule 227, Friedrichsburg, Mittlere Vereinigung, Knitter 236, Eiche, Dormannsstolln, Stadt Wetzlar 237, Bruno, Wolfgang, Gustav, Neue Einigkeit 238, Neuer Spies, Glückshardt 239, Lotte 253, Kestner, Wetzbach, Wiederkunft, Auguste II. 254, Teutonia, Buff, Heiland 255, Langenhard, Blume, Eisensegen I. 262, Eisensegen, — Helena, Edelstein, Adolph, Helene, Beilehn 268, Eisensegen II., Eintracht II, Märkerei 264, Kobers-zeche, Morgensonne 265, Erzengel, Benjamin II. Erholung 266, Providentia 267, Kukuk II., Kunigunde 273, Neuer Petersberg, Forellenfang, Ausdauer 274, Phinchen, Wilhelmine, Petersзeche 275, Ida, Petersberg, Johann 276, Harold, Grabow, Diogenes 277, Wilhelmus, Julia, Mechtildis, Alexander II. 278, Prinz Wilhelm, Schneefall 279, Neuling, Eduard, Abendröthe u. Abendruhe 282, Felicitas 283, Kupferkrone, Silberbergwerk, Adelphia, Auguste I. 284, Deckmantel, Eyeshausen, Dampfmüller 285, Goldberg, Julian,

Digitized by Google

Katharina II. 286, Romes, Huld, Hoffnungsthal II. 287, Glücksbrunnen, Neue Silberhardt, Industrie 288, Gewerbe, Einheit, Windmühle 301, Neue Hellmanskaute, Hellmanskauter, Fortsetzung, Ahrglück 302, Hanbüget-Fortsetzung, Waschpfennigsglück, Birnbacher-Nebengang 303, Hanbügel, Wassertonne 304, Gelegenheit II., Stolberg, Engelsburg II. Engelstreue 305, Heinrichs-Verbindung, Eisenmann, Heide 306, Gobersgeche, Aurora II., Andreaskreuz, Gute Mathilde 307, Walzwerk 315, Josephsglück II., Guter Heinrich 316, Frühling, Junge Hoffnung 317, Kleesalz, Stella, Ronette, Eugenia 324, Glücksburg, Heinrich II. 325, Wenzel II. 326, Hassel 330, Neue Hoffnung II. Michael, Nassau 331, Minna I., Christian III., Lucullus und Bremus 332, Bulduin und Wolbrecht I., Petersberg II., Hiob 333, Junger Max 334, Freundschaft, Gute Freundschaft, und Gabe Gottes 339, Arthur, Vulkan II. 344, Peter, Zampa 345, Wachler, Elise, Theodor Vergrößerung 346, Wetz, Petersgrube und Löwenburg, Schöne Freundschaft 347, Neuer Glücksstern 348, Gute Hoffnung, Eisenkeller, Josebbszeche 351, Vereinigung II. 351, Eleonore, Clothilde, Rebe 352, Swernöter, Bergkaulen, Bitzbolzer Gang II und III 353, 354, Urban 354, Hellseifen, Junge Löwin 355, Roser-Hauptgang 357, Pelagius II. Junge Emilie II., Genovefa 358, Rebecker-Gang, Rose, Pelagius, Bruno, Neue Rose 359, Hohenwinkel 360, Reutersbruch 361, Honig, Bleibtreu, Rosa 362, Danicus, Solo, Wilhelmsbrunnen 363, Caprera, Garibaldi, Dasberg I. 364, Christian I, Fortuna I und II. 365, Fortuna III und IV, Petersgeche, Norma 366, Zampa, Kupferkammer, Sieg 367, Vorwärts 368, Steiger-Setz, Victor Emanuel, Jacobs-Hoffnung 370, Kutschwagen, Mathirs, Uebergangsbestimmung 371, Ferdinand Carl, Eisenbähner, Castor, Neues Berggesetz 374, Otto, Augustus, Heinrichssegen 375, Hermine, Nestor, Carlshoffnung 374, Fürstenberg, Silberhardt 375, Reutersbruch, Oswald II. 386, Justinus, Eisenhut, Philippsfreude 387 Wilhelmine II., Freischütz, Leontius, Neuer Glücksbrunnen und Carolinenzeche 388, Hercules II., Spieshahn 389, Auguste, Junger Glücksbrunnen, Neue Hoffnung 390, Alter Glücksbrunnen, Herzwinkel II. 291, Hermann der Große, Fischbacherwerk 398, Ochsenfuß, Vesta I., Brunkel, Neuer Morgenstern 399, Neuglück, Pfingstweide 400, Goldkaule, Alte Goldkaule, Altglück II., Mörienberg 401, Ecke, Backhaus, Hierlingshoffnung 402, Alter Löwe, Schulzenwäldchen, Bodenheim 403, Einheit II., Carlszeche, Theodor II 404, Hochacht 405, Königin Maria 410, Leopold II, Legia Leopold I. 411, Feuer und Brenner, Laura, Hasdrubal 412, Ferrum, Nosine, Hohe Flur 414, Wenzel 425, Adele, Grand Brandenburg, Geschwister 425, Fortuna, Wingerwald-Nebengang, Junger Robert 426, Lina, Silberkaute, Samstag 427, Entenhardt, Alte Freundschaft, Zur schönen Aussicht 428, Amerika, Neue Landeskrone, Richard 429, David II., Harmonie 430, Nasselkaute, Junge Freundschaft 435, Norbert, Gute Hoffnung, Laura II. 436, Mathias, Lewinus, Richard II. 437, Freitag, Jasmin, Hecksberg 445, Achille, Pauline, Ottilie 446, Fridolin 447, Neptun, Bergmannsfest 452, Debora, Vater Rhein, Morgengruß, Kupferhardt 453, Stange, Cäcilie 454, Glanzgeche, Ronhäuser 461, Christian II., Max Peter, Omer Pascha 463, Rosa II., St. Jacob, West 463, Vorsicht 464, Frosch, Zipfen, Ziervogel 470, Florentin, Frischglück, Gordian, Nicolaus 471, Scheib, Arnold 472, Wallenstein, Alexandrine, Pyrrhus, Brachwald, Rebekka, Herrlichkeit und Kallenberg 473, Füsseberg 404, Dorothea II., Anna, Junger Schleebusch, 475, Josephus 476, Sternenberg, Neue Otterbach, Pauline II. 487, Otterbacher-Nebengang, Sebastian, Markana 488, Lerche, Unverhofft, Huyssen 489, Bernhard, Minus, Gustav-Adolph 490, Schneefall, Königsberg, Robert, Utsch-Hoffnung 491, Hector, Mylor 492, Christianshoffnung, Adelbert 493, Oberon 511, Zwillinge, Montag 512, Steinskopf, Victor, Sandleoper 513, Grashopper, Nepos, Oliv, Bivouak 514, Marie, Concordia 515, Felix, Eugenia 516.

Darlehns-Kassen-Scheine: Emission und Beschreibung derselben 185.

Ehrenconcession: Ausstellung solcher in der freien Stadt Hamburg 73, Lübeck 199.

Ehrenrath: Neuwahlen unter den Rechtsanwalten des Obertribunals 500.

Ehrenstab, für Auszeichnung im Wegebau: dessen Verleihung an Bürgermeister Colnot 72.

Ehrenzeichen: Verleihung für Rettung aus Gefahr 63; das Allgemeine Ehrenzeichen an Gerichtsvollzieher Custor 80; des Verdienst-Ehrenzeichen an Brems 350.

Eichungs-Kommission: Anfertigung von Instrumenten (Aräometer) 190, 338.

Eisenbahn: Tarif, nach welchem das Brückengeld für Benutzung der festen Brücke über den Rhein bei Coblenz zu entrichten ist, 1, 14, 38; Vorarbeiten zur Projectirung der Bahn von Ehrenbreitstein nach Siegburg 45.

Empfehlung von Schriften: die anderweite Regulirung der Grundsteuer im Preuß. Staate 82.

Digitized by Google

Erziehungs-Anstalten: Errichtung einer solchen für Mädchen in Boppard 73.

Feldhüter: Warnung vor Zahlung einer Civil-Entschädigung an dieselben 29.

Feldmesser, qualificirt resp. vereidigt: Rittmann 52, Schmidtsdorff 256, Kettel 320, Karst 392.

Forstwesen: über Notirung der forstversorgungsberechtigten Jäger 338.

Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen 417.

Gemeinden: Abtrennung von Grundstücken ꝛc. und deren Uebergang von Andernach nach Weißenthurm 3, Verbindung der Gemeinde Lorscheid-Wettelschoß 46.

Gerichtstage, deren Abhaltung pro 1867: 448, 455, 517.

Gerichtsferien, beim Appellat.-Gerichtshofe in Cöln 214, beim Justizsenat in Ehrenbreitstein 220, beim Landgerichte Coblenz 227.

Gesetz-Sammlung, deren Inhalt: 2, 21, 28, 35, 62, 71, 81, 89, 97, 105, 113, 119, 127, 133, 139, 146, 154, 162, 170, 183, 195, 206, 209, 217, 225, 230, 231, 259, 281, 315, 321, 329, 337, 349, 361, 369, 378, 395, 409, 423, 434, 442, 451, 460, 469, 485, 499, 510.

Gewerbeinstitut in Berlin erhält den Namen: K. Gewerbe-Akademie 148, Beginn des neuen Cursus 357.

Gewerbeschein; verlorne Schaefer 273.

— Anträge auf deren Ertheilung 330.

— Ausfertigung solcher für Ehefrauen ꝛc. der Gewerbtreibenden 197, für Angehörige in den annectirten Ländern 460.

Gewerbesteuer: Bestimmung wegen Nichtzahlung Seitens der zum Heere Einberufenen 149.

Gouvernanten: Ausbildung solcher zu Droysig 128.

Handelsgericht: Ernennung von Mitgliedern bei der zu Coblenz 142.

Handelskammer: Ernennung von Mitgliedern bei dem zu Coblenz 14, 231.

Handels-Register: deren Führung beim Kreisgericht Neuwied 478, Wetzlar und Altenkirchen 502.

Hausirhandel: Verordnung der K. Regierung zu Wiesbaden, betr. verbotene Mitnahme von Kindern 486.

Hebammen-Lehrbuch: neue Ausgaben 62.

Hypotheken: deren Erneuerung nach 10 Jahren 142.

— -Bewahrer, ernannt für Simmern: Schneiders 200.

Jagd, deren Eröffnung 300, Schluß 9, 461.

Impfwesen, Resultate pro 1864: 36

Interdictionen: über Chr. Gertr. Seemann 116. Wwe. Petry 138, P. Haacke 143, Hermen, Höhner 150, Philippi 165, Ehefrau Zacharias 180, Geschw. Röser 213, P. J. Clasen 280, Munsteiner 318, Vicario 326.

Invaliden, Errichtung einer National-Invaliden-Stiftung 281.

Irren-Anstalten: Erledigung der Stelle eines Arztes bei der zu St. Thomas 250.

Kassenwesen: Erscheinen falscher 5 Thaler Kassenanweisungen und Aussetzen einer Prämie 72, Einlösen der Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine von 1848, 207, 510.

Kriegsgefangene: Grundsätze für das Verfahren bei deren Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten 260.

Kriegsleistungen: Aufhören solcher mit 1. Oktober 487.

Landescultur: Verzeichniß der aus der Landesbaumschule zu Engers verkäuflich abzugebenden Obstbäume ꝛc. 444.

Landes-Verweisungen, namentliche Verzeichnisse: 32, 119, 233, 395.

Landtag der Monarchie: Einberufung der beiden Häuser 3, 243, 259, Eröffnungsrede 11, 269, Ueber das Wirken desselben 27, Ueber Lauenburg und Preußen 43, Ueber Redefreiheit der Landtags-Mitglieder 53, Schluß des Landtags 61, Ueber die letzte Landtagssession 69, Auflösung des Hauses der Abgeordneten 145, Allerhöchste Botschaft 297, Adresse des Abgeordnetenhauses an Se. Majestät 313, Rede des Ministers des Innern 457, 481.

Landtag der Rheinprovinz: Wahl neuer Abgeordneten 337.

Landwirthschaft: Vorlesung bei der Lehranstalt zu Poppelsdorf 66, 310, zu Waldau 67, 319, zu Proskau 77, 326, zu Halle 79, 289, Eldena 288, Berlin 335.

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft: Abänderung der Bank-Statuten der in Stuttgart 22.

Lehrerstellen: Verbesserung derselben 450.

Lootsen: Aufhebung des Lootsenzwangs 29.

Lotterie; Gestattung solcher für den Kölner Dombau 13, für Ausspielung Ardenner Zuchtstuten 186, zum Vortheil der Soldaten-Familien 218, 435.

Märkte: betr. den zu Senheim 72, Sobernheim 107, 379, Sohren 134, Creuznach 261.

Markscheider: ernannt Herrig 14, Müller 137.

Medizinal-Wesen; Polizei-Verordoung, betreffend die Aufbewahrung von Giften 315.

Meteorologische Mittel auf Station Coblenz 122.

Militairwesen; Aufforderung an Militairpflichtige 10, 431, 464, 467, 476, 477, 478, 493/5. 501, 516, 577.

— Das Zündnadelgewehr und die Kriegserfolge 433

— Bestimmungen über die Aufnahme der Roßarzt

Gleven in die K. Militairroßarztschule zu Berlin 321.
— 1jährige Freiwillige, Prüfungs-Termine 14, über deren Obliegenheiten bei der Mobilmachung 184, Einstellung 209.
— Aushebungs-Termin der Depart.-Ersatz-Commiss. 134, 163, 186, aufgehoben 142.
— Unterstützung der im Kriege gebliebenen oder verwundeten Militairpersonen 350.
— Ueber die Rüstungen in Oesterreich und Preußen 125, Preußens Siege 215, 221, 229, 241, (Schlacht bei Königgrätz) 257, Friedensverhandl. 270 314.
— Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen 139, Rücksendung der Kleidungsstücke Seitens der Wehrmänner und Reservisten 395.
— Nachmusterung der 1857/65 frei gebliebenen Heerespflichtigen 170.
— Mobilmachungsgründe 181, Aequivalent in Gelde der Brodunterstützung für Militair-Familien 227.

Musik-Institut in Berlin: über Zweck und Einrichtung desselben 470.

Notariats-Urkunden: Uebergabe der in Mayen an Notar Schaefer 32.

Ortssperre: verhängt über Gemeinde Acht 3, Pfalzfeld und Maisborn 9, Waldesch, Volkesfeld 14, Urbar 46, Schwall 57, Rohn 122, Buchholz 136, Weibern und Wüschheim 141, Schwarzen Dankerath 163, Bärenbach 300, Biebernheim 350, Hübingen 410, Womrath 469, Sosberg und Hungenroth 500.
— aufgehoben: über Birneburg 97, Kelberg 114, Lamscheid 141, Oberbieber, Leiningen 163, Langenfeld und Acht 282, Wüschheim 323, Schwall 338, Rohn, Norath 410, Schwarzen 424, Maisborn 434, Waldesch und Volkesfeld 461, Bärenbach 469, Hübingen 500.

Pässe, verlorene: des J. Orth 7, Wolf 14, Stotz 94, Roos 111, Reichert 138, Brünetti 150, Kuhl 256, Löll 279, Blum 405, Meyer 414, Lucas und Oster 430, Leuck 454, Gruell 487, Welches 500, Böskes 516.

Patente, ertheilt an: Prillwitz 8, 96, 152, 168, 180, 208, 214, 432, Henning 8, Wappenhans 10, Keßler 18, Hahn 26, Schmeil 34, Gottlob 42, Wied'sche Maschinenfabrik 52, Harmel 60, Caron, Fischer, Marechal 68, v. Sparre u. Wigand 80, Löwe 88, Osterland, Thomae, Wendler 112, Schwartzkopff, Köppen, Jaeger, Wernekink 132, Langen und Otto, Ziegler 138, Schwedler, Dr. Mahlert, Bartelbt 144, Societät zu Moresnet 152, Schneider 160, Schubert 168, Hänecke, Weil, Lewald, Böttcher, 180, Dudeck 192, Völter 204, Gebr. Cyffantier 214, Langen 220, Hartkopf 240, Bieweg 268, Schwalbe, Stockmar, Boissonneau 416, Born 432, du Motay und Marechal, Hoffmann 440, Konermann, Keil 456, Brinkmann 468, Middeldorff u. Kromberg Nyo-Caiteau 480, Lehmann 496, Wappenhans, Heüveldop, Cazar und Sichel 504, Daelen 520.
— aufgehobene: Bauer, Schreck, Bredt, Russteur u. Wellekens 8, Hoppe 26, Seyffert, Trauth 68, Palm 96, Schubert 168, Benneckendorf, Pütsch 228, Balk 240, Barre, Wilhelmy 312, Harder 320, Dr. Dullo 328, Wickfeld 392, Voigt, Prillwitz 456, Schürmann 468.

Pensionsanstalt: für Wittwen und Waisen von Wittwen und Waisen von Elementarlehrer, finanzieller Zustand pro 1865 197.

Pfarramts-Kandidaten, evangelische: geprüfte resp. für wahlfähig erklärte 163, 207, 409.

Pfarreien, erledigte: Bonbaden 62, Rheinböllen 133, Dillheim 147, Waldbreitbach 197, Gemünden 299, Friemersheim 337, Dierdorf 511.
— besetzte: Lötzbeuren 197, Rheinböllen 299, Coblenz 327, Werlau-Holzfeld 486, Oberhonnefeld 511.

Pferde-Ausfuhr-Verbot: 113, 197.

Pferdezucht: Körung der Privatbeschäler 14, 90, Landbeschälung 26.

Pflastergeld: Wegfall desselben in Dierdorf 13.

Physikat: erledigtes des Kreises Simmern 226, besetzt durch Dr. Schiebler 328, erledigtes Zell 409.

Polizei-Anwälte: ernannt v. Szczepanski u. Reinhard und als Stellvertreter Waldeyer 10, Kleine 220, ausgeschieden: Schneider, ernannt: Weber 312, v. Marschall 328, Printzen 368, Otto 415, Reusch 455, Prestinari 503. Vertreter des ꝛc. Waldeyer durch v. Szczepanski 24, des ꝛc. Lietzmann durch Emmerich 268, des ꝛc. Zechlin durch Reusch 268.

Polizei-Strafgelderfonds: Resultate pro 1865, 134.
— -Verordnungen: betr. die Benutzung der rechtsrheinischen Rhein Bucht zwischen Pfaffendorf und Ehrenbreitstein 15, betr. Viehursprungs- resp. Gesundheitsscheine 25, betr. Benutzung der festen Rheinbrücke zu Koblenz 38, 47, betr. Transport des Sprengöls 82, 186, 219, betr. chausseepolizeil. Vorschriften 106, betr. Collectenwesen 148, betr. Aufbewahrung der Giftstoffe 315, betr. Beseitigung der Mißbräuche bei dem Einzelhüten des Viehes 385, 451, betr. das Einwerfen von Traß und Schutt in den Brohlbach 434.

Postexpeditionen: neue zu Grottorf 41, zu Niedereleen 116.

Poststücke: Bekanntmachung unbestellbarer ꝛc. 41, 167, 317, 414.

Postwesen: zur Erledigung kommende Landbrief-

träger ꝛc. Stellen 9, 228, Declaration von Geldsendungen 16, 95, 160, 415, 520, neue Formulare zu Postanweisungen und Gebührenerhöhung 218, Instruction über die postamtlichen Insinuationen gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen 244.

Posthaltestellen: zwischen Eckenhagen und Wissen, Mayen und Losheim 41, zwischen Coblenz und Wittlich 111, 124, zu Langenbach 431.

Potsdam: Bedingungen zur Aufnahme in das Potsdam'sche große Militair-Waisenhaus 301.

Privatschule: Errichtung einer höhern evangelischen in St. Goar 107.

Provinzial Feuer-Societät, Rhein.: Uebersicht der Ergebnisse pro 18⅔, Beilage zu Nro. 11, desgl. pro 1865: 318

Rentenbriefe: Verzeichnisse der ausgelooſ'ten resp. vernichteten 150, 159, 165, 190, 455, 478, 479, 502.

— außer Landes geschaffter Westphälischer 334, 438.

— entwendeter 60.

— Ausreichung neuer Zinscoupons 406, 438, 465.

Rheinzoll: ernannt zum Richter Böhmer und zum Fiskal Waldeyer 440.

Schuld Verschreibungen: ausgelooſte Nummern resp. Prämienliste 25, 89, 349, 486,

— Auszahlung der gekündigten 81, 184, 329.

— Ausreichung neuer Zinscoupons 56, 105, 146, 147, 209, 272, 369, 442, 510.

— Erhebung der Zinsen 81, 184, 329, 469.

Schulwesen: Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber 47, Wiederholungs-Prüfung Behufs definitiver Anstellung 57, Verbesserung der Gehälter der Elementarlehrer 72, Instruction für die Behandlung der Schulversäumnisse 156, Abänder. Bestimmungen wegen der Warteschulen 337.

Seminar: Aufnahmeprüfung für Brühl 46, für Droysig 127.

Sparkassen: Wahl von Mitgliedern bei der zu Simmern und Adenau 13.

Staats-Anwälte: ernannt Assessor Kleine 213.

Staatshaushaltsetat: Resultate desselben 449.

Staatspapiere: Liste der amortisirten 57.

Stempelmarken: zusätzliche Bestimmungen über deren Verwendung 97.

Steuern, direkte: Klassifikationstarif zur Ermittelung des Reinertrags 29, Reclamation gegen Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung 63, Zufertigung der Heberollen für Grund- und Gebäudesteuer 64, 107, Gestattung der Vorauszahlung von Staatssteuern 219.

— indirekte: Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke 186.

Steuer-Receptur: Aufh. der zu Stromberg 83.

Telegraphen: neues Reglement für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein 134, Errichtg. einer Station in Neuenahr 136.

— Warnung vor Beschädigung der Telegraphenl. 235.

Todtenscheine, auswärts Verstorbenen: des G. P Schneider 16, M. Kranz 32, J. Gertr. Herff, M. Cath. Grimmer 40, G. Phil. Derscheid 60, Elis. Herter, Carl Schwarz, Mich. Schmitt, Cath. Berend, Trettin 76, Wittwe Lambert 83, Schneegans 84, Major und Ehefrau Erfurth 143, F. Käser, F. Blasius 150, Am. Möller, M. L. Würt, J. Härles 159, Ehefrau Hack, H. P. Hermann 165, Frau 191, Tullius 256, Rothschild 268, Wilberscheid, Kannengießer, Roßler, Wiersch, Lambert, Otto 280, Kannengießer 318, Bender 335, Knopp 405, Conrad Tesch, Herter, Schubert, Pirath, Jacobs, Schneider 447, Schumacher W. Hermann 467.

Trichinen-Krankheit: über Erkennung und Beseitigung derselben 19, Belehrung wegen Vermeidung der Gefahren 154.

Universitäten: Vorlesungen in Bonn 76, 84, 308. Rechenschafts-Bericht über den Zustand des Stipendienwesens 291, Beginn der Studien und Immatrikulation 356, Vorlesungen in Berlin 375.

Urtheile: Publikation rechtskräftiger 41, 52, 60, 99, 132, 143, 267, 311, 405, 478.

Vereine: Bildung zur Pflege verwundeter Krieger 231.

Verschwender, erklärt als solcher: A. Knod jun. 95, Nonn 116, Delnhard 240,

— Aufhebung des Urtheils gegen J. J. Breil 192, gegen Fr. W. Kehrmann 227.

Waffen: Ausfuhrverbot von Waffen und Kriegs-Munition 209, wieder aufgehoben 329.

Wahlbezirke resp. Termine: 172.

Wahlen: Ansprache an die Wähler 153, 169, 193, Ernennung eines andern Wahlcommissars für Wetzlar 210. Wahlen zum nordd. Reichstage 497.

Wiesen: Einrichtung einer Bewässerungsanlage von Zimmer 368, 391, 408.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt: Bestimmungen wegen Aufnahme 3, 59, 250.

Zeitungen, verbotene: die Neue Freie Presse 81, aufgehobene: 146, der Reform in Hamburg 218, der Gartenlaube und Zeitung für Norddeutschland 379, der Neuen freien Presse 442.

Zollwesen: Ausfuhrverbot für Getreide ꝛc. 162, 195,

— Abändert. Bestimmungen bezügl. des amtlichen Waarenverzeichnisses 253.

B. Personal-Chronik.

Aerzte und Wundärzte.

Niedergelassen: Dr. Kirchartz in Unkel 17; Löwe in Bendorf 42; Dr. v. d. Velde in Rheinböllen 68; Dr. Falkenbach in Zell 95; Dr. Nießen in Trarbach, Dr. Schrick in Simmern 468; Dr. Wöllmann in Simmern 495.

Verzogen: Dr. Diehl 104; Dr. v. d. Velde 468.

Gestorben: Wundarzt II. Kl. Schindler 132; Dr. Lang 138.

Archivbeamte.

Goerz, zum 2. Archivar ernannt 152.

Arresthausbeamte.

Versetzt: Director v. Schlabrendorff in dessen Stelle Teweß 456.

Zum Hausvater ernannt: Höver 280; zum Gefangenwärter: Wiese 495.

Bergamts-Beamte.

Siehe Seite 17 und 228.

Baubeamte.

Ernannt zum Kreisbaumeister: Scheepers 228.

Chausseeaufseher.

Ernannt: Römer 17; Strobel 208; Huppertz 360; Franke 416; Theisen 440;

Gestorben: Strauß 348.

Forstbeamte.

Ernannt zum Ober-Förster: Reinhardt, versetzt: Raßmann 356.

Ernannt zum Förster: Melsheimer, Sachse u. Lerner 80; Engelbert 228.

Pensionirt: Hegemeister Gerdom 80.

Bestätigt als Oberförster: Falkenberg 138;

Communalförster, ernannt: Frommhold 8; Reinhardt 17; Manderfeld 34; Melsheimer 124, 268; Stab 408; Eich 416; Müller 440; Orlowski, Winn 456; Brixius, Stilz, Lucap, Willig, Bertram, Schwindt, Dalchow, Korb 468; Lunig, Rapp 495; Fink 504; Hoffmann und de la Forgue 520.

Geistliche.

Ernannt: Görhardt 197; Nieden 337.

Versetzt: Hirsch 299.

Gemeindebeamte.

a. Bürgermeisterei, ernannt: com. Menden, bestätigt: Klein 17; Werners, Essen 42; Sauerbronn, Menten 152; Marschall von Bieberstein 168; Sattler 192; Printzen 312; Prästinari u. Reusch 440; Moritz 455; Schmitz, Hirsch, Stöhr, Zimmermann 480; entlassen: v. Liano 312.

b. Beigeordnete, ernannt: Nett, Neubusch 104; Otto u. Morian 144; Bangel, Schmidt II. 152; Heiberg, Franz, Gatz 192; Marx 256; Simons, Eppert Fuhrmann, Mathiae 280; Stahl, Schulin 296; Emmerich u. Dewald 356; Tilgen 392; Straßen 408; Fridgen 431; Sonnet 456; Emmerichs 520.

Gymnasien.

Oberlehrer, ernannt: Dr. Benguerel 10; Natorp 17; Czech 67; Schmidt 116; Dr. Crecelius 348; Dr. Schneider 408; Dr. Rothert 503.

Ordent. Lehrer ernannt: Dr Milner 10; Menden 42; Straubinger 80; Lünenberg 95; Hermann, Dr. Eddelbüttel 104; Dr. Gaquoin 116; Degen, Boekh 144; Dr. Wetzel, Leber 152; Dr. Bering 312; Dr. Grautegeu 180; Menge, Dr. Ungermann 328; Dr. Semmer 348; Dr. Naumann, Dr. Fulda, Dr. Glaser, Dr. Zippmann 356; Dr. Bernhaus, Dr. Bonterweck, Wollseifen, Hüssen 408; Dr. Besse 455.

Hypothekenbewahrer.

Ernannt: Schneiders 200.

Justizbeamte.

I. im Ressort des Königl. Landgerichts zu Coblenz.

a. Räthe, ernannt und versetzt: Conrad 42.

b. Assessoren, ernannt: v. Soist 168; D'Avis 392. Ausgeschieden: Trutschler 34; versetzt: Brakenhausen 95; Ittenbach 116; Meurer 144; Bresfeld 208.

c. Referendare, ernannt: Loenartz 112; Neuerburg 504.

d. Auscultatoren, ernannt: Doinet 42; Jerusalem 336. entlassen: Laymann 312; Heusner 416.

e. Notare, ernannt: Wellenstein 88; Käuffer 456; versetzt: Hertmanni 10; Schaefer 34; Görtz 68; Oster 432; suspendirt: Euler 256; gestorben: Liers 456.

f. Friedensrichter, ernannt: D'Avis 214; Mohr u. Lottner 320; Althoff 360; Herpell 408; Wachter u. Mertitsch 432; gestorben: Hammer 180; Baccioco 208, versetzt: Brixius 408.

g. Gerichtsschreiber, ernannt: Keller 328; Hammann 336; Mersch 348; Keßler 376; gestorben: Gelhausen 280; Kranz 360.

h. Gerichtsvollzieher, ernannt: Becker 132; Settegast 240; Tusch 416; versetzt: Panthen 220; Virlitz 240; entlassen: Harthrath 192; suspentirt: Nottbrock 76; Hennert 143; Klose 227; Pieron 355; gestorben: Büschel 124; Sybertz 356.

i. Advokaten: Fischel zum Justizrath ernannt 152;

II. Im Ressort des Königl Justiz-Senats in Ehrenbreitstein.

a. Räthe, ernannt: Gercher, Greve, Arndts zu Kreisgerichts-Räthen 116; versetzt: Arndts 392: pensionirt: Kreisgerichtsrath, von Brüning 192; Schadt 280.

b. Assessoren, ernannt: Strauß 192; Reiff 496; versetzt: Lorenz 496.

c. Referendar, ernannt: Friedrich 116; Althoff 144; v. Gerolt 496; entlassen: Dr. Göring 10.

d. Kreisrichter, ernannt: Steinbrück 116; Capitain 144; Böhmer 228; Rinteln 392.

e. Büreaubeamte, ernannt: zum Kreisgerichts-Secretair Schneider 336; zum Büreau-Assistent Barkowsky und Kellner 336; zum Kanzlisten: Ehmer 392; gestorben: Kreisgerichts-Secretair, Schulte 228; Assistent Grüsemann 280; versetzt: Kanzlist Bernhardt 392,

f. Boten, ernannt: Diesing 10; Stangier, Webmayer, Simon, Süsterhenn 280; Resch 496; entlassen: Bartz 144.

Katasterbeamte.

Pensionirt: Steuerroth Uffers und in dessen Stelle: Dassel 495; versetzt: Controlleur Firmenich und ernannt: Tümler 88; gestorben: Steuer-Controlleur Monjean 116.

Kreisbeamte.

Kreisbaumeister, versetzt: Neumann, ernannt: Scheepers 95.

Kreissecretair, ernannt: Bleidt 112; Feistel 408 gestorben: Graeber 408.

Kreisboten, versetzt: Jürtner 160.

Militairbeamte.

Garnison-Verwaltungs-Directoren, versetzt: Pollier, ernannt: Erdmann 8, 312.

Intendantur-Secretair, versetzt: Gerstenhauer 116.

Lazareth-Inspectoren, ernannt: Mannkopf 280; versetzt: Mannkopf 360.

Kasernen-Inspector, versetzt: von Weyer 480; Flössel 504.

Polizeibeamte.

Polizei-Commissar commissarisch: Schädler 168; für Creuznach: Böskens 520.

Polizei-Sergeanten, ernannt; Hermann u. Heß 68;

Postbeamte.

Ernannt zum Post Director: Elteſter, zum Post-Inspector: Schmidt 496.

Ober-Post-Commissar, ernannt: Maaß 144; pensionirt: Kalt 180; gestorben: Post-Director Wahlen 328.

Ober-Post-Secretair, ernannt: Große 68.

Secretaire, ernannt: Zander 42; Schmitz, Mack und Gruhn 496.

Post-Commissare, ernannt: Cropp, Schönfeld, Bion, Keil und Zander 440.

Assistenten, ernannt: Seibert 8; Schinmeyer 96; Hartmann 112; Petry und Muck 416; Klie u. Hasenstrauch 440; gestorben: Selbach 10.

Expedienten, ernannt: Petry 68; Jacobs und Hammann 88; Tempelhoff 180; Nömmer und Giesen 220; Maison und Mannheim 416; versetzt: Mengelkoch 116; Mengelkoch, Mesenich, Rebelung 440; gestorben: Post-Commissar Weltzien 180;

Expediteure, ernannt: Kierig 10; Janſen 42; Muhlem 68; Beppler. Peters 180; Stracke, Kraut, Koll 440; Schmitz, Geib 496; gestorben; Schwindt 34; versetzt: Mühlem 440.

Conducteure, ernannt: Runge 10; Bonnebürg 116; Weber 416; gestorben: Ende 328

Büreaudiener, ernannt: Kirchner und Zens 42; Braun 440; versetzt: Pfister 440; pensionirt: Pieper 10; ausgeschieden: Zentz 328.

Regierungsbeamte.

Räthe, zum Oberforstbeamten: Eigenbrodt 392; zum Regierungsrath: von Duesberg 408.

Rechnungsrath, ernannt: Chardon 520.

Assessoren, ernannt: v. Duesberg 144; v. Schrötter 415; Noell 495.

Referentare, ernannt: Kruſt 138.

Kanzleibeamte, ernannt: zum Kanzlei-Inspector, Meißner; zum Kanzlisten, Döricht 7.

Supernumerare, ernannt: Rummel u. Mäurer 160; Brecker 480.

Boten, ausgeschieden: Schablitzki; ernannt Bauer 168.

Schulinspectoren.

Ernannt: Koeck; entbunden: Back 63.

Steuerempfänger.

Ernannt: Daub 160; von Strenge 208; Bruchhausen 256; Eisenstecken 296; Kunz 336; Wawer I. 456; Schneider 480; versetzt: Stuldreier, Voigt, David 256; Lauer 296; gestorben: Wenzel 208.

Synodalbeamte.

Ernannt zum Superintent: Hegemann 503; ernannt zum Assessor: Stöhr 431; Link 503; zum Synodal-Candidaten: Daniels 467.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 1. Ausgegeben Donnerstag, den 4. Januar 1866.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[1] Auf Ihren Bericht vom 22. November d. J. genehmige Ich die beiden, mit Meiner Vollziehung hierneben zurückgehenden Tarife, nach welchen die Abgabe für Benutzung der von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft erbauten festen Rheinbrücke bei Coblenz resp. von Fuhrwerken ꝛc. und von Fußgängern zu erheben ist, mit der Maßgabe, daß Abänderungen dieser Tarife, nach Anhörung der Gesellschafts-Direction, vorbehalten bleiben und daß die Letztere verbunden ist, in Streitigkeiten über die Anwendbarkeit der Tarif-Bestimmungen die Entscheidung der Regierung und in weiterer Instanz des Finanz-Ministers und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als endgültig zu befolgen. Der Tarif für Fuhrwerke ꝛc. soll von dem Zeitpunkte ab zur Anwendung kommen, welchen der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst öffentlicher Bekanntmachung bestimmen wird. Dieser Erlaß ist nebst den Tarifen durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin, den 4. Dezember 1865.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Brücke über den Rhein bei Coblenz von Thieren und Fuhrwerken zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

I.	von Thieren:			
	a) für ein Pferd, Maulthier oder Maulesel	1	Sgr.	6 Pf.
	b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	„	— „
	c) für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	„	3 „
II.	von Fuhrwerken:			
	a) für ein beladenes, neben der Abgabe zu I.	3	Sgr.	— Pf.
	b) für ein unbeladenes, desgleichen	1	„	6 „
	c) für einen Handkarren, Handwagen oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	„	3 „
	und außerdem für den Führer noch	—	„	2 „

Anmerkung. Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe ad II. a. b. und c. doppelt.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1. von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2. von Militair- und Armee-Fuhrwerken nach folgenden näheren Bestimmungen:
   a) von Militair aller Grade und von Militairbeamten in Uniform zu Pferde, desgleichen von den sie begleitenden Dienern;
   b) vom Fuhrwerke, dessen sich der Commandant von Coblenz oder ein zum Festungsstabe daselbst gehöriger Offizier in Uniform bedient, ohne Rücksicht, ob das Fuhrwerk ihm gehört oder nicht, von anderem Fuhrwerk, worin ein Preußischer Offizier in Uniform sich befindet, sofern dasselbe ihm gehört;

c) von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Angespann; von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn sie vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;
d) von Fuhrwerken, welche Militairpersonen oder der Armee angehörige oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Ordre der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier oder Armee-Beamten gleichen oder höheren Ranges begleitet werden;
e) von Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls oder der Bescheinigung der Ortsbehörde auf der Hin- und Rückreise;
f) von Fuhrwerken, welche Fourage zur Fütterung von Dienstpferden des Militairs aus dem Magazin holen;
g) von Dienstpferden des Militairs, die zum Beschlagen oder zur Reitbahn geführt werden oder daher kommen;

3. von den Fuhrwerken und Thieren der mit Freikarten versehenen und auf Dienstreisen begriffenen Königlichen Civilbeamten; Steuer-, Polizei- und Postbeamte in Uniform bedürfen keiner Freikarte;
4. von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staats geschehen;
5. von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, von öffentlichen Courieren und Estafetten und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postpferden und Fuhrwerken;
6. von Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilen.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1865.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz.

Tarif,

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Brücke über den Rhein bei Coblenz von Fußgängern zu entrichten ist.

Es wird entrichtet: von jedem Fußgänger mit oder ohne Last . . . . . 2 Pfennige.

Anmerkung. Kleine Kinder, welche auf dem Arme getragen werden, sind brückengeldfrei.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1. vom Militair nach folgenden näheren Bestimmungen:
   a) vom Militair aller Grade und von Militairbeamten in Uniform, desgleichen von den sie begleitenden Dienern;
   b) von nicht uniformirten Militairbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe;
   c) von Kriegsreservisten, Landwehrmännern oder Reservisten auf dem Wege zu ihren Corps oder zur Uebung und von da zurück, sofern ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder sofern sie sich durch die Einberufungs-Ordre oder den Kriegsreservepaß ausweisen;
2. von Königlichen Civilbeamten bei Dienstreisen, sofern sie sich durch Freikarten ausweisen; von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform ohne besondere Legitimation;
3. von Fußbotenposten;
4. von Personen, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilen;
5. von Civilgefangenen und deren Begleitung;
6. von Alumnen öffentlicher mildthätiger Anstalten, sofern sie von einem Lehrer oder Vorsteher geführt werden, und von diesem selbst;
7. von Geistlichen und den sie begleitenden Kirchendienern, welche Behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen die Brücke benutzen.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1865.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[2] Das am 31. Dezember 1865 ausgegebene 57ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6231. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Dezember 1865.

Nr. 6232. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Heydekrug, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865.

„ 6233. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 13. November 1865.

„ 6234. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1865, betreffend die nach dem Tarife vom 11. Februar 1861 für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau u. s. w. zu erhebende Abgabe von Kähnen.

„ 6235. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1865, betreffend die Tarife zur Erhebung der Abgabe für Benutzung der von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft erbauten Rheinbrücke bei Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[3] Mit Bezugnahme auf die in Nr. 57 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember c., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 15. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. Januar k. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesem Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 31. Dezember 1865. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[4] Ueber die Gemeinde Acht (Kreises Adenau) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh die Ortssperre verhängt worden.

Coblenz, den 27. Dezember 1865.

[5] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 12. Dezember c. zur Aufbringung des der Gemeinde Katzenfurt zufallenden Antheiles der Kosten des Neubaues der evangelischen Kirche zu Dillheim, im Kreise Wetzlar, die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bis zum 1. Juli k. J. bewilligt.

Coblenz, den 29. Dezember 1865.

[6] Unsere Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (Seite 365 des Amtsblatts von 1865) ergänzen wir dahin, daß außer den dort Zeile 15 und 16 von unten bezeichneten Grundstücken, resp. Fluren, noch nachfolgende Grundstücke aus dem Banne von Andernach ausscheiden und in den neu gebildeten Bann der Gemeinde Weißenthurm übergehen, nämlich: aus Flur 7 die rechts der Nette gelegenen Parzellen Nro. 159 bis 162, aus Flur 12 die Parzelle Nro. 1 und aus Flur 21 die rechts der Nette gelegenen Parzellen Nro. 72 und 73. Coblenz, den 30. Dezember 1865.

[7] Die Gemeindevorstände veranlassen wir, die aus dem Jahr 1865 noch rückständigen Liquidationen über Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen sofort bei dem betreffenden Bürgermeisteramt einzureichen. Die Bürgermeister- und Landraths-Aemter wollen dafür sorgen, daß diese Liquidationen der Königl. Intendantur hierselbst schleunigst zugehen.

Coblenz, den 2. Januar 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[8] Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken

dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns nie-

mals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecke als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr **N. N.** weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich

von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decke.'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. **incl.**, immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., **resp.** 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (**cfr. Ia. und b.**), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu **Ia.** und **b.** bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

[9] Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich zur Ersatz-Aushebung in diesem Jahre nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, zur Rechtfertigung bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird:

1) Philipp Jakob Lemmgen aus Bonefeld, geboren am 15. September 1843; 2) Johann Probst aus Brückrachdorf, geboren am 26. Februar 1843; 3) Rudolph Mäurer aus Dierdorf, geboren am 6. Juli 1843; 4) Joseph Herrmann aus Isenburg, geboren am 14. März 1843; 5) Wilhelm Butterweck aus Heddesdorf, geboren am 11. Dezember 1843; 6) Peter Fuchsius aus Irlich, geboren am 16 Juni 1843; 7) Christian Schweitzer aus Niederbieber, geboren am 22. Juli 1843; 8) Johann Georg Hof aus Rockenfeld, geboren am 24. Juni 1843; 9) Christian Rockenfeller aus Wollendorf, geboren am 16. August 1843; 10) Ludwig Scheidt aus Elsbach, geboren am 24. März 1843; 11) Carl Georg Biron aus Waldbreitbach, geboren am 17. Januar 1843; 12) Jakob Reichert aus Andernach, geboren am 26. August 1843; 13) Nikolaus Krämer aus Neuwied, geboren am 1. November 1843; 14) Heinrich Julius Alfred Meß aus Neuwied, geboren am 12. November 1843; 15) Carl Ludwig Wortmann aus Neuwied, geboren am 28. März 1843; 16) Wilhelm Lötschert aus Hahnroth, geboren am 28. November 1843; 17) Johann Christian Klein aus Werlenbach, geboren am 7. Januar 1843; 18) Mathias Faßbender aus Hönningen, geboren am 10. Dezember 1843; 19) Johann Fischer aus Leutesdorf, geboren am 13. August 1843; 20) Anton Bornheim aus Datteuberg, geboren am 5. Mai 1843; 21) Joseph Frings aus Hargarten, geboren am 5. Februar 1843; 22) Jakob Eichler aus Unkel, geboren am 16. November 1843; 23) Peter Schoop aus Linz, geboren am 1. März 1843; 24) Andreas Hoppen aus Leubsdorf, geboren am 28. Juli 1843; 25) Mathias Lindlohr aus Ohlenberg, geboren am 7. März 1843; 26) Anton Lenzenbach aus Neschen, geboren am 5. Juni 1843; 27) Michael Hirzmann aus Erpel, geboren am 10. Juli 1843; 28) Heinrich Joseph Heckner aus Rheinbreitbach, geboren am 13. April 1843.

Heddesdorf, den 28. Dezember 1865. Der Königliche Landrath.

[10] Der Cigarrenmacher Johann Orth von hier hat den ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 6. April c. sub Nr. 149 hier ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Inlands-Reisepaß seiner Angabe nach verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement: Geburts- und Wohnort Coblenz, Alter: den 11. Mai 1839 geboren, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare und Augenbraunen braun, Augen grau, Nase dick, Mund mittel, Bart blond, Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen: an der linken Seite des Halse Drüsennarben.

Coblenz, den 19. Dezember 1865. Königliche Polizei-Direction.

[11] Der freiwillig aus dem Dienst geschiedene Gerichtsvollzieher Joseph Heck zu Coblenz beabsichtigt, die von ihm gestellte Amtscaution im Betrage von 200 Thalern zurückzuziehen, und hat deswegen die Einleitung des im Art. 5 des Gesetzes vom 25. Nivose Jahres XIII vorgeschriebenen Verfahrens requirirt, um diese Caution im Sinne des Gesetzes in den Stand der Rückzahlungsfähigkeit zu setzen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an dieser Amtscaution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königl. Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Ablauf dieser Frist dem Requirenten die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Coblenz, den 28. Dezember 1865. Der Landgerichts-Obersecretair.

Personal-Chronik.

[12] Die von der 12ten Rheinischen Provinzialsynode vollzogenen Wahlen, und zwar: des seitherigen stellvertretenden Präses, Herrn Superintendenten Nieden in Friemersheim zum Präses, des seitherigen stellvertretenden Assessors, Herrn Superintendenten Roßhof in Aachen zum Assessor und des Herrn Superintendenten Heymer in Wevelinghoven zum stellvertretenden Assessor; ferner aber des Herrn Superintendenten Heymer in Wevelinghoven und des Herrn Pfarrers Evertsbusch in Lennep zu Mitgliedern der Commission für die Prüfung der Predigtamts-Candidaten, sowie des Synodal-Assessors, Herrn Pfarrer von Scheven in Hülsenbusch und des Herrn Divisionspredigers a. D. Höpfner in Neuwied zu deren Stellvertretern, sind von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigt worden.

[13] Die erledigte Kanzlei-Inspection der Königl. Regierung zu Coblenz ist dem Regierungs-Kanzlisten Meißner unter Beilegung des Amtscharakters als Kanzlei-Inspector verliehen, und der bisherige Kanzlei-Diätarius Döricht zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

[14] Der Schulamts-Candidat Johann Joseph Dietzler zu Schneppenbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[15] Der Reservejäger Frommhold zu Siegburg ist vom 1. Januar 1866 ab mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Bickenbach beauftragt worden.

[16] Der Garnison-Verwaltungs-Director, Hauptmann a. D. Pollier bei der Garnison-Verwaltung in Coblenz ist in gleicher Eigenschaft nach Luxemburg, und der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Erdmann bei der Garnison-Verwaltung in Erfurt in gleicher Eigenschaft nach Coblenz versetzt worden.

[17] Der Post-Expedient Seibert in Coblenz ist in die Klasse der Post-Assistenten aufgenommen worden.

Patente.

[18] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 21. Dezember 1865 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[19] Das dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München unter dem 29. August 1864 ertheilte Patent

auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffsdampfmaschinen in durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

[20] Das dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin unter dem 4. Oktober 1864 ertheilte Patent

auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsaxen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

[21] Das dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin unter dem 17. September 1864 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung

ist aufgehoben.

[22] Das den Mechanikern Jean M. Ruffieux und Peter Wellekens in Aachen unter dem 10. September 1864 ertheilte Patent

auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

[23] Dem Ingenieur-Hauptmann a. D. Albert Henning zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 28. Dezember 1865 ein Patent

auf einen Perkussionszünder für Hohlgeschosse, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

---

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 1 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 2. Ausgegeben Donnerstag, den 11. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[24] Auf Grund des § 62 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 wird hierdurch die Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank auf

Freitag den 2. Februar d. J., Nachmittags 5½ Uhr,

einberufen, um sich über die beabsichtigte Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheilseigner um fünf Millionen Thaler in Gemäßheit des § 11 der Bank-Ordnung zu äußern, und über die vorgeschlagene Abänderung der §§ 18 und 38 der Bank-Ordnung wegen des Reservefonds so wie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschusse der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diese Gegenstände zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet in dem hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 2. Januar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[25] Dem Schiefer- und Ziegeldeckergesellen Heinrich Stelz zu Braunfels ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schiefer- und Ziegeldeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 2. Januar 1866.

[26] Die von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten für das laufende Jahr erlassene neue Arznei-Taxe ist erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen. Coblenz, den 2. Januar 1866.

[27] Ueber die Gemeinden Pfalzfeld und Maisborn (Kreises St. Goar) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh die Ortssperre verhängt worden. Coblenz, den 3. Januar 1866.

[28] Nachdem unterm 16. November v. J. bereits der Schluß der Jagd auf Rebhühner auf den 1. Dezember v. J. angeordnet worden ist, wird nunmehr der Schluß der Jagd auf alle übrigen, zur niederen Jagd gehörigen Wildgattungen auf den 31. d. Mts. festgesetzt.

Coblenz, den 3. Januar 1866.

[29] Die katholische Schulstelle zu Lahr im Kreise Cochem, mit welcher auch der Küsterdienst an der Filialkirche zu Petershausen verbunden sein wird, ist erledigt. Das gesammte Einkommen der Stelle beträgt etwa 180 Thaler neben freier Wohnung. — Qualificirte Bewerber haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schulinspector, Pfarrer Friderichs zu Moselkern, zu melden. Coblenz, den 4. Januar 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[30] In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction kommen häufig kontraktliche Stellen, als: Landbriefträger-, Postfußboten- und Packetträgerstellen, zur Erledigung, mit welchen, nach Verschiedenheit der Leistungen, Löhnungen von jährlich 50—180 Thalern verbunden sind. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen und eine Caution von 50 Thalern in zinsbaren Staats- oder anderen sicheren Papieren bestellen können, haben sich, unter Einreichung

der die Versorgungsansprüche begründenden Papiere, behufs ihrer Notirung zu den genannten Stellen bei der Ober-Post-Direction zu melden. Es wird dabei bemerkt, daß durch vorläufige Uebernahme solcher kontraktlichen Stellen die Militair-Versorgungsberechtigten einem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nichts vergeben.

Coblenz, den 3. Januar 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

[31] Der nachbenannte Militairpflichtige, welcher sich zur Ersatz-Aushebung pro 1865 nicht gestellt, auch sein Ausbleiben nicht entschuldigt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen ihn eingeleitet werden wird: Johann Eustach Scheurer von Niederbieber, geboren am 29. März 1841.

Heddesdorf, den 5. Januar 1866. Der Königliche Landrath.

[32] Nachdem der Hülfsgerichtsbote Jünger II. zu Roth aus seinem früheren Dienstverhältnisse ausgeschieden ist, soll die von demselben gestellte Amtscaution von 63 Thlrn. 16 Sgr. 9 Pfg. zurückgegeben werden. Alle, welche aus der bisherigen Amtsführung des ꝛc. Jünger II. gegen denselben Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche bei dem hiesigen Gerichte spätestens in dem auf den 5. Februar 1866, Vormittags 10 Uhr, Zimmer Nro. 20, anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 11. Dezember 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[33] Der ordentliche Lehrer Dr. Benguerel und der Schulamts-Candidat Dr. Milner an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und der mit demselben verbundenen Realschule erster Ordnung zu Cöln sind der erstere zum Oberlehrer, der letztere zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

[34] Die durch die Quiescirung des Bürgermeisters Raiffeisen erledigten Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für die Bezirke der Bürgermeistereien Heddesdorf und Anhausen sind den Bürgermeistern von Szczepanski zu Heddesdorf und Reinhard zu Rengsdorf übertragen worden. Als Stellvertreter derselben fungirt der Bürgermeister Waldeyer zu Neuwied mit der Maßgabe, daß sowohl dieser, wie auch der Bürgermeister von Szczepanski in dringlichen Fällen die Vertretung der außerhalb Neuwied wohnenden Polizei-Anwälte bei den mündlichen Verhandlungen vor dem dortigen Königlichen Kreisgerichte wahrzunehmen haben.

[35] Der Notar Hertmanni zu Mayen ist vom 1. Januar d. J. ab nach Ratingen versetzt worden.

[36] Der Hülfsbote Diesing ist zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Neuwied, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission Dierdorf, ernannt. — Der Kreisgerichts-Rath Pasch zu Linz ist zum Rheinzollrichter bei dem Rheinzollgerichte zu Linz bestellt. — Der Referendarius Dr. juris Göring ist Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm aus seinen Dienstverhältnissen zum Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein entlassen worden.

[37] Es sind angestellt worden: der Post-Expedienten-Anwärter Kierig als Post-Expediteur in Cochem und der versorgungsberechtigte Sergeant Runge als Post-Conducteur in Simmern. — Der Postbüreaudiener Pieper in Coblenz ist pensionirt worden. — Der Post-Assistent Selbach in Simmern ist gestorben.

Patente.

[38] Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 5. Januar 1866 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des angesaugten Wasserquantums bei der Giffardschen Dampfstrahlpumpe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 2 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 3. Ausgegeben Donnerstag, den 18. Januar 1866.

Die Eröffnung des Landtages der Monarchie.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung eröffnete der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, am 15. d. Mts. den Landtag unter Verlesung folgender Rede:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu eröffnen.

In der letzten Sitzungsperiode ist wie in den Vorjahren in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der Häuser des Landtages unter einander und mit der Krone das in Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen. Es hat daher auch im abgelaufenen Jahre die Staatsverwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden müssen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, welche der Finanzverwaltung des verflossenen Jahres als Richtschnur gedient hat, ist amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird dem Landtage unverweilt vorgelegt werden. Aus demselben werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden.

Bei den meisten Verwaltungszweigen ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einnahme-Ansätze zulässig gewesen, welche die Mittel geboten hat, im Etat die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse vorzusehen und zur weiteren Verbesserung des Diensteinkommens der geringer besoldeten Beamtenklassen eine angemessene Summe zu bestimmen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu stören.

Den Häusern des Landtages wird, dem Vorbehalt im § 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß, der Entwurf eines das Werk der Veranlagung abschließenden Gesetzes wegen definitiver Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die Arbeiten zur Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes sind im eifrigsten Betriebe und steht zu erwarten, daß die Auszahlung der Entschädigungs-Kapitalien noch im Laufe dieses Jahres wird erfolgen können.

Die Lage der Finanzen gestattet es, den Gerichtskosten-Zuschlag allmälig zu ermäßigen, um ihn nach Verlauf weniger Jahre ganz wegfallen zu lassen. Ein die Durchführung dieser Maßregel bezweckender Gesetz-Entwurf wird Ihnen zugehen.

Die wirthschaftlichen Zustände des Landes sind im Allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Allerdings ist die letzte Ernte theilweis ungenügend ausgefallen; wenn aber einzelne Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind, so genügt doch die freie Thätigkeit des Handels, mit Hülfe der erweiterten Communications-Mittel den in einigen Gegenden fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen. Auch zeugt die Frequenz der Eisenbahnen, die Thätigkeit des Bergbaues, die Regsamkeit in den Gewerben und die durchweg den arbeitenden Klassen sich bietende Gelegenheit zur Beschäftigung für eine rüstig fortschreitende Entwickelung. Im Interesse derselben wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Es werden Ihnen Vorlagen zugehen, welche den Zweck haben, die Leistungsfähigkeit einiger Staatsbahnen durch außerordentliche Verwendungen sicher zu stellen, den Wirkungskreis der preußischen Bank zu erweitern, und Beschränkungen aufzuheben, welche der freien Verwerthung der Arbeitskraft noch im Wege stehen.

Die Handels- und Zoll-Verträge, welche in der verflossenen Sitzung einen Gegenstand Ihrer Berathungen bildeten, sind seitdem durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt und Bremen ergänzt worden.

Mit Großbritannien ist ein Schifffahrts-Vertrag, mit Italien ein Handels-Vertrag abgeschlossen, auf dessen Ratifizirung von Seiten aller Zollvereins-Staaten die Regierung mit Zuversicht hofft. Die genannten Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Durch die Verordnung vom 10. November v. J. ist die Königliche Anordnung, durch welche die Bildung der Ersten Kammer zu erfolgen hatte, zum Abschluß gebracht, und sind dem Herrenhause die seiner Stellung im Staatsorganismus entsprechenden festen und nicht anders als durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben worden.

Nach mehrjährigen fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzes-Vorschläge, welche eine Erleichterung und Abkürzung der Dienstzeit in der Landwehr, sowie eine gerechtere Vertheilung der Kriegsdienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Seiner Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein ersprießliches Resultat nicht erwarten. Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einstweilen belassen müssen. Indem die Regierung diese ihr abgedrungene Entschließung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige, unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung ins Leben gerufene, seitdem praktisch bewährte und nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner zu fordern.

Wie im Vorjahre, so hält auch jetzt die Regierung Seiner Majestät des Königs an dem Bestreben fest, die schnelle und kräftige Entwickelung der Preußischen Seemacht zu fördern. Für die Gründung angemessener Hafen-Etablissements, für die Beschaffung von Schiffen und deren Bewaffnung bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerläßlich. Ein desfallsiger Gesetz-Entwurf wird daher dem Landtage von Neuem vorgelegt werden, zumal durch die inzwischen erfolgte Regelung der Besitzverhältnisse von Kiel die wesentlichsten der im vorigen Jahre der Vorlage entgegengestellten Bedenken ihre Erledigung gefunden haben.

Die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten sind befriedigender und freundschaftlicher Natur.

Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetäts-Rechten über das Herzogthum Lauenburg an Seine Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Seiner Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit, genießen zu lassen.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft der anderen beiden Elbherzogthümer ist in demselben Vertrage einer weiteren Verständigung vorbehalten; Preußen aber hat in dem Besitz Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß diese Entscheidung nur in einer den deutschen National-Interessen und den berechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde.

Gestützt auf die eigene, durch das Gutachten der Kronsyndici bestärkte rechtliche Ueberzeugung ist Se. Majestät der König entschlossen, dieses Pfand bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles unter allen Umständen festzuhalten und weiß Sich in diesem Entschlusse von der Zustimmung Seines Volkes getragen.

Um die Ausführung des Kanals vorzubereiten, welcher die Ostsee mit der Nordsee verbinden soll, beabsichtigt die Staats-Regierung durch eine besondere Vorlage die Mitwirkung der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung, welche dieses Werk und mit ihm die Entwickelung der vaterländischen Seemacht für die Stellung Preußens und für deren Verwerthung im Gesammt-Interesse Deutschlands hat, verleiht der Regierung Sr. Majestät des Königs von Neuem die Zuversicht, daß bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen sich der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterordnen, und daß beide Häuser des Landtages der Krone einmüthig und rechtzeitig die Hand bieten werden, um die Lösung der nationalen Aufgaben fördern zu helfen, welche dem Preußischen Staate vermöge seiner Beziehungen zu den Elbherzogthümern in verstärktem Maße obliegen.

Durch die den Hafen von Kiel betreffenden Bestimmungen des Gasteiner Vertrages ist der künftigen deutschen Flotte der bisher mangelnde Hafen gesichert und wird es die Aufgabe der Preußischen

Landesvertretung sein, die Staats-Regierung in die Lage zu versetzen, Verhandlungen mit ihren Bundesgenossen auf einer Preußens würdigen Unterlage eröffnen zu können.

Im Laufe des verflossenen Jahres haben Se. Majestät der König in vier Provinzen die erneute Huldigung der Bewohner solcher Landestheile entgegengenommen, welche vor einem halben Jahrhundert mit der Preußischen Monarchie neu vereinigt oder ihr wieder gewonnen wurden.

Der Geist, in welchem überall diese Jubelfeier begangen worden ist, hat Zeugniß gegeben von dem erhebenden Bewußtsein unseres Volkes, wie Großes Gott an dem Preußischen Staate gethan, wie viel fortschreitende Entwickelung, wie viel Segen und Gedeihen auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt unserem Vaterlande in jenem Zeitraume beschieden war. Mit Begeisterung hat die Bevölkerung jener Provinzen ihre Dankbarkeit für das treue, landesväterliche Walten unserer Fürsten bekundet und von Neuem gelobt, auch ihrerseits die Treue zu halten. In Dank gegen Gott und mit dem Gelöbniß, die glücklichen Zustände aller Landestheile auch fernerhin fördern zu wollen, haben Seine Majestät die erneute volle Zuversicht ausgesprochen, daß ein Band des Vertrauens Fürst und Volk für jetzt und für alle Zukunft umschließen, und daß über Preußen Gottes segnende Hand auch ferner walten werde.

Die Regierung Seiner Majestät trägt das Bewußtsein in sich, daß ihr der Wille nicht fehlt, ihrem Königlichen Herrn nach diesem Seinem Sinne zu dienen. Sie lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit Hülfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Werden Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen, diese Einigungspunkte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen.

Und so erkläre ich im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[39] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. Dezember v. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer ferneren, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie, Behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln, nach einem Plane, zufolge dessen, abweichend von dem Plane des früheren gleichen Unternehmens, gegenwärtig nur 350,000 Loose à 1 Thaler ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht. Berlin, den 7. Januar 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[40] Die in Gemäßheit der §§ 4 und 5 des Statuts für die Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Simmern von Seiten des dortigen Kreistages am 27. Oktober 1865 erfolgte Wiederwahl: 1) des Adam Polti, Kaufmann, 2) des Jakob Vollrath, Kaufmann, beide aus Simmern, als Beisitzer, 3) des Peter Paul Götz, Gastwirth, 4) des Carl Auler, Kaufmann, beide ebenfalls aus Simmern, als stellvertretende Beisitzer des Curatoriums dieser Kasse für die beiden Jahre 1866/67, ist von uns bestätigt worden. Coblenz, den 9. Januar 1866.

[41] In Gemäßheit des § 5 des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Adenau sind Seitens des dortigen Kreistages für das Jahr 1866 1) der Landrath Fonck zu Adenau zum Director, 2) der Bürgermeister Spindler und 3) der Kaufmann Joseph Servatius, beide aus Adenau, zu Beisitzern, 4) der Kreis-Secretair Thüring daselbst zum Stellvertreter des Directors, 5) der Kaufmann Lehmann aus Adenau und 6) der Gutsbesitzer Peter Joseph Michels aus Leimbach, beide zu stellvertretenden Beisitzern des Curatoriums der gedachten Kreis-Sparkasse, erwählt und von uns bestätigt worden. Coblenz, den 11. Januar 1866.

[42] Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 16. Juni 1838 haben der Herr Finanzminister und der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Rescript vom 26. Dezember 1865 entschieden, daß die seitherige Pflastergeld-Erhebung in Dierdorf auf allen Ortsstraßen spätestens bis zum 1. Februar d. J. eingestellt werde, wovon wir das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß setzen. Coblenz, den 12. Januar 1866.

[43] Ueber die Gemeinden Waldesch und Volkesfeld (Kreises Mayen) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh die Ortssperre verhängt worden. Coblenz, den 11. Januar 1866.

[44] Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 19. Dezember v. J. stattgehabten Ergänzungswahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die hiesige Handelskammer die Kaufleute Balthasar Kreyer und Johann Heinrich Dernen zu Mitgliedern, und die Kaufleute Heinrich Gramm und Georg Heinrich Rehm zu Stellvertretern gewählt resp. wieder gewählt worden sind. Coblenz, den 11. Januar 1866.

[45] Bei der höheren Stadtschule zu Kirn soll ein pro schola geprüfter Lehrer zum 1. April d. J. angestellt werden. Derselbe wird sich auch an dem Unterricht in neuern Sprachen zu betheiligen haben. Mit der Stelle ist eine Besoldung von 300 Thalern und eine kleine Wohnung oder Miethentschädigung verbunden. — Geeignete Bewerber haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, vor dem 1. März d. J. bei dem Herrn Rector Schwindt in Kirn zu melden.
Coblenz, den 11. Januar 1866.

[46] Mit Bezugnahme auf den in Nro. 57 der Gesetz-Sammlung resp. in Nro. 1 unseres Amtsblatts publicirten Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1865, betreffend die Tarife zur Erhebung der Abgabe für Benutzung der von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft erbauten Rheinbrücke bei Coblenz, machen wir hierdurch, mit Rücksicht auf die an uns gestellten desfallsigen Anfragen, bekannt, daß der Tarif für den Fußgänger-Verkehr (in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 3. April 1846 [Gesetz-Sammlung pag. 151]) am 14. d. Mts. in Kraft tritt.
Coblenz, den 12. Januar 1866.

[47] Die Körung der Privatbeschäler aus dem Regierungsbezirke Coblenz wird
Dienstag den 20. Februar d. J., Mittags 12 Uhr, zu Remagen,
Donnerstag den 22. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Lützel-Coblenz vor der Moselbrücke, und
Samstag den 24. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Münstermaifeld vor dem Maifelder Hofe
stattfinden. Diejenigen Besitzer von Zuchthengsten, welche versäumen, ihre zum Decken bestimmten Pferde an den genannten Tagen der Schau-Commission vorzuführen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen die Erlaubniß zur Benutzung ihrer Hengste zum Decken fremder Stuten für das Jahr 1866 nicht ertheilt wird, indem Nachkörungen nicht gestattet sind.
Die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, die einzelnen, in ihren betreffenden Bürgermeistereien wohnenden Besitzer von Hengsten auf vorstehende Bekanntmachung speziell und unverzüglich nach deren Veröffentlichung aufmerksam zu machen.
Coblenz, den 13. Januar 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[48] Unter Bezugnahme auf den § 128 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 macht die unterzeichnete Departements-Prüfungs-Commission hiermit bekannt, daß die beiden diesjährigen Prüfungstermine für den einjährigen Militairdienst auf Donnerstag den 8. März und 27. September anberaumt worden sind, und sieht der Einreichung der desfallsigen Gesuche spätestens zum 1. März und 1. September, von denjenigen aber, welche 1866 ihr 20stes Lebensjahr vollenden, vor dem 1. Februar entgegen. Auf diese Gesuche werden besondere Vorladungen zu den einzelnen Terminen erlassen werden. Coblenz, den 15. Januar 1866.
Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

[49] Gemäß § 9 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der M. Herrig auf Grund der bestandenen Markscheider-Prüfung unter dem 16. Dezember v. J. zum Markscheider für den Oberbergamtsbezirk Bonn ernannt und demselben Neunkirchen bei Saarbrücken zum Wohnsitze angewiesen ist, mit der Befugniß und Verpflichtung, Markscheiderarbeiten in dem ganzen Oberbergamtsbezirke, mit Ausschluß der Standesherrschaft Wildenburg, zu verrichten.
Bonn, den 16. Januar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

[50] Der Kellner und Bademeister Johann Joseph Wolf aus Cobern hat den ihm von dem Unterzeichneten unterm 1. Juni 1865 sub Nr. 135 ausgefertigten, auf Ein Jahr gültigen Auslands-Reisepaß seiner Angabe nach verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement. Geburts- und Wohnort: Cobern; Datum der Geburt: 17. April 1839; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: blond; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Nase: breit; Mund: gewöhnlich; Bart: blond; Gesicht: oval; Statur: schlank; besondere Kennzeichen: keine.

Coblenz, den 11. Januar 1866. Der Königliche Landrath.

[51] Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 2. Januar d. J. über die Abwesenheit des zuletzt in Barmen wohnhaft gewesenen Bäckers Peter Julius Pfeiffer ein Zeugenverhör angeordnet.

Cöln, den 10. Januar 1866. Der General-Prokurator.

[52] Reglement,

betreffend die Benutzung der rechtsseitigen Rhein-Bucht zwischen Pfaffendorf und Ehrenbreitstein, unterhalb der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Coblenz.

Zur Regelung des Verkehrs in der rechtsseitigen Rhein-Bucht unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Coblenz zwischen dem alten Leinpfadsufer und dem vom rechtsseitigen Landpfeiler der Brücke abwärts in der Länge von 120 Ruthen angelegten Stromleitwerke (Steindamme), so wie der Benutzung dieser Bucht zum Bergen und Lagern von Schiffen, Fahrzeugen und Holzflößen wird hierdurch Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Während der Schifffahrtszeit, d. h. so lange die Ausübung der Schifffahrt auf dem Rheine durch Hochwasser, Eisgang und Eisstand nicht unterbrochen ist, muß die vorbezeichnete Bucht dem Verkehre für die an dem rechtsseitigen alten Leinpfadsufer ein- und ausladenden Schiffe und Fahrzeuge stets frei und offen bleiben; das Anlegen, Lagern und Bergen von Schiffen, Fahrzeugen und Holzflößen in derselben ist daher, soweit dadurch dieser Verkehr behindert wird, untersagt.

§ 2. Die in dieser Bucht gegen Eisgang und heftige Fluthströmungen Schutz suchenden Schiffe, Fahrzeuge und Holzflöße müssen darin in derselben Reihenfolge, wie sie einlaufen, ihre Lagerplätze einerseits vor dem rechtsseitigen alten Leinpfadsufer, andernseits vor der innern Seite des Stromleitwerks dicht hinter einander einnehmen, und zwar je nach ihrer Anzahl in einer oder in mehreren Reihen dicht neben einander. In der Mitte zwischen den beiderseitigen Reihen muß aber stets eine 30 Fuß breite — gerade gestreckte — Rinne zum Ein- und Ausfahren frei und offen bleiben. Die Führer der Schiffe, Fahrzeuge und Holzflöße sind verpflichtet, dieselben in der ihnen angewiesenen Lage genügend zu befestigen und für deren Beaufsichtigung und Bewachung, Erhaltung und Aufeisung zu sorgen.

§ 3. Zum Ueberwintern von Holzflößen darf nur der, für die unterzubringenden Schiffe und Fahrzeuge und für die offen zu haltende Mittelrinne nicht erforderliche Raum benutzt werden; dieselben müssen aber den nachträglich eintreffenden und Schutz suchenden Schiffen und Fahrzeugen weichen, ohne Rücksicht darauf, wo die auszuweisenden Holzflöße ein anderes Unterkommen finden.

§ 4. Der untere Theil der Bucht, vor der innern Seite des Stromleitwerks, bleibt ausschließlich für das Einfahren und Ueberwintern der Schiffbrückenjoche, in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Länge und Breite, reservirt; es ist daher dort das Anlegen und Lagern von Schiffen, Fahrzeugen und Flößen zum Zwecke des Ueberwinterns untersagt.

§ 5. Soll ein Schiff oder Fahrzeug die Bucht Behufs des Schifffahrtsbetriebes verlassen, so müssen zu diesem Zwecke die neben demselben liegenden Schiffe, Fahrzeuge oder Holzflöße zur Seite ausweichen, und solchen den Weg nach der offenen Mittelrinne frei machen.

§ 6. Mit der Wiedereröffnung der allgemeinen Schifffahrt, nach jedem Hochwasser und Eisgange, haben die vor dem rechtsseitigen alten Leinpfadsufer lagernden Schiffe, Fahrzeuge und Holzflöße die dortigen Ein- und Ausladestellen sofort wieder frei zu machen (s. § 1).

§ 7. Die Königlichen Wasserbaubeamten des betreffenden Strombaubezirks sind mit der Ausführung und Handhabung dieser Bestimmungen beauftragt.

Coblenz, den 27. Dezember 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

Polizei-Verordnung.

Indem die über die Benutzung der rechtsseitigen Rheinbucht zwischen Pfaffendorf und Ehrenbreitstein Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz festgesetzten vorstehenden Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird hiermit auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zugleich bestimmt, daß jede Zuwider-

handlung gegen die vorstehenden Bestimmungen mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von drei Thalern und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet wird.

Außerdem wird die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen nöthigenfalls im Wege der polizeilichen Exekution auf Gefahr und Kosten des Contravenienten veranlaßt werden.

Ehrenbreitstein, den 11. Januar 1866. Der Bürgermeister,
v. Eyß.

[53] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Georg Peter Schneider, Schneidergeselle aus Chümbdchen, ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Simmern zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 9. Januar 1866. Der Ober-Prokurator.

[54] Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. — Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 6. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

[55] Die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 Unterstützungen zu verabreichen, hat ihren Jahresbericht für 1864 unterm 14. Dezember 1865 erstattet und heute ausgegeben.

Indem ich mir erlaube, auf die erfreulichen Resultate dieses Berichts Bezug zu nehmen, wonach die Stiftung die erhebliche Summe von 86,084 Thlrn. 3 Sgr. 9 Pfg. zur Unterstützung der alten in Noth und Sorgen lebenden Krieger, welchen eine Pension oder Unterstützung aus Staatsfonds nicht zu Theil wird, hat verwenden können, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Liebesgaben, womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen hülfsbedürftigen Veteranen, die anderweit nicht bedacht werden, fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Wenn auch der Staat durch die Gesetze vom 10. März 1863 für die Veteranen aus den Kriegen bis 1815 durch Erhöhung des früher 50,000 Thlr. betragenden Unterstützungs-Fonds auf den Betrag von 200,000 Thlrn. für die materielle Verbesserung der Lage der alten Krieger viel gethan hat, so ergiebt sich doch immer die Unzulässigkeit dieses Fonds daraus, daß in einzelnen Regierungs-Bezirken noch nicht einmal die Hälfte der vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen aus dem Staatsfonds hat bedacht werden können. Der Privat-Wohlthätigkeit bleibt daher

noch immer ein großes Feld, um denjenigen alten Kriegern den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu bethätigen, womit sie einst, in einer großen Zeit, ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten. Die Vermittlerin dieses Dankes der Nation zu sein, ist die Aufgabe der Stiftung und um diese schöne Aufgabe in großem Maaße erfüllen zu können, ist die Mitwirkung aller wahren Vaterlandsfreunde erforderlich, welche der National-Dank-Stiftung auch ferner zuzuwenden hierdurch ergebenst ersucht wird.

Invalidenhaus Berlin, den 4. Januar 1866.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.

Personal-Chronik.

[56] Der ordentliche Lehrer Natorp an der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr ist zum Oberlehrer an dieser Anstalt gewählt und die Wahl bestätigt worden.

[57] Der commissarische Bürgermeisterei-Verwalter Menten zu Bendorf ist mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Blankenrath beauftragt worden.

[58] Der Bürgermeister Klein zu Neustadt ist bei ablaufender Wahlperiode ist seinem Amte bestätigt worden.

[59] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Kirchartz hat sich in Unkel niedergelassen.

[60] Folgende evangelische Lehrer sind provisorisch angestellt worden: Gerhard Schuh in Schürdt-Strickhausen; Wilhelm Ermert in Pracht; Johann Ludwig Geyer in Isert-Racksen; Heinrich Burbach in Niederdreisbach; Carl Messerschmidt in Breitenbach; Peter Messerschmidt in Greifenthal; Peter Theyß in Weyerbusch; Philipp Jung in Starkenburg; Johannes Schweitzer in Steinbach; Friedrich Kirchhof als zweiter Lehrer bei der evangelischen Schule in Burgsolms; Johann Gauns als zweiter Lehrer bei der evangelischen Gemeinde in Erda; Wilhelm Saynsche als zweiter Lehrer bei der evangelischen Gemeinde in Oberdiebach; Peter Beckert als zweiter Lehrer bei der evangelischen Gemeinde in Leun; Andreas Hartwig als dritter Lehrer bei der evangelischen Gemeinde in Enkirch; Christian Mertgen als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde in Oberhonnefeld; Adam Frank als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde in Gebhardshain; Valentin Beuscher als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde in Remagen; Caspar Höchst als erster Lehrer, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde in Burgsolms.

[61] Der Lehrer Johann Joseph Müller, seither an der katholischen Schule zu Creuzberg, ist an jene zu Dommershausen versetzt worden.

[62] Der Reservejäger Carl Reinhard II. ist als Gemeindeförster für die zweite Försterstelle des Märkerwaldes Urbach präsentirt und commissarisch ernannt worden.

[63] Der versorgungsberechtigte Sergeant Heinrich Römer ist vom 1. Januar d. J. an zum Chausseeaufseher für die westrheinischen Bezirksstraßen ernannt worden.

[64] In dem Bereiche des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn sind seit dem 20. Juli v. J. folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Bei dem Ober-Bergamte ist: der Berginspector, Assessor Max Röggerath von Saarbrücken als Hülfsarbeiter im Collegium nach Bonn versetzt worden.

Bei den Revierbeamten sind: die bisherigen Berggeschwornen Olligschläger und Johann Schmidt zu Betzdorf, Wilhelm Schmidt zu Müsen, Gerlach zu Hamm und Pilz zu Trier zu Bergmeistern befördert, die Berggeschwornen Liste von Düsseldorf nach Deutz, Kinne von Burbach nach Siegburg und Ziegenmeyer von Ründeroth nach Burbach versetzt worden.

Bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken ist: der bisherige Berginspector Bluhme zum Oberbergrath und Director ernannt, der Berginspector Hauchecorne als Hülfsarbeiter bei der Abtheilung V im Handelsministerium nach Berlin und der Bergassessor Freund von Halle nach Saarbrücken versetzt worden. Der bisherige Communal-Baumeister Neufang ist zum Königlichen Baumeister bei der Direction ernannt worden.

Ferner ist: der bisherige Salinenfaktor Wesener zu Königsborn als Faktor nach Saarbrücken versetzt und der Calkulator Bischof zum Faktor befördert worden.

Bei den Berg-Inspectionen der Saarbrücker Steinkohlengruben ist: der Berginspector Eilert zum Bergwerks-Director befördert, die Bergassessoren Adalbert Röggerath und Blees zu Berg-Inspectoren ernannt, der Schichtmeister Winterscheid zum Oberschichtmeister befördert und die Civilanwärter Degen und Fourmann zu Schichtmeistergehülfen ernannt worden.

Bei der Salinen-Verwaltung zu Münster am Stein ist der zweite Salinenbeamte, Assistent Klaas, gestorben. Der Faktor Hähner bei dem vormaligen Hüttenamte zu Sayn ist aus dem Staatsdienste ausgeschieden.

Ferner sind: die Referendare Bieler und Jung zu Bergassessoren und die Exspectanten Hüssener, Ditges und Sommer zu Bergreferendarien und Schnabel zum Bergeleven ernannt worden. Die Bergreferendare Kalle, Becker und Haber sind aus dem Staatsdienste ausgeschieden.

Patente.

[65] Dem Lokomotivführer Heinrich Keßler zu Caub sind unter dem 6. Januar 1866 zwei Patente

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfschieber und Dampfkolben, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 3 und 4 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 4. Ausgegeben Donnerstag, den 25. Januar 1866.

Zur Trichinenfrage.

Mit Rücksicht auf die in letzterer Zeit wiederholt laut gewordenen Befürchtungen vor der Trichinenkrankheit bringen wir eine Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam, welche in erfreulicher Vollständigkeit sich über die bei Behandlung des Schweinefleisches erfahrungsmäßig gebotenen Vorsichtsmaßnahmen ausläßt, zur öffentlichen Kenntniß:

„Das beklagenswerthe Ereigniß in Hedersleben, wo wiederum eine große Anzahl Personen durch den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches erkrankt und zum großen Theile verstorben sind, hat von Neuem eine lebhafte, ja schreckhafte Aufregung im Publikum hervorgerufen, und überall wird das Verlangen laut, gegen eine derartige Gefahr sichere Schutzmittel zu gewinnen. Es ist daher an der Zeit, im Anschlusse an unsere früheren, diesen Gegenstand betreffenden Bekanntmachungen (s. Amtsblatt 1863 S. 99 ff., 1864 S. 56, 1865 S. 62) dasjenige zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, was die Wissenschaft in der Trichinenfrage, soweit diese den Consum des Schweinefleisches betrifft, inzwischen festgestellt hat. Auch jene letzte Trichinenepidemie ist wiederum in demselben Landestheile aufgetreten, in welchem die Trichinen-Erkrankungen und Todesfälle bisher, wenn auch nicht ganz, so doch fast ausschließlich vorgekommen sind. Und während man dort im Umkreise weniger Quadratmeilen dieselben seit 2—3 Jahren bereits nach Tausenden zählt, ist während desselben Zeitraums innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes, bei einer Bevölkerung von nahe zu einer Million und bei einem Consume von jährlich mindestens 180—200,000 Schweinen, nicht ein einziger durch Trichinen veranlaßter Todesfall, wie dies mit Sicherheit behauptet werden darf, vorgekommen Diese Thatsache lehrt: daß dort die Trichinengefahr eine höchst dringende ist, — nicht aber, daß sie auch hier eine höchst dringende sei; sie lehrt ferner, daß dort ausgedehnte und ernstliche Vorbeugungsmaßregeln gegen diese dringende Gefahr geboten sind, — nicht aber, daß eben dieselben Maßregeln auch hier geboten seien; sie lehrt endlich: daß jenen massenhaft hervortretenden localen Erkrankungen auch entsprechende locale Ursachen zum Grunde liegen müssen; sie lehrt aber nicht, daß diese Ursachen, weil sie dort wirksam sind, auch hier wirksam sein müßten. Denn diese Ursachen sind der Hauptsache nach bekannt; es kann daher von einem Zufalle bei der Häufigkeit der dortigen Trichinenerkrankungen nicht die Rede sein. Sie beruhen darin, daß nachweislich dort die Schweine-Trichinen viel häufiger sind, als anderswo, vor Allem aber darin, daß dort das Schweinefleisch nur zu häufig in einem Zustande genossen wird, in welchem die Trichinen lebendig in den menschlichen Darm-Canal gelangen. Es ist nämlich ausgemacht, daß unter den Bewohnern jenes Landestheiles der gewohnheitsmäßige Genuß des rohen Schweinefleisches, in Form von Hack- oder Klopsfleisch, sehr verbreitet ist, und daß diese verderbliche Gewohnheit selbst durch ihre so oft wiederkehrenden schweren Folgen nicht hat ausgerottet werden können. Aber andererseits begünstigt der Genuß des rohen Fleisches wiederum auch die Häufigkeit der Schweinetrichinen, und zwar dadurch, daß die menschlichen Excremente öfters trichinenhaltig, und daß sie dann von den Schweinen gefressen werden; so daß eine fortlaufende Infection vom Schweine auf den Menschen und von dessen Excrementen wieder auf das Schwein unterhalten wird. Als vollkommen hinreichenden Schutz gegen die Trichinengefahr hatten wir unseren desfallsigen Bekanntmachungen eine sorgfältige Zubereitung des Schweinefleisches durch Kochen, Braten, Pökeln oder Räuchern bezeichnet. Es fragt sich nun, ob die seitdem gemachten Erfahrungen die schützende Kraft der Zubereitung bestätigt oder in Zweifel gestellt haben. Diese Frage ist glücklicher Weise als abgeschlossen zu betrachten. Es steht fest, daß trichinöses Schweinefleisch, sorgfältig zubereitet, eben so unbedenklich genossen werden darf, als trichinenfreies.

„Was zunächst 1) das Kochen des Fleisches betrifft, so bedarf es nicht des Beweises, daß der Siedhitze kein organisches Leben, weder pflanzliches noch thierisches, also auch nicht das Leben der Trichinen, widerstehen kann. Bei der großen Langsamkeit aber, mit welcher die Wärme in das Innere der kochenden Fleischmassen vorschreitet, kann es vorkommen, daß, falls letztere groß und massiv sind, selbst noch nach zweistündigem Kochen im Innern Stellen vorhanden sind, welche noch nicht bis zur Siedhitze erwärmt worden. War das Fleisch trichinenhaltig, so würden die Trichinen dort möglicherweise noch der Tödtung entgangen sein und der Genuß solchen Fleisches eine Trichinen-Infection bewirken können. Hieraus folgt, daß man dergleichen Kochfleisch, Klopse, Klöße, Würste ꝛc. nicht zu dick und massig, sondern klein und flach formiren muß, wenn man ein baldiges Garkochen beabsichtigt; ferner, daß die Zubereitung mancher Wurst, die nur kurze Zeit ins kochende Wasser gehängt werden, um möglichst saftig zu bleiben, durchaus verwerflich ist, weil das Innere derselben beim Herausnehmen oft nur 30 bis 40 Gr. R erreicht hat. Uebrigens zeigt bekanntlich die gleichmäßige auch im Innern der Fleischmasse erfolgte Entfärbung des Fleisches das Garsein desselben an. — 2) Die Zubereitung des Fleisches als Carbonade oder Braten ist ebenfalls einfach zu controliren. Bei den ersteren erfolgt wegen ihrer flachen Form und der energischen Hitze, der sie ausgesetzt werden, das Garkochen sehr rasch; außerdem aber würde sich hier, wie beim Braten, die ungenügende Zubereitung beim Einschneiden sofort durch die noch röthliche Farbe einzelner Stellen und das Ausfließen blutigen Saftes verrathen. — 3) Von hoher Wichtigkeit ist es, zu wissen: ob das Pökeln und Räuchern des Fleisches die etwa vorhandenen Trichinen sicher tödte? Auch diese Frage ist durch directe Versuche mit Bestimmtheit beantwortet. Diese Versuche haben ergeben: daß eine sorgfältige Pökelung, nach vorgängiger Einreibung des Fleisches mit der Salzmischung und nachfolgender Verpackung in der üblichen Salzmenge, die in dem Fleische enthaltenen Trichinen schon nach zehntägiger Einwirkung des Salzes sämmtlich getödtet hatte. Die mit dem ausgewässerten Pökelfleische gemachten Fütterungs-Experimente an zahlreichen Versuchsthieren haben ferner ergeben, daß bei keinem derselben eine Infection, auch nur durch einzelne Trichinen stattgefunden hatte. — Aber auch die Räucherung hat bezüglich der Würste ein ähnliches Resultat herausgestellt. Es wurden bei den betreffenden, in der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Eldena gemachten Versuchen diejenigen Theile eines stark mit Trichinen besetzten Schweines, die gewöhnlich zur Cervelatwurst verwendet werden, gehackt, gesalzen, gewürzt und unausgewässert in den Darm gestopft. Die frischen Würste wurden sodann durch dreitägiges freies Aufhängen in einem mäßig warmen (+ 12° R) Raume abgetrocknet und demnächst in der Räucherkammer derartig aufgehängt, daß sie nur mit dem kühleren Rauche in Berührung kamen. Schon am dreizehnten Tage nach der Herrichtung der Würste fanden sich bei der mikroskopischen Untersuchung sämmtliche Trichinen getödtet. Die mit solcher Wurst gefütterten Versuchsthiere blieben durchaus gesund. Das Abgestorbensein der Trichinen documentirte sich in allen diesen Fällen durch Einschrumpfung des Körpers; als ein Zeichen, daß demselben Wasser entzogen war, ferner durch das Verschwinden der bräunlich-gelben Farbe des perlschnurartigen Zellkörpers.

„Die Resultate dieser Untersuchungen sind folgende: a) Durch eine sorgfältige Pökelung des trichinigen Fleisches mit Salz, ohne Hinzufügen von Wasser oder Lake, werden die in dem Fleische enthaltenen Trichinen, wenn dasselbe wenigstens 10 Tage im Pökel gelegen, sicher getödtet. b) Wird das zu Mett-, Schlag- und Bratwürsten verwendete Fleisch gehörig gesalzen, gewürzt und nach dem Stopfen der Wurst 2—3 Tage in mäßig warmer Temperatur frei aufgehängt, so daß die feuchte Hülle trocken wird und dann etwa 2 Wochen hindurch dem Rauche ausgesetzt, so werden die Trichinen getödtet und führt der Genuß solcher reich mit Trichinen erfüllten Fleischspeisen keinen Nachtheil herbei. — Anderseits aber ist gleichfalls durch Versuche erwiesen: daß eine schwache, nur wenige Tage andauernde Pökelung trichinigen Fleisches, so wie eine ungenügende Räucherung der Würste nicht im Stande ist, sämmtliche Trichinen zu tödten. Es bleibt daher der Genuß der schwach gesalzenen, nur wenig geräucherten Schinken, so wie der frischen, kaum gesalzenen, stark feuchten und wenig geräucherten Cervelatwürste verdächtig. Da endlich weitere Versuche gelehrt haben: daß auch das bloße Austrocknen des Fleisches die Trichinen durch Wasserentziehung, wenn auch in viel längerer Zeit, tödtet, so ist es rathsam, die geräucherten Würste vor dem Genusse noch einige Zeit, 3 bis 4 Wochen, an einem trockenen Orte aufzubewahren.

„Faßt man alle diese Thatsachen zusammen, so ergiebt sich als Schluß-Resultat: daß eine sorgfältige Zubereitung des Schweinefleisches durch Kochen oder Braten, durch Pökeln oder Räuchern vollkommen Schutz vor Trichinengefahr gewährt; daß es somit in der Hand jedes Einzelnen liegt, sich

und die Seinigen vor derselben zu schützen. So unabweislich nun auch dieser Schluß ist, so liegt es doch auf der Hand, daß in denjenigen Landestheilen, in welchen der Genuß des rohen Schweinefleisches — allen Warnungen und den so vielfach hervorgetretenen schädlichen Folgen desselben zum Trotz — nicht unterlassen wird, noch andere Maßregeln ergriffen werden müssen. Es muß dort ein jedes trichinöses Schwein schlechterdings dem Consum entzogen, und zu dem Ende müssen die sämmtlichen Schlachtschweine vor der Zubereitung, bez. dem Verkauf ihres Fleisches, auf Trichinen untersucht werden. Man hat nun vielfach daraus gefolgert, das eine derartige mikroskopische Untersuchung eigentlich das einzig sichere Schutzmittel gegen die Trichinengefahr sei. Man setzt dabei voraus, daß die mikroskopische Untersuchung jedesmal ein sicheres Resultat ergebe. Das ist aber nur dann der Fall, wenn sie von erprobten Sachkennern und wenn sie mit Geduld, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführt wird; und ferner, wenn das Schwein eine ganz außerordentlich große Menge von Trichinen beherbergt, so daß ihr Auffinden eine leichte Sache ist. Wie wahr dies ist, beweisen mehrere Beispiele, in denen es erfahrenen Trichinensuchern erst nach vielstündiger Untersuchung gelungen war, die wirklich vorhandenen Trichinen zu entdecken, und zwar in Schweinen, in denen von andern Mikroskopikern, gleichfalls nach mehrstündigem Suchen, die Trichinen nicht gefunden worden waren. Dies lehrt: daß das Nichtfinden der Trichinen durch die mikroskopische Untersuchung keineswegs gleichbedeutend mit dem Nichtvorhandensein derselben ist; und ferner, daß wenn bei der an sich uncontrolirbaren mikroskopischen Untersuchung die vorhandenen Trichinen nicht entdeckt, das Fleisch somit als trichinenfrei bezeichnet worden, die dadurch in Sicherheit gewiegten Consumenten die sorgfältige Zubereitung des Fleisches — das einzig sichere Schutzmittel — verabsäumen und in Folge dessen inficirt werden könnten. Uebrigens aber bleibt es die Sache der Schlächter, dafür Sorge zu tragen, daß sie kein trichinenhaltiges Schweinefleisch zum Verkaufe stellen, da solches (siehe Amtsbl. 1863 S. 99 ff.) zu den verdorbenen Eßwaaren im Sinne des § 345 ad 5 des Strafgesetzbuchs gehört. Um sich gegen die Folgen einer derartigen Uebertretung zu sichern, wird ihnen allerdings nichts übrig bleiben, als sich der mikroskopischen Untersuchung der von ihnen geschlachteten Schweine zu bedienen. Es ist keineswegs zuzugeben, daß sie nicht selbst, bei gehöriger Unterweisung, im Stande sein sollten, die zur mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen erforderliche Uebung und Sachkenntniß sich anzueignen. Bei diesen Untersuchungen aber ist Folgendes sorgfältig zu beachten: 1) Die Untersuchungsobjecte sind unter allen Umständen von denjenigen Theilen des Schweinekörpers zu entnehmen, in welchen erfahrungsmäßig die Trichinen, wenn sie vorhanden, am reichlichsten gefunden zu werden pflegen. Es sind dies: der fleischige Theil des Zwerchfells, nahe den Sehnen, sodann die Zwischenrippenmuskeln, der hintere Theil der Zunge, die Augenmuskeln und vorderen und seitlichen Brustmuskeln. 2) Es genügt nicht, die Untersuchungen nur auf 1—2 Präparate jedes dieser Theile zu erstrecken, vielmehr müssen möglichst viele derselben sorgfältig untersucht werden.

„Das Publikum aber erinnern wir schließlich wiederholt daran: daß der sicherste Schutz vor der Trichinengefahr in der sorgfältigsten Zubereitung des Schweinefleisches und in der gänzlichen Enthaltung des rohen oder auch nur halbgaren Fleisches zu finden ist."

Wir fügen dieser Bekanntmachung nur noch hinzu, daß bei Zubereitung des rohen Schweinefleisches Seitens der Metzger und in den Haushaltungen eine sorgfältige Reinigung der gebrauchten Geräthe und Gefäße zur Verminderung der Gefahr der Verbreitung der Trichinen wesentlich beitragen wird.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[66] Das am 23. Januar 1866 ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6236. die Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866.
„ 6237. die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete. Vom 6. Januar 1866.
„ 6238. die Verordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, so wie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangs-Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[67] Den nachstehenden, von der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart resp. unterm 28. Mai und 29. Oktober 1865 beschlossenen, und am 4. Juli und 11. November desselben

Jahres von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Bank-Statuts (abgedruckt im Stück 40 und 49 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Coblenz de 1861) ertheile ich hierdurch meine Zustimmung.

Berlin, den 3. Januar 1866.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Zusammenstellung
der von den General-Versammlungen der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart resp. vom 28. Mai und 29. Oktober 1865 beschlossenen Abänderungen der Bank-Statuten.

Zu § 1. Den ersten Satz also zu fassen:

„Die auf den Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart."

Zu § 5. Demselben ist folgender Zusatz zu geben:

„und mit Zins und Zinseszins zu 4 % seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

„Die Vertheilung des Gewinns auf die einzelnen Versicherungen geschieht je nach Verhältniß des Zuwachses ihrer Deckungskapitale und zwar in Perioden von drei zu drei Jahren.

„Wer innerhalb der ersten 2 Jahre einer Periode beigetreten und am Schlusse der Periode noch versichert ist, hat Antheil an dem sich in der dreijährigen Periode ergebenen Gewinn.

„Die Rentenversicherten haben keinen Antheil am Gewinn und es werden nur die während der Verfallzeit verfallenden Renten ausbezahlt."

Zu § 8. Der als Anmerkung aufgenommene Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1857 ist in den Text der Statuten einzureihen.

Dem § 9 ist noch folgender Zusatz zu geben:

„Um eine größere Gleichmäßigkeit der in jedem einzelnen Jahre zur Vertheilung kommenden Dividenden herbeizuführen, findet vom 1. Januar 1870 ab eine Ausgleichung der Dividenden in der Weise statt, daß die Ueberschüsse je der ersten 4 Jahre des fünfjährigen Zeitraumes, während dessen die Ueberschüsse im Sicherheitsfonds aufzubewahren sind, zusammengerechnet und der hiernach sich ergebende Gesammt-Betrag auf diese 4 Jahre nach Verhältniß des Betrags der in jedem Jahre bezahlten Prämien vertheilt werden, so daß also ein vierjähriger Durchschnitt gezogen und die im sechsten Jahre zur Vertheilung kommende Dividende aus dem ersten Jahre der fünfjährigen Aufbewahrungsperiode jedesmal vorher mit den drei nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird."

Zu § 10. Im zweiten Satze hinter „zugleich mit der Versicherungssumme" einzufügen die Worte „oder auf Verlangen auch früher"

Zu § 12. Der zweite Satz ist so zu fassen, und zwar nicht als Statuten-Text, sondern als Anmerkung:

„Nach Maßgabe vorstehender Bestimmung ist ein Verein von Kapitalisten gegründet und mit der Bank verbunden worden, welcher den Hauptzweck hat, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittlung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen. Der Kapitalisten-Verein ist im Monat Oktober 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. bis 6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte."

Zu § 15. Statt „Fl. 7500 bis Fl. 10,000 4 Stimmen" ist gemäß dem in Kraft befindlichen Beschlusse der Generalversammlung vom 13. Mai 1860 zu setzen: „7500 Fl. und darüber 4 Stimmen" und die Anmerkung wegzulassen.

Zu § 17. Der dritte Satz soll der vorletzte in folgender Fassung werden:

„Auf die Stimmzettel ist je die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zu setzen. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als Mitglieder des Verwaltungsrathes gewählt, und die gleiche Zahl der Personen, welche nach jenen die meisten Stimmen haben, wird in der Reihenfolge der Stimmen als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen.

„Die Ersatzmänner treten im Fall einer längeren Verhinderung auf die Dauer derselben, im Falle des definitiven Austrittes, bis zu der nächsten Wahlperiode an dessen Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Alter."

Ferner ist der letzte Satz dahin abzuändern:

„Die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder des Verwaltungsraths sind für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen. Anderweitige Remunerationen an den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrathes unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung."

Zu § 19. Der letzte Satz ist dahin abzuändern:

„Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit der Mehrheit von $^3/_5$ der Stimmen beschlossen werden."

Zu § 23. Dieser Paragraph hat dahin zu lauten:

„Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem anderen Organe überwiesen sind, werden von dem Bankbüreau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

„Alle Rechtsgeschäfte mit Dritten werden Namens der Bank von dem Bankbüreau abgeschlossen und von demselben die betreffenden Urkunden ausgefertigt, und sie sind für die Bank gültig und verbindlich, auch wenn das Büreau zu solchen Rechtsgeschäften die Zustimmung des Verwaltungsrathes oder eines anderen Organes einzuholen verpflichtet ist und diese Zustimmung nicht einholt.

„Die im Namen des Büreaus erfolgenden Ausfertigungen werden von dem Bank-Director, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassirer unterzeichnet.

„Das öffentliche Blatt, in welchem jedenfalls die Bekanntmachungen Namens der Bank geschehen, ist das von dem Königlich Württembergischen Justizministerium für die Veröffentlichungen der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt."

Zu § 34. Der vorletzte Satz „die Entscheidung — anheimgestellt" ist wegzulassen; ferner die Anmerkung in die Statuten aufzunehmen.

Zu § 37. Derselbe soll folgende Fassung erhalten:

„Bei Lebensversicherungen ist die höchste zulässige Versicherungssumme 28,000 Gulden süddeutscher Währung (52 $^1/_2$ Fl. Fuß); eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt der General-Versammlung vorbehalten."

Zu § 39 ist folgender Zusatz zu machen:

„Auch kann bei Versicherungen auf Lebenszeit eine Prämienzahlung gewählt werden, welche zu einer bestimmten Zeit (im 50sten, 60sten Lebensjahre) aufhört" (s. Tafel I c.).

Zu § 40. Der Artikel hat zu lauten:

„Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet, und es entscheidet der Tag des Einlaufs der vollständigen Versicherungspapiere bei dem Bankbüreau.

„Bei Lebensversicherungen wird die Zeit unter einem halben Jahre nicht in Berechnung genommen, während ein halbes Jahr und darüber für ein volles Jahr zählt.

„Bei Alters- und aufgeschobenen Rentenversicherungen gilt das angetretene Lebensjahr für ein volles Jahr, der Geburtstag wird aber noch zum zurückgelegten Lebensjahre gezählt.

„Bei Rentenversicherungen mit sofortigem Beginne der Rente wird ein noch nicht voll erreichtes Jahr nicht berücksichtigt."

Zu § 41. Alinea 2 hat folgende Fassung zu erhalten:

„Die Dividenden werden in solchen Fällen an der Jahresprämie (bei Ratenzahlungen derselben in der Weise, daß die Raten gleichmäßig vermindert werden) abgezogen."

Zu § 42. Der erste Satz ist zu fassen:

„Die Policen werden von dem Bankbüreau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte, und innerhalb 4 Wochen, von dem Datum der Ausstellung der Police an, die Prämie bezahlt."

Zu § 43. Der erste Satz ist also zu fassen:

„Zahlt der Versicherte innerhalb der ersten 4 Wochen, von dem Tage der Ausstellung der Police an, auf Anfordern die Prämie (resp. die Prämienrate) nicht, so erlischt die Versicherung,

der Versichertgewesene ist aber gleichwohl schuldig, den vierten Theil seiner Jahresprämie zu bezahlen."

Dem zweiten Absatze ist noch der Zusatz zu geben hinter „Verfalltage", (bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöhig ist).

Zu § 45. Der fünfte Satz hat dahin zu lauten:

„Bei lebenslänglichen, alternativen und gegenseitigen Ueberlebungsversicherungen wird in solchen Fällen" ꝛc. ꝛc.

In dem letzten Satze ist einzuschieben „einseitigen" vor „Ueberlebungsversicherungen;"

Dieser Paragraph hat ferner folgenden Zusatz zu erhalten:

„Lebensversicherungen mit jährlichen Prämienzahlungen können auch mit der Bestimmung gekündigt werden, daß das volle Deckungskapital als Einmalige Zahlung für eine neue Versicherung gleicher Art zu verwenden sei.

„Altersversicherungen mit Jahresprämien können in der Art umgewandelt werden, daß das für voll einbezahlte Jahresprämien angesammelte Deckungskapital sammt den den gutgeschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzuge von 2 % als Einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter und mit Beibehaltung der früheren Versicherungs-Art eine neue Police über eine diesen als Einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

„Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie, unter Rückgabe der Police, bei dem Büreau anzubringen."

Zu diesem Paragraph ist noch weiter nachstehender Zusatz zu machen:

„Bei der Umwandlung einer lebenslänglichen Versicherung in eine alternative (§ 4 II., B.) findet die Tafel IV (jährlicher Zusatz für alternative Versicherungen) Anwendung."

„Der Versicherte hat nämlich neben seiner bisher für eine lebenslängliche Versicherung bezahlten Prämie den seinem Alter zur Zeit der Umwandlung entsprechenden jährlichen Zusatz nach Tafel IV zu bezahlen. Dieser Zusatz findet übrigens gegenüber dem Beitrittsalter nach Maßgabe der beigesetzten Verhältnißzahlen eine weitere Ermäßigung." (Tafel IV, Anmerkung.)

Zu § 47. Der erste Satz ist so zu fassen:

„wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später finden sollte, daß derjenige, auf dessen Leben versichert worden ist, in der zum Behuf der Versicherung ausgestellten Deklaration irgend eine Unwahrheit angegeben oder auf die an ihn gerichtete Fragen wahrheitswidrig Etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben, die mit Vorwissen oder auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind, finden sollten, außer es würde glaubhaft gemacht, daß die falschen Angaben oder Verschweigungen von dem Antragsteller irrthümlich angegeben oder veranlaßt worden sind."

Zu § 51. Derselbe soll lauten:

„7) Wenn der Versicherte im Zweikampfe, oder durch Selbstentleibung, oder an den Folgen einer versuchten Selbstentleibung (gleichviel, ob die That im zurechnungsfähigen Zustande geschehen oder nicht), oder einer im Zweikampfe erhaltenen Verletzung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt.

„In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividende, als die Vergütung aus dem Deckungskapital gesichert."

Als weiterer Paragraph ist sodann aufzunehmen;

„8) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufes oder durch eigene Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet.

„In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividende, als die Vergütung aus dem Deckungskapitale gesichert.

„Todesfälle, in Folge von Unglücksfällen und dadurch entstandene Krankheiten jeder Art, sind nicht als selbst verschuldet anzusehen, wenn der Unglücksfall nicht durch unverantwortliches Wagniß herbeigeführt worden ist."

Endlich erlöscht die Lebensversicherung:

„9) Wenn das Leben des Versicherten von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter."

Zu § 52. Der zweite Theil des letzten Satzes ist so zu fassen:

„so wird demselben das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungs-Kapital nebst den Dividenden und 4 % Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt."

Zu § 54. Hinter „der ersten Jahresprämie" ist einzufügen:

„so weit derselbe nicht 5 % der eingezahlten Summe übersteigt."

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung beurkundet:

Stuttgart, den 19. August 1865.

Das Büreau der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank.

(gez.) Pfeifer. A. Seeger. C. Krumenacker,
Stellvertreter.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften und daß die unterzeichneten Personen derzeit das Büreau der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart, nämlich Herr Krumenacker als Stellvertreter des in Urlaub befindlichen Bankkassirs Herrn R. Leibbrand, bilden, so wie daß das Büreau nach § 23 der Bank-Statuten die Bank nach Außen vertritt, beurkundet:

Stuttgart, den 24. August 1865.

(L. S.) Königlich Württembergisches Amts-Notariat.
A. V.: (gez.) Kohlhammer.

[68] In der gestern und heute öffentlich bewirkten 11ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien **vom 1. April d. J. ab** täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons **Ser. II.** Nro. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1865 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungshauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben. In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der letzten Seite der beiliegenden Liste bezeichneten Serien zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[69] Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im vorjährigen Amtsblatt Nr. 38, betreffend den Ausbruch der Rinderpest in Holland, bringen wir unsere Polizei-Verordnungen vom 4. Oktober 1854 (Amtsblatt S. 381) und vom 6. November 1855 (Amtsblatt S. 420), nach welchen der Führer sowohl des auf den Markt gebrachten als auch des außerhalb eines Marktes gekauften und in eine andere Gemeinde eingeführten Viehs mit Ursprungsscheinen, beziehungsweise mit einem Gesundheitsscheine sich zu versehen hat, in Erinnerung. Coblenz, den 18. Januar 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[70] Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 5. Ausgegeben Donnerstag, den 1. Februar 1866.

Die Landtags-Session.

Die am 15. Januar eröffnete Sitzung des Landtages ist die letzte, in welcher das gegenwärtige Abgeordnetenhaus mitzuwirken hat, da der dreijährige Zeitraum, für welchen dasselbe gewählt ist, im nächsten Herbste abgelaufen ist.

Wird diese neue Session fruchtbarer für das Land sein, als die beiden jüngst vorhergegangenen? Oder wird sich der alte Zwiespalt erneuern und die Erfolge der Thätigkeit wieder vereiteln?

Die Regierung des Königs hat durch die Rede, mit welcher der Landtag eröffnet worden ist, von Neuem gezeigt, daß sie an ihrem Theile nicht Kampf und Streit um den Sinn und die Auslegung von Verfassungsartikeln sucht, sondern Förderung des Landeswohls in Gemeinschaft mit dem Landtage.

Die Eröffnungsrede erinnert nicht an die früheren Kämpfe: ohne ein Wort des Vorwurfs erwähnt sie einfach die Thatsache, daß das Gesetz über den Staatshaushalt im letzten Jahre nicht zu Stande gekommen ist, und daß daher die Verwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden mußte. Die Regierung erneuert nicht den Streit über ihr Recht in solchem Falle, sie spricht nur von einer Pflicht, die sie erfüllt habe, von der Pflicht, die Verwaltung des Landes nicht in's Stocken gerathen zu lassen.

Der Minister-Präsident konnte dem Landtage die erfreuliche Kunde geben, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden; er knüpfte daran die Aufforderung, diesen günstigen Stand zu benutzen, um mannichfache Verbesserungen und Erleichterungen, eine Erhöhung des Diensteinkommens der am niedrigsten besoldeten Beamten, eine Verringerung der Gerichtskosten und dergleichen ausführen zu helfen.

Auch durch anderweitige Vorlagen wird dem Landtage Gelegenheit gegeben, sich um wichtige Unternehmungen für den Preußischen Handel und Verkehr verdient zu machen.

Vor Allem ruft die Regierung die Landesvertretung von Neuem auf, die Entwickelung der Preußischen Seemacht und die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals, und damit die wichtigsten nationalen Aufgaben Preußens fördern zu helfen. Sie beschwört das Abgeordnetenhaus, bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterzuordnen, — und spricht schließlich nochmals die Ueberzeugung aus, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung jetzt, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit der Hülfe der Landesvertretung noch erstrebe, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Dies ist der Geist, in welchem die Regierung dem Landtage entgegentritt: der Geist der Hingebung an das gemeinsame Interesse des Landes.

Wird der Landtag, wird zumal das Abgeordnetenhaus in demselben Sinn und Geist der Regierung entgegenkommen?

Die ersten Anzeichen aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind leider nicht dazu angethan, solche Hoffnungen zu erwecken. Vor Allem hat der Präsident des Hauses gleich in den ersten Sitzungen den Kampf und die bitteren Anklagen gegen die Regierung sofort wieder begonnen.

Es ist hergebracht, daß die Verhandlungen in beiden Häusern, wie überall wo gute Preußen zu einem gemeinsamen öffentlichen Werk versammelt sind, mit einem Worte der Ehrerbietung gegen Se. Majestät den König begonnen werden. Als der Präsident des Abgeordnetenhauses dieser patriotischen

Sitte äußerlich nachkam, wich er doch von dem Sinn und Geist des ehrwürdigen Brauches so sehr ab, daß er das Hoch auf den König mit den verletzendsten Vorwürfen gegen die Regierung Sr. Majestät einleitete.

Von demselben Geiste war eine weitere Rede erfüllt, welche der Präsident in der nächstfolgenden Sitzung hielt. Ohne dazu durch irgend eine vorliegende Berathung oder durch einen Auftrag des Hauses veranlaßt zu sein, griff er das gesammte Verhalten der Staatsregierung seit dem Schlusse der vorigen Session in der schärfsten Weise an.

Die Regierung hat diesem Angriff des Präsidenten, weil derselbe nach der Verfassung und nach der bestehenden Geschäftsordnung gar nicht berechtigt war, Namens des Hauses zu sprechen, ihrerseits eine Erwiderung nicht zu Theil werden lassen.

Was die Arbeiten des Landtags selbst betrifft, so ist die nächste und wichtigste Aufgabe desselben die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts für 1866, und zwar nach Artikel 99 der Verfassung in Gemeinschaft mit der Regierung durch ein Gesetz.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Erfüllung dieser Aufgabe in Aussicht zu nehmen ist.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[76] Das am 30. Januar 1866 ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6239. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 27. November 1865.

„ 6240. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Lennep im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 4. Dezember 1865.

„ 6241. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an die Landgemeinde Cappeln, im Regierungsbezirk Münster, für eine Meile der Chaussee von der Stadt Cappeln über den Bahnhof Velpe zur Cappeln-Ledder Grenze in der Richtung auf Tecklenburg.

„ 6242. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß, und die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnick.

„ 6243. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg" beschlossenen Statut-Nachtrages wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, und Abänderung des Gesellschafts-Statuts vom 6. August 1855. Vom 29. Dezember 1865.

„ 6244. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Zweiten Nachtrages" zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 30. Dezember 1865.

„ 6245. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[77] Nachdem durch ein unterm 30. Dezember v. J. in den Niederlanden erlassenes, in der Nro. 173 des Staatsblads von het Koningrijk der Nederlanden publicirtes Gesetz die Kosten für das Abbaken des Fahrwassers auf dem Rheine, dem Leck und der Waal, auf der neuen Maas von Krimpen am Leck bis Rotterdam, auf der Merwede und der Noord, auf der Maas von der Limburgschen Grenze bei Maasbees bis Lövestein, der Gelderschen und Holländischen Yssel, der Außen-Aa, des Schenskerding und der Diepe auf die Staatskasse übernommen worden sind, und ferner bestimmt ist,

1. daß auf den genannten Gewässern für das Betonnen, Beleuchten und Abbaken keinerlei Bezahlung gefordert werden darf, außer in folgenden Fällen:
   a) Leuchtgelder, welche in einzelnen Plätzen für Hafenlichter erhoben werden, die sich nicht im Bereich der allgemeinen Flußschifffahrt befinden, sondern nur für die Fahrt nach jenen Plätzen errichtet sind;
   b) Bakengelder für das Abbaken von Krümmungen und kleinen Fahrwassern, welche nach besondern Plätzen führen, und die nur im Interesse der Fahrt nach diesen Plätzen hergestellt sind;
2. daß die Schiffer oder deren Bevollmächtigte an die Bakenmeister oder Hülfsbakenmeister eine

Gebühr nur dann zu zahlen haben, wenn die Letzteren auf ihr Verlangen am Bord des Fahrzeuges oder Holzfloßes beim Befahren des Flußbezirks, für welchen sie angestellt sind, persönliche Dienste geleistet haben,

werden auf Grund eines von der Central-Commission für die Rheinschifffahrt in ihrer vorjährigen ordentlichen Session gefaßten Beschlusses nunmehr die Schiffspatrone und Führer von der ihnen durch den Artikel 58 und folg. der Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831 auferlegten Verpflichtung, auf der Fahrt an bestimmten Stromstellen Steuerleute oder Lootsen an Bord zu nehmen, vom 15. Februar d. J. ab hierdurch entbunden.

Coblenz, den 22. Januar 1866.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

[78] Laut Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn von Mühler Excellenz, vom 11. d. Mts. ist den Gymnasien zu Wesel und Saarbrücken für diejenigen Schüler der Secunda, welche am Unterricht im Griechischen nicht Theil nehmen, und anstatt dessen in neueren Sprachen oder in Realgegenständen unterrichtet werden, die Berechtigung zur Ausstellung von Abgangszeugnissen verliehen, auf welche die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst gewährt wird. Coblenz, den 18. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[79] Vom 1. August bis 16. September d. J. wird in Boulogne-sur-mer (Frankreich) eine internationale Ausstellung von Fischerei-Gegenständen nach dem Vorgange derjenigen stattfinden, welche im vergangenen Jahre zu Bergen (Norwegen) stattfand. Die Stadt Boulogne hat hierfür ein umfangreiches Gebäude in der Nähe des Hafens bauen lassen.

Es werden unter andern folgende Gegenstände, welche auch für die Binnenfischerei von Interesse sind, zur Ausstellung kommen: Kleidungsstücke für die Fischer, Ausrüstungsgegenstände für die zum Fischen bestimmten Schiffsgefäße, Fischereigeräthe, Gerbstoffe und andere für die Erhaltung der Netze geeignete Stoffe, Geräthe zum Aufbewahren und zum Transport der Fische, Schriften über Fischerei und künstliche Fischzucht, endlich auch Erzeugnisse der schönen Künste, welche auf die Fischerei oder ein damit in Verbindung stehendes Gewerbe Bezug haben.

Die Commission übernimmt die Kosten des Transports der ausgestellten Gegenstände hin und zurück, sowie der Versicherung gegen See- und Feuersgefahr. Anmeldungen sind bis spätestens zum 1. März an den Secretair der Commission für die Fischerei-Ausstellung zu Boulogne-sur-mer (Frankreich) in portofreien Briefen abzusenden, und unter dieser Adresse müssen auch die Ausstellungsgegenstände bis spätestens zum 1. Mai eintreffen.

Wir fordern diejenigen, welche ein Interesse an dieser Ausstellung nehmen, auf, an derselben sich zu betheiligen und uns von ihren Anmeldungen Kenntniß zu geben.

Das Programm ist in deutscher Uebersetzung auf den Landraths-Aemtern einzusehen.

Coblenz, den 25. Januar 1866.

[80] Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in einzelnen Theilen unseres Bezirkes die Unsitte herrscht, daß Feldfrevler bei mangelhaftem Beweise oder aus sonstigen Gründen im Interesse der beschädigten Grundeigenthümer durch die Feldhüter zur Zahlung einer von diesen abgeschätzten Civil-Entschädigung aufgefordert werden und falls sie sich hierzu verstehen, von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen wird. Da diese Schadensersatzgelder den Feldhütern meistens ganz oder theilweise als Remuneration belassen werden, so entsteht gegen dieselben durch dieses Verfahren leicht der Verdacht der Bestechlichkeit und wird dadurch das Amt der Feldhüter in der allgemeinen Auffassung natürlich herabgesetzt. Wir sehen uns um so mehr veranlaßt, vor diesem Mißbrauch zu warnen, als einerseits sich die Frevler durch Zahlung des qu. Schadensersatzgeldes keineswegs der gesetzlichen Strafe entziehen können, andererseits gegen die Feldhüter geeigneten Falles mit scharfen Maßnahmen vorgegangen werden wird. Coblenz, den 25. Januar 1866.

[81] Der von der Central-Commission zur Regelung der Grundsteuer auf Grund des § 50 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 272) unterm 26. November 1864 endgültig festgesetzte Klassifikations-Tarif wird, soweit er unsern Bezirk betrifft, nachstehend zur Kenntniß gebracht.

[82] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 17. Januar d. J. zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer Kapelle zu Asbach eine evangelische Haus-Collecte im Regierungsbezirke Coblenz bewilligt, welche bis zum 1. Juli d. J. durch Deputirte abgehalten werden wird.

Coblenz, den 24. Januar 1866.

[83] Nachstehendes Verzeichniß der im IV. Quartal 1865 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 26. Januar 1866.

Laufende Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen: Namen.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.	Signalement: Alter. J.	Größe. Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
	1865								
1	2. Oktober	Balthasar Bach	Schiffsjunge	Langenbrombach (Großh. Hessen)	17	4	10	blond	gewölbt
2	4. „	Johann Nikolaus Böhmer	Leineweber	ohne (Holland)	33	5	3½	braun	hoch
3	5. „	Jakob Hiehn	Tagelöhner	Odenbach (Rheinbayern)	27	5	—	blond	frei
4	21. „	Johann Dirckx	Cigarrenmacher	Antwerpen	38	5	6	„	„
5	21. „	Kath. Volkert	Köchin	Dillenburg (Nassau)	34	5	4	„	gewölbt
6	21. Novbr.	Anna Maria Hauft	Blumenhändlerin	Oestrich (Nassau)	25	5	—	„	breit
7	29. „	Johann Goffo	Bergmann	Cousiolo (Italien)	34	5	4	schwarz	bedeckt
8	1. Dezbr.	Wilh. Schreiner	Tagelöhner	Probbach (Nassau)	64	5	6	blond	hoch
9	7. „	Maria Linn	ohne	Obermoschel (Bayern)	16	5	—	„	frei
10	16. „	Johann Georg Schaub	„	Wiera (Kurhessen)	40	5	4	„	gewölbt
11	17. „	Friedr. Freymann	„	Herborn (Nassau)	18	5	2	hellblond	bedeckt
12	23. „	Jakob Heinrich Michaelis	Schneider	Gertenrode (Kurhessen)	21	5	—	dunkelblond	schmal
13	27. „	Friedrich Mathey	ohne	Pfaffenschwabenheim (Rheinhessen	19	5	2	röthlich	gewölbt

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[86] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Martin Kranz aus Coblenz ist heute dem Civilstandsbeamten hierselbst zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 23. Januar 1866. Der Ober-Prokurator.

[87] Die im Gewahrsam des Notars Hertmanni zu Mayen befindlich gewesenen Urkunden sind dem Notar Schäfer daselbst definitiv übertragen worden.

Coblenz, den 27. Januar 1866. Der Ober-Prokurator.

Wetzlar, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A', B', C', D', E', F', G', H', I', K', L', M', N', O', P' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. Januar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[89] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Friedrich III. bei Ehringshausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Januar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. November 1865 wird dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein, nachdem derselbe sich hinsichtlich dieser Muthung den Vorschriften des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen hat, unter dem Namen Friedrich III. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,444 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

[90] Der bisherige provisorische Lehrer an der Vorschule der Realschule zu Barmen, Julius Freyberger, ist in seiner Stellung definitiv angestellt worden.

[91] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Windesheim im Kreise Creuznach, Peter Schütz, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[92] Die Schulamts-Candidatin Christine Walterbach zu Niederhelmbach ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[93] Der Reservejäger Manderfeld zu Wershoven ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Wershoven präsentirt und commissarisch ernannt worden.

[94] Der Notar Schäfer, bisher zu Baumholder, ist vom 15. Januar d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Mayen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mayen, versetzt worden.

[95] Durch Ministerial-Rescript vom 16. Januar d. J. wurde dem bisherigen Landgerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Trutschler aus Kirchberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

[96] Der Post-Expediteur Schwindt in St. Goar ist verstorben.

Patente.

[97] Dem Lehrer Eduard Schmell zu Magdeburg ist unter dem 24. Januar 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Notographen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, [98] auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 6 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

§ 7. Die Fußgänger müssen stets auf der linken Seite der Rampen und Brücke gehen, wenn sie nicht auf der ihnen zur rechten befindlichen Seite von den Bahn- resp. Brückenwärtern gewiesen werden.

§ 8. Militair-Kommandos dürfen die Brücke nur „ohne Tritt" und im Reihenmarsche passiren.

§ 9. Bei stehender Schiffbrücke, wo die feste Brücke ausschließlich dem Fußgänger-Verkehr (§§ 1 und 9) geöffnet ist, werden die im § 3 gedachten Signale zehn Minuten vor Ankunft eines jeden Zuges oder einer allein fahrenden Lokomotive gegeben.

Bei Tage dürfen Fußgänger, auch nachdem diese Signale zwanzig Minuten (§ 3), resp. zehn Minuten vor Ankunft eines Zuges oder einer allein fahrenden Lokomotive gegeben sind, Rampen und Brücke passiren. Während der Dunkelheit dagegen und wenn wegen Nebels die Brücke nicht in ihrer ganzen Ausdehnung übersehen werden kann, haben alle auf der Rampe oder Brücke befindlichen Personen, sobald die Signale erfolgen, Rampen und Brücke ohne Aufenthalt zu passiren, resp. zu verlassen, und es darf dieselben von diesem Zeitpunkte an Niemand betreten, bis der signalisirte Zug oder die Lokomotive vorüber und die Signale wieder entfernt sind.

Die für den Fall der Dunkelheit vorstehend gegebenen Vorschriften finden Anwendung, sobald die an den Aufgangsstellen für Fußgänger angebrachten Laternen angezündet sind.

§ 10. Abgesehen von den im § 9 vorgesehenen Sperrungen, dürfen Fußgänger, während die Schiffbrücke abgebrochen ist, ununterbrochen bei Tage und bei Nacht die feste Brücke passiren. Bei stehender Schiffbrücke dürfen sie nur bis Mitternacht die feste Brücke passiren. Morgens wird die letztere in den sechs Wintermonaten um sechs Uhr, in den sechs Sommermonaten um fünf Uhr geöffnet.

§ 11. Den Weisungen der mit Dienstabzeichen versehenen Bahn- resp. Brückenwärtern ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern geahndet, an deren Stelle im Falle der Zahlungsunfähigkeit verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Coblenz, den 15. Januar 1866.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 15. d. Mts. in Kraft.
Coblenz, den 6. Februar 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[105] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bergleich bei Ehringshausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Januar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Juli 1865 wird dem Georg Unkelbach zu Limburg an der Lahn, nachdem derselbe sich hinsichtlich dieser Muthung den Vorschriften des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen hat, unter dem Namen Bergleich das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,444 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, E, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Januar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[106] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Müllersglück bei Hörnsheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Januar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Oktober 1865 wird dem Bierbrauer Jakob Luy zu Wetzlar und dem Landwirth Anton Müller zu Kirchgöns unter dem Namen Müllersglück das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hörnsheim und Hochelheim, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A', B', C', D', E', F', G' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Januar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[107] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Daniel II. bei Aßlar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Januar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Oktober 1865 wird den Hüttenbesitzern Conrad Schulz und Johannes Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen Daniel II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Aßlar und Bechlingen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 497,332 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Januar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[108] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Louisglück bei Hochelheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Januar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs. [109]

Auf Grund der Muthung vom 20. Oktober 1865 wird dem Bierbrauer Jakob Luy zu Wetzlar und dem Landwirth Anton Müller zu Kirchgöns unter dem Namen Louisglück das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hochelheim, Hörnsheim und Dornholzhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C', G', W', X', Y', Z', A'', B'', G', F', H', I', K', L', M', N', O', P', Q', R', S', T', U', V' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Januar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[109] Die mir zugegangene Sterbeurkunde der Johannette Gertrude Hexel aus St. Goar ist unterm heutigen Tage dem Civilstandsbeamten zu St. Goar zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 28. Januar 1866. Der Ober-Prokurator.

[110] Die mir zugegangene Sterbeurkunde der Maria Catharina Grimmer aus Gevenich ist unterm heutigen Tage dem Civilstandsbeamten zu Lutzerath zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 29. Januar 1866. Der Ober-Prokurator.

[111] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. Juni 1856 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürger-

lichen Ehrenrechte in Beziehung auf Jakob Löwener, Tagelöhner zu Ehrenbreitstein (Nr. 42), am 11. April 1865 ihr Ende erreicht hat.

Coblenz, den 1. Februar 1866. Der Ober-Prokurator.

[112] Verzeichniß

der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im IV. Quartal 1865 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

Nr.	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	I. Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	Pet. Jos. Bergmann	Heckeen bei Asbach	Diebstahl im 4ten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Hubert Schneider	Horchheim	vorsätzliche Brandstiftung	15 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
3	Heinrich Küttel	Bachenberg (Kr. Altenkirchen)	wissentlicher Meineid und Urkundenfälschung	3 Jahre Zuchthaus und 25 Thaler Geld- event. 14 Tage Gefängnißstrafe.
4	Anton Schneider	Oberwambach	Theilnahme an einem wissentlichen Meineide	2 Jahre Zuchthaus.
5	Anton Bornhofen	Vallendar	Todtschlag	10 Jahre Zuchthaus.
6	Elisabeth Neuroth	Stahlhofen (Hzth. Nassau)	Kindesmord.	5 Jahre Zuchthaus.
7	Jakob Reichard	Ehrenbreitstein	Diebstahl im 4ten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
	II. Kreisgericht Wetzlar.			
8	Henriette Schmidt	Werdorf	Diebstahl im 2ten Rückfalle	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 25. Januar 1866. Königlicher Justiz-Senat.

[113] Vom 1. Februar d. J. ab tritt zu Crottorf (Kreis Altenkirchen) eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit.

Coblenz, den 30. Januar 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

[114] Bei der seit dem 1. d. Mts. zwischen Erkenhagen und Wissen in Gang gesetzten Personenpost ist die Aufnahme von Personen in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen an folgenden Haltepunkten gestattet: 1) in Dreschhausen: an der Chaussee-Barriere; 2) am Jägerhaus: beim Wirthe Jäger; 3) in Wildbergerhütte: bei der Post-Expedition; 4) in Crottorf: bei der Post-Expedition; 5) in Hammer: beim Pächter Quast; 6) in Morsbach: bei der Post-Expedition; 7) in Niederstenhof: beim Pächter Stahl.

Im Weiteren ist bei der Personenpost zwischen Mayen und Losheim, resp. bei der Personenpost zwischen Adenau und Creuznick in letzterem Orte am Hause des Hofwirths Külzer eine Haltestelle eingerichtet worden.

Coblenz, den 1. Februar 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

[115] Nachbezeichnete Postsendungen und herrenlose Passagiereffecten sind von den Postanstalten des Bezirks eingesandt worden:

1) Ein am 10 Juli v. J. in Bacharach zur Post gegebenes Packet ohne Werthsdeclaration, gez. K. K., 4 Pfund schwer, an Heinrich Krämer in Oberhausen; 2) ein am 24. September v. J. zwischen 6 und 7 Uhr Nachmittags in Coblenz zur Post gegebener Brief, enthaltend 2 Thaler Kassen-Anweisungen, an Monsieur H. de Witt in Mastricht; 3) ein am 10. November v. J. zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags in Coblenz zur Post gelieferter Geldbrief mit 5 Thaler Kassen-Anweisungen, an Wittwe Schiffer Heinrich Weller in Cobern; 4) ein am 26. November v. J. zwischen 11 und 12 Vormittags

in Oberwesel zur Post geliefertes Packet ohne Werthsdeclaration, gez. A. R. # 4, 25 Loth schwer, an Glaß in St. Goar; 5) eine in einem Papierkorbe auf dem Speicher des Postgebäudes in beschädigtem Zustande vorgefundene silberne Taschenuhr; 6) eine Pfeife, welche am 18. Mai v. J. in dem Trier-Coblenzer Personenpostwagen gefunden worden; 7) ein Paar Schuhe, ein Paar Strümpfe, eine Jacke und eine wollene Kapuze, welche sämmtlich im Raume zur Abfertigung des Publikums bei dem Post-Amte in Coblenz am 3. Juli v. J. vorgefunden worden; 8) ein Taschentuch, welches am 4. August v. J., und 9) ein baumwollener Regenschirm, welcher am 5. August in dem Trier-Coblenzer Personenpostwagen vorgefunden worden; 10) ein Sonnenschirm, welcher in dem Trier-Coblenzer Personenpostwagen, und 11) zwei Paar lederne Handmanschetten, sowie 2 Paar Handschuhe, welche am Annahmefenster des Post-Amtes in Coblenz am 4. Oktober v. J. gefunden; 12) eine Broche von Messing, welche am 12. Oktober v. J. im Briefkasten am Posthause in Coblenz vorgefunden worden.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei den betreffenden Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmugen verfahren werden wird.

Coblenz, den 27. Januar 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[116] Der frühere Caplan Theodor Menden ist zum ordentlichen Religionslehrer an dem Gymnasium zu Münstereifel definitiv ernannt worden.

[117] Der Bürgermeister Werners zu Glehn, im Kreise Neuß, ist zum Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Andernach gewählt und auf eine Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt worden.

[118] Der Bürgermeister Esser zu Niederbreisig ist bei ablaufender Wahlperiode weiter in seinem Amte bestätigt worden.

[119] Während der Beurlaubung des erkrankten Bürgermeisters von Uechtritz ist die Verwaltung der Bürgermeisterei Daaden und die Wahrnehmung der Polizei-Anwaltsgeschäfte bei der Gerichts-Commission zu Friedewald einstweilen dem Regierungs-Referendarius Wrede übertragen worden.

[120] Der als Wundarzt II. Klasse approbirte Christian Löwe hat sich in Bendorf niedergelassen.

[121] Die Schulamts-Candidatin Anna Maria Monreal zu Monreal ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[122] Zufolge Ministerial-Rescript vom 20. Dezember v. J. ist der Landgerichts-Assessor Conrad in Coblenz zum Landgerichts-Rath bei dem Landgerichte in Elberfeld ernannt worden.

[123] Der Rechtskandidat Heinrich Ludwig Julius Doinet aus Zülpich wurde am 31. Januar d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

[124] Die Post-Expediteur-Stelle in Crottorf ist dem Rentmeister Jansen daselbst übertragen worden. — Die Militair-Versorgungsberechtigten, Hautboist Kirchner und Sergeant Zenz sind als Post-Büreaudiener in Coblenz resp. Boppard angestellt worden. — Der Post-Assistent August Wilhelm Zander in Coblenz ist zum Post-Secretair ernannt worden.

Patente.

[125] Dem Rathsherrn und Raths-Zimmermeister Gottlob zu Cüstrin ist unter dem 26. Januar 1866 ein Patent

auf eine Bagger-Vorrichtung an Dampfschiffen zum Auflockern und Seitwärtsführen der Sandbänke in Flüssen, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 7 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 7. Ausgegeben Donnerstag, den 15. Februar 1866.

Lauenburg und Preußen.

Das Abgeordnetenhaus hat seine Thätigkeit damit begonnen, gegen eines der erfreulichsten Ereignisse, welche seit dem Schlusse der vorigen Sitzung eingetreten waren, Bedenken und Widerspruch zu erheben.

In der Rede des Minister-Präsidenten zur Eröffnung des Landtags war gesagt:

„Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souverainetätsrechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit genießen zu lassen."

Dagegen ist im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt und angenommen worden, zu erklären: die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen sei rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt sei.

Die Bestimmungen der Verfassung, auf welche sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses beruft, treffen jedoch im vorliegenden Falle nicht zu.

Im Artikel 55 der Verfassungs-Urkunde heißt es allerdings: der König könne ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht „Herrscher fremder Reiche" sein, — dies findet aber auf die Herrschaft über das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung, weil dieses deutsche Ländchen weder fremd, (das heißt: außerdeutsch) noch ein Reich ist.

Man behauptet ferner, die Zustimmung der Landesvertretung sei nach Artikel 48 der Verfassung erforderlich, welcher so lautet:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden."

Im Vertrage von Gastein ist nun bestimmt, daß die preußische Regierung für die völlige Abtretung Lauenburgs 2 Millionen dänische Thaler an Oesterreich zu zahlen habe. Deshalb und weil aus der Pflicht des Schutzes für Lauenburg später möglicher Weise einmal Lasten für Preußen entstehen könnten, meint das Abgeordnetenhaus, daß seine Zustimmung erforderlich sei.

Die Regierung hat dagegen von vorn herein erklärt, daß jene Summe nicht aus Mitteln des Staates gezahlt werden sei, daß überhaupt dem Staate weder in dieser noch in irgend einer anderen Beziehung Lasten aus dem Gasteiner Vertrag erwachsen, mithin die Zustimmung der Landesvertretung zu diesem Vertrage nach dem klaren Sinn und Wortlaut der Verfassung nicht erforderlich sei.

Bei der Berathung der Sache im Abgeordnetenhause hat sich der Präsident des Staatsministeriums, Graf Bismarck, ausführlich über die Stellung der Regierung ausgesprochen.

Derselbe ging zuerst auf die Bedeutung der erwähnten Verfassungs-Artikel näher ein, um zu zeigen, daß die Regierung sich durchaus an die Bestimmungen der Verfassung gehalten habe. Er sagte hierüber:

Ich bin der Ansicht, daß die „Lasten", um derer willen nach Artikel 48 Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen, nicht solche seien, die vielleicht einmal mittelbar aus den durch einen Vertrag geschaffenen Verhältnissen entstehen könnten, sondern einzig solche, welche durch einen Vertrag unmittelbar und mit ausdrücklichen Worten dem preußischen Staate auferlegt würden. Ich erkläre aber hiermit, daß durch den auf den Erwerb Lauenburgs bezüglichen Vertrag dem preußischen Staate Lasten **nicht** auferlegt worden sind. **Sollte** die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten zu übernehmen, etwa die 2 Millionen zu zahlen, dann seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Artikel 48 der Verfassung einen solchen Vertrag vorzulegen und Ihre Zustimmung nachzusuchen. Bis dahin wird es sich nur darum handeln, ob der Vertrag für diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben, nämlich für Se. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich und für das Herzogthum Lauenburg in voller Rechtsgültigkeit besteht. Darüber ist bisher keinem dieser drei Betheiligten ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die verabredete Zahlung erhalten, wir sind im Besitz der österreichischen Quittung; das Herzogthum Lauenburg hat Se. Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert; Lasten sind dabei für Preußen nicht erwachsen.

Einen zweiten Einwand entnehmen Sie aus der Bestimmung des Verfassungsartikel 56, nach welcher der König von Preußen ohne Einwilligung des Landtages nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche" sein kann. Sie behaupten, Lauenburg sei ein solches „fremdes Reich". Sie werden selbst fühlen, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippeschen oder Waldeckschen Reich gesprochen haben, geläufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein: das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich; kurz, wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Ich will in Betreff des hier in Frage kommenden Sprachgebrauches noch an die „deutsche Reichsverfassung" erinnern: Dieses Aktenstück ist verfaßt von Leuten, die sich gewiß des Werthes eines jeden deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat, und zwischen Reich und Land sehr genau durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte. Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für „unser Deutsches Vaterland" gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein Deutsches Land nicht als ein fremdes hinstellen. Mit dieser Auslegung versündigen Sie sich an der deutschen Sprache, an unserer eigenen deutschen Nationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen. Im Uebrigen herrscht Se. Majestät in diesem „fremden Reiche" Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian, dessen Verfügungsrecht über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht mehr anfechten, hat seine Rechte an Lauenburg damals Sr. Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der österreichischen Hälfte dieser Rechte hinzugetreten, — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Sr. Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten preußischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehöre nicht dem Könige, sondern dem Staate. Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, thatsächlich und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Se. Majestät der König hat bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf Andere übertragen worden sind. Zu diesen Rechten gehört zweifellos dasjenige, über Eroberungen der Königlichen Kriegsmacht zu verfügen. Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreff Lauenburgs Gebrauch gemacht.

Von den Gegnern der Regierung war weiter behauptet worden: der König habe Lauenburg, da es nicht schlechthin mit dem eigentlichen preußischen Staatsgebiet vereinigt worden, sondern nach dem Wunsche der Lauenburgschen Bevölkerung als ein besonderes Herzogthum unter dem Scepter des Königs von Preußen erhalten sei, nicht eigentlich als Landesherr, sondern wie ein „Privatbesitz" gleichsam als eine „Krondomaine" erworben.

Gegen diese Auffassung bemerkte der Minister-Präsident Folgendes:

Was über den Privatbesitz und die Privatdomaine gesagt ist, die Se. Majestät in Lauenburg erworben hätte, ist mir ebenso unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen Privatbesitz in Preußen als König habe. Eins trifft so wenig wie das Andere. Se. Majestät der König ist nicht Privatbesitzer, sondern voller Souverain und Landesherr dieses deutschen Herzogthums.

Das Verhältniß, in welchem Lauenburg zum preußischen Staate hiernach steht, ist das der sogenannten „Personal-Union" das heißt einer Verbindung durch die Person des gemeinsamen Herrschers. Die Vereinigung der beiden Staaten kann und soll auch so eine innige sein; blos daß dem Herzogthum Lauenburg, welches gleich nach dem Wiener Friedensschluß ausdrücklich gebeten hatte, unter die Herrschaft des Königs von Preußen zu kommen, dabei aber seine alten Landesgesetze und Einrichtungen behalten zu können, diese Bitte gewährt ist und daß demselben nicht ohne Weiteres die preußischen Gesetze aufgedrängt werden sollen. Nur dies ist der Grund und die Bedeutung des von dem Könige geordneten Verhältnisses, nach welchem Lauenburg in Personal-Union mit Preußen verbunden sein soll, wie früher in ganz ähnlicher Weise mit Dänemark.

Ueber dieses Verhältniß und über die Möglichkeit einer künftigen gleichartigen Einrichtung auch in Bezug auf Schleswig-Holstein ließ sich Graf Bismarck in folgenden Worten aus:

Daß die Personal-Union dem preußischen Staate Nachtheil bringe, habe ich nicht behaupten hören. Wäre es nicht, wenn es gelänge, Schleswig-Holstein zu einer Personal-Union mit Preußen zu bringen,

zessionirung in Angriff genommen werden dürfen. Bei der Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens vertrauen wir, daß den mit den fraglichen Vorarbeiten beschäftigten Technikern der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bei den erforderlichen örtlichen Aufnahmen und Ermittelungen nicht nur keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt, sondern vielmehr jede wünschenswerthe Auskunft und Unterstützung Seitens des Publikums und der Ortsbehörden zu Theil werde.

Coblenz, den 31. Januar 1866.

[128] Es sind in der letzten Zeit mehrere Fälle zu unserer Kenntniß gelangt, in welchen durch anhaltende Benutzung von Zimmern, deren Wände mit arsenikhaltiger grüner Farbe angestrichen waren, nachtheilige Einwirkungen auf die Gesundheit der Bewohner ärztlicherseits konstatirt worden sind. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 12. Februar 1848 (Amtsblatt Nr. 8), 18. Mai und 5. August 1850 (Amtsblatt Nr. 23 und 34) und vom 18. April 1851 (Amtsblatt Nr. 19) machen wir das Publikum, insbesondere die betreffenden Gewerbetreibenden darauf aufmerksam, daß die Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Anstreichen von Zimmern, zum Färben oder Bedrucken von Papier, Tapeten, Fenster-Rouleaux, Gardinen, sowie der Handel mit dergleichen unter Anwendung von Arsenik gefärbten Gegenständen bei einer Geldstrafe von 10 Thalern verboten ist. Coblenz, den 5. Februar 1866.

[129] Dem Schiefer- und Ziegeldeckergesellen Peter Neuhaus zu Ehringshausen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schiefer- und Ziegeldeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 6. Februar 1866.

[130] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 29. v. Mts. gestattet, daß zu Gunsten des evangelischen Stifts St. Martin hierselbst eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1866, 1867 und 1868 durch Abgeordnete der Anstalt abgehalten werde. Coblenz, den 7. Februar 1866.

[131] Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist auf Grund des § 2 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 genehmigt worden, daß die früherhin als besondere Gemeinden bestandenen, gegenwärtig aber zu der einen Gemeinde Lorscheid-Vettelschoß verbundenen beiden Gemeinden Lorscheid und Vettelschoß, als eigene Gemeinden in der Weise hergestellt werden, daß von dem seitherigen gemeinsamen Gemeindebanne

a) der Gemeinde Vettelschoß die Ortschaften Vettelschoß, Willscheid, Calenborn, Obercalenborn, Oberwillscheid, Kau und Seiferhof, und
b) der Gemeinde Lorscheid die Ortschaften Lorscheid, Steinhardt, Ströbt, Retscheid, Hemscheid, Ausbach, Brockenbach, Sengenau und Stockshof zufallen.

Coblenz, den 8. Februar 1866.

[132] Ueber die Gemeinde Urbar (Kreises St. Goar) ist wegen Ausbruchs der Räude-krankheit unter den dort befindlichen Schafen in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh die Ortssperre verhängt worden. Coblenz, den 7. Februar 1866.

[133] Die Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Brühl findet in diesem Jahre am 17., 18. und 19. Mai hierselbst statt.

Diejenigen katholischen Schulamts-Aspiranten, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben sich vor dem 1. Mai bei demjenigen der Herren Schul-Inspectoren, in dessen Aufsichtsbezirk sie wohnen, oder falls ein solcher zur Zeit nicht vorhanden ist, bei dem betreffenden Herrn Landrath persönlich anzumelden. Bei der Anmeldung haben sie zu überreichen:

1) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen auch den Bildungsgang angiebt;
2) den Geburts- oder Taufschein;
3) ein von einem Königl. Kreisphysikus unmittelbar vor der Anmeldung ausgestelltes, oder doch bei weiterem Gebrauche von einem solchen aufs neue durch ein in Vermerk anerkanntes genügendes Gesundheits-Zeugniß;
4) ein Zeugniß über wirksam erfolgte Impfung;
5) ein verschlossenes Zeugniß der Lehrer, bei denen sie ihre Vorbereitung erhalten haben, über ihr Verhalten, ihren Fleiß und ihre Fortschritte in den einzelnen Lehrgegenständen;
6) ein ebenfalls verschlossenes Zeugniß der Pfarrer, in deren Pfarrei sie sich seit der Entlassung aus der Schule aufgehalten haben, über ihren Lebenswandel.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei. Am Tage vor der Prüfung haben sich die zur Prüfung zugelassenen Aspiranten bei unserm katholischen Schulrath im Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 32, anzumelden.

Coblenz, den 7. Februar 1866.

[134] Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten katholischen Schulamts-Bewerber findet in diesem Jahre am 31. August und 1. September statt. Diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben dies vor dem 1. Juni demjenigen der Herren Schul-Inspectoren anzuzeigen, in dessen Aufsichtsbezirk sie wohnen. Coblenz, den 7. Februar 1866.

[135] Die katholische Schulstelle zu Steinebach im Kreise Altenkirchen, mit einem Diensteinkommen von 150 Thlrn. nebst Wohnung, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Boskamp zu Altenkirchen, zu richten. Coblenz, den 10. Februar 1866.

[136] Die katholische Schulstelle zu Strauscheid im Kreise Neuwied, mit einer Besoldung von 150 Thlrn. nebst Wohnung, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Gomm zu Engers, zu richten.

Coblenz, den 10. Februar 1866.

[137] In der durch Nr. 6 unseres Amtsblatts bekannt gemachten Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung der hiesigen festen Rheinbrücke durch den Landverkehr, sind im § 7 drei Druckfehler zu berichtigen, indem der genannte Paragraph lauten muß:

§ 7. Die Fußgänger müssen stets auf der linken Seite der Rampen und Brücke gehen, wenn sie nicht auf die (statt: der) ihnen zur Rechten (statt: rechten) befindliche (statt: befindlichen) Seite u. s. w. gewiesen werden.

Außerdem muß es im ersten Alinea des § 9 statt: (§§ 1 und 9) heißen: (§§ 1 und 5).

Coblenz, den 10. Februar 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[138] Instruction,
betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 und des § 7 des Gesetzes, betreffend die Bergwerksabgaben vom 20. Oktober 1862, wird hierdurch, unter Aufhebung der seitherigen entgegenstehenden Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben für die in den rechtsrheinischen Landestheilen belegenen Bergwerke, verordnet was folgt:

§ 1. Die nach § 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zu erhebende einprozentige Aufsichtssteuer und die nach § 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 1862 zu erhebende einprozentige Bergwerksabgabe werden mit zusammen zwei Prozent vom Werthe der abgesetzten Bergwerksprodukte zur Zeit des Absatzes der Letzteren berechnet und vierteljährlich erhoben.

§ 2. Als abgesetzt werden behandelt die verkauften, sowie die zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werkbesitzer abgegebenen und eben so die in Verkaufsmagazine abgefahrenen Bergwerksprodukte. Werden bei Erzbergwerken die Produkte für eigene Rechnung des Bergwerks aufbereitet, so ist der Absatz der aufbereiteten Bergwerksprodukte maßgebend. — Die auf Stein- und Braunkohlen-Bergwerken zum eigenen Verbrauche für die Betriebseinrichtungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Versteuerung nicht. Hierzu werden jedoch diejenigen Kohlen, welche als Theil des Lohns an Bergarbeiter oder Grubenbeamte, oder im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund an die zur Tradde berechtigten Grundeigenthümer als Traddekohlen abgegeben werden, nicht gerechnet.

§ 3. Die Feststellung der steuerbaren Produkten-Quantitäten erfolgt nach Maaß, Gewicht oder Stückzahl auf Grund von Absatzregistern, welche durch hierzu bestellte und vereidigte Produkten-Aufseher zu führen und dem Revierbeamten zu jeder Zeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind. — Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte und mit der Führung der Absatzregister beauftragen, dem Revierbeamten namhaft zu machen. Diese Personen werden, wenn gegen deren Zuverlässigkeit begründete Ausstellungen nicht zu machen sind, in der Regel durch den Revierbeamten dahin vereidigt:

daß sie alle ihnen vermöge ihres Amtes als Produkten-Aufseher auferlegten Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

Die Vereidigungs-Protokolle sind von dem Revierbeamten dem Oberbergamte einzureichen. Von den auf Grund der seitherigen Vorschriften bereits bestellten und vereidigten Personen können die Geschäfte der Produkten-Aufseher fortgeführt werden, ohne daß es einer wiederholten Vereidigung bedarf.

§ 4. Den Produkten-Aufsehern ist ein Abdruck der für dieselben vom Oberbergamte zu erlassenden Anweisung über die Führung der Absatzregister zur pünktlichen Befolgung unentgeldlich auszuhändigen. Für das Absatzregister hat das Oberbergamt ein Formular vorzuschreiben, kann aber statt desselben auch die Benutzung eines anderen Formulars gestatten.

§ 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Produkte der Bergwerke, beziehungsweise der Aufbereitungs-Anstalten, mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werksbesitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften bestellten und vereidigten Produkten-Aufseher geschehen. Es ist untersagt, Produkte von den Bergwerken, beziehungsweise von den Aufbereitungs-Anstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§ 6. Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die Absatzregister entweder gar nicht oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen,

desgleichen Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Produkten-Aufseher, welche die Vorlegung der Absatzregister auf Erfordern des Revierbeamten (§ 3) verweigern, oder Produkte von den Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den hierzu bestellten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die Absatzregister eingetragen sind,

ferner Produkten-Aufseher, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte oder die Eintragung in die Absatzregister unterlassen oder unrichtig vornehmen,

können durch exekutivische Strafbefehle von dem Oberbergamte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten werden. Die unrichtige Führung oder die Fälschung der Absatzregister in betrügerischer Absicht unterliegt den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen (§ 247 u. f. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, Gesetz-Sammlung S. 151).

§ 7. Die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werths der Produkte erfolgt — insofern kein Abonnements-Vertrag abgeschlossen ist (§ 11 ff.) — auf Grund amtlicher Ermittelung. — Finden öffentliche Verkäufe der Produkte statt, so sind die bei diesen Verkäufen erzielten Preise, abzüglich der von den Bergwerksbesitzern aufgewendeten Verkaufskosten, der Besteuerung zu Grunde zu legen. — In den übrigen Fällen wird der Werth der Produkte der Regel nach durch ein Taxregulirungs-Verfahren (§§ 9 und 10) festgestellt. Hierbei sind die durchschnittlich am Haldenplatze zu erzielenden Preise zum Anhalten zu nehmen und bei Erzen der Gehalt derselben und die marktgängigen Metallpreise zu berücksichtigen. — Hält das Oberbergamt das Probiren der Erze zur Ermittelung des Werths derselben für erforderlich, so sind die Proben von dem Revierbeamten auf dem Bergwerke im Beisein der Produkten-Aufseher oder der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten zu nehmen und an das Oberbergamt einzusenden, welches den Gehalt der Erze feststellen läßt.

§ 8. Bei Feststellung des Werths der Bergwerks-Produkte sind in Anrechnung zu bringen:

1) bei Bergwerken, deren Produkte zur Erlangung höherer Preise oder größeren Absatzes nach einem zum Verkauf geeigneten Punkte gebracht werden, die Transportkosten;
2) bei Bergwerken, deren Produkte für Rechnung des Bergwerks erst durch Aufbereitung oder durch Verhüttung verkäuflich gemacht werden müssen, die hierfür nach wirthschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringenden Kosten (Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten).

§ 9. Das Taxregulirungs-Verfahren findet jährlich im Laufe des ersten Quartals nach Anordnung des Oberbergamts revierweise oder gewerkschaftlich für mehrere Reviere statt und wird durch den Revierbeamten als ständigen Commissar oder durch einen besonders abgeordneten Commissar des Oberbergamts geleitet. — Unter Zugrundelegung eines ihm von dem Oberbergamte mitzutheilenden Taxentwurfs hat der Commissar in dem zu diesem Zwecke abzuhaltenden Termine die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die der Besteuerung für das betreffende Jahr anzusetzenden Produktenwerthe zu vernehmen. — Wird ein Einverständniß hierüber zwischen den Betheiligten und dem Commissar erreicht, so sind die vereinbaren Taxpreise in dem Taxentwurf zu notiren und durch beigesetzte Unterschrift der Betheiligten und des Commissars anzuerkennen, oder durch besondere proto-

kollarische Verhandlung festzustellen. Kommt ein solches Einverständniß nicht zu Stande, so sind die Gegenvorschläge der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten unter kurzer Angabe der Gründe zu Protokoll zu nehmen. — Nach Einreichung der Termins-Verhandlungen durch den Commissar hat das Oberbergamt die Taren festzusetzen und auszufertigen. Die Ausfertigung geht an den Revierbeamten, welcher dieselbe den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sie mögen in dem Termine anwesend gewesen sein oder nicht, bekannt zu machen hat. — Nimmt das Oberbergamt eine Abänderung der in Uebereinstimmung mit den Betheiligten von dem Commissar vorgeschlagenen Taxen vor, oder ist ein Einverständniß über die Taxen zwischen den Betheiligten und dem Commissar nicht erreicht, so sind die betreffenden Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten bei Zustellung der festgesetzten Taxen mit motivirtem Bescheide zu versehen. — In beiden Fällen bleibt alsdann den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten überlassen, bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§ 15) an den Revierbeamten in glaubwürdiger Weise, nämlich durch Vorlegung der Absatz-Register und Verkaufsbücher, der abgeschlossenen Lieferungs-Verträge oder ähnlicher Beweismittel, den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerks-Produkte nachzuweisen, damit dieser, statt der festgesetzten Taxen, der Besteuerung zu Grunde gelegt werde. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so findet die Besteuerung lediglich nach den festgesetzten Taxen statt. — Wenn erst im Laufe des Jahres eine Feststellung des Produktenwerths zum Zweck der Besteuerung erforderlich wird, z. B. bei neu in Betrieb gesetzen Bergwerken, so erfolgt dieselbe ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen.

§ 10. Die nach § 8 bei Feststellung des Werths der Bergwerksprodukte in Anrechnung zu bringenden Kosten sind bei dem Taxregulirungs-Verfahren zu normiren und entweder bei Festsetzung der Taxen gleich mit zu berücksichtigen oder für die Maaß-, Gewichts- oder Stückeinheit der steuerbaren Produkte besonders festzusetzen. — Den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, welche mit der durch das Oberbergamt erfolgten Festsetzung der vorbezeichneten Kosten nicht zufrieden sind, bleibt überlassen, diese Kosten in glaubwürdiger Weise (§ 9) am Schlusse eines jeden Quartals bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§ 15) nachzuweisen. — Wird der vorangegebene Nachweis nicht erbracht, so sind die in § 8 bezeichneten Kosten lediglich nach der Festsetzung des Oberbergamts in Anrechnung zu bringen. — Ueber die Transport- und die Zubereitungskosten (§ 8) können auch, unabhängig von den Abonnements für die gesammte Steuer (§ 11), Abonnements-Verträge nach der Maaß- oder Gewichtseinheit der Produkte auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre abgeschlossen werden. Für die Abschließung solcher Abonnements-Verträge gelten die Bestimmungen im § 14.

§ 11. Sowohl für die Bergwerksabgabe als für die Aufsichtssteuer, oder für beide zugleich kann nach § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 261) von dem Handels-Minister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß-, Gewichts- und Stückeinheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. — Solche Abonnements sind jedoch nur auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§ 12. Die Abonnements der ersteren Art sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, bei denen die Produktion überhaupt gering und eine erhebliche Vermehrung derselben, sowie eine erhebliche Steigerung des Werthes der Produkte während der Abonnementszeit nicht wahrscheinlich ist. — Die Abonnements der zweiten Art können bei allen denjenigen Bergwerken eintreten, wo zwar eine stärkere Förderung, aber keine rasche Steigerung des Werths der Produkte zu erwarten ist, namentlich bei Stein- und Braunkohlenbergwerken. — Sind bei einem nach der Maaß-, Gewichts- oder Stückeinheit zu normirenden Abonnementssatze Pfennigbruchtheile nicht zu vermeiden, so dürfen keine anderen als Zehntheile angenommen werden. Bei Berechnung des Satzes nach dem durchschnittlichen Werthe wird ein halbes Zehntel und mehr als ein volles hinzugerechnet, dagegen ein kleinerer Theil fallen gelassen, wonach der Satz nur aus einer ganzen Zahl mit nicht mehr als einer Decimalbruchstelle bestehen kann. — Abonnements jeder Art können, wenn die Bedingungen, unter denen sie geschlossen sind, noch fortbestehen, erneuert werden. — Bei Ausschließung, beziehungsweise Erneuerung von Abonnements ist darauf zu sehen, daß die dem Abonnement zu Grunde liegenden Preissätze dem wirklichen Werthe entsprechen. — Die nach § 8 in Anrechnung kommenden Transport- und Zubereitungskosten sind bei den Abonnements mit zu berücksichtigen.

§ 13. Ein Abonnement nach der Maaß- oder Gewichtseinheit kann auch in der Weise stattfinden, daß der Satz nicht nach der Produktion des Bergwerks selbst oder einer dazu gehörigen

Aufbereitungs-Anstalt, sondern nach einem für Rechnung des Bergwerks daraus hergestellten Hüttenprodukte festgestellt wird. In diesem Falle sind auch die Verhüttungskosten (§ 8) zu berücksichtigen.

§ 14. Anträge auf Abschließung oder Erneuerung von Abonnements sind von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten vor dem Beginn des Steuerquartals, mit welchem das Abonnement eintreten soll, durchlaufend bei dem Revierbeamten an das Oberbergamt zu richten. Der Revierbeamte hat dem Antrage sein Gutachten beizufügen. — Findet das Oberbergamt einen Antrag auf Abonnement nicht annehmbar, so weist es denselben mit motivirtem Bescheide zurück. Gegen diesen Bescheid steht den Steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde an den Handels-Minister offen. Auf Besteuerung nach dem Abonnement hat indeß der Steuerpflichtige im Beschwerdefalle, wenn der Anfangstermin des beantragten Abonnements inzwischen eingetreten ist, keinen Anspruch. — Glaubt das Oberbergamt, auf ein beantragtes Abonnement eingehen zu können, so tritt dasselbe mit dem Antragsteller in Unterhandlung und stellt die Punkte des Abonnements in einem schriftlichen Vertrage fest, welcher dem Handelsminister zur Genehmigung einzureichen ist. — Die betreffenden Verhandlungen zwischem dem Oberbergamte und dem Antragsteller werden in der Regel durch den Revierbeamten geführt. — Die Abonnements-Verträge unterliegen der Stempelsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822 (Gesetz-Sammlung S. 57).

§ 15. Das Oberbergamt hat für die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben Formulare vorzuschreiben, welche, außer Kolonnen für die abgesetzten, für die von der Besteuerung befreiten und die hiernach sich ergebenden steuerbaren Produkten-Quantitäten, entsprechende Kolonnen für den der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werth der Maaß- oder Gewichtseinheit (oder einer gewissen Stückzahl), für den sich hieraus ergebenden Gesammtwerth der steuerbaren Produkte, für die hiervon abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und für den resultirenden Betrag der Steuer enthalten. — Nach den vom Oberbergamte vorgeschriebenen Formularen sind auf Grund der Absatzregister (§ 3) für jedes verflossene Quartal binnen vierzehn Tagen nach Quartalschluß die Nachweisungen der Bergwerksabgaben in zwei Exemplaren, vollständig ausgefüllt und berechnet, von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sowie von den vereideten Produkten-Aufsehern unterschrieben und in Bezug auf die abgesetzten Quantitäten als richtig bescheinigt, durch die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten mit den Absatzregistern bei dem Revierbeamten einzureichen. Geschieht die Einreichung nicht rechtzeitig, so kann der Revierbeamte dieselben auf Kosten der Säumigen abholen lassen, und das Oberbergamt nöthigenfalls mit weiteren Zwangsmitteln im Wege exekutivischer Strafbefehle vorgehen.

§ 16. Die Controlle über die Richtigkeit der eingereichten Nachweisungen liegt zunächst dem Revierbeamten ob, welcher sich bei seiner Anwesenheit auf den Bergwerken und den dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalten Ueberzeugung von der genauen und richtigen Führung der Absatzregister (§ 3) zu verschaffen hat — Liegt gegründeter Verdacht vor, daß die Absatzregister in betrügerischer Absicht unrichtig geführt werden, so ist hiervon der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

§ 17. Der Revierbeamte hat die Prüfung der Nachweisungen auf die Richtigkeit der in Ansatz gebrachten Quantitäten und der Sätze für die Werthe der Produkte und für die Transport- beziehungsweise Zubereitungskosten zu richten; nach vollendeter Prüfung und nöthigenfalls nach erfolgter Berichtigung hat der Revierbeamte beide Exemplare der Nachweisungen seines Reviers an das Oberbergamt einzureichen, während er die Absatzregister den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten zurückgiebt. Das Oberbergamt prüft die Nachweisungen kalkulatorisch und hinsichtlich der Richtigkeit der der Besteuerung zu Grunde gelegten Sätze für den Werth der Produkte, sowie für die Transport- und Zubereitungskosten. — Zu diesem Zwecke müssen in denjenigen Fällen, wo die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten die Belege über den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerksprodukte (§ 9) oder über die wirklich aufgewandten Transport- und Zubereitungskosten (§ 10) dem Revierbeamten mit den Abgaben-Nachweisungen eingereicht haben, diese Belege dem Oberbergamte mit vorgelegt werden. Diesem bleibt es überlassen, unter Umständen die betreffenden Bücher und Papiere durch einen Commissar auf den Werken selbst zu prüfen. — Nach vorgenommener Prüfung, und erforderlichen Falls nach Berichtigung, übersendet das Oberbergamt die Duplicate der Nachweisungen unter Zurückgabe der etwa beigebrachten Belege dem Revierbeamten. Der Letztere hat die Duplicate — event. unter Beifügung der Belege — den betreffenden Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten mit der Aufforderung zu insinuiren, den in der Nachweisung festgestellten Steuerbetrag binnen vierzehn Tagen

an die bezeichnete Empfangskasse abzuführen. — Gleichzeitig hat das Oberbergamt für jedes Vierteljahr eine Gesammt-Abgaben-Nachweisung über alle steuerpflichtigen Bergwerke aufzustellen, darauf das Attest zu setzen, daß die Beträge dieser Nachweisung genau mit den kalkulatorisch und hinsichtlich der der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthe, der abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und den steuerbaren Produkten-Quantitäten geprüften — Special-Nachweisungen der einzelnen Bergwerke und für diejenigen Bergwerke, für welche Abonnements nach festen Vierteljahrsbeträgen abgeschlossen sind, mit den in den betreffenden Abonnements-Verträgen vereinbarten festen Beträgen übereinstimmen, dieselbe für executorisch zu erklären und der Kasse zur Vereinnahmung der Abgaben zuzustellen. — Das ganze Verfahren ist so zu regeln, daß der Abführungstermin vor das Ende des auf das betreffende Steuerquartal folgenden Quartals fällt.

§ 18. Reclamationen gegen die von dem Oberbergamte festgesetzte Bergwerkssteuer müssen gemäß § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetz-Sammlung S. 140) binnen drei Monaten, vom Tage der Zurückstellung des einen Exemplars der Abgaben-Nachweisung an die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten (§ 17) an gerechnet, bei dem Handels-Minister angebracht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§ 19. Die Zahlung des von dem Oberbergamte festgestellten Steuerbetrags darf durch die Reclamation (§ 18) nicht aufgehalten werden.

§ 20. Gehen die Steuern nicht zu der bestimmten Zeit (§ 17) ein, so erfolgt die Mahnung und executivische Beitreibung nach den maßgebenden Executions-Vorschriften, und zwar für die Bezirke der Oberbergämter zu Breslau und Halle nach der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung S. 909), für die Provinz Westfalen nach der Verordnung vom 30. Juni 1845 (Gesetz-Sammlung S. 444) und für die Rheinprovinz nach der Verordnung vom 24. November 1843 (Gesetz-Sammlung S. 351).

§ 21. Für die Ermittelung und Erhebung der an die Stelle der Natural-Zehnt-Abgabe getretenen Natural-Bergwerks-Abgabe von 1 Prozent des Brutto-Ertrags der Galmei-Bergwerke im Bezirk des Oberbergamts zu Breslau bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Bestimmungen bestehen.

§ 22. In den Fällen, wo die Bergwerksabgabe (der Zehnte) von einem Privatregalbesitzer entweder allein oder in Gemeinschaft mit dem Staate erhoben wird, verbleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

§ 23. Die Feststellung und Erhebung der Steuern von den Bergwerken der mansfeldischen, Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft erfolgt nach der besonderen hierüber erlassenen Instruction.

Berlin, den 29. Januar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die vorstehende Instruction wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 6. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

[139] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Auf-Glück bei Hönningen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Cöllen zu Zülpich, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Januar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Oktober 1865 wird den Kaufleuten Conrad Heucken und Franz Bolsen zu Aachen unter dem Namen Auf-Glück das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lind, Brück und Hönningen, im Kreise Adenau, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Januar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[140] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das II. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag den 16. April 1866 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 4. Februar 1866.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Secretair,
(L. S.) Wallraff.

[141] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Else IV. bei Allendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Oktober 1865 wird den Theilhabern der Firma von Dietrich's Wittwe und Söhne zu Niederbronn im Elsaß, nämlich der Wittwe von Dietrich zu Jägerthal, Albert von Dietrich zu Niederbronn und Eugen von Dietrich daselbst, unter dem Namen Else IV. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Allendorf und Ulm, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 129,050 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[142] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst sind verurtheilt worden: unterm 22. Januar c.: Johann Joseph Breh, Maurergeselle, wohnhaft zu Rübenach, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit, zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren; unterm 23. Januar c.: Hubert Salchert, Schieferbrecher, wohnhaft zu Müllenbach, wegen Urkundenfälschung, zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Georg Meurer, genannt Bertel, auch Vogel, wohnhaft zu Girschnach, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit und wegen Diebstahls, zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren.

Coblenz, den 7. Februar 1866. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[143] Der Candidat der Feldmeßkunst Albert Rittmann zu Trarbach ist als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

[144] Der Schulamts-Candidat Jakob Stenz zu Stransceid ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Horhausen provisorisch ernannt worden.

Patente.

[145] Der Theodor Wiede'schen Maschinenfabrik in Chemnitz ist unter dem 5. Februar 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Spindeldrehung an Selbstspinnern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 8 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 8. Ausgegeben Donnerstag, den 22. Februar 1866.

Die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder.

„Die Mitglieder beider Häuser des Landtags können für ihre Abstimmungen in dem Hause niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.“ So lautet der Artikel 84 der Verfassung.

Diese Freiheit der Meinungsäußerung ist der Landesvertretung gegeben, um derselben eine möglichst unbefangene Erörterung der Angelegenheiten des Landes und der Handlungen der Staatsregierung zu sichern: die Mitglieder der beiden Häuser sollen wegen des Ausdrucks ihrer Meinungen über die öffentlichen Interessen nicht der Verfolgung durch die Strafgerichte unterworfen sein.

Im Laufe der Jahre aber hat man diese Freiheit der Meinungsäußerung auch dahin auszudehnen versucht, daß man sich im Abgeordnetenhause Beleidigungen, Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsbehörden, sowie gegen einzelne Personen erlaubte, jede gerichtliche Verfolgung wegen solcher Aeußerungen aber für unzulässig erachtete.

Dieser Uebelstand steigerte sich allmälig so weit, daß die Regierung es als ihre Pflicht erachtete, den bedauerlichen Wirkungen jener Auslegung der Verfassung entgegenzutreten, damit nicht die Entwickelung unseres Verfassungslebens selbst durch solchen Mißbrauch gefährdet werde.

Die Regierung war überzeugt, daß es dem Sinn und dem Geiste der Verfassung nicht entspreche, wenn Mitglieder der Landesvertretung das Beispiel von Handlungen geben dürften, welche bei jedem Anderen mit schweren Strafen geahndet werden, — daß daher zur Freiheit der Meinungsäußerung nicht auch die Freiheit der Schmähung und Lästerung gehöre.

Auch das Herrenhaus, obwohl dasselbe ein gleiches Interesse wie das Abgeordnetenhaus an der Redefreiheit besitzt, hielt dennoch eine Beseitigung des erwähnten Mißbrauchs für dringend erforderlich; nur schien es zweifelhaft, ob hierzu erst eine Erklärung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung nöthig sei. Die Mehrheit des Hauses war nicht dieser Ansicht: es stehe noch gar nicht fest, sagte man, ob die Gerichtshöfe nicht den Artikel 84, auch so wie er lautet, für ausreichend erachten, um Injurien und Verleumdungen der Landtagsmitglieder auf Grund der allgemeinen Strafgesetze zu ahnden. Vor Allem sei dies endgültig durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes festzustellen.

Der Minister-Präsident erklärte damals: die Regierung sei der Ansicht, daß ein Privilegium zu beleidigen und zu verleumden in Preußen nicht bestehen sollte. Zunächst sei allerdings die Frage: „Besteht ein solches Privilegium oder nicht?“ Wenn es bestände, so würde es der Gerechtigkeit, der Vernunft, der Würde des Landes widersprechen. Das gesetzliche Bestehen des Uebelstandes sei aber zu bezweifeln, und vor Allem sei daher die Frage genauer und sicherer zu ergründen, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Straflosigkeit bestehe für Verbrechen, die auf der Rednerbühne begangen werden. Die Regierung sei bereit, diesen Weg zu betreten. Sollte sich dabei herausstellen, daß nach der Ansicht der Gerichte jenes arge Vorrecht wirklich bestehe, so würde die Regierung bestrebt sein, dem auf gesetzmäßigem Wege entgegenzutreten, seine Abschaffung anzubahnen.

In Gemäßheit dieser Andeutungen und in Folge ausdrücklichen Antrags des Herrenhauses, erhob die Regierung, um eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes herbeizuführen, Anklage gegen zwei Abgeordnete wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause.

Nachdem diese Anklage in den beiden ersten Instanzen mit Rücksicht auf Artikel 84 der Verfassung abgewiesen war, hat dagegen der höchste Gerichtshof, das Ober-Tribunal, entschieden, daß durch

jene Verfassungsbestimmung nicht unbedingt alle Aeußerungen der Landtagsmitglieder von strafrechtlicher Verantwortung befreit seien.

Der Wortlaut und die nähere Begründung dieser Entscheidung sind noch nicht genau bekannt: nichtsdestoweniger wurde im Abgeordnetenhause alsbald beantragt, dieselbe als einen Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses zu erklären und Verwahrung dagegen einzulegen.

Diese Erklärung des Abgeordnetenhauses verstößt jedoch gegen Artikel 86 der Verfassung, nach welchem die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt wird.

Es ist klar, daß die Gerichte, wenn sie keiner anderen Autorität unterworfen sind, auch dem Abgeordnetenhause gegenüber völlig unabhängig sind, daß daher der Einspruch und die Verwahrung des Hauses nicht die mindeste rechtliche und verfassungsmäßige Bedeutung haben.

Bei der Erörterung jenes Antrages im Abgeordnetenhause haben sowohl der Justiz-Minister wie der Minister-Präsident und der Minister des Innern die Stellung der Regierung zur Sache klar und bestimmt dargelegt. Der Justiz-Minister sagte im Wesentlichen Folgendes:

„Wenn es in der Absicht der Antragsteller gelegen hätte, den Beschluß des höchsten preußischen Gerichtshofes mit derjenigen Achtung zum Gegenstande der Verhandlung und zum Ausgangspunkte von Anträgen und Beschlüssen zu nehmen, welche die Aussprüche des höchsten Gerichtshofes unter allen Umständen und an allen Orten erheischen, dann würden meiner Meinung nach die Anträge nicht eher haben in das Haus eingebracht werden können, als bis der Beschluß des höchsten Gerichtshofes vorlag. In diesem Augenblicke sind weder die Worte des Beschlusses noch die Begründung desselben den Antragstellern, oder mir bekannt; mich wird es nicht Wunder nehmen, wenn man die Verhandlung, wie sie sich jetzt ohne Grenze entwickeln wird, demnächst einem Kampf im Finstern vergleicht. — — —

„Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich das mir gesetzlich zustehende Recht, in Fragen der Strafrechtspflege die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes auch dann herbeizuführen, wenn es sich um Auslegung einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde handelt, durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten nicht verkümmern lassen darf, und daß ich von diesem mir gesetzlich zustehenden Rechte nach pflichtmäßigem und gewissenhaftem Ermessen Gebrauch machen werde.

„Gerade frühere Beschlüsse des Ober-Tribunals machten es nothwendig, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Aus den widersprechenden Erwägungsgründen der früheren Beschlüsse ging hervor, daß verschiedene Ansichten sich über die Frage Geltung verschafft hatten und daß eine endgültige Lösung der Frage noch nicht eingetreten war. Als es sich nun darum handelte, ob auf den Antrag, der im Herrenhause gestellt war, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten sei, war zuerst die Frage festzustellen: was ist bei uns Rechtens? Der frühere Beschluß des höchsten Gerichtshofes schien die Frage, was bei uns Rechtens ist, eben noch nicht vollständig gelöst zu haben und ich glaube, es war das gewissenhafteste Verfahren, was eingeschlagen werden konnte, wenn die Staatsregierung ihre Meinung der des höchsten Gerichtshofes unterstellte und ihre Entschließung davon abhängig machte, wie der höchste Gerichtshof über den Artikel 84 entscheiden werde.

„Sollte das Haus der vorgeschlagenen Erklärung beitreten, so würde dasselbe eine Autorität über den höchsten Gerichtshof des Landes beanspruchen. Meine Herren, der Ausspruch, daß eine Behörde oder ein Beamter seine amtlichen Befugnisse überschritten hat, kann nur von einer Behörde oder von einem Beamten gefällt werden, welchem nach dem Gesetze eine höhere Autorität beigelegt ist. Nach dem Artikel 86 stehen die Gerichte allein unter der Autorität des Gesetzes, und es würde ein unerhörter Eingriff in die Rechte der Gerichte und in die Verfassung sein, wenn das Haus, dem Artikel 86 der Verfassungs-Urkunde zuwider, an die Stelle des Gesetzes seine eigenen Beschlüsse setzen wollte.

„Der Antrag, wie er gestellt ist, ist geeignet, zu Widersetzlichkeit und zu Gewaltthätigkeiten gegen die Erkenntnisse der Gerichte anzureizen. Ich muß die Verantwortlichkeit dafür den Antragstellern überlassen. Ich nehme aber meinerseits keinen Anstand, davon auszugehen, daß es den Antragstellern bekannt ist, wie die Staatsregierung dermalen des Willens und auch in der Lage ist, einer solchen Widersetzlichkeit entgegenzutreten."

Der Minister-Präsident Graf Bismarck äußerte sich in folgenden Worten über den Antrag, der im Abgeordnetenhause gestellt war:

„Was ist dieser Antrag anders, als der Versuch, das höchste Gericht des Landes der Autorität dieses Hauses zu unterwerfen in vollem directem Widerspruch mit Artikel 86 der Verfassung? Hat dieser Antrag

ein Ziel, so kann es nur dasjenige sein, daß das Gericht sich Ihrer Meinung, Ihrem Ausspruch demnächst fügen solle. Wenn es Ihnen gelänge, diesen Weg mit Erfolg zu betreten, so ist gar kein Grund abzusehen, warum Sie an irgend einem Punkte desselben Halt machen sollten. Eben so gut, wie dieses Erkenntniß des Ober-Tribunals, wo Sie in eigener Sache urtheilen, sind Sie berechtigt, jedes andere preußische gerichtliche Erkenntniß vor Ihr Forum zu ziehen, durch Ihre Proteste anzufechten. Sie würden auf diese Weise das Haus der Abgeordneten als ein Gericht vierter Instanz einsetzen und wir hätten zwar keine Cabinets-, aber doch eine Kammerjustiz. Wenn Ihr Antrag eine rechtliche Begründung hätte, so wären die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Besitz eines Vorrechtes vor ihren Mitbürgern, wie die junkerhafteste Phantasie eines anmaßenden Patriciers in keinem civilisirten Lande jemals es sich hat träumen lassen. Es müßte dann der Artikel 2 der Verfassung einfach lauten: „Alle Preußen sind vor dem Gericht gleich; doch haben Mitglieder beider Häuser des Landtages das Recht, ihre Mitbürger zu beleidigen und zu verleumden, auch diejenigen Verbrechen zu begehen, die mit Worten begangen werden können, ohne daß sie dafür anders als im Wege der Kammerdisciplin zur Verantwortung gezogen werden können." Im Wege dieser Disciplin wird die roheste Beleidigung, hier öffentlich ausgesprochen, höchstens für einen „unparlamentarischen Ausdruck" erklärt. Vergleichen Sie damit die Strafen, die auf ähnliche Rohheiten, öffentlich begangen, das Strafgesetzbuch setzt, und Sie werden das Mißverhältniß finden, in dem sich Ihre Mitbürger Ihnen gegenüber befinden. Ich habe vergeblich in allen Gesetzgebungen nach einer solchen Bestimmung gesucht, wie Sie sie hier praktisch in Anspruch nehmen — in den Deutschen Verfassungen jedenfalls — ich habe sie nicht finden können. Bestände ein solches Recht in der Gesetzgebung, dann wäre es eine Schmach für die Gesetzgebung eines civilisirten Landes. Diese Schmach kann nur dadurch vergrößert werden, wenn ein solches Recht ausgebeutet wird, wenn man daraus sich einen Wall schafft, um ungestraft Verleumdungen und Beleidigungen in die Welt zu schleudern gegen Leute, die sich hier zum Theil nicht vertheidigen können. Solche Schäden der Gesetzgebung können vergessen bleiben, so lange gute Sitte sie deckt. Hier aber, meine Herren, liegt die für dieses Haus so wenig ehrenvolle Thatsache vor, daß wenn die Beleidigungen von Parteigenossen ausgingen, sie Beifall fanden, der Beleidigte aber schutzlos blieb. Ein Ton, wie er im vorigen Jahre hier geherrscht hat — mir ist es nicht bekannt, daß in irgend einer Europäischen parlamentarischen Versammlung irgend etwas Aehnliches dagewesen sei.

„Der Artikel 27 der Verfassung giebt dasselbe Recht, was Sie hier in Anspruch nehmen, Ihre Meinung frei zu äußern, jedem Preußen. Ist das Recht eines jeden Preußen weniger heilig, als das Recht der Herren Abgeordneten hier? Sie werden das vielleicht bejahen, ich verneine es. Wenn nun von einem Manne ohne Bildung in jeder Lage des Lebens, in jedem Affect verlangt wird, daß er sich die Schranken gegenwärtig halte, die die Ehre seines Nächsten schützen, daß er seine Zunge im Zaume halte und wohl überlege auch das, was er im Zorn sage; dann wollen Sie behaupten, daß der hochgebildete Gesetzgeber, der Beherrscher des Wortes und seiner Gedanken, der kühne Schiffer auf den Gewässern der Rede, wie wir sie hier haben, außer Stande sei, die Klippen zu vermeiden, die das Strafgesetzbuch bietet? Wenn man dem Gebildeten zumuthet, diese Klippen zu vermeiden, so wollen Sie glauben machen, daß er dann unfähig sei, seine Meinung zu sagen, daß die Freiheit des Landes untergraben sei, wenn er nicht schimpfen und beleidigen kann? Glauben Sie das selbst, wollen Sie das dem Publikum weiß machen? Herrscht der Zustand, den Sie wollen, in Deutschland, in einem seiner Länder, auf deren Verfassungen Sie sich berufen, in denen aber gesagt ist, daß die Abgeordneten jenes Recht nicht haben, sondern daß sie belangt werden können, wenn sie beleidigen, verleumden, Verbrechen begehen, die mit Worten begangen werden können? Eine Injurie, die unter vier Augen gesagt wird, wenn sie bewiesen werden kann, ist strafbar, und hier sollen Verleumdungen, wie wir sie gestern noch gehört haben, von der Tribüne in die Oeffentlichkeit geschleudert, durch den Druck in Hunderttausenden von Exemplaren vervielfältigt werden können, ohne daß sie straffällig sind! Ich möchte Sie auffordern: danken Sie mit mir dem Ober-Tribunal, daß es uns von der Einbildung befreit hat, als ob unsere Preußische Gesetzgebung mit einem so erniedrigenden Makel behaftet wäre. Ihre Meinung können Sie auch heut zu Tage noch mit vollständiger Freiheit aussprechen, auch wenn es volle Rechtspraxis in Preußen werden sollte, was das Ober-Tribunal erkannt haben mag. Ihre Meinungen können Sie aussprechen, aber Verleumdungen, Beleidigungen und Verbrechen sind keine Meinungen, sind Handlungen und zwar solche Handlungen, die im Strafgesetz mit Strafen vorgesehen sind, und gegen die Folgen dieser Handlungen schützt Sie das Preußische Gesetz meines Erachtens nicht oder sollte Sie nicht schützen.

„Noch eine Frage: nach dem Erfolg, den Sie sich von diesem Antrage überhaupt versprechen: eine rechtliche können Sie unmöglich davon erwarten. Sollte aber bei dem Einen oder dem Anderen die

Absicht zu Grunde liegen, mit Hülfe der gewaltigen Agitationen in der Presse die Preußischen Gerichte einzuschüchtern, dann bin ich sicher, daß dieser Versuch an dem Muthe und dem ehrlichen Rechtssinn unserer Richter scheitern wird."

Der Minister des Innern endlich sagte unter Anderem:

„Respect vor den Gesetzen ist für jedes Volk ein Zeichen großer Bildung, ein größeres Zeichen ist der Respect vor richterlichen Urtheilen. Das geschriebene Gesetz, glaube ich, hat einen größeren Einfluß auf die Vorstellungskraft des Volkes; man denkt, es ist ein geschriebenes Gesetz, ich muß mich ihm unterwerfen. Wenn aber ein Volk dazu gelangt ist, vor den Sprüchen seiner Richter Respect zu empfinden, dann, glaube ich, ist das ein Zeichen noch größerer Bildung. Auf diesem Stande der Bildung haben wir, so viel ich weiß, bisher in Preußen gestanden und ich würde es für außerordentlich bedenklich halten, an diesem Bildungsstande rütteln zu wollen. Denn es ist mir wohl vorgekommen als Referendar irgend eines Gerichts, daß, wenn man einer Partei das Urtheil einhändigte, dieselbe sagte: „das nehme ich mir gar nicht an". Das ist lächerlich. Aber wenn eine Körperschaft, wie das Abgeordnetenhaus, gegen ein gerichtliches Urtheil protestirt, so ist das nicht lächerlich; es ist das ein Eingriff, ein versuchter Eingriff in die richterliche Gewalt, und wenn Sie glauben, daß Sie mit einem solchen Proteste auch nur den geringsten Einfluß auf die Ueberzeugungen preußischer Richter ausüben würden, so irren Sie sich ganz gewaltig."

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[146] Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Freitag den 23. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1865 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§ 62, 65, 67, 68, 97, und Gesetz-Sammlung 1857, Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preußischen Bank.

[147] Die neuen Coupons Serie II Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente

an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[148] Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1865 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nro. 7359, 8290, 8292, 8293, 8294, 39,014, 40,420, 43,480, 49,718, 49,719, 50,661.
Lit. B. à 500 Thlr.: Nro. 11,205, 15,384, 20,002.
Lit. C. à 400 Thlr.: Nro. 5717.
Lit. E. à 200 Thlr.: Nro. 2313, 14,504.
Lit. F. à 100 Thlr.: Nro. 94,618, 96,978, 103,841, 108,035, 109,521, 110,017, 128,440, 153,955, 165,455, 167,789, 190,131, 203,023.
Lit. G. à 50 Thlr.: Nro. 849, 11,429, 48,001.
Lit. H. à 25 Thlr.: Nro. 20,872, 48,608.

II. Schuldverschreibung der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.: Nro. 54,702.

III. Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Thlr.: Nro. 6685.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 70: Nro. 6915. Ser. 1376: Nro. 137,554. Ser. 1376: Nro. 137,555. Ser. 1376: Nro. 137,556.

V. Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nro. 45.

VI. Schuldverschreibung der 5%gen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

Lit. D. à 100 Thlr.: Nro. 22,035.

Berlin, den 29. Januar 1866. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[149] Dem Sattlermeister Franz Joseph Müller zu Adenau ist von uns auf Grund der mit ihm abgehaltenen Prüfung das Befähigungszeugniß als Bandagist ertheilt worden.

Coblenz, den 8. Februar 1866.

[150] Die Prüfung der katholischen Schulamts-Bewerberinnen und derjenigen Lehrerinnen, welche das Zeugniß der Fähigkeit zur definitiven Anstellung erlangen wollen, findet in diesem Jahre am 14., 15. und 16. Mai hierselbst statt. Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, oder von uns dazu veranlaßt sind, haben sich vor dem 1. Mai bei demjenigen der Herren Schul-Inspectoren, in dessen Aufsichtsbezirk sie sich aufhalten, oder wenn ein solcher zur Zeit nicht vorhanden ist, bei dem betreffenden Herrn Landrath zu melden. Die Schulamts-Bewerberinnen haben dabei die in der Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Provinzial-Schul-Collegiums vom 6. Juni 1863 (Amtsblatt desselben Jahres Nr. 28) angegebenen Zeugnisse zu überreichen.

Coblenz, den 8. Februar 1866.

[151] Ueber die Gemeinde Schwall (Kreises St. Goar) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh die Ortssperre verhängt worden. Coblenz, den 15. Februar 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[132] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Deklarations- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Friedrich Wilhelm bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 2. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Dezember 1865 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererzbergwerkes Friedrich Wilhelm bei Herdorf, vertreten durch deren Repräsentanten, Gewerken Theodor Stein zu Kirchen, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des consolidirten Eisen- und Kupfererzbergwerkes Friedrich Wilhelm, dessen Grenzen auf den zur angehefteten Berechtigungsurkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrissen näher bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem ganzen Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze, sowie des Schwefelkieses, nach § 55 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen und ausgedehnt.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[133] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarationsurkunde für das Bergwerk Bindweide bei Steinebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Dezember 1865 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerkes Bindweide, vertreten durch deren Repräsentanten Theodor Stein zu Kirchen, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steinebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des consolidirten Eisenerzbergwerks Bindweide, dessen Grenzen auf dem zur angehefteten Consolidationsurkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem ganzen Felde vorkommenden Manganerze nach § 55 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[134] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Streitenfels bei Berghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Juni 1865 wird den Theilhabern der Firma von Dietrich's Wittwe und Söhne zu Niederbronn im Elsaß, nämlich der Wittwe von Dietrich zu Jägerthal, Albert von Dietrich zu Niederbronn und Eugen von Dietrich daselbst, nachdem dieselben sich durch Erklärung ihres Bevollmächtigten vom 23. November 1865 den Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hinsichtlich dieser Muthung unterworfen haben, unter dem Namen Streitenfels das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Berghausen und Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 155,738½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[135] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lücke bei Oberndorf mit dem Bemerken zur

öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Lücke das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberndorf und Burgsolms, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 27,685 ¼ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[156] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Declarationsurkunde für das Bergwerk Steinberg bei Steinebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Dezember 1865 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerkes Steinberg, vertreten durch deren Repräsentanten Theodor Stein zu Kirchen, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steinebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des consolidirten Eisenerzbergwerkes Steinberg, dessen Grenzen auf dem zur angehefteten Consolidationsurkunde zugehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Consolidationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem ganzen Felde vorkommenden Manganerze nach § 55 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[157] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Declarationsurkunde für das Bergwerk Alter Alexander bei Steinebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Dezember 1865 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerkes Alter Alexander, vertreten durch deren Repräsentanten Theodor Stein zu Kirchen, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steineberg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des consolidirten Eisenerzbergwerkes Alter Alexander, dessen Grenzen auf dem zur angehefteten Consolidationsurkunde zugehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse des Bergwerks Alexander-Fortsetzung näher bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem ganzen Felde vorkommenden Manganerze nach § 55 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[158] Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt, bei dem Herannahen des 181sten Receptions- und Zahlungs-Termins, den Betheiligten die genaue Beachtung der wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der halbjährlichen Beiträge bestehenden allgemeinen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in dieser Beziehung auf die unterm 3. Juli 1857 und 29. Januar 1859 diesseits erlassenen und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Bekanntmachungen, welche eine vollständige Information enthalten, zu verweisen. Im Uebrigen wird erwartet, daß die halbjährlichen Beiträge, zur Vermeidung der nach § 36 des Reglements vom 28. Dezember 1775 aus einer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen, in den festgesetzten Fälligkeitsterminen prompt entrichtet und dabei die in der Bekanntmachung vom 3. Juli 1857 enthaltenen Bestimmungen gehörig beachtet werden, wonach die Beiträge auswär-

tiger Interessenten nicht durch direkte Postsendungen, sondern entweder durch die betreffenden Provinzialkassen, resp. durch die bestellten Commissarien und Agenten der Anstalt oder durch einen selbstgewählten Vermittler an unsere Hauptkasse abgeführt werden sollen. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in einzelnen Ausnahmefällen, wo die direkte Posteinsendung unserer Seits durch besondere spezielle Verfügung angeordnet worden, zulässig.

Berlin, den 2. Februar 1866.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

[159] Fortgesetzt gehen uns aus allen Landestheilen Beschwerden und Anträge mit der Annahme zu, daß unten benannte Personen, welche Loose der Preußischen Klassen-Lotterie und Antheile auf solche Loose zu höheren als den planmäßigen Preisen verkaufen, Königliche Lotterie-Einnehmer und von uns zur Verantwortung zu ziehen seien.

Wir machen daher bekannt, daß folgende, öffentlich Loose ausbietende Personen, nämlich:

1) in Berlin: die Kleidertrödler Labandter und Basch, die Händler Sutor, Heimann Borchard Leipzigerstraße 42, H. Lazarus und Goldberg, Sattler Geiter, Leihbibliothekar Hille, die Tabakshändler Meidner, Braun und Ozanski;
2) in Stettin: die Kaufleute S. Salomon, Max Meyer, D. Nehmer, G. A. Kaselow, A. Cartellieri und Herm. Block;
3) in Danzig: der Kaufmann Max Dannemann,

nicht Königliche Lotterie-Einnehmer sind, daß Beschwerden über angeblich durch diese Personen und andere Loosehändler erfahrene Benachtheiligungen immer nur auf den Rechtsweg von uns zu verweisen sind, daß die Antheilsscheine keine Gültigkeit gegenüber der Königlichen Lotterie-Verwaltung haben und daß wir endlich auch nichts abhelfen können, wo Händler den Käufern der häufig mit 30 bis 55 Prozent über den planmäßigen Loospreis bezahlten Antheilscheine die Gewinne unvollständig oder gar nicht auszahlen.

Möge diese Bekanntmachung das Publikum warnen und dazu durch die Zeitungs-Presse möglichste Verbreitung hier und in den Provinzen finden.

Berlin, den 14. Februar 1866. Königliche General-Lotterie-Direction.

[160] Die Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe: Lit. C. Nr. 9811 über 100 Thlr. und Lit D. Nr. 7548 und 8202 über je 25 Thlr., sind angeblich dem letzten Inhaber, Stabsarzt a. D. Dr. Sichting zu Borken, entwendet worden. Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde. Münster, den 7. Februar 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz

[161] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 25. Januar d. J. sind Peter Kröber, Schuhmachergeselle, und Adam Breidbach, Schiffer, beide wohnhaft zu Güls, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 4 resp. 6 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 8. Februar 1866. Der Ober-Prokurator.

[162] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 24. Januar d. J. ist der Peter Daniel, Dienstknecht, wohnhaft zu Schalkenmehren, wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 8. Februar 1866. Der Ober-Prokurator.

[163] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Georg Philipp Derscheid aus Kirn ist heute dem Civilstandsbeamten zu Kirn zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 10. Februar 1866. Der Ober-Prokurator.

Patente.

[164] Den Gebrüdern Harmel in Paris ist unter dem 12. Februar 1866 ein Patent auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 9 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

von 17,444 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[179] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Falk bei Bonbaden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Juni 1865 wird dem Hüttenschulzen Johann Peter Euteneuer zu Brachbach im Kreise Altenkirchen, nachdem sich derselbe hinsichtlich dieser Muthung den Vorschriften des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen hat, unter dem Namen Falk das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bonbaden, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,444 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[180] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alfredo bei Nauborn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Mai 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar, nachdem sich derselbe hinsichtlich dieser Muthung den Vorschriften des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen hat, unter dem Namen Alfredo das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nauborn und Steindorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 51,404 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[181] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Diehl bei Kraftsolms mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Diehl das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kraftsolms, Kröffelbach und Oberquembach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[182] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vergißmeinnicht bei Oberkleen mit dem

Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Niemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Dezember 1865 wird dem Hüttenschulzen Johann Peter Eutenever zu Brachbach im Kreise Altenkirchen, unter dem Namen Vergißmeinnicht das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberkleen und Oberweiz, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 214,187½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[183] Nachdem bereits mit dem 1. Januar d. J. das bisherige Fürstlich Wiedsche Bergamt zu Neuwied seine amtliche Thätigkeit eingestellt hat und von demselben Zeitpunkte an die Verwaltung des Berg-Revierdienstes in dem ganzen standesherrlichen Gebiete des Herrn Fürsten zu Wied, einem Königlichen Beamten kommissarisch übertragen worden ist, bringen wir nunmehr zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge eines durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. vorigen Monats bestätigten Vertrages vom 18. September v. J. die dem Herrn Fürsten zu Wied und dem Fürstlichen Hause in der Standesherrschaft Wied zustehenden Berghoheits-, Bergjurisdictions- und Bergregalitätsrechte nebst allen Ehren- und nutzbaren Rechten, welche mit den ersteren Rechten zusammenhangen, ohne jede Ausnahme auf den Preußischen Staat übergangen sind. Als Tag des Ueberganges ist in dem vorerwähnten Vertrage der 1. Januar 1866 bezeichnet, weßhalb die vor diesem Zeitpunkte fälligen Abgaben und Gebühren noch zur Fürstlich Wiedschen Zehnt- und Gefällekasse zu entrichten sind, während vom 1. Januar 1866 an der Preußische Staat ausschließlich zur Erhebung der alsdann oder später fällig werdenden Abgaben und Gebühren berechtigt ist.

Die Standesherrschaft Wied wird bis auf weitere Bestimmung ein selbstständiges Bergrevier bilden und in erster Instanz nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von einem Revierbeamten, welcher in Neuwied seinen Wohnsitz hat, verwaltet werden, wogegen Seitens des unterzeichneten Oberbergamtes in dem nunmehrigen Bergrevier Wied dieselben Funktionen wahrzunehmen sind, welche gesetzlich den Oberbergämtern in den Königlichen Bergrevieren zustehen. Der Bergbau unterliegt daher von nun an auch in dieser Beziehung den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865.

Die für den Oberbergamtsbezirk Bonn konzessionirten Markscheider sind fortan, wie hierdurch in Abänderung des Nachtrages zur Dienstinstruktion für die konzessionirten Markscheider vom 6. April 1858 bestimmt wird, eben so befugt als verpflichtet, Markscheiderarbeiten in der Standesherrschaft Wied zu verrichten.

Bonn, den 20. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

[184] Unter Bezugnahme auf unsere heutige Bekanntmachung wegen Uebergang der Berghoheits-, Bergjurisdictions- und Bergregalitätsrechte in der Standesherrschaft Wied auf den Staat bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung des Bergrevieres Wied dem Königlichen Bergreferendar Brassert zu Neuwied kommissarisch übertragen worden ist und daß diese Verwaltung mit dem 1. April d. J. auf den Königlichen Bergassessor Giesler übergehen wird.

Die Annahme der Muthungen in dem bezeichneten Bergreviere erfolgt kraft oberbergamtlichen Auftrages durch den Revierbeamten.

Bonn, den 20. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

[185] Verzeichniß der Vorlesungen

auf der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf im Sommersemester 1866.

Das Sommersemester beginnt am 9. April d. J., gleichzeitig mit den den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten; Anbau der Getreide- und Futterpflanzen; Director

Dr. Hartstein. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Rindviehzucht: Administrator Freytag. Allgemeine Thierproductionslehre; Anbau der Handelsgewächse; Wiesenbau: Dr. Thiel. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Hartstein, Administrator Freytag, Inspector Adams. Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen. Experimental-Physik; Physikalisches Practikum: Dr. Wüllner. Organische Experimental-Chemie; Agriculturchemische Literatur; Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten; Pflanzenphysiologisches Practikum; Botanische Excursionen: Prof. Dr. Sachs. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Geognostische Excursionen: Dr. Andrae. Naturwissenschaftliche Repetitionen: Dr. Bonhausen und Versuchschemiker Kleinen. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren; Landwirthschaftliche Baukunde; Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Einleitung in das Landwirthschaftsrecht. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1866.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie,
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

[186] **Waldau**

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Sommersemester beginnt am 16. April c.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht; Specieller Pflanzenbau; Wiesenbau: Director, Oekonomie-Rath Wagener. Bodenkunde und Gütertaxation; Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre; Düngerlehre I. Theil; Dr. Heiden privatim. Schweinezucht; Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere; Pferdekenntniß; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. Dr. Körnicke. Organische Chemie; Physik I. Theil und Meteorologie; Landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im Februar 1866.

Der Director, Königl. Oekonomie-Rath
L. Wagener.

Personal-Chronik.

[187] Der ordentliche Lehrer Dr. Czech an der Realschule zu Düsseldorf ist zum Oberlehrer ernannt worden.

[188] Der provisorische Lehrer an der Vorschule der Realschule zu Ruhrort, Carl Thomas, ist in seinem Amte definitiv angestellt worden.

[189] Die definitive Anstellung des Lehrers Carl Duckweiler an der Vorbereitungsklasse der Realschule zu Düsseldorf ist bestätigt worden.

[190] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Franz Wilhelm Otto van der Velde hat sich in Rheinböllen niedergelassen.

[191] Der Lehrer Mathias Memmesheimer an der katholischen Schule zu Bremm ist an jene zu Wallhausen versetzt worden.

[192] Der Schulamts-Candidat Ferdinand Bappert zu Hirzenach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[193] Der seitherige Lehrer an der katholischen Schule zu Niederweiler im Kreise Mayen, Jakob Gref, ist an jene zu Lahr versetzt worden.

[194] Die Hülfs-Sergeanten Herrmann und Heß sind definitiv zu Polizei-Sergeanten bei der Königl. Polizei-Direction in Coblenz ernannt worden.

[195] Der civilversorgungsberechtigte Sergeant Schüler zu Wetzlar ist zum Kribb- und Ufer-Aufseher für den preußischen Lahntheil ernannt worden.

[196] Der Notar Görtz in Kirchberg ist vom 1. März d. J. ab in den Bezirk der Friedensgerichte zu Trier versetzt worden.

[197] Die durch den freiwilligen Dienstaustritt des Posterpediteurs Klug in Niederscheldeu erledigte Stelle ist dem zum Posterpediteur ernannten Posterpeditionsgehülfen Mühlem übertragen worden. — Der Posterpedienten-Anwärter Petry in Coblenz ist als Posterpedient bestätigt worden. — Der Postsecretair W. J. Große ist, unter Ernennung zum Ober-Postsecretair, in der ihm übertragenen Stelle eines Büreaubeamten I. Klasse bei der Ober-Post-Direction in Coblenz bestätigt worden.

Patente.

[198] Dem Kaufmann Albert Heinrich Caron (in Firma: J. M. Caron u. Comp.) zu Rauenthal bei Rittershausen ist unter dem 16. Februar 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knöpfen aus Metall

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[199] Das dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Faktorei O. Seyffert zu Ilsenburg unter dem 24. November 1864 ertheilte Patent

auf einen Elevator, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

[200] Dem Seilermeister Ernst Jul. Fischer zu Radevormwald im Kreise Lennep ist unter dem 19. Februar 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell dargestellte Vorrichtung zum selbstthätigen Ausrücken des Folgerhakens am Seilerrade

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[201] Das dem A. Trauth zu Chemnitz unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können,

ist aufgehoben worden.

[202] Dem Charles Raphael Marechal und dem Cyprien Marie Tessie du Motay in Metz ist unter dem 23. Februar 1866 ein Patent

auf ein Verfahren, Sauerstoff zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 10 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Rybnicker Kreises, im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 29. Januar 1866.

Nr. 6262. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Putlitz, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Parchim, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,

„ 6263. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Herchen an der Siegstraße über Leuscheid, im Regierungsbezirk Cöln, nach Weyerbusch an der Cöln-Frankfurter Staatsstraße, im Regierungsbezirk Coblenz.

„ 6264. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld, in der Grafschaft Wernigerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[205] Seit Kurzem ist eine neue Sorte falscher Kassenanweisungen zu 5 Thlr. zum Vorschein gekommen, die uns veranlaßt, dem Publikum besondere Aufmerksamkeit beim Verkehr mit Kassen-Anweisungen zu empfehlen.

Zugleich machen wir wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlrn. zahlen werden.

Berlin, den 26. Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[206] In den Kalendern ist der diesjährige erste Kram- und Viehmarkt zu Senheim, im Kreise Zell, statt auf den 9. April auf den 9. März angegeben. Wir bringen daher berichtigend zur öffentlichen Kenntniß, daß solcher nicht an dem letzteren Tage, sondern am 9. April d. J. abgehalten werden wird. Coblenz, den 22. Februar 1866.

[207] Die nach unserer Bekanntmachung im Amtsblatte Nro. 1 von diesem Jahre für den Umfang der Rheinprovinz bewilligte evangelische Haus-Collecte zur Aufbringung des der Gemeinde Katzenfurt zufallenden Antheiles der Kosten des Neubaues der evangelischen Kirche zu Dillheim wird für unseren Verwaltungsbezirk, mit Ausnahme der Städte Coblenz, Creuznach und Umgegend und der Kreise Neuwied und Altenkirchen, für welche der Deputirte Jakob Hild IV. von Katzenfurt mit Abhaltung der Collecte beauftragt ist, in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörde und zwar, wie wir hiermit bestimmen, im Laufe des Monats April c. abgehalten werden. Die Erträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Mai c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns von den Königl. Landräthen bis zum 20. Mai c. einzusenden. Coblenz, den 24. Februar 1866.

[208] Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 16. d. Mts. ist die Frist zur Abhaltung der gemäß Bekanntmachung im Amtsblatte Nro. 30 de 1865 bewilligten katholischen Haus-Collecte Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau eines katholischen Pfarrhauses zu Badenweierbach anderweit bis 1. Juli d. J. verlängert worden.

Coblenz, den 25. Februar 1866.

[209] Im Laufe des Jahres 1865 sind die Gehälter der Elementarlehrer unseres Verwaltungs-Bezirks

a) durch Zuschüsse aus Gemeindemitteln und erhöhtes Schulgeld um jährlich 3318 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.
b) durch Zuschüsse aus der Staatskasse um jährlich . . . . . 209 „ — „ — „

im Ganzen also um jährlich . 3527 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.

verbessert worden. Coblenz, den 26 Februar 1866.

[210] Dem Bürgermeister Colnot zu Aßbach ist der mit Allerhöchster Genehmigung gestiftete Ehrenstab für Auszeichnung im Wegebau verliehen worden. Coblenz, den 27. Februar 1866.

Nicht selten ist in solchen Fällen von den Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern, deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden.

Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur dann beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes des zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit.

Eine gleiche Anforderung strenger Wahrhaftigkeit muß insbesondere auch an alle in Bezug auf Befreiung vom Militairdienste, resp. Behufs Reklamation darin befindlicher Individuen auszustellende Zeugnisse gemacht werden.

Indem wir dies den Medizinalbeamten dringend zur Beherzigung mit dem Bemerken empfehlen, daß ein Verstoß gegen diese Anordnungen im Disciplinarwege verfolgt werden wird, erwarten wir zugleich, daß denselben von keiner Seite her mit deren Pflicht und Gewissen unvereinbarliche Zumuthungen gemacht werden.

Hierzu wird auf Befehl des Königl. Ministerii noch nachträglich bestimmt, daß die vorgedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die erlassenen Vorschriften auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Coblenz, den 1. März 1866.

[216] Dem Maurergesellen Peter Fey zu Windesheim (Kreis Creuznach) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 2. März 1866.

[217] Nachstehend bezeichnete Personen zu Masburg, Bürgermeisterei Kaisersesch: 1) der Joseph Brück, 2) der Johann Joseph Theisen, 3) der Peter Wilhelmy, 4) der Jakob Krämer und 5) der Servaz Steffes haben bei Einsteigung in eine den Einsturz drohende alte Schiefergrube zur Rettung einer darin verunglückten Person besonderen Muth und Selbstaufopferung bewiesen, was hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 2. März 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[218] Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerkmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. — Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 28. Februar 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie, Busse.

[219] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 21. Februar d. J. ist der daselbst wohnhaft gewesene, im Jahre 1848 nach Amerika ausgewanderte, Hermann Roels für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 1. März 1866. Der General-Prokurator.

[228] Verzeichniß der Vorlesungen
an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena im Sommersemester 1866.
Das Semester beginnt am 9. April.

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Staatswirthschaftslehre: Director, Professor Dr. Baumstark. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Häberlin. Bodenkunde: Dr. Scholz. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil: Prof. Dr Segnitz. Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse; Wiesenbau: Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Landschaftsgartenkunst: akademischer Gärtner Zarnack. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Prof. Dr. Segnitz. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Allgemeine Thier- und Pferdezucht; Pferdekenntniß und Hufbeschlag; Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Forstwirthschaftliche Productionslehre; Forstwirthschaftliche Excursionen: Forstmeister Wirfe. Organische Experimentalchemie: Prof. Dr Trommer. Uebungen im chemischen Laboratorium; Repetitorium der anorganischen Chemie: Dr. Scholz. Physik: Prof. Dr. Trommer. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Botanische Excursionen: Prof. Dr. Jessen. Mineralogie und Gesteinslehre; Uebungen im Bestimmen der Fossilien: Dr. Scholz. Feldmessen und Nivelliren: Prof. Dr. Grunert. Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden; Wege- und Wasserbau für Landwirthe: Baumeister Müller.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena. Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet beaufsichtigt Professor Dr. Trommer. Die Mineralien-, Boden- und Düngersammlung beaufsichtigt Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomie-Rath Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1866. Der Director, Dr. E. Baumstark.

[229] Verzeichniß
der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Schlesien im Sommersemester 1866.
Beginn am 16. April.

I. Volkswirthschaftslehre.
II. Landwirthschaftsrecht.
III. Landwirthschaftliche Disciplinen:
A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. Blomeyer. Taxationslehre; Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Director Settegast. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator Leisewitz. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Blomeyer.
B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, eingeleitet durch Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Dr. Blomeyer. Spezieller Pflanzenbau: Director Settegast. Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel. Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspector Hannemann. Thierzüchtungskunde; Schafzucht: Director Settegast. Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider. Fütterungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere; Pferdekenntniß: Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Waldbau und Forstschutz; Forstliche Excursionen: Oberförster Wagner.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Organische und Agrikultur-Chemie; Agrikulturchemische Analyse; Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. Experimental-Physik. Physikalische Geographie. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde; Krankheiten der Culturpflanzen; Analytische Botanik; Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen; Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen: Professor Dr. Heinzel. Geologie, Geognosie und Bodenkunde; Zoologische und geognostische Excursionen; Zoologie: a) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, b) Naturgeschichte der Hausthiere; Physiologie der Zeugung und Entwickelung; Experimental-Physiologie: Dr. Hartmann.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Krocker.

VII. Thierheilkunde: Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Die äußeren und inneren Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere; Veterinär-klinische Demonstrationen: Dr. Dammann.

VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. — Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet: der botanische Garten, das Arboretum, das pomologische Institut; das chemisch-zootomische und pflanzenphysiologische Laboratorium, sämmtlich für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. — Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig; der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. — Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. — Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. — Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt

haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. — Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. — Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. — Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1866. Der Director, Königliche Landes-Oekonomie-Rath
Settegast.

[230] Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.
Das Sommersemester beginnt am 16. April.

Von den für das Sommersemester 1866 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Anleitung zur Prüfung und Beurtheilung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, verbunden mit praktischen Uebungen; Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: Prof. Dr. Kühn. Ueber die Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Pferdezucht und Gestütskunde; Exterieur des Pferdes und Rindes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre; Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Excursionen: Dr. Ewald. Geologie und Bodenkunde; Oryktognostische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Experimentalphysik; Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie; Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Experimentalchemie; Physiologische Chemie; Ausgewählte Kapitel der analytischen Chemie: Dr. Siewert. Grundzüge der Botanik verbunden mit Pflanzen-Demonstrationen; Ueber Gräser und Halbgräser; Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Prof. Dr. v. Schlechtendal. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie; Naturgeschichte der Säugethiere: Prof. Dr. Giebel. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhardt. Ueber die Usancen im Getreidehandel: Prof. Dr. Anschütz.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller. Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhardt. Statistik des preußischen Staates: Dr. Ewald. Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Ethik: Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der 3 Jahrhunderte vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode Ludwig XV.: Prof. Dr. Leo. Geschichte der deutschen Freiheitskriege 1813—15: Dr. Ewald. Geschichte des Reformationszeitalters; Ueber die Kultur und Kunst im Zeitalter des Humanismus: Dr. Droysen. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Unterricht in der französischen Sprache: Lector Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium; Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Veterinär-klinische Demonstrationen; Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sectionsübungen: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Brieflich Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1866.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

[231] Die definitive Anstellung des bisherigen provisorischen Lehrers an der Real- und höheren Mädchenschule zu Mülheim a. d. Ruhr, Wilhelm Weßberge, als ordentlicher Lehrer an der genannten Anstalt ist bestätigt worden.

[232] Dem Candidaten des höheren Schulamts Victorin Straubinger an dem Gymnasium zu Trier ist eine ordentliche Lehrerstelle an der genannten Anstalt übertragen worden.

[233] Der Königliche Hegemeister Gerdom zu Brandswald tritt vom 1. April d. J. ab auf seinen Antrag mit der gesetzlichen Pension in Ruhestand.

[234] Vom 1. April d. J. sind übertragen worden: die Königl. Försterstelle Neupfalz (Spabrücken) in der Oberförsterei Neupfalz dem Königl. Förster Melsheimer, die Königl. Försterstelle Werlau in der Oberförsterei Castellaun dem Königl. Förster Sachse, die Königl. Försterstelle Castellaun dem Königl. Förster Lerner.

[235] Seine Majestät der König haben geruht, dem Gerichtsvollzieher Friedrich Wilhelm Custor zu Coblenz das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste zu verleihen.

Patente.

[236] Dem Königlichen Bergmeister und Berg-Assessor Julius von Sparre zu Oberhausen ist unter dem 23. Februar 1866 ein Patent

auf einen Rüttelheerd zum Verwaschen von feinen Schlämmen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[237] Dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld ist unter dem 28. Februar 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 11 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen, behufs Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19 jeden Monats, eingereicht werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[242] Im Verlag der Decker'schen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin ist unter dem Titel: „Die anderweite Regelung der Grundsteuer im preußischen Staate" eine Druckschrift erschienen, welche eine zusammenhängende Uebersicht der bei der Veranlagung angewandten Grundsätze sowie eine vergleichende Zusammenstellung der Resultate dieser Veranlagung enthält. Dieselbe bildet einen besonderen Abdruck mehrerer jüngst im Staats-Anzeiger veröffentlichten Artikel und wird, da sie aus amtlicher Quelle stammend eine authentische Darlegung der in Rede stehenden Angelegenheit bildet, der Beachtung hierdurch empfohlen. Coblenz, den 7. März 1865.

[243] Da das unter dem Namen „Sprengöl" oder „Nitroglycerin" in neuerer Zeit in den Handel gebrachte Sprengmittel die Eigenschaft besitzt, unter gewissen, zur Zeit noch nicht vollständig bekannten Bedingungen mit großer Gewalt zu detoniren, und hierdurch bereits mehrere beklagenswerthe Unglücksfälle veranlaßt worden sind, dieses Sprengöl indessen in vielen Fällen das Schießpulver an Wirksamkeit erheblich übertrifft und daher bereits vielfach beim Bergbau und zu andern Zwecken mit vorzüglichem Erfolge als Sprengmittel in Anwendung gebracht worden ist, auch voraussichtlich eine größere Verbreitung finden wird, so wird, zur Verhütung von Unglücksfällen, in Betreff des Transports, der Lagerung und Verpackung des Nitroglycerins auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Regierungsbezirks Nachfolgendes hierdurch angeordnet:

§ 1. Der Transport des Nitroglycerins zu Wasser und zu Lande, insbesondere auch auf Eisenbahnen, darf nur unter den Bedingungen, unter welchen der Transport feuergefährlicher Körper gestattet ist und insbesondere nur unter Beachtung der nachfolgenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen:

Das Präparat muß in Flaschen — entweder aus Blech oder aus starkem Glase — verpackt werden.

Zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden. Die zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Diese Transportgefäße, sowohl die Blechflaschen als auch die umhüllten Glasflaschen, müssen mit Stroh, Heu und dergleichen in feste Holzkisten verpackt werden, welche mit der Aufschrift „Sprengöl" zu versehen sind. Die Versendung von Sprengöl durch die Post ist verboten.

Für die Beförderung auf dem Rhein bewendet es bezüglich der Verladung bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. September 1841 (Gesetz-Sammlung pro 1841 Seite 155).

Da das Nitroglycerin bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in festen Aggregatzustand übergeht und in diesem Zustande nach den bisherigen Beobachtungen die Detonationsgefahr erheblich größer ist, so ist während der kälteren Jahreszeit erhöhte Vorsicht erforderlich.

§ 2. Für die Lagerung und Aufbewahrung des Sprengöls finden die für die Lagerung von Schießpulver und anderen explodirenden Gegenständen bestehenden Vorschriften Anwendung. (Conf. Polizei-Verordnung vom 8. August 1854, Amtsblatt pro 1854 Nr. 32.)

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung, deren strenge Ueberwachung den Polizeibehörden hierdurch zur Pflicht gemacht wird, werden, soweit nicht die im § 345 des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafen zur Anwendung kommen, mit einer Strafe bis zu 10 Thalern, oder im Zahlungsunvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Coblenz, den 7. März 1866.

[244] Auf Ihren Bericht vom 29. Januar d. J. will Ich der Actien-Gesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied hiermit die Befugniß ertheilen, bis zum Ablaufe des Jahres 1868 das Chausseegeld nach den anderthalbfachen Sätzen des Tarifs vom 29. Februar

1840 erhoben zu dürfen. Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Coblenz zu veröffentlichen. Berlin, den 5. Februar 1866.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens der Actien-Gesellschaft für den Bau der Mayen-Andernach-Neuwieder Straße nach den Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung de 1819 Seite 151) von Donnerstag den 22. März laufenden Jahres ab mit der erhöhten Chausseegeld-Erhebung begonnen werden kann. Coblenz, den 10. März 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[245] Die zu Stromberg, im Kreise Creuznach, bestehende Steuer-Rezeptur wird zum 1. April d. J. aufgehoben werden. Der Hebebezirk der Steuer-Rezeptur Stromberg wird dem Spezial-Hebebezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu Creuznach zugetheilt und zu Stromberg eine Stempel-Distribution eingerichtet werden, welche befugt ist, Stempelpapier von 5 Thalern für den einzelnen Bogen und darunter zu debitiren.

Cöln, den 7. März 1866. Der Provinzial-Steuer-Director.

[246] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Dietz bei Ulm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Mai 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar, nachdem derselbe sich hinsichtlich dieser Muthung durch Erklärung vom 12. Februar 1866 den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen hat, unter dem Namen Dietz das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ulm, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,444 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[247] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Tell bei Ulm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Mai 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar, nachdem derselbe sich durch Erklärung vom 12. Februar 1866 den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hinsichtlich dieser Muthung unterworfen hat, unter dem Namen Tell das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ulm, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,444 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, B', C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[248] Die mir zugegangenen Sterbeurkunden der Katharina Gertrud Adams, Wittwe Lambert, geboren in Andernach, wohnhaft zu Paris, sowie der Maria Johanna Katharina Erbes,

Wittwe von Johann Joseph Noll, geboren zu Merl, wohnhaft zu Straßburg, sind den Civilstandsbeamten zu Andernach beziehungsweise Zell zur Eintragung in die Sterberegister heute von mir übersandt worden. Coblenz, den 3. März 1866. Der Ober-Prokurator.

[249] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 17. Februar 1865 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafen, der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte sein Ende erreicht, beziehungsweise erreicht hat, bezüglich:

1) Nr. 1, Johann Enderlein, Schreinerlehrling, aus Coblenz, am 6. Juli 1867;
2) „ 5, Johann Peter genannt Adam Schmittinger, Maurer, aus Kirchberg, am 12. Januar 1869;
3) „ 7, Wilhelm Steil, Gärtner, aus Boppard, am 22. April 1867;
4) „ 8, Catharina Ritter, Ehefrau Johann Ries, zu Perscheid, am 28. August 1867;
5) „ 11, Adam Abel, Cigarrenmacher, aus Kleinschwalbach, am 8. August 1867;
6) „ 12, Christine Jakobine Weißbarth, Wittwe von Johann Emmerich, ohne Gewerbe, aus Kärlich, am 30. August 1870;
7) „ 14, Gertrude Doll, ohne Gewerbe, aus Obermendig, am 31. Juli 1866;
8) „ 15, Elisabetha Holzknecht, Ehefrau Johann Graß, ohne Gewerbe, zu Schaurey, am 27. Februar 1866;
9) „ 17, Catharina Diederich, Tagelöhnerin, zu Beuren, am 5. Juli 1867;
10) „ 19, Joseph Juchem, Korbmacher, aus Coblenz, am 27. September 1868;
11) „ 25, Friedrich Jäger, Conditor, aus Lüdenscheid, am 5. Oktober 1868;
12) „ 26, Johann Nikolas Böhmer, Leinenweber, aus Pillig, am 5. Oktober 1868;
13) „ 27, Christina Süß, Tagelöhnerin, zu Nehren, am 5. März 1867;
14) „ 28, Anna Sebastian, Ehefrau Mathias Clausmann, ohne Gewerbe, aus Neuendorf, am 9. Mai 1868;
15) „ 30, Maria Anna Friesenhahn, Ehefrau Reiner Graforst, ohne Gewerbe, aus Ehrenbreitstein, am 30. Mai 1866;
16) „ 32, Theodor Himmes, Landbriefträger, aus Mayen, am 26. Oktober 1867;
17) „ 33, Anna Maria Fischenich, ohne Gewerbe, zu Polch, am 29. April 1867;
18) „ 35, Salomon Joseph Jacobs, Kaufmann, aus Mastricht, am 23. April 1868;
19) „ 40, Johann Steffens, Tagelöhner, aus Tellig, am 7. April 1866;
20) „ 41, Maria Kost, Dienstmagd, aus Sobernheim, am 24. April 1866;
21) „ 42, Joseph Arnold Weinand, Handelsmann, aus Coblenz, am 23. April 1866;
22) „ 43, Johann Peter Wetzlar, Tagelöhner, zu Obergondershausen, am 14. Juni 1867;
23) „ 44, Joseph Ganser, Tagelöhner, zu Mayen, am 25. Februar 1866;
24) „ 45, Heinrich Brunnewisser, Glaser, zu Creuznach, am 22. Februar 1866;
25) „ 48, Johann Schneider, Tagelöhner, aus Enkirch, am 4. Oktober 1866;
26) „ 49, Andreas Caspers, Geflügelhändler, aus Coblenz, am 19. Oktober 1868;
27) „ 50, Bernhard Weber, Steinhauer, zu Mayen, am 19. Dezember 1867;
28) „ 51, Peter Loskyll, Tagelöhner, aus Niersbach, am 25. August 1867;
29) „ 52, Joseph Beer, Baubeflissener, aus Coblenz, am 19. Dezember 1868;
30) „ 34, Mathias Grein, Tagelöhner, aus Kautenbach, am 17. Februar 1866;
31) „ 29, Mathias Clausmann, Leinenweber, zu Neuendorf, ist am 13. März 1865 gestorben.

Coblenz, den 7. März 1866. Der Ober-Prokurator.

[250] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Rectors und Pfarrers a. D. Eduard Schneehans aus Creuznach ist unterm 27. Februar d. J. dem Civilstandsbeamten zu Creuznach zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 9. März 1866. Der Ober-Prokurator.

[251] **Vorlesungen**

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1866.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 9. April.

Katholische Theologie. Geschichte des alten Bundes: Dr. Kaulen. Biblische Archäologie; Biblische Hermeneutik; Psalmen: Reusch. Die kleinern Propheten: Dr. Kaulen. Leben Jesu;

Evangelium Johannis; Römerbrief: Langen. Brief an die Hebräer; Neueste Kirchengeschichte; Kirchengeschichte II Theil: Hilgers. Kirchengeschichte II. Theil: Floß. Dogmengeschichte: Simar. Symbolik in Verbindung mit Religionswissenschaft für katholische Studirende aller Fakultäten: Hilgers. Apologetik; Dogmatik II. Theil: Dieringer. Die Erlösungslehre des h. Anselm von Canterbury und des h. Thomas von Aquin: Simar. Moraltheologie II. Theil; Lehre von der Restitution: Floß. Moraltheologie II. Theil: Simar. Verwaltung des Bußsakraments; Pastoraltheologie II. Theil: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth. (Professor Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie. Bibelkunde: Lange. Biblischer Chaldäismus: Kamphausen. Jesaja: Schlottmann. Hiob; Daniel und Apokalypse: Kamphausen. Evangelium Johannis: Plitt. Brief an die Galater: Lange. Brief an die Epheser, Kolosser, Philemon und die Philipper: Kähler. Leben Jesu; Geschichte der christlichen Kirche im 2. Jahrh.: Lic. Barmann. Kirchengeschichte II. Theil; Geschichte der römisch-katholischen Kirche seit dem Tridentinischen Concil: Krafft. Symbolik: Lange. Philosophische Theologie: Schlottmann. Ethik; Dogmatische Besprechungen: Kähler. Liturgik: Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Schlottmann; Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Plitt.

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie: Bluhme. Naturrecht: Walter. Institutionen; Institutionen des Gaius, viertes Buch: Böcking. Römische Rechtsgeschichte; Pandekten; Römische Lehre der dinglichen Rechte: Sell. Uebungen im römischen Rechte: Bluhme. Römisches Pfandrecht: Dr. Bremer. Obligationenrecht; Juristische Erläuterung der Rede Cicero's pro Caecina: Dr. Karlowa. Repetitorien über römisches Recht: Dr. Karlowa und Dr. Bremer. Pandektenexaminatorium: Dr. Bremer. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter und Perthes. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts; Handels-, See- und Wechselrecht: Dr. Schröder. Lehre von den Handelsgesellschaften: Bauerband. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. Repetitorien über ausgewählte Theile der deutschen Rechtsgeschichte; Repetitorium über deutsches Recht: Dr. Lörsch. Preußisches Landrecht: Nicolovius. Deutsches Staats- und Bundesrecht; Hälschner u. Hüffer. Uebungen im Staatsrecht: Hälschner. Strafrecht: Böcking. Völkerrecht: Hälschner. Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Ausgewählte Theile des Preuß. Kirchenrechts: Nicolovius. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen und am linken Rheinufer: Hüffer. Gemeiner Civilprozeß: Bluhme. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Gemeiner, rheinischer und preußischer Criminalprozeß: Bluhme. Juristische Miscellen: Walter.

Heilkunde. Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Albers und Schaaffhausen. Geschichte der Medicin: Naumann. Knochen- und Bänderlehre: von La Valette. Knochenlehre des Beckens des Menschen und der Thiere: Weber. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Repetitorium der Anatomie: von La Valette. Mikroskopische Anatomie und mikroskopische Uebungen: Schultze und von La Valette. Vergleichende Anatomie der Sinnesorgane; Repetitorium der vergleichenden Anatomie: Dr. Greeff. Theorie des Mikroskops: Schultze. Populäre Physiologie: Schaaffhausen. Allgemeine Physiologie und der speciellen erster Theil; Physiologische und medicinische Chemie; Physiologischer Cursus; Physiologische Untersuchungen: Pflüger. Entwicklungsgeschichte: von La Valette. Allgemeine und experimentale Pathologie; Geschwulstlehre; Praktische Uebungen in der pathologischen Gewebelehre: Rindfleisch. Physikalische Diagnostik mit praktischen Uebungen: Dr. Binz. Allgemeine und specielle Arzneimittellehre: Albers. Darstellung der am häufigsten vorkommenden acuten Krankheiten: Naumann. Specielle Pathologie und Therapie II. Theil; Krankheiten des Kehlkopfs und ihre Behandlung: Rühle. Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten: Albers und Dr. Finkelnburg. Syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Gynäkologie: Veit. Chirurgie; Chirurgische Krankheiten der Harnwerkzeuge: Busch. Funktionsstörungen des Auges: Dr. Sämisch. Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Geburtshülflich-gynäkologische Klinik: Veit. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Augenärztliche Klinik; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus: Dr. Sämisch. Chirurgischer Operationscursus: Busch und Dr. Doutrelepont. Cursus und Repetitorium der Arzneimittellehre: Albers. Gerichtliche Medicin: Veit und Schaaffhausen.

Philosophie. Logik und Dialektik: van Calker, Logik: Knoodt und Dr. Fischer. Metaphysik; Psychologie: Neuhäuser. Naturphilosophie: van Calker. Moralphilosophie: Brandis. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Ausgewählte Stücke aus Aristoteles' Nikomachischer Ethik: Brandis. Aristoteles' Leben, Schriften und Philosophie: Schaarschmidt. Kritische Darlegung der Platonischen Philosophie: Knoodt. Philosophische Uebungen an Kants „Kritik der reinen Vernunft": van Calker. Philosophische Uebungen: Neuhäuser.

Orientalische Philologie. Erklärung des Rigveda: Lassen. Genesis; Elemente des Syrischen; Fortsetzung des Arabischen; Die Hamasa; Anfangsgründe des Sanskrit; Fortsetzung von Lassen's Anthologie; Panini; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie. Geschichte der Philologie im 16. u. 17. Jahrhundert u. Anleitung zum Gebrauch der Hauptwerke aus jener Zeit: Bernays. Erklärung von Homers Ilias B. VI. u. ff. in Verbindung mit einer kritischen Geschichte des Homerischen Epos: Usener. Aeschylus' Prometheus: Heimsoeth. Einleitung in die platonischen Dialoge und Erklärung des Dialogs Gorgias: Bernays. Thucydides: Ritter. Satiren des Juvenal: Jahn. Horaz' Oden: Heimsoeth. Die Germania des Tacitus: Ritter. Hesiods Werke und Tage im Königl. philologischen Seminar: Usener. Cicero's Rede für Milo im Königl. philologischen Seminar: Jahn. Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar: Jahn und Usener. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Metrische Uebungen: Heimsoeth. (Prof. Welcker ist von Vorlesungen entbunden, Prof. Schopen beurlaubt, Dr. Reifferscheid mit Urlaub abwesend.)

Neuere Philologie. Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Mythologie: Simrock. Ausgewählte Gedichte Petrarkas; Ueber provenzalische Sprache und Poesie: Diez. Historische Grammatik der englischen Sprache mit Erklärung angelsächsischer und altenglischer Sprachdenkmäler; Geschichte der französischen Literatur im 17. Jahrhundert: Dr. Creizenach. Englische Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts; Dante's Leben und Werke nebst ausgewählten Stücken der divina commedia: Delius.

Geschichte der neuern französischen Literatur, französisches Conversatorium mit Stilübungen und Erklärung ausgewählter französischer Schriftsteller: Lect. Nadaud.

Kunst. Geschichte der altorientalischen Kunst: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective; Anleitung im Aquarell- und Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Griechische Geschichte: Schäfer. Deutsche Geschichte: von Sybel. Neuere Geschichte seit dem westphälischen Frieden: Kampschulte. Neuere europäische Geschichte seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts; Geschichte und Verfassung des englischen Parlaments: Dr. von Noorden. Neuere Geschichte von Spanien: Dr. Maurenbrecher. Culturgeschichte des Mittelalters: Springer. Geschichte des Humanismus im 14. und 15. Jahrhundert: Dr. Bernhardt. Uebungen des Königl. historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften. Encyklopädie der Staatswissenschaften: Nasse. Encyklopädie der cameralistischen und landwirthschaftlichen Wissenschaften; Systeme der Politik, der Volks- und Staatswirthschaft: Kaufmann. Staatsschuldenwesen: Nasse.

Mathematik. Zahlenlehre: Lipschitz. Niedere Analysis und Algebra: von Riese. Theorie der algebraischen Gleichungen: Dr. Kortum. Differential- und Integralrechnung: Radicke. Ausgewählte Kapitel der Integralrechnung; Algebraische Uebungen: Dr. Gehring. Differentialrechnung: Dr. Kortum. Trigonometrie: Radicke. Ausgewählte Kapitel der analytischen Geometrie: Plücker. Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Gehring. Elemente der Statik: Lipschitz. Mathematische Uebungen: Plücker. Ueber die Reduction der scheinbaren Sternörter; Ueber Sternverzeichnisse und astronomische Ephemeriden; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Ueber Magnetismus und Electricität; Mechanisch-praktische Uebungen: Plücker. Elemente der physischen Optik; Wärmelehre: Dr. Ketteler. Die Lehre vom Licht in experimenteller und mathematischer Behandlungsweise; Meteorologie: Dr. Wüllner. Physik der Erde: von Riese. Reine und angewandte Experimentalchemie; Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Qualitative Analyse; Anorganische Experimentalchemie; Chemisches Praktikum: Landolt.

Ausgewählte Kapitel der pharmaceutischen Chemie; Pharmacie; Ueber die chemischen Gifte: Bergemann. Pharmacie: Toxicologie: Dr. Mohr. Experimentelle physiologische Chemie; Physiologisch-chemische mikroskopische Uebungen; Lehre von den Nahrungsmitteln: Dr. Preyer. Mineralogie; Besondere Lagerstätten der Mineralien; Pharmaceutische Mineralogie: Nöggerath. Elemente der Krystallographie; Geognosie; Ausgewählte Theile der Geognosie: vom Rath. Paläontologie; Mineralogische Uebungen: Dr. Andrä. Einleitung in die Geologie; Geognosie der Sedimentär-Gebirge; Geognostische Excursionen: Dr. Schlüter. Allgemeine Botanik (Morphologie, Anatomie, Physiologie, Systemkunde); Demonstrationen der Medicinal- und Nutzpflanzen; Botanisch mikroskopische Uebungen; Botanische Excursionen: Hanstein. Botanik; Botanische Demonstrationen; Botanische Excursionen: Dr. Hildebrand. Allgemeine und specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

[252]

Vorlesungen

auf der Königl. Preuß. theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommerhalbjahr 1866.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. *Von der Göttlichkeit der christlichen Religion und Kirche; *Fortsetzung der Dogmatik: Präl. Prof. Berlage. *Erklärung der Weissagungen der Propheten Haggai und Malachias; Zweiter Theil der biblischen Alterthümer; *Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Domkap. Prof. Reinke. *Kirchengeschichte seit dem achten Jahrhundert; *Christliche Literärgeschichte der ältern Zeit: Prof. Cappenberg. *Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt; *Katechetik: Domkap. Prof. Püngel. *Erklärung der beiden Briefe an die Korinther; *Fortsetzung der Erklärung der Apostelgeschichte; *Religionswissenschaft: Prof. Bisping. *Moraltheologie; *Dogmatik: Prof. Friedhoff. *Fortsetzung der allgemeinen Moraltheologie und die Lehre von den göttlichen Tugenden; *Letzter Theil der speciellen Moraltheologie; *Kirchengeschichte der neuesten Zeit von 1789 an: Prof. Schwane. *Die Ehehindernisse nach kanonischem und preußischem Rechte: Dr. von Bönninghausen. *Fortsetzung der Geschichte des Volkes Israel; *Fortsetzung der Erklärung der Psalmen; Theol. Lic. Rohling.

Philosophie. Metaphysik; Ethik und Rechtsphilosophie: Prof. Stöckl. Geschichte der griechischen Philosophie; Logik oder Dialektik: Prof. Schlüter. Metaphysik; Ethik und Rechtsphilosophie: Dr. Hagemann. *Geschichte der Pädagogik; *Disputatorium über philosophische Gegenstände: Prof. Stöckl. *Geschichte der Psychologie: Prof. Schlüter. *Repetitorium und Examinatorium der Philosophie: Dr. Hagemann.

Mathematik. Theorie der Gleichungen und Auflösung der numerischen Gleichungen höhern Grades; Analytische Geometrie, zweiter Theil; Analytische Mechanik; *Geschichte der Mathematik; *Mathematische Uebungen: Prof. Heis.

Naturwissenschaften. Uebungen in der chemischen Analyse; Experimental-Physik erster Theil; *Optik: Prof. Hittorf. Naturhistorische Uebungen; Specielle Botanik; Pastoral-Medicin; *Naturhistorische Excursionen; *Erklärung der schwierigen Stellen in Aristoteles' naturhistorischen Schriften: Prof. Karsch. Geognosie erster Theil; *Fortsetzung der Mineralogie: Prof. Hosius. Ueber die Säugethiere; *Ueber die Käfer; *Zoologische Excursionen: Dr. Altum. Systematische Botanik; Repetitorium und Examinatorium der allgemeinen und speciellen Botanik; *Botanische Excursionen: Dr. Nitschke.

Geschichte. Römische Geschichte von den Zeiten der Gracchen an; *Fortsetzung der deutschen Geschichte im Mittelalter: Prof. Roospatt. Geschichte des Zeitalters der Reformation; *Geschichte unserer Zeit seit dem Jahre 1848: Prof. Niehues.

Philologie. Encyklopädie und Methodologie der Alterthumswissenschaft; *Erklärung der Rede des Demosthenes vom Kranze; *Erklärung der Phönissen des Euripides (Fortsetzung) im philologischen Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Winiewski. Erklärung der Annalen des Tacitus; *Cicero's Orator im philologischen Seminar: Prof. Deycks. Die Acharner des Aristophanes; *Die Hiketiden des Aeschylus: Prof. Schwerdt. Erklärung des ersten Buchs der Briefe des Horaz; *Erklärung der in den Annalen des Tacitus erzählten Kriege gegen die Germanen: Dr. Parmet.

Deutsche Sprache und Literatur. *Aeltere Geschichte der deutschen Literatur: Prof. Deycks. Mittelhochdeutsche Grammatik; Gedichte Walthers von der Vogelweide: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen. Chaldäische Grammatik in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen chaldäischer Schriftsteller; *Uebersetzung einiger Stellen der prophetischen Bücher des A. T. mit Rücksicht auf die hebräische Grammatik; *Uebersetzung syrischer Schriftsteller: Prof. Reinke. *Erklärung des Nal: Prof. Storck. Hebräische Grammatik; Syrische Grammatik; Uebungen in der vulgär-arabischen Sprache; *Grammatische Erklärung des Buches Jehoschua; *Uebersetzung des Coran: Dr. Reinke.

Neuere Sprachen. Vacat.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt. — Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. — Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. — Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. — Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. Oktober wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 10. April festgesetzt.

Personal-Chronik.

[253] In die Stelle des nach Grevenbroich versetzten Kataster-Controleurs Firmenich ist die commissarische Verwaltung der Controleurstelle zu Lutzerath dem Kataster-Supernumerar Tümler zu Aachen vom 15. März d. J. ab übertragen worden.

[254] Dem Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Comes in Simmern wurde durch Ministerial-Rescript am 27. Februar d. J eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgerichte zu Coblenz vom 1. April d. J. ab verliehen.

[255] Der Notarials-Candidat Johann Jakob Maria Catharina Hermann Wellenstein ist vom 1. März d. J. ab zum Notar, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kirchberg, ernannt und ist die definitive Uebergabe der Akten des von dort versetzten Notars Görtz an ihn verordnet worden.

[256] Der Posterpedient Hammann ist von Bingerbrück nach Simmern, als commissarischer Vorsteher der dortigen Posterpedition I. Klasse, versetzt worden. — Der Posterpedienten-Anwärter Jacobs in Simmern ist als Posterpedient bestätigt worden.

Patente.

[257] Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe zu Berlin (in Firma L. Loewe u. Comp.) ist unter dem 3. März 1866 ein Patent

auf ein Gefäß-Barometer, so weit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage — betr. Uebersicht der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Jahre 1861 bis 1864 — und der öffentliche Anzeiger Nr. 12.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage

zum Amtsblatt Nr. 11 der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Uebersicht

der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Jahre 1861, 1862, 1863 und 1864.

Jahrgang 1861.

Soll-Einnahme.			Einnahme.			Zu-Einnahme für zum Rituals-Kassen-Schluß am 10. Februar 1862.		Reste am 11. Februar 1862.	
Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
3293881	22	2	A. Bestand nach voriger Rechnung				3293881	22	2
2455	15	10	B. Reste aus den Vorjahren	471	—	—	2450	15	10	6	—	—
			C. Einnahme für 1861, nämlich:						
			Tit. I. Im ordentlichen Etatsjahre pro						
			in Klasse Ia.	9,745	6	6			
			„ Ib.	2,433	20	8			
			„ II.	77,871	2	9			
			„ IIIa.	30,722	3	11			
			„ IIIb.	22,936	15	10½			
			„ IIIb.	2,919	6				
			„ IVa.	7,063	3	6			
			„ IVb.	5,145	15	9			
			„ Va.	99,936	10	6			
			„ Vb.	30,010	17	6			
			„ VIa.	25,951	29	—			
			„ VIb.	7,679	15	6			
			„ VIIa.	72,253	29	9			
			„ VIIb.	30,589	14	9			
426021	20	10	nach § 6 des Reglements	98,711	23	5			
8830	17	10	Stuttgar pro I. und II. Semester						
190	14	6	Tit. II. Aus Darlehnsbüchern				434706	11	6	2244	13	3
21543	12	5	Tit. III. Zinsenrest				21543	17	2	—	—	—
700223	18	9	Summa der Einnahme				757974	16	3	2249	13	3

Soll-Einnahme			Ausgabe	Ist-Ausgabe für zum Final-Etat-Anschlusse am 10. Februar 1862.		Reste am 11. Februar 1862.	
Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
114809	28		A. Verzinsung nach vorher. Anordnung				
			B. Reste und neu Verwilligte	101481	18	13388	9
			C. Ausgaben für 1861, nämlich:				
1192718	1		Tit. I. Zölle und Accisen	11511	27	415	21
			Tit. II. Branntwein-Verpflichtungen, und zwar:				
			1. Klasse Ia . . . . . 2,450 — —				
			" Ib . . . . . 684 4 —				
			" IIa 50,148 7 10				
			" IIb 41,236 2 6				
			" IIIa . . . . . 17,000 — —				
			" IIIb . . . . . 12,282 20 —				
			" IVa . . . . . 8,130 — —				
			" IVb . . . . . 2,793 — —				
			" V 24,985 6 7				
			" VIa . . . . . 30,845 10 —				
			" VIb . . . . . 22,045 15 —				
			" VIc . . . . . 4,741 15 —				
			" VIIa . . . . . 37,367 — —				
			" VIIb . . . . . 13,500 5 —				
342765	11		nach § 6 des Reglements	26,174	—	216121	11
2848	5	3	Tit. III. Abfindungssummen			2168	11
30711	26	6	Tit. IV. Wohnen nach § 105 des Reglements . . .			2010	15
521	24	8	Tit. V. Klassensteuer-Beiträge			519	5
8746	11	1	Tit. VI. Uebergiebt der Steuerkassen			8701	13
26210	14	7	Tit. VII. Remunerationen der Bürgermeister . . .				
479961	12		Summa der Ausgabe	342519	11	8137	12

Bilanz.

Die Soll-Einnahme beträgt	781225	Thlr.	18	Sgr. 6 Pf.
Die Soll-Ausgabe beträgt	479961	"	12	" — "
Mithin Ueberschuß Ende 1861	301262	Thlr.	6	Sgr. 6 Pf.
Die Ist-Einnahme beträgt	387974	Thlr.	5	Sgr. 3 Pf.
Die Ist-Ausgabe beträgt	342519	"	11	" 8 "
Mithin Bestand .	445454	Thlr.	23	Sgr. 7 Pf.

Digitized by Google

Jahrgang 1862.

Soll Einnahme.		Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1863.	Reste am 11. Februar 1863.
Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
445454 23 7	A. Verbaut nach voriger Rechnung	445454 23 7	445454 23 7	— — —
2240 19 3	B. Reste aus den Vorjahren	2240 19 3	2240 19 3	— — —
	C. Einnahme für 1862, nämlich:			
	I. An ordentlichen Beiträgen, und zwar:			
	in Klasse I.	10,027 — —		
	„ „ Ia.	2,787 21 10		
	„ „ II.	29,200 — —		
	„ „ III.	39,361 20 6		
	„ „ IIIa.	28,206 — 10		
	„ „ IIIb.	10,255 — —		
	„ „ IVa.	8,184 24 6		
	„ „ IVb.	4,225 — 9		
	„ „ Va.	98,192 15 9		
	„ „ Vb.	34,076 — —		
	„ „ VIa.	25,438 25 —		
	„ „ VIb.	8,159 — 3		
	„ „ VIIa.	46,707 — 6		
	„ „ VIIb.	31,306 — 9		
431546 — 3	nach § 6 des Reglements	19,799 — 2		
19658 18 2	II. Zinsen pro I. und II. Semester			
2000 23 6	III. Für Diätenquittungen		449158 13 10	2269 — 1 1
48000 13 4	IV. Insgemein		48000 — 3	— 13 3
947205 9 1	Summa der Einnahme		944871 22 6	2269 13 4

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1863. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Februar 1863. Thlr.	Sgr.	Pf.
			A. Vortrag nach voriger Rechnung						
137050	29	10	B. Rein aus den Verwaltungen	126600	7		10450	22	3
			C. Ausgaben für 1862, nämlich						
12481	7	1	Tit. I. Kosten der Direktion	12478	19	9	2	5	3
			Tit. II. Straßenbau-Regulirungen und						
			in Klasse I.	10010	20				
			„ II.	433	15				
			„ III.	49829	2	6			
			„ IIIa.	67501	22	8			
			„ IIIb.	10000	18				
			„ IIIc.	4560	15				
			„ IV.	3419	15				
			„ IVa.	1244	15				
			„ V.	53371	1				
			„ VI.	19529	25				
			„ VIa.	11881	29				
			„ VII.	2500					
			„ VIIa.	38323					
			„ VIII.	10688	22	6			
328414	10	8	nach § 6 des Regulativs	40000			23432	23	8
3848	23	3	Tit. III. Abschätzungsstellen				2132	7	3
8677	14	6	Tit. IV. Pensionen nach § 109 des Regulativs				1540	23	6
444	1	6	Tit. V. Außerordentliche Beiträge				1444	1	6
9000	18	1	Tit. VI. Gehegelder der Steuerbeamten				8585	25	1
27078	26	6	Tit. VII. Remunerationen der Bürgermeister						
526830	20	1	Summa der Ausgabe	388789	4	5	139046	18	8

Bilanz.

Die Soll-Einnahme beträgt . . . . . 947235 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.
Die Soll-Ausgabe beträgt . . . . . 526835 „ 20 „ 1 „
Mithin Ueberschuß Ende 1862 . 420399 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

Die Ist-Einnahme beträgt . . . . . 944871 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.
Die Ist-Ausgabe beträgt . . . . . 388789 „ 1 „ 5 „
Mithin Bestand . 556082 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.

Digitized by Google

Jahrgang 1863.

Soll. Einnahme.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1864.	Reste vom 11. Februar 1864.
Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
56669 22 1	A. Bestand nach voriger Rechnung	56669 22 1	—
2364 4 10	B. Reste aus den Berichten	2364 4 10	—
	C. Einnahme für 1863, nämlich:		
	Tit. I. Ry ordentlichen Einnahmen, und zwar:		
	in Klasse Ia.	10,320 — 6	
	" " Ib.	2,987 — 8 2	
	" " IIa.	89,178 — 9	
	" " IIb.	43,388 — 9 4½	
	" " IIIa.	24,401 — 13 6	
	" " IIIb.	11,160 — 3 6	
	" " IVa.	9,422 — 28 —	
	" " IVb.	4,795 — 6 —	
	" " Va.	97,595 — 27 9	
	" " Vb.	39,967 — 7 —	
	" " VIa.	24,421 — 22 —	
	" " VIb.	8,900 — 21 3	
	" " VIIa.	45,341 — 13 9	
	" " VIIb.	33,595 — 23 6	
458835 29	nach § 6 des Reglements	21,749 — 9 6	
10922 24 3	Zinsen pro I. und II. Semester	111 — 6	
208 — 1	Tit. II. für Quittungsbogen	401 — 18 6	2057 16
37105 1 5	" III. Insgemein	26,004 — 14 5	2100 17
1000567 29 1			
— — 27	Abgang	Summa der Einnahme	1000399 29 5
1000568 — 1			2158 3

Ausgabe

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Etats-Abschluß am 10. Februar 1864. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Februar 1864. Thlr.	Sgr.	Pf.
			A. Vortrag nach voriger Rechnung						
137896	15	7	B. Reste aus den Vorjahren	121938	4	7	16958	14	—
			C. Ausgaben für 1865, nämlich:						
13776	6	6	Tit. I. Kosten der Direction	13751	13	6	—	25	—
			Tit. II. Gesammt-Besoldungen, mit						
				Thlr.	Sgr.				
			in Klasse I.	562	15	—			
			„ Ia.	21	—	—			
			„ Ib.	83,400	15	—			
			„ IIa.	73,200	16	6			
			„ IIb.	21,400	15	10			
			„ IIIa.	16,063	21	—			
			„ IIIb.	10,029	—	—			
			„ IVa.	2,950	15	—			
			„ IVb.	97,992	14	6			
			„ V.	40,724	29	—			
			„ VIa.	22,927	—	—			
			„ VIb.	12,813	15	—			
			„ VII.	48,439	10	—			
			„ VIII.	29,971	—	—			
487975	7	1	nach § 6 des Reglements	19,894	—	—	353957	17	4
4465	10	3	Tit. III. Abfindungssummen	3776	18	3	689	22	—
4000	—	—	Tit. IV. Prämien nach § 109 des Reglements	1861	27	6	1826	22	6
8465	7	1	Tit. V. Unterstützungen	1745	27	7	6119	6	6
1000	2	8	Tit. VI. Gehegelter der Steuerkassen	9237	14	11	81	5	6
22866	6	6	Tit. VII. Remunerationen für Bürgermeister				2987	7	6
9256	19	5	Mobilar	1189	29	—	66	20	8
689000	4	—	Summa der Ausgabe	505396	9	1	181604	11	7

Bilanz.

Die Soll-Einnahme beträgt . . . . . 1,060,558 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.
Die Soll-Ausgabe beträgt . . . . . 689,000 „ 4 „ — „
Mithin Ueberschuß Ende 1865 . . . . . 371,557 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.

Die Ist-Einnahme beträgt . . . . . 1,055,399 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf.
Die Ist-Ausgabe beträgt . . . . . 505,396 „ 9 „ 1 „
Mithin Bestand . . . . . 550,003 Thlr. 26 Sgr. — Pf.

Digitized by Google

Jahrgang 1864.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1865. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Februar 1865. Thlr.	Sgr.	Pf.
550003	26	—	A. Bestand nach voriger Rechnung	550003	26	—	—	—	—
3057	16	—	B. Reste aus den Vorjahren	3057	16	—	—	—	—
			C. Einnahme für 1864, nämlich:						
			Tit. I. An ordentlichen Beiträgen, und zwar:						
			in Klasse Ia						
			Thlr. Sgr. Pf.						
			10,705 10 6						
			" " Ib 3,535 10 6						
			" " IIa 81,783 8 —						
			" " IIb 46,205 6 —						
			" " IIIa 25,150 26 3						
			" " IIIb 12,219 4 6						
			" " IVa 10,570 2 6						
			" " IVb 5,078 12 9						
			" " Va 97,330 17 3						
			" " Vb 38,119 28 —						
			" " VIa 23,500 29 —						
			" " VIb 9,197 3 9						
			" " VIIa 45,915 11 6						
			" " VIIb 34,768 19 6						
467119	29	1	nach § 6 des Reglements 23,038 19 4						
11872	23	2	Zugänge pro I. und II. Semester						
249	22	6	Tit. II. Für Quittungsbücher	476489	17	8	2752	27	1
31026	20	9	Tit. III. Insgemein	28927	21	—	2098	29	9
13624	7	6	Mobilar	9987	14	11	3636	22	7
1076954	25	—	Summa der Einnahme	1068466	5	7	8488	19	5

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1865. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Februar 1865. Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	A. Vorschuß nach voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
177497	25	10	B. Reste aus den Vorjahren	165811	21	10	11686	4	—
			C. Ausgaben für 1864, nämlich:						
15782	15	11	Tit. I. Kosten der Direction	15139	13	5	643	2	6
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen, und zwar:						
			in Klasse Ia . . . . . 1,105 9 —						
			„ „ Ib 601 20 6						
			„ „ IIa 61,798 28 6						
			„ „ IIb 62,954 1 2						
			„ „ IIIa 20,178 28 11						
			„ „ IIIb . . . . . 7,497 15 —						
			„ „ IVa 11,433 8 2						
			„ „ IVb . . . . . 5,249 25 —						
			„ „ Va 51,961 9 9						
			„ „ Vb . . . . . 34,075 28 —						
			„ „ VIa . . . . . 20,584 — 6						
			„ „ VIb . . . . . 8,822 10 —						
			„ „ VIIa . . . . . 25,647 4 —						
			„ „ VIIb . . . . . 17,679 25 —						
341952	4	—	nach § 6 des Reglements . . . . 12,362 — 6	240895	27	3	101056	6	9
3924	5	7	Tit. III. Abschätzungskosten	3640	12	7	283	23	—
10787	1	10	Tit. IV. Prämien nach § 109 des Reglements . .	2628	25	—	8158	6	10
793	28	7	Tit. V. Unbeibringliche Beiträge	683	11	7	110	17	—
9584	24	11	Tit. VI. Hebegelder der Steuerkassen	9529	23	10	55	1	1
28739	16	10	Tit. VII. Remuneration der Bürgermeister . . .	—	—	—	28739	16	10
29426	15	11	Mobilar	28719	25	1	706	20	10
618488	19	5	Summa der Ausgabe	467049	10	7	151439	8	10

Bilanz.

Die Soll-Einnahme beträgt	1,076,954	Thlr.	25	Sgr.	— Pf.
Die Soll-Ausgabe beträgt	618,488	„	19	„	5 „
Mithin Ueberschuß Ende 1864 .	458,466	Thlr.	5	Sgr.	7 Pf.
Die Ist-Einnahme beträgt	1,068,466	Thlr.	5	Sgr.	7 Pf.
Die Ist-Ausgabe beträgt	467,049	„	10	„	7 „
Mithin Bestand .	601,416	Thlr.	25	Sgr.	— Pf.

Coblenz, den 9. Februar 1866.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Pommer-Esche.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 12. Ausgegeben Donnerstag, den 22. März 1866.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

(1925) Das am 19. März 1866 ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 8276 den Staatsvertrag zwischen den Fürsten von Thurn- und Taxis, vom 14. Dezember 1865,
„ 8277. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Verleihung des fürstlichen
Vorrechts an das Fürstenhaus Pleß, im Kreise Strehlen, der Regierungsbezirke Breslau,
„ 8278. den Erlaß vom 16. Januar 1866, betreffend die Verleihung von Privilegien über Neubruch und
Brachbau, im Kreise Strehlen, Regierungsbezirk Liegnitz.
„ 8279. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Verleihung des fürstlichen
Vorrechts für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee durch das Feld-
buschthal im Kirchspiele, Regierungsbezirk Cöln, von der Bonn-Buscheroer Straße bei
Buschdorf, bis Lüttenberg an der Grenze des Kirchspiels Lüttenberg, als Gemeinden Bitterfeld,
Pleß, Oberpleis, Stieldorf, Ragelsdorf und Heuel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

(1926) In der am heutigen Tage stattfindenden Verlosung von Schatzanweisungen der
4½prozentigen Allerhöchsten Staatsanleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten
Nummern gezogen worden.

Diejenigen werden, den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß vom 1. Oktober d. J. ab
gegen Rückgabe der Schatzanweisungen mit den dazu gehörigen, noch nach dem 1. Oktober d. J.
fälligen Zinsscheinen und Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schatzanweisungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen
bewirkt werden. In diesem Falle sind die Schatzanweisungen mit Anlehen derselben eingereichten,
welche in der zur Prüfung derselben und Ausfertigung von dem Empfange bestimmten Weise.

Der Einlösung der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem
zu zahlenden Kapitale Nichts gekürzt.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Einlösung der Leistungsbücher kann sich in einem Zeitraume bis zu
Jahren der Schatzanweisungen nicht einstellen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuld-
verschreibungen in der Reihe derselben Anleihe, somit der Anleihen aus den Jahren 1852, 1850, 1854,
1850 A., 1857 und 1859, erinnert, in den früheren Verlosungen mit Ausnahme der am 14. September
(1. Zinstermin) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, um die Erhebung ihrer Kapital-
talien ersucht.

Im Betreff der am 14. September u. J. auszulosenden und zum 1. April d. J. zahlbaren
Schatzanweisungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt zu machende Verzeichniß Bezug
genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Cämmer- und den Forstkassen,
den Rentämtern und den anderen öffentlichen Kassen, sowie auf dem Büreaux der Landräthe und
Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 12. März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro.	Der Hengst-Eigenthümer		Der	
	Namen.	Wohnort.	Kreis.	Farbe.
				A. Angeliter
1	Klöppel, Johann Jakob	Müllen	Mayen	fuchsbraun
2	Flöck, Adam	Ochtendung	"	Rothschimmel
3	Weiler, Sebastian	Gilsdorf	"	braun
4	Dünchen, Johann	Mayen	"	Rappe
5	Seul, Mathias	Lonnig	"	Rappe
6	Seul, Mathias	Lonnig	"	Grauschimmel
7	Härter, Johann Joseph	Wier	"	Grauschimmel
8	Wirtz, Johann	Oberelbert (Nassau)	"	Rappe
9	Esch, Heinrich	Kling	"	Rappe
10	Roelle, Anton	Oberlehmen	"	Fuchsbraun
11	Paeren, Johann	Bettenfeld (Nassau)	"	Rappe
12	Rüser, Johann	Polch	Cochem	Grauschimmel
13	Hettlich, Jakob	Polch	"	Rappe
14	Kremer, Johann	Merschbach	"	Rappe
15	Schanz, Lorenz	Mesenich	"	schwarzbraun
16	Meyer, Michel	Gleichenbach	"	Rappe
17	Thönes, Anton	Mittels	Koblenz	Rappe
18	Jenrich, Mathias	Bilkum	"	Rappe
19	Jungblut, Mathias	Neuendorf (Nassau)	"	Rappe
20	Böhler, Johann Peter	Niederwerth	"	fuchsbraun
21	Goering, Christian	Lahnstein	"	Rappe
22	Kaul, Johann	Bieber	Neuwied	rothschimmel
23	Greef, Bernhard	Gladenbach	"	Rappe
24	Stalter, Joseph	Neuwiedermühl	Neuwied	Rothfuchs
				B. Angeliter
1	Brauner, Jakob	Oberbrunn	Altenkirchen	Braunschimmel
2	Sieg, Heinrich	Elkhausen	"	Fuchsschimmel
3	Gauer, Michel	Gebhardshain	Mayen	dunkelbraun
4	Gilgenbach, Georg	Dahlenburg	"	Rappe
5	Steffes, Nikolaus	Ochtendung	"	Einhornfuchs
6	Rüser, Johann	Polch	Cochem	Rappe
7	Müller, Anton	Niederelbert (Nass.)	Koblenz	Rappe
8	Klöckl, Franz Joseph	Alken	Koblenz	Rappe
9	Wirtzing, Johann	Hambach	"	Rappe
10	Faber, Nikolaus	Rees	"	rothschimmel
11	Klaus, Peter	Kettenheim	"	Rappe

Indem wir verschiedenes Resultat aus öffentlichen Versuchen ziehen, machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 6 der Ges.-Ordnung vom 6. Februar 1836 — Heerbuch Abtheilung 1 und 2 — Heere, welche einen nicht angeführten oder einen abgelaufenen Hengst zur Deckung fremder Stuten unentgeldlich oder gegen Vergütung hergibt, eine Strafe von 10 bis 20 Thlrs. und der

das Jahr 1866 an- und abgekörten Privatbeschäler.

Hengste				Klasse.		
Abzeichen.	Größe.	Alter. Jahre.	Race.	Reitpferd.	Wagenpferd.	Arbeitspferd.
Hengste.						
Stern, Schnibbe	5′ 3″	8	Eifler	—	—	1
Kopf braun	5′ 4″	4	Percheron Kreuzung	—	—	1
Blümchen	5′ 5″	4½	Maifelder	—	—	1
Stern, linke Hinterfessel weiß	5′ 4″	5	"	—	—	1
linke Hinterkrone und Ballen weiß	5′ 5″	4	"	—	—	1
Blümchen	5′ 5″	15	"	—	—	1
linke Vorderfuß weiß	5′ 5″	7	"	—	1	—
beide Hinterkronen weiß	5′ 5″	5	"	—	1	—
Spitzstern	5′ 5″	10	"	—	—	1
Spitzstern	5′	4	Eifler	1	—	—
Stern	5′ 3″	8	Maifelder	—	—	1
Mohrenkopf	5′ 5″	5	"	—	—	1
Stern	5′	4½	Eifler	1	—	—
Stern	5′ 5″	4	Maifelder	—	—	1
Stern, linke Hinterfessel weiß	5′ 6″	9	"	—	—	1
Stern	5′ 2″	13	Eifler	1	—	—
Stern	5′ 6″	20	Maifelder	—	—	1
	5′ 3″	5	Eifler	—	—	1
Stern, Schnibbe	5′ 3″	7	Maifelder	—	—	1
Blümchen	5′ 5″	5	Eifler	—	—	1
schmale durchg. Bläße, beide Htrf. u. rechte Htrkr. weiß	5′ 2″	3½	"	—	—	1
ohne	5′ 2″	8	"	—	—	1
Bläße	5′ 4″	4½	Percheron Kreuzung	—	—	1
durchgehende Bläße	5′ 2″	4	Eifler	—	—	1
Hengste.						
Stern	5′ 4″	7	Eifler	—	—	—
Bläße, beide Hinterfessel weiß	5′ 4″	4	Percheron Kreuzung	—	—	—
Blümchen	5′ 4″	7½	Maifelder	—	—	—
Stern, linke Hinterfessel weiß	5′	5	"	—	—	—
Stern	5′ 3″	4	"	—	—	—
Stern	5′ 5″	5	"	—	—	—
Stern	5′ 3″	8	Eifler	—	—	—
ohne	5′ 3″	9	Maifelder	—	—	—
linke Vorderfuß und beide Hinterkronen weiß	5′ 2″	4	"	—	—	—
Stern	5′ 3″	4	Eifler	—	—	—
rechte Hinterfessel und linke Hinterkrone weiß	5′	4	"	—	—	—

Eigenthümer der bedeckten Stute eine Strafe von 5 bis 10 Thlrn. für jeden Fall zu gewärtigen hat, und daß keiner der angekörten Hengste zum Decken umher geführt werden darf, wenn dessen Besitzer nicht einen Gewerbschein als Hengstreiter erhalten hat.

Coblenz, den 6. März 1866.

[261] Die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementarschule zu Trarbach ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 200 Thlr. nebst einer Miethsentschädigung von 50 Thlrn. — Geeignete Bewerber haben sich binnen 14 Tagen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Schul-Inspector, Superintendenten Franz in Trarbach, zu melden.

Coblenz, den 14. März 1866.

[262] Am 12. k. Mts. beginnt hierselbst ein neuer Lehrcursus für die Ausbildung katholischer Aspirantinnen des Elementar-Schulamtes. Die Prüfung für die Aufnahme in denselben findet am 10. und 11. desselben Monats statt. — Diejenigen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich sofort bei dem Schul-Inspector ihres Wohnorts, und falls zur Zeit ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem betreffenden Landrath zu melden. Coblenz, den 15. März 1866.

[263] Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist angeordnet worden, daß in der ganzen Monarchie eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zur Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche eingesammelt werde. Beide Collecten werden durch kirchliche Organe und zwar die Kirchen-Collecte am Palmsonntag, ersten oder zweiten Osterfeiertag und die Haus-Collecte in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. J. erhoben werden. Die eingehenden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro Juni c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind, nach Kirchen- und Haus-Collecte getrennt, durch Vermittelung der Bürgermeister an die Königl. Landräthe und von diesen spätestens bis zum 15. Juni c. uns einzureichen. Coblenz, den 15. März 1866.

[264] Dem Messerschmied Georg Rohr hierselbst ist von uns auf Grund der mit ihm abgehaltenen Prüfung das Befähigungszeugniß als Bandagist und Verfertiger chirurgischer Instrumente ertheilt worden. Coblenz, den 15. März 1866.

[265] Dem Zimmergesellen Ferdinand Franz Doublet aus Moselweiß, jetzt zu Coblenz, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 16. März 1866.

[266] Die katholische Knaben-Schulstelle zu Niederbreisig im Kreise Ahrweiler ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 206 Thlr. baar und für Wahrnehmung des Organistendienstes 12 Thlr. neben den besondern Gebühren. — Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, bis zum 10. April d. J. bei dem Herrn Schulinspector, Pfarrer und Definitor Stumpf zu Sinzig, einzureichen. Coblenz, den 16. März 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[267] Die Anfuhr von Salz aus der Saline Königsborn nach der im Bezirke des Haupt-Steuer-Amtes Neuwied an der Deutz-Gießener Eisenbahn gelegenen Salzfaktorei zu Betzdorf soll für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1866 bis Ende Juni 1869 in Entreprise gegeben werden. Die desfallsigen Bedingungen sind bei der Salzfaktorei zu Betzdorf und bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Altenkirchen und zu Königsborn zur Einsicht niedergelegt. Die Erbietungen zur Uebernahme der Entreprise sind, versiegelt und portofrei, mit der Aufschrift: „Submission in Betreff der Salzanfuhr von Königsborn nach Betzdorf" an das Unter-Steuer-Amt zu Betzdorf einzusenden, wo die Eröffnung derselben am 16. April d. J., Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber erfolgen wird. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Cöln, den 4. März 1866. Der Provinzial-Steuer-Director.

[268] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Volprecht bei Volpertshausen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Niemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des König

Auf Grund der Muthung vom 31. Oktober 1865 wird dem Kreissparkassen-Rendanten Eduard Beschmidt zu Bitterfeld unter dem Namen Volprecht das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Volpertshausen und Vollnkirchen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Ober-

bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[269] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Henricus bei Katzenfurt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar, nachdem derselbe sich durch Erklärung vom 14. Februar 1866 den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hinsichtlich dieser Muthung unterworfen hat, unter dem Namen Henricus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Katzenfurt, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,444 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[270] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Else V. bei Allendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Oktober 1865 wird den Theilhabern der Firma von Dietrich's Wittwe und Söhne zu Niederbronn im Elsaß, nämlich der Wittwe von Dietrich zu Jägerthal, Albert von Dietrich zu Niederbronn und Eugen von Dietrich daselbst, unter dem Namen Else V. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Allendorf und Ulm, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 433,513 1/2 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A', B', C', D', E', F', G', H', I', K', L' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[271] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandelungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gustav bei Kausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungsantrages vom 26. November 1865 wird dem Bergwerks-Verein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Gustav das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,989 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[272] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Löwenburg II. bei Ebersgöns mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Februar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 20. Dezember 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. Mai 1860 bezeichneten Gevierfeldes, unter dem Namen Löwenburg II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ebersgöns, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 71,431 $^{1}/_{16}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[273] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für die Saline Münster am Stein bei Creuznach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. März 1866. Königliches Ober-Bergamt. [272]

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Oktober 1863 wird dem Königlich Preußischen Fiskus, vorbehaltlich aller Rechte aus dem Erbbestandbrief vom 29. November 1721 und der Substitutions-Urkunde vom 8727. Mai 1821, unter dem Namen Saline Münster am Stein das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Münster am Stein, im Kreise Creuznach, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 374,278 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[274] Der Tagelöhner Franz Carl Friedrich Andreas Stoß von hier, hat den ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 22. Januar c. sub Nr. 33 hier ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Inlands-Reisepaß seiner Angabe nach verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement: Geburts- und Wohnort Coblenz, den 14. November 1847 geboren, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare und Augenbraunen blond, Augen braun, Nase breit, Mund mittel, Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine.

Coblenz, den 14. März 1866. Königliche Polizei-Direction.

[275] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. August 1862 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafe, der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte in Betreff der Anna Cämelor, Ehefrau des Schneiders Ludwig Roos, ohne Gewerbe, zu Obergondershausen (Nr. 31), am 24. Februar 1871 sein Ende erreichen wird.

Coblenz, den 14. März 1866. Der Ober-Prokurator.

[276] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. Februar 1863 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafe, der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte in Betreff des Johann Cronauge, Tagelöhner, zu Lützel-Coblenz (Nr. 101), am 4. Dezember 1870 sein Ende erreichen wird.

Coblenz, den 14. März 1866. Der Ober-Prokurator.

[977] Durch Verfügung des Königl. Landrathsamts Zerkleschau vom 29. Februar d. J. ist der Amts-Knecht Janner, Katholik, in Mittenberg (ehemalige Mähren) wohnhaft, als Gerichtsdiener entlassen und ihm die Vornahme der im Artikel 913. des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellten Rechtsgeschäfte untersagt worden, was hiermit zum Behufe der Anwendung des Artikels 914. des angezogenen Gesetzbuches zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Cobleng, den 14. März 1846. Der Ober-Prokurator.

[978] Nachdem der Hofbesitzer Jacob zu Birnbach auf seinem Hofbesitzthume angesessen ist, soll der von demselben geschlossene Ehevertrag vom 12. Februar 20. Sept. 1845. hierdurch publizirt werden, welche und der bestehenden Gütergemeinschaft ausschließt, wogegen derselbe hinsichtlich seines gegenwärtig aufgelösten, sowie der bei dereinstigen Auflösung seiner künftigen Ehe, seinen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Mobiliar- und liegenden Gütern, die Bestimmung getroffen hat, daß jeder Theil 1000 Rthlr. Kapital, Mainz 30. Juni 1846. Königliches Kreisgericht. 1. Abtheilung.

[979] Zur Uebernahme von Geld durch die Post, unter Garantie, hiermit die Bestimmung des bezüglichen Reglements in Betreff der Versendung in Briefen und Packeten, und die Bedingungen und das Verfahren der Post-Anweisung dar.

Zur Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird, unter den nachstehenden Briefe und Packeten, für den deklarirten Werth eine Versicherungsgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Entfernungen, welche den preußischen Postmeile nicht übersteigen:

für Entfernungen bis 10 Meilen	4 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	6 Sgr.	1 Sgr.
für größere Entfernungen	8 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittlung der postfreien kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postgebiets wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. — Die Gebühr für die Vermittlung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das Zutrauen und die Mühe Derjenigen bei Gebühr, die Anweisung eines Empfangs und die gleichmäßige Verfügung mit Sorgfalt und Treue ausgeführt haben. Auch hierbei wird Ihnen die Post-Anweisung den Vortheil, daß persönliche Vorstellungen bei dem Absender und dem Empfänger Differenzen über den Betrag an Geld niemals entstehen können.

Da es aber darauf ankommt, daß die Verfügung der Post-Anweisung richtig, sich einer unbezüglichen Verwechslung von Geld in Briefe, oder Packete zu enthalten, bestimmt wird der Verfügung unter Werths-Angabe der von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 6. Februar 1846. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[980] Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Georg Lünenburg ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Progymnasium zu Andernach definitiv ernannt worden.

[981] Der Kreisbaumeister Neumann in Simmern ist nach Berlin versetzt und die commissarische Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle in Simmern dem Baumeister Schwarz übertragen worden.

[982] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Anton Falkenbach hat sich in Zell niedergelassen.

[983] Durch Ministerial-Reskript vom 6. März v. wurde die Stellvertretung des für längere Zeit beurlaubten Friedensrichters Baccieres in Coblenz vom 15. März v. ab dem Landgerichts-Assessor Weyer übertragen.

[984] Durch Ministerial-Reskript vom 9. März d. J. wurde der Advokat und Rechtsanwalt in Coblenz beschäftigte Gerichts-Assessor Alexander Theodor Ferdinand Brakenhausen auf seinen Antrag in das Departement des Kammergerichts zu Berlin versetzt.

[285] Der Posterpedient Schinmeyer in Bingerbrück ist in die Klasse der Post-Assistenten aufgenommen worden.

Patente.

[286] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. März 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlüssel mit Doppelbart

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[287] Das dem Techniker Wilhelm Palm in Trier unter dem 3. September 1862 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu eine Anlage — betr. ausgelooste Schuldverschreibungen — und der öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 13. Ausgegeben Donnerstag, den 29. März 1866.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[283] Das am 24. März 1866 ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6273. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wegen einer Eisenbahn von Dieterndorf nach Arnstadt. Vom 29. Januar 1866.

„ 6274. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des § 16 des Gesellschafts-Statuts gefaßten Beschlusses. Vom 7. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[289] Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. festgesetzt. Berlin, den 23. März 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[290] Die nach unserer Bekanntmachung vom 3. Dezember v. J. (Amtsblatt für 1865 Nr. 50) über die Gemeinde Birnebürg (Kreises Adenau) in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden. Coblenz, den 26. März 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[291] Zu den Bestimmungen A. vom 14. Februar 1865 über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, werden nachstehende zusätzliche Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1862 Nr. 5587 (Gesetz-Sammlung Seite 295) ertheilt.

Zu den §§. 3 und 4 der Bestimmungen A.

a) Wenn ausländische Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen bereits vom ausländischen Aussteller oder einem sonst am Umlauf der Urkunde betheiligten Ausländer mit preußischen Stempelmarken zum gesetzlichen Betrage versehen und die Marken in der vorgeschriebenen Weise kassirt worden sind, so ist damit der Verpflichtung zur Versteuerung genügt, der inländische Inhaber des Wechsels u. s. w. daher nicht verpflichtet, die Urkunde seinerseits nochmals zu versteuern. Dagegen bleibt seine Verpflichtung dieserhalb soweit bestehen, als die von dem Ausländer gehörig verwendeten und kassirten Marken den gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag nicht decken.

b) Zum § 4 Nr. 1 und 2 der Bestimmungen A. Es ist zulässig, den behufs Kassation der Stempelmarken zu ausländischen Wechseln u. s. w. vorgeschriebenen Vermerk, oder einzelne Theile desselben, z. B. die Bezeichnung der Firma, durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

c) Zur Gültigkeit der Kassation ist zwar auch ferner erforderlich, daß auf der Marke der vorgeschriebene Vermerk in Bezug auf Wohnort, Datum, Namen, beziehungsweise Firma, sich befindet, jedoch wird die Gültigkeit der Kassation dadurch nicht ausgeschlossen, daß jener Vermerk statt in Ziffern oder in den Anfangsbuchstaben, in ausgeschriebenen Worten gemacht ist, oder daß andere den Vermerk erweiternde Zusätze mit oder ohne Benutzung des die Marke umgebenden Raumes hinzugefügt sind.

d) Zum § 4 Nr. 1 und zum § 5 der Bestimmungen A. Die Vorschrift im § 4 Nr. 1 und § 5, daß die zur Versteuerung von Wechseln u. s. w. dienenden Marken am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten auf der Rückseite befindlichen Vermerke in der

Mitte aufgeklebt werden sollen, wird dahin geändert, daß es fortan genügen soll, wenn die Marken nicht gerade in der Mitte, sondern überhaupt nur am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten Vermerke auf der Rückseite aufgeklebt würden. Es muß aber der zur Seite oder zu beiden Seiten der aufgeklebten Marke bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt durchkreuzt werden, daß zu einem Indossament oder sonstigen Vermerk neben der Marke kein Raum bleibt.

e) Zu den §§ 5, 6 und 7 der Bestimmungen A. Die von den Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, mit ihrem amtlichen Schwarzstempel versehenen, auf Wechseln u. s. w. aufgeklebten Marken sollen, auch wenn Formfehler bei der Art des Aufklebens oder der Kassation der Marken gemacht sein sollten, als gültig verwendet erachtet werden.

f) Zum § 7 der Bestimmungen A. Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche beim Verkauf von Stempelbogen oder von gestempelten Wechselformularen u. s. w., oder auf den Antrag von Privatpersonen, die zu diesem Zweck Stempelmaterialien vorlegen, Marken auf den Stempelbogen oder das Formular u. s. w. kleben, um den Werth des Bogens oder des Formulars u. s. w. auf einen gewissen Betrag zu ergänzen, — z. B. den Werth eines Stempelbogens zu 5 Sgr. durch Aufkleben von Marken zu 25 Sgr. auf 1 Thlr., — sind verpflichtet, nicht blos diese Marken in der vorgeschriebenen Weise abzustempeln, beziehungsweise anzustempeln, sondern auch auf dem Bogen oder dem Formular, unter Datum, Firma, Unterschrift und Abdruck des Schwarzstempels zu vermerken, daß und wie viel Marken zur Erhöhung des Werths des Bogens u. s. w. auf den letztern geklebt und kassirt worden. Dieser Vermerk würde in dem gewählten Beispiele lauten:

„Zur Ergänzung auf 1 Thlr. eine Marke zu 25 Sgr. aufgeklebt und kassirt.

Berlin, den

Firma und Namen.

Schwarzstempel.

Berlin, den 12. März 1866. Der Finanz-Minister,

III. 22,570. gez. von Bodelschwingh.

Vorstehende zusätzliche Vorschriften werden in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 12. d. Mts. III. 22,570 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. März 1866. Der Provinzial-Steuer-Director.

[292] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Helene bei Edingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Oktober 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar unter dem Namen Helene das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Edingen und Greifenstein, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 419,572½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, G, H, I, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[295] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Helene IV. bei Edingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Oktober 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar unter dem Namen Helene IV. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Edingen, Greifenstein und Katzenfurt, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und

dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H', I, D', E', F', G', H' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[294] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rupertus IV. bei Allendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Mai 1865 wird dem Metzger Johann Carl Christian Anton Waldschmidt zu Wetzlar, nachdem sich derselbe hinsichtlich dieser Muthung den Vorschriften des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen hat, unter dem Namen Rupertus IV. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Allendorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,444 1/2 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H, F, I, K, L, M, N, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[295] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Johannette II. bei Burgsolms mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Mai 1865 wird der Frau Christiane Waldschmidt zu Wetzlar, nachdem dieselbe sich durch Erklärung ihres Bevollmächtigten vom 10. Februar 1866 den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hinsichtlich dieser Muthung unterworfen hat, unterdem Namen Johannette II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgsolms, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,444 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[296] Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 14. März d. J. den Heinrich Brands junior, früher in Cleve wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 19. März 1866. Der General-Prokurator.

[297] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 14. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Nikolaus Frank, früher Ackerer zu Losheim, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 20. März 1866. Der General-Prokurator.

[298] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 24. Januar d. J. ist der Daniel Gräf, Nagelschmied, wohnhaft zu Hönningen, wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 17. März 1866. Der Ober-Prokurator.

[299] In Gefolge Ministerial-Reskripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Landgerichts resp. des Königlichen Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches genannten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, — pro II. Semester 1865.

Coblenz, den 7. März 1866. Der Ober-Prokurator.

Laufd. No.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Löwener	Joseph	45	Schuhmacher	Ehrenbreitstein
2	Kohns	Johann	34	Tagelöhner	Münstermaifeld
3	Nelles	Anna Barbara	24	ohne	Büresdorf
	Ehefrau H. J. Schmitt				
4	Lingerhand	Nikolaus	32	Tagelöhner	Ochtendung
5	Engel	Johann Georg	30	ohne	Langenthal
6	Weiland	Adam	50	Schuhmacher	Pleizenhausen
7	Klein	Peter	39	Schneider	Coblenz
8	Weltert	Jakob	68	Maurer	Obervefel
9	Cullmann	Friedr. Adam	37	Sattler	Neustadt a/H.
10	Bruckart	Johann	20	Fuhrknecht	Coblenz
11	Classen	Luzia	48	ohne	Plaidt
	Ehefrau Wilh. Schneider				
12	Petry	Johann Peter	54	Tagelöhner	Langenthal
13	Gansen	Joseph	20	Tagelöhner	Mayen
14	Poltmer	Anna Maria	17	ohne	Trier
15	Wetzlar	Johann	21	ohne	Obergondershausen
16	Junglas	Peter	18	Tagelöhner	Pommern
17	Walber	Daniel	24	Schuhmacher	Rohrbach
18	Hirsch	Viktor	25	Drechsler	Saarlouis
19	Nürenberg	Nikolaus	51	Ackerer	Binningen
20	Buse	Luzia	22	ohne	Lay
	Ehefrau Jak. Schweizer				
21	Krones	Peter	20	Schustergeselle	Einig
22	Silbach	Johann Jakob	39	Winzer	Steeg
23	Schrupp	Martin	67	Stierfütterer	Steeg
24	Becker	Elisabetha	20	Dienstmagd	Sayn
25	Raab	Valentin	29	Dienstknecht	Dreisen
26	Müller	Veronika	26	ohne	Frohnrath
27	Damm	Catharina	24	Dienstmagd	Simmern
28	Krein	Margaretha	33	Dienstmagd	Rödelhausen
29	Binnemann	Catharina	35	ohne	Coblenz
	Ehefrau Franz Sürth				
30	Jacobi	Margaretha	36	ohne	Capellen
	Ehefrau H. W. Schiffus				
31	Eideneier	Philipp	36	Fabrikarbeiter	Capellen
32	Stinnes	Albert	32	Steinhauer	Cöln
33	Becker	Wilhelm	30	Müllerbursche	Hausen
34	Lauermann	Anton	32	Müllerbursche	Niederzissen
35	Lauermann	Peter	36	Ackerer	Bendorf
36	Polch	Franz	19	Schmiedgeselle	Cochem
37	Schäfer	Susanna	28	Tagelöhnerin	Weiler
38	Jeub	Johann	42	Tagelöhner	Niederzissen
39	Ketter	Friedrich	19	Schusterlehrling	Niedermendig
40	Abel	Adam	37	Cigarrenmacher	Kleinschwalbach (Nassau
41	Ebertz	Johann	34	Tagelöhner	Münstermaifeld
42	Neiß	Wilhelm	36	Steinhauer	Mayen
43	Kroth	Anna Maria	17	ohne	Creuznach

Tag des Urtheils.	Dauer der Verurtheilung.	Tag, an welchem die Verurtheilung endigt.	Bemerkungen.
4. Juli 1865	2 Jahre	31. Dezember 1867	
3. Juli 1865	2 „	2. Februar 1867	
3. Juli 1865	2 „	22. Januar 1868	
3. Juli 1865	2 „	12. Februar 1868	
3. Mai 1865	2 „	1. Januar 1868	Haft für Strafe noch nicht angetreten
14. Juli 1865	1 „	13. Januar 1866	
21. Juli 1865	2 „	31. Dezember 1867	Desgleichen.
22. Juli 1865	2 „	31. Dezember 1867	Desgleichen.
4. Juli 1865	1 „	3. August 1866	
17. Juli 1865	1 „	13. Oktober 1866	
21. Juli 1865	1 „	30. September 1866	
18. Juli 1865	2 „	15. November 1867	
18. Juli 1865	2 „	23. November 1867	
3. Juli 1865	1 „	27. Juli 1866	
19. August 1865	1 „	27. November 1866	
19. August 1865	1 „	20. Januar 1866	
5. August 1865	1 „	6. Juli 1866	
7. August 1865	1 „	6. Juli 1866	Desgleichen.
20. Juli 1865	1 „	3. August 1866	
21. August 1865	2 „	19. Dezember 1867	
21. August 1865	1 „	2. Oktober 1866	
21. August 1865	1 „	1. Dezember 1866	
21. August 1865	1 „	1. Dezember 1866	
22. August 1865	1 „	30. November 1866	
22. August 1865	1 „	27. Dezember 1866	
28. August 1865	1 „	26. November 1866	
28./9. resp. 4./10. 1865	3 „	27. September 1868	Desgleichen.
25. September 1865	2 „	30. September 1867	Desgleichen.
29. September 1865	2 „	30. September 1867	Desgleichen.
25. September 1865	2 „	30. September 1867	Desgleichen.
25. September 1865	2 „	30. September 1867	Desgleichen.
26. September 1865	2 „	30. September 1867	Desgleichen.
26. September 1865	2 „	29. September 1867	
26. September 1865	2 „	29. September 1867	
26. September 1865	2 „	29. September 1867	
2. Oktober 1865	2 „	1. Oktober 1867	Desgleichen.
2. Oktober 1865	2 „	1. Oktober 1867	Desgleichen.
2. Oktober 1865	2 „	1. Oktober 1867	Desgleichen.
29. September 1865	1 „	8. November 1866	
9. Oktober 1865	2 „	8. November 1867	Desgleichen.
9. Oktober 1865	2 „	8. November 1867	Desgleichen.
3. Oktober 1865	1 „	6. Dezember 1866	
3. Oktober 1865	1 „	14. Dezember 1866	

Google

[300] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Saeger bei Ebersgöns mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. November 1865 wird dem Bierbrauer Jakob Lay zu Wetzlar unter dem Namen Saeger das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ebersgöns, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 237,420 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1866 (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[301] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Junger Franz bei Ebersgöns mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Juni 1865 wird dem Hüttenschulzen Johann Peter Euteneuer zu Brachbach im Kreise Altenkirchen, nachdem sich derselbe hinsichtlich dieser Muthung den Vorschriften des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen hat, unter dem Namen Junger Franz das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ebersgöns, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 231,480 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

[302] Die Wahl des ordentlichen Lehrers an der Realschule zu Ruhrort, Carl Friedrich Alexander Hermann, zum evangelischen Religionslehrer an der städtischen Realschule zu Cöln ist bestätigt worden.

[303] Die Wahl des ordentlichen Lehrers an der Realschule zu Hagen, Dr. Ernst Carl Edelbüttel, zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Düsseldorf ist bestätigt worden.

[304] Dem Gemeinde-Oberförster-Candidaten Schirmer ist die Verwaltung der Gemeinde-Waldungen der Bürgermeistereien Niederheimbach, Bacharach, Oberwesel, Wiebelsheim, St. Goar und Pfalzfeld vom 1. April d. J. ab probeweise übertragen worden.

[305] Für die Bürgermeisterei Kempenich ist der bisherige Beigeordnete Hubert Nett zu Kempenich bei Ablauf seiner Amtsperiode für die Dauer von sechs Jahren wieder zum ersten Beigeordneten ernannt worden.

[306] Für die Bürgermeisterei Aremberg ist der zu Antweiler wohnende Landwirth und Färber Gerhard Neubusch zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[307] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Leonhard Diehl hat seinen Wohnsitz von Wissen nach Engelskirchen verlegt.

[308] Durch Ministerial-Rescript vom 15. März d. J. ist die commissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle in Simmern vom 1. April d. J. ab dem Königl. Landgerichts-Assessor Schlösser zu Bonn übertragen worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 14 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[311] Chaussee-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch, im Anschluß an die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. pag. 94) Nr. 7—20 und unter Aufhebung der im § 12 der nachstehenden Verordnung aufgeführten, bisher in Kraft gewesenen chaussee-polizeilichen Vorschriften, Folgendes verordnet:

§ 1. Diese Polizei-Verordnung gilt gleich den vorerwähnten Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs (Cabinets-Ordre vom 31. August 1832, Ges.-Samml. pag. 214) auf allen öffentlichen chaussirten Straßen. Als solche sind sämmtliche Staats- und Bezirksstraßen und außerdem alle diejenigen Straßen zu behandeln, welche in dem dieserhalb von uns aufgestellten Verzeichniß durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

§ 2. Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen nur auf Schleifen, welche aus zwei parallel laufenden, gleich den Schlitten platt aufliegenden, an den vorderen Enden nach oben abgerundeten, durch Querhölzer verbundenen Kufen bestehen, fortgeschafft werden.

§ 3. Hemmstangen an Lastfuhrwerken dürfen nicht länger als das Fuhrwerk, ausschließlich der Deichsel oder der Scheere, sein und sollen, wenn sie nicht zum Hemmen des Fuhrwerks angespannt werden, nicht auf der äußeren Seite des Rades angehangen oder befestigt werden.

§ 4. Sperrsteine dürfen nicht eigenmächtig entfernt oder verschoben werden.

§ 5. Auf Brücken darf nur im Schritt gefahren werden.

§ 6. Jeder Neubau eines Gebäudes, einer Mauer oder Treppe muß, wenn nicht auf Grund eines vorhandenen Alignements eine andere Entfernung festgesetzt wird, mindestens neun Fuß von dem nächstbelegenen Rande des Banquets entfernt bleiben. Den Neubauten sind Anbauten und Front-Veränderungen oder Erneuerungen gleichgestellt.

Die Verordnung wegen Anlage der Feldziegelöfen vom 28. Februar 1857 (Amtsblatt pag 108) wird hierdurch nicht berührt.

§ 7. Jeder, der die Ausführung eines Neubaues (§ 6) an einer Straße beabsichtigt, bedarf dazu einer besonderen vorgängigen Genehmigung. Dieselbe erfolgt:

a) bei den unter der Verwaltung des Kreisbaubeamten stehenden Straßen durch den letzteren,
b) bei anderen Straßen durch den Bürgermeister.

Das Bau-Gesuch nebst Plan ist stets bei dem Bürgermeister einzureichen, welcher dasselbe in dem vorstehend unter a. gedachten Falle, wenn sich in baupolizeilicher Hinsicht Nichts zu erinnern findet, dem Kreisbaubeamten mitzutheilen hat. Soll von der im § 6 vorgeschriebenen Entfernung abgewichen werden, so hat der Baubeamte, beziehungsweise der Bürgermeister die diesseitige Genehmigung einzuholen.

§ 8. Zu Wasserleitungen oder zur Anlage sonstiger Abflüsse in die Chausseegräben ist die Genehmigung einzuholen und zwar in Betreff der im § 7 sub a. bezeichneten Straßen bei dem Kreisbaubeamten, bei den im § 7 sub b. gedachten bei dem Bürgermeister.

§ 9. Dasselbe gilt von Ueberbrückungen der Seitengräben. Durchfahrten durch die letzteren sind untersagt.

§ 10. Hecken dürfen nur mit Genehmigung des Kreisbaubeamten, resp. des Bürgermeisters (§ 7 sub a. und b.) längs den Straßen angelegt werden. Sie müssen mindestens 1½ Fuß von der Gränzlinie des Straßenterrains entfernt gepflanzt und dergestalt im Schnitt gehalten werden, daß sie nicht über das Straßengebiet hinausragen. Sie dürfen der Regel nach nicht über vier Fuß hoch

gezogen werden. — Auch zur Anlegung dichter Einfriedigungen (Plankenzäune ꝛc.) ist die vorstehend vorgeschriebene Genehmigung einzuholen. Solche Einfriedigungen dürfen indessen, falls ihre Anlage überhaupt gestattet werden kann, dicht an der Gränzlinie des Straßenterrains errichtet werden.

§ 11. Insoweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 im § 344 sub Nr. 8 zur Anwendung kommen, werden Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern geahndet. Wer dem § 6 zuwiderhandelt, sowie derjenige, welcher die Einholung der in den §§ 7—10 incl. vorgeschriebenen Genehmigung unterläßt oder gegen die ihm bei Ertheilung der letzteren auferlegten Bedingungen verstößt, wird mit fünf bis zehn Thalern bestraft. Außerdem wird die Befolgung der in dieser Verordnung gegebenen Bestimmungen nöthigenfalls im Wege der polizeilichen Execution auf Gefahr und Kosten des Contravenienten veranlaßt werden; namentlich hat derselbe die Wegräumung einer Anlage, welche ohne Erlaubniß, resp. ohne Beachtung der bei der Erlaubniß-Ertheilung auferlegten Bedingungen ausgeführt worden ist, auf seine Kosten zu gewärtigen.

§ 12. Die Verordnungen vom 28. April 1829 (Amtsblatt pag 236), vom 2. Mai 1832 (Amtsblatt pag. 214), vom 4. Mai und 30. November 1838 (Amtsblatt pag. 153 und 420), vom 22. November 1843 (Amtsblatt pag. 415) und vom 1. Dezember 1855 (Amtsblatt pag. 461) werden mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz hierdurch aufgehoben.

Bei den Vorschriften wegen der Radfelgenbreite (Gesetz vom 17. März 1839 — Ges.-Samml. pag. 80 —, Cabinets-Ordre vom 12. April 1840 — Ges.-Samml. pag. 108 —) und der Spurweite (Verordnung vom 22. Oktober 1859 — Amtsblatt pag. 422 —) behält es sein Bewenden.

Coblenz, den 26. März 1866.

[312] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Stadt Sobernheim die Abhaltung von vier Viehmärkten und zwar am dritten Montage der Monate März, Mai, Oktober und November jeden Jahres mit der Maßgabe widerruflich gestattet, daß, wenn einer dieser Tage auf einen Feiertag fällt, der betreffende Markt am darauf folgenden vierten Montage des Monates abzuhalten ist.

Coblenz, den 20. März 1866.

[313] Dem Zimmermeister-Candidaten Maurermeister Carl Schmidt zu Braunfels ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 26. März 1866.

[314] Dem evangelischen Pfarrer, Schul-Inspector und Synodal-Assessor Hegemann in St. Goar ist die Erlaubniß zur Errichtung einer evangelischen höheren Privatschule daselbst ertheilt worden. Coblenz, den 28. März 1866.

[315] In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 27. Februar d. J. (Amtsblatt Nr. 9) bringen wir nach Vorschrift des § 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und § 8 der Anweisung IV vom 17. Januar 1865 zur öffentlichen Kenntniß, daß die Heberollen der diesjährigen Grund- und Gebäudesteuer für die nachgenannten Bürgermeistereien an den dabei angegebenen Tagen den Steuerempfängern zugefertigt worden sind:

Bassenheim 26. März, Boppard 10. März, Flammersfeld 10. März, Hüffelsheim 10. März, Kreuznach 26. März, Langenlonsheim 26. März, Mandel 10. März, Monzingen 26. März, Sobernheim 26. März, St. Sebastian 10. März, Windesheim 10. März.

Coblenz, den 29. März 1866.

[316] Die Schullehrer- und Organistenstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Linz ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 200 Thlr. bei freier Wohnung. — Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Synodal-Assessor und Pfarrer Hegemann in St. Goar, zu melden. Coblenz, den 3. April 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[317] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Zimmermann bei Niederquembach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Zimmermann das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederquembach, Neukirchen und Schwalbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Mangan- und Kupfererze, sowie von Schwefelkies, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[318] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Helene II. bei Greifenstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Oktober 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar unter dem Namen Helene II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Greifenstein und Edingen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, E, M, A', K', B', C'** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[319] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rupertus III. bei Allendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Mai 1865 wird dem Metzger Johann Carl Christian Anton Waldschmidt zu Wetzlar, nachdem sich derselbe hinsichtlich dieser Muthung den Vorschriften des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen hat, unter dem Namen Rupertus III. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Allendorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,444 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[320] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gilka bei Daubhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemannn zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Juni 1865 wird dem Hüttenschulzen Johann Peter Euteneuer zu Brachbach im Kreise Altenkirchen, nachdem sich derselbe hinsichtlich dieser Muthung den Vorschriften des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen hat, unter dem Namen Gilka das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Daubhausen und Greifenthal, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 200,406 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A', B', C', D', E',**

F', G', H', I' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[321] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Krokodill bei Dorlar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Dezember 1865 wird den Theilhabern der Firma Schulz & Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach, nämlich Conrad Schulz und Johannes Wehrenbold daselbst, unter dem Namen Krokodill das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dorlar, Atzbach und Kinzenbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben W', X', Y', Z', G', F', E', Y, A", B", C", D", F", G", H", I", K", L", M", N", O", P", Q", R", S" bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[322] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alexis bei Kinzenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13 März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Oktober 1865 wird den Theilhabern der Firma Schulz & Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach, nämlich Conrad Schulz und Johannes Wehrenbold daselbst, unter dem Namen Alexis das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kinzenbach und Atzbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A', B', C', D' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[323] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Spanien bei Dorlar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Dezember 1865 wird den Theilhabern der Firma Schulz & Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach, namlich Conrad Schulz und Johannes Wehrenbold daselbst, unter dem Namen Spanien das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kinzenbach und Atzbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D, D', C', B', A', Z, Y, E', F', G', H', I', K', L', M', N', O', P', Q', R', S', T', U', V' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[324] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hammer bei Molzhain mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 9. Februar 1866 wird dem Gewerken Johannes Schleifenbaum zu Eichen bei Crombach unter dem Namen Hammer das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Molzhain, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[325] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Oranien bei Blasbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Haas zu Wetzlar unter dem Namen Oranien das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Blasbach und Hohensolms, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 320,559 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[326] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gut Heil bei Wismar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Dezember 1865 wird dem Landwirth Carl Heyer zu Krofdorf unter dem Namen Gut Heil das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wismar und Krofdorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, F, G, H, I** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[327] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Nannchen bei Ehringshausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. September 1865 wird dem Schiffsbauer Jakob Unkelbach zu Limburg a. d. Lahn, nachdem sich derselbe hinsichtlich dieser Muthung den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen hat, unter dem Namen Nannchen das Berg-

werkseigenthum in dem in der Gemeinde Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,444 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[328] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarationsurkunde für das Bergwerk Königszug bei Steinebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Dezember 1865 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Königszug bei Steinebach, vertreten durch deren Repräsentanten Theodor Stein zu Kirchen, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steinebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des konsolidirten Eisenerzbergwerks Königszug, dessen Grenzen auf dem zu der angehefteten Berechtigungsurkunde gehörigen, am heutigen Tage von uns beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem ganzen Felde vorkommenden Manganerze nach § 55 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[329] Dem Winzer Joseph Roos von hier ist sein ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 17. Juni v. J. sub Nro. 334 hier ausgestellter, auf ein Jahr gültiger Reisepaß für's Ausland seiner Angabe nach abhanden gekommen und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement. Geburtsort: Leutesdorf; Aufenthaltsort: Coblenz; Alter: den 30. September 1826 geboren; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare und Augenbraunen: dunkelblond; Augen: grau; Nase: spitz; Mund: mittel; Bart: rasirt; Gesicht: oval; Statur: mittel; besondere Kennzeichen: keine.

Coblenz, den 24. März 1866. Königliche Polizei-Direction.

[330] Nachdem der Hülfsbote Koch zu Birnbach aus seinem Dienstverhältnisse ausgeschieden ist, soll die von demselben gestellte Dienstcaution von 12 Thlrn. 29 Sgr. 7 Pf. zurückgegeben werden. Alle, welche aus der bisherigen Amtsführung des ꝛc. Koch gegen denselben Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche bei dem hiesigen Gerichte spätestens in dem auf den 14. Mai 1866, Vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 20 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 8. März 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[331] Vom 1. k. Mts. ab wird zwischen Coblenz und Wittlich eine Personenpost über Brodenbach, Treis, Cochem, Senhals, Alf und Bengel in Gang gesetzt werden. Die Aufnahme von Personen unterwegs in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen ist an folgenden Haltepunkten gestattet:

zwischen Coblenz und Brodenbach: in Coblenz vor dem Löhrthore beim Gastwirth Römer, in Moselweiß beim Gastwirth Schommer, in Lay beim Gastwirth J. J. Schmahl, an der Winninger Fährrampe, in Dieblich beim Gastwirth Nörtershäuser, in Niederfell beim Gastwirth Faßbender, in Kühr beim Gastwirth Gapp, in Oberfell beim Gastwirth Comes, in Alken beim Gastwirth Christ;

zwischen Brodenbach und Treis: in Burgen beim Gastwirth Endres;

zwischen Treis und Cochem: in Pommern beim Barriere-Empfänger Kaufmann, in Clotten beim Gastwirth Thomas;

zwischen Cochem und Alf: in Ernst beim Gastwirth Diedrichs, in Ellenz beim Gastwirth Düren, in Senhals bei der Post-Expedition, in Ediger beim Gastwirth Löwen, in Eller beim Gastwirth Gietzen, in Bremm beim Gastwirth Amlinger, in Aldegund beim Gastwirth Andries;

zwischen Alf und Wittlich: auf dem Alfer Eisenwerk des Remy, in Höllenthal beim Gastwirth Wolff, bei dem Reilenhammer, in Bengel bei der Post-Expedition, in Kinderbeuern beim

Gastwirth Müller, in Bausendorf beim Gastwirth Neuwinger, in Neuerburg beim Gastwirth Schoemann, am Wegweiser vor Dorf Neuerburg, in Dorf am Hause des Gastwirths Hauprich.

Coblenz, den 27. März 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[332] Der bisherige commissarische Kreis-Secretair Bleidt ist definitiv zum Kreis-Secretair des Kreises Simmern ernannt worden.

[333] Der bisherige provisorische Schullehrer an der katholischen Schule zu Collig im Kreise Mayen, Jakob Bauer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[334] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Thür im Kreise Mayen, Anton Schmitz, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[335] Der bisherige provisorische Schullehrer an der katholischen Schule zu Quiddelbach im Kreise Adenau, Joseph Simon, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[336] Durch Ministerial-Rescript vom 15. März d. J. wurde der Landgerichts-Assessor Comes vom 1. April d. J. ab bis zum Schlusse des Monates September d. J. zum Instruktionsrichter in Coblenz ernannt.

[337] Der Landgerichts-Referendar Johann Loenartz aus Ernst ist vom Landgerichte zu Trier zum Landgerichte in Coblenz übergetreten und bei letzterm am 26. März d. J. eingeführt und verpflichtet worden.

[338] Der Posterpedienten-Anwärter Hartmann in Coblenz ist als Posterpedient angestellt worden.

Patente.

[339] Dem Berg-Ingenieur Otto Eichhoff und dem Mechanikus C. Osterland zu Freiberg im Königreich Sachsen ist unter dem 24. März 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufstellen und Einstellen eines Gruben-Theodolithen und zugehörigen Signals,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[340] Dem Maschinen-Fabrik-Besitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 27. März 1866 ein Patent

auf ein Manometer zum Messen des, eine bestimmte Grenze überschreitenden Druckes tropfbarer und elastischer Flüssigkeiten, soweit das Instrument nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[341] Dem Bildhauer Julius Wendler in Berlin ist unter dem 27. März 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Formen für verjüngte kannelirte Säulen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 15 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

3. die Theilung des in der Gemeinde Rott, Bürgermeisterei Flammersfeld, gelegenen Schmeisbüscher-Gemarkschaftswaldes;

4. die Ablösung der Huderechte der Sohlstätten

a) zu Daaderhütte, auf Haubergen der Genossenschaft zu Biersdorf, gelegen auf der Gemarkung von Biersdorf, Bürgermeisterei Daaden,

b) zu Dauersberg und Weisselstein, auf Haubergen der Genossenschaft zu Dauersberg, gelegen auf der Gemarkung zu Dauersberg, Bürgermeisterei Kirchen.

Coblenz, den 5. April 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[385] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Specht bei Krosdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Oktober 1865 wird dem Bierbrauer Johann Jakob Waldschmidt zu Wetzlar unter dem Namen Specht das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Krosdorf und im Königlichen Forste bei Krosdorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, L, K, I, M, N, O, P, Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[386] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Augarten bei Krosdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. März 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Oktober 1865 wird dem Bierbrauer Johann Jakob Waldschmidt zu Wetzlar unter dem Namen Augarten das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Krosdorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, E, F, G, H, I, K, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[387] Die Veredlung der Gewerbe durch die Kunst gehört zu den vornehmsten Aufgaben für die gewerbliche Entwickelung der Gegenwart, und es ist deshalb ein anerkanntes Bedürfniß, die allgemeine Zugänglichkeit und Benutzung derjenigen Erzeugnisse der Kunst-Gewerbe zu erleichtern, welche als Vorbilder für die Hebung des Geschmacks empfohlen werden können. Diesem Bedürfnisse zu genügen hat der Herr Geheime Regierungs-Rath von Minutoli, wie schon unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 1. Januar 1845, 6. Januar 1851 und vom 5. Mai 1857 bekunden, ein Museum gegründet, das Musterwerke aus denjenigen Zeiten vereinigt, in welchen die Industrie bei enger Verschwisterung mit der Kunst Werke von hoher Schönheit und nachahmungswerther Technik lieferte. Dieselben sind nach den großen Epochen der Geschichte der Arbeit geordnet und umfassen Leistungen der meisten Kultur-Völker von den frühesten Zeiten bis zum 18. Jahrhundert. Haupt-Gegenstände sind: Arbeiten in Stein und Holz, Erzeugnisse der Töpferei und der Glasfabrikation, sowie der Weberei. Daneben begreift die Sammlung auch bedeutende Abtheilungen für Eisen-, Kupfer-, Zinn-, Blei-Fabrikate, sowie für Spitzen-Arbeit, Drechslerei und Kunsttischlerei. Die bildende Kunst selbst ist namentlich durch Oelgemälde vertreten. Diese Vorbilder, von denen bei der gewöhnlichen

Ausstellung nur ein Theil der Benutzung zugänglich zu sein pflegt, will Herr von Minutoli unter Zuhülfenahme weiterer Lokalien des Königlichen Schlosses in den 8 Tagen vom 18.—25. April d. J. abermals öffentlich ausstellen. Bei dem Interesse, welches diese Ausstellung grade jetzt, vor der großen Pariser-Ausstellung des nächsten Jahres darbietet, können wir den Gewerbestand nur angelegentlich auf dieselbe aufmerksam machen und zu ihrer Benutzung anregen, — dies um so mehr, als das längere Verbleiben der Sammlung am hiesigen Orte nicht wahrscheinlich ist.

Ueber das Geschichtliche dieser Vorbilder und über die neuen Erwerbungen ist so eben eine Schrift des Dr. Sammter hierselbst in dessen Selbstverlage erschienen.

Liegnitz, den 21. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

[358] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 12. d. Mts. ist die Christine Gertrude Seemann, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Mayen, dermalen in der Irren-Bewahr-Anstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 2. April 1866. Der Ober-Prokurator.

[359] Durch Urtheil der ersten Civilkammer hiesigen Königlichen Landgerichts vom 13. März d. J. ist dem ohne Gewerbe zu Brohl am Rhein wohnenden Christian Nonn untersagt worden, die im Artikel 513 des bürgerlichen Gesetzbuchs verzeichneten Rechtshandlungen ohne Zuziehung des ihm als Beistand ernannten Bruders, des Kaufmannes Joseph Nonn, vorzunehmen,

Coblenz, den 6. April 1866. Der Ober-Prokurator.

[360] Vom 1. Mai d. J. ab wird in Niederkleen (Kreis Wetzlar) eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten.

Coblenz, den 7. April 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[361] Der Schulamts-Candidat Hermann Derichsweiler aus Widdeshoven, Regierungsbezirk Aachen, ist zum ordentlichen Lehrer an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln und der mit demselben verbundenen Realschule erster Ordnung ernannt worden.

[362] Die Wahl des commissarischen Lehrers an dem Gymnasium und der Realschule zu Barmen, Dr. K. Gaquoin, zum ordentlichen Lehrer an der genannten Anstalt ist bestätigt worden.

[363] Der ordentliche Lehrer an dem Gymnasium zu Trier, Oberlehrer Schmidt, ist zum Oberlehrer an dem katholischen Gymnasium an der Apostelnkirche zu Cöln ernannt worden.

[364] Der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Schäfer zu Ruitsch, im Kreise Mayen, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[365] Seine Majestät der König haben geruht, den Landgerichts-Assessor Ittenbach zum Staats-Prokurator zu ernennen, und ist derselbe durch Ministerial-Rescript vom 25. März c. dem Landgerichte in Elberfeld vom 1. April d. J. ab überwiesen worden.

[366] Der Ergänzungs-Friedensrichter Steuer-Controlleur Mathias Joseph Monjean zu Sinzig ist am 5. April d. J. gestorben.

[367] Der Gerichts-Assessor Steinbrück ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht Altenkirchen ernannt worden. — Die Kreisrichter Gescher zu Ehrenbreitstein, Greve zu Neuwied und Arndts zu Altenkirchen sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden. — Der Auskultator Friedrich ist zum Referendar ernannt und aus dem Departement des Kammergerichts in das des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt worden.

[368] Der Intendantur-Secretair Gerstenhauer ist von der Intendantur des 8. Armee-Corps zu der des Garde-Corps versetzt.

[369] Der Post-Expedient Mengelkoch in Coblenz ist nach Altenkirchen, als commissarischer Vorsteher der dortigen Post-Expedition I. Klasse, versetzt worden. — Der versorgungsberechtigte Trompeter Bonneburg ist als Post-Conducteur in Coblenz angestellt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 16 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Lehr.)

Die Bestimmung eines festen Termins für die Berufung soll aber dem deutschen Volke zugleich die Gewähr bieten, daß die Vorverhandlungen sich nicht ins Ungewisse hinausziehen können.

Dies sind die Erwägungen, von welchen die preußische Regierung ausgegangen ist.

Unsere Regierung hat mit ihrem Antrage für die Bundes-Reform ein Werk von der höchsten Bedeutung in die Hand genommen.

Der Charakter der jetzigen Regierung bürgt dafür, daß sie es in dem vollen Bewußtsein der damit übernommenen schweren Verantwortung und mit dem Willen entschiedener kräftiger Durchführung begonnen hat.

Sie rechnet dabei auf die volle Hingebung des preußischen Volkes an seinen großen nationalen Beruf, sowie auf den Ernst nationaler Begeisterung in ganz Deutschland.

Die deutschen Regierungen werden sich nicht verhehlen können, welche Verantwortung in Bezug auf das Gelingen der wichtigen Aufgaben zunächst auf ihnen ruht, und wie sie sich den Pflichten für dieselbe nicht ohne schwere Folgen entziehen könnten.

Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß mehrere der bedeutendsten deutschen Regierungen bereit sind, Preußen auf dem betretenen Wege mit Entschiedenheit zu folgen.

Die ernst patriotischen Männer im deutschen Volke aber mögen alle Bedenken und allen Hader des Parteiwesens in hochherzigem Entschlusse bei Seite setzen und mit lebendiger Zuversicht die Gelegenheit ergreifen, um im Verein mit der preußischen und mit gleichgesinnten Regierungen das alte Sehnen des deutschen Volkes nach kräftiger Einigung erfüllen zu helfen.

Das walte Gott.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[370] Das am 14. April 1866 ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6285. die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die preußischen Truppen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 15. März 1866.

„ 6286. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern wegen der sogenannten Alsenzbahn. Vom 28. Oktober 1865.

„ 6287. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Börssum nach Jerxheim. Vom 5. März 1866.

„ 6288. das Statut für den Meliorationsverband des Berlin-Mersiner Bruches im Kreise Landsberg. Vom 19. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[371] Wir bestimmen, daß die alljährlich für den Dombau zu Cöln zu erhebende katholische Haus-Collecte für dieses Jahr in unserm Verwaltungsbezirke im Laufe des Monats Mai durch die Ortsbehörden abgehalten werde. Die aufkommenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat Juni an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 20. Juni einzureichen.

Coblenz, den 4. April 1866.

[372] Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 7. d. Mts. ist der Termin zur Abhaltung der gemäß unserer Bekanntmachung vom 12. September v. J. (Amtsblatt Nr. 38) bewilligten katholischen Haus-Collecte für den Neubau einer Kirche zu Teveren, im Regierungsbezirk Aachen, bis Ende Juli d. J. verlängert worden.

Coblenz, den 16. April 1866.

[373] Nachstehendes Verzeichniß der im I. Quartal 1866 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 10. April 1866.

Element.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
grau	dick	untersetzt	breit	keine	Kgl. Kreisgericht zu Neuwied	Diebstahl und Betrug in 7 Fällen.
braun	gewöhnlich	kräftig	rund	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
"	"	mittler	oval	"	Königl. Assisenhof hier	Fälschung und Betrug.
blau	"	schlank	"	"	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.
"	"	mittler	"	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
braun	dick	schlank	rund	ein Glied am linken Zeigefinger fehlt	Kgl. Kreisgericht zu Neuwied	Wiederholter schwerer Diebstahl.
grau	"	mittler	"	keine	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.
blau	gewöhnlich	schlank	länglich	"	Königliche Regierung hier	Landstreich. u. Führung eines falschen Namens.
"	"	"	oval	Narbe am rechten Zeigefinger	Königlich Landgericht hier	Diebstahl und Führung eines falsch. Namens.
grau	"	gesetzt	"	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
braun	"	mittler	länglich	"	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.
blau	spitz	"	oval	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
braun	lang	gesetzt	länglich	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	spitz	schlank	"	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
"	"	"	rund	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
"	"	"	länglich	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
"	"	"	"	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
"	dick	gesetzt	rund	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
braun	spitz	schlank	länglich	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	dick	"	"	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
"	spitz	"	"	harthörig	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
grau	dick und stumpf	"	"	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.

Beobachtungsstunden für Wärme und Luftdruck, Dunstdruck und Dunstsättigung sind 6 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags und 10 Uhr Abends, für das Ozon 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends, für die Niederschläge die Mittagszeit, für die Himmelsansicht die in drei möglichst gleiche Abschnitte getheilte 24stündige Tageszeit.

Der Druck der trocknen Luft ist nur für Monat und Jahr berechnet. Die Maxima und Minima der Luftwärme sind am Normal-Thermometer abgelesen, nicht der unzuverlässigen Bestimmung des Thermometergraphen überlassen. Die Maxima und Minima der Niederschläge sind für die Monate die wirklich gesammelten, für die Jahres-Viertel die aus siebenjähriger Fraktion berechneten, eben so sind sie dies für das ganze Jahr. Die für den Quadratfuß berechneten Niederschläge sind von weit größerem Einfluß für die Oekonomie der Natur, als die gemessenen, und konnten deßhalb nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Vielleicht noch wichtiger für das Leben an Thier, Pflanze und Gestein ist das Ozon, der durch Schönbein in der Atmosphäre neu entdeckte Körper.

Sämmtliche Beobachtungen und Berechnungen beziehen sich auf das vom bürgerlichen Jahr nur sehr wenig verschiedene meteorologische Jahr.

berechnet für Monat und Jahr, auf Station Coblenz.

Zeit.										
Mai.	Frühling.	Juni.	Juli.	August.	Sommer.	September.	October.	November.	Herbst.	Jahr.
11,91	8,17	13,92	15,05	14,75	14,57	12,34	9,82	4,68	8,95	8,50
24,0	20,33	26,0	28,0	26,8	26,93	24,0	20,0	14,4	19,47	19,46
1,4	— 3,00	5,6	6,0	5,6	5,73	3,4	— 0,6	— 5,6	— 0,87	— 2,40
22,6	23,33	20,4	22,0	21,2	21,20	20,6	20,6	20,0	20,34	21,86
12,7	8,67	15,8	17,0	16,2	16,33	13,7	9,7	4,4	9,30	8,53
27,9,67	27,9,61	27,9,60	27,10,50	27,10,20	27,10,10	27,10,53	27,9,83	27,10,20	27,10,19	27,10,11
3,74	3,03	4,23	5,04	4,87	4,71	4,49	3,41	2,78	3,56	3,32
27,5,93	27,6,58	27,5,37	27,5,46	27,5,23	27,5,39	27,6,04	27,6,42	27,7,42	27,6,63	27,6,79
0,65	0,68	0,63	0,69	0,79	0,67	0,72	0,74	0,79	0,75	0,72
1,23	1,32	1,12	1,13	1,03	1,11	1,15	1,15	1,15	1,15	1,24
3,52	3,44	3,45	3,33	3,30	3,36	2,89	2,57	2,01	2,49	2,94
236,5,0	550,3,0	367,7,6	313,5,8	333,1,9	1014,5,3	371,2,2	148,0,5	214,2,8	633,5,5	2722,5,7
19,71	45,66	30,66	26,15	27,92	84,73	22,72	12,40	17,87	52,99	227,11
346,5,5	715,6,2	602,7,5	481,6,3	493,6,5	1347,2,9	480,6,0	216,1,7	448,6,2	817,0,0	3346,7,3
178,3,5	460,4,5	27,3,5	171,5,0	187,5,5	692,9,6	178,0,5	51,3,5	121,4,0	447,3,0	2085,1,7
68,2,0	255,1,7	575,4,0	310,1,3	306,1,0	654,1,3	302,5,5	191,8,2	324,2,2	369,7,0	1261,5,6
15,7	44,6	18,6	16,3	16,0	50,9	15,3	13,7	13,6	42,6	171,73
0,0	8,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	2,0	30,00
6,0	17,3	4,0	5,3	7,4	16,7	6,6	12,0	6,7	25,3	77,51
0,5	10,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	4,7	6,1	29,90
1,0	4,1	0,2	0,0	0,3	0,5	0,3	0,3	0,3	0,9	6,86
5,2	6,6	5,9	3,0	4,0	12,9	1,6	0,7	0,1	2,4	22,00
10,9	31,3	7,5	9,8	9,9	27,2	8,1	10,9	7,3	26,3	102,27
13,5	32,9	15,7	13,8	13,9	43,4	13,6	10,0	7,6	31,2	131,67
5,6	25,8	6,8	6,4	6,2	19,4	8,3	9,1	15,1	32,5	126,06

Reglement

über die

Verwaltung der Königlichen Provinzial-Baumschule

zu

Annaberg bei Bonn,

(mit Ausschluß der allegirten Beilagen.)

§. 1.

Der Zweck der Provinzial-Baumschule zu Annaberg ist die Hebung der Landes-Obstbaumzucht und insbesondere die allgemeine Einführung besserer Obstsorten in der Rheinprovinz. Es sollen besonders solche Obstsorten kultivirt werden, die sich als gutes Tafel- oder Wirthschaftsobst bewährt haben und vorzugsweise für die Rheinprovinz geeignet sind.

Die Lage der Baumschule ist so gewählt und die Cultur der Bäume eine solche, daß die letzteren in den verschiedensten Lagen und Bodenarten fortkommen.

§. 2.

Functionen des Baumschul-Inspectors.

Die Baumschule steht für jetzt unter der oberen Leitung des Garteninspectors Sinning zu Poppelsdorf bei Bonn, von ihm gehen alle Anordnungen in Betreff des Betriebes derselben aus, und der zu Annaberg wohnende Gärtner der Baumschule ist ihm untergeordnet.

§. 3.

Der Garteninspector revidirt von Zeit zu Zeit die Baumschule und controllirt die von ihm angeordneten Arbeiten in Bezug auf richtige und zweckmäßige Ausführung. Er sorgt namentlich auch für die richtige Bestimmung der Obstsorten. Derselbe hat die Bestände der Baumschule mit den Verkaufslisten zu vergleichen, was während der Verkaufszeiten im Frühjahr und Herbst mindestens alle 14 Tage ein Mal geschehen muß. Außerdem hat er in jedem Jahre vor dem Beginn des Verkaufs eine Aufnahme der verkaufsfähigen Stämme zu bewirken.

§. 4.

Die Anschaffung aller nöthigen Materialien und Utensilien wird von ihm speciell angeordnet, auch müssen alle Rechnungen und Lohnlisten ehe die Anweisung zu deren Auszahlung erfolgt, von ihm in Bezug auf die richtige Lieferung und Preiswürdigkeit resp. in Bezug auf die richtige Ausführung der Arbeiten bescheinigt sein.

§. 5.

Die Leitung des Verkaufsgeschäfts liegt ebenfalls dem Garten-Inspector ob. An ihn sind alle Bestellungen und Anträge auf Ueberlassung von Producten der Baumschule zu richten. Von ihm empfängt demnächst der in Annaberg wohnende Gärtner die Anweisung zur Aushebung und Versendung der Bäume nach Maßgabe der einzelnen Bestellungen (s. §. 10 und folg.).

§. 6.

Functionen des Wirthschafts-Inspectors in Bezug auf die Baumschule.

Der Wirthschafts-Inspektor zu Annaberg überwacht den Gärtner der Baumschule, sowie die in derselben beschäftigten Arbeiter in Bezug auf ihre Thätigkeit und die Innehaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit. Er bescheinigt die von dem Gärtner geführten Lohnlisten der Tagelöhner (s. unten §. 8) ehe solche zur weitern Prüfung und Bescheinigung dem Garten-Inspector vorgelegt werden.

Ueber seine Mitwirkung beim Verkaufsgeschäft ist unter §. 15 das Nähere bestimmt.

§. 7.

Functionen des Gärtners.

Der zu Annaberg wohnende Gärtner hat seine ganze Thätigkeit ausschließlich der Baumschule zu widmen. Er muß alle Anordnungen des Garten-Inspectors und des Wirthschafts-Inspectors mit Pünktlichkeit und Genauigkeit rechtzeitig ausführen. Insbesondere ist er verpflichtet den in der Baumschule beschäftigten Tagelöhnern ihre Arbeit anzuweisen und sie in Betreff ihrer Thätigkeit, der Innehaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit und der guten und richtigen Verrichtung ihrer Arbeit strenge zu überwachen. Nicht minder hat er darauf zu sehen, daß die von dem Garteninspector etwa angeordneten Accordarbeiten vorschriftsmäßig und gut ausgeführt werden.

§. 8.

Der Gärtner der Baumschule führt die Lohnliste der Tagelöhner nach dem beiliegenden Schema. In diese Lohnliste hat er jeden Abend die einzelnen ganzen oder halben Arbeitstage sowie das etwaige Fehlen eines Arbeiters in der aus dem Formular ersichtlichen Weise einzutragen.

Wenn Ackerbauschüler in der Baumschule gewöhnliche Tagelöhnerarbeit, z. B. Umgraben oder Rigolen von Quartieren verrichtet haben, so sind deren Namen, Arbeitstage Lohn ꝛc. ebenso wie bei den Tagelöhnern in die Lohnliste, jedoch zu Gunsten der Wirthschaftskasse von Annaberg einzutragen. Für Arbeiten der Ackerbauschüler, welche ihnen lediglich zu ihrer Instruction im Obstbau z B. behufs der Erlernung einzelner Handgriffe bei der Behandlung des Obstbaumes, beim Veredeln der Wildlinge u. s w. übertragen werden, darf kein Tagelohn in Anrechnung gebracht werden. Unter der Lohnliste sind die Arbeiten, für welche die Löhne zu zahlen sind, im Allgemeinen anzugeben. Der Gärtner ist verpflichtet, nicht nur dem Garten-Inspector, sondern auch dem Wirthschafts-Inspector jeder Zeit die Lohnliste vorzulegen.

Am Monatsschluß schließt er dieselbe ab, legt sie dem Wirthschafts-Inspector zur Bescheinigung und sodann dem Garten-Inspector vor, der damit nach §. 4 verfährt.

§. 9.

Da bei der jetzigen Ausdehnung des Baumschulbetriebes es erforderlich ist, daß der Gärtner seine Thätigkeit ausschließlich der Baumschule widmet, so sollen die ihm bisher von der Wirthschaft zu Annaberg gewährten und künftig zu gewährenden Emolumente in Geld veranschlagt und fortan der Betrag aus der Baumschulkasse an die Wirthschaftskasse gezahlt werden.

§. 10

Verfahren beim Verkauf aus der Baumschule.

Alle Bestellungen und Anträge auf Ueberlassung von Bäumen oder andern Producten der Baumschule sind an den Garten-Inspector zu richten.

§. 11.

Bei auswärtigen schriftlich eingehenden Bestellungen ist der Geldwerth der Bestellung dem Schreiben beizufügen und franco einzusenden. Nur Communen und bekannten sichern Privatpersonen kann ausnahmsweise bei größeren Bestellungen bis auf 3 Monate und mit Genehmigung des Directors der landwirthschaftlichen Akademie bis auf 6 Monate Credit gegeben werden. Bestellungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt. Die mit Bestellungen von außerhalb eingehenden Gelder hat der Garten-Inspector, sofern dieselben nicht etwa, weil die Bestellung nicht ausgeführt werden kann, zurückgesendet werden müssen, der Casse sofort abzuliefern. (§. 12.)

§. 12.

Behufs der Effectuirung schriftlich eingehender Bestellungen werden zur Anweisung des Gärtners Formulare nach dem beiliegenden Schema verwendet. In dies Formular, den Versendungsschein, trägt der Garten-Inspector die Bestellung, den Geldbetrag und die Eisenbahn- oder Verschiffungsstation ꝛc wohin die Bäume abzuliefern sind, ein, sendet dasselbe sodann mit dem bei ihm eingegangenen Geldbetrage an die Baumschulkasse, welche auf dem Versendungsscheine quittirt, ehe solcher durch die Casse dem Gärtner zur Ausführung zugestellt wird. Nur bei Bestellungen, für welche Credit bewilligt ist, geht der Schein direct an den Gärtner. Es ist alsdann aber auf demselben zu bemerken, auf wie viele Monate Credit bewilligt ist, und dieser Vermerk bei einem Credite bis zu drei Monat von dem Garten-Inspector, bei einem solchen von drei bis sechs Monat aber auch von dem Director der landwirthschaftlichen Akademie zu unterzeichnen.

§. 13.

Erscheint der Käufer persönlich oder durch einen Beauftragten, um die gewünschten Obststämme sofort abzuholen, so hat er sich zunächst an den Gartenin spector zu wenden, der ihm eine Anweisung an die Kasse zu Annahme des Geldes, verbunden mit einer Anweisung an den Gärtner zur Verabfolgung der verlangten Stämme zustellen wird.

Nur ausnahmsweise soll es auch gestattet sein, daß einem Käufer, der sich direct in Annaberg meldet, die gewünschten Obststämme auf Anweisung des dortigen Wirthschafts-Inspectors, an den sich der Käufer zu wenden hat, verabfolgt werden. Dies ist jedoch nur gegen sofortige baare Zahlung, die an den Wirthschafts-Inspector zu leisten ist und nur bei geringen Quantitäten von höchstens 12 Stämmen jeder Obstsorte zulässig.

§. 14.

Im ersten Falle des §. 13 erhält der Käufer oder dessen Beauftragter von dem Garten-Inspector einen Abfuhrschein, wozu das anliegende Formular benutzt wird. In dieses Formular wird die Bestellung sowie der Geldbetrag eingetragen, auch enthält dasselbe eine Anweisung an die Kasse und eine von der Kasse zu vollziehende Quittung. In Betreff der Creditbewilligung gelten für Käufer, die persönlich erscheinen, dieselben Bestimmungen wie für solche, die ihre Bestellungen schriftlich einsenden

§. 15.

Den sich direct in Annaberg meldenden Käufern. (§. 13) hat der Wirthschaftsinspector eine Anweisung zur Verabfolgung der gewünschten Bäume einzuhändigen, jedoch erst dann, nachdem die baare Bezahlung derselben und der etwaigen Verpackungskosten an ihn erfolgt ist. Zu den Anweisungen sind dieselben Abfuhrscheinformulare (Formulare III) zu verwenden, die der Garten-Inspector benutzt, nur ist auf denselben die Anweisung für die Kasse zu durchstreichen und die Quittung von dem Wirthschafts-Inspector auszustellen.

§. 16.

Der Baumschulgärtner zu Annaberg hat alle Bestellungen, welche ihm durch Versendungsschein des Garteninspectors zugehen, pünktlich und sorgfältig zu expediren und eben so gewissenhaft den Käufern die in den Abfuhrscheinen des Garten- oder des Wirthschafts-Inspectors bezeichneten Stämme zu verabfolgen. Die Versendung respective Verabfolgung darf jedoch nur dann erfolgen, wenn die Quittung unter den Scheinen von der Kasse respective dem Wirthschafts-Inspector vollzogen ist, oder wenn auf dem Scheine ausdrücklich bemerkt ist, daß der Betrag creditirt sei.

Ohne Versendungs- oder Abfuhrschein darf der Gärtner an Niemand Bäume verabfolgen. Bei Versendungen an auswärtige Besteller muß er vor der Expedition den Versendungsschein und den Frachtbrief dem Wirthschafts-Inspector behufs Erhebung der Verpackungs- und Transportkosten (§. 25) vorlegen.

§. 17.

Die eingehenden Bestellungen sind lediglich der Zeitfolge nach zu beachten und auszuführen. Sollte jedoch einmal der Fall eintreten, daß eine von Behörden zur Herstellung von Anlagen im öffentlichen Interesse gemachte Bestellung nur unter Zurücksetzung früher eingegangener aber noch nicht effectuirter Privat-Bestellungen ausgeführt werden könnte; so ist jener Bestellung der Behörde der Vorzug zu geben. Darüber, ob ein solcher Fall vorhanden, hat jedoch der Garten-Inspector zu befinden. Der Baumschulgärtner hat alle ihm zugehende Versendungs- und Abfuhrscheine nach der Reihenfolge, in welcher ihm dieselben zugehen, zu berücksichtigen, sofern nicht etwa in einzelnen Fällen ausdrücklich anders bestimmt wird.

§. 18.

Das Ausgeben der verkauften Stämme in den betreffenden Quartieren und Linien muß der Reihe nach erfolgen; [illegible] fehlerhafte zu schwache oder kranke Stämme bleiben stehen. Der Baumschulgärtner darf unter keinen Umständen zugeben, daß von den Käufern in den Quartieren die schönsten und stärksten Stämme ausgesucht werden; auch darf er Stämme außer der Reihe nicht verabfolgen.

§. 19.

Am letzten Tage jeder Woche hat der Baumschulgärtner dem Garten-Inspector nach dem anliegenden Schema eine Nachweisung der von ihm expedirten Bestellungen einzuhändigen. In dieser Nachweisung sind auch die auf Anweisung des Wirthschafts-Inspectors verabfolgten Bäume speciell aufzuführen; auch sind derselben alle erledigten Versendungsscheine und alle Abfuhrscheine, auf denen der Betrag creditirt ist, beizufügen.

§. 20.

Sämmtliche bei ihm eingehende Bestellungen hat der Garten-Inspector, der Zeitfolge nach, in ein von ihm zu führendes Bestellungs-Journal einzutragen. Dies Journal ist nach dem anliegenden Schema anzulegen. Zu Ende der Woche werden in dies Journal auch die auf Anweisung des Wirthschafts-Inspectors zu Annaberg verabfolgten Bäume (s. §§. 13. 15. und 19) eingetragen und in der Colonne „Bemerkungen" als direct auf Annaberg verkauft, bezeichnet.

§. 21.

Allmonatlich am Tage vor der Kassenrevision fertigt der Garten-Inspector einen Auszug aus dem Bestellungs-Journal für den verflossenen Monat an. In diesem Auszuge sind gesondert nachzuweisen:

a., diejenigen Lieferungen, für welche der Geldbetrag entrichtet und zur Kasse abgeführt ist;

b., diejenigen Lieferungen, für welche das Kaufgeld gestundet ist, wobei anzugeben, auf wie lange Credit bewilligt worden.

c., diejenigen Lieferungen, für welche der Betrag direct auf Annaberg erhoben worden ist. (s. §. 15).

Dieser Auszug, in welchem auch in besonderen Colonnen der Betrag der Verpackungs- und Abfuhrkosten bei jeder Versendung anzugeben ist, wird dem Director der Akademie zur Benutzung bei der Kassenrevision zugestellt.

§. 22.

Der Director prüft auf Grund des vorgedachten Auszuges die Einnahmen der Kasse bei der Kassenrevision, er unterwirft die Angabe der Lieferungen, für welche das Kaufgeld gestundet ist, (namentlich auch hinsichtlich der Zulässigkeit des Credits) einer sorgfältigen Controlle und fertigt den Auszug, wenn sich in Betreff desselben nichts weiter zu erinnern findet, mit einer Annahmeordre versehen, der Kasse behufs der Benutzung bei der Rechnungsleguna zu. In der Jahresrechnung ist vom Director die Ueber-

einstimmung der vorgedachten Auszüge mit dem Bestellungs-Journal des Garten-Inspectors zu bescheinigen.

Die Einziehung der creditirten Reste ist Sache des Directors und der Kasse; der Garten-Inspector hat damit nichts weiter zu thun, nachdem er die auf die Bestellung und Stundung bezüglichen Schriftstücke an die Registratur der Akademie abgeliefert hat.

§. 23.

Verkaufspreise und allgemeine Bestimmungen wegen der Nebenkosten.

Der Preis eines starken hochstämmigen Aepfel- Birnen- oder Kirschenbaumes wird für jetzt auf 12 Silbergroschen festgesetzt. *) Behörden, Communen und öffentlichen gemeinnützigen Anstalten wird bei ihren Bestellungen auf Antrag ein Rabatt von 20% und Privatleuten bei Bestellungen von 50 Stück und darüber hinaus, ein Rabatt von 10 pro Cent des Einzelpreises bewilligt werden. Außer diesem Preise hat der Käufer zu entrichten:

a., die Kosten für die Verpackung,

b., die Kosten für den Transport bis zur nächsten Eisenbahn- oder Verschiffungs-Station (je nach der Bestimmung des Bestellers.)

Es versteht sich von selbst, daß derartige Nebenkosten wegfallen, sobald der Käufer die Bäume selbst abholt oder abholen läßt und die Verpackung nicht verlangt. Von auswärtigen Bestellern werden die Verpackungs- und Transportkosten durch Nachnahme oder Postvorschuß eingezogen. Eine Stundung derartiger Kosten ist unter allen Umständen unzulässig.

§. 24.

Die Verpackungskosten und die Transportkosten bis zur nächsten Eisenbahn- oder Verschiffungsstation werden zu mäßigen, noch näher zu bestimmenden Normalsätzen berechnet.

Die Verpackungskosten fließen zur Baumschul-Kasse, wogegen die Baumschule das erforderliche Verpackungsmaterial anzukaufen und zu liefern hat.

Das Fuhrlohn für den Transport zur Eisenbahnstation ꝛc. erhält die Annaberger Wirthschafts-Kasse, wogegen die Fuhren von der Wirthschaft gestellt worden.

§. 25.

Diejenigen Käufer, welche sich persönlich oder durch einen Beauftragten beim Garten-Inspector melden, haben die auf den Abfuhrscheinen anzugebenden Verpackungskosten mit dem Kaufpreise zugleich an die Baumschul-Kasse zu zahlen. Bei solchen Abnehmern, die sich in den zulässigen Fällen unmittelbar beim Wirthschafts-Inspector auf Annaberg melden, sind die Verpackungskosten, wenn eine Verpackung gewünscht wird, auf den Abfuhrscheinen zu bemerken und gleichzeitig mit dem Geldwerth der Stämme an den Wirthschafts-Inspector zu zahlen.

Ebenso erhebt der Wirthschafts-Inspector die Verpackungskosten und die Transportkosten bis zur nächsten Eisenbahn- oder Verschiffungsstation ꝛc. für die an auswärtige Besteller auf Grund der Versendungsscheine des Garten-Inspectors abzusendenden Bäume und zwar durch Nachnahme und nöthigenfalls durch Postvorschuß. Der Gärtner hat ihm zu diesem Zwecke jedesmal den Versendungsschein vorzulegen Die Vereinnahmung der von dem Wirthschafts-Inspector erhobenen also nicht bereits mit dem Kaufpreise an die Kasse gezahlten Verpackungskosten erfolgt auf Grund von Wochenlisten, welche der Baumschulgärtner aufzustellen und an den Garten-Inspector abzuliefern hat, der sie nach bewirkter Prüfung und Bescheinigung an die Kasse abgiebt. Die letztere zieht das Geld von dem Wirthschafts-Inspector in Annaberg ein.

Um eine Controlle über den Verbrauch der Verpackungsmaterialien zu haben, ist unter jeder Wochenliste der Strohverbrauch summarisch anzugeben.

Die Vereinnahmung des Fuhrlohns zur Wirthschafts-Kasse erfolgt auf Grund ähnlicher vom Wirthschafts-Inspector aufzustellender, vom Garten-Inspector zu bescheinigender Wochenlisten, wie vorstehend in Betreff der Verpackungskosten vorgeschrieben.

Wegen Ablieferung der Einnahmen des Wirthschafts-Inspectors an die Kasse gelten die darüber bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 26.

Sobald die Ablieferung der bestellten Bäume an die Eisenbahn- oder Schiffsstation stattgefunden hat, geht die Sendung auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

Berlin, den 31. Dezember 1865.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
von Selchow.

*) Sobald der Verkauf sich auch auf andere sowohl hoch- als niederstämmige Obstbäume ausdehnt, soll ein vollständiger Preiskatalog der Baumschule angefertigt und ausgegeben werden.

Druck, W. Greven & A. Bechtold.

verlangt worden, daß Oesterreich, welches mit den Rüstungen begonnen, auch den ersten Schritt zur Wiederherstellung des friedlichen Standes der Dinge thun müsse.

Jeder Patriot in Preußen wird gern erkennen, daß die Regierung unsers Königs um der Ehre und Sicherheit des Landes willen nicht anders handeln konnte, als sie gethan hat. Nur eine irrthümliche oder übelwollende Auffassung kann die Regierung einer ungerechtfertigten Kriegslust zeihen.

Das preußische Volk darf das Vertrauen hegen, daß unsere Regierung die Segnungen des Friedens in vollstem Maße zu schätzen weiß und dem Lande, wenn irgend möglich, den Frieden zu erhalten wünscht. Der König würde die Wege des Friedens gewiß nur dann verlassen, wenn die Ehre und das Interesse Preußens es zur gebieterischen Pflicht machen.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[384] Das am 20. April 1866 ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6289. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1866, betreffend die Genehmigung der in Görlitz zu begründenden Kommunalständischen Bank für die preußische Oberlausitz.

„ 6290. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Waldenburg, im Regierungsbezirk Breslau, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen: I. a) von Station 0,11 der Waldenburg-Freiburger Staats-Chaussee in Waldenburg über Ober-Waldenburg, Dittersbach und Althayn bis Station 0,95 der Waldenburg-Friedländer Actienvereins-Chaussee bei Langwaltersdorf, b) von Dittersbach über Bärengrund bis zur Station 7,40 der Waldenburg-Neuroder Staats-Chaussee, resp. bis zur Einmündung der Schweidnitz-Waldenburger Vereins-Chaussee in dieselbe, c) von dem Anfangspunkte der sub I. a. gedachten Chaussee bei Waldenburg bis zum Bahnhofe Waldenburg der Breslau-Freiburg-Waldenburger Eisenbahn; ferner II a) von dem Endpunkte der Waldenburg-Friedländer Actienvereins-Chaussee bei Friedland über Göhlenau bis zur Landesgrenze bei Neusorge, b) von demselben Punkte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Merkelsdorf und Adersbach in Böhmen, und c) von eben jenem Punkte über Rosenau bis an die Landeshuter Kreisgrenze bei Trautliebersdorf.

„ 6291. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

„ 6292. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1866, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem neuen Schachte der Zeche Carolus Magnus und Constantin der Große nach dem Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Berge-Borbeck.

„ 6293. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Preußische Bergwerks- und Hütten-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 15. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[386] **Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.**

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende

Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten **praenumerando** zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten, in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstaltsarzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Wort Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[387] Die durch Parlaments-Acte vom 23. Juni 1864 bestätigte Verschmelzung der „Globe Versicherungs-Gesellschaft" zu London mit der „Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft", und die stattgehabte Umänderung der Firma dieser letzteren Gesellschaft in „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", sowie die nach dem Vertrage vom 27. Juni 1864 erfolgte Verschmelzung der Geschäfte der „Leeds und Yorkshire Gesellschaft" mit den Geschäften der „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft" wird hierdurch auf Grund der Bestimmung sub 1. der der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft zum hierländischen Geschäftsbetriebe unterm 19. September 1863 ertheilten Concession (Beilage zum Stück 49 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Coblenz de 1863) genehmigt.

Berlin, den 14. April 1866. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[388] Dem Maurergesellen Anton Diederich zu Mayen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 17. April 1866.

[389] Dem Maurergesellen Peter Lessenich zu Niederbreisig ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 21. April 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[390] Verzeichniß

der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im 1. Quartal 1866 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
		Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).		
1	Theodor Jakob von Coellen	Ertelenz	schwerer Diebstahl im dritten Rückfalle	3 Jahre Zuchthaus.
2	Adam Boru	Meuterehausen, Herzoglich Nassauischen Amts Walmerod	schwere Meuterei, rückfällige verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Lande und wiederholter einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle	3 Jahre Zuchthaus und Landesverweisung.

Ehrenbreitstein, den 13. April 1866. Königlicher Justiz-Senat.

Personal-Chronik.

[391] Der als Wundarzt II. Klasse approbirte Friedrich Schindler zu Schöneberg (Kreises Altenkirchen) ist am 5. April c. J. gestorben.

[392] Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Louis Becker ist durch Verfügung des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 14. April c. J. zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Coblenz ernannt und ihm durch das Königliche Landgericht Cochem als Wohnsitz angewiesen worden.

Patente.

[393] Dem Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 12. April 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erachteten Dampf- und Luft-Motor

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. [387]

[394] Dem Ingenieur und Maurermeister Carl Koeppen zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde ist unter dem 13. April 1866 ein Patent

auf eine Abschlußvorrichtung an Stubenöfen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[395] Dem Civil-Ingenieur und Maschinen-Fabrikanten Louis Jäger zu Burtscheid ist unter dem 12. April 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steinbrechmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[396] Dem Königlichen Wasserbaumeister Wevnekink zu Düsseldorf ist unter dem 12. April 1866 ein Patent

auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. [387]

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 18 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. S. Rehn.)

gesetzes vom 2. März 1850 und § 25 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 bekannt gemacht, und werden alle in dem seitherigen Verfahren noch nicht zugezogene, mittelbar oder unmittelbar Betheilgte aufgefordert, in sechs Wochen entweder bei den Kommissarien der Sachen, ad 1. a. dem Bürgermeister Lietzmann zu Altenkirchen, ad 1. b. und 2. dem Kreisrichter Arndts und ad 1. c. d. und 3. dem Kreisrichter Filbry daselbst, oder bei uns, spätestens aber in dem auf Dienstag den 5. Juni 1866, Vormittags 10 Uhr, in dem Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungs-Assessor von Briesen anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen:

1. die Theilung der Gemeindswaldungen, gelegen
   a) in der Gemeinde Helmeroth, Bürgermeisterei Altenkirchen,
   b) in den Gemeinden Reiferscheid, Bettgenhausen, Eichen, Flammersfeld, Kescheid und Berzhausen, Bürgermeisterei Flammersfeld,
   c) in den Gemeinden Hirzbach und Maulsbach, Bürgermeisterei Weyerbusch,
   d) in den Gemeinden Wissen, Köttingerhöhe und Seelbach, Bürgermeisterei Wissen;
2. die Theilung des in den Gemeinden Kescheid und Orfgen, Bürgermeisterei Flammersfeld, gelegenen Hücker-Gemarkschaftswaldes;
3. die Theilung des in der Gemeinde Rett, Bürgermeisterei Flammersfeld, gelegenen Schmeisebüscher Gemarkschaftswaldes;
4. die Ablösung der Huderechte der Sohlstätten
   a) zu Daaderhütte, auf Haubergen der Genossenschaft zu Biersdorf, gelegen auf der Gemarkung von Biersdorf, Bürgermeisterei Daaden,
   b) zu Dauersberg und Weiselstein, auf Haubergen der Genossenschaft zu Dauersberg, gelegen auf der Gemarkung zu Dauersberg, Bürgermeisterei Kirchen.

Coblenz, den 5. April 1866.

[401] Der in dem laufenden Jahr auf den 5. Mai angesetzte Kram- und Viehmarkt (der sogenannte Flachssamenmarkt) zu Sohren wird, des auf den genannten Tag fallenden jüdischen Feiertags halber, am Tage vorher, den 4. Mai, abgehalten werden. Coblenz, den 18. April 1866.

[402] Die Königliche Departements-Ersatz-Kommission wird die diesjährige Aushebung der Militairpflichtigen an nachfolgenden Tagen abhalten:

im Monat Mai: am 15. in Zell, am 17. und 18. in Simmern, am 19. in Sobernheim, am 22. und 23. in Creuznach, am 24. in St. Goar, am 26. in Cochem, am 28. und 29. in Mayen, am 30. in Adenau;

im Monat Juni: am 1. in Ahrweiler, am 2. in Linz, am 4. und 5. in Coblenz, am 6. und 7. in Wetzlar, am 8. in Kirchen, am 9. in Altenkirchen, am 11. und 12. in Neuwied.

Coblenz, den 20. April 1866.

[403] In der Beilage bringen wir das zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins vereinbarte neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz (Telegraphen-Ordnung) nebst der dazu von Seiten des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 10. Dezember 1865 erlassene Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz, den 27. April 1866.

[404] Die Verwaltungen der kirchlichen Fonds in den Gebieten, wo das französische Civilrecht gilt, werden daran erinnert, daß nach Ablauf von 10 Jahren die Hypotheken-Inscriptionen erneuert werden müssen. Coblenz, den 1. Mai 1866.

[405] **Uebersicht**
der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelder-Fonds linker Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz pro 1865.

A. Einnahme.

1.	Baarbestand aus dem Jahr 1864	428	Thlr.	15	Sgr.	3 Pf.
2.	Abgelegte Kapitalien	260	„	—	„	— „
3.	Zinsen von Kapitalien	223	„	28	„	11 „
4.	An Strafgeldern	5758	„	11	„	7 „
5.	Insgemein	98	„	24	„	5 „
	Summa	6769	Thlr.	20	Sgr.	2 Pf.

B. Ausgabe.

I. Für verlassene und verwaiste Kinder.

		Verpflegungs-Kosten. Thlr. Sgr. Pf.	Bekleidungs-Kosten. Thlr. Sgr. Pf.	Handwerkslehr-Kosten. Thlr. Sgr. Pf.	Zusammen. Thlr. Sgr. Pf.
1.	Im Kreise Adenau	846 21 6	12 — —	32 — —	890 21 6
2.	„ „ Ahrweiler	689 16 6	— — —	— — —	689 16 6
3.	„ „ Altenkirchen	58 5 2	— — —	— — —	58 5 2
4.	„ „ Coblenz	448 20 2	19 11 6	13 10 —	481 11 8
5.	„ „ Cochem	496 20 5	— — —	— — —	496 20 5
6.	„ „ Creuznach	435 21 6	10 21 9	— — —	446 13 3
7.	„ „ St. Goar	524 15 —	19 16 3	— — —	544 1 3
8.	„ „ Mayen	904 26 8	— — —	— — —	904 26 8
9.	„ „ Simmern	575 19 10	18 5 9	30 3 —	623 28 7
10.	„ „ Zell	537 18 1	— — —	18 — —	555 18 1
	Summa	5518 4 10	79 25 3	93 13 —	5691 13 1

II. Zu gemeinnützigen Zwecken.

1.	Für die Taubstummenschulen zu Kempen und Moers pro 1864	161 5 —

III. Insgemein.

1.	Verwaltungskosten	243 8 2
2.	Zu Kapitalanlagen	399 11 —
	Summa	6495 7 3

Nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ergibt sich ein Bestand von 274 Thlrn. 12 Sgr. 11 Pf. An zinstragenden Staatsschuldscheinen ꝛc. sind 5300 Thlr. vorhanden.

Coblenz, den 13. April 1866.

[408] Uebersicht
der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelder-Fonds rechter Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz pro 1865.

A. Einnahme.

1.	Baarbestand aus dem Jahr 1864	1064	Thlr.	24	Sgr. 3 Pf.
2.	Abgelegte Kapitalien	200	„	—	„ — „
3.	Zinsen von Kapitalien	311	„	15	„ — „
4.	An Strafgeldern incl. Reste	3552	„	13	„ 6 „
5.	Insgemein	6	„	10	„ 1 „
	Summa	5135	Thlr.	2	Sgr. 10 Pf.

B. Ausgabe.

I. Für verlassene und verwaiste Kinder.

		Verpflegungs-Kosten. Thlr. Sgr. Pf.	Bekleidungs-Kosten. Thlr. Sgr. Pf.	Handwerkslehr-Kosten. Thlr. Sgr. Pf.	Zusammen. Thlr. Sgr. Pf.
1.	Im Kreise Altenkirchen	899 16 —	— — —	21 10 —	920 26 —
2.	„ „ Coblenz	367 27 6	— — —	— — —	367 27 6
3.	„ „ Neuwied	1118 2 10	11 4 6	17 15 —	1146 22 4
4.	„ „ Wetzlar	708 15 10	— — —	— — —	708 15 10
	Summa	3094 2 2	11 4 6	38 25 —	3144 1 8

II. Zu gemeinnützigen Zwecken.

1.	Für die Taubstummenschulen zu Kempen und Moers pro 1864	78 25 —

III. Insgemein.

1.	Für angekaufte Staatspapiere	1204 22 6
2.	Verwaltungskosten	236 25 9
	Summa	4664 14 11

Nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ergibt sich ein Bestand von 470 Thlrn. 17 Sgr. 11 Pf. An zinstragenden Staatsschuldscheinen ꝛc. sind 7100 Thlr. vorhanden.

Coblenz, den 13. April 1866.

[407] Ueber die Gemeinde Buchholz (Kreises St. Goar) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh die Ortssperre verhängt worden. Coblenz, den 27. April 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[408] Die Telegraphen-Station zu Neuenahr wird am 1. Juni c. mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine) für den öffentlichen Verkehr wieder in Betrieb genommen werden.

Berlin, den 20. April 1866. Königliche Telegraphen-Direction.

[409] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Leonidas bei Hohensolms mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9 April 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Oktober 1865 wird den Theilhabern der Firma Schulz & Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach, nämlich Conrad Schulz und Johannes Wehrenbold daselbst, unter dem Namen Leonidas das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hohensolms, Erda und Groß-Altenstädten, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. April 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[410] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Nothhülfe bei Rheinbrohl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. April 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Oktober 1865 wird dem Friedrich Hermanni zu Honsbacher-Mühle unter dem Namen Nothhülfe das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. April 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[411] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Uebelgönne bei Rheinbrohl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. April 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 5. Oktober 1865 wird dem Friedrich Hermanni zu Honsbacher-Mühle, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 8. Februar 1858 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Uebelgönne das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind,

zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. April 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[412] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Minerva bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. April 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. Oktober 1865 wird der Gruben- und Hütten-Besitzerin Wittwe Heinrich Wilhelm Remy geborne Rose zu Bendorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. November 1847 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Minerva das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Grünebach und Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,121 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. April 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[413] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerke Streimel gehörende Bergwerk Streimel bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. April 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. Oktober 1865 wird der Gruben- und Hütten-Besitzerin Wittwe Heinrich Wilhelm Remy geborne Rose zu Bendorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 16. November 1851 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Streimel gehörenden Längenfeldes Streimel das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Grünebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,965 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. April 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[414] Gemäß § 9 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß A. Müller auf Grund der bestandenen Markscheider-Prüfung unter dem 22. Juni 1864 zum Markscheider für den Oberbergamtsbezirk Bonn ernannt worden ist und derselbe seinen Wohnsitz in Friedrichsthal bei Saarbrücken genommen hat.

Bonn, den 23. April 1866. Königliches Ober-Bergamt.

[415] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gertrudsegen bei Dommershausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. April 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Dezember 1865 wird dem Müller Anton Hammes zu Geestemühle bei Dommershausen, dem Kaufmann Heinrich Dicke zu Mispe bei Hagen, dem Kaufmann Emil Mallmann zu Boppard und dem Oberförster Busch zu Holzenbach unter dem Namen Gertrudsegen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Beulich und Dommershausen, im Kreise St. Goar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachstehende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Korrespondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als, mit den darin näher bezeichneten Modifikationen, auch für den Preußischen internen Verkehr vom 1. Januar 1866 ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 10. Dezember 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein,

nebst den den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, andern Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Preussischen Staats-Telegraphen-Linien oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind. Ueber die Benutzung der Preussischen Eisenbahn-Telegraphen für solche Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen, wird ein besonderes Reglement erlassen.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2 Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Wegen Aufgabe von Depeschen bei den Preussischen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen conf. das besondere Reglement.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Vereinsregierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen für den Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Ge-

*) Die den internen Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

legenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant" oder „poste restante" ist zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant" bezeichnet werden. Wegen Benutzung der Preussischen Bahn-Telegraphen zu Weiterbeförderungen conf. das besondere Reglement.

Erforderniße der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die besonderen Bestimmungen, welche in Preussen über die Vermittelung von Zahlungs-Anweisungen unter und bis 50 Thlr. durch den Telegraphen bestehen, bleiben mit den aus den nachfolgenden Zusätzen sich ergebenden Modificationen in Kraft. Dies bezieht sich auch auf die Erfordernisse der als Zahlungs-Anweisungen zu befördernden Depeschen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen. Die Depeschen der Konsular-Agenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt, wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen. 2. Dienstdepeschen. 3. Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in Deutscher oder Französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet sind. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsenkourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Ueber die Zulassung chiffrirter Privatdepeschen zur Aufgabe bei den und zur Bestellung durch die Preussischen Telegraphen-Stationen bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Ent-

scheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privat-Telegraphen, auf welche sich nicht der Vereins-Tarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht rekommandirt sind. (§. 15.)

Beförderungs-Gebühren.

§. 12. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für											
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten						Zuschlag für jede folgenden 10 Worte					
Zonen.	Meilen.	Preußisch	Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.	Französisch	Preußisch	Oesterreich.	Süddeutsch.	Niederländ.	Französisch
		Sgr.	Fl.	Xr.	Fl	Xr.	Gl.	Frcs.	Sgr.	Xr.	Xr.	Gl.	Frcs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0.50	1	4	20	14	0 25	0.50
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2	8	40	28	0 50	1.00
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3	12	60	42	0,75	1,50

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die einfache Depesche 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreich. = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1.50 Gl. Niederländ. = 3 Franken; für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrages. Abweichend hiervon werden im Verkehr zwischen Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frank für die einfache Depesche erhoben. Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren

Für solche Depeschen, welche bei Preussischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preussischen Stationen endigt, beträgt (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren: bis 10 Meilen 8 Sgr., über 10 bis 45 Meilen 10 Sgr., über 45 Meilen 16 Sgr. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein. Die bestehenden Gebührenfreiheiten für Staatsdepeschen bleiben in Kraft. Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt, wenn ausser den Preussischen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Preussische Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. im einfachen Satze und 10 Sgr. für je 10, die Zahl von 20 Worten überschreitende Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten, unbeschadet jedoch derjenigen Tarif-Ermässigungen, welche im Wege besonderer Verständigungen mit fremden Regierungen im Verkehr mit den betreffenden Staaten eingetreten sind oder noch eintreten. In wie weit im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine gehöriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Preussischen Linien im Zusammenhange stehen, die Preussische Gebühr nach den für den internen Verkehr bestehenden Sätzen, — ferner im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine ge-

höriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Linien anderer Vereins-Staaten im Zusammenhange stehen, die Vereins-Gebühr nach den für den inneren Vereins-Verkehr angenommenen Sätzen unter Zugrundelegung der Entfernung bis zu und von der betreffenden Uebergangs-Station zu erheben sind, wird für die verschiedenen Systeme besonders bestimmt.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift. 2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt. 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt. 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen. 5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. 7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter. 8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet. 9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen. 10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet hinzu.

Währung der Gebühren.

§. 14. Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

Rekommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungsdepesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retourdepesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Die Recommandation ist auch bei telegraphischen Zahlungs-Anweisungen zulässig.

Nachsenden von Depeschen.

§. 16. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 17. Die Depeschen können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten; b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte; c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichem Orte. Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden. Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Frankirte Antworten.

§. 18. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen: „Anwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Ausgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Anwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 19. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahnbetriebstelegraphen geschehen. Die Gebühren hiefür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können im Vereinsgebiet auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt hiefür noch folgende Gebühren; 4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche; 8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche; 20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche. Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereinstarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Die Bestimmung, wonach die Gebühren für die Weiterbeförderung nicht recommandirter Depeschen vom Adressaten einzuheben sind, finden auch bei den von der Adress-Station mit der Post weiterzubefördernden telegraphischen Zahlungs-Anweisungen mit der Maassgabe Anwendung, dass das Porto von den Geld-Empfängern erhoben wird. Recommandirte Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof-restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso, wie „post-restante" adressirte Depeschen behandelt.

Gebühren-Entrichtung durch den Adressaten.

§. 20. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten: 1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden; 2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16.); 3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18.). In allen Fällen,

wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Rangordnung bei der Beförderung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen den Vorrang. Hierauf folgen Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 22. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. rc. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 23. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post, durch Estaffette oder durch erpresse Boten weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 24. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 25. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehr der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt; in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Garantie und Reklamationen.

§. 26. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab, erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabe-Station einzureichen, und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Korrespondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich zurückerstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Druck von Louis Hasenow in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Nr. 22. Ausgegeben Donnerstag, den 31. Mai 1900.

Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung als Militair-, resp. Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich gibt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffizier den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6. Der in der Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen

vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15. Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam oder in Jülich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die beiden Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Die aus Westphalen und der Rheinprovinz angemeldeten, resp. gebürtigen Freiwilligen gelangen im Allgemeinen zur Einstellung in die Unteroffizier-Schule in Jülich.

Berlin, den 17. April 1866. Kriegs-Ministerium.

[428] Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „Die Presse" auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird gemäß § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate, unter Hinweisung auf die im § 53 ebendaselbst angedroheten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 23. April 1866. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[429] Ueber die Gemeinde Weibern (Kreises Adenau) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh die Ortssperre verhängt worden. Coblenz, den 27. April 1866.

[430] Ueber die Gemeinde Wüschheim (Kreises Simmern) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh die Ortssperre verhängt worden. Coblenz, den 27. April 1866.

[431] Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 18. Dezember v. J. (Amtsblatt für 1865 Nr. 52) über die Gemeinde Lamscheid (Kreises St. Goar) in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden. Coblenz, den 5. Mai 1866.

[432] Dem Maurer- und Zimmermeister Heinrich Enders zu Simmern ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführten Probearbeiten das Meisterbefähigungszeugniß als Mühlenbauer und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Mühlenbauergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 28. April 1866.

[433] Dem Schieferdeckergesellen Jakob Kremp zu Oberwesel ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 30. April 1866.

[434] Die Verwaltungen der kirchlichen Fonds in den Gebieten, wo das französische Civilrecht gilt, werden daran erinnert, daß vor Ablauf von 10 Jahren die Hypotheken-Inscriptionen erneuert werden müssen. Coblenz, den 1. Mai 1866.

[435] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 24. April d. J. der Judenschaft zu Bausendorf, im Kreise Wittlich, die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den israelitischen Glaubensgenossen der Regierungsbezirke Coblenz und Trier zum Zweck der Errichtung eines Bethauses in Bausendorf bis zum 1. September d. J. gestattet. Coblenz, den 2. Mai 1866.

[436] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 26. v. Mts. genehmigt, daß zur Beschaffung der Mittel zu dem durch Auflösung des Simultaneums in Lauersweiler, im Kreise Simmern, bedingten Neubau einer evangelischen Kirche daselbst eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz, und zwar durch Deputirte der Gemeinde bis zum 1. November d. J. abgehalten werde, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Coblenz, den 2. Mai 1866.

[437] Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 8. März c. ist zur Aufbringung der Kosten des Neubaues einer Kirche für die kleinere evangelische Gemeinde zu Hagen, Regierungsbezirks Arnsberg, die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den evangelischen Ein-

wohnern der Rheinprovinz durch Deputirte aus der Gemeinde vom 1. Juli bis Ende dieses Jahres bewilligt worden. Coblenz, den 4. Mai 1866.

[438] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. v. Mts. die von den Notabeln des hiesigen Handelsstandes getroffenen Wahlen: des bisherigen Richters Nikolaus Dahr, unter Dispensation desselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, und des bisherigen Ergänzungsrichters Johann Adam Billig zu Richtern, sowie des bisherigen Ergänzungsrichters Albert Bühl und Friedrich Krote hierselbst zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte in Coblenz, zu bestätigen geruht. Coblenz, den 3. Mai 1866.

[439] Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. v. Mts. (Amtsblatt Nr. 18) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit höherer Anordnung das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft an den anberaumten Terminen nicht stattfinden wird. Coblenz, den 8. Mai 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[440] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das III. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag den 23. Juli 1866 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Meurer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 28. April 1866.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Secretair,
(L. S.) Wallraff.

[441] Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 17. April d. J. den Ackerer Johann Müller, früher zu Mülheim im Kreise Schleiden wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 30. April 1866. Der General-Prokurator.

[442] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungsurkunde für das Bergwerk Lewin bei Edingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. April 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 23. Februar 1866 wird den Theilhabern der Firma von Dietrich's Wittwe und Söhne zu Niederbronn im Elsaß, nämlich der Wittwe von Dietrich zu Jägernthal, Albert von Dietrich zu Niederbronn und Eugen von Dietrich daselbst, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 4. September 1857 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Lewin das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Edingen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 95,192 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, K, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. April 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[443] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Iris bei Raubach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Giesler zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. April 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juni 1864 und des Umwandlungsantrages vom 9. November 1865 wird dem Philipp Kißler, Johann Rasch II. und Peter Kriens, sämmtlich zu Duisburg, unter dem Namen Iris das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Raubach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage

beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[444] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Georg bei Isenburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Giesler zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. April 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 18. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Görgens zu Isenburg unter dem Namen Georg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Isenburg, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,920 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[445] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Urkunden über den Tod des Franz Major, Steinhauer aus Oberstreit, und der Henriette Susanna Gebigke, Ehefrau des Friedrich August Erfurth, Steuereinnehmer, aus St. Goar, sind am 17. April d. J. den Civilstandsbeamten zu Sobernheim und St. Goar zur Eintragung in die Sterberegister von mir übersandt worden.

Coblenz, den 3. Mai 1866. Der Ober-Prokurator.

[446] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 18. April d. J. ist der Michael Spitzley, Wagner und Ackerer, wohnhaft zu Westum, wegen vorsätzlicher Mißhandlung, welche den Tod zur Folge gehabt hat, zu einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 3. Mai 1866. Der Ober-Prokurator.

[447] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 20. April d. J. ist der Peter Groß, Schneider, wohnhaft zu Ehrenbreitstein, wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 3. Mai 1866. Der Ober-Prokurator.

[448] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 21. April d. J. ist der Christian Würth, Colporteur, wohnhaft zu Creuznach, wegen Fälschung und Unterschlagung zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 4. Mai 1866. Der Ober-Prokurator.

[449] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 18. April d. J. ist der Peter Haacke, Schneider, wohnhaft zu Coblenz, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 7. Mai 1866. Der Ober-Prokurator.

[450] Durch Urtheil der Disciplinarkammer des Königlichen Landgerichts dahier vom 11. April d. J. ist der Gerichtsvollzieher Louis Hennert zu Berncastel wegen vielfacher Gebührenüberhebungen zu einer Suspensionsstrafe von zwei Monaten verurtheilt worden. Dieselbe hat mit dem 30. April d. J. ihren Anfang genommen.

Trier, den 2. Mai 1866. Der Ober-Prokurator.

[451] Das Büreau der mit dem 1. Mai d. J. in Niederkleen in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition ist zu allen Jahreszeiten von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, an solchen Festtagen aber, welche nicht auf einen Sonntag treffen, nur diejenigen von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags aus.

Coblenz, den 8. Mai 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

[452] Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind bei der Post-Expedition in Traben im Sommer und Winter auf die Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr

Nachmittags festgesetzt. An Sonntagen jedoch ist das Büreau von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an solchen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geschlossen.

Coblenz, den 8. Mai 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[453] Die definitive Anstellung des bisherigen provisorischen katholischen Religionslehrers an der Realschule zu Aachen, Philipp Degen, ist bestätigt worden.

[454] Der bisherige provisorische Zeichen- und Schreiblehrer an der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr, Theodor Poeckh, ist definitiv angestellt worden.

[455] Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Münster beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor von Düesberg ist an die Königliche Regierung zu Coblenz versetzt und in das Collegium eingeführt worden.

[456] Für die Bürgermeisterei Sobernheim, Stadt und Land, sind Christian Otto und Friedrich Morian daselbst zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt, resp. ernannt worden.

[457] Der bisherige Schulamts-Candidat Heinrich Jakob Steigleder zu Kehrig ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[458] Der Chausseeaufseher Paegell zu Boos ist am 27. April d. J. gestorben.

[459] Durch Ministerial-Rescript vom 30. April c. wurde dem Landgerichts-Assessor Meurer zu Coblenz vom 1. Juni d. J. ab eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgerichte in Trier verliehen.

[460] Der Kammergerichts-Referendarius Althoff ist in das Departement des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt worden. — Der Gerichts-Assessor Capitain ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht Neuwied ernannt worden. — Der Gerichtsbote Bartz zu Neuwied wurde auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

[461] Dem Ober-Post-Secretair Maaß in Coblenz ist das Prädikat als Ober-Post-Commissarius verliehen worden.

Patente.

[462] Dem Kaufmann Rudolph Schwedler zu Hagen ist unter dem 28. April 1866 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung angegebenen Schraubstock mit selbstthätig sich einstellender Backe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[463] Dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin ist unter dem 30. April 1866 ein Patent

auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anordnung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[464] Dem Otto Barteldt in Berlin ist unter dem 2. Mai 1866 ein Patent

auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 20 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.
Nr. 22. Ausgegeben Donnerstag, den 31. Mai 1860.

Nro. 1. Wien, Montag den 1. Januar 1849. 1

Wiener Zeitung.

Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

Pränumerationspreis für Wien: Ganzjährig 20 fl. Halbjährig 10 fl. Vierteljährig 5 fl. Monatlich 1 fl. 75 kr. Mit Postversendung: Ganzjährig 24 fl. Halbjährig 12 fl. Vierteljährig 6 fl. Monatlich 2 fl. Einzelne Nummern 10 kr. Insertionsgebühr für die Petitzeile 3 kr.

Redaktion: Stadt, Bauernmarkt Nro. 1. Administration: Stadt, Bauernmarkt Nro. 1. Expedition: Stadt, Bauernmarkt Nro. 1.

Kundmachung der Reichsregierung für Wien, Niederösterreich und Salzburg.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember 1848 hat Se. Majestät der Kaiser Ferdinand I. Allergnädigst geruht, die Reichsregierung für Wien, Niederösterreich und Salzburg zu ernennen, und zu Mitgliedern derselben zu berufen:

Für das Ministerium des Innern: Den Hofrath Franz Freiherrn von Pillersdorf.

Für das Ministerium der Justiz: Den Hofrath Anton Ritter von Schmerling.

Für das Ministerium der Finanzen: Den Hofrath Philipp Freiherrn von Krauß.

Für das Ministerium des Handels, Gewerbe und öffentlichen Bauten: Den Hofrath Ferdinand Freiherrn von Thinnfeld.

Für das Ministerium des Kultus und Unterrichts: Den Hofrath Franz Freiherrn von Sommaruga.

Für das Ministerium des Krieges: Den Feldmarschall-Lieutenant Franz Freiherrn von Wallmoden.

Für das Ministerium der Landeskultur: Den Hofrath Franz Freiherrn von Kudler.

Für das Ministerium der Polizei: Den Hofrath Johann Freiherrn von Kempen.

Für das Ministerium der Staatsgüter: Den Hofrath Franz Freiherrn von Hein.

Für das Ministerium der Staatsbuchhaltung: Den Hofrath Franz Freiherrn von Bruck

Nr. 108. 1. Januar. — Gesetz, die Einführung des Gesetzes über die Gewerbesteuer vom 30. April 1870 betreffend. Vom 30. Dezember 1870.

Nr. 109. 1. Januar. — Gesetz, die Einführung des Gesetzes über die Gewerbesteuer vom 30. April 1870 betreffend. Vom 30. Dezember 1870.

Nr. 110. 1. Januar. — Gesetz, die Einführung des Gesetzes über die Gewerbesteuer vom 30. April 1870 betreffend. Vom 30. Dezember 1870.

Nr.

Stelle sollte man meinen, daß die Bestimmung der Kapazität, d. h. der Größe, welche die Ladung eines Leiters bei einem bestimmten Potential annimmt, eine sehr einfache Aufgabe sei. Dem ist aber nicht so. Wir werden sehen, daß die Kapazität eines Leiters von seiner Gestalt und von der Gestalt und Lage der übrigen Leiter abhängt, und daß es nur in einigen wenigen Fällen möglich ist, die Kapazität durch Rechnung zu finden. Wir werden ferner sehen, daß die Kapazität eines Leiters durch Annäherung anderer Leiter sehr stark vergrößert werden kann, und daß es Mittel gibt, diese Vergrößerung der Kapazität zu messen.

Wir wollen zunächst die Kapazität einer Kugel berechnen. Wir haben gesehen, daß das Potential einer Kugel vom Radius r, welche die Ladung e trägt, in einem Punkte, der vom Mittelpunkt der Kugel die Entfernung a hat, $\frac{e}{a}$ ist. Für einen Punkt an der Oberfläche der Kugel ist also das Potential $\frac{e}{r}$. Wenn wir also die Kapazität der Kugel mit C bezeichnen, so ist

$$C = \frac{e}{\frac{e}{r}} = r.$$

Die Kapazität einer Kugel ist also gleich ihrem Radius.

Wir wollen nun die Kapazität eines Kondensators berechnen. Wir haben gesehen, daß das Potential einer Platte, welche die Ladung $+e$ trägt, in einem Punkte, der von der Platte die Entfernung a hat, $-2\pi\sigma a$ ist, wenn σ die Ladung der Flächeneinheit bedeutet. Das Potential einer Platte, welche die Ladung $-e$ trägt, ist in demselben Punkte $+2\pi\sigma a$. Das Potential beider Platten ist also Null. Wenn wir nun die Platten einander nähern, so wird das Potential der ersten Platte in einem Punkte, der von ihr die Entfernung a hat, $-2\pi\sigma a$ bleiben, das Potential der zweiten Platte wird aber in demselben Punkte $+2\pi\sigma(a-d)$, wenn d die Dicke des Kondensators bedeutet. Das Potential beider Platten ist also $-2\pi\sigma d$. Wenn wir die Fläche einer Platte mit F bezeichnen, so ist $e = F\sigma$. Wir können also das Potential beider Platten auch $-2\pi\frac{e}{F}d$ schreiben. Wenn wir nun die Kapazität des Kondensators mit C bezeichnen, so ist

$$C = \frac{e}{2\pi\frac{e}{F}d} = \frac{F}{2\pi d}.$$

Die Kapazität eines Kondensators ist also um so größer, je größer die Fläche seiner Platten und je kleiner ihre Entfernung ist.

1884. — Die von Hagen-Thorn in Thorn in Gemäßheit des Privilegiums vom 1. Februar 1884 für die Dauer von 5 Jahren ab 1. Februar 1884 ab patentirte Neuerung an Kartoffelsortirmaschinen, bestehend in der Anordnung von Sortirsieben mit Schüttelbewegung, Kartoffelsammelbehälter und Kartoffelsortirtrommel.

1884. — Die Schlossfabrik Schulz & Selle in Berlin für die Dauer von 5 Jahren ab 1. Februar 1884 ab patentirte Neuerung an Schlössern, bestehend in der Anordnung eines Riegels mit Zuhaltung, welche durch Schlüsselbart und Stift bewegt wird.

Es wurden darauf, daß die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 11 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 14 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 16 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 17 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 19 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 20 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 21 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 22 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 23 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 24 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 25 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 26 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 27 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 28 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 29 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 30 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 31 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 32 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 33 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 34 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 35 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 36 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 37 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 38 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 39 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 40 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 41 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 42 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 43 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 44 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 45 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 46 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 47 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 48 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 49 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 50 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 51 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 52 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 53 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 54 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 55 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 56 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 57 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 59 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 60 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 61 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 62 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 63 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 64 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 65 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 66 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 67 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 68 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 69 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 70 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 71 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 72 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 73 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 74 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 75 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 76 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 77 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 78 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 79 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 80 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 81 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 82 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 83 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 84 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 85 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 86 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 87 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 88 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 89 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 90 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 91 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 92 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 93 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 94 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 95 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 96 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 97 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 98 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 99 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 100 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 101 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 102 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 103 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 104 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 105 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 106 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 107 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 108 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 109 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 110 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 111 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 112 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 113 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 114 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 115 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 116 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 117 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 118 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 119 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 120 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 121 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 122 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 124 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 125 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 126 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 127 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 128 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 129 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 130 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 131 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 132 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 133 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 134 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 135 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 136 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 137 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 138 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 139 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 140 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 141 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 142 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 143 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 144 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 145 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 146 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 147 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 148 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 149 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 150 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 151 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 152 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 153 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 154 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 155 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 156 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 157 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 158 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 159 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 160 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 161 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 162 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 163 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 164 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 165 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 166 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 167 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 168 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 169 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 170 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 171 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 172 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 173 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 174 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 175 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 176 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf keine Anwendung finden, die Bestimmungen des § 177 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 521) auf die Gemeinde Bergedorf Anwendung finden, und daß die Bestimmungen des § 178 des Gesetzes

a. Verzeichniß

der am 8. Mai 1866 ausgelooſten, am 1. Oktober 1866 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

29 Stück Littera A. von 1000 Thalern: Nro. 94, 199, 582, 965, 993, 1103, 1836, 1499, 1902, 1915, 1940, 1991, 2195, 2394, 2416, 2446, 2734, 3328, 3397, 3687, 3815, 4062, 4801, 4826, 5028, 5064, 5301, 5433, 5716.

14 Stück Littera B. von 500 Thalern: Nro. 98, 156, 246, 281, 413, 452, 454, 571, 631, 867, 892, 917, 1136, 2081.

62 Stück Littera C. von 100 Thalern: Nro. 328, 371, 408, 486, 516, 636, 1012, 1168, 1192, 1427, 1711, 1739, 1957, 2140, 2145, 2463, 2801, 2944, 2958, 3025, 3268, 3337, 3570, 3751, 3784, 3929, 3953, 4027, 4171, 4328, 4586, 4699, 4910, 4975, 5010, 5080, 5427, 5670, 5671, 5719, 5793, 6439, 7090, 7311, 7425, 7435, 7491, 8297, 8329, 8982, 9226, 9514, 9671, 10,052, 10,305, 10,824, 11,413, 11,414, 11,423, 11,619, 11,732, 11,835.

34 Stück Littera D. von 25 Thalern: Nro. 315, 457, 664, 1374, 1449, 1678, 2632, 2967, 3359, 3486, 3642, 3767, 4163, 4743, 4922, 4995, 5151, 5437, 5441, 5674, 6139, 6143, 6280, 7668, 7740, 8438, 8600, 8606, 8882, 9313, 9385, 10,072, 10,341, 10,374.

17 Stück Littera E. von 10 Thalern: Nro. 13,481 bis inclusive 13,497.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1857: 1 Stück Littera E. Nro. 6089, 7704, 8273, 9790.

1. April 1859: 1 Stück Litt. D. Nro. 8575; 12 Stück Litt. E. Nro. 3571, 6086, 6087, 6193, 6194, 8092, 9943, 9944, 10,548, 10,578, 11,078, 11,079.

1. Oktober 1859: 2 Stück Litt. C. Nro. 3893, 4268; 2 Stück Litt. D. Nro. 8122, 8773; 15 Stück Litt. E. Nro. 117, 686, 1487, 5792, 6121, 7917, 7918, 8113, 8134, 9574, 9942, 10,207, 10,577, 10,581, 11,525.

1. April 1860: 4 Stück Litt C. Nro. 1462, 3683, 3684, 9967; 2 Stück Litt. D. Nro. 7495, 7717; 12 Stück Litt. E. Nro. 1452, 3729, 6546, 7941, 8743, 9527, 9571, 10,361, 10,864, 10,865, 11,019, 11,697.

1. Oktober 1860: 2 Stück Litt. C. Nro. 6953, 10,485; 3 Stück Litt. D. Nro. 999, 7718, 8939; 18 Stück Litt. E. Nro. 1040, 2223, 3484, 3617, 4115, 4165, 4253, 4414, 4726, 8114, 8911, 9758, 9769, 9792, 11,438, 11,722, 11,904, 12,105.

1. April 1861: 1 Stück Litt. C. Nro. 5909; 1 Stück Litt. D. Nro. 5309; 21 Stück Litt. E. Nro. 937, 3215, 3832, 3923, 4157, 4410, 5083, 5084, 5478, 6073, 6075, 6303, 6464, 6642, 8373, 9120, 9288, 9308, 9794, 11,328, 12,024.

1. Oktober 1861: 1 Stück Litt. C. Nro. 5914; 1 Stück Litt. D. Nro. 5065; 21 Stück Litt. E. Nro. 1249, 2921, 4032, 4203, 4278, 4392, 5085, 6088, 6196, 7249, 7916, 8563, 8680, 9014, 10,143, 10,720, 11,565, 11,731, 11,876, 11,887, 12,516.

1. April 1862: 2 Stück Litt. C. Nro. 2612, 9644; 21 Stück Litt. E. Nro. 1481, 2194, 4056, 4557, 5000, 5362, 6105, 6120, 6216, 6305, 7023, 7024, 7084, 7029, 8561, 8635, 10,794, 10,936, 12,104, 12,561, 12,771.

1. Oktober 1862: 3 Stück Litt. C. Nro. 1620, 10,161, 11,459; 1 Stück Litt. D. Nro. 226; 62 Stück Litt. E. Nro. 683, 1329, 1672, 1829, 2081, 2142, 2959, 3330, 4343, 4367, 4586, 4623, 5094, 5169, 5326, 5363, 5490, 5491, 5861, 6134, 6388, 7226, 7241, 7363, 7384, 7883, 8078, 8177, 8611, 8644, 8887, 8912, 9000, 9722, 9885, 9893, 9894, 9895, 10,444, 10,776, 10,941, 11,449, 11,617, 11,635, 11,646, 11,689, 12,305, 12,586, 12,587, 12,613, 12,614, 12,625, 12,745, 12,746, 12,747, 12,748, 12,772, 12,773, 13,023, 13,024, 13,036, 13,037.

1. April 1863: 2 Stück Litt. A. Nro. 3375, 3902; 4 Stück Litt. C. Nro. 432, 3518, 8870, 9695; 2 Stück Litt. D. Nro. 6201, 8579; 67 Stück Litt. E. Nro. 151, 895, 1321, 1729, 2239, 3123, 3141, 3551, 3737, 3857, 4060, 4708, 5322, 5392, 5462, 5554, 5610, 5644, 5794, 5835, 6265, 6311, 7092, 7163, 7165, 8323, 8372, 8562, 9892, 10,319, 10,635, 10,810, 10,940, 10,958, 11,349, 11,384, 11,399, 11,441, 11,688, 11,714, 11,877, 11,888, 12,095, 12,139, 12,351, 12,352, 12,585, 12,642, 12,672, 12,720, 12,774, 12,841, 12,842, 12,843, 12,853, 12,899, 12,900, 13,078, 13,125, 13,126, 13,127, 13,133, 13,134, 13,135, 13,163, 13,164, 13,194.

1. Oktober 1863: 5 Stück Litt. A. Nro. 691, 1945, 2618, 2899, 3919; 1 Stück Litt. B. Nro. 1987; 4 Stück Litt. C. Nro. 2462, 3863, 6536, 11,712; 16 Stück Litt. D. Nro. 579, 872, 1483, 1542, 2518, 3541, 3768, 5224, 5341, 5342, 6720, 7136, 7947, 8200, 8472, 9011; 16 Stück Litt. E. Nro. 13,225, 13,226, 13,227, 13,228, 13,232, 13,263, 13,264, 13,266, 13,267, 13,279, 13,281, 13,282, 13,295, 13,301, 13,304, 13,312.

1. April 1864: 5 Stück Litt. A. Nro. 133, 231, 572, 1917, 2122; 8 Stück Litt. C. Nro. 341, 410, 1943, 3214, 3599, 8279, 9243, 11,506; 13 Stück Litt. D. Nro. 524, 1358, 1876, 2136, 2870, 3271, 4728, 4828, 5333, 6122, 7257, 8645, 9135; 4 Stück Litt. E. Nro. 13,343, 13,344, 13,345, 13,353.

Münster, den 8. Mai 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

[486] Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer an der Realschule zu Barmen, Dr. Wetzel, ist zum ordentlichen Lehrer an derselben Anstalt gewählt und als solcher bestätigt worden.

[487] Dem Candidaten des höheren Schulamts Peter Leber ist eine ordentliche Lehrerstelle am Gymnasium zu Bonn übertragen worden.

[488] Dem zweiten Beamten an dem Provinzial-Archiv zu Coblenz, Archiv-Secretair Goerz, ist der Titel „Zweiter Archivar" verliehen worden.

[489] Der bisherige commissarische Bürgermeister, Regierungs-Referendar Sauerbronn ist zum Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Kirn gewählt und auf eine Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt, gleichzeitig auch zum Bürgermeister der gleichnamigen Landbürgermeisterei ernannt worden.

[490] Der bisherige commissarische Bürgermeister Menten zu Blankenrath ist in seinem Amte bestätigt worden.

[491] Für die Bürgermeisterei Schöffengrund sind der Oberförster Bangel zu Kraftsolms und der Schultheiß Peter Schmidt II. zu Schwalbach zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[492] Der Schulamts-Candidat Heinrich Seurer zu Drees ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[493] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Neuerburg, Anton Welling, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[494] Der Chausseeaufseher Markert in Rengsdorf ist am 20. April d. J. gestorben.

[495] Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Patents vom 21. April d. J. dem Advokat-Anwalt Fischel in Coblenz den Charakter als Justizrath zu verleihen geruht.

Patente.

[496] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1866 ein Patent
auf ein Bleichverfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[497] Der Société de mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne zu Preußisch Moresnet bei Aachen ist unter dem 11. Mai 1866 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zur Entschwefelung der Röstofengase
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 21 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.
№ 21. Ausgegeben Donnerstag, den 24. Mai 1849.

Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1873. (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. Jahrgang 1873. Nr. XXXIII. Seite 277.)

Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1873.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. Jahrgang 1872. Nr. I. Seite 1) verordnet der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen, nach Anhörung des Ausschusses für Elsaß-Lothringen des Bundesrathes, was folgt:

§. 1. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt. Jahrgang 1869. Nr. XXXII. Seite 245) wird mit den Abänderungen, welche durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 8. Juli 1872 (Bundesgesetzblatt. Jahrgang 1872. Nr. XXXIII. Seite 311) eingetreten sind, in Elsaß-Lothringen eingeführt.

§. 2. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 6 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung des Bergbaues keine Anwendung.

§. 3. Die Bestimmungen der §§. 7 bis 9 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Fischerei keine Anwendung.

§. 4. Die Bestimmungen der §§. 10 bis 12 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Jagd keine Anwendung.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 13 bis 15 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Landwirthschaft keine Anwendung.

§. 6. Die Bestimmungen der §§. 16 bis 18 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Forstwirthschaft keine Anwendung.

§. 7. Die Bestimmungen der §§. 19 bis 21 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Bergwerksindustrie keine Anwendung.

§. 8. Die Bestimmungen der §§. 22 bis 24 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Salinenindustrie keine Anwendung.

§. 9. Die Bestimmungen der §§. 25 bis 27 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Hüttenindustrie keine Anwendung.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 28 bis 30 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Steinbrüchen- und Torfgräberei keine Anwendung.

§. 11. Die Bestimmungen der §§. 31 bis 33 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Steine und Erden keine Anwendung.

§. 12. Die Bestimmungen der §§. 34 bis 36 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Metallwaaren keine Anwendung.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 37 bis 39 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate keine Anwendung.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 40 bis 42 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der chemischen Industrie keine Anwendung.

§. 15. Die Bestimmungen der §§. 43 bis 45 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Leuchtstoffe, Fette und Seifen keine Anwendung.

§. 16. Die Bestimmungen der §§. 46 bis 48 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Papiere und Pappen keine Anwendung.

§. 17. Die Bestimmungen der §§. 49 bis 51 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Leder, Wachstuche und Gummiwaaren keine Anwendung.

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 52 bis 54 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Gespinnste und Gewebe keine Anwendung.

§. 19. Die Bestimmungen der §§. 55 bis 57 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Kleidungsstoffe keine Anwendung.

§. 20. Die Bestimmungen der §§. 58 bis 60 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe keine Anwendung.

§. 21. Die Bestimmungen der §§. 61 bis 63 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel keine Anwendung.

§. 22. Die Bestimmungen der §§. 64 bis 66 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Thiere keine Anwendung.

§. 23. Die Bestimmungen der §§. 67 bis 69 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Gebäude keine Anwendung.

§. 24. Die Bestimmungen der §§. 70 bis 72 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Transportmittel keine Anwendung.

§. 25. Die Bestimmungen der §§. 73 bis 75 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Reinigung keine Anwendung.

§. 26. Die Bestimmungen der §§. 76 bis 78 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Künste keine Anwendung.

§. 27. Die Bestimmungen der §§. 79 bis 81 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Literatur keine Anwendung.

§. 28. Die Bestimmungen der §§. 82 bis 84 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Wissenschaften keine Anwendung.

§. 29. Die Bestimmungen der §§. 85 bis 87 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Erziehung keine Anwendung.

§. 30. Die Bestimmungen der §§. 88 bis 90 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Gesundheitspflege keine Anwendung.

§. 31. Die Bestimmungen der §§. 91 bis 93 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Armenpflege keine Anwendung.

§. 32. Die Bestimmungen der §§. 94 bis 96 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Todtenbestattung keine Anwendung.

§. 33. Die Bestimmungen der §§. 97 bis 99 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Vergnügungen keine Anwendung.

§. 34. Die Bestimmungen der §§. 100 bis 102 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Vermittelungen keine Anwendung.

§. 35. Die Bestimmungen der §§. 103 bis 105 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Verwaltungen keine Anwendung.

§. 36. Die Bestimmungen der §§. 106 bis 108 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Vertheidigung keine Anwendung.

§. 37. Die Bestimmungen der §§. 109 bis 111 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Rechtspflege keine Anwendung.

§. 38. Die Bestimmungen der §§. 112 bis 114 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Religionsübungen keine Anwendung.

§. 39. Die Bestimmungen der §§. 115 bis 117 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Sittlichkeit keine Anwendung.

§. 40. Die Bestimmungen der §§. 118 bis 120 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Ehe keine Anwendung.

§. 41. Die Bestimmungen der §§. 121 bis 123 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Familie keine Anwendung.

§. 42. Die Bestimmungen der §§. 124 bis 126 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Geselligkeit keine Anwendung.

§. 43. Die Bestimmungen der §§. 127 bis 129 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Gemeinden keine Anwendung.

§. 44. Die Bestimmungen der §§. 130 bis 132 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Staaten keine Anwendung.

§. 45. Die Bestimmungen der §§. 133 bis 135 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Völkergemeinschaft keine Anwendung.

§. 46. Die Bestimmungen der §§. 136 bis 138 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Menschheit keine Anwendung.

§. 47. Die Bestimmungen der §§. 139 bis 141 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Gottesverehrung keine Anwendung.

§. 48. Die Bestimmungen der §§. 142 bis 144 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Gottheit keine Anwendung.

§. 49. Die Bestimmungen der §§. 145 bis 147 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Ewigkeit keine Anwendung.

§. 50. Die Bestimmungen der §§. 148 bis 150 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Unendlichkeit keine Anwendung.

§. 51. Die Bestimmungen der §§. 151 bis 153 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allmacht keine Anwendung.

§. 52. Die Bestimmungen der §§. 154 bis 156 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allwissenheit keine Anwendung.

§. 53. Die Bestimmungen der §§. 157 bis 159 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgüte keine Anwendung.

§. 54. Die Bestimmungen der §§. 160 bis 162 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgerechtigkeit keine Anwendung.

§. 55. Die Bestimmungen der §§. 163 bis 165 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allbarmherzigkeit keine Anwendung.

§. 56. Die Bestimmungen der §§. 166 bis 168 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgnade keine Anwendung.

§. 57. Die Bestimmungen der §§. 169 bis 171 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allliebe keine Anwendung.

§. 58. Die Bestimmungen der §§. 172 bis 174 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allheiligkeit keine Anwendung.

§. 59. Die Bestimmungen der §§. 175 bis 177 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allseligkeit keine Anwendung.

§. 60. Die Bestimmungen der §§. 178 bis 180 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allvollkommenheit keine Anwendung.

§. 61. Die Bestimmungen der §§. 181 bis 183 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgegenwart keine Anwendung.

§. 62. Die Bestimmungen der §§. 184 bis 186 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allmacht keine Anwendung.

§. 63. Die Bestimmungen der §§. 187 bis 189 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allwissenheit keine Anwendung.

§. 64. Die Bestimmungen der §§. 190 bis 192 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgüte keine Anwendung.

§. 65. Die Bestimmungen der §§. 193 bis 195 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgerechtigkeit keine Anwendung.

§. 66. Die Bestimmungen der §§. 196 bis 198 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allbarmherzigkeit keine Anwendung.

§. 67. Die Bestimmungen der §§. 199 bis 201 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgnade keine Anwendung.

§. 68. Die Bestimmungen der §§. 202 bis 204 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allliebe keine Anwendung.

§. 69. Die Bestimmungen der §§. 205 bis 207 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allheiligkeit keine Anwendung.

§. 70. Die Bestimmungen der §§. 208 bis 210 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allseligkeit keine Anwendung.

§. 71. Die Bestimmungen der §§. 211 bis 213 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allvollkommenheit keine Anwendung.

§. 72. Die Bestimmungen der §§. 214 bis 216 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgegenwart keine Anwendung.

§. 73. Die Bestimmungen der §§. 217 bis 219 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allmacht keine Anwendung.

§. 74. Die Bestimmungen der §§. 220 bis 222 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allwissenheit keine Anwendung.

§. 75. Die Bestimmungen der §§. 223 bis 225 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgüte keine Anwendung.

§. 76. Die Bestimmungen der §§. 226 bis 228 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgerechtigkeit keine Anwendung.

§. 77. Die Bestimmungen der §§. 229 bis 231 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allbarmherzigkeit keine Anwendung.

§. 78. Die Bestimmungen der §§. 232 bis 234 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgnade keine Anwendung.

§. 79. Die Bestimmungen der §§. 235 bis 237 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allliebe keine Anwendung.

§. 80. Die Bestimmungen der §§. 238 bis 240 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allheiligkeit keine Anwendung.

§. 81. Die Bestimmungen der §§. 241 bis 243 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allseligkeit keine Anwendung.

§. 82. Die Bestimmungen der §§. 244 bis 246 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allvollkommenheit keine Anwendung.

§. 83. Die Bestimmungen der §§. 247 bis 249 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgegenwart keine Anwendung.

§. 84. Die Bestimmungen der §§. 250 bis 252 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allmacht keine Anwendung.

§. 85. Die Bestimmungen der §§. 253 bis 255 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allwissenheit keine Anwendung.

§. 86. Die Bestimmungen der §§. 256 bis 258 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgüte keine Anwendung.

§. 87. Die Bestimmungen der §§. 259 bis 261 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgerechtigkeit keine Anwendung.

§. 88. Die Bestimmungen der §§. 262 bis 264 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allbarmherzigkeit keine Anwendung.

§. 89. Die Bestimmungen der §§. 265 bis 267 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgnade keine Anwendung.

§. 90. Die Bestimmungen der §§. 268 bis 270 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allliebe keine Anwendung.

§. 91. Die Bestimmungen der §§. 271 bis 273 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allheiligkeit keine Anwendung.

§. 92. Die Bestimmungen der §§. 274 bis 276 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allseligkeit keine Anwendung.

§. 93. Die Bestimmungen der §§. 277 bis 279 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allvollkommenheit keine Anwendung.

§. 94. Die Bestimmungen der §§. 280 bis 282 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgegenwart keine Anwendung.

§. 95. Die Bestimmungen der §§. 283 bis 285 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allmacht keine Anwendung.

§. 96. Die Bestimmungen der §§. 286 bis 288 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allwissenheit keine Anwendung.

§. 97. Die Bestimmungen der §§. 289 bis 291 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgüte keine Anwendung.

§. 98. Die Bestimmungen der §§. 292 bis 294 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgerechtigkeit keine Anwendung.

§. 99. Die Bestimmungen der §§. 295 bis 297 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allbarmherzigkeit keine Anwendung.

§. 100. Die Bestimmungen der §§. 298 bis 300 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgnade keine Anwendung.

§. 101. Die Bestimmungen der §§. 301 bis 303 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allliebe keine Anwendung.

§. 102. Die Bestimmungen der §§. 304 bis 306 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allheiligkeit keine Anwendung.

§. 103. Die Bestimmungen der §§. 307 bis 309 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allseligkeit keine Anwendung.

§. 104. Die Bestimmungen der §§. 310 bis 312 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allvollkommenheit keine Anwendung.

§. 105. Die Bestimmungen der §§. 313 bis 315 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgegenwart keine Anwendung.

§. 106. Die Bestimmungen der §§. 316 bis 318 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allmacht keine Anwendung.

§. 107. Die Bestimmungen der §§. 319 bis 321 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allwissenheit keine Anwendung.

§. 108. Die Bestimmungen der §§. 322 bis 324 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgüte keine Anwendung.

§. 109. Die Bestimmungen der §§. 325 bis 327 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgerechtigkeit keine Anwendung.

§. 110. Die Bestimmungen der §§. 328 bis 330 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allbarmherzigkeit keine Anwendung.

§. 111. Die Bestimmungen der §§. 331 bis 333 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgnade keine Anwendung.

§. 112. Die Bestimmungen der §§. 334 bis 336 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allliebe keine Anwendung.

§. 113. Die Bestimmungen der §§. 337 bis 339 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allheiligkeit keine Anwendung.

§. 114. Die Bestimmungen der §§. 340 bis 342 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allseligkeit keine Anwendung.

§. 115. Die Bestimmungen der §§. 343 bis 345 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allvollkommenheit keine Anwendung.

§. 116. Die Bestimmungen der §§. 346 bis 348 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgegenwart keine Anwendung.

§. 117. Die Bestimmungen der §§. 349 bis 351 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allmacht keine Anwendung.

§. 118. Die Bestimmungen der §§. 352 bis 354 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allwissenheit keine Anwendung.

§. 119. Die Bestimmungen der §§. 355 bis 357 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgüte keine Anwendung.

§. 120. Die Bestimmungen der §§. 358 bis 360 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgerechtigkeit keine Anwendung.

§. 121. Die Bestimmungen der §§. 361 bis 363 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allbarmherzigkeit keine Anwendung.

§. 122. Die Bestimmungen der §§. 364 bis 366 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgnade keine Anwendung.

§. 123. Die Bestimmungen der §§. 367 bis 369 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allliebe keine Anwendung.

§. 124. Die Bestimmungen der §§. 370 bis 372 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allheiligkeit keine Anwendung.

§. 125. Die Bestimmungen der §§. 373 bis 375 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allseligkeit keine Anwendung.

§. 126. Die Bestimmungen der §§. 376 bis 378 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allvollkommenheit keine Anwendung.

§. 127. Die Bestimmungen der §§. 379 bis 381 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgegenwart keine Anwendung.

§. 128. Die Bestimmungen der §§. 382 bis 384 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allmacht keine Anwendung.

§. 129. Die Bestimmungen der §§. 385 bis 387 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allwissenheit keine Anwendung.

§. 130. Die Bestimmungen der §§. 388 bis 390 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgüte keine Anwendung.

§. 131. Die Bestimmungen der §§. 391 bis 393 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgerechtigkeit keine Anwendung.

§. 132. Die Bestimmungen der §§. 394 bis 396 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allbarmherzigkeit keine Anwendung.

§. 133. Die Bestimmungen der §§. 397 bis 399 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgnade keine Anwendung.

§. 134. Die Bestimmungen der §§. 400 bis 402 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allliebe keine Anwendung.

§. 135. Die Bestimmungen der §§. 403 bis 405 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allheiligkeit keine Anwendung.

§. 136. Die Bestimmungen der §§. 406 bis 408 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allseligkeit keine Anwendung.

§. 137. Die Bestimmungen der §§. 409 bis 411 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allvollkommenheit keine Anwendung.

§. 138. Die Bestimmungen der §§. 412 bis 414 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgegenwart keine Anwendung.

§. 139. Die Bestimmungen der §§. 415 bis 417 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allmacht keine Anwendung.

§. 140. Die Bestimmungen der §§. 418 bis 420 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allwissenheit keine Anwendung.

§. 141. Die Bestimmungen der §§. 421 bis 423 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgüte keine Anwendung.

§. 142. Die Bestimmungen der §§. 424 bis 426 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgerechtigkeit keine Anwendung.

§. 143. Die Bestimmungen der §§. 427 bis 429 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allbarmherzigkeit keine Anwendung.

§. 144. Die Bestimmungen der §§. 430 bis 432 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgnade keine Anwendung.

§. 145. Die Bestimmungen der §§. 433 bis 435 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allliebe keine Anwendung.

§. 146. Die Bestimmungen der §§. 436 bis 438 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allheiligkeit keine Anwendung.

§. 147. Die Bestimmungen der §§. 439 bis 441 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allseligkeit keine Anwendung.

§. 148. Die Bestimmungen der §§. 442 bis 444 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allvollkommenheit keine Anwendung.

§. 149. Die Bestimmungen der §§. 445 bis 447 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgegenwart keine Anwendung.

§. 150. Die Bestimmungen der §§. 448 bis 450 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allmacht keine Anwendung.

§. 151. Die Bestimmungen der §§. 451 bis 453 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allwissenheit keine Anwendung.

§. 152. Die Bestimmungen der §§. 454 bis 456 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgüte keine Anwendung.

§. 153. Die Bestimmungen der §§. 457 bis 459 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgerechtigkeit keine Anwendung.

§. 154. Die Bestimmungen der §§. 460 bis 462 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allbarmherzigkeit keine Anwendung.

§. 155. Die Bestimmungen der §§. 463 bis 465 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgnade keine Anwendung.

§. 156. Die Bestimmungen der §§. 466 bis 468 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allliebe keine Anwendung.

§. 157. Die Bestimmungen der §§. 469 bis 471 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allheiligkeit keine Anwendung.

§. 158. Die Bestimmungen der §§. 472 bis 474 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allseligkeit keine Anwendung.

§. 159. Die Bestimmungen der §§. 475 bis 477 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allvollkommenheit keine Anwendung.

§. 160. Die Bestimmungen der §§. 478 bis 480 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgegenwart keine Anwendung.

§. 161. Die Bestimmungen der §§. 481 bis 483 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allmacht keine Anwendung.

§. 162. Die Bestimmungen der §§. 484 bis 486 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allwissenheit keine Anwendung.

§. 163. Die Bestimmungen der §§. 487 bis 489 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgüte keine Anwendung.

§. 164. Die Bestimmungen der §§. 490 bis 492 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgerechtigkeit keine Anwendung.

§. 165. Die Bestimmungen der §§. 493 bis 495 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allbarmherzigkeit keine Anwendung.

§. 166. Die Bestimmungen der §§. 496 bis 498 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgnade keine Anwendung.

§. 167. Die Bestimmungen der §§. 499 bis 501 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allliebe keine Anwendung.

§. 168. Die Bestimmungen der §§. 502 bis 504 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allheiligkeit keine Anwendung.

§. 169. Die Bestimmungen der §§. 505 bis 507 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allseligkeit keine Anwendung.

§. 170. Die Bestimmungen der §§. 508 bis 510 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allvollkommenheit keine Anwendung.

§. 171. Die Bestimmungen der §§. 511 bis 513 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgegenwart keine Anwendung.

§. 172. Die Bestimmungen der §§. 514 bis 516 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allmacht keine Anwendung.

§. 173. Die Bestimmungen der §§. 517 bis 519 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allwissenheit keine Anwendung.

§. 174. Die Bestimmungen der §§. 520 bis 522 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgüte keine Anwendung.

§. 175. Die Bestimmungen der §§. 523 bis 525 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgerechtigkeit keine Anwendung.

§. 176. Die Bestimmungen der §§. 526 bis 528 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allbarmherzigkeit keine Anwendung.

§. 177. Die Bestimmungen der §§. 529 bis 531 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgnade keine Anwendung.

§. 178. Die Bestimmungen der §§. 532 bis 534 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allliebe keine Anwendung.

§. 179. Die Bestimmungen der §§. 535 bis 537 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allheiligkeit keine Anwendung.

§. 180. Die Bestimmungen der §§. 538 bis 540 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allseligkeit keine Anwendung.

§. 181. Die Bestimmungen der §§. 541 bis 543 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allvollkommenheit keine Anwendung.

§. 182. Die Bestimmungen der §§. 544 bis 546 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgegenwart keine Anwendung.

§. 183. Die Bestimmungen der §§. 547 bis 549 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allmacht keine Anwendung.

§. 184. Die Bestimmungen der §§. 550 bis 552 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allwissenheit keine Anwendung.

§. 185. Die Bestimmungen der §§. 553 bis 555 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgüte keine Anwendung.

§. 186. Die Bestimmungen der §§. 556 bis 558 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgerechtigkeit keine Anwendung.

§. 187. Die Bestimmungen der §§. 559 bis 561 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allbarmherzigkeit keine Anwendung.

§. 188. Die Bestimmungen der §§. 562 bis 564 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgnade keine Anwendung.

§. 189. Die Bestimmungen der §§. 565 bis 567 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allliebe keine Anwendung.

§. 190. Die Bestimmungen der §§. 568 bis 570 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allheiligkeit keine Anwendung.

§. 191. Die Bestimmungen der §§. 571 bis 573 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allseligkeit keine Anwendung.

§. 192. Die Bestimmungen der §§. 574 bis 576 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allvollkommenheit keine Anwendung.

§. 193. Die Bestimmungen der §§. 577 bis 579 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgegenwart keine Anwendung.

§. 194. Die Bestimmungen der §§. 580 bis 582 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allmacht keine Anwendung.

§. 195. Die Bestimmungen der §§. 583 bis 585 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allwissenheit keine Anwendung.

§. 196. Die Bestimmungen der §§. 586 bis 588 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgüte keine Anwendung.

§. 197. Die Bestimmungen der §§. 589 bis 591 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgerechtigkeit keine Anwendung.

§. 198. Die Bestimmungen der §§. 592 bis 594 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allbarmherzigkeit keine Anwendung.

§. 199. Die Bestimmungen der §§. 595 bis 597 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgnade keine Anwendung.

§. 200. Die Bestimmungen der §§. 598 bis 600 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allliebe keine Anwendung.

§. 201. Die Bestimmungen der §§. 601 bis 603 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allheiligkeit keine Anwendung.

§. 202. Die Bestimmungen der §§. 604 bis 606 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allseligkeit keine Anwendung.

§. 203. Die Bestimmungen der §§. 607 bis 609 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allvollkommenheit keine Anwendung.

§. 204. Die Bestimmungen der §§. 610 bis 612 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgegenwart keine Anwendung.

§. 205. Die Bestimmungen der §§. 613 bis 615 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allmacht keine Anwendung.

§. 206. Die Bestimmungen der §§. 616 bis 618 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allwissenheit keine Anwendung.

§. 207. Die Bestimmungen der §§. 619 bis 621 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgüte keine Anwendung.

§. 208. Die Bestimmungen der §§. 622 bis 624 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgerechtigkeit keine Anwendung.

§. 209. Die Bestimmungen der §§. 625 bis 627 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allbarmherzigkeit keine Anwendung.

§. 210. Die Bestimmungen der §§. 628 bis 630 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgnade keine Anwendung.

§. 211. Die Bestimmungen der §§. 631 bis 633 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allliebe keine Anwendung.

§. 212. Die Bestimmungen der §§. 634 bis 636 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allheiligkeit keine Anwendung.

§. 213. Die Bestimmungen der §§. 637 bis 639 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allseligkeit keine Anwendung.

§. 214. Die Bestimmungen der §§. 640 bis 642 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allvollkommenheit keine Anwendung.

§. 215. Die Bestimmungen der §§. 643 bis 645 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgegenwart keine Anwendung.

§. 216. Die Bestimmungen der §§. 646 bis 648 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allmacht keine Anwendung.

§. 217. Die Bestimmungen der §§. 649 bis 651 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allwissenheit keine Anwendung.

§. 218. Die Bestimmungen der §§. 652 bis 654 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgüte keine Anwendung.

§. 219. Die Bestimmungen der §§. 655 bis 657 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgerechtigkeit keine Anwendung.

§. 220. Die Bestimmungen der §§. 658 bis 660 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allbarmherzigkeit keine Anwendung.

§. 221. Die Bestimmungen der §§. 661 bis 663 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgnade keine Anwendung.

§. 222. Die Bestimmungen der §§. 664 bis 666 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allliebe keine Anwendung.

§. 223. Die Bestimmungen der §§. 667 bis 669 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allheiligkeit keine Anwendung.

§. 224. Die Bestimmungen der §§. 670 bis 672 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allseligkeit keine Anwendung.

§. 225. Die Bestimmungen der §§. 673 bis 675 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allvollkommenheit keine Anwendung.

§. 226. Die Bestimmungen der §§. 676 bis 678 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allgegenwart keine Anwendung.

§. 227. Die Bestimmungen der §§. 679 bis 681 der Gewerbeordnung finden auf die Ausübung der Industrie der Allmacht

Angelegenheiten zugegangene Belehrung der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen über die Vermeidung der von der Trichinenkrankheit der Schweine ausgehenden Gefahren zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz, den 12. Mai 1866.

Belehrung

über die Vermeidung der von der Trichinenkrankheit der Schweine ausgehenden Gefahren.

Es sind in neuerer Zeit so zahlreiche schwere, oft zum Tode führende Erkrankungen durch den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches veranlaßt worden, daß besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen, um fernere Unglücksfälle zu verhüten. Dieselben sind um so nothwendiger, als das Fleisch der so erkrankten Thiere ganz den Anschein des gesunden hat und letztere auch während des Lebens durch kein sicheres Zeichen die Krankheit und die gefährliche Beschaffenheit des Fleisches verrathen.

Um die Gefahren zu verhüten, mit welchen auf diese Weise Gesundheit und Leben durch allgemein gebräuchliche und unentbehrliche Nahrungsmittel bedroht werden, giebt es zwei Wege:

es sind entweder die geschlachteten Schweine vor der Verwendung mittels Mikroskops auf Vorkommen oder Fehlen von Trichinen zu untersuchen

oder

es muß durch eine angemessene Bereitung der diesem Thiere entnommenen Speisen für sichere Tödtung etwa vorhandener Trichinen gesorgt werden.

Die mikroskopische Untersuchung muß, wenn sie zuverlässige Ergebnisse liefern soll, von einem gewissenhaften, über die Natur der Trichinen wohl unterrichteten und überdies praktisch geübten Mann ausgeführt werden. Dieselbe muß sich über verschiedene Gegenden des Schweinekörpers erstrecken, namentlich sind die Muskeltheile des Zwerchfells, der Zwischenrippenräume, des Auges, der Kiefer, des Kehlkopfes und der Oberschenkel genau zu prüfen und von jeder der bezeichneten Stellen mehrere, zum mindesten 5 Proben zu entnehmen. Das zu gebrauchende Mikroskop muß bei hinlänglicher Deutlichkeit und Schärfe eine 80- bis 120fache Vergrößerung gestatten.

Eine solche mikroskopische Fleischschau ist dringend zu empfehlen; durch dieselbe ist bereits vielfach die Krankheit erkannt worden, ehe das Fleisch zum Verbrauch kam und Unglücksfälle veranlassen konnte.

Leider ist diese Maßregel nicht mit völliger Sicherheit allgemein durchführbar, namentlich nicht für die dünn bevölkerten ländlichen Distrikte, weil die erforderliche Zahl von Untersuchern, welche mit den für dieses Geschäft unerläßlichen Eigenschaften ausgerüstet sind, nicht beschafft werden kann. Ueberdies ist die Sicherheit, welche hierdurch erreicht wird, keineswegs eine unbedingte, sondern abhängig von der Geschicklichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Fleischbeschauers; bei geringer Anzahl von Trichinen kann deren Gegenwart übersehen werden und für verarbeitete Fleischwaaren, besonders für die vielfach im Handel vorkommenden Würste, bleibt das Ergebniß der Prüfung meistens ein unsicheres.

Aus diesen Gründen ist es gerathen, keinenfalls die zweite Vorsichtsmaßregel zu vernachlässigen, sondern stets Sorge zu tragen, daß durch eine geeignete Zubereitung etwa im Schweinefleisch vorhandene Trichinen unschädlich gemacht werden.

Trichinen werden durch Siedhitze (80° R.), ja schon durch die Temperatur des gerinnenden Eiweißes (50 bis 60° R.) getödtet. Erreicht daher das Fleisch beim Kochen, Braten oder Rösten durch und durch eine solche Temperatur, so werden die darin etwa enthaltenen, noch lebenden Trichinen sicher sterben. Allein bei größeren Fleischstücken erreicht das Innere derselben diese Temperatur nur selten, und selbst bei kleineren Stücken bedarf es einer langen Einwirkung der Hitze, um die Stücke ganz zu durchdringen. Alle diejenigen Theile, welche nach dem Kochen, Braten oder Rösten noch roth aussehen, oder noch rothen Saft ausfließen lassen, sind ungenügend zubereitet und können noch große Gefahr bringen. Längeres Kochen bei hoher Temperatur, namentlich im Papinianischen Topfe, gewährt größere Sicherheit, als Braten und namentlich als Rösten. Am meisten Sicherheit ist zu erreichen, wenn das Fleisch stets in kleineren Stücken gekocht oder gebraten wird. Jedenfalls bedarf es großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Köche und Köchinnen, um jedesmal die richtige Zubereitung zu erreichen, und gewisse Speisen, wie Fleischklößchen, Klops und dergleichen, werden immer bedenklich bleiben, wenn das dazu verwendete Schweinefleisch nicht vorher untersucht ist.

Nächst der Wärme ist namentlich die längere Einwirkung von Kochsalz in concentrirter Form ein vortreffliches Mittel, die Trichinen im Fleische zu tödten. Pökelfleisch, Schinken, Wurst, welche in der Art zugerichtet werden, daß das Fleisch zuerst trocken mit Salz in ausreichender Menge (1 Loth auf 1 Pfund) in innige Berührung gebracht und darin eine längere Zeit gelassen wird, sind ziemlich

Kein Kind soll in eine neue Klasse aufgenommen werden, ohne daß seine Eltern persönlich mit der Klassenlehrerin gesprochen haben. Wir wollen damit erreichen, daß Eltern und Lehrerin sich kennenlernen und daß die Lehrerin Gelegenheit hat, die Eltern über die Schulordnung zu informieren. Wir bitten Sie, sich diesen Termin unbedingt freizuhalten.

Wir bitten Sie, Ihr Kind pünktlich zum Unterricht zu schicken. Es ist für die Kinder sehr unangenehm, wenn sie zu spät kommen und dadurch auffallen. Sie können sich auch nicht mehr so gut auf den Unterricht konzentrieren. Wenn Ihr Kind krank ist, bitten wir Sie, uns das rechtzeitig mitzuteilen. Wir müssen wissen, wo Ihr Kind ist, wenn es nicht in der Schule ist. Wenn Ihr Kind nach einer Krankheit wieder in die Schule kommt, bitten wir Sie, uns eine Entschuldigung zu schicken. Wir müssen wissen, warum Ihr Kind gefehlt hat.

Wir bitten Sie, Ihr Kind nicht vorzeitig von der Schule abzuholen. Es ist für die Kinder sehr unangenehm, wenn sie vorzeitig abgeholt werden und dadurch auffallen. Sie können sich auch nicht mehr so gut auf den Unterricht konzentrieren. Wenn Ihr Kind vorzeitig abgeholt werden muß, bitten wir Sie, uns das rechtzeitig mitzuteilen. Wir müssen wissen, wo Ihr Kind ist, wenn es nicht in der Schule ist.

Wir bitten Sie, Ihr Kind nicht vorzeitig von der Schule abzuholen. Es ist für die Kinder sehr unangenehm, wenn sie vorzeitig abgeholt werden und dadurch auffallen. Sie können sich auch nicht mehr so gut auf den Unterricht konzentrieren. Wenn Ihr Kind vorzeitig abgeholt werden muß, bitten wir Sie, uns das rechtzeitig mitzuteilen. Wir müssen wissen, wo Ihr Kind ist, wenn es nicht in der Schule ist.

Wir bitten Sie, Ihr Kind nicht vorzeitig von der Schule abzuholen. Es ist für die Kinder sehr unangenehm, wenn sie vorzeitig abgeholt werden und dadurch auffallen. Sie können sich auch nicht mehr so gut auf den Unterricht konzentrieren. Wenn Ihr Kind vorzeitig abgeholt werden muß, bitten wir Sie, uns das rechtzeitig mitzuteilen. Wir müssen wissen, wo Ihr Kind ist, wenn es nicht in der Schule ist.

Wir bitten Sie, Ihr Kind nicht vorzeitig von der Schule abzuholen. Es ist für die Kinder sehr unangenehm, wenn sie vorzeitig abgeholt werden und dadurch auffallen. Sie können sich auch nicht mehr so gut auf den Unterricht konzentrieren. Wenn Ihr Kind vorzeitig abgeholt werden muß, bitten wir Sie, uns das rechtzeitig mitzuteilen. Wir müssen wissen, wo Ihr Kind ist, wenn es nicht in der Schule ist.

Wir bitten Sie, Ihr Kind nicht vorzeitig von der Schule abzuholen. Es ist für die Kinder sehr unangenehm, wenn sie vorzeitig abgeholt werden und dadurch auffallen. Sie können sich auch nicht mehr so gut auf den Unterricht konzentrieren. Wenn Ihr Kind vorzeitig abgeholt werden muß, bitten wir Sie, uns das rechtzeitig mitzuteilen. Wir müssen wissen, wo Ihr Kind ist, wenn es nicht in der Schule ist.

Wir bitten Sie, Ihr Kind nicht vorzeitig von der Schule abzuholen. Es ist für die Kinder sehr unangenehm, wenn sie vorzeitig abgeholt werden und dadurch auffallen. Sie können sich auch nicht mehr so gut auf den Unterricht konzentrieren. Wenn Ihr Kind vorzeitig abgeholt werden muß, bitten wir Sie, uns das rechtzeitig mitzuteilen. Wir müssen wissen, wo Ihr Kind ist, wenn es nicht in der Schule ist.

Wir bitten Sie, Ihr Kind nicht vorzeitig von der Schule abzuholen. Es ist für die Kinder sehr unangenehm, wenn sie vorzeitig abgeholt werden und dadurch auffallen. Sie können sich auch nicht mehr so gut auf den Unterricht konzentrieren. Wenn Ihr Kind vorzeitig abgeholt werden muß, bitten wir Sie, uns das rechtzeitig mitzuteilen. Wir müssen wissen, wo Ihr Kind ist, wenn es nicht in der Schule ist.

Wir bitten Sie, Ihr Kind nicht vorzeitig von der Schule abzuholen. Es ist für die Kinder sehr unangenehm, wenn sie vorzeitig abgeholt werden und dadurch auffallen. Sie können sich auch nicht mehr so gut auf den Unterricht konzentrieren. Wenn Ihr Kind vorzeitig abgeholt werden muß, bitten wir Sie, uns das rechtzeitig mitzuteilen. Wir müssen wissen, wo Ihr Kind ist, wenn es nicht in der Schule ist.

Wir bitten Sie, Ihr Kind nicht vorzeitig von der Schule abzuholen. Es ist für die Kinder sehr unangenehm, wenn sie vorzeitig abgeholt werden und dadurch auffallen. Sie können sich auch nicht mehr so gut auf den Unterricht konzentrieren. Wenn Ihr Kind vorzeitig abgeholt werden muß, bitten wir Sie, uns das rechtzeitig mitzuteilen. Wir müssen wissen, wo Ihr Kind ist, wenn es nicht in der Schule ist.

Wir bitten Sie, Ihr Kind nicht vorzeitig von der Schule abzuholen. Es ist für die Kinder sehr unangenehm, wenn sie vorzeitig abgeholt werden und dadurch auffallen. Sie können sich auch nicht mehr so gut auf den Unterricht konzentrieren. Wenn Ihr Kind vorzeitig abgeholt werden muß, bitten wir Sie, uns das rechtzeitig mitzuteilen. Wir müssen wissen, wo Ihr Kind ist, wenn es nicht in der Schule ist.

§ 3. Aus der Versäumnißliste (§ 2) hat der Lehrer am Samstage jeder Woche einen Auszug über die vorgekommenen Versäumnisse aller Kinder ohne Rücksicht auf den Grund der Versäumniß anzufertigen, und falls Entschuldigungsgründe (§ 6) in zuverlässiger Weise zu seiner Kenntniß gelangt sind, dieselben an betreffender Stelle anzuführen, resp. die beigebrachten schriftlichen Entschuldigungen beizufügen.

Diese Auszüge, für welche gleichfalls die erforderlichen gedruckten Formulare in hinreichender Anzahl aus Gemeindemitteln zu beschaffen sind, hat der Lehrer spätestens am folgenden Tage dem Schulvorstande in der Person des Pfarrers persönlich zu überreichen; für den Fall aber, daß keine Versäumnisse vorgekommen sind, hat er eine schriftliche Negativ-Anzeige zu machen.

§ 4. Der Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Schulvorstandes prüft jedesmal innerhalb der nächsten Woche die eingereichte Versäumnißliste sorgfältig, hört zu dem Ende die Eltern oder Vormünder derjenigen Kinder, deren Versäumnisse nicht bereits als genügend entschuldigt bescheinigt sind, in ihrer Rechtfertigung und bemerkt in der Liste das Erforderliche darüber.

Der Ortsvorsteher ist verpflichtet, die Vorladungen zu bewirken und die Empfangsbescheingungen vorzulegen.

Im ersten Falle, wo bei einer ungerechtfertigten Versäumniß sich nicht böser Wille als Ursache herausstellt, wird eine den Eltern oder Vormündern von dem Pfarrer resp. dem Mitglied des Schulvorstandes zu ertheilende ernste Mahnung genügen, um für die Folge den regelmäßigen Schulbesuch der betreffenden Kinder herbeizuführen. Im Wiederholungsfalle aber, oder wo sträfliche Widersetzlichkeit sich gleich Anfangs kundgiebt, hat der Pfarrer resp. das Mitglied des Schulvorstandes den betreffenden Fall dem Bürgermeister ohne Verzug zur Anzeige zu bringen, und dieser hat demnächst noch vor Ablauf der nächsten acht Tage die Eltern oder Vormünder auf sein Büreau oder auf ein näher gelegenes Gemeinde-Lokal schriftlich vorzuladen und denselben eine protokollarische Verwarnung mit dem Bemerken zu ertheilen, daß eine fernere ungerechtfertigte Versäumniß unnachsichtlich die gerichtliche Verfolgung nach sich ziehen werde.

§ 5. Wer in einem der beiden vorstehend (§ 4) gedachten Termine nicht erscheint, oder bei wem auch die protokollarische Verwarnung nicht fruchtet, der ist, unter Einreichung der bisherigen Verhandlungen, von dem Bürgermeister dem betreffenden Polizei-Anwalt mit dem Antrage auf Bestrafung zur Anzeige zu bringen. Dem Bürgermeister sind zu dem Ende die sämmtlichen Versäumnißlisten wöchentlich, nachdem sie von dem Pfarrer resp. dem Mitgliede des Schulvorstandes gemäß § 4 erledigt sind, zur weitern Veranlassung einzureichen, und dieser hat am Schlusse jedes Monats die dazu angethanen Fälle dem Polizei-Anwalt zu bezeichnen.

In dem Gebiet des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist der Bürgermeister nach § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 befugt, die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Das Strafmaß wird in diesem Falle durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1835 Abschnitt 3 bestimmt.

§ 6. Schulversäumnisse können nur entschuldigt werden:

1) durch schriftlichen Urlaub des Pfarrers oder dessen Stellvertreters.

Die Schullehrer an den Filialorten können von dem Pfarrer ermächtigt werden, einen Tag Urlaub zu geben.

Wenn der Pfarrer resp. der Stellvertreter einem Schulkinde mehr als drei Tage Urlaub ertheilt, so hat der Bürgermeister solches durch Vermittelung des Schul-Inspectors dem Landrath anzuzeigen, und letzterer nach Befinden sich künftig die Genehmigung zu längern Urlaubsbewilligungen vorzubehalten;

2) durch Krankheit des Schulkindes, von welcher dem betreffenden Lehrer sofort Anzeige zu machen ist, um denselben in den Stand zu setzen, erforderlichen Falles sich persönlich von dem Thatbestande zu überzeugen;

3) für Schulkinder, die über Land zur Schule gehen müssen, durch ein Unwetter, welches nach vernünftigem Ermessen den Schulbesuch unmöglich machte, worüber die betreffende Notiz in der Versäumnißliste nicht fehlen darf.

§ 7. Bei Versäumniß des Religions-Unterrichts, welchen der Geistliche den schulpflichtigen Kindern außer der Schulzeit ertheilt, tritt dasselbe Verfahren ein, und hat der Geistliche die Liste über die ohne Erlaubniß vorgekommenen Versäumnisse dem Bürgermeister zugleich mit den Schulversäumnißlisten zuzustellen.

A. 1. Die Kugel, die auf der Ebene E den Berührungskreis k hat, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

2. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

3. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

4. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

5. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

6. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

7. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

8. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

9. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

10. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

11. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

12. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

13. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

14. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

15. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

16. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

17. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

18. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

19. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

20. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

21. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

22. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

23. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

24. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

25. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

26. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

27. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

28. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

29. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

30. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

31. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

32. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

33. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

34. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

35. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

36. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

37. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

38. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

39. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

40. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

41. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

42. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

43. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

44. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

45. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

46. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

47. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

48. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

49. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

50. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

51. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

52. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

53. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

54. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

55. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

56. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

57. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

58. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

59. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

60. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

61. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

62. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

63. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

64. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

65. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

66. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

67. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

68. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

69. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

70. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

71. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

72. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

73. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

74. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

75. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

76. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

77. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

78. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

79. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

80. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

81. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

82. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

83. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

84. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

85. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

86. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

87. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

88. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

89. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

90. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

91. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

92. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

93. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

94. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

95. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

96. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

97. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

98. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

99. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

100. Die Kugel, die durch k geht, hat den Mittelpunkt M auf der Geraden g, die durch den Mittelpunkt K von k senkrecht zu E verläuft.

Eisenerzbergwerks Junger Noah die Consolidation dieser bei Dermbach, im Kreise Altenkirchen, gelegenen Bergwerke unter dem Namen Nuß beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§ 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kuxe eingetheilte consolidirte Werk das Bergwerk Nuß und das Bergwerk Junger Noah mit je 64 Kuxen eintreten sollen.

Bonn, den 16. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

[505] Durch notariellen Akt vom 14. Februar 1866 hat die Gewerkschaft des unter dem 4. August 1851 consolidirten Eisenerzbergwerks Alte Kaulen und der unter dem 19. Oktober 1848, 5. Februar 1857 und 16. Januar 1857 verliehenen Eisenerzbergwerke Neue Kaulen, Junge Kaulen, Neue Nicolai und Spieshahn die Consolidation dieser sämmtlichen bei Schutzbach, im Kreise Altenkirchen, gelegenen Bergwerke unter dem Namen Alte Kaulen beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§ 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kuxe eingetheilte consolidirte Bergwerk Alte Kaulen jedes der Bergwerke Alte Kaulen, Neue Kaulen, Junge Kaulen, Neue Nicolai und Spieshahn mit 25³/₅ Kuxen eintreten soll.

Bonn, den 16. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

[506] Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster am 8. Mai 1866. Anwesend: I. der Abgeordnete für die Provinz Westphalen: Herr Amtmann Eickrodt aus Roxel; II. Namens der Rentenbank: 1) Director, Regierungs-Rath Wilhelmy, 2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry; III. der Notar, Herr Justizrath Crone von hier. Die Abgeordneten der Rheinprovinz waren eingeladen, aber nicht erschienen.

Im heutigen Termine wurden die in der beiliegenden, vorschriftsmäßig bescheinigten Nachweisung verzeichneten, ausgelooseten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

23	Stück	Litt.	A.	über je	1000	Thlr.,	zusammen über	. . . . .	23,000	Thlr.
12	"	"	B.	" "	500	"	" "	. . . . .	6,000	"
67	"	"	C.	" "	100	"	" "	. . . . .	6,700	"
74	"	"	D.	" "	25	"	" "	. . . . .	1,850	"
43	"	"	E.	" "	10	"	" "	. . . . .	430	"
überhaupt 219	Stück,	zusammen über						. . . . .	37,980	Thlr.

„Zweihundert Neunzehn Stück, zusammen über Siebenunddreißig Tausend Neunhundert und Achtzig Thaler" mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung angegebenen Fünfhundert Achtzig Stück Zins-Coupons vorgelegt, mit der Nachweisung verglichen und richtig befunden, darauf im Beisein der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Wilhelmy. gez. Filbry. gez. Eickrodt. gez. Crone, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 14. Mai 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

[507] Die mir zugegangene Sterbeurkunde der Amalia Möller aus Coblenz ist unterm 12. d. Mts. dem Civilstandsbeamten hierselbst zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 15. Mai 1866. Der Ober-Prokurator.

[508] Die mir zugegangenen Sterbeurkunden der Maria Luise Würt, Tochter des Bergmannes Mathias Würk zu Hesweiler, des Anton Joseph Küpper aus Rolandseck, der Apollonia Jung, Tochter von Heinrich Jung zu Boos, sowie des Glasers Philipp Christian Mesinger aus Kirn, sind am 30. v. Mts. den Civilstandsbeamten beziehungsweise zu Blankenrath, Remagen, Sobernheim und Kirn zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 17. Mai 1866. Der Ober-Prokurator.

[509] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Johann Härigs aus Conderhof ist am 27. v. Mts. dem Civilstandsbeamten zu Cochem zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 17. Mai 1866. Der Ober-Prokurator.

[510] Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Päcketen, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. — Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 6. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[511] Dem Empfänger Daub zu Andernach ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Gesammt-Bürgermeisterei Andernach, der Armen Empfang von Kruft und die Rendantur der Hospital- und Gymnasial-Kasse zu Andernach übertragen worden.

[512] Die Aspiranten Wilhelm Rummel und Bernhard Mäurer sind als Civil-Supernumerare bei der Königl. Regierung in Coblenz angenommen worden.

[513] Der Kreisbote Jüttner zu Zell ist auf seinen Antrag in gleicher Eigenschaft nach Heddesdorf versetzt worden.

Patente.

[514] Dem Ernst Schneider zu Berlin ist unter dem 17. Mai 1866 ein Patent
auf einen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen verbesserten Differential-Flaschenzug
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 22 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch, den 30. Mai 1866.

Allerhöchster Erlaß auf eine Adresse der städtischen Behörden zu Breslau.

Unter den erfreulichen patriotischen Kundgebungen, welche im Gegensatze gegen so manche thörichte und gesinnungslose Friedensadressen in den letzten Wochen an den Tag getreten sind, nimmt eine Adresse, welche der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau an Se. Majestät den König gerichtet haben, eine bedeutende und ehrenvolle Stelle ein, nicht blos durch ihren ernsten Geist und Inhalt, sondern auch darum, weil sie von einer Stadt ausgeht, welche von den Gefahren des Krieges möglicherweise früher betroffen werden könnte, als irgend eine der großen Städte der Monarchie.

Die Adresse lautet wie folgt:

„Allergnädigster König und Herr! In dieser ernsten Zeit, in welcher Preußen und Deutschland von schweren Kriegsgefahren bedroht sind, sei es den städtischen Behörden Breslaus, als der Hauptstadt derjenigen Provinz, die zuerst und zunächst dem Kriege mit seinen Wechselfällen ausgesetzt ist, gestattet, dem Throne Ew. Majestät mit einer ehrfurchtsvollen Vorstellung zu nahen. Ew. Majestät haben die Mobilmachung der gesammten Armee befohlen. Wir wissen, daß Ew. Majestät Sich mit schwerem Herzen dazu entschlossen haben. Ew. Majestät kennen die Leiden, welche die in den langen Friedensjahren so reich entwickelte Erwerbsthätigkeit des preußischen Volkes bereits getroffen und im Falle des Ausbruchs des Krieges in noch weit höherem Grade treffen werden; es müssen also schwer wiegende Gründe sein, die Ew. Majestät zu dem ernsten Entschlusse bestimmt haben. Wir glauben an Allerhöchster Stelle die Versicherung abgeben zu dürfen, daß Breslau an Opferwilligkeit, wie im Jahre 1813, so auch jetzt keiner andern Stadt Preußens nachstehen wird. Wir fühlen gemeinsam mit Ew Majestät die Drangsale des Krieges; wir unterschätzen nicht die Lasten, welche das preußische Volk zu tragen haben wird; wir kennen die Opfer, welche der Krieg fordert. Demungeachtet sprechen wir es aus und glauben hierin der Zustimmung unserer Mitbürger sicher zu sein, daß wir, wenn es die Macht und die Ehre Preußens, seine Stellung in Deutschland und die mit dieser Stellung in nothwendigem Zusammenhange stehende Einheit unseres gemeinsamen Vaterlandes gilt, den Gefahren und Nöthen des Krieges mit derselben Opferwilligkeit und Hingebung entgegen gehen, wie die schlesischen Männer es unter der Führung von Ew. Maj. hochseligem Vater gethan. Können jene höchsten Güter Preußens und Deutschlands erhalten werden im Frieden, so begrüßen wir denselben freudigen Herzens; sollten aber die Gegner Preußens und Deutschlands, wie es im Jahre 1850 geschehen, wieder eine Minderung der Machtstellung Preußens, wiederum eine Demüthigung Preußens erstreben, so wird Schlesien lieber alle Lasten und Leiden des Krieges auf sich nehmen, als die Lösung der historischen Aufgabe Preußens, die Einigung Deutschlands, wieder auf Jahrzehnte hinausrücken lassen. Aber wir können Ew. Majestät in dem Gefühle, daß es in der für das ganze Vaterland so schweren Zeit unsere erste Pflicht ist, unserer aufrichtigen und innersten Ueberzeugung offenen Ausdruck zu geben, nicht verhehlen, wie in diesem Augenblick die Grundlage einer allgemeinen Begeisterung noch fehlt. Der Einklang zwischen Regierung und Volk, der in jener für Preußen und Deutschland so ruhmreichen Zeit den unvergessenen Thaten Sieg verlieh, ist nicht vorhanden; der Verfassungskampf ist nicht beendet. Die Weisheit Ew. Majestät wird die Mittel und Wege finden, den inneren Konflikt, der so schwer auf dem Lande lastet, zu beseitigen und das Vertrauen zwischen der Staats-Regierung und dem Volke herzustellen, welches erforderlich ist, um die für einen solchen Kampf nothwendige nationale Begeisterung wach zu rufen. In tiefster Ehrfurcht verharren wir Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste der Magistrat, die Stadtverordneten-Versammlung der Haupt- und Residenzstadt Breslau."

Auf diese Adresse hat Se. Majestät der König unterm 19. Mai folgende Allerhöchste Antwort erlassen:

„Die Worte, welche Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Breslau in der Vorstellung vom 15. d. Mts. an Mich richten, habe Ich gern vernommen. Ich erkenne in ihnen den Ausfluß desselben Geistes, welcher im Jahre 1813 die Väter der heutigen Bewohner Breslau's beseelte; es hat Mir wohlgethan, daß die Vertreter der Stadt diesem Geiste mit Ernst und Wärme Ausdruck gegeben haben. Niemand kann die Schwere der Opfer, welche der Krieg dem Vaterlande auferlegen würde, schmerzlicher empfinden, als Ich, Niemand das Bedürfniß lebhafter fühlen, daß dieselben von Herrscher und Volk in ungetrübter Eintracht getragen werden. Möge Mein Wort der Stadt Breslau als Bürgschaft dienen, daß kein ehrgeiziges Streben, selbst nicht dasjenige, welches im Interesse des großen gemeinsamen Vaterlandes berechtigt genannt werden könnte, sondern nur die Pflicht, Preußen und seine heiligsten Güter zu vertheidigen, Mich Mein Volk hat zu den Waffen rufen lassen. Mögen die Einwohner der Stadt überzeugt sein, daß die Verständigung über die zwischen Meiner Regierung und dem Landtage streitigen Fragen das Ziel Meiner Wünsche und Meines eifrigen Strebens ist. In der Hoffnung, diesem Ziele näher zu treten, in der Hoffnung, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden, werde Ich den Landtag der Monarchie einberufen. — Durch Anordnung von Neuwahlen ist den Wählern und den Gewählten die Möglichkeit gewährt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, die Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, welche Mein Volk in der gegenwärtigen bedrohten Lage des Landes erfüllt. In diesem Sinne hoffe Ich auf dem bevorstehenden Landtage Meine getreue Stadt Breslau vertreten und durch ihre Abgeordneten zur Herbeiführung der von Mir erstrebten Verständigung mitwirken zu sehen.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) **Graf zu Eulenburg.**"

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[515] Das am 21. Mai 1866 ausgegebene 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6323. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Nideggen, Brück-Hetzingen, Schmidt, Bergstein, Brandenberg und Hau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee 1) von Nideggen an der Düren-Geyländer Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, über Brück nach Schmidt, an der Witzerath-Blattener Gemeinde-Chaussee, und 2) von Brück an der Straße ad 1. über Bergstein und Brandenberg nach Hau, an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße.

„ 6324. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Actiengesellschaft vom 7. Mai 1866 beschlossenen Aenderungen des Statuts der Gesellschaft vom 15. März 1864. Vom 18. Mai 1866.

„ 6325. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1866, betreffend die Aufbringung und Wegnahme feindlicher Handelsschiffe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[516] In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 22. d. Mts. wird auf Grund des §. 8 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 34) bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. 78) angedroheten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 22. Mai 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[517] Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung **pro licentia concionandi** bestanden haben: 1) Karl Beck aus Ohlweiler, 2) Karl Besserer aus Duisburg, 3) Ernst Bonsels aus Cöln, 4) Emil Hauser aus Crefeld, 5) Karl Heintz aus Grumbach, 6) Conrad Hermann aus Langenberg, 7) Ernst Hövel aus Barmen, 8) Julius Hundhausen aus Altenkirchen, 9) Heinrich Lühl aus Büderich, 10) Johannes Pieper aus Düsseldorf, 11) Friedrich Renckhoff aus Odenspiel, 12) Alexander Sefsky aus Elberfeld, 13) August Stuhl aus Braunfels, 14) Hugo Stursberg aus Lennep, 15) Karl Trommershausen aus Wiedenest, 16) Wilhelm Vorster aus Solingen, 17) Wilhelm Winterhager aus Werlau.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung **pro ministerio** nachbenannte Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind: 1) Hermann Bleek aus Bonn, 2) Gustav Borcherts aus Coblenz, 3) Karl Cramer aus Duisburg, 4) Johannes Daniels aus Rumeln, 5) Karl Finkbein aus Montjoie, 6) Ludwig Goebel aus Elberfeld, 7) Adolph Haasen aus Elberfeld, 8) Otto Jordan aus Königsberg, 9) Ferdinand Jung aus Greifenstein, 10) Emil Jungk aus Hausen, 11) Karl Leich aus Haltern, 12) Heinrich Melchior aus Hagn, 13) Richard Oertel aus Sobernheim, 14) Paul Pieper aus Mettmann, 15) Ernst Roffhack aus Kalkenkirchen, 16) Hermann Scheer aus Rohrbeck bei Jüterbogk, 17) Wilhelm Urner aus Elberfeld, 18) Ferdinand Wagner aus Enkirch. Außerdem haben nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Auslandes die Prüfung **pro ministerio** bestanden: 19) Johannes Heineken aus Bremen, 20) Gustav Volkmann aus Bremen. Die Wahlfähigkeit von 6, 9, 12, 20 ist von der Erreichung des kanonischen Alters, bei 9, 10, 17, 19, 20 durch den Nachweis des absolvirten Seminarcursus bedingt.

Coblenz, den 7. Mai 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[518] Ueber die Gemeinde Schwarzen (Kreises Simmern) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh die Ortssperre verhängt worden. Coblenz, den 14. Mai 1866.

[519] Die durch unsere Verfügung vom 18. Dezember v. J. (Amtsblatt pro 1865 Seite 379) über die Gemeinde Oberbieber (Kreises Neuwied) wegen Ausbruchs der Lungenseuche verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben. Coblenz, den 19. Mai 1866.

[520] Die evangelische Lehrer-, Küster-, Organisten-, Vorsänger- und Glöcknerstelle in Oberwinter ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt im Ganzen etwa 327 Thlr. — Geeignete Bewerber haben sich binnen 14 Tagen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Synodal-Assessor und Pfarrer Hegemann in St. Goar, zu melden.

Coblenz, den 23. Mai 1866.

[521] Ueber die Gemeinde Daufenath (Kreises Adenau) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh die Ortssperre verhängt worden. Coblenz, den 24. Mai 1866.

[522] Die nach unserer Bekanntmachung vom 18. Dezember v. J. (Amtsblatt pro 1865 Seite 379) über die Gemeinde Leiningen (Kreises St. Goar) wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 25. Mai 1866.

[523] Die Königliche Departements-Ersatz-Commission wird die diesjährige Aushebung der Militairpflichtigen an nachfolgenden Tagen abhalten:

im Monat Juni: am 2. in Cochem, am 4. und 5. in Mayen, am 6. in Adenau, am 8. in Ahrweiler, am 9. in Linz, am 11. und 12. in Coblenz, am 13. und 14. in Wetzlar, am 15. in Kirchen, am 16. in Altenkirchen, am 18. und 19. in Neuwied, am 20. in St. Goar, am 21. und 22. in Simmern, am 23. in Zell, am 25. in Sobernheim, am 26. und 27. in Creuznach.

Coblenz, den 28. Mai 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[524] Durch gerichtlichen Akt d. d. Daaden, den 22. November 1865 und 28. März 1866 hat die Gewerkschaft des unter dem 13. November 1830 consolidirten Eisenerzbergwerks Eremit und Neue Hoffnung und des unter dem 12. September 1865 verliehenen Eisenerzbergwerks Steinkopf die Consolidation dieser bei Niederbreisbach, im Kreise Altenkirchen, gelegenen Bergwerke unter dem Namen Neue Hoffnung beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§ 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kuxen eingetheilte consolidirte Bergwerk Neue Hoffnung das Bergwerk Eremit und Neue Hoffnung einerseits und das Bergwerk Steinkopf andererseits mit je 64 Kuxen eintreten sollen.

Bonn, den 13. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

[525] Durch gerichtlichen Akt d. d. Daaden, den 22. November 1865 und 28. März 1866 hat die Gewerkschaft des unter dem 30. März 1861 consolidirten Eisen-, Blei-, Kupfererz-, Blende- und Schwefelkies-Bergwerks Salome und des unter dem 12. September 1865 verliehenen Eisen- und Kupfererzbergwerks Vorsicht die Consolidation dieser bei Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, gelegenen Bergwerke unter dem Namen Salome beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§ 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kuxen eingetheilte consolidirte Bergwerk Salome das Bergwerk Salome und das Bergwerk Vorsicht mit je 64 Kuxen eintreten sollen.

Bonn, den 13. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

[526] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wolfsgrube bei Stromberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Oktober 1865 wird der Frau Doctor Ida Wandesleben, geb. Sahler, wohnhaft zu Stromberger-Neuhütte bei Stromberg, im Kreise Creuznach, unter dem Namen Wolfsgrube das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dörrebach und Stromberg, im Kreise Creuznach, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 446,638 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c und d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[527] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Else bei Biskirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Oktober 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar unter dem Namen Else das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biskirchen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U", U, V, W, X, Y, Z, A' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[528] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Else III. bei Allendorf mit dem Bemerken

zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Oktober 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar unter dem Namen Else III. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Allendorf, Bissenberg und Biskirchen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 111,750 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben 'H, 'I, 'K, 'L, 'M, "G, "H, "I, "K, "L, "M, "N, "O, "P, "Q, "R, "S, "T bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[329] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Else II. bei Biskirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Oktober 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar unter dem Namen Else II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Biskirchen, Bissenberg und Allendorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, 'B, 'C, 'D, 'E, 'F, 'G, 'H, 'I, 'K, 'L, 'M, 'N, 'O, 'P, 'Q, 'R, 'S, 'T, 'U, 'V, 'W, 'X, 'Y, 'Z, "A, "B, "C, "D, "E, "F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[330] Die mir zugegangenen Sterbeurkunden: 1) der Elisabeth Feiber, Ehefrau Peter Hack, aus Irmenach, 2) des Heinrich Peter Hermann, Sohn von Heinrich Hermann, aus Weiler-Boppard, sind unterm heutigen Tage den Bürgermeistern zu Büchenbeuren resp. Oberwesel zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 23. Mai 1866. Der Ober-Prokurator.

[331] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 30. April d. J. ist die Christine Philippi, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Kirchberg, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 24. Mai 1866. Der Ober-Prokurator.

[332] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe

vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

ארבע אמות אם אינו מקום רבים ואם הוא מקום רבים אפילו ד' אמות אסור ואם הוא מקום רבים ואין בו ד' אמות אפילו ד' טפחים אסור ואם הוא מקום רבים ואין בו ד' טפחים אפילו ד' אצבעות אסור ואם הוא מקום רבים ואין בו ד' אצבעות אפילו ג' אצבעות אסור ואם הוא מקום רבים ואין בו ג' אצבעות אפילו ב' אצבעות אסור ואם הוא מקום רבים ואין בו ב' אצבעות אפילו אצבע אחת אסור ואם הוא מקום רבים ואין בו אצבע אחת אפילו כל שהוא אסור ואם הוא מקום רבים ואין בו כל שהוא

1. Oktober 1863: 5 Stück Litt. A. Nro. 691, 1945, 2618, 2899, 3919; 1 Stück Litt. B. Nro. 1987; 4 Stück Litt. C. Nro. 2462, 3863, 6536, 11,712; 16 Stück Litt. D. Nro. 579, 872, 1483, 1542, 2518, 3541, 3768, 5224, 5341, 5342, 6720, 7136, 7947, 8200, 8472, 9011; 16 Stück Litt. E. Nro. 13,225, 13,226, 13,227, 13,228, 13,232, 13,263, 13,264, 13,266. 13,267, 13,279, 13,281, 13,282, 13,295, 13,301, 13,304, 13,312.

1. April 1864: 5 Stück Litt. A. Nro. 133, 231, 572, 1917, 2122; 8 Stück Litt. C. Nro. 341, 410, 1943, 3214, 3599, 8279, 9243, 11,506; 13 Stück Litt. D. Nro. 524, 1358, 1876, 2136, 2870, 3271, 4728, 4828, 5333, 6122, 7257, 8645, 9135; 4 Stück Litt. E. Nro. 13,343, 13,344, 13,345, 13,353.

Münster, den 8. Mai 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

[533] Nachdem der bisherige Gerichts-Executor Bartz dahier am 31. März d. J. aus seinem Amtsverhältnisse ausgeschieden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen Dienstcaution Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre deßfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 14. September 1866, Vormittags 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Saal Nr. 22, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls diejenigen, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an jene Caution ausgeschlossen werden und letztere zurückgezahlt werden wird.

Neuwied, den 18. Mai 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[534] Nachstehend bezeichnete Postsendungen und herrenlose Passagier-Effecten sind von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandt worden:

1) ein Stock, gefunden am 20. Dezember 1865 im Hausflur des Post-Amts in Coblenz;
2) ein Packet mit Nadeln, gefunden am 23. Dezember 1865 in der Packkammer-Expedition des Post-Amts in Coblenz;
3) ein Sechskreuzer- und ein Dreipfennig-Stück, beide gefunden am 30. Dezember v. J. im Briefkasten am Posthause in Coblenz;
4) ein baumwollenes Taschentuch, gefunden am 6. November v. J. in der Passagierstube des Post-Amts in Coblenz;
5) eine Tuchmütze, gefunden am 15. Januar 1866 in der Passagierstube des Post-Amts in Coblenz;
6) ein recommandirter Brief an A. Günther in Andernach, zur Post geliefert in Coblenz am 6. Dezember 1865;
7) ein weiß gestreiftes wollenes Halstuch, gefunden am 31. Dezember 1865 im Hausflur der Post-Expedition in Bingerbrück;
8) ein recommandirter Brief an Ludwig Friedrich Pöll in Frankfurt a. M., zur Post gegeben in Niedermendig am 5. Februar 1866, Nachmittags 3—4 Uhr;
9) ein Brief an Anna Troß in Kustelle bei Hellinghausen, zur Post gegeben in Neuwied am 21. Dezember 1865, Nachmittags 5—6 Uhr, enthaltend einen Ring von Stein mit einem Silberplättchen;
10) ein niedriger Filzhut, gefunden am 3. April 1866 im Personenpostwagen von Simmern nach Oberwesel;
11) eine unbestellbare Post-Anweisung von 4 Thlrn. 20 Sgr. an Jakob Dewald in Coblenz, zur Post gegeben in Alf am 25. März 1866;
12) eine unbestellbare Post-Anweisung von 9 Thlrn. an Hallensieben & Buchholz in Cöln, zur Post gegeben in Niederterhaus am 11. März d. J.;
13) eine unbestellbare Post-Anweisung von 1 Thlr. an Joh. Mauer in Mertloch bei Polch, zur Post gegeben in Kaisersesch am 5. Februar d. J.;
14) eine unbestellbare Post-Anweisung von 5 Thlrn. an Frau Timmermann in Stommeln, zur Post geliefert in Cochem am 29. November v. J.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei den betreffenden Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 23. Mai 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[535] Der bisherige commissarische wissenschaftliche Hülfslehrer an dem Gymnasium zu Barmen, G. Schäffer, ist als solcher definitiv angestellt worden.

[536] Der bisherige commissarische Bürgermeister, Regierungs-Referendar a. D. Marschall von Bieberstein zu Ehringshausen ist in seinem Amte bestätigt worden.

[537] Der bei der Polizei-Direction in Coblenz fungirende Polizei-Assistent Schädler ist für die Zeit der Einberufung des Polizei-Commissars Weber zum Heere zum stellvertretenden Polizei-Commissarius ernannt worden.

[538] Die durch die anderweitige Verwendung des bisherigen Regierungsboten Schablitzky vacant gewordene jüngste Botenstelle bei der Königl. Regierung in Coblenz ist dem Kreisboten Peter Bauer zu Neuwied verliehen worden.

[539] Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Elementarschule in Heimbach, Elisabeth Reinhard, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

[540] Der Lehrer an der katholischen Schule zu Herresbach im Kreise Adenau, Peter Joseph Degen, ist an jene zu Niederweiler im Kreise Mayen versetzt worden.

[541] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Cobern, Anton Preuß, sowie die provisorische Lehrerin an derselben Schule, Anna Herbst, sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

[542] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Elementarschule in Salzig, Karl Joseph Böder, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[543] Der Lehrer an der katholischen Schule zu Irlich, Karl Breitbach, ist an jene zu Niederbreisig versetzt worden.

[544] Der Lehrer Johann Michael Mies an der katholischen Schule zu Niederbreisig ist an jene zu Niederheimbach versetzt worden.

[545] Durch Ministerial-Rescript vom 18. Mai d. J. ist der Landgerichts-Assessor Mertitsch in Coblenz mit der Stellvertretung des beurlaubten Friedensrichters des Bezirks Metternich (Coblenz II) beauftragt worden.

[546] Durch Ministerial-Rescript vom 18. Mai d. J. ist der Gerichts-Assessor von Soist in Arnsberg vom 1. Juni d. J. ab an das Landgericht zu Coblenz versetzt worden.

Patente.

[547] Das dem Königlich sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 12. Dezember 1864 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Dagegen ist demselben unter dem 20. Mai 1866 ein anderweitiges Patent

auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[548] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 23 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 23. Ausgegeben Donnerstag, den 7. Juni 1866.

Die Vaterlandsliebe und die Wahlen.

Unser König hat es jüngst als den Zweck und die Aufgabe der bevorstehenden Neuwahlen bezeichnet, daß die Gesinnung, welche das preußische Volk in der bedrohten Lage des Landes erfüllt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, zum Ausdruck gelange.

Demokratische Wortführer verkündigen dagegen: der oberste Grundsatz bei den Neuwahlen müsse sein, daß der Regierung ungeachtet des drohenden Krieges nicht ein Pfennig bewilligt werde, so lange die Forderungen der Fortschrittspartei nicht unbedingt bewilligt seien.

Wer sollte nicht erkennen, daß dies die Gesinnung des preußischen Volkes nicht sein kann; denn jene Forderung sagt mit anderen Worten: wir lassen den preußischen Staat zerstören und vernichten, wenn uns die Regierung nicht zuvor unsern Willen thut.

Der Regierung die Mittel zur Vertheidigung und Kriegführung versagen, das hieße den preußischen Staat, soweit es vom Landtage abhängt, „wehrlos und damit ehrlos“ machen.

In dem Augenblick, wo der Feind herausfordernd und drohend an unseren Grenzen steht, wo alle Stimmen aus Oesterreich geradezu die Zertrümmerung des preußischen Staates verlangen, in solchem Augenblicke die Hand der Regierung lähmen, das wäre Verrath am Vaterlande, ein Selbstmord des preußischen Volkes. Könnte eine solche Gesinnung auch nur kurze Zeit zur wirklichen Geltung und Herrschaft gelangen, so wäre unser Land dem Feinde ohne Gegenwehr preisgegeben: unsere Fluren würden ohne Schutz verwüstet und das Schicksal Preußens hinge von der Gnade derer ab, welche nur danach trachten, dasselbe aus der Reihe der Großstaaten auszustoßen.

Der König hat die Verständigung mit dem Landtage von Neuem als das Ziel seiner Wünsche und seines eifrigen Strebens bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden.

Ein Landtag, welcher vor Allem diese Hingebung für das Vaterland rückhaltlos bewährt, wird die Regierung des Königs unzweifelhaft willig finden, die Ausgleichung der inneren Gegensätze durch das offenste Entgegenkommen zu fördern: eine volle Hingebung für das Vaterland würde mit den äußeren Gefahren, auch den inneren Zwiespalt thatsächlich und sicher überwinden. Es ist gar nicht denkbar, daß ein Landtag, welcher der Regierung in ihren großen Aufgaben nach außen thatkräftig zur Seite stände, nicht über die inneren Streitfragen leicht zur vollen und dauernden Verständigung mit ihr gelangen sollte.

So liegt es in der Hand der Wähler, nicht blos der gegenwärtigen Gefahr Abhülfe zu gewähren, sondern die Zukunft des Landes nach außen und nach innen neu zu sichern und zu befestigen.

Wenn sie den Parteimännern folgen, welche die Bewährung der Vaterlandsliebe an Klauseln und Bedingungen knüpfen, so werden sie, wie die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes, so auch die innere Entwickelung Preußens schädigen und aufs Spiel setzen.

Wenn sie dagegen nach des Königs Hoffnung die Hingebung an das gemeinsame Vaterland freudig und rückhaltlos bewähren, so werden sie Preußens Größe und gleichzeitig unser inneres Verfassungsleben zum wahren Segen des Landes fördern helfen.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[549] Das am 2. Juni 1866 ausgegebene 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6326. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ostrowo, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 26. März 1866.

„ 6327. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst bis zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 9. April 1866.

„ 6328. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Goldap, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Goldap über Warkallen, Kiauten, Dakehnen bis zur Gumbinner Kreisgrenze in der Richtung auf Gumbinnen; 2) von Kiauten an der Straße zu 1. über Terein, Didszullen, Tollmingkehmen, Oszeningken bis zur Stallupöner Kreisgrenze bei Werxnen; 3) von Szittkehmen über Wyszupönen, Kallweitschen bis zur Stallupöner Kreisgrenze; 4) von Goldap über Buttkuhnen, Rakowken, Kotziolken, Rogainen nach Dubeningken; 5) von Goldap über Wronken, Warczynowen nach Grabowen.

„ 6329. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. April 1866.

„ 6330. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee im Kreise Westprignitz des Regierungsbezirks Potsdam von Lenzen bis zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Staatsstraße bei Karstädt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[550] Um den im Fall eines Krieges eintretenden Bedarf an Ersatzmannschaften zu decken, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, soll nöthigenfalls noch im Lauf des Sommers eine Musterung der Heerespflichtigen, welche in den Jahren 1865 rückwärts bis 1857 von der Einstellung frei geblieben sind, stattfinden, und zu diesem Behuf ein zweites Ersatzgeschäft abgehalten werden.

Bei demselben concurriren alle in den Jahren 1843 bis einschließlich 1835 (in Westfalen 1842 bis 1834) geborenen Heerespflichtigen, welche in den Jahren 1865 bis einschließlich 1857

1) zur Armee-Reserve,
2) zum Train oder zum Dienst als Handwerker,
3) zur Ersatz-Reserve

designirt worden oder

4) disponibel geblieben sind.

Ad 3 findet die Heranziehung statt, gleichviel, ob die Designirung zur Ersatz-Reserve wegen körperlicher Fehler oder wegen Familienverhältnisse oder wegen hoher Loosnummer stattgefunden hat, und bleiben hiernach nur diejenigen Heerespflichtigen der gedachten Jahrgänge von der beabsichtigten wiederholten Vorstellung ausgeschlossen, welche seiner Zeit als dauernd dienstunbrauchbar von aller ferneren Dienstpflichtigkeit gänzlich entbunden worden sind.

Zur Vorbereitung des 2. Ersatzgeschäftes haben die Ersatz-Behörden zunächst eine öffentliche Aufforderung an die Personen der oben bezeichneten Kategorien zur Meldung bei den mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, unter der Verwarnung zu erlassen, daß diejenigen, welche sich nicht melden, als unsichere Heerespflichtige behandelt werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist in jener öffentlichen Aufforderung hervorzuheben, daß die Gestellung nur zum Zweck der eventuellen Musterung zu erfolgen habe. Die zur Anmeldung kommenden Personen sind in den Stammrollen der Jahrgänge, denen sie angehören, zu notiren resp. nachzutragen, und hat die Ortsbehörde gleichzeitig von Amtswegen zu ermitteln, ob noch andere gestellungspflichtige Personen im Gemeindebezirk vorhanden sind (§§ 33 Nr. 4 der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858). Hinsichtlich der in den Stammrollen aufgeführten Personen, welche zu den oben bezeichneten Kategorien gehören, sich aber nicht mehr im Gemeindebezirk aufhalten, ist der Verbleib zu ermitteln und das Resultat der Ermittelung in der Stammrolle zu notiren.

Auf Grund der so berichtigten Stammrollen stellt die Ortsbehörde eine nach Jahrgängen geordnete neue Stammrolle der beim 2. Ersatz-Geschäft concurrirenden Mannschaften auf und reicht dieselbe dem Kreislandrath ein, welcher sie mit den alphabetischen und Vorstellungslisten der Vorjahre vergleicht, die Verzogenen, sofern ihr Aufenthaltsort bekannt ist, wie beim gewöhnlichen Ersatzgeschäft überweist und demnächst eine neue alphabetische Liste aufstellt, in welche die sämmtlichen concurrirenden Mannschaften, nach Jahrgängen in der vorgeschriebenen Reihenfolge geordnet, eingetragen werden.

Die in der alphabetischen Liste aufgeführten Mannschaften werden durch die Kreis-Ersatz-Commission gemäß §§ 48 und 49 der Ersatz-Instruction gemustert, und sofern der Militair-Vorsitzende sie für feldienstfähig oder als Oekonomie-Handwerker verwendbar anerkennt, in die der Departements-Ersatz-Commission einzureichende Vorstellungsliste übertragen, anderenfalls aber definitiv ausgemustert. Bei der Designation ist mit möglichster Sorgfalt zu verfahren, damit die Aushebung nöthigenfalls ohne zuvorige Superrevision durch die Departements-Ersatz-Commission, erfolgen kann.

Die Reclamationen werden in der durch die Ersatz-Instruction vorgeschriebenen Weise geprüft; bei der Entscheidung sind aber, da es sich um Zurückstellungen nach eingetretener Mobilmachung handelt, nicht die für den gewöhnlichen Friedenszustand bestimmten Vorschriften in § 56 der Ersatz-Instruction maßgebend, sondern die Bestimmungen in § 9 der Instruction vom 7. November 1850, betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den Fahnen. Die von der Kreis-Ersatz-Commission als begründet anerkannten Reclamationen bedürfen nicht der Bestätigung durch die Departements-Ersatz-Commission, sofern der Landwehr-Bataillons-Commandeur und der Kreis-Landrath mit dem Beschluß der Kreis-Ersatz-Commission einverstanden sind.

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, hiernach die Ersatz Behörden mit Anweisung versehen zu wollen, damit seiner Zeit dem sofortigen Beginn des 2. Kreis-Ersatz-Geschäftes nichts im Wege stehe.

Berlin, den 29. Mai 1866.

Der Kriegs-Minister,
von Roon.

Der Minister des Innern,
Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[551] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse genehmigt, daß die nach unserer Bekanntmachung im Amtsblatt Nro. 15 d. J. in den Monaten Mai und Juni d. J. abzuhaltende Haus-Collecte für die Rheinisch-Westphälische Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth, wo solche noch nicht stattgefunden hat, zu einer späteren günstigeren Zeit nach dem Ermessen der Anstalts-Direction abgehalten werde. Coblenz, den 28. Mai 1866.

[552] Die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementarschule zu Trarbach ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 200 Thlr. nebst einer Mietheentschädigung von 25 Thlrn. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Superintendenten Franz in Trarbach, zu melden. Coblenz, den 30. Mai 1866.

[553] Dem Mühlenbauergesellen Joseph Adler zu Westum (Kreis Ahrweiler) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Mühlenbauergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 28. Mai 1866.

[554] Dem Zimmergesellen Philipp Eiler zu Winterbach (Kreis Creuznach) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 1. Juni 1866.

[555] Dem Maurergesellen Johann Lang zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 1. Juni 1866.

[556] Nachdem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 9. Mai d. J. (Staats-Anzeiger Nr. 108) das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden ist, haben, in Gemäßheit der Artikel 51 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, die Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten stattzufinden. Demzufolge und auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung Nro. 19) hat der Herr Minister des Innern bestimmt, daß die Wahlen:

a) der Wahlmänner am 25. Juni dieses Jahres, und
b) der Abgeordneten am 3. Juli dieses Jahres

stattfinden sollen.

Durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung Nro. 25) sind für den Regierungs-Bezirk Coblenz 6 Wahlbezirke gebildet worden, nämlich:

1) der Kreis Wetzlar, mit dem Wahlort Wetzlar, zur Wahl eines Abgeordneten;
2) die Kreise Altenkirchen und Neuwied, mit dem diesmaligen Wahlort Altenkirchen, zur Wahl von zwei Abgeordneten;
3) die Kreise Coblenz und St. Goar und die Garnisonen von Frankfurt a. M. und Mainz, mit dem Wahlort Coblenz, zur Wahl von zwei Abgeordneten;
4) die Kreise Creuznach, Simmern und Zell, mit dem Wahlort Simmern, zur Wahl von zwei Abgeordneten;
5) die Kreise Cochem und Mayen, mit dem Wahlort Polch, zur Wahl von zwei Abgeordneten;
6) die Kreise Adenau und Ahrweiler, mit dem Wahlort Altenahr, zur Wahl eines Abgeordneten.

Zu Wahl-Commissarien haben wir ernannt:

für den 1. Wahlbezirk den Landrath von Dieß zu Wetzlar;
für den 2. Wahlbezirk den Landrath Kampers zu Altenkirchen;
für den 3. Wahlbezirk den Landrath Freiherr Raitz von Frentz hierselbst;
für den 4. Wahlbezirk den Landrath Agricola zu Creuznach;
für den 5. Wahlbezirk den Landrath Delius zu Mayen;
für den 6. Wahlbezirk den Landrath von Groote zu Ahrweiler.

Die Wahlvorsteher veranlassen wir, die Wahl-Protokolle der Urwähler sofort nach Beendigung der letzteren dem betreffenden Wahl-Commissar direkt zu übersenden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir im Uebrigen auf die Vorschriften der nachstehend abgedruckten Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 und des nachstehend ebenfalls abgedruckten Wahl-Reglements vom 18. Mai d. J. (letzteres ohne Anlagen).

Coblenz, den 4. Juni 1866.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der

Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militair-Personen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staats-Steuern, (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist (§ 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein. — Wo weder Klassensteuer noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Kommunalsteuer. — Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. — Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen. — Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen. — Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. — Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwähler-Liste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. — Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. — Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu — In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§ 5, 6). — Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen. — In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 17. Die Gemeinde-Vorsteher haben die Gemeinde-Angelegenheiten nach den Gesetzen und Verordnungen, und nach den Beschlüssen der Gemeinde-Versammlung zu besorgen, und die Gemeinde nach Außen zu vertreten.

§. 18. Sie haben insbesondere:

1. die Gemeinde-Versammlungen einzuberufen, und in denselben den Vorsitz zu führen;
2. die Gemeinde-Beschlüsse zu vollziehen;
3. die Gemeinde-Rechnungen zu führen, und die Gemeinde-Kassen zu verwalten;
4. die Gemeinde-Urkunden und Archive zu verwahren;
5. die Gemeinde-Vermögen zu verwalten, und die Gemeinde-Nutzungen zu besorgen;
6. die Gemeinde-Beamten und Diener zu ernennen, zu beeidigen, zu überwachen, und nöthigenfalls zu entlassen;
7. die Gemeinde-Angehörigen in Gemeinde-Angelegenheiten zu vertreten, und in Streitsachen, welche die Gemeinde betreffen, die Vollmacht zu ertheilen;
8. die Gemeinde-Angehörigen in Gemeinde-Angelegenheiten zu vertreten, und in Streitsachen, welche die Gemeinde betreffen, die Vollmacht zu ertheilen;
9. die Gemeinde-Angehörigen in Gemeinde-Angelegenheiten zu vertreten, und in Streitsachen, welche die Gemeinde betreffen, die Vollmacht zu ertheilen;
10. die Gemeinde-Angehörigen in Gemeinde-Angelegenheiten zu vertreten, und in Streitsachen, welche die Gemeinde betreffen, die Vollmacht zu ertheilen;
11. die Gemeinde-Angehörigen in Gemeinde-Angelegenheiten zu vertreten, und in Streitsachen, welche die Gemeinde betreffen, die Vollmacht zu ertheilen;
12. die Gemeinde-Angehörigen in Gemeinde-Angelegenheiten zu vertreten, und in Streitsachen, welche die Gemeinde betreffen, die Vollmacht zu ertheilen.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen. — Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen. — Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden. — Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§ 16 der Verordnung).

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten: Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A.) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben. — Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist. — Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. — Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§ 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (§§ 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermine bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind. — Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§ 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster (B.) der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen

Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind. — Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden. — Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§ 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen. — Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 9 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet. — Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. — Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt. — Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§ 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. — Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder § 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen. — Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. — Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§ 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. — Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. — Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (C.) aufzunehmen.

§ 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlcommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlcommissar ein. — Der Wahlcommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magistrate der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 19. Der Wahlcommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen. — Die Vorladung der Wahl-

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

männer kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlcommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlcommissar einzureichen.

§ 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 18 des Reglements) vorgelesen. — Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§ 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. — Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlcommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. — Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 22. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. — Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. — Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen. — Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen, Candidaten fällt, ist ungültig. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat. — Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. — Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. — In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlcommissars zu ziehen.

§ 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlcommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. — In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlcommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat

Berlin, den 18. Mai 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[557] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Steinerz bei Leun mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14 Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. September 1865 wird den Hüttenbesitzern Friedrich Stumm, Carl Stumm, Ferdinand Stumm und Hugo Stumm zu Neunkirchener-Eisenwerk, im Kreise Ottweiler, nachdem dieselben sich den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hinsichtlich dieser Muthung unterworfen haben, unter dem Namen Steinerz das

Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Leun und Tiefenbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 49,992½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **G, H, I, K, L, M, N, O** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[558] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Westfalia bei Nauborn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrags vom 3. Februar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Bleibtreu zu Oberkassel bei Bonn, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. Oktober 1858 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Westfalia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nauborn, Steindorf und Wetzlar, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,455 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[559] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rupertus bei Allendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. Februar 1866 wird dem Metzger Johann Carl Christian Anton Waldschmidt zu Wetzlar und dem Landwirth Jakob Heidrich zu Leun, an Stelle des in der angehefteten Consolidationsurkunde vom 23. Dezember 1859 und den dazu gehörigen Verleihungsurkunden vom 25. Dezember 1858 und 26. August 1859 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Rupertus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Allendorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 41,496 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[560] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mathilde III. bei Allendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 10. Februar 1866 wird dem Landwirth Christian Cloos zu Kleinaltenstädten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. September 1861 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Mathilde III. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Allendorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,188 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D**

bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[561] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem consolidirten Bergwerk Consolidirte Peterszeche gehörige Bergwerk Neue Peterszeche bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. Oktober 1865 wird der Gruben- und Hütten-Besitzerin Wittwe Heinrich Wilhelm Remy geborne Rose zu Bendorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 21. September 1836 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Consolidirte Peterszeche gehörenden Längenfeldes Neue Peterszeche, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sassenroth und Grünebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,960 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[562] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem consolidirten Bergwerke Consolidirte Peterszeche gehörige Bergwerk Peterszeche bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. Oktober 1865 wird der Gruben- und Hütten-Besitzerin Wittwe Heinrich Wilhelm Remy geborne Rose zu Bendorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs- und Bestätigungsurkunde vom 18. Juni und 18. Juli 1827 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Consolidirte Peterszeche gehörenden Längenfeldes Peterszeche, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sassenroth und Grünebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,786 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[563] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelmineuwonne bei Allendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. Februar 1866 wird der Hütten-Actiengesellschaft Leopold zu Dortmund, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Januar 1859 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Wilhelmineuwonne das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Allendorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19,092½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D,**

E. F. G. H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[564] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 30. v. Mts. ist die Anna Maria Benitz, Ehefrau des Schürgers Nikolaus Zacharias, wohnhaft hierselbst, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 30. Mai 1866. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[563] Der an der höheren Bürgerschule in Mayen bisher commissarisch beschäftigte Candidat des höheren Schulamts Dr. Joseph Grautegein ist zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt gewählt und als solcher bestätigt worden.

[566] Der Schulamts-Candidat Heinrich Glattfelter ist zum Lehrer an der katholischen Schule in Kirchraun provisorisch ernannt worden.

[567] Der Königliche Friedensrichter Justizrath Franz Georg Hammer in Coblenz ist am 1. Juni d. J. gestorben.

[568] Der Post-Expedienten-Anwärter Tempelhoff in Altenkirchen ist als Post-Expedient bestätigt worden. — Zu Post-Expediteuren sind ernannt: der Oeconom Beppler in Niederkleen und der Post-Expeditions-Gehülfe Franz Peters in Castellaun. — Vom 1. Juni d. J. ab sind der Ober-Post-Commissarius Kalt in Coblenz und der Post-Expediteur W. Peters in Castellaun mit Pension in den Ruhestand getreten. — Der Post-Commissarius Weltzien in Ehrenbreitstein ist verstorben.

Patente.

[569] Dem Telegraphisten Adolph Haenecke zu Schmiedeberg in Schlesien ist unter dem 26. Mai 1866 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Corpirtelegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[570] Dem Tischlermeister Beil in Berlin ist unter dem 28. Mai 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Spalten von Stuhlrohr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[571] Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 28. Mai 1866 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[572] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[573] Dem C. F. Böttcher in Charlottenburg ist unter dem 31. Mai 1866 ein Patent

auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemad in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 24 und 25 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Lehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 24. Ausgegeben Donnerstag, den 14. Juni 1866.

Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat.

Das preußische Heer steht in voller Waffenrüstung bereit und harrt der Befehle seines Königlichen Kriegsherrn.

Noch niemals hat Preußen ein so starkes, so trefflich ausgerüstetes Heer vereinigt.

Nicht aus Willkür, nicht aus Lust an Krieg und Eroberung hat unser König sein Volk zu den Waffen gerufen, nur die drohendsten Gefahren für Preußens Heil und Sicherheit haben den König bewegen können, dem Lande die Opfer aufzuerlegen, welche mit der Mobilmachung des Heeres verbunden sind.

Die Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Bedrohung ist allein der Grund und der Zweck dieser Rüstungen. Nicht Preußen hat den Anlaß zum Kriege gegeben; nur zögernd hat unser König die Rüstungen befohlen, als Oesterreichs Kriegsschaaren bereits drohend an unseren Grenzen standen.

Seit Mitte März kamen aus Oesterreich erst dunkele Andeutungen, dann immer bestimmtere Nachrichten von erheblichen Rüstungen und zwar, wie man überall in Oesterreich offen verkündigte, von Rüstungen gegen Preußen.

Diese Kunde mußte großes Befremden erregen, da Preußen zu einem feindlichen Auftreten Oesterreichs keinen Anlaß gegeben hatte.

Zwar waren die Verhandlungen über Schleswig-Holstein zum Stillstand gekommen, und Preußens Wunsch zu einer gemeinsamen bundesfreundlichen Politik war von Oesterreich kalt abgelehnt worden. Aber Preußen hatte trotzdem Alles vermieden, was als ein feindliches Verhalten gegen Oesterreich gedeutet werden konnte, und im Rathe des Königs waren ausdrücklich Beschlüsse gefaßt worden, welche auf der Zuversicht einer weiteren friedlichen Entwickelung beruheten.

Diese Zuversicht wurde zuerst durch die österreichischen Rüstungen erschüttert. Niemand vermochte zu sagen, warum Oesterreich rüste. Aber aus allen Theilen des Kaiserstaats, aus Böhmen, Ungarn, Galizien kam gleichzeitig die Kunde von starken Vermehrungen der Regimenter und von erheblichen Truppensendungen nach Norden, nach der preußischen Grenze hin.

Die rasch ausgeführten Anhäufungen von Truppen wurden geradezu bedrohlich für unsere Grenzprovinzen, aus welchen die Bitte um baldigen Schutz an die Regierung gelangte.

Die Provinz Schlesien zumal, welche Friedrich der Große für Preußen errungen hat, welche unter unseren Königen herrlich erblüht ist, deren Verlust aber Oesterreich noch immer nicht vergessen kann, schien einem feindlichen Einfall, der Plünderung und Verwüstung ausgesetzt.

So mußte denn unsere Regierung auch ihrerseits Vorkehrungen treffen, um den preußischen Provinzen Schutz und Zuversicht gegen plötzliche kriegerische Ereignisse zu gewähren.

Unser König war jedoch an seinem Theil bereit, jene Gegenrüstungen wieder einzustellen, wenn Oesterreich ein Gleiches thun wollte: Oesterreich versprach es zum Schein, — in demselben Augenblicke aber und wie zum Hohn gegen alle Friedenswünsche rüstete es noch stärker, angeblich zum Schutze gegen Italien, in Wahrheit aber nicht minder gegen Preußen. Ja die österreichische Regierung hielt heimlich Umfrage bei den übrigen deutschen Staaten, ob sie mit ihr gemeinsame Sache gegen Preußen machen wollten. Bei einigen fand diese Anfrage bereitwillige Aufnahme: Sachsen besonders, dessen Regierung sich von vorn herein feindlich gegen Preußen erwiesen hatte, schien bereit, mit Oesterreich zusammenzustehen und rüstete mit aller Macht.

Noch einmal machte unsere Regierung einen Versuch, den Frieden zu erhalten: sie forderte die deutschen Regierungen auf, mit ihr gemeinsam das deutsche Volk zu einer Verbesserung der Bundesverfassung zu berufen, wodurch zugleich die Eintracht und der Friede in Deutschland gesichert werden konnten.

Oesterreich aber und die ihm befreundeten Regierungen wollten auch von diesem Friedenswege nichts wissen: immer deutlicher war zu erkennen, daß bei ihnen der Krieg eine beschlossene Sache war, und zwar ein Krieg zur Erniedrigung, Zertrümmerung und Vernichtung Preußens.

Die öffentlichen Stimmen in Oesterreich verkündeten laut und dreist, daß die Stunde geschlagen habe, um das Werk Friedrich des Großen wieder zu Nichte zu machen, Schlesien von Preußen loszureißen und mit Schlesien zugleich die preußische Provinz Sachsen.

Aus Wien ließ man sich drohend und herausfordernd also vernehmen:

„Schon im Jahre 1850, am Tage von Olmütz, hat Preußen vor Oesterreich zurückweichen müssen, — dasselbe steht ihm jetzt bevor. Kein preußischer Soldat soll je in Schleswig-Holstein, in Kiel, in Rendsburg erscheinen. Aber nicht blos um Schleswig-Holstein handelt es sich: Preußen muß überhaupt gebeugt werden. Nicht mit einem neuen Olmütz darf es davon kommen, sondern so tief wie Napoleon Preußen nach der unheilvollen Schlacht von Jena demüthigte, so muß es jetzt gedemüthigt werden. Entweder durch den Krieg muß Preußen zerschmettert und zerrissen werden, schwächer wie es einst nach dem schmachvollen Frieden von Tilsit war, — oder, wenn es noch den Frieden will, so muß es freiwillig auf seine Ansprüche in Deutschland und auf alle Großmachtsgelüste verzichten. Es kann in Deutschland nur ein Großstaat bestehen: das kann nur Oesterreich sein, darum muß Preußen herniedergedrückt und vernichtet werden."

So verkündigten überall die österreichischen Stimmen. An unseren Grenzen aber in Oesterreichisch-Schlesien, in Mähren und in Böhmen wurden Hunderttausende von Kriegern aus allen Völkerschaften des Kaiserreichs, Kroaten, Panduren, Slavonier u. s. w. versammelt, eines Winkes gewärtig, um mit wilder Kriegslust und Raubgier in unsere gesegneten Fluren einzufallen und, wie sie prahlerisch wähnen, im Siegeslauf nach Preußens Hauptstadt vorzudringen, um dem preußischen Volke von da aus zu gebieten.

Vergeblich haben die Großmächte Europas sich bemüht, den Gefahren des Krieges durch gemeinsame Berathungen Einhalt zu thun. In Paris sollte eine Zusammenkunft von Ministern oder Gesandten der betheiligten Staaten abgehalten werden, um alle wichtigen Streitfragen friedlich zu besprechen und beizulegen. Die preußische Regierung hatte den Friedensabsichten alsbald bereitwillig zugestimmt. Der preußische erste Minister Graf Bismarck stand im Begriff, sich zu der Zusammenkunft zu begeben, um an dem Friedenswerke mitzuarbeiten. Oesterreich aber hat dasselbe übermüthig vereitelt, indem es im Voraus Bedingungen aufstellte, welche sämmtliche Mächte Europas einmüthig für unannehmbar erklärten. In demselben Augenblicke beging Oesterreich eine neue Herausforderung gegen Preußen, indem es die Verträge, welche es mit Preußen über die gemeinsame Herrschaft in Schleswig-Holstein früher geschlossen hatte, willkürlich verletzte. In ganz Europa fand sein Verfahren allgemeine Mißbilligung.

Es ist kein Zweifel mehr möglich, daß Oesterreich den Krieg will, um das Königreich Preußen, dessen allmäliges kräftiges Wachsthum und Aufblühen in Wien seit zwei Jahrhunderten mit Neid und Mißgunst betrachtet wird, zu demüthigen und von seiner Machtstellung herabzustürzen.

Aber Dank unserem Könige, der die Gefahr zur rechten Zeit erkannte, steht unser eigenes Kriegsheer in voller Rüstung bereit, der Eroberungs- und Beutelust zu wehren.

Um den preußischen Staat in seinem Dasein, seiner Macht und Ehre zu retten, mußte der König die gesammte Volkskraft aufbieten. Preußens Söhne sind unter den Fahnen versammelt, um des Volkes höchste Güter, um das Wohl und Wehe der Gesammtheit und aller Einzelnen vor Unbill und Unterdrückung zu bewahren.

Mit stolzer Zuversicht darf der König, darf das Land auf diese schlagfertigen Schaaren blicken, deren Herzen voll frischen Muthes, voll begeisterter Hingebung für Preußens Ruhm und Ehre sind.

Das preußische Volk ist gleichzeitig zu neuen Wahlen berufen.

Mit dem Ausdruck des Dankes für die Ehre, welche mir durch die Wahl zum Ehrenmitgliede des Vereins zu Theil geworden ist, bitte ich, meine Ernennung zur Kenntniss der Versammlung bringen zu wollen.

Ergebenst

Dr. Hermann Kolbe.

Professor Dr. Kolbe in Leipzig.

Der Vorsitzende theilt mit, dass Herr Professor Dr. Kolbe in Leipzig, welcher in der Sitzung vom 7. Januar 1888 zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannt worden ist, seinen Dank für diese Ehre ausgesprochen hat.

Professor Dr. Kolbe in Leipzig.

Der Vorsitzende theilt mit, dass Herr Professor Dr. Kolbe in Leipzig, welcher in der Sitzung vom 7. Januar 1888 zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannt worden ist, seinen Dank für diese Ehre ausgesprochen hat.

Neue Mitglieder, Februar 1888.

Als neue Mitglieder des Vereins sind eingetreten:

Herr Dr. Ernst Bamberger, Assistent am chemischen Laboratorium der Universität Berlin, Hessische Strasse 1.

Herr Dr. Max Bamberger, Assistent am chemischen Laboratorium der Universität Berlin, Hessische Strasse 1.

Herr Dr. Hans Bunte, Assistent am chemischen Laboratorium der Universität Berlin, Hessische Strasse 1.

Herr Dr. Hans Goldschmidt, Assistent am chemischen Laboratorium der Universität Berlin, Hessische Strasse 1.

Herr Dr. Hans Landolt, Professor an der Universität Berlin, Hessische Strasse 1.

Herr Dr. Hans Meyer, Assistent am chemischen Laboratorium der Universität Berlin, Hessische Strasse 1.

Herr Dr. Hans Rupe, Assistent am chemischen Laboratorium der Universität Berlin, Hessische Strasse 1.

Herr Dr. Hans Schulze, Assistent am chemischen Laboratorium der Universität Berlin, Hessische Strasse 1.

Herr Dr. Hans Wislicenus, Professor an der Universität Berlin, Hessische Strasse 1.

Herr Dr. Hans Zincke, Professor an der Universität Berlin, Hessische Strasse 1.

Artikel 1. Alle von der Post- und Telegraphenverwaltung des Deutschen Reichs und der Königlich Württembergischen Post- und Telegraphenverwaltung ausgehenden Telegramme werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen befördert.

Artikel 2. Die Telegraphenanstalten sind verpflichtet, jedem Telegramm, welches nicht offenbar unsinnig ist, oder dessen Absender sich nicht weigert, die Gebühren dafür zu entrichten, oder dessen Absender nicht bekannt ist, oder dessen Absender nicht die Gebühren dafür zu entrichten vermag

[879] Die durch die Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges.-Samml. Nr. 6318) vorgeschriebene Ausfertigung neuer Darlehns-Kassenscheine ist soweit vorgeschritten, daß nunmehr die Uebergabe dieser mit unserm Kontrollstempel versehenen Scheine und zwar zunächst der Appoints zu 10 Thlr. an die Hauptverwaltung der Darlehnskassen allmählig erfolgen wird.

Wir bringen daher die nachstehende nähere Beschreibung der Darlehns-Kassenscheine zu 10 Thlr., 5 Thlr. und 1 Thlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. Juni 1866.

Königliche Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.

Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

Beschreibung

der Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler.

Die Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler, 4″ 11½‴ breit, 3″ ½‴ hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt und enthält jeder Schein auf der Schauseite die gemusterte Werthzahl in grauer Farbe.

Außer in den erwähnten Werthzahlen unterscheiden sich die Werthsorten dadurch, daß die Schau- und Kehrseite

eines 10 Thaler Darlehnskassenscheins mit fein guillochirten Platten und grauer Farbe,
eines 5 Thaler Darlehnskassenscheins mit fein guillochirten Platten und grüner Farbe,
eines 1 Thaler Darlehnskassenscheins mit fein guillochirten Platten und blauer Farbe,

bedruckt ist. Zum guillochirten Muster für die Schauseite sind andere Linienlagen gewählt als für die Kehrseite, und hier auch 2 Merkurköpfe in Medaillon-Manier eingefügt.

Auf die **Schauseite** eines Darlehnskassenscheins à 10 Thaler (5 oder 1 Thaler) ist in schwarzer Farbe:

links in der Ecke das große preußische Wappen
und daneben in Zeilen unter einander:
Darlehns-Kassenschein
Zehn Thaler (Fünf Thaler oder Ein Thaler)
vollgültig in allen Zahlungen
Verordnung vom 18. Mai 1866
Berlin, den 19. Mai 1866
Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen

die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 3facher Wiederholung in brauner (grüner, blauer) Farbe und scharf ausgeprägt, unter dem Wappen:

der Stempel der Controll-Kommission

und die Namen der Mitglieder derselben

Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke.

zwischen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen und der Strafandrohung gegen die Nachbildung, die Namen der Mitglieder der Haupt-Verwaltung

v. Dechend. Scheller. P. Mendelssohn Bartholdy. Böse.

und auf die **Kehrseite** in schwarzer Farbe,

an den Seiten links und rechts:
10 Thaler 10 (5 Thaler 5, 1 Thaler 1)
oben die Nummern,
zwischen den beiden Köpfen und zwar tief **Lit. A — Q.**
darunter **ausgefertigt** und der Name des Beamten

gedruckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[880] Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. Januar c. (Amtsblatt Nro. 5) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme, daß der Termin zur Abhaltung der von dem Herrn Ober-Präsidenten unterm 17. Januar c. zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer Kapelle zu Asbach bewilligten evangelischen Haus-Collecte im Regierungsbezirk Coblenz durch Erlaß vom 28. v. Mts. bis zum 31. Dezember d. J. verlängert, sowie gleichzeitig gestattet worden ist, daß dieselbe nun im ganzen Kreise Altenkirchen und in den Orten Coblenz, Boppard, Bacharach, St. Goar, Linz, Steeg, Winningen, Creuznach, Langenlonsheim, Stromberg, Simmern, Castellaun, Kirchberg,

Kirn, Monzingen, Sobernheim, Trarbach, Traben, Büchenbeuren, Neuwied und Wetzlar durch Deputirte, dagegen in allen übrigen Ortschaften des Bezirks in üblicher Weise durch die Ortsbehörde abgehalten werden soll. Bezüglich der Abhaltung der Letzteren werden wir seiner Zeit weitere Anordnung durch unser Amtsblatt treffen. Coblenz, den 4. Juni 1866.

[581] Mit Rücksicht darauf, daß bei der Verpackung größerer Mengen von Sprengöl (Nitroglycerin) in einem Kollo letzteres ein so erhebliches Gewicht erhalten kann, daß seine Handhabung unbequem und es durch seine Schwere Beschädigungen ausgesetzt wird, welche eine Explosion zur Folge haben können, bestimmen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, unter Bezugnahme auf unsere, den Transport des Sprengöls betreffende Polizei-Verordnung vom 7. März c. (Amtsblatt Nro. 11), hierdurch, daß das Gewicht des in einem Kollo versendeten Sprengöls 15 Pfund und das Gewicht des ganzen Kollo, einschließlich des darin befindlichen Nitroglycerins, 40 Pfund nicht übersteigen darf, und daß die das Sprengöl enthaltenden Gefäße unter allen Umständen so aufbewahrt werden müssen, daß sie weder selbst fallen, noch durch herabfallende Gefäße beschädigt werden können.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden, soweit nicht die im § 345 des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafen zur Anwendung kommen, mit einer Strafe bis zu 10 Thalern oder im Zahlungsunvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Coblenz, den 6. Juni 1866.

[582] Mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. Mai d. J. haben des Königs Majestät den Herrn Minister des Innern zu ermächtigen geruht, zu der Zulassung des Debits von Loosen zu der von dem Mitteldeutschen Pferdezucht-Vereine beabsichtigten Ausspielung Ardenner Zuchtstuten für den Bereich der Preußischen Monarchie die staatliche Genehmigung zu ertheilen.

Indem wir im Auftrage des Herrn Ministers des Innern die Genehmigung der fragl. Ausspielung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die uns untergebenen Behörden gleichzeitig an, dafür zu sorgen, daß dem Vertrieb der auf 1 Thlr. pro Stück festgesetzten Loose überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Coblenz, den 7. Juni 1866.

[583] Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Amtsblatt Nro. 22) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß das Departements-Ersatzgeschäft in Sobernheim, wegen des auf den 25. d. Mts. fallenden Wahltages, nicht am 25, sondern am 28. d. Mts. stattfinden wird.

Coblenz, den 9. Juni 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[584] Nach § 5 der Königlichen Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 2. Juni 1866. Der Provinzial-Steuer-Director.

[585] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alte Brache bei Daaden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 23. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Alte Brache, vertreten durch deren Repräsentanten Ferdinand Pfeiffer zu Daaden, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 8. Juli 1848 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Alte Brache das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Daaden, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches

einen Flächeninhalt von 21,705 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[886] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk St. Joseph bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 18. Februar 1866 wird der Firma von Dietrich et Compagnie zu Niederbronn im Elsaß unter dem Namen Sanct Joseph das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,750 Quadratlachtern hat, jedoch durch die gestreckten Felder des consolidirten Bergwerks Neues Glück, sowie das Feld des Bergwerks Gerhard II. Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[887] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelmszeche II. bei Daaden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 5. März 1866 wird dem Gast- und Landwirth Anton Müller zu Daaden, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. September 1862 bezeichneten Längenfeldes Wilhelmszeche II., das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Daaden und Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[888] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Brohl bei Brohl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liebering zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Januar 1866 wird dem Bergmann Peter Düren zu Cobern unter dem Namen Brohl das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Binningen und Brohl, im Kreise Cochem, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 483,672 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[889] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Forst bei Forst mit dem Bemerken zur

öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liebering zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Januar 1866 wird dem Bergmann Peter Düren zu Cobern unter dem Namen Forst das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Binningen und Brohl, im Kreise Cochem, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 490,285 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Silber-, Kupfer-, Zink-, Schwefel- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Mai 1866. (L. S) Königliches Ober-Bergamt.

[590] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelm Tell bei Niedernbiel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 11. Februar 1866 wird dem Deutsch-Holländischen Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 17. März 1858 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Wilhelm Tell das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niedernbiel, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 26,490½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[591] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Untreu bei Launsbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 14. November 1865 wird den Mitgliedern der Bergwerksgesellschaft Wetzlar zu Wetzlar, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. Oktober 1858 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Untreu das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Launsbach, Krofdorf und Wiesmar, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[592] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Harer bei Leun mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 8. November 1865 wird dem Müller Philipp Staade zu Hammermühle bei Leun und dem Wirth Heinrich Piscator zu Leun, an Stelle des

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873. (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 61.)

Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Militärpersonen zur Uebernahme von Gemeindeämtern, vom 9. Juli 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 121

Gegen Norden: Vom Punkte A, dem gemeinschaftlichen Grenzpunkte der Gemeinden Moselfürsch, Katenes und Löf, eine gerade, 818 Lachter lange, südöstlich gerichtete Linie bis zum Punkte B, wo die Gemeindegrenze von Löf und Katenes das linke Moselufer erreicht. Diese Linie ist zugleich südwestliche Grenze des Concessionsfeldes Emil III.

Gegen Osten und Süden: Vom Punkte B das linke Moselufer aufwärts bis zum Punkte C bei dem Dorfe Hatzenport, woselbst eine von dem Anfangspunkte A ausgehende, mit der Linie A B einen Winkel von 62 Grad einschließende gerade Linie das linke Moselufer schneidet.

Gegen Westen: Vom Punkte C die zuletzt genannte, 1289 Lachter lange Linie bis zum Anfangspunkte A.

Ueberall, wo es für nöthig erachtet wird, sollen in einer Frist von sechs Monaten, auf Kosten der Concessionairin, unter Aufsicht des Königlichen Revierbeamten, dauerhafte und kenntliche Lochsteine gesetzt werden. Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Acten des unterzeichneten Oberbergamts verwahrt werden.

Insbesondere ist sie verbunden: bei Tagebauen und Schurfarbeiten die Dammerde besonders zu stürzen und später mit derselben die einzuebnende Oberfläche der ausgebauten Räume und zuzufüllenden Schürfe zu bedecken.

Die in Gemäßheit der Artikel 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von einem Pfennig für den Preußischen Morgen festgesetzt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche von der Concessionairin nach den Bestimmungen der Artikel 42 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten ist.

Der gegenwärtige Beschluß soll zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz eingerückt werden.

Bonn, den 29. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[890] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe

vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der **Rentenbank-Kasse in Münster**

in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß

der am 8. Mai 1866 ausgelosten, am 1. Oktober 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

29 Stück Littera A. von 1000 Thalern: Nro. 94, 199, 582, 965, 993, 1103, 1336, 1499, 1902, 1915, 1940, 1991, 2195, 2394, 2416, 2446, 2734, 3328, 3397, 3687, 3815, 4062, 4801, 4826, 5028, 5064, 5301, 5433, 5716.

14 Stück Littera B. von 500 Thalern: Nro. 98, 156, 246, 281, 413, 452, 454, 571, 631, 867, 892, 917, 1136, 2081.

62 Stück Littera C. von 100 Thalern: Nro. 328, 371, 408, 486, 516, 636, 1012, 1168, 1192, 1427, 1711, 1739, 1957, 2140, 2145, 2463, 2801, 2944, 2953, 3025, 3268, 3337, 3570, 3751, 3784, 3929, 3953, 4027, 4171, 4328, 4586, 4699, 4910, 4975, 5010, 5080, 5427, 5670, 5671, 5719, 5793, 6439, 7090, 7311, 7425, 7435, 7491, 8297, 8329, 8982, 9226, 9514, 9671, 10,052, 10,305, 10,824, 11,413, 11,414, 11,423, 11,619, 11,732, 11,835.

34 Stück Littera D. von 25 Thalern: Nro. 315, 457, 664, 1374, 1449, 1678, 2632,

2967, 3359, 3486, 3642, 3767, 4163, 4743, 4922, 4995, 5154, 5437, 5441, 5674, 6139, 6143, 6280, 7668, 7740, 8438, 8600, 8606, 8882, 9313, 9385, 10,072, 10,341, 10,374.

17 Stück Littera E. von 10 Thalern: Nro. 13,481 bis inclusive 13,497.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1857: 4 Stück Littera E. Nro. 6089, 7704, 8273, 9790.

1. April 1859: 1 Stück Litt. D. Nro. 8575; 12 Stück Litt. E. Nro. 3571, 6086, 6087, 6193, 6194, 8092, 9943, 9944, 10,548, 10,578, 11,078, 11,079.

1. Oktober 1859: 2 Stück Litt. C. Nro. 3893, 4268; 2 Stück Litt. D. Nro. 8122, 8773; 15 Stück Litt. E. Nro. 117, 686, 1487, 5792, 6121, 7917, 7918, 8113, 8134, 9574, 9942, 10,207, 10,577, 10,581, 11,525.

1. April 1860: 4 Stück Litt C. Nro. 1462, 3683, 3684, 9967; 2 Stück Litt. D. Nro. 7495, 7717; 12 Stück Litt. E. Nro. 1452, 3729, 6546, 7941, 8743, 9527, 9571, 10,361, 10,864, 10,865, 11,019, 11,697.

1. Oktober 1860: 2 Stück Litt. C. Nro. 6953, 10,485; 3 Stück Litt. D. Nro. 999, 7718, 8939; 18 Stück Litt. E. Nro. 1040, 2223, 3484, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4726, 8114, 8911, 9758, 9769, 9792, 11,438, 11,722, 11,904, 12,105.

1. April 1861: 1 Stück Litt. C. Nro. 5909; 1 Stück Litt. D. Nro. 5309; 21 Stück Litt. E. Nro. 937, 3215, 3832, 3923, 4157, 4410, 5083, 5084, 5478, 6073, 6075, 6303, 6464, 6642, 8373, 9120, 9288, 9308, 9794, 11,328, 12,024.

1. Oktober 1861: 1 Stück Litt. C. Nro. 5914; 1 Stück Litt. D. Nro. 5065; 21 Stück Litt. E. Nro. 1249, 2921, 4032, 4203, 4278, 4392, 5085, 6088, 6196, 7249, 7916, 8563, 8680, 9014, 10,443, 10,720, 11,565, 11,731, 11,876, 11,887, 12,516.

1. April 1862: 2 Stück Litt. C. Nro. 2612, 9644; 21 Stück Litt. E. Nro. 1481, 2194, 4056, 4557, 5000, 5362, 6105, 6120, 6216, 6305, 7023, 7024, 7383, 7929, 8561, 8635, 10,794, 10,936, 12,104, 12,561, 12,771.

1. Oktober 1862: 3 Stück Litt. C. Nro. 1629, 10,161, 11,459; 1 Stück Litt. D. Nro. 226; 62 Stück Litt. E. Nro. 683, 1329, 1672, 1829, 2081, 2142, 2959, 3330, 4343, 4367, 4586, 4623, 5094, 5169, 5326, 5363, 5490, 5491, 5861, 6134, 6388, 7226, 7241, 7363, 7384, 7883, 8078, 8177, 8611, 8644, 8887, 8912, 9000, 9722, 9885, 9893, 9894, 9895, 10,444, 10,776, 10,941, 11,449, 11,617, 11,635, 11,646, 11,689, 12,305, 12,586, 12,587, 12,613, 12,614, 12,625, 12,745, 12,746, 12,747, 12,748, 12,772, 12,773, 13,023, 13,024, 13,036, 13,037.

1. April 1863: 2 Stück Litt. A. Nro. 3375, 3902; 4 Stück Litt. C. Nro. 432, 3518, 8870, 9695; 2 Stück Litt. D. Nro. 6201, 8579; 67 Stück Litt. E. Nro. 151, 895, 1321, 1729, 2239, 3123, 3141, 3551, 3737, 3857, 4060, 4708, 5322, 5392, 5462, 5554, 5610, 5644, 5794, 5835, 6265, 6311, 7092, 7163, 7165, 8323, 8372, 8562, 9892, 10,319, 10,635, 10,810, 10,940, 10,958, 11,349, 11,384, 11,399, 11,441, 11,688, 11,714, 11,877, 11,888, 12,095, 12,139, 12,351, 12,352, 12,585, 12,642, 12,672, 12,720, 12,774, 12,841, 12,842, 12,843, 12,853, 12,899, 12,900, 13,078, 13,125, 13,126, 13,127, 13,133, 13,134, 13,135, 13,163, 13,164, 13,194.

1. Oktober 1863: 5 Stück Litt. A. Nro. 691, 1945, 2618, 2899, 3919; 1 Stück Litt. B. Nro. 1987; 4 Stück Litt. C. Nro. 2462, 3863, 6536, 11,712; 16 Stück Litt. D. Nro. 579, 872, 1483, 1542, 2518, 3541, 3768, 5224, 5341, 5342, 6720, 7136, 7947, 8200, 8472, 9011; 16 Stück Litt. E. Nro. 13,225, 13,226, 13,227, 13,228, 13,232, 13,263, 13,264, 13,266, 13,267, 13,279, 13,281, 13,282, 13,295, 13,301, 13,304, 13,312.

1. April 1864: 5 Stück Litt. A. Nro. 133, 231, 572, 1917, 2122; 8 Stück Litt. C. Nro. 341, 410, 1943, 3214, 3599, 8279, 9243, 11,506; 13 Stück Litt. D. Nro. 524, 1358, 1876, 2136, 2870, 3271, 4728, 4828, 5333, 6122, 7257, 8645, 9135; 4 Stück Litt. E. Nro. 13,343, 13,344, 13,345, 13,353.

Münster, den 8. Mai 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

[397] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Schneiders Johann Karl Trau aus Coblenz ist unterm 26. Mai d. J. dem Civilstandsbeamten zu Coblenz zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden. Coblenz, den 1. Juni 1866. Der Ober-Prokurator.

Ausgabe. Durch gleichförmige Belastung der Welle wird ein gleichförmiges Drehmoment von der Größe

$$M_d = \frac{N}{\omega} = \frac{N}{\frac{2\pi n}{60}} = \frac{60\,N}{2\pi n} \text{ kgm}$$

übertragen, wenn N die Nutzleistung in kgm/sek und n die minutliche Umdrehungszahl bedeutet. Die Welle wird auf Verdrehung beansprucht. Ihr Durchmesser d ergibt sich aus der Gleichung

$$W_d \cdot k_d = M_d = \frac{60\,N}{2\pi n}$$

$$\frac{\pi d^3}{16} \cdot k_d = \frac{60\,N}{2\pi n}$$

$$d = \sqrt[3]{\frac{60 \cdot 16\,N}{2\pi^2 n\,k_d}} = \sqrt[3]{\frac{48\,N}{\pi^2 n\,k_d}} \text{ cm}$$

Für k_d ist die zulässige Drehbeanspruchung einzusetzen. Sie beträgt für Schmiedeeisen 300 kg/qcm, für Stahl 400 kg/qcm.

Beispiel. Eine Welle aus Schmiedeeisen soll 100 PS übertragen und macht 120 Umdrehungen in der Minute. Wie groß ist ihr Durchmesser?

$$d = \sqrt[3]{\frac{48 \cdot 100 \cdot 75}{\pi^2 \cdot 120 \cdot 300}} = \sqrt[3]{\frac{360000}{355{,}3}} = \sqrt[3]{1012{,}7} = 10{,}06 \text{ cm}$$

Die Welle soll also einen Durchmesser von 10 cm erhalten.

Für Wellen, die auf Biegung und Verdrehung beansprucht werden, ist das Verfahren von Rankine anzuwenden. Es ist dies ein Näherungsverfahren, das auf der Annahme beruht, daß die Biegungsbeanspruchung k_b und die Drehbeanspruchung k_d gleich groß sind. Dann ist

$$k_b = k_d = k$$

$$W_b \cdot k = M_b \qquad W_d \cdot k = M_d$$

$$\frac{\pi d^3}{32} \cdot k = M_b \qquad \frac{\pi d^3}{16} \cdot k = M_d$$

$$\frac{\pi d^3}{16} \cdot k = \frac{M_b}{2} + \frac{M_d}{2}$$

$$\frac{\pi d^3}{16} \cdot k = \frac{1}{2}\left(M_b + \sqrt{M_b^2 + M_d^2}\right)$$

$$d = \sqrt[3]{\frac{8}{\pi k}\left(M_b + \sqrt{M_b^2 + M_d^2}\right)} \text{ cm}$$

Beispiel. Eine Welle aus Schmiedeeisen soll 100 PS übertragen und macht 120 Umdrehungen in der Minute. Sie ist durch ein Zahnrad belastet, dessen Teilkreisdurchmesser 1,2 m beträgt. Der Druck auf den Zahnumfang ist 1000 kg. Wie groß ist der Durchmesser der Welle?

$$M_b = 1000 \cdot 60 = 60000 \text{ kgcm}$$

$$M_d = \frac{60 \cdot 100 \cdot 75}{2\pi \cdot 120} = 597{,}2 \text{ kgm} = 59720 \text{ kgcm}$$

$$d = \sqrt[3]{\frac{8}{\pi \cdot 300}\left(60000 + \sqrt{60000^2 + 59720^2}\right)} = \sqrt[3]{\frac{8}{942}\left(60000 + \sqrt{7{,}1 \cdot 10^9}\right)}$$

$$= \sqrt[3]{\frac{8}{942}\left(60000 + 84300\right)} = \sqrt[3]{\frac{8}{942} \cdot 144300} = \sqrt[3]{1225{,}5} = 10{,}7 \text{ cm}$$

Die Welle soll also einen Durchmesser von 10,7 cm erhalten.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 25. Ausgegeben Donnerstag, den 21. Juni 1866.

Die Auflösung des Deutschen Bundes.

Nachdem der Deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefördert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte und dem Auslande als die Bürgschaft der Fortdauer Deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemißbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesglied in die Waffen zu rufen, welches durch den Vorschlag der Berufung eines Deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt zur Befriedigung der nationalen Forderungen gethan hatte. Für den von Oesterreich erstrebten Krieg gegen Preußen fehlte jeder Anhalt in der Bundesverfassung, wie jeder Grund, oder auch nur scheinbare Vorwand.

Mit dem Beschluß vom 14. Juni, durch welchen die Mehrheit der Bundesglieder beschloß, sich zum Kriege gegen Preußen zu rüsten, ist der Bundesbruch vollzogen und das alte Bundesverhältniß zerrissen.

Nur die Grundlage des Bundes, die lebendige Einheit der Deutschen Nation, ist geblieben; und es ist die Pflicht der Regierungen und des Volkes, für diese Einheit einen neuen, lebenskräftigen Ausdruck zu finden.

Für Preußen verbindet sich damit die Pflicht zur Vertheidigung seiner durch jenen Beschluß und durch die Rüstungen seiner Gegner bedrohten Unabhänglgkeit. Indem das preußische Volk zur Erfüllung dieser Pflicht seine Gesammtkraft aufbietet, bekundet es zugleich den Entschluß, für die im Interesse Einzelner bisher gewaltsam gehemmte nationale Entwickelung Deutschlands den Kampf aufzunehmen.

In diesem Sinne hat Preußen sofort nach Auflösung des Bundes den Regierungen ein neues Bündniß auf die einfachen Bedingungen des gegenseitigen Schutzes und der Theilnahme an den nationalen Bestrebungen angeboten. Es verlangte nichts als Sicherung des Friedens, und zu diesem Behufe sofortige Berufung des Parlaments.

Seine Hoffnung auf Erfüllung dieses gerechten und mäßigen Verlangens ist getäuscht worden. Das Anerbieten Preußens ist abgelehnt, und letzteres damit genöthigt worden, nach der Pflicht der Selbsterhaltung zu verfahren. Feinde oder zweifelhafte Freunde kann Preußen an seiner Grenze und zwischen seinen Grenzen in einem solchen Augenblick nicht dulden.

Indem die Preußischen Truppen die Grenze überschreiten, kommen sie nicht als Feinde der Bevölkerung, deren Unabhängigkeit Preußen achtet, und mit deren Vertretern es in der Deutschen National-Versammlung gemeinsam die künftigen Geschicke des Deutschen Vaterlandes zu berathen hofft.

Möge das Deutsche Volk, im Hinblick auf dieses hohe Ziel, Preußen mit Vertrauen entgegenkommen, und die friedliche Entwickelung des gemeinsamen Vaterlandes fördern und sichern helfen!

Auf — zu den Wahlen!

Eine Gemeinde in einem der zunächst bedrohten Theile Schlesiens hat jüngst in einer Eingabe ihre Treue und ihr Vertrauen zur Regierung Sr. Majestät des Königs und ihre opferwillige Hingebung für das Vaterland ausgedrückt, gleichzeitig aber den Zweifel ausgesprochen, ob es nach dem oftmaligen fruchtlosen Wählen noch verlangt werden könne, daß die treuen Unterthanen des Königs an den Wahlen zum Abgeordnetenhause Theil nehmen.

Der Minister des Innern hat der Gemeinde darauf unter Anerkennung ihrer treuen Gesinnungen zu erkennen gegeben, daß sie bei solchen Versicherungen auch von den bevorstehenden

Nach dem Vortrag des Herrn Prof. Dr. Hoffmann über die Geschichte der Stadt Ulm wurde beschlossen, die Sitzungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben in Zukunft nicht mehr in Ulm, sondern in den Städten Oberschwabens abzuhalten.

Der Vorsitzende, Herr Prof. Dr. Hoffmann, eröffnete die Sitzung mit einem Vortrag über die Geschichte der Stadt Ulm.

Der Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen.

Nach dem Vortrag des Herrn Prof. Dr. Hoffmann über die Geschichte der Stadt Ulm wurde beschlossen, die Sitzungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben in Zukunft nicht mehr in Ulm, sondern in den Städten Oberschwabens abzuhalten.

Ich, Johann Ott, der Zeit Amt der Stadt Landshut, bekenne und tue kund mit diesem Brief, daß ich mit Willen und Wissen meiner Hausfrau Barbara, meiner ehelichen Wirtin, und mit Willen meiner Kinder, Hans, Ursula und Elisabeth, meiner ehelichen Kinder, und mit Willen meiner Freunde, Hans Ott, meines Bruders, und Hans Ott, meines Vetters

[809] Im Großhandel, sowie bei verschiedenen technischen Gewerben ist das Bedürfniß nach Instrumenten hervorgetreten, durch welche die Dichtigkeit der tropfbaren Flüssigkeiten, insbesondere der Oele, in sicherer und übereinstimmender Weise festgestellt wird.

Ich habe die Königliche Normal-Eichungs-Kommission ermächtigt, dergleichen Instrumente (Aräometer) in der gebräuchlichen Form der Senkwaagen auf Bestellung anzufertigen und durch ihren Stempel zu beglaubigen.

Die Einrichtung dieser Aräometer ist auf den Vorschlag der gedachten Behörde folgendermaßen festgesetzt:

Die gläserne Spindel enthält eine gleichmäßige Skala, deren Eintheilung auf der Formel beruht:

$$x = \frac{400}{400 \mp n},$$

in welcher x das spezifische Gewicht und n die am Instrumente abgelesene Anzahl Grade (die Grädigkeit) bedeutet, die letztgenannte Größe positiv oder negativ genommen, je nachdem die Flüssigkeit leichter oder schwerer als Wasser ist. Für $n = 200$ giebt die Formel im ersten Falle $x = {}^2/_3$, im zweiten $x = 2$, während für $n = 0$ in beiden Fällen $x = 1$ entsteht. Der Nullpunkt der Skala entspricht also der Dichtigkeit des reinen Wassers bei der Normal-Temperatur von + 12,5 ° Reaumur, wie solche auch für alkoholometrische Messungen festgesetzt worden ist.

Vom Nullpunkte an geht die Theilung der Skala aufwärts bis zu 200 Graden, entsprechend der Dichtigkeit ${}^2/_3 = 0{,}6667$ und abwärts ebenfalls bis zu 200 Graden, der Dichtigkeit $= 2$ entsprechend, so daß die leichtesten, wie die schwersten der im Handel und der Industrie gewöhnlich vorkommenden Flüssigkeiten vermittelst dieses Instruments gewogen werden können. Eine, beide Theilungen umfassende zusammenhängende Skala würde indeß eine zu große, die Handhabung des Instruments erschwerende und dessen Zerbrechlichkeit erhöhende Länge der Spindel bedingen; der Apparat kann daher nicht nur in zwei getrennte, sich gegenseitig ergänzende Instrumente zerlegt werden, das eine für Flüssigkeiten, die spezifisch leichter, das andere für solche, die specifisch schwerer als Wasser sind, sondern es soll auch jedes von diesen Instrumenten, um größere Intervalle zu bekommen, aus 2, 3, 4 und mehr Spindeln bestehen dürfen, deren stufenweise auf einander folgende Skalen sich zu einer fortlaufenden Skala ergänzen. Bei einem Satze von vier Spindeln fallen die Intervalle groß genug aus, um noch in 10 Unter-Abtheilungen getheilt werden zu können.

Besondere, von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission aufgestellte und mit deren Stempel, so wie einer Gebrauchs-Anweisung versehene Tabellen geben das einem jeden Aräometergrade entsprechende spezifische Gewicht bis auf 4 Dezimalstellen. Dieser Tabellen kommen zwei zur Anwendung. Eine derselben bezieht sich auf Flüssigkeiten, die spezifisch leichter, die andere auf solche, die spezifisch schwerer als Wasser sind; beide aber geben außerdem vollständig die Unterlagen, um das Gewicht bis auf den zehnten Theil eines Grades mit Sicherheit festzustellen.

Mit Rücksicht hierauf ist die Untertheilung der Skala in Zehntelgrade um so mehr zu empfehlen, als sie in den Stand setzt, die spezifischen Gewichte bis auf drei Dezimalstellen genau, und bis auf vier Stellen annähernd zu ermitteln.

Um den Gebrauch eines Aräometers zu erleichtern, können den Theilstrichen der Skala selbst die bezüglichen, auf drei Dezimalstellen nach den amtlichen Tabellen abgekürzten spezifischen Gewichte unmittelbar beigefügt und es kann auf diese Weise der Gebrauch einer besonderen Tabelle entbehrlich gemacht werden. Es darf ferner ohne Unterschied, ob ein Instrument mit der einfachen Skala, oder mit Skala und Gewichtsangabe zugleich versehen ist, der Umfang der Skala beliebig bestimmt werden, da nach den verschiedenen Gebrauchszwecken auf der Skala einer Spindel mehr oder auch weniger als 50 Grade verlangt werden möchten, je nachdem eine Untertheilung in halbe oder viertel Grade genügt, oder für die zehntel Grade größere Intervalle erwünscht erscheinen. Die Eichungsfähigkeit eines theilweisen Aräometers soll daher in dieser Beziehung nicht von dem Umfang seiner Skala, sondern nur davon abhängig sein, daß die Eintheilung derselben eine gleichmäßige und zwar eine solche ist, welche die Berechnung der spezifischen Gewichte nach der Formel $\frac{400}{400 \mp n}$ gestattet.

Das Ablesen der Grädigkeit von der Skala darf übrigens immer nur erst dann erfolgen, wenn die zu wiegende Flüssigkeit zuvor genau auf die Normal-Temperatur von + 12,5 Grad gebracht worden ist, weshalb es an einem guten Thermometer nicht fehlen darf. Außerdem ist zu beachten,

daß bei der eingesenkten Spindel die Grädigkeit jedesmal am unteren Spiegel der zu prüfenden Flüssigkeit abgelesen werde.

Die Königliche Normal-Eichungs-Kommission wird gestempelte Aräometer auf ergehende Bestellung in gewünschter Weise anfertigen lassen, auch anderweit gefertigte Instrumente prüfen und nach Richtigbefinden mit ihrem Stempel und den Tabellen versehen. Dergleichen Instrumente vorräthig zu halten, ist sie nicht verpflichtet. Den Departements-Eichungs-Kommissionen können diese Funktionen vorläufig nicht zugewiesen werden.

Bezüglich der Ankaufskosten, sowie der Stempelgebühren läßt sich eine allgemeine Festsetzung zur Zeit nicht treffen, da die Instrumente in wesentlich verschiedener Größe und Einrichtung verlangt oder vorgelegt werden, so daß die zu liquidirenden Kosten in jedem einzelnen Falle besonders zu berechnen sind. Jedoch wird die Normal-Eichungs-Kommission bei ihren Liquidationen außer den Selbstkosten als Stempelgebühr nur eine billig bemessene Entschädigung der mit der Eichung verbundenen Mühwaltungen in Ansatz bringen.

Es ist dafür zu sorgen, daß diese Verfügung zur Kenntniß der Interessenten gelangt.

Berlin, den 31. Mai 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Graf von Itzenplitz.

[610] In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. Mts. wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 84) bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Finanz-Minister,
von der Heydt.

Der Minister des Innern,
Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[611] Der Pfarrverweser Wilhelm Görhardt in Waldbreitbach ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Lötzbeuren ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrverweserstelle zu Waldbreitbach wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. Juli d. J. annehmen.

Coblenz, den 6. Juni 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[612] Die Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde in Bretzenheim ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt etwa 170 Thlr. bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Pfarrer Blum zu Creuznach, zu melden.

Coblenz, den 13. Juni 1866.

[613] Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. v. Mts. (Amtsblatt Nro. 20) werden die betreffenden Gewerbetreibenden davon in Kenntniß gesetzt, daß das Königliche Finanz-Ministerium uns mittelst Rescripts vom 9. d. Mts. ermächtigt hat, fortan in Stelle der unter Nro 1 obiger Bekanntmachung gedachten Rückzahlung der Steuer gegen Rückgabe des ertheilten Gewerbescheins einen neuen Gewerbeschein zu demselben Gewerbebetriebe, worauf der früher ertheilte Schein lautet, für die Ehefrau des Gewerbetreibenden oder solche Angehörige desselben, welche mit ihm einen Haushalt gebildet haben, steuerfrei auszufertigen, sofern diejenige Person, welche den Gewerbeschein zu erhalten wünscht, die erforderliche persönliche Qualification besitzt. Es wird in diesem Falle die für den ersten Gewerbeschein gezahlte Steuer auf den neuen Gewerbeschein angerechnet und dies auf demselben vermerkt. — Etwaige Anträge der Art sind bei den Bürgermeistern zu stellen, welche dieselben zu formiren und uns mit den alten Gewerbescheinen einzureichen haben.

Coblenz, den 14. Juni 1866.

[614] Der finanzielle Zustand der Schullehrer-Wittwen-Kasse des Regierungsbezirks Coblenz ist nach der für das Jahr 1865 abgehaltenen Rechnung folgender:

A. Einnahme.

		Thlr.	Sgr	Pf.
1.	Baarbestand aus dem Jahre 1864	247	14	7
2.	Eintrittsgelder für 1865, und zwar:			
	im Kreise Adenau von 7 neuen Mitgliedern	28		
	„ „ Ahrweiler „ 2 „ „	8		
	„ „ Altenkirchen „ 9 „ „	36		
	„ „ Coblenz „ 2 „ „	8		
	„ „ Cochem „ 3 „ „	12		
	„ „ Creuznach „ 7 „ „	28		
	„ „ St. Goar „ 2 „ „	8		
	„ „ Mayen „ 3 „ „	12		
	„ „ Neuwied „ 6 „ „	24		
	„ „ Simmern „ 3 „ „	12		
	„ „ Wetzlar „ 9 „ „	36		
	„ „ Zell „ 3 „ „	12		
	zusammen von 56 neuen Mitgliedern	224	—	—
3.	Beiträge für 1865, und zwar:			
	im Kreise Adenau von 43 Mitgliedern	121	15	
	„ „ Ahrweiler „ 50 „	148	15	
	„ „ Altenkirchen „ 85 „	246	—	
	„ „ Coblenz „ 66 „	195	—	
	„ „ Cochem „ 67 „	201	—	
	„ „ Creuznach „ 129 „	392	15	
	(incl. 10 Thlr. Beitrag der Stadt Creuznach)			
	„ „ St. Goar „ 63 „	187	15	
	„ „ Mayen „ 73 „	219	—	
	„ „ Neuwied „ 89 „	265	15	
	„ „ Simmern „ 85 „	243	—	
	„ „ Wetzlar „ 84 „	250	15	
	„ „ Zell „ 50 „	150	—	
	zusammen von 884 Mitgliedern	2620	—	—
	(Einige Mitglieder hatten nicht den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.)			
4.	Collecten für 1865	103	15	10
5.	Kapitalzinsen	2369	25	6
6.	Kapitalablagen	110	—	—
	Zusammen	5674	25	11

		Thlr.	Sgr.	Pf.			
	Hierzu Reste aus 1864, nämlich:						
	a) Beiträge resp. Restablieferungen	183	3	4			
	b) Collectengelder	16	25	8			
					199	29	—
	Summa der Soll-Einnahme				5874	24	11
	Davon restiren an Beiträgen resp. Restablieferungen:						
	aus dem Kreise Adenau	70	15	—			
	„ „ „ Coblenz	1	15	—			
	„ „ „ Creuznach	60	—	—			
	„ „ „ Mayen	59	—	—			
	„ „ „ Simmern	76	15	8			
					267	15	8
	Summa der Ist-Einnahme				5607	9	3

B. Ausgabe.

	Nachträglich gezahlte Pensionszulagen pro 1864.			Pensionen pro 1865.			Thlr.	Sgr.	Pf.
1. An Pensionen für Wittwen und Waisen:									
im Kreise Adenau	7	—	—	72	—	—			
„ „ Ahrweiler	12	—	—	144	—	—			
„ „ Altenkirchen	22	25	—	279	4	—			
„ „ Coblenz	13	—	—	164	—	—			
„ „ Cochem	9	—	—	105	—	—			
„ „ Creuznach	33	15	—	485	—	—			
„ „ St. Goar	9	—	—	108	—	—			
„ „ Mayen	12	—	—	168	—	—			
„ „ Neuwied	31	29	8	403	26	4			
„ „ Simmern	17	13	8	173	19	—			
„ „ Wetzlar	28	—	—	362	—	—			
„ „ Zell	6	19	9	79	26	4			
zusammen	202	13	1	2544	15	8			
im Ganzen							2746	28	9
2. An Schreibmaterialien, Porto und Rückerstattungen und sonstigen Verwaltungskosten							68	16	5
3. Kapital-Anlagen:									
für den Ankauf von 4½prozentigen Staats-Anleihe-Obligationen zum Nominalwerth von 2500 Thlrn.							2555	14	—
Summa der Ausgabe							5370	29	2

Abschluß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Ist-Einnahme beträgt	5607	9	3
Die Ist-Ausgabe beträgt	5370	29	2
Mithin Bestand	236	10	1

Nachweis des Kapital-Vermögens.

Dasselbe bestand Ende 1865:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) in Staatsschuldscheinen und Obligationen zum Nominalwerth von . .	48,900	—	—
b) in an Gemeinden ꝛc. ausgeliehenen Kapitalien zum Betrage von . .	15,800	—	—
in Summa	64,700	—	—
Ende 1864 betrug dasselbe	62,310	—	—
Mithin jetzt mehr	2,390	—	—

Coblenz, den 5. Juni 1866.

[615] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten auch für die Jahre 1866, 1867 und 1868 die Abhaltung einer jährlichen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern gestattet, und ist der Termin derselben in diesem Jahre auf den 1. Juli durch das Königl. Consistorium festgesetzt worden. Die eingesammelten Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro August an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe wollen uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 1. August c. einreichen.

Coblenz, den 14. Juni 1866.

[616] Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung von 1854, Seite 123) und in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 22. Februar 1861 (Amtsblatt von 1861, Seite 41) bringen wir auf Anordnung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 6 Juni d. J. hiermit zur Kenntniß der Pfarrer und der betreffenden Behörden, daß, nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, die Ausstellung von Ehe-Consensen (Trauscheinen) oder von an deren Stelle tretenden Bescheinigungen für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte künftig nicht mehr, wie bisher, durch die dortige Senatskanzlei, sondern durch das Stadtamt zu erfolgen hat. Für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirk gehörigen Dorfschaften Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Ivendorf und

Rönnau ist nach wie vor das Amt Travemünde, für die übrigen Landbezirke das Landamt und für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf das dortige Amt die zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen competente Behörde.

Coblenz, den 18. Juni 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[617] Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stelle des verstorbenen Hypothekenbewahrers Flöck zu Simmern dem Hypothekenbewahrer Schneiders von Montjoie übertragen worden ist.

Cöln, den 11. Juni 1866. Der Provinzial-Steuer-Director.

[618] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Tristan bei Kröffelbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 13. Oktober 1865 wird dem Kreis-Sparkassen-Rendanten Eduard Beschnidt zu Bitterfeld, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. September 1855 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Tristan das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kröffelbach, Griedelbach und Oberquembach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 497,546 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q', R', W', X', Y', Z', A", I", K", L", M", N", O", P", Q", B", C", D", E", F", G", A' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[619] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fürstkopf bei Griedelbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 13. Oktober 1865 wird dem Kreis-Sparkassen-Rendanten Eduard Beschnidt zu Bitterfeld, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. Februar 1859 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Fürstkopf das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Griedelbach, Oberkleen und Oberwetz, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E', F', G', H', I', K', L', M', N', O', P', C, B, A, D' C', B', Q', R', S', T', U', V' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[620] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Anonym bei Griedelbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 13. Oktober 1865 wird dem Kreis-Sparkassen-Rendanten Eduard Beschnidt zu Bitterfeld, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. Februar 1859 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Anonym das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Griedelbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Ober-

bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A', B', C', D' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[621] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gottfried bei Oberwetz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 13. Oktober 1865 wird dem Kreis-Sparkassen-Rendanten Eduard Beschnidt zu Bitterfeld, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. Februar 1859 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Gottfried das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberwetz, Griedelbach, Oberquembach und Vollnkirchen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben W', X', Y', Z', H", I", K", F', E', V, U, T, S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[622] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Junger Krämer bei Hommelsberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 24. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Junger Krämer bei Hommelsberg, vertreten durch deren repräsentirendes Vorstandsmitglied Johannes Daub zu Eisern, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. März 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Junger Krämer das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hommelsberg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,990 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[623] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Krämer bei Hommelsberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 24. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Krämer bei Hommelsberg, vertreten durch deren repräsentirendes Vorstandsmitglied Johannes Daub zu Eisern, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. Februar 1858 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Krämer das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hommelsberg und Steineberg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,990 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A,

B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[624] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Umwandlungsurkunde für das Bergwerk Saul bei Biersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 27. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerks Saul bei Biersdorf, vertreten durch deren Repräsentanten Gottfried Zöllner zu Biersdorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20. August 1846 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Saul das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 11,065 5/6 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Sauler-Anschluß und Hundskopf Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze, sowie Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[625] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Auguste bei Ehringshausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1865 wird der Oberhessischen Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Gießen, vertreten durch deren General-Director Julius Homburg zu Frankfurt am Main, nachdem sich dieselbe hinsichtlich dieser Muthung den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen hat, unter dem Namen Auguste das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,444 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[626] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Max bei Bruchhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Mai 1865 und des Umwandlungsantrages vom 8. November 1865 wird dem Peter Joseph Adenauer zu Bruchhausen unter dem Namen Max das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Unkel, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,750 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[627] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Crispinus bei Pleckhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Februar 1866 wird dem Inhaber der Firma Friedrich Krupp zu Essen, Geheimen Commerzienrath Alfred Krupp daselbst, unter dem Namen Crispinus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Pleckhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[628] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Louisen-Anschluß bei Horhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. März 1865 und des Feldesumwandlungsantrages vom 7. Februar 1866 wird dem Inhaber der Firma Friedrich Krupp zu Essen, Geheimen Commerzienrath Alfred Krupp daselbst, unter dem Namen Louisen-Anschluß das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bürdenbach, Güllesheim und Niedersteinebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,966 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[629] Das unterzeichnete Ober-Berg-Amt beschließt und verordnet, was folgt:

Art. 1.

Der Aktiengesellschaft Tubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Remagen werden die Eisenerzlagerstätten, gelegen in den Gemeinden Leimbach, Kaltenborn und Adenau, Bürgermeisterei und Kreis Adenau, im Regierungsbezirk Coblenz, zum Betriebe eines Eisenerzbergwerks, welches sie Rhein-Maas genannt, in einer Flächenausdehnung von 2,110,680 Quadratlachtern (3618 Preußischen Morgen 164 Quadratruthen) in Konzession gegeben, nachdem die vorgenannte Konzessionairin unter dem 26. Mai 1866 bereits schriftlich erklärt hat, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2.

Die Grenzen des konzedirten Feldes werden, mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden, von dem unterzeichneten Oberbergamte unter dem 16. März 1866 beglaubigten Riß, folgendermaßen bestimmt:

Gegen Norden: Vom Punkte A, nordwestliche Ecke des an dem Vereinigungspunkte des Adorfer-Hof-Baches und des Gilgen-Baches gelegenen Hauses in Gilgenbach, eine gerade, 2262 Lachter lange Linie bis zum Punkte B, zugleich nordwestlicher Grenzpunkt des Konzessionsfeldes Siebenbach, an der östlichen Wegseite von Breitscheid nach Kaltenborn, welcher Punkt 554 Lachter nördlich von der Spitze der Hohen-Acht entfernt ist.

Gegen Osten: Vom Punkte B eine gerade, 554 Lachter lange Linie bis zum Punkte C auf der Spitze der Hohen-Acht.

Gegen Süden: Vom Punkte C eine gerade, 2723 Lachter lange Linie bis zum Punkte D, der Kirchthurmspitze in Adenau.

Gegen Westen: Vom Punkte D eine gerade, 1251 Lachter lange Linie bis zum Anfangspunkte A.

Die Grenze von C bis D ist zugleich Grenze der Konzession Rhein-Mosel.

Ueberall, wo es für nöthig erachtet wird, sollen in einer Frist von sechs Monaten, auf Kosten der Konzessionairin, unter Aufsicht des Königlichen Revierbeamten, dauerhafte und kenntliche Lochsteine gesetzt werden. Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Acten des unterzeichneten Oberbergamts verwahrt werden.

Art. 4.

Insbesondere ist die Konzessionairin verbunden:

2) Bei Tagebauen und Schurfarbeiten die Dammerde besonders zu stürzen und später mit derselben die einzuebnende Oberfläche der ausgebauten Räume und zuzufüllenden Schürfe zu bedecken.

Art. 12.

Die in Gemäßheit der Artikel 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von einem Pfennig für den Preußischen Morgen festgesetzt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche von der Konzessionairin nach den Bestimmungen der Artikel 42 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten ist.

Art. 15.

Der gegenwärtige Beschluß soll zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz eingerückt werden.

Bonn, den 3. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[630] Auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. Oktober 1836 wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die zur förmlichen gerichtlichen Deposition bestimmten Gelder, Pretiosen und Dokumente **au porteur** in unserm Bezirke nur an die Depositorien bei den Kreisgerichten zu Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar eingezahlt resp. eingeliefert werden dürfen. Bei diesen Kreisgerichten darf die Zahlung resp. Ablieferung nicht an einzelne Justizbeamte, sondern nur an den Deposital-Rendanten und die beiden Deposital-Curatoren zusammen und nur gegen eine von diesen drei Deposital-Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung erfolgen. Die Namen der drei Depositalbeamten sind an jedem Kreisgerichtsgebäude durch einen Aushang bekannt gemacht. Die Kreisgerichts-Commissionen sind nur ermächtigt, bis zum Betrage von 50 Thlrn. in jedem einzelnen Falle Gelder oder Dokumente **au porteur** oder Pretiosen, welche in den bei ihnen anhängigen Rechtsangelegenheiten an das Depositorium des Kreisgerichts abgeliefert werden sollen, Behufs der Einsendung an dasselbe anzunehmen. Die Zahlung erfolgt bei den Gerichts-Commissionen an den Gerichts-Commissar und an den Sportel-Rendanten zusammen und gegen eine von diesen beiden Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung. — Solche zu deponirende Dokumente, welche auf bestimmte Inhaber lauten, und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, werden bei den Kreisgerichten von den Deposital-Rendanten, bei den Gerichts-Commissionen von den Sportel-Rendanten allein in Empfang genommen.

Ehrenbreitstein, den 1. Juni 1866. Königlicher Justiz-Senat.

Personal-Chronik.

[631] Dem Bürgermeister von Szczepanski in Heddesdorf ist die vorläufige Verwaltung der durch die Einberufung des Bürgermeisters Waldeyer zur Armee erledigten Polizei-Anwaltschaft der Stadt Neuwied übertragen worden.

Patente.

[632] Das dem Papierfabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim a. B. im Königreich Württemberg unter dem 3. Juli 1861 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, vom 3. Juli 1866 an gerechnet, verlängert worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 27 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 27. Ausgegeben Donnerstag, den 28. Juni 1866.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[644] Das am 22. Juni 1866 ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6349. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenburg a. d. H., Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866.
„ 6350. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Demminer Stadt-Obligationen zum Betrage von 220,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866.
„ 6351. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation ꝛc. der zum Bau der Jerxheim-Börssumer Eisenbahn im preußischen Staatsgebiete erforderlichen Grundstücke.
„ 6352. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Fortsetzung der Osterath-Essener Zweigeisenbahn von der Essener Chaussee ab, bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbei bis zur Carolinenglücker Bahn unweit der Zeche Holland bei Bochum und an diese sich anschließend, sowie durch Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn erforderlichen Anschlußbahnen zu den Zechen und gewerblichen Etablissements. Vom 28. Mai 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[645] In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 21. d. Mts. wird auf Grund des § 3 des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waffen und Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über sämmtliche Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen hiermit verboten. Von dem Verbote der Ausfuhr wird der Finanz-Minister etwa nachgesuchte Ausnahmen insoweit eintreten lassen, als die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß in Folge der anzuwendenden Control-Maßregeln durch die Bewilligung der Zweck des Verbotes nicht werde beeinträchtigt werden.

Berlin, den 21. Juni 1866.

Der Finanz-Minister, von der Heydt. — Der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg.

[646] Unser Erlaß vom 25. v. Mts., betreffend die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute, hat zu irrigen Auslegungen Anlaß gegeben und erläutern wir deshalb den Schlußpassus desselben dahin, daß die gedachten Heerespflichtigen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die Mannschaften eingestellt werden, welche bei dem durch unsere Verfügung vom 29. v. Mts. in Aussicht genommenen 2. Ersatzgeschäft konkurriren.

Berlin, den 14. Juni 1866.

Der Kriegs-Minister. — Der Minister des Innern.

[647] Die neuen Coupons **Serie V** Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, sowie die neuen Coupons **Serie IV** Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons, werden vom 4. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst,

Im Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Anhändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[648] Da der Landrath von Dieſt wegen eines ihm ertheilten anderweiten dienstlichen Auftrages verhindert ist, am 3. k. Mts. als Wahlkommissarius für den I. Coblenzer Wahlbezirk „Wetzlar" zu fungiren, so ist an dessen Stelle der Verwalter des Landraths-Amtes Wetzlar, Regierungs-Assessor Forster, zum Wahlkommissarius für den gedachten Bezirk von uns ernannt worden, was wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 4. d. Mts. (Amtsblatt Nr. 23) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Coblenz, den 25. Juni 1866.

[649] Durch die Emeritirung des Lehrers Anton Schenö zu Kennfus kommt die katholische Lehrerstelle, mit welcher auch der Dienst als Küster und Glöckner verbunden sein wird, zur Erledigung. Das gesammte Einkommen beträgt 150 Thlr. neben freier Wohnung. — Qualificirte Bewerber haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schulinspector, Pfarrer Griepenkerl zu Lutzerath, zu melden. Coblenz, den 23. Juni 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[650] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Paulinenzeche bei Hamm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 5. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Paulinenzeche, vertreten durch deren Repräsentanten Wilhelm Lang zu Hamm a. d. Sieg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 16. Juni 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Paulinenzeche das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hamm, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[651] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Anschluß II. bei Altenkirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Januar 1866 wird dem Joseph Krischer zu Altenkirchen unter dem Namen Anschluß II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Altenkirchen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[652] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Martinus bei Strickhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1865 und des Umwandlungsantrages vom 2. Februar 1866 wird dem Joseph Krischer zu Altenkirchen unter dem Namen Martinus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Reiferscheid und Strickhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[653] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Herzkampf bei Hamm a. d. Sieg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 5. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Herzkampf, vertreten durch den Repräsentanten Lang zu Hamm a. d. Sieg, anstatt des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 14. Februar 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Herzkampf das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hamm, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten

Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[654] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gelegenheit bei Neiterschen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juli 1865 und des Feldesumwandlungsantrages vom 16. Januar 1866 wird dem Peter Lorenz Weber zu Schöneberg unter dem Namen Gelegenheit das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Neiterschen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,990 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[655] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Joseph bei Linz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird der Wittwe Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Joseph das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dattenberg und Linz, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[656] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gottessegen I. bei Bruchhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 9. März 1866 wird dem Gutsbesitzer Heinrich Brungs zu Rheinbreitbach unter dem Namen Gottessegen I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Erpel und Linz, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,730 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[657] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Locomotive bei Opfen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 5. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Locomotive, vertreten durch den Repräsentanten Wilhelm Lang zu Hamm a. d. Sieg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. Januar 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Locomotive das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Fürthen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,769 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Juni 1866. **(L. S.)** Königliches Ober-Bergamt.

[658] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Noah bei Laufdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Oktober 1865 wird den Theilhabern der Firma Schulz & Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach, nämlich Conrad Schulz und Johannes Wehrenbold daselbst, unter dem Namen Noah das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Laufdorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 14,911 $^{1}/_{2}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **C, D, E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Juni 1866. **(L. S.)** Königliches Ober-Bergamt.

[659] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Themis bei Laufdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Oktober 1865 wird den Theilhabern der Firma Schulz & Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach, nämlich Conrad Schulz und Johannes Wehrenbold daselbst, unter dem Namen Themis das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Laufdorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 10,799 $^{1}/_{2}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **H, I, K, L, M, N** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Juni 1866. **(L. S)** Königliches Ober-Bergamt.

[660] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 28. Mai d. J. sind Anna Maria Röser und Catharina genannt Lottchen Röser, beide ohne Geschäft, zu Coblenz wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 15. Juni 1866. Der Ober-Prokurator.

[661] Durch Reskript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 15. Juni 1866 ist dem Gerichts-Assessor Kleine die Verwaltung der Staatsanwaltsgehülfenstelle zu Altenkirchen vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Neuwied, den 22. Juni 1866. Der Ober-Staatsanwalt.

[662] Nachdem der bisherige Gerichts-Executor Bartz dahier am 31. März d. J. aus seinem Amtsverhältnisse ausgeschieden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen Dienstcaution Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre deßfallsigen Forderungen innerhalb einer

dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 14. September 1866, Vormittags 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Saal Nr. 22, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls diejenigen, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an jene Caution ausgeschlossen werden und letztere zurückgezahlt werden wird.

Neuwied, den 18. Mai 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[667] **Auszug**

aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 3., 4., 6., 7., 17., 18., 20., 21., 31. August, 1., 3., 4., 14., 15., 17., 18., 28., 29. September.

Cöln, den 16. Juni 1866.

Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird:
Der Ober-Secretair,
(L. S.) gez. Wallraff.

Personal-Chronik.

[664] Dem Königlichen Landgerichts-Assessor Johann Jakob Heinrich Joseph D'Avis ist durch Ministerial-Rescript vom 20. Juni d. J. die Verwaltung der erledigten Friedensrichterstelle Coblenz I. bis zu deren Wiederbesetzung übertragen worden.

Patente.

[665] Den Gebrüdern Eyssautier in Paris ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Riethblättern, zum Einbringen von Perlen im Gewebe, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[666] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotypplatten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 28 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.
Nr. 28. Ausgegeben Donnerstag, den 7. Juli. 1881.

Inhalt.

Seite

der Bauern, Bürger und Edelleute, die sich in Gruppen zusammenfanden, um ihre Meinungen auszutauschen. Die Bauern waren in ihrer Kleidung leicht zu erkennen, denn sie trugen alle Hosen von Leder, Jacken von Tuch und Hüte von Filz. Die Bürger trugen Mäntel und Hüte von Tuch, und die Edelleute waren in Seide gekleidet. Die Bauern hatten ihre Waffen, Spieße und Schwerter, bei sich, die Bürger trugen Degen, und die Edelleute hatten Degen und Dolche. Die Bauern waren meistens Leute von großer Statur und starken Gliedern, die Bürger waren mittelmäßig, und die Edelleute waren klein und schwächlich. Die Bauern hatten rote Gesichter, die Bürger waren blaß, und die Edelleute hatten gelbe Gesichter. Die Bauern hatten schwarze Haare, die Bürger hatten braune Haare, und die Edelleute hatten blonde Haare. Die Bauern hatten große Füße, die Bürger hatten mittelmäßige Füße, und die Edelleute hatten kleine Füße. Die Bauern hatten große Hände, die Bürger hatten mittelmäßige Hände, und die Edelleute hatten kleine Hände. Die Bauern hatten große Nasen, die Bürger hatten mittelmäßige Nasen, und die Edelleute hatten kleine Nasen. Die Bauern hatten große Ohren, die Bürger hatten mittelmäßige Ohren, und die Edelleute hatten kleine Ohren. Die Bauern hatten große Augen, die Bürger hatten mittelmäßige Augen, und die Edelleute hatten kleine Augen. Die Bauern hatten große Münder, die Bürger hatten mittelmäßige Münder, und die Edelleute hatten kleine Münder. Die Bauern hatten große Zähne, die Bürger hatten mittelmäßige Zähne, und die Edelleute hatten kleine Zähne. Die Bauern hatten große Bärte, die Bürger hatten mittelmäßige Bärte, und die Edelleute hatten kleine Bärte. Die Bauern hatten große Schnurrbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Schnurrbärte, und die Edelleute hatten kleine Schnurrbärte. Die Bauern hatten große Backenbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Backenbärte, und die Edelleute hatten kleine Backenbärte. Die Bauern hatten große Kinnbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Kinnbärte, und die Edelleute hatten kleine Kinnbärte. Die Bauern hatten große Halsbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Halsbärte, und die Edelleute hatten kleine Halsbärte. Die Bauern hatten große Brustbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Brustbärte, und die Edelleute hatten kleine Brustbärte. Die Bauern hatten große Bauchbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Bauchbärte, und die Edelleute hatten kleine Bauchbärte. Die Bauern hatten große Rückenbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Rückenbärte, und die Edelleute hatten kleine Rückenbärte. Die Bauern hatten große Armbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Armbärte, und die Edelleute hatten kleine Armbärte. Die Bauern hatten große Beinbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Beinbärte, und die Edelleute hatten kleine Beinbärte. Die Bauern hatten große Fußbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Fußbärte, und die Edelleute hatten kleine Fußbärte. Die Bauern hatten große Zehenbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Zehenbärte, und die Edelleute hatten kleine Zehenbärte. Die Bauern hatten große Fingerbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Fingerbärte, und die Edelleute hatten kleine Fingerbärte. Die Bauern hatten große Nagelbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Nagelbärte, und die Edelleute hatten kleine Nagelbärte. Die Bauern hatten große Haarbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Haarbärte, und die Edelleute hatten kleine Haarbärte. Die Bauern hatten große Wimperbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Wimperbärte, und die Edelleute hatten kleine Wimperbärte. Die Bauern hatten große Augenbrauenbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Augenbrauenbärte, und die Edelleute hatten kleine Augenbrauenbärte. Die Bauern hatten große Stirnbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Stirnbärte, und die Edelleute hatten kleine Stirnbärte. Die Bauern hatten große Schläfenbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Schläfenbärte, und die Edelleute hatten kleine Schläfenbärte. Die Bauern hatten große Ohrenbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Ohrenbärte, und die Edelleute hatten kleine Ohrenbärte. Die Bauern hatten große Nasenbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Nasenbärte, und die Edelleute hatten kleine Nasenbärte. Die Bauern hatten große Mundbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Mundbärte, und die Edelleute hatten kleine Mundbärte. Die Bauern hatten große Zahnbärte, die Bürger hatten mittelmäßige Zahnbärte, und die Edelleute hatten kleine Zahn

Kosten des Bezirks-Verbandes, welche nicht durch die besonderen Zuschüsse gedeckt werden, sind nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl der Gemeinden aufzubringen.

Die Gemeinden sind berechtigt, die auf sie entfallenden Beiträge nach Maßgabe der Gemeindesteuern auf die Steuerpflichtigen zu vertheilen.

Die Beiträge sind in vierteljährlichen Raten im Voraus zu entrichten.

Die Bezirksvertretung kann für die Zahlung der Beiträge Zwangsfristen festsetzen

Die Grenze von C bis D ist zugleich Grenze der Konzession Rhein-Mosel.

Ueberall, wo es für nöthig erachtet wird, sollen in einer Frist von sechs Monaten, auf Kosten der Konzessionairin, unter Aufsicht des Königlichen Revierbeamten, dauerhafte und kenntliche Lochsteine gesetzt werden. Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Acten des unterzeichneten Oberbergamts verwahrt werden.

Art. 4.

Insbesondere ist die Konzessionairin verbunden:

2) Bei Tagebauen und Schurfarbeiten die Dammerde besonders zu stürzen und später mit derselben die einzuebnende Oberfläche der ausgebauten Räume und zuzufüllenden Schürfe zu bedecken.

Art. 12.

Die in Gemäßheit der Artikel 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von einem Pfennig für den Preußischen Morgen festgesetzt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche von der Konzessionairin nach den Bestimmungen der Artikel 42 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten ist.

Art. 15.

Der gegenwärtige Beschluß soll zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz eingerückt werden.

Bonn, den 3. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[630] Auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. Oktober 1836 wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die zur förmlichen gerichtlichen Deposition bestimmten Gelder, Pretiosen und Dokumente **au porteur** in unserm Bezirke nur an die Depositorien bei den Kreisgerichten zu Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar eingezahlt resp. eingeliefert werden dürfen. Bei diesen Kreisgerichten darf die Zahlung resp. Ablieferung nicht an einzelne Justizbeamte, sondern nur an den Deposital-Rendanten und die beiden Deposital-Curatoren zusammen und nur gegen eine von diesen drei Deposital-Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung erfolgen. Die Namen der drei Depositalbeamten sind an jedem Kreisgerichtsgebäude durch einen Aushang bekannt gemacht. Die Kreisgerichts-Commissionen sind nur ermächtigt, bis zum Betrage von 50 Thlrn. in jedem einzelnen Falle Gelder oder Dokumente **au porteur** oder Pretiosen, welche in den bei ihnen anhängigen Rechtsangelegenheiten an das Depositorium des Kreisgerichts abgeliefert werden sollen, Behufs der Einsendung an dasselbe anzunehmen. Die Zahlung erfolgt bei den Gerichts-Commissionen an den Gerichts-Commissar und an den Sportel-Rendanten zusammen und gegen eine von diesen beiden Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung. — Solche zu deponirende Dokumente, welche auf bestimmte Inhaber lauten, und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, werden bei den Kreisgerichten von den Deposital-Rendanten, bei den Gerichts-Commissionen von den Sportel-Rendanten allein in Empfang genommen.

Ehrenbreitstein, den 1. Juni 1866. Königlicher Justiz-Senat.

Personal-Chronik.

[631] Dem Bürgermeister von Szczepanski in Heddesdorf ist die vorläufige Verwaltung der durch die Einberufung des Bürgermeisters Waldeyer zur Armee erledigten Polizei-Anwaltschaft der Stadt Neuwied übertragen worden.

Patente.

[632] Das dem Papierfabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim a. B. im Königreich Württemberg unter dem 3. Juli 1861 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, vom 3. Juli 1866 an gerechnet, verlängert worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 27 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Lehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 27. Ausgegeben Donnerstag, den 28. Juni 1866.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[644] Das am 22. Juni 1866 ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6349. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenburg a. d. H., Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866.
„ 6350. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Demminer Stadt-Obligationen zum Betrage von 220,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866.
„ 6351. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation ꝛc. der zum Bau der Herrheim-Börsumer Eisenbahn im preußischen Staatsgebiete erforderlichen Grundstücke.
„ 6352. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Fortsetzung der Osterath-Essener Zweigeisenbahn von der Essener Chaussee ab, bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbei bis zur Carolinenglücker Bahn unweit der Zeche Holland bei Bochum und an diese sich anschließend, sowie durch Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn erforderlichen Anschlußbahnen zu den Zechen und gewerblichen Etablissements. Vom 28. Mai 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[645] In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 21. d. Mts. wird auf Grund des § 3 des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waffen und Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über sämmtliche Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen hiermit verboten. Von dem Verbote der Ausfuhr wird der Finanz-Minister etwa nachgesuchte Ausnahmen insoweit eintreten lassen, als die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß in Folge der anzuwendenden Control-Maßregeln durch die Bewilligung der Zweck des Verbotes nicht werde beeinträchtigt werden.

Berlin, den 21. Juni 1866.

Der Finanz-Minister,
von der Heydt.

Der Minister des Innern,
Graf zu Eulenburg.

[646] Unser Erlaß vom 25. v. Mts., betreffend die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute, hat zu irrigen Auslegungen Anlaß gegeben und erläutern wir deshalb den Schlußpassus desselben dahin, daß die gedachten Heerespflichtigen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die Mannschaften eingestellt werden, welche bei dem durch unsere Verfügung vom 29. v. Mts. in Aussicht genommenen 2. Ersatzgeschäft konkurriren.

Berlin, den 14. Juni 1866.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

[647] Die neuen Coupons Serie V Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, sowie die neuen Coupons Serie IV Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons, werden vom 4. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst,

Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[648] Da der Landrath von Dieſt wegen eines ihm ertheilten anderweiten dienstlichen Auftrages verhindert ist, am 3. k. Mts. als Wahlkommissarius für den I. Coblenzer Wahlbezirk „Wetzlar" zu fungiren, so ist an dessen Stelle der Verwalter des Landraths-Amtes Wetzlar, Regierungs-Assessor Forſter, zum Wahlkommissarius für den gedachten Bezirk von uns ernannt worden, was wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 4. d. Mts. (Amtsblatt Nr. 23) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Coblenz, den 25. Juni 1866.

[649] Durch die Emeritirung des Lehrers Anton Schons zu Kennfus kommt die katholische Lehrerstelle, mit welcher auch der Dienst als Küster und Glöckner verbunden sein wird, zur Erledigung. Das gesammte Einkommen beträgt 150 Thlr. neben freier Wohnung. — Qualificirte Bewerber haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schulinspector, Pfarrer Griepenkerl zu Lutzerath, zu melden. Coblenz, den 23. Juni 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[650] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Paulinenzeche bei Hamm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 5. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Paulinenzeche, vertreten durch deren Repräsentanten Wilhelm Lang zu Hamm a. d. Sieg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 16. Juni 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Paulinenzeche das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hamm, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[651] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Anschluß II. bei Altenkirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Januar 1866 wird dem Joseph Krischer zu Altenkirchen unter dem Namen Anschluß II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Altenkirchen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[652] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Martinus bei Strickhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1865 und des Umwandlungsantrages vom 2. Februar 1866 wird dem Joseph Krischer zu Altenkirchen unter dem Namen Martinus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Reiferscheid und Strickhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[653] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Herzkampf bei Hamm a. d. Sieg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 5. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Herzkampf, vertreten durch den Repräsentanten Lang zu Hamm a. d. Sieg, anstatt des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 14. Februar 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Herzkampf das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hamm, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten

Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[654] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gelegenheit bei Neiterschen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Mai 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juli 1865 und des Feldesumwandlungsantrages vom 16. Januar 1866 wird dem Peter Lorenz Weber zu Schöneberg unter dem Namen Gelegenheit das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Neiterschen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,990 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[655] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Joseph bei Linz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird der Wittwe Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Joseph das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dattenberg und Linz, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[656] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gottessegen I. bei Bruchhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 9. März 1866 wird dem Gutsbesitzer Heinrich Brungs zu Rheinbreitbach unter dem Namen Gottessegen I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Erpel und Linz, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,730 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[657] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Locomotive bei Opfen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 5. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Locomotive, vertreten durch den Repräsentanten Wilhelm Lang zu Hamm a. d. Sieg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. Januar 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Locomotive das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Fürthen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,769 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Juni 1866. **(L. S.)** Königliches Ober-Bergamt.

[658] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Noah bei Laufdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Oktober 1865 wird den Theilhabern der Firma Schulz & Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach, nämlich Conrad Schulz und Johannes Wehrenbold daselbst, unter dem Namen Noah das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Laufdorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 14,911 1/2 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **C, D, E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Juni 1866. **(L. S.)** Königliches Ober-Bergamt.

[659] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Themis bei Laufdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Oktober 1865 wird den Theilhabern der Firma Schulz & Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach, nämlich Conrad Schulz und Johannes Wehrenbold daselbst, unter dem Namen Themis das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Laufdorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 10,799 1/2 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **H, I, K, L, M, N** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Juni 1866. **(L. S)** Königliches Ober-Bergamt.

[660] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 28. Mai d. J. sind Anna Maria Röser und Catharina genannt Lottchen Röser, beide ohne Geschäft, zu Coblenz wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 15. Juni 1866. Der Ober-Prokurator.

[661] Durch Reskript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 15. Juni 1866 ist dem Gerichts-Assessor Kleine die Verwaltung der Staatsanwaltsgehülfenstelle zu Altenkirchen vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Neuwied, den 22. Juni 1866. Der Ober-Staatsanwalt.

[662] Nachdem der bisherige Gerichts-Executor Bartz dahier am 31. März d. J. aus seinem Amtsverhältnisse ausgeschieden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen Dienstcaution Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre deßfallsigen Forderungen innerhalb einer

dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 14. September 1866, Vormittags 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Saal Nr. 22, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die jenigen, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an jene Caution ausgeschlossen werden und letztere zurückgezahlt werden wird.

Neuwied, den 18. Mai 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[667] Auszug

aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 3., 4., 6., 7., 17., 18., 20., 21., 31. August, 1., 3., 4., 14., 15., 17., 18., 28., 29. September.

Cöln, den 16. Juni 1866.

Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird:

Der Ober-Secretair,
(L. S.) gez. Wallraff.

Personal-Chronik.

[664] Dem Königlichen Landgerichts Assessor Johann Jakob Heinrich Joseph D'Avis ist durch Ministerial-Reskript vom 20. Juni d. J. die Verwaltung der erledigten Friedensrichterstelle Coblenz I. bis zu deren Wiederbesetzung übertragen worden.

Patente.

[665] Den Gebrüdern Eyssautier in Paris ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Riethblättern, zum Einbringen von Perlen im Gewebe, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[666] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotypplatten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 28 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 28. Ausgegeben Donnerstag, den 5. Juli 1866.

Preußens jüngste Siege.

Preußen ist in den letzten Wochen von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg geschritten.

Von dem Augenblicke an, wo preußische Truppen in Holstein einrückten, um Preußens Recht dort aufs Neue zur Geltung zu bringen, ist kein Tag verflossen, der nicht neue Beweise von Preußens Kraft und mächtigem Vorgehen gebracht hätte.

Kaum waren die Preußen in Holstein erschienen, so zogen sich die österreichischen Truppen in Altona zusammen, um gleich darauf in eiligem Abzuge ganz Schleswig-Holstein in den Händen Preußens zu lassen.

Aber Oesterreich war nur in der Hoffnung zurückgewichen, den ganzen deutschen Bund gegen Preußen in's Feld zu führen, um uns mit seiner Hülfe das Gewonnene ein für alle Mal wieder zu entreißen und Preußens Macht in Deutschland überhaupt zu zertrümmern.

Am 14. Juni wurde am Bundestage in Frankfurt beschlossen, ganz Deutschland solle rüsten, um nach Oesterreichs Sinne gegen Preußen einzuschreiten.

Kaum aber war dieser Beschluß wider alles Bundesrecht gefaßt, so erklärte unsere Regierung den Bund durch Oesterreichs Schuld als zerrissen und schritt schleunig zur That, um den Anschlägen unserer Widersacher zuvorzukommen.

Unser König hatte für einen solchen Augenblick Alles sogleich vorbereitet; er hatte längst erkannt, daß mehrere der benachbarten Staaten, deren Regierungen stets mit Neid und Eifersucht auf Preußen blickten, nur darauf warteten, sich mit unsern Feinden gegen uns zu verbinden. Sachsen hatte ja von vorn herein gemeinsam mit Oesterreich den Kriegsplan entworfen; je näher es zum Kriege kam, desto zweifelhafter benahm sich auch Kurhessen und Hannover, und in der Stunde der Entscheidung erklärten sie sich am Bunde offen für Oesterreich.

Hierdurch war Preußen auch im Rücken bedroht, während Oesterreich seine Heere gegen das Herz unseres Landes heranrücken ließ.

Aber die Kraft und die Umsicht unserer Regierung und die Tüchtigkeit unseres Heeres haben die tückischen Pläne der Gegner zu Schanden gemacht. Ehe der König von Hannover und der Kurfürst von Hessen ihre Truppen völlig ausrüsten und sammeln konnten, waren ihre Länder schon von den Preußen besetzt.

Sie mochten geglaubt haben, Preußen werde sich erst auf langes Verhandeln legen, wie man es im deutschen Bunde von jeher gewohnt war, — sie vertrauten ferner darauf, daß Preußen fast alle seine Truppen gegen Oesterreich zusammengezogen hatte und erst längere Zeit brauchen würde, ein Heer gegen Westen hin marschiren zu lassen. Aber die Raschheit, womit unsere Regierung vorging, machte alle ihre Berechnungen zu Schanden.

Gleich am ersten Tage nach jenem Frankfurter Beschluß ließ unser König bei den Königen von Sachsen und Hannover und beim Kurfürst von Hessen anfragen, ob sie sich entschließen wollten, mit Preußen zu gehn; und da sie es verweigerten, erhielten noch selbigen Tages preußische Truppen Befehl, in die drei Länder einzurücken.

Preußens Hauptmacht stand gegen Oesterreich bereit: für ganz Norddeutschland blieben nur zwei kleine Korps, das eine bei Wetzlar, unter General v. Beyer, das andere in Minden, unter General v. Falkenstein. Diese beiden und die Truppen des Generals v. Manteuffel, die bis dahin in Schleswig-Holstein gestanden hatten, rückten von drei Seiten so rasch und so entschlossen herbei, daß

die gesammte Hannoversche und Kurhessische Armee sich nach dem Süden zurückzog und daß Preußen ohne Schwertstreich von beiden Ländern Besitz nehmen konnte.

Zu derselben Zeit waren preußische Truppen unter dem General v. Herwarth in das Königreich Sachsen eingerückt und hatten auch dieses in wenigen Tagen vollständig besetzt. Jedermann hatte erwartet, daß nicht bloß die sächsische Armee sich zur Wehr setzen, sondern daß auch die Oesterreicher von Böhmen her auf der Eisenbahn ihnen rasch zur Hülfe herbeieilen würden. Aber auch hier fanden die Preußen keinen Widerstand; die sächsische Armee verließ mit dem Könige das Land und begab sich nach Böhmen. Unsere Truppen zogen in die Hauptstadt Dresden ein und rückten dann ohne Weiteres bis an die böhmische Grenze vor.

So hatte denn Preußen, noch ehe der eigentliche Krieg begonnen, außer ganz Schleswig-Holstein zwei Königreiche und ein Kurfürstenthum völlig in seine Gewalt genommen.

Leider sollte es jedoch noch zu einem blutigen Zusammenstoß mit den Hannoverschen Truppen kommen. Dieselben hatten sich aus Hannover auf preußisches Gebiet zurückgezogen und wollten versuchen, sich nach dem Süden zur Bayerschen Armee durchzuschlagen. Von allen Seiten von preußischen Truppen umstellt, schwand ihnen mehr und mehr die Hoffnung auf Erfolg. Die Verhandlungen wegen Uebergabe scheiterten jedoch an der Hartnäckigkeit des Königs von Hannover. Da rückten die preußischen Abtheilungen näher an sie heran, um sie gänzlich einzuschließen. Der General v. Flies griff bei Langensalza mit 6000 Mann die aus etwa 16000 Mann bestehende hannoversche Armee an. Unsere tapferen Truppen bestanden den Kampf gegen die feindliche Uebermacht, besonders gegen die überlegene Kavallerie und Artillerie mit dem rühmlichsten Heldenmuth. Der Zweck des kühnen Angriffs wurde erreicht: die Hannoveraner ergaben sich am folgenden Tage den Preußen auf Gnade und Ungnade, ihre Truppen werden aufgelöst und in die Heimath entlassen.

Die Pläne unserer Gegner in Norddeutschland sind vernichtet: unsere Truppen haben sich nun gegen die süddeutschen Bundestruppen, die Bayern, Darmstädter u. s. w. gewendet, welche uns von Mainz her zu bedrohen suchen.

Inzwischen ist der Hauptkampf gegen Oesterreich mit eben so glücklichem und rühmlichem Erfolge begonnen worden.

Bis vor Kurzem mußte man besorgen, daß der Schauplatz des blutigen Kampfes in Preußen selber sein würde; ursprünglich war es gewiß auch die Absicht der Oesterreicher, den Krieg alsbald in unsere Lausitz und nach Schlesien zu tragen.

Unser rasches Eindringen in Sachsen aber scheint ihnen den Plan verdorben zu haben. Ehe sie sich recht besinnen konnten, benutzten unsere Feldherren den gewonnenen Vortheil und verlegten den Krieg in entschlossenem Vordringen in Feindesland. Unsere drei Hauptarmeen rückten gleichzeitig in Böhmen ein:

in der Mitte Prinz Friedrich Karl mit der ersten Armee (2., 3. und 4. Armeekorps, die Pommern, Brandenburger und Sachsen) von der Lausitz her,

rechts der General v. Herwarth mit der Elb-Armee (das halbe 7., das 8. und 10. Armeekorps, Westphalen, Rheinländer und Reservekorps) von Sachsen her,

links der Kronprinz mit der zweiten Armee (1., 5., 6. und Gardekorps, Preußen, Posener und Schlesier) von der Grafschaft Glatz her.

Am 23. Juni begann überall das Vordringen der Preußen nach Böhmen hinein. Ihre erste Aufgabe mußte es nun sein, sich dort zu vereinigen, um mit gesammelter Macht auf den Feind loszurücken.

Dies zu verhindern, mußten die Oesterreicher Alles aufbieten: in der That warfen sie sich mit starken Truppenmassen auf unsere einzelnen Abtheilungen, so wie diese durch die Gebirgspässe nach Böhmen vordrangen.

Auf allen Seiten fanden vom 26. Juni an lebhafte Gefechte oder ernste Schlachten Statt; überall gingen die Preußen siegreich aus denselben hervor.

Bei der Armee des Prinzen Friedrich Karl hatte am 26. Juni zuerst unsere 8. (sächsische) Division bei Turnau einen harten Kampf gegen eine der berühmtesten österreichischen Heeresabtheilungen, die sogenannte „eiserne Brigade" zu bestehen und warf dieselbe siegreich zurück.

Am 28. Juni hatte sodann die 7. (sächsische) Division vereint mit den Truppen des Generals Herwarth bei Münchengrätz auf schwierigem Terrain einen Kampf gegen Oesterreicher und Sachsen zu bestehen. Auch hier waren die Preußen Sieger und machten sehr viel Gefangene.

Digitized by Google

Unterdeß hatte die Armee des Kronprinzen gleichfalls an mehreren Stellen den Widerstand der Feinde ruhmvoll niedergeworfen.

Das 5. Armeekorps unter General von Steinmetz stieß am 27. Juni bei Nachod in Böhmen auf überlegene Streitkräfte. Die tapfere „schwarz-gelbe Brigade" und ein bedeutendes Kavalleriekorps standen ihnen gegenüber. Nach heftigem Kampfe, der von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags währte, wurden die Oesterreicher zum Rückzuge gezwungen.

Der Kronprinz, welcher während des ganzen Verlaufs des Kampfes bei der Armee war, berichtet darüber an den König:

„Der Kampf des heutigen Tages gereicht dem General v. Steinmetz und dem 5. Armeekorps zur Ehre. Ich kann nicht genug des Lobes über die außergewöhnliche Ruhe der jungen Truppen sagen. Alle Waffen haben in Erfüllung ihrer Schuldigkeit rühmlichst gewetteifert. Das Zündnadelgewehr hat bedeutende Verheerungen angerichtet, und alle feindlichen Angriffe, die mit großer Bravour unternommen wurden, scheitern lassen. Die Artillerie hat in dem Anfangs bedeutend überlegenen feindlichen Geschützfeuer eine seltene Ausdauer bewiesen, und die Kavallerie hat sich der so gerühmten österreichischen Reiterei überlegen gezeigt.

Der glänzende Erfolg des heutigen Tages ist mit verhältnißmäßig geringen Verlusten erkauft worden. Ich schätze, nach Allem, was ich gesehen habe, denselben zwischen 5 — 600 Mann, wobei eine sehr bedeutende Anzahl unserer braven Offiziere.

Der Verlust des Feindes ist dagegen sehr bedeutend. Ueber 2000 Gefangene sind in unsern Händen; die Todten lagen an manchen Stellen massenhaft, so daß ich den Gesammtverlust über 4000 Mann schätze."

Noch größere Erfolge wurden an den folgenden Tagen errungen.

Das 5. Armeekorps ging am 28. Juni von Neuem vor. Der General Steinmetz berichtet darüber:

„Ew. Majestät melde ich: Am 28 Juni einen zweiten Sieg, heißer, blutiger wie am 27. Viel Verlust an Offizieren und Mannschaften, doch der Verlust des Feindes entschieden größer. Wieder einige Trophäen erobert: die Zahl noch ungewiß. Zahlreiche Gefangene gemacht. Skalitz ist in meinen Händen. Gegen mich standen nach aufgefundenem Befehl Benedek's heute (28.) Erzherzog Leopold mit dem 6. und 8. Korps. Meine Truppen sind nach zwei Schlachten noch voller Muth und Freudigkeit. Sie brechen in lauten Jubel aus".

An demselben Tage erfocht das Gardekorps einen bedeutenden Sieg bei Trautenau.

Der erste kurze Bericht darüber lautet wie folgt:

„Das Gardekorps hat das österreichische Korps Gablenz, welches am 27. einem preußischen Lager bei Libau gegenübergestanden, am 28. mit Entschiedenheit angegriffen und nach hartnäckigem Gefecht zwischen Eipel und Trautenau total geschlagen.

Mehrere Tausend Gefangene, Geschütze, Gewehre, Bagage, Munitionswagen und anderes Kriegsmaterial sind in unsere Hände gefallen.

Die Ermattung der Truppen, die mit unübertrefflicher Bravour gekämpft, rettete den Feind vor gänzlicher Vernichtung."

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[667] Das am 26. Juni 1866 ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6353. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Rittergutsbesitzer v. Löbell zu Lehnin und Genossen in Bezug auf die zur Anlage einer öffentlichen Schifffahrtsstraße in der innerhalb des Kreises Zauch-Belzig belegenen Emster-Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin abwärts durch den Kloster-, den Netzener- und den Rietzer-See bis an die Havel bei Kl. Kreutz erforderlichen, noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung einer Schifffahrtsabgabe auf dieser Wasserstraße.

„ 6354. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866.

„ 6355. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und einer Zweigbahn von

Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 28. Mai 1866.

Nr. 6356. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des König Wilhelms-Canals in der Provinz Preußen zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[668] Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift „Reform" wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 22. Juni 1866. Der Minister des Innern.

[669] Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden hiermit in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Coupon versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort, sowie den Geldbetrag der Zahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Litera, das Folium und die Nummer eines Contos oder Belages, sowie ein Aktenzeichen einrücken kann. Den Coupon kann der Adressat von der Post-Anweisung abtrennen und als Belag an sich behalten.

2. Werden in dem Coupon, außer den nach Vorstehendem zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, außer der Post-Anweisungsgebühr, noch das tarifmäßige Briefporto durch Aufklebung von Freimarken zu entrichten.

3. Die Post-Anweisungs-Gebühr beträgt vom 1. Juli 1866 ab im internen Preußischen Postverkehr:

a) bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: zwei Silbergroschen,
b) bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: vier Silbergroschen.

In den Städten mit Stadtpost-Einrichtungen ist für Post-Anweisungen innerhalb des Orts zu entrichten:

a) bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: ein Silbergroschen,
b) bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: zwei Silbergroschen.

Darlehns-Kassenscheine werden bei den Post-Kassen wie bei anderen Königlichen Kassen angenommen.

Berlin, den 27. Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[670] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. d. Mts. dem Comité, welches in Berlin zusammengetreten ist, um die zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten zu unterstützen, die nach Berlin gebrachten Verwundeten und Kranken bei etwaiger Ueberfüllung der Lazarethe in Privathäusern unterzubringen, Erfrischungen, Lebensmittel und Lazarethbedürfnisse nach dem Kriegsschauplatze zu schaffen, sowie die Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger zu unterstützen, die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane Allergnädigst zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose zum Preise von 2 Thlrn. in vier Serien, mit besonderen Gewinnziehungen für jede, ausgegeben, die für alle vier Serien auf den Gesammtbetrag von 189,000 Thlrn. festgestellten Geldgewinne auf die vier Serien (auf jede mit 3344 Gewinnen von zusammen 47,400 Thlrn.) vertheilt werden und die Reinerträge der Lotterie dem Comité für die von ihm verfolgten Zwecke zufließen sollen. — Der Verkauf der auszugebenden Loose durch die Königl. Lotterie-Einnehmer ist gestattet worden. Coblenz, den 25. Juni 1866.

[671] Dem Maurergesellen Karl Dötsch zu Metternich, Kreis Coblenz, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 25. Juni 1866.

[672] Im Auftrage der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern bringen wir, unter Bezugnahme auf den Supplementar-Artikel XII zu Artikel 65 der Rheinschifffahrts-Acte (Gesetz-Sammlung von 1841 Seite 84), betreffend die bei der Versendung

von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und die Bestrafung der Uebertretungen derselben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch Sprengöl (Nitroglycerin) wegen seiner Gefährlichkeit zu den Stoffen zu rechnen ist, welche bezüglich des Transports auf dem Rheine den beschränkenden Bestimmungen unterliegen, die in dem allegirten Supplementar-Artikel und in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. September 1840 (Gesetz-Sammlung von 1841 Seite 185) vorgeschrieben sind. Coblenz, den 20. Juni 1866.

[673] Unter den patriotischen Kundgebungen, welche die neuesten Zeitverhältnisse hervorgerufen haben, nehmen die Anerbietungen, die directen Staatssteuern im Voraus bezahlen zu wollen, eine hervorragende Stelle ein, und des Königs Majestät haben von solchen Anerbietungen als einen Beweis alter Preußischer Hingebung und Opferwilligkeit mit besonderer Anerkennung Kenntniß zu nehmen geruht.

Von dem Königl. Finanz-Ministerium sind wir ermächtigt worden, solche Anerbietungen überall dankbar entgegen zu nehmen, und haben zu diesem Zwecke die Landräthe, Bürgermeister und Steuer-Empfänger mit näherer Instruction versehen.

Wir bemerken in dieser Beziehung noch Folgendes:

Steuer-Vorauszahlungen finden statt:

1) für das laufende Jahr;

2) für das künftige Jahr, oder für mehrere Jahre,

nachdem jedoch zuvor die diesfälligen Anerbietungen den betreffenden Behörden zugestellt sind und diese die Vorauszahlenden von deren Annahme benachrichtigt haben.

Die Anerbietungen erfolgen schriftlich oder mündlich und zwar zu den ersten Vorauszahlungen bei dem betreffenden Steuer-Empfänger, zu den letzten Vorauszahlungen bei den betreffenden Landräthen.

Ueber sämmtliche Vorauszahlungen werden von den Steuer-Empfängern vollständige Quittungen ausgestellt. Die Vorauszahlungen für das laufende Jahr werden auf den Steuer-Rollen-Auszügen quittirt; über die Vorauszahlungen für das folgende Jahr oder für mehrere Jahre werden besondere Quittungen ertheilt. Die Gutschreibung und Verrechnung derselben erfolgt auf die Staatssteuern der betreffenden Jahrgänge.

Coblenz, den 18. Juni 1866.

[674] Die katholische Schul-, Küster- und Organistenstelle zu Beilstein, mit einem Einkommen von 150 Thlrn. nebst Wohnung, ist erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 24. k. Mts. an den Schul-Inspector, Dechanten Schmitz in Zell, zu richten.

Coblenz, den 25. Juni 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[675] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Dinnendahl bei Hönningen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 9. Dezember 1865 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererzbergwerks Dinnendahl, vertreten durch deren Repräsentanten J. Prion zu Waldbreitbach, an Stelle des in der abschriftlich angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. September 1843 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Dinnendahl das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,274 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[676] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schöne Aussicht bei Hönningen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes

Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 23. Dezember 1865 wird der Gewerkschaft des Blei-, Kupfer- und Eisenerzbergwerks Schöne Aussicht, vertreten durch deren Repräsentanten J. Prion zu Waldbreitbach, an Stelle des in der abschriftlich angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. August 1841 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Schöne Aussicht das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hönningen, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[677] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 13. Juni d. J. ist der Schreiner Wilhelm Rölle, zuletzt in Elberfeld wohnend, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 25. Juni 1866. Der General-Prokurator.

[678] In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 16. April 1850 — die Ferien bei den Gerichten betreffend — (Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 16) beginnen die jährlichen Ferien bei dem Königlichen Justiz-Senate und bei den Gerichten erster Instanz im Departement desselben am 21. Juli und dauern bis zum 1. September d. J.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, daher sich die Parteien und Rechtsanwälte in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen stets als solche begründet und als Feriensache bezeichnet werden.

Ehrenbreitstein, den 24. Juni 1866. Königlicher Justiz-Senat.

Personal-Chronik.

[679] Die durch die Versetzung des Staats-Anwalts Müller zu Altenkirchen nach Paderborn erledigten Geschäfte des Polizei-Anwalts zu Altenkirchen sind dem in dessen Stelle versetzten Gerichts-Assessor Kleine übertragen worden.

[680] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Hausen, Johann Baptist Freisem, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[681] Der Gerichtsvollzieher Panthen zu Treis ist vom 10. Juli d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Coblenz I., mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Coblenz, versetzt worden.

[682] Die Post-Expedienten-Anwärter Römmer und Giesen in Coblenz sind als Post-Expedienten bestätigt.

Patente.

[683] Das dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Siegburg unter dem 12. August 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 12. August 1869, verlängert worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 29 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 29. Ausgegeben Donnerstag, den 12. Juli 1866.

Preußens weiterer Siegeslauf.

Gott hat Großes an uns gethan: Er hat die Gebete des preußischen Volkes erhört und uns mit Ehren und Ruhm gekrönt.

Die Siege unserer braven Truppen von der zweiten (Kronprinzlichen) Armee bei Nachod, Skalitz und Trautenau in Böhmen hatten dazu geführt, daß diese Armee sich ungehindert mit der von der Lausitz her siegreich in Böhmen vorgedrungenen ersten Armee (unter Prinz Friedrich Karl) vereinigen konnte.

Prinz Friedrich Karl, zu welchem inzwischen auch der General von Herwarth mit der Elbarmee aus Sachsen her gestoßen war, rückte, um die Vereinigung mit dem Kronprinzen zu bewerkstelligen, nach Gitschin vor. Hier machten die Oesterreicher und mit ihnen die sächsische Armee in einer sehr günstigen und festen Stellung noch einen letzten Versuch, das Vorgehen der ersten Armee und deren vollständige Verbindung mit der zweiten zu verhindern. Aber auch hier mußten die Feinde dem Ungestüm und der heldenmüthigen Tapferkeit der Preußen weichen: Unsere Truppen, besonders von der 3. (pommerschen) und 5. (brandenburgischen) Division nahmen die starke Stellung nach hartem, bis tief in die Nacht hinein dauernden Kampfe (am 30. Juni) mit Sturm und vertrieben das österreichische und das sächsische Korps, welche nach schweren Verlusten und unter Zurücklassung von Tausenden Gefangener eilig den Rückzug antraten.

Die nächste Folge dieses blutigen, aber ruhmreichen Sieges war die vollständige Vereinigung unserer Gesammt-Armee. Hierdurch war für den österreichischen Feldherrn nicht blos alle Hoffnung vereitelt, eine unserer Armeen allein anzugreifen und mit seiner Macht zu erdrücken, sondern er sah sich jetzt in seiner eigenen Stellung bedroht, die man bis dahin als eine durchaus sichere und für uns höchst gefährliche und bedrohliche angesehen hatte. Alles Prahlen der Oesterreicher, welche bis dahin ihre Niederlagen zu verdecken und zu leugnen gesucht hatten, verstummte jetzt: sie mußten eingestehen, daß ihr Feldherr, der noch jüngst den Krieg ohne Weiteres nach Schlesien und Brandenburg zu tragen gewähnt hatte, sich durch die Vernichtung oder Zerrüttung mehrerer seiner besten Armeekorps genöthigt gesehen habe, sich aus seiner Stellung zurückzuziehen, um hinter den Festungen Königsgrätz und Josephstadt Schutz zu suchen. Aber auch dahin folgte ihm unverzüglich die preußische Armee in ihrem gewaltigen Siegeslauf.

Unser König hatte sich selbst zu seinen tapfern Truppen begeben, um die bevorstehenden wichtigen Ereignisse zu leiten. Bei seiner Abreise ins Hauptquartier erließ der Fürst folgenden Armeebefehl:

„Soldaten meiner Armee! Ich begebe mich heute zu Euch, meinen im Felde stehenden braven Truppen, und biete Euch meinen königlichen Gruß. In wenigen Tagen sind durch Eure Tapferkeit und Hingebung Resultate erfochten worden, welche sich würdig anreihen an die Großthaten unserer Väter. Mit Stolz blicke ich auf sämmtliche Abtheilungen meines treuen Heeres und sehe den nächsten Kriegsereignissen mit freudiger Zuversicht entgegen. Soldaten! Zahlreiche Feinde stehen gegen uns im Kampf. Laßt uns indeß auf Gott den Herrn, den Lenker aller Schlachten, und auf unsere gerechte Sache bauen, er wird durch Eure Tapferkeit und Ausdauer die sieggewohnten preußischen Fahnen zu neuen Siegen führen."

Des Königs Zuversicht sollte sehr bald auf's Herrlichste erfüllt werden. Am 2. Juli war derselbe in Gitschin eingetroffen; Tags darauf, am 3. Juli, war es ihm vergönnt, einen vernichtenden Schlag gegen den Feind zu führen.

Erst war es bestimmt gewesen, den Truppen, die in ununterbrochener Folge an Märschen und Kämpfen so viel geleistet hatten, endlich eine kurze Rast zu gönnen. Erst am 2. Abends, als die von

verschiedenen Seiten bestätigte Nachricht einlief, daß im Laufe des Tages bedeutende feindliche Massen sich zwischen Josephstadt und Königgrätz, aber diesseits der Elbe bewegt hätten, wurde der Entschluß gefaßt, dem Feinde sofort die Schlacht anzubieten.

Die letzten Anordnungen wurden erst um Mitternacht getroffen, und doch begannen die beiden preußischen Armeen schon um 2 Uhr Nachts ihre Bewegungen.

Die Armeen des Prinzen Friedrich Karl und des Generals von Herwarth trafen schon am Morgen vor dem Feinde ein.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedek führte seine gesammte Armee nebst dem sächsischen Heere in den Kampf. Er hatte eine mächtige, furchtbare Stellung auf einem hügeligen Terrain hinter dem Flusse Bistritz inne: nur enge, schwierige Wege, besonders ein schmaler Paß bei Sawoda führten an jene Stellung heran, alle Höhen rings herum waren von den Oesterreichern stark besetzt, besonders von zahlreicher Artillerie, welche von vorn herein das heftigste Kanonenfeuer gegen die heranrückenden Preußen richtete.

Früh um 6 Uhr begann der Kampf. Mit der Armee des Prinzen Friedrich Karl war der König selber gleich auf dem Schlachtfelde eingetroffen, mit begeistertem Hurrah von den Truppen begrüßt. Alsbald rückten die Bataillone unserer Infanterie, in der Mitte die 3. und 4. (pommersche) und die 8. (sächsische) Division, dahinter die 5. und 6. (brandenburgische) Division, auf dem linken Flügel die 7. (sächsische) Division, auf dem rechten Flügel General Herwarth mit den Westphalen und Rheinländern zum kräftigen Angriff vor. Die Hauptmacht in der Mitte hatte die ungemein schwierige Aufgabe, durch die sumpfige Bistritz gegen den mächtig vertheidigten Sadowapaß vorzugehen, während von den bewaldeten Höhen ringsum ein heftiges Feuer der Infanterie und Artillerie unterhalten wurde. Inzwischen konnte der Feind unter der Gunst dieser Stellung seine Hauptmacht gegen unsern rechten und linken Flügel richten; die 7. Division erlitt dabei große Verluste, nahm aber mit bewundrungswürdiger Tapferkeit die vor ihr liegenden Höhen.

Sechs Stunden lang kämpfte die Armee des Prinzen Friedrich Karl bei Sadowa gegen den seine günstige Stellung mit äußerster Hartnäckigkeit vertheidigenden, weit überlegenen Feind.

Da erschien gegen 2 Uhr auf dem rechten Flügel die Armee des Kronprinzen, welche aus ihren entfernten Standorten nicht früher hatte herbeieilen können. Sofort wurde von derselben ein heftiger Stoß gegen die Flanke des Feindes geführt. Gleichzeitig erneuerte General Herwarth einen kräftigen Angriff vom entgegengesetzten Flügel. Prinz Friedrich Karl aber machte mit seinen Truppen, besonders mit der Brigade des Leib- (8.) und 48. Regiments unter den Klängen des „Heil Dir im Siegerkranz" gleichfalls einen neuen nachdrücklichen Angriff auf Sadowa. Unsere Soldaten, obwohl seit Mitternacht auf dem Marsche und seit dem frühen Morgen im Gefechte, nahmen, neu belebt, mit unvergleichlicher Bravour alle Hindernisse und drangen siegreich die gegenüberstehenden Höhen hinan. Schon hatte die feindliche Armee begonnen, sich auf Königsgrätz zurückzuziehen. Bald vereinigten sich bei Sadowa das Gardekorps von der Armee des Kronprinzen mit den Truppen des Prinzen Friedrich Karl. Jetzt wurde der Feind von Stellung zu Stellung vertrieben und gerieth immer mehr in Auflösung. Da setzte sich unser König selber an die Spitze der gesammten Kavallerie und der reitenden Artillerie, um den fliehenden Feind bis über die Elbe hinaus zu verfolgen.

Der Sieg war vollständig.

Gegen Abend trafen der König, der Kronprinz und Prinz Friedrich Karl auf dem Schlachtfelde zusammen: es war ein feierlicher, erhabener Augenblick.

Abends bezogen unsere Truppen Bivouaks auf dem eroberten Schlachtfelde; vor Untergang der Sonne stieg aus allen Bivouaks zugleich der Gesang des Chorals: „Nun danket Alle Gott" empor.

Die Schlacht bei Königsgrätz (so hat unser König sie genannt) ist die größte Schlacht, welche Preußen, so lange es besteht, allein geschlagen hat, es ist der größte Sieg, den Preußen allein je errungen hat.

Die Folgen der Schlacht sind alsbald hervorgetreten.

Die gewaltige österreichische Armee, welche im verheerenden Siegeslaufe durch Schlesien und die Mark Brandenburg nach Berlin zu gehn bestimmt war, ist völlig zerrüttet und aufgelöst und vermag Böhmen nicht mehr zu behaupten.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedek entsandte alsbald den General von Gablenz ins preußische Hauptquartier, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Unser König hat dies

Digitized by Google

jedoch abgelehnt: die preußische Armee soll ihre Siege weiter verfolgen, es sei denn, daß Oesterreich sich alsbald zu Friedensbedingungen versteht, wie Preußen sie nach seinen Siegen fordern darf.

Wie tief Oesterreich erschüttert ist, das geht daraus hervor, daß sich der Kaiser Franz Joseph bittend an den Kaiser der Franzosen gewandt hat, um ihm die Provinz Venetien, zu deren Vertheidigung Oesterreich jüngst noch mächtig gerüstet hat und deren Abtretung als unverträglich mit Oesterreichs Ehre bezeichnet wurde, jetzt dennoch zu Gunsten Italiens zu überlassen, in der Hoffnung, daß er bei Preußen dafür günstige Friedensbedingungen für Oesterreich erwirke.

Die preußische Regierung, welche mit dem Kaiser Napoleon seit Jahren in vertrauensvollen Beziehungen steht, darf mit Zuversicht erwarten, daß derselbe, wenn er sich jetzt von Neuem für den Frieden zwischen Preußen und Oesterreich bemüht, keinen Versuch machen wird, die Bedeutung unserer Siege und Erfolge herabzudrücken. Nur wenn Oesterreich diese Siege und die darauf begründeten Ansprüche Preußens vollauf anerkennen will, wird es den Frieden haben können; im entgegengesetzten Falle nur weiteren Krieg bis zur vollen Entscheidung.

Ueber das siegreiche Vorgehen Preußens schreibt der „Preußische Staats-Anzeiger" Folgendes:

Die Lorbeerzweige, welche wir im Geiste auf die Helme unserer lebenden und gefallenen Sieger legen, haben eine tiefe Bedeutung. Europa staunte, als es unsere Armee plötzlich eintreten sah für den Staat und seine nationalen Zwecke, auf allen Punkten eines weit ausgedehnten Kriegsschauplatzes zugleich, umringt von offenen und versteckten Feinden. Es staunte, als es dieses Heer voll junger Krieger vertrauensvoll und muthig den Koloß der altbewährten Armee Oesterreichs angreifen sah, welcher es auf dem selbstgewählten Kampfplatz erwartete. Europa wird jetzt gewiß diesem Heere die verdiente Anerkennung nicht versagen.

Aber bedeutsamer als diese Anerkennung, welche vorzugsweise dem Heldenmuthe des Kriegers gilt und der Intelligenz, die ihn leitete, bedeutsamer als diese Anerkennung ist die Thatsache, daß der preußische Staat, der Schöpfer dieser Heereseinrichtung, durch seine energische Action auf allen Punkten Deutschlands, die Festigkeit seines Baues und die lebensvolle Energie seiner Organe unwiderleglich dargethan hat. Der Staat, der ein halbes Jahrhundert hindurch an der Spitze der intellectuellen und materiellen Entwickelung Deutschlands gestanden und ihm die Segnungen des Friedens so lange gesichert hat, er bewies jetzt, daß in seinem Organismus die festen Säulen der deutschen Zukunft ruhen.

Tausende von stummen Zeugen haben es auf dem Schlachtfelde besiegelt, daß wir Preußen im Herzen Europa's Nerv und Muskel des staatlichen Lebens sind. Sie haben es zugleich besiegelt, daß die Idee des Königthums wahr und treu in der alten ehernen Organisation unseres Staates lebt und sicher geborgen war.

Für den wahrhaftigen König, den ersten Soldaten und den ersten Bürger siegten und starben unsere Brüder und Söhne. Es ist das alte Preußen, dessen Fahnen den Königlichen Kriegsherrn in Feindes Land umwehen. Mit diesem alten Preußen steht und fällt oder siegt wie 1813 das wahre Deutschland, der wahre deutsche Staat der Zukunft. Der Himmel geleite segnend unsere Fahne und unseren Ruf: Mit Gott für König und Vaterland.

Skizze der Ereignisse auf dem böhmischen Kriegstheater während der Zeit vom 26. Juni bis zum 4. Juli.

Am 26. Juni trafen die Spitzen der ersten Armee unter dem Oberbefehl Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Karl an der Iser ein, vertrieben nach kurzem Gefecht bei Sichrow die feindliche Arrièregarde und überschritten bei Turnau die Iser.

Abends 8 Uhr entspann sich ein hartnäckiges Gefecht um den Besitz des Dorfes Podol an der Iser. Nach vierstündigem Gefecht wurden die Oesterreicher (Brigade Poschacher) geworfen, ließen über 500 Gefangene in unsern Händen und verloren eine mindestens gleiche Zahl Todte und Verwundete.

Am 27. bestand General Herwarth von Bittenfeld mit seiner Avantgarde ein glückliches Gefecht bei Hühnerwasser.

Am 28. gingen die Erste Armee und General Herwarth gegen Münchengrätz vor. Gegenüber stand das 4. österreichische Corps (Clam Gallas), die Brigade Kalik und die sächsische Armee. Der Feind wurde geworfen und ließ 1400 Gefangene in unseren Händen.

Am 29. rückte die Armee gegen Gitschin (Jicin) vor. In den Nachmittagsstunden gegen 5 und 6 Uhr stießen die auf verschiedenen Straßen marschirenden Divisionen Tümpling und Werder auf den

Feind, welcher in starken Stellungen gegenüberstand. Er wurde sofort angegriffen, war mit anbrechender Nacht geschlagen und zog sich unter dem Schutze der Nacht in Unordnung durch Gitschin zurück, welches um 11 Uhr Abends unsere Truppen besetzten.

An diesem Tage hatte den preußischen Truppen das ganze erste Corps, außerdem die Brigade Kalik und die sächsische Armee gegenüber gestanden. Die östereichischen Verluste an Gefangenen waren sehr bedeutend, eben so an Todten und Blessirten. Auf preußischer Seite befindet sich unter den Blessirten General von Tümpling.

Der Kampf war heiß; wiederholt schlugen Theile des Leib-Regiments Kavallerie-Attaquen ab, und zwar in Linie deployirt ohne Carré zu formiren.

Die Zahl der Gefangenen betrug in diesen letzten Tagen über 5000.

Das Hauptquartier der I. Armee wurde darauf über Gitschin hinaus verlegt. Die Verbindung mit der II. Armee war seit dem 1. Juli vollständig hergestellt.

Die II. Armee unter dem Oberbefehl Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen hat während derselben Tage ebenfalls siegreiche Gefechte geliefert.

Am 27. v. Mts. schlug das fünfte preußische Armee-Corps bei Nachod das österreichische Corps Ramming, nahm 2 Standarten, 1 Fahne, 8 Kanonen und 5000 Gefangene; am 28. Juni griff General Steinmetz mit seinem Corps wiederum an und schlug bei Skalitz das Corps Erzherzog Leopold nebst drei Brigaden des Corps Festetits völlig, wobei er 2 Fahnen, 8 Geschütze und 3000 Gefangene erbeutete.

Am 29. Juni schlug dasselbe V. Armee-Corps auf dem Marsche nach Königinhof ein frisches ihm gegenübergestelltes österreichisches Corps, welches die Vereinigung des V. und des Garde-Corps verhindern wollte.

Von den übrigen Colonnen der II. Armee schlug am 28. auch das Garde-Corps gleichzeitig mit dem erwähnten Gefecht des Generals von Steinmetz das Corps des Generals Gablenz bei Trautenau nach hartem Kampfe in die Flucht, wobei 2 Fahnen und 8 Geschütze erbeutet und 5000 Gefangene gemacht wurden. Dadurch wurde dem I. Armee-Corps (Bonin), welches am Tage vorher auf seinem Vormarsch gegen Trautenau nicht ohne erhebliche Verluste durch das Gablenzsche Corps aufgehalten worden war, der weitere Vormarsch ermöglicht.

Am 29. wurde die feindliche Arrièregarde aus Königshof vertrieben und das Hauptquartier Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen am 1. Juli nach Prausnitz verlegt. In den Kämpfen dieser Tage fanden wiederholt glückliche Kavallerie-Gefechte statt, wobei sich besonders das 8. Dragoner- und 1. Ulanen-Regiment auszeichneten und den Beweis der Ueberlegenheit der preußischen Kavallerie über die österreichische lieferten.

Durch die Bewegungen beider Armeen war am 29. Juni die Vereinigung der gesammten preußischen Streitkräfte in Böhmen bewirkt, und war nun bei der Nähe der österreichischen Armee, die nach den für sie unglücklichen Gefechten der letzten Tage unter Heranziehung der gegen Prag hin gestandenen Theile des 1. Corps und der Sachsen sich bei Königsgrätz concentrirte, ein entscheidender Zusammenstoß der Hauptkräfte jeden Tag zu vermuthen.

Nachdem am 30. Abends noch von einer Brigade des Garde-Corps (1. Garde-Regiment und Garde-Füsiliere) eine österreichische Brigade überfallen und derselben 1 Fahne und 250 Gefangene abgenommen worden, erfolgte am 3. Juli der Zusammenstoß der beiden Armeen bei Königsgrätz.

Die österreichische Armee hatte eine Stellung hinter der Bistritz eingenommen, aus der sie von den Preußen nach einem Kampfe von 6 Uhr früh bis gegen 2 Uhr hinausgeworfen wurde. Die Verfolgung dauerte bis in die Nacht und das Resultat des Tages war ein vollkommener Sieg, dessen Resultate bis heute nicht in ihrer Vollständigkeit zu übersehen sind. Für den Augenblick sind 120 Geschütze, 18,000 unverwundete Gefangene und viele Trophäen die Früchte des blutigen Sieges.

Auf die hierunter abgedruckte, von einer Anzahl von Lehrern an Se. Majestät den König eingereichte Immediat-Adresse ist in Allerhöchstem Auftrage unter dem 23. Juni d. J. die nachstehende Antwort ergangen.

„In einer verhängnißvollen Zeit, in der die Feinde des Vaterlandes von Innen und Außen die ernstesten Anstrengungen machen, die alte Liebe und Treue zu dem glorreichen preußischen Königshause im Volke zu schwächen, die geschichtliche Bedeutung Preußens herabzuziehen und also das Rückgrat Deutschlands zu zerbrechen, können die gehorsamst unterzeichneten evangelischen Lehrer aus Rheinland

Digitized by Google

und Westphalen es nicht unterlassen, solchen Bestrebungen gegenüber mit freimüthigem Bekenntniß dem Throne Ew. Majestät sich zu nahen.

Sie erkennen es als eine Hauptaufgabe ihres Lehrerberufs, die ihnen anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, dem Könige und der Obrigkeit in Gehorsam und Treue ergebenen Unterthanen zu erziehen, und dürfen es freudig und laut vor Ew. Majestät aussprechen, daß Liebe und Ehrfurcht, Vertrauen und willige Hingebung zu ihrem Könige und Herren in ihrer Mitte nicht erstorben sind. Sie wollen treu und muthig zu ihrem so schwer bedrängten theuren Landesvater halten und in guter Zuversicht Herzen und Hände zu dem Herrn der Heerschaaren aufheben; während das preußische Kriegsheer unter den Waffen des Königlichen Winks gewärtig ist, um dafür einzutreten, daß unser preußisches Vaterland, Deutschlands Schutz, nicht geschädigt werde, sondern mit seinem siegreichen Haupte und Führer zum Heil und Segen des Reiches unseres hoch erhöheten Herrn und Christus, um deßwillen auch Schlachten geschlagen werden, stark und einig aus dieser schweren Zeit hervorgehe.

In tiefster Ehrfurcht verharren

Ew. Majestät

unterthänigste und treugehorsamste

(Unterschriften.)"

Hierauf ist im Allerhöchsten Auftrag folgende Antwort ergangen:

„Sie haben in einer von vielen Lehrern der Provinzen Rheinland und Westphalen mitunterzeichneten Adresse vom 8. d. Mts. des Königs Majestät die Versicherung Ihrer Treue und das Gelöbniß stets wachsender Hingabe an Ihren Beruf und an dessen Dienst für König und Vaterland ausgesprochen. Sie gründen diese Ihre Versicherung und Ihr Gelöbniß auf die ewigen Unterlagen christlicher Erkenntniß und der Erfüllung der Pflicht in heiliger Gottesfurcht. Sie haben Ihrer Gesinnung zu einer Zeit Ausdruck gegeben, wo des Königs Majestät Allerhöchstselbst das Wort zu Seinem Volk hat sprechen müssen: „Das Vaterland ist in Gefahr." Des Königs Majestät haben von Ihrer Kundgebung mit Wohlgefallen und Dank Kenntniß genommen und mich Allergnädigst beauftragt, Ihnen dieses zu eröffnen. In dieser großen Zeit wird das Preußische Volk den guten Grund bewähren, den gottesfürchtige und patriotische Lehrer in seine Jugend gelegt haben. Die Lehrer selbst aber werden erkennen, daß die Aufgabe des Volkes und der Schule noch im Wachsen ist. Gott wird ihre treue Arbeit segnen zu des Königs Freude und des Vaterlandes Heil.

Berlin, den 23. Juni 1866. Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten,

(gez.) von Mühler."

An den Hauptlehrer Herrn Duerpfeld und Genossen
Wohlgeboren in Barmen.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[634] Das am 5. Juli 1866 ausgegebene 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6360. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Abänderung der §§ 18 und 19 des revidirten Reglements für die Feuersozietät des preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

„ 6361. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der §§ 16 und 32 des Statuts der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. Juni 1866.

„ 6362. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Magdeburger Privatbank.

[635] Das am 6. Juli 1866 ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6363. die Verordnung, betreffend die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 2. Juli 1866.

„ 6364. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, an der in der Ausführung begriffenen Staatsstraße von Lyck nach der Landesgrenze bei Prostken, bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Dryggallen.

„ 6365. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 2. Juni 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[686] Für die Bauhandwerker der Kreise St. Goar, Simmern und Zell: Maurer, Zimmerer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Mühlen- und Brunnenbauer, ist eine Prüfungs-Commission in Simmern unter dem Vorsitz des dortigen Königlichen Landraths errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 4. Juni 1866.

[687] Die Stelle des vierten Lehrers an der evangelischen Elementarschule zu Sobernheim, welcher auch die Verpflichtung hat, nöthigenfalls die Stellvertretung des Organisten an der dortigen kleinen evangelischen Kirche zu übernehmen, ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 238 Thlr. nebst einer Miethsentschädigung von 50 Thlrn. — Geeignete Bewerber haben sich binnen 14 Tagen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Synodal-Assessor und Pfarrer Baßmann in Waldböckelheim, zu melden. Coblenz, den 2. Juli 1866.

[688] Bei der katholischen Schule zu Mudersbach, im Kreise Altenkirchen, ist eine zweite Stelle errichtet worden. Das Einkommen derselben beträgt mit Einschluß der Besoldung für den Küster-, Glöckner- und Organistendienst zusammen 200 Thlr. nebst einer Vergütung für die fehlende Dienstwohnung von 24 Thlrn., wenn der Lehrer unverheirathet, und von 36 Thlrn., wenn er verheirathet ist. — Die Bewerbungen um diese Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, bis zum 4. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Simonis zu Fischbach, zu richten.
Coblenz, den 6. Juli 1866.

[689] Die jährliche evangelische Kirchen-Collecte zum Besten der Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder zu Düsselthal wird in diesem Jahre am 30. September abgehalten werden. Die aufkommenden Erträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat Oktober an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 25. Oktober c. einzureichen. Coblenz, den 3. Juli 1866.

[690] Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der § 431 des Geldverpflegungs-Reglements für die Armee vom 8. Juni 1854 durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. April 1864 dahin abgeändert worden ist, daß die Auszahlung der von den ins Feld gerückten Militairpersonen eingeleiteten laufenden Familien-Zahlungen an die Empfänger fortan monatlich praenumerando erfolge.
Coblenz, den 4. Juli 1866.

[691] Das Physikat des Kreises Simmern, mit welchem ein Gehalt von 200 Thlrn. verbunden, ist durch den freiwilligen Rücktritt des seitherigen Kreisphysikus Dr. Giese erledigt und soll sofort wieder besetzt werden. Medizinalpersonen, welche sich im Besitz des Physikats-Qualificationsattestes befinden und zur Uebernahme dieser Stelle geneigt sind, wollen sich schleunigst und binnen 14 Tagen unter Ueberreichung ihrer Qualificationsatteste bei uns melden.
Coblenz, den 4. Juli 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[692] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vertrauen I. bei Leun mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Niemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.
Bonn, den 13. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Februar 1865 wird dem Müller Philipp Staaden auf Hammermühle bei Leun, nachdem derselbe sich hinsichtlich dieser Muthung den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen hat, unter dem Namen Vertrauen I. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Leun, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 211,371 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.
Bonn, den 13. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[693] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Goldkaule bei Hönningen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird der Gewerkschaft des Blei-, Kupfer- und Eisenerzbergwerks Goldkaule, vertreten durch deren Repräsentanten Carl Fuß zu Winningen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 28. August 1860 verliehenen gestreckten Feldes, unter dem Namen Goldkaule das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hönningen, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,930 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[694] Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 19. Juni d. J. den Peter Sander und den Johann genannt Jakob Sander, Söhne der zu Walpertshofen verlebten Eheleute Jakob Sander und Catharina Gruber, für abwesend erklärt.

Cöln, den 30. Juni 1866. Der General-Prokurator.

[695] Der Königliche Landgerichts-Präsident hat folgende Ordonnanz erlassen:

Die Eröffnung der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz hat statt: am 1. August c., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Audienzen während der Ferien sind: der 10., 11., 13., 14., 24., 25., 27. und 28. August; der 7., 8., 10., 11., 21., 22., 24. und 25. September c.

Die im § 27 der Subhastations-Ordnung erwähnten Einsprüche in Subhastationssachen sollen in die Sitzungen vom 27. August und resp. 24. September c. verwiesen werden.

Coblenz, den 26. Juni 1866.

gez. von Olfers. gez. P. Müller, Ober-Secretair.

Für gleichlautende Abschrift; (L. S.) Der Ober-Secretair, P. Müller.

[696] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts (I. Civilkammer) vom 11. Juni d. J. ist auf das Gesuch des Friedrich Wilhelm Kehrmann, Handlungsgehülfe, dahier wohnhaft, erklärt, daß die Ursachen, welche das durch Urtheil vom 13. Januar 1862 gegen ihn ausgesprochene Verbot, ohne Zuziehung eines gerichtlichen Beistandes die im Artikel 513 des bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Handlungen vorzunehmen, veranlaßten, aufgehört haben, dieses Verbot aufgehoben und dem genannten Kehrmann die Befugniß zurückgegeben, sein Vermögen selbstständig und ohne Beschränkung zu verwalten. Coblenz, den 30. Juni 1866. Der Ober-Prokurator.

[697] Durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinarkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 30. Mai 1866 ist der Gerichtsvollzieher Ludwig Klose zu St. Johann zu einer Suspensionsstrafe von zwei Monaten verurtheilt worden, welche vom 25. Juni l. J. ab zu laufen begonnen hat.

Saarbrücken, den 28. Juni 1866. Der Ober-Prokurator.

[698] Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1866 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuerkassen zugestellt.

Münster, den 28. Juni 1866. Königliche Direction der Rentenbank.

[699] Nach der Festsetzung des Königlichen Kriegs-Ministeriums beträgt das Aequivalent der Brod-Unterstützung in Gelde für die auf Grund des Reglements vom 26. Juli 1855 zum Empfange derselben berechtigten Militair-Familien pro 1. und 2. Semester 1866 für ein 5½pfdges Brod 4 Sgr.

Coblenz, den 2. Juli 1866. Königl. Provinzial-Intendantur 8. Armee-Corps.

[700] In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction kommen häufig kontraktliche Stellen, als: Landbriefträger-, Postfußboten- und Packetträgerstellen, zur Erledigung, mit welchen, nach Verschiedenheit der Leistungen, Löhnungen von jährlich 50—180 Thalern verbunden sind. Versorgungs-

berechtigte Militairpersonen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen und eine Caution von 50 Thalern in zinsbaren Staats- oder andern sicheren Papieren bestellen können, haben sich, unter Einreichung der die Versorgungsansprüche begründenden Papiere, behufs ihrer Notirung zu den genannten Stellen bei der Ober-Post-Direction zu melden. Es wird dabei bemerkt, daß durch vorläufige Uebernahme solcher kontraktlichen Stellen die Militairversorgungsberechtigten einem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben.

Coblenz, den 6. Juli 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[701] Der Baumeister Scheepers ist zum Königlichen Kreisbaumeister in Simmern ernannt worden.

[702] Der Schulamts-Candidat Johann Mathias Schäfer zu Heppingen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst, und die Schulamts-Candidatin Anna Moskopp zu Wadenheim zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[703] Der Schulamts-Candidat Mathias Keller zu Bengen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[704] Der forstversorgungsberechtigte Jäger Ludwig Engelbert ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben der Schutzbezirk Neupfalz-Dörrebach (Oberförsterei Neupfalz) übertragen worden.

[705] Der Kreisrichter Böhmer zu Gammertingen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht Neuwied versetzt. — Der Kreisgerichts-Secretair Schulte in Kirchen ist gestorben.

[706] In dem Bereiche des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn sind seit dem 6. Januar c. folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Bei dem Ober-Bergamte ist: der Oberbergrath und Justiziar Dr. Achenbach als Geheimer Bergrath und vortragender Rath in der Abtheilung V des Ministeriums für Handel ꝛc. nach Berlin und an dessen Stelle der Oberbergrath Klostermann von Berlin nach Bonn versetzt worden, der Oberbergamts-Markscheider Striebeck gestorben.

Bei den Revierbeamten ist: der Bergmeister Pilz zu Trier gestorben, an dessen Stelle der Berggeschworne Groppe von Stadtberge nach Trier versetzt und der Bergassessor Giesler zum Berggeschwornen in Neuwied ernannt worden.

Bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken ist: der Bergassessor Temme von Halle dorthin versetzt worden. Ferner sind: die Bergreferendare Diesterweg, Freudenberg und von Ammon zu Bergassessoren und der Expectant Arlt zum Bergeleven ernannt worden. Der Berg- und Hütten-Eleve Gericke ist aus dem Staatsdienste ausgeschieden.

Patente.

[707] Das dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben unter dem 30. Dezember 1864 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

ist aufgehoben worden.

[708] Das dem Civil-Ingenieur Hermann Pütsch in Berlin unter dem 15. November 1864 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 30 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 30. Ausgegeben Donnerstag, den 19. Juli 1866.

Unser Heer.

Früher als man es noch vor Kurzem hoffen konnte, scheint der Wunsch des Königs und aller wahren Patrioten, „daß die Gegensätze und Kämpfe der letzten Jahre endlich ihre volle Versöhnung und Ausgleichung finden," in Erfüllung zu gehen: die Siege Preußens werden uns, so Gott will, den inneren Frieden bringen.

Das Abgeordnetenhaus, welches unter dem mächtigen Eindrucke der jüngsten Ereignisse aus den neuen Wahlen hervorgegangen ist, wird die Regierung nicht blos durch bereitwillige Gewährung der Mittel zur Fortführung ihrer großen Pläne unterstützen, — sondern wie mit Zuversicht anzunehmen ist, auch die Hand dazu bieten, das preußische Heer, dem wir so Großes zu danken haben, auf seinen neu bewährten Grundlagen dauernd zu befestigen.

Die Mehrheit des neuen Abgeordnetenhauses besteht aus Männern der konservativen und der gemäßigt liberalen Partei, welche die Vorzüge der jetzigen Heereseinrichtungen von jeher anerkannt haben. Aber wäre dies auch nicht der Fall, wäre die Fortschrittspartei im Besitze der Mehrheit und der entscheidenden Macht in der Landesvertretung geblieben, — es wäre jetzt unmöglich, daß sie ihren Widerspruch gegen die Organisation unsers Heeres fortzusetzen versuchte.

Die neuesten glorreichen Thaten und Erfolge der preußischen Armee haben die Militairfrage dem Bereiche des Zweifels und des Streites entrückt und alle Herzen in Preußen in der begeisterten Anerkennung der Vortrefflichkeit unsers Heerwesens vereinigt.

„Die Armee, so wie sie ist, hat die Kriegsprobe, auf welche sie gestellt worden ist, so glänzend, so ruhmvoll bestanden, daß es ein frevelhafter Leichtsinn wäre, an ihren bewährten Einrichtungen auf Grund bloßer Parteimeinungen von Neuem rütteln zu wollen. — — Von den Einrichtungen, die wir haben, wissen wir durch eine ruhmvolle Erprobung, daß sie vortrefflich sind, — andere, die man an ihre Stelle setzen möchte, können möglicherweise sehr gut sein, aber es ist eben nur möglich, es ist nicht erwiesen. Wenn nun die Regierung das erprobte Gute festhalten und nicht gegen Ungewisses und Zweifelhaftes daran geben will, so wird ihr darin das preußische Volk, welches mit Freude und Stolz auf seine treffliche, von ganz Europa bewunderte Armee blickt, zur Seite stehen."

„Ist nicht zu erwarten, daß die Vertreter des preußischen Volkes den allgemeinen Gefühlen des Dankes und der Freude über Preußens Heer dadurch Ausdruck geben, daß sie zur Erhaltung dieses Heeres in seiner ruhmreich erprobten Gestaltung endlich ihre Zustimmung ertheilen und dadurch den inneren Frieden, nach welchem des Königs Herz sich sehnt, wiederherstellen helfen!"

Diese Zuversicht, die schon nach dem dänischen Kriege vollauf berechtigt war, ist durch die neuesten Thaten des Heeres vollends zu einer unwiderstehlichen Kraft und Geltung erhoben worden.

Das preußische Heer hat sich in dem neuen gewaltigen Kampfe, zu welchem der König dasselbe aufrufen mußte, in dem Kampfe gegen eine der ersten und kriegstüchtigsten Armeen Europas, in allen seinen Theilen und Waffen, sowie in allen seinen Einrichtungen so herrlich bewährt, wie es die kühnsten Erwartungen kaum zu ahnen wagten.

Von dem ersten Rufe des Königs zur vorläufigen und nur theilweisen Kriegsbereitschaft bis zur mächtigen Aufstellung der gesammten mobilen Armee an der Grenze Schlesiens und Sachsens ist Alles in dem umfangreichen, gewaltigen Räderwerk so einfach, so glatt, so pünktlich und genau vor sich gegangen, daß alle

militairischen Anordnungen und demgemäß auch alle davon abhängigen politischen Schritte stets auf Tag und Stunde vorher berechnet werden konnten. Bei dem wunderbaren Schauspiel, welches Preußens so überraschendes und glückliches Vorgehen nach allen Seiten hin in den letzten Wochen dargeboten hat, war es unbedingt erforderlich, daß die Regierung sich in jeder Beziehung auf die Leistungsfähigkeit und das sichere Ineinandergreifen aller unserer militairischen Einrichtungen absolut verlassen konnte. Wie trefflich sich hierbei Alles bewährt hat, davon giebt unter Anderem der rasche Erfolg, mit welchem die geringen für Norddeutschland verwendbaren Kräfte allen Anforderungen von Schleswig bis nach Bayern und Frankfurt hin genügten, schlagendes Zeugniß.

Und ebenso wie die äußeren Einrichtungen hat sich der Geist und die innere Tüchtigkeit, die militairische Ausbildung und die heldenmüthige Tapferkeit, sowie die ernste Disciplin und Gesittung unseres Heeres überall aufs Ehrenvollste bewährt. Nur mit Truppen von so musterhafter Haltung und Tüchtigkeit konnte von dem Einrücken in Holstein bis zur glorreichen Schlacht von Königgrätz Alles so sicher, so erfolgreich, so überwältigend durchgeführt werden, nur mit einer solchen Armee konnte der Kronprinz den Uebergang aus Schlesien nach Böhmen durch die schwierigen Engpässe hindurch gegenüber dem in starker Stellung lauernden Feinde unternehmen, nur mit solchen Truppen konnte die Vereinigung unserer drei vorher getrennten Armeen von Sachsen, von der Lausitz, von Schlesien her im Angesicht des mächtigen österreichischen Heeres mit so wunderbarer Sicherheit vor sich gehen, nur eine solche Armee konnte in sieben Tagen die acht siegreichen Schlachten schlagen, von welchen die Kriegsgeschichte einst mit Bewunderung erzählen wird.

Die preußische Armee, **so wie sie ist**, hat sich den ersten militairischen Mächten ebenbürtig erwiesen.

Welcher Preuße wollte so vermessen sein, um vorgefaßter politischer Meinungen willen an dieser Armee zu rütteln?

Durch das gesammte Volk geht jetzt der Ruf: Preußen dürfe sich die Früchte seines Ruhms und Siegs nicht verkümmern lassen. Wer in Preußen möchte da die Verantwortung übernehmen, das Werkzeug und den Träger des Siegs, die preußische Armee, zu erschüttern und zu verstümmeln!

Das preußische Volk hat sich klar ausgesprochen und entschieden: die Wahlen, so wie sie ausgefallen sind, haben die Bedeutung einer freudigen und begeisterten Unterstützung der Regierung und des Heeres auf ihren ehren- und ruhmreichen Wegen und zugleich die Bedeutung der endlichen vollen Verständigung mit der Regierung über die Erhaltung und Befestigung des Heeres auf seinen trefflich bewährten jetzigen Grundlagen.

Wenn somit der langjährige Streit über die Militairfrage endlich beseitigt und begraben wird, dann wird es sich bald zeigen, daß der Streit über Budgetrecht und Verfassung in Wahrheit keinen thatsächlichen Grund hat. Das Wort des Königs wird in Erfüllung gehn:

„Sobald jenes Ziel erreicht ist, wird der Friede im Lande neu und dauernd begründet und die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein."

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[709] Das am 10. Juli 1866 ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6366. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. Mai 1866.

„ 6367. den Allerhöchsten Erlaß vom 28 Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Tilsit für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Tilsit-Taurogger Staats-Chaussee bei Mickieten über Groß-Lumpönen bis zum Kirchdorfe Willkischken; 2) von der Tilsit-Memeler Staats-Chaussee unweit Rucken über Packamohnen nach dem Kirchdorfe Coadjuthen.

„ 6368. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. Mai 1866.

„ 6369. das Privilegium wegen Ausgabe von Einer Million Thaler auf den Inhaber lautender viereinhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 29. Juni 1866.

Digitized by Google

[710] Das am 13. Juli 1866 ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6370. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Dorfgemeinden Flechtingen, Behndorf und Hödingen und den Besitzer des Ritterguts Flechtingen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Flechtingen über Behndorf und Hödingen bis zu der Chaussee von Weferlingen nach Walbeck und resp. Eschenrode, im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirk Magdeburg.

„ 6371. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

[711] Das am 16. Juli 1866 ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6372. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei.

„ 6373. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 2. Juni 1866.

„ 6374. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Posen zu bildenden Fonds.

„ 6375. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 11. Juni 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[712] Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. Februar d. J. in Nr. 10 des Amtsblattes, betreffend die Abhaltung der für die Gemeinde Katzenfurt bewilligten evangelischen Haus-Collecte zur Aufbringung des derselben zufallenden Antheiles der Kosten des Neubaues der evangelischen Kirche zu Dillheim, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme, daß durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 25. v. Mts. der Termin zur Abhaltung dieser Collecte für diejenigen Ortschaften, in welchen dieselbe durch Deputirte abgehalten werden soll, bis jetzt aber in Folge der eingetretenen ungünstigen Zeitverhältnisse noch nicht abgehalten werden konnte, bis zum 1. Januar 1867 verlängert worden ist. Coblenz, den 9. Juli 1866.

[713] Dem Apothekenbesitzer Staud zu Ahrweiler ist die Concession zur Errichtung einer Filialapotheke in dem Bade Neuenahr für die Dauer der Badesaison, vorläufig auf sechs Jahre, ertheilt und solche jetzt eröffnet worden. Coblenz, den 5. Juli 1866.

[714] An die Stelle des verstorbenen Mitglieds der hiesigen Handelskammer, Kaufmanns Benjamin Meyer, ist das Mitglied der letzteren, Kaufmann Johann Anton Leroy hier, auf Grund des § 4 der Instruction vom 27. September 1834, die Untersuchung der zur Rheinschifffahrt gehörigen Schiffe betreffend, zum Mitgliede der hiesigen Schiffs-Untersuchungs-Commission ernannt worden.

Coblenz, den 9. Juli 1866.

[715] In der Beilage bringen wir die von der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft „Helvetia“ zu St. Gallen beschlossenen, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigten Abänderungen der in der Beilage zu Nro. 22 unseres Amtsblatts vom Jahre 1861 veröffentlichten Statuten der genannten Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 12. Juli 1866.

[716] Aus öffentlichen Blättern ist es bereits bekannt, daß sich am 22. Juni d. J. in Coblenz für die Pflege der im gegenwärtigen Kriege verwundeten und erkrankten rheinischen Krieger ein Bezirks-Verein zu dem Zwecke gebildet hat, die aus dem Regierungsbezirk Coblenz ihm zugehenden Unterstützungen einheitlich zu verwenden. Dieser Verein hat bereits segensreiche Früchte getragen, und wir können nur dringend wünschen, daß die durch den Aufruf des gedachten Bezirks-Vereins bereits vielfach ins Leben gerufenen Kreis- und Orts-Vereine in ihrer Wirksamkeit und Thätigkeit nicht nachlassen mögen.

In Berlin hat sich zu gleichem Zweck unter dem Namen des „Preußischen Vereins zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger“ ein Verein gebildet, welcher selbst über die Dauer des gegenwärtigen Krieges hinaus seine Wirksamkeit fortzusetzen beabsichtigt, und dem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Mai d. J. Corporationsrechte beigelegt worden sind.

Für diejenigen Vereine des hiesigen Bezirks nun, welche sich diesem Berliner Vereine als Kreis- oder Lokal-Vereine anzuschließen beabsichtigen, theilen wir nachstehend auf den Wunsch des Central-Comité's das von diesem Verein entworfene Normal-Statut zur Kenntnißnahme mit.

Coblenz, den 11. Juli 1866.

Statut
des Lokal- (Kreis-, Provinzial-) Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu . . . .

§ 1. Der Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu . . . . bildet als Zweigverein eine Unterabtheilung des für gleiche Zwecke bestehenden Preußischen Vereins, welcher auf Grund seiner hier angeschlossenen Statuten durch Allerhöchste Ordre vom 7. Mai 1866 mit Corporationsrechten beliehen ist und an dessen Spitze das Central-Comité zu Berlin steht. Derselbe wird dahin streben, das Privatinteresse für die in jenen Statuten ausgesprochenen Zwecke in dem zu ihm gehörenden Bezirke möglichst zu beleben; er wird die danach aufgebrachten Mittel nach den ihm von dem Central-Comité zu Berlin oder dessen Delegirten bei den Depots in der Provinz oder endlich dem Königlichen Militair-Commissarius für die freiwillige Krankenpflege, zur Zeit Sr. Erlaucht Hrn. Grafen zu Stolberg, über das vorhandene Bedürfniß zugehenden Mittheilungen, entweder selbst verwenden, oder dem Central-Comité zur Verfügung stellen und den ihm danach verbleibenden Specialfonds (§. 18) auch in Friedenszeiten zur Verwendung bei künftigen kriegerischen Ereignissen verwalten. Dem Verein steht endlich das Recht zu, einen Theil seiner Fonds zur Unterstützung der aus seinem Bezirke stammenden, im Kriege verstümmelten oder invalide gewordenen Krieger, sowie der Hinterbliebenen im Kriege Gefallener zu verwenden.

§ 2. **Mittel des Vereins.** Der Verein gründet seine Mittel in Friedenszeiten auf Geldbeiträge. Bei ausbrechendem Kriege werden alle zur Förderung der Unterbringung, Heilung und Pflege der im Felde verwundeten und Erkrankten geeigneten Gaben an Material und Naturalien angenommen.

§ 3. **Mitglieder und Wohlthäter des Vereins.** Mitglied des Vereins wird Jeder, der sich zu einem jährlichen baaren Beitrage von . . . oder mehr verpflichtet. Als Wohlthäter des Vereins werden diejenigen bezeichnet, welche demselben einmalige Gaben zuwenden.

§ 4. **Comité des Vereins.** Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nachstehend dessen General-Versammlungen vorbehalten sind, durch eine mindestens aus . . . höchstens aus . . . Mitgliedern bestehendes Comité verwaltet, welches den Verein auch überall nach außen vertritt.

§ 5. Das Comité wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen oder je nach Bedarf, zwei Schriftführer, einen Schatzmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter.

§ 6. Das Comité, welches von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jederzeit zusammenberufen werden kann, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 7. Dasselbe hat alle Verhandlungen mit dem Central-Comité zu Berlin, sofern der Verein nicht einem Provinzial-Verein untergeordnet ist (§ 19), und mit den Behörden zu führen; es ist befugt, im Namen des Vereins Verträge jeder Art, in's Besondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte des Vereins zu cediren, darauf zu verzichten, Quittungen und Löschungsconsense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidungen von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens des Vereins zu leisten und die Ausübung aller dieser Befugnisse einzelnen Mitgliedern oder dritten Personen zu übertragen. Alles was das Comité auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens des Vereins verhandelt, ist für denselben verbindlich. Die Beschlußfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bedarf für jeden einzelnen Fall der Genehmigung des Central-Comité's zu Berlin.

§ 8. Die Schreiben des Comité's werden von dem Vorsitzenden allein, Quittungen über den Betrag von 10 Thlrn. und weniger von dem Schatzmeister, über höhere Beträge von dem Schatzmeister und Vorsitzenden, beziehungsweise deren Stellvertreter gezeichnet. Urkunden, durch welche seitens des Vereins Verpflichtungen übernommen, Rechte übertragen oder aufgegeben werden sollen, sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Comité's zu vollziehen. Zur Legitimation vor Gericht genügt ein Attest der Orts- (Kreis-) Polizeibehörde, dahin lautend, daß diejenigen, welche die Urkunde vollzogen haben, zur Zeit als Vorsitzender, resp. Mitglieder des Comité's fungiren.

§ 9. Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgericht zu . . . . . Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und aller Vorladungen erfolgt verbindlich an den Vorsitzenden des Comité's oder dessen Stellvertreter.

§ 10. Soweit das Statut keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung den Beschlüssen des Comité's überlassen. Dieselben können namentlich auch diejenigen Gegenstände näher bezeichnen, deren ausdrückliche Erwähnung für die künftige Beschlußnahme in den Einladungen der Comitémitglieder zu den Sitzungen erfolgen soll.

§ 11. General-Versammlungen. Die General-Versammlungen des Vereins werden gebildet: 1) durch die Mitglieder des Comité's, 2) durch die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Vereins.

§ 12. Sie werden alljährlich mindestens einmal und zwar in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar durch das Comité berufen, welches die Versammlung leitet.

§ 13. Ihre Berufung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in der . . . . . , welche so zeitig erfolgen muß, daß die zweite Einladung spätestens am sechsten Tage vor demjenigen, an welchem die Versammlung stattfinden soll, in die Oeffentlichkeit gelangt.

§ 14. Gegenstände für die Verhandlungen in den General-Versammlungen sind: 1) Wahl der Comitémitglieder und ihrer Stellvertreter, 2) Vortrag des Verwaltungsberichts, 3) Abnahme der Jahresrechnung, 4) Anträge die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffend, sofern solche entweder Tags zuvor dem Vorsitzenden des Comité's schriftlich eingereicht oder durch mindestens $^1/_3$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder unterstützt sind.

§ 15. Die Beschlüsse der General-Versammlungen sind für das Comité bindend.

§ 16. Die Beschlüsse der General-Versammlungen erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Comité's. Bei der Abnahme der Rechnungen haben sich die Comité-Mitglieder ihrer Stimme zu enthalten. Sofern sich bei der Wahl der Comité-Mitglieder eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit in der zweiten Wahl entscheidet das Loos. Ueber den Wahlact ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen. Das neugewählte Comité tritt mit dessen Abschluß in Function. Bis zur erfolgten Wahl eines Comité's nach diesem Statute bleibt der jetzt thatsächlich functionirende Vereinsvorstand in Wirksamkeit.

§ 17. Kassen-Abschlüsse. Ende Februar jedes Jahres reicht das Comité dem Central-Comité zu Berlin einen summarischen Kassenabschluß ein, welcher die gesammte Einnahme, Ausgabe und den danach verbleibenden Bestand, ebenso die Art und Weise ergeben muß, in der die nicht disponibel zu haltenden Fonds belegt sind.

§ 18. Quote des Centralfonds. Der Verein führt bei Einreichung seines Kassenabschlusses ein Drittheil der von seinen Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträge nach Berlin zum Centralfonds an das dortige Central-Comité ab, sofern derselbe nicht die Zahlung einer höheren Quote oder seiner sämmtlichen Einnahmen dorthin beschließen sollte. Der ihm danach verbleibende Rest seiner Einnahme bildet den Specialfonds. Etwanige im Laufe des Rechnungsjahres zum Centralfonds abgeführte oder auf Anweisung des Centralfonds gezahlten Beträge kommen auf jene Quote in Anrechnung.

§ 19. Unterordnung der Vereine. Sobald in einer Provinz ein Provinzial-Verein gebildet und mit Statuten versehen ist, treten die Eingesessenen dieser Provinz und die in derselben befindlichen Kreis- und Lokal-Vereine in den Verband der betreffenden Provinzialvereine und ist alsdann die § 18 gedachte Quote zunächst an den Provinzialverein abzuführen.

§ 20. Auflösung des Vereins. Der Verein gilt als aufgelöst: 1) wenn er, abgesehen von den regelmäßig functionirenden Comité-Mitgliedern, nicht mehr 3 Mitglieder zählt, oder 2) wenn die General-Versammlung durch zwei Drittheil oder mehr ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt. Das den Specialfonds bildende Grundbaare und Activ-Vermögen geht mit der Auflösung des Vereins auf Centralfonds zu Berlin über.

§ 21. Abänderungen des Statuts. Abänderungen dieses Statuts werden durch die Genehmigung des Central-Comité's in Berlin bedingt.

[717] Nachstehendes Verzeichniß der im II. Quartal 1866 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 9. Juli 1866.

Lauf. Nrr.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen			Alter.	Größe.		Signa=	
		Namen.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.	J.	Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
	1866								
1	30. April	Peter Weppler	Bäcker	Uffhofen (Großh. Heſſen)	28	5	1	blond	hoch
2	7. Mai	Valentin Schroh	Tagelöhner	Alſenborn (Rheinbayern)	31	4	7	ſchwarz	frei
3	13. „	Carl Friedrich Gottlob Jüngſt	Fabrik=ſpinner	Crimitſchau (Königr. Sachſen)	23	5	5	braun	bedeckt, niedrig
4	18. „	Chriſtian Meuſer	Fabrik=arbeiter	Reichenborn (Naſſau)	32	5	9	blond	frei
5	21. „	Wilhelm Schmidt	Schuh=macher	Neuenhain (Naſſau)	26	5	6	„	breit
6	21. „	Carl Koch	Muſiker	Gumbsheim (Großh. Heſſen)	46	5	2	braun	hoch
7	21. „	Walter Kock	Koch	Amſterdam (Holland)	19	5	1	blond	frei
8	24. „	Paul Müller	ohne	Stauſelbach (Kurheſſen)	29	5	4	dunkelblond	niedrig
9	26. „	Johann Göller	Schäfer	Zeegendorf (Bayern)	30	5	2	braun	bedeckt
10	31. „	Johann Carl Staudt	Kellner	Schweinheim (Bayern)	32	5	6	„	frei
11	4. Juni	Carl Sartor	Blech=ſchmied	Alpenrod (Naſſau)	22	5	2	dunkelblond	gewölbt
12	9. „	Catharina Lückhoff	ledig	Wiſſenbach (Naſſau)	24	5	—	dunkel	niedrig
13	16. „	Peter Strunk	Schiffer	geboren in Beul, ohne feſten Wohnort	38	5	1	braun	frei
14	20. „	Anna Maria Horn	ohne	Kleinhelbach (Naſſau)	23	5	—	blond, röthlich	gewölbt

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[718] Die längs Chauſſeen und anderen Landſtraßen geführten Telegraphen=Leitungen ſind häufig der muthwilligen Beſchädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Iſolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgeſetzt. Da durch dieſen Unfug die Benutzung der Telegraphen=Anſtalten verhindert oder geſtört wird, ſo machen wir hierdurch auf die, durch die nachſtehend abgedruckten §§ des Strafgeſetzbuches für dergleichen Beſchädigungen feſtgeſetzten Strafen aufmerkſam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorſätzlicher oder fahrläſſiger Beſchädigungen an den Telegraphen=

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen		
grau	gewöhnlich	mittler	rund	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
braun	"	klein	länglich	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
"	"	mittler	oval	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	groß	schlank	"	"	Königl. Assisenhof zu Elberfeld	Diebstahl mittelst falschen Schlüssels und Fälschung.
"	breit	untersetzt	breit	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei, Mißhandlung und Zerstörung fremd. Eigenthums.
grau	spitz	schlank	oval	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei und Diebstahl.
blau	gewöhnlich	mittler	"	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
"	spitz	schlank	länglich	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei und Bettelei.
graublau	gewöhnlich	mittler	oval	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei u. Führung eines falschen Passes.
blau	"	schlank	länglich	"	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.
braun	"	"	"	große Narben an beiden Beinen	Königliche Regierung hier	Bannbruch.
"	spitz	gesetzt	oval	taubstumm	Kgl. Kreisgericht zu Altenkirchen	Bannbruch, Vagabundiren, Bettelei und Führung eines falschen Namens.
"	gewöhnlich	untersetzt	"	keine	Königlich Landgericht hier	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.
grau	spitz	"	länglich	"	Königliche Regierung hier	Diebstahl.

Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. — Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten;

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der

Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verbinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

„§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

„§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 7. Juli 1866. Königliche Telegraphen-Direction.

[719] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Friedrichsburg bei Kotzenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 9. März 1866 wird dem Sieg-Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Actienverein zu Cöln unter dem Namen Friedrichsburg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kotzenroth, Elkenroth und Nauroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Juni 1866. **(L. S.)** Königliches Ober-Bergamt.

[720] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mittlere Vereinigung bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 25. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Mittlere Vereinigung, vertreten durch deren Repräsentanten Wilhelm Weber zu Betzdorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. August 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Mittlere Vereinigung das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sassenroth und Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,872 $^{3}/_{8}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, E, F, G, N, O, P, Q, R, S** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juni 1866. **(L. S.)** Königliches Ober-Bergamt.

[721] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kniffer bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 25. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Kniffer bei Sassenroth, vertreten durch deren Repräsentanten Wilhelm Weber zu Betzdorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. August 1857 bezeichneten

Längenfeldes, unter dem Namen Knipper das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sassenroth und Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,831 1/2 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[722] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eiche bei Niederdreisbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 25. Februar 1866 wird dem Kaufmann Eduard Reichwald zu Siegen unter dem Namen Eiche das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederdreisbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Kunst Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[725] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Dormannsstolln bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird dem Landwirth Johannes Bähner zu Sassenroth, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 13. November 1865 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Dormannsstolln das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sassenroth und Grünebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,999 1/2 Quadratlachtern hat, jedoch durch das gestreckte Feld des Bergwerks Dormannszeche Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[724] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Stadt Wetzlar bei Dorlar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 25. November 1865 wird dem Bierbrauer Johann Jakob Waldschmidt zu Wetzlar, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. Januar 1864 bezeichneten Gevierfeldes, unter dem Namen Stadt Wetzlar das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dorlar, Garbenheim, Wetzlar und Münchholzhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N bezeichnet sind, zur

Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[725] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bruno bei Großrechtenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Dezember 1865 wird dem Kreis-Sparkassen-Rendanten Eduard Beschnidt zu Bitterfeld unter dem Namen Bruno das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Großrechtenbach und Reiskirchen und im Königlichen Forste Stoppelberg, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[726] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wolfgang bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Juni 1865 und des Umwandlungsantrages vom 27. Dezember 1865 wird dem Steiger August Schmidt und den Bergleuten Peter Jung, Johannes Schupp und Peter Wolf zu Dermbach unter dem Namen Wolfgang das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,386 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[727] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gustav bei Arienheller mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 9. Dezember 1865 wird der Handlungsfirma Lohmann und Brandt zu Witten unter dem Namen Gustav das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,900 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[728] Durch notariellen Akt d. d. Burbach, den 14. Februar 1866 hat die Gewerkschaft des unter dem 3. April 1851 konsolidirten Eisenerz-Bergwerkes Einigkeit, der Eisenerz-Bergwerke Neue Einigkeit, verliehen unter dem 7. Mai 1855, Eisenberg, verliehen unter dem 8. Mai 1855, Oberste

Einigkeit und Unterste Einigkeit, verliehen unter dem 8. Juni 1855, Junior, verliehen unter dem 24. Januar 1857, Neuer Sylvester, verliehen unter dem 27. Januar 1857, Vierte Einigkeit, verliehen unter dem 5. Januar 1858, und Dritte Einigkeit, verliehen unter dem 6. Dezember 1865, so wie des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks Glanzberg, verliehen unter dem 15. Juni 1855, die Konsolidation dieser bei Herdorf, im Kreise Altenkirchen, gelegenen Bergwerke unter dem Namen Einigkeit beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§ 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kuxe eingetheilte konsolidirte Bergwerk Einigkeit die vorgenannten Bergwerke Einigkeit, Neue Einigkeit, Eisenberg, Oberste Einigkeit, Unterste Einigkeit, Junior, Neuer Sylvester, Vierte Einigkeit, Dritte Einigkeit und Glanzberg mit je 12$^{7}/_{10}$ Kuxen eintreten sollen.

Bonn, den 2. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

[729] Durch notariellen Akt d. d. Burbach, den 14. Februar 1866 hat die Gewerkschaft des unter dem 9. Juni 1851 verliehenen Eisenerz-Bergwerks Neuer Spies, sowie der unter dem 27. Januar 1857 verliehenen Eisenerz-Bergwerke Junger Spies und Christianshoffnung die Konsolidation dieser bei Herdorf, im Kreise Altenkirchen, gelegenen Bergwerke unter dem Namen Neuer Spies beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§ 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kuxe eingetheilte konsolidirte Bergwerk Neuer Spies die vorgenannten Bergwerke Neuer Spies, Junger Spies und Christianshoffnung mit je 42$^{7}/_{8}$ Kuxen eintreten sollen.

Bonn, den 2. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

[730] Die Verwaltung des Bergreviers Wied ist in Folge der Einberufung des Revierbeamten, Bergassessor Giesler zu Neuwied, zum Militairdienste bis auf Weiteres dem Revierbeamten des benachbarten Reviers Unkel, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, übertragen worden, wovon wir das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß setzen.

Bonn, den 7. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

[731] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Glückshardt bei Wehbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 14. April 1866 wird dem Guts- und Gerbereibesitzer Joseph Morgenschweiß zu Wehbach unter dem Namen Glückshardt das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wehbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadraflachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[732] Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. August 1865 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen, mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen, die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht, und zwar bezüglich: Peter Hoffmann (Nr. 12) am 18. Oktober 1866, Nikolaus Fuchs (Nr. 19) am 5. Oktober 1867, Ehefrau Xylander (Nr. 31) am 30. August 1866, Ehefrau Müller (Nr. 32) am 16. Oktober 1866, Sebastian Schäfer (Nr. 33) am 10. April 1869, Sophia Wink (Nr. 34) am 7. Oktober 1867, Caspar Kirstgen (Nr. 36) am 5. September 1867, Maria Heß (Nr. 38) am 7. November 1866, Johann Heinrich Rösch (Nr. 40) am 21. Oktober 1867, Wilhelm Schwarz (Nr. 41) am 21. Oktober 1867, Peter Eibenz (Nr. 44) am 22. Oktober 1867, Joseph Weinand (Nr. 46) am 11. September 1866, Jakob Kühn (Nr. 47) am 28. April 1867, Franz Kreucher (Nr. 48) am 22. Oktober 1866, Johann Beisiegel (Nr. 49) am 24. Oktober 1866, Carl Holländer (Nr. 50) am 24. April 1867, Catharina Conrads

(Nr. 51) am 14. November 1866, Maria Weishaar (Nr. 52) am 2. Mai 1867, Johann Grünewald (Nr. 54) am 11. Mai 1869, Ehefrau Christ (Nr. 57) am 4. November 1867, Joseph Kerth (Nr. 58) am 11. August 1866, Wittwe Trambowski (Nr. 59) am 2. Dezember 1866, Wilhelm Bösken (Nr. 62) am 27. November 1867, Theodor Ferdinand Max Tägen (Nr. 65) am 27. November 1867, Peter Weiland (Nr. 67) am 23. Oktober 1866, Peter Linl (Nr. 68) am 14. August 1866, Heinrich Ebeling (Nr. 70) am 10. September 1867, Adam Breitbach (Nr. 71) am 17. September 1867, Johann Schmitz (Nr. 72) am 24. August 1866, Philipp Michels (Nr. 73) am 14. August 1866, Susanna Wieser (Nr. 74) am 2. Oktober 1866, Jakob Brever (Nr. 75) am 2. November 1866, Jakob Dormayer (Nr. 76) am 24. Dezember 1867, Peter Zimberger (Nr. 77) am 7. August 1866, Carl Römer (Nr. 78) am 24. Dezember 1867, Wilhelm Reinehr (Nr. 79) am 21. August 1866.

Coblenz, den 7. Juli 1866. Der Ober-Prokurator.

[733] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst (1. Civilkammer) vom 29. Mai d. J. ist der hierselbst wohnende gewerblose Ernst Deinhard als Verschwender erklärt und verordnet worden, daß er nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehen aufnehmen, kein Mobilar-Kapital erheben oder darüber quittiren, nicht veräußern und sein Vermögen nicht zur Hypothek stellen darf ohne Zuziehung des Weinhändlers Nikolaus Schurz, zu Coblenz wohnhaft.

Coblenz, den 10. Juli 1866. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[734] Der bisherige provisorische Schullehrer an der katholischen Schule zu Hambuch, Clemens Arens, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[735] Die katholischen Schulamts-Candidaten Peter Joseph Görgen zu Tiefenbach, Conrad Heidelberger zu Oberheimbach, Joseph Lang zu Sevenich, Franz Linz zu Schönstein, Mathias Remmesheimer zu Oettershagen, Franz Mindenich zu Unter-Elsaf, Nikolaus Müller zu Möntenich, Johann Rideggen zu Bacharach, Johann Joseph Schmitz zu Etscheid und Heinrich Wilhelmy zu Henau sind als Lehrer provisorisch angestellt worden.

[736] Der Gerichtsvollzieher Bielitz zu Simmern ist vom 20. Juli d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Treis, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Treis, versetzt worden.

[737] Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Johann Heinrich Settegast ist durch Verfügung des Königlichen Herrn General-Prokurators zu Cöln vom 8. Juli d. J. zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Coblenz ernannt und ihm durch das Königliche Landgericht Simmern als Wohnsitz angewiesen worden.

Patente.

[738] Das dem Ingenieur Wm. Balt zu Hannover unter dem 2 September 1864 ertheilte Patent

auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

[739] Dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf u. Co.) zu Solingen ist unter dem 13. Juli 1866 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contraschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu zwei Beilagen — betreffend: 1) Concession und Statuten des Feuer-Assecuranz-Vereins zu Altona, 2) Abänderungen der Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen — und der öffentliche Anzeiger Nr. 31.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Lehr.)

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen,

schlossen in der am 26. Februar 1866 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionairs und genehmigt zufolge Rescriptes des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. April 1866.

Die Kanzlei des Schweizerischen Kantons St. Gallen bescheinigt hiermit, daß die am 26. Februar 1866 abgehaltene außerordentliche General-Versammlung der Actionärs der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" dahier statutengemäß beschlossen hat:

I. das Grundcapital der Gesellschaft durch Emission von 600 neuen Actien von 2 auf 5 Millionen Franken zu erhöhen;

II. den Reservefond durch Emission der neuen Actien zum Course von Frcs. 2283. 33 c. pr. Actie auf 1 Million zu bringen; und

III. die Gesellschafts-Statuten wie folgt abzuändern:

a. der Art. 6. soll, vom vierten Satze an, lauten:

„Diese Uebernahme erfolgt zu dem von der General-Versammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes festgesetzten Emissionspreise.

„Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft.

„Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem von der General-Versammlung festgestellten Emissionspreise stattfinden."

b. der erste Absatz des § 15. soll lauten:

„Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht gegen Entrichtung einer Handänderungsgebühr von Frcs. 5. — durch den Käufer oder sonstigen Uebernehmer, und wird in den Registern der Gesellschaft sowohl, wie auf dem Actientitel vorgemerkt."

c. der zweite Absatz des § 19. soll lauten:

„Außerordentliche General-Versammlungen finden statt auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 25 Actionärs, welche zusammen mindestens 200 Actien besitzen," u. s. w. wie bisher.

d. der letzte Satz des § 22. soll lauten:

„Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen können."

e. der erste Satz des § 23. soll lauten:

„Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern, welche zusammen mindestens 200 Actien repräsentiren."

f. der zweite Satz des § 43. soll lauten:

„Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionärs der Betrag der auf das Gesellschafts-Capital geleisteten Einzahlungen, sowie der Betrag des jeweiligen Reservefonds, mit 4% pro anno verzinst."

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 37.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt № 30 der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Coblenz,

die Concession und das Statut des Feuer-Assecuranz-Vereins in Altona betreffend.

Der unter der Firma „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten Versicherungs-Gesellschaft ist unter dem 1. März d. J. die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten ertheilt worden. In der Anlage wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäfts-Lokale in Berlin begründet hat, und der bisherige Versicherungs-Inspector der Gesellschaft, Georg Helbig, Friedrichsstraße Nr. 65, zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Coblenz, den 7. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

* * *

Der unter der Firma: „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 29. Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Societäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des

General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Von der jährlichen Einnahme (§ 1 der Statuten) sind in Abzug zu bringen nicht bloß die liquiden und resp. gezahlten Schäden, sondern auch die illiquiden und resp. noch nicht gezahlten, und zwar in Höhe des versicherten Betrages oder desjenigen, mit welchem sie von den Beschädigten in Anspruch genommen werden.

6) Der im vorletzten Alinea des § 12 der Statuten angedrohte Verlust des Schaden-Ersatzes kann nur dann eintreten, wenn der Beschädigte seine Vernehmung bei der Obrigkeit auf deren Aufforderung lediglich ablehnt, oder wenn er sich weigert, die Uebersendung der beglaubigten Abschrift der Verhandlung an die Direction resp. an den Agenten zu beantragen.

Diese Bestimmung muß ausdrücklich in der Police mit Inländern Aufnahme finden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt, hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. März 1866.

(L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Feuer Assecuranz-Verein zu Altona.

Statuten

des mittelst Allerhöchster Resolution vom 29. Juni 1830 genehmigten

Feuer-Assecuranz-Vereins in Altona.

Grundgesetze des Vereins.

§ 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: die großen Summen, welche alljährlich für Feuer-Versicherungen in's Ausland gehen, dem Vaterlande zu erhalten; unter den billigst möglichen Bedingungen genügende Sicherheit zu gewähren, und jeden Versicherten an dem zu hoffenden Gewinn Theil nehmen zu lassen. Deshalb beruht der Verein auf der Basis gegenseitiger Versicherung der Mitglieder unter einander. Sein Fonds bildet sich zuvörderst aus den bei den Versicherungen zu entrichtenden Prämien, besteht aber außerdem noch aus dem sechsfachen Betrage der gesammten Prämienmasse, zu dessen Nachschuß jeder Versicherte, erforderlichen Falls, für seinen Antheil verpflichtet ist. Nicht allein die Bewohner der Stadt Altona und der Herzogthümer, sondern auch Auswärtige sind zur Theilnahme bei diesem Verein zulässig. Wer in der ersten Hälfte des Jahres eintritt, nimmt Theil am Gewinn und eventualiter auch am Verlust des laufenden Jahres; die in den letzten 6 Monaten Versicherten sollen dagegen auf den Gewinn und Verlust des nächsten Jahres angewiesen sein. Von der jährlichen Einnahme sind zuvörderst die Verwaltungskosten und die vorfallenden, diesem Jahre angehörigen, Schäden abzuhalten; außerdem aber werden die für die in's nächste Jahr hineinlaufenden Risicos zu übertragenden Prämien-Antheile davon gekürzt. Am Schlusse eines jeden Jahres wird die Bilanz aufgemacht, die spätestens 3 Monate nachher abgeschlossen sein und bekannt gemacht werden muß. Von dem jährlichen reinen Ueberschuß wird jedesmal der vierte Theil zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds einbehalten, und der Rest, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, procentweise unter die Interessenten vertheilt. Sollte die Dividende keine 6% pCt. ausmachen, so wird der Ueberschuß zum Reservefonds geschlagen. Der Reservefonds dient jederzeit als erstes Hülfsmittel zur Bezahlung liquider Schäden, sobald die dem Jahre angehörigen Prämien dazu nicht genügen. Bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo der gesammte, der Bilanz zu gut kommende, reine Prämien-Betrag zur Deckung der in demselben Jahre vorgefallenen

Schäden, und für die laufenden Administrationskosten, nicht hinreichend wäre, ist, falls der Reservefonds ebenfalls nicht hinreichen sollte, das Deficit von den Beikommenden, nach Maßgabe ihrer eingezahlten Prämien, zu berichtigen. Da aber der Ersatz für einen liquiden Schaden jedesmal prompt geleistet werden muß, und deshalb mit der Anschaffung des dazu etwa noch erforderlichen, nicht in Cassa vorhandenen Capitals, bis zum Bilanzabschlusse möglicherweise nicht gewartet werden kann, sind die Beikommenden verpflichtet, zu jeder Zeit im Laufe des Jahres, und in der vorzuschreibenden Frist, prompt und unweigerlich denjenigen Nachschuß zu leisten, welchen die Ober-Direction einzufordern für nöthig erachten möchte. Die Verbindlichkeit der Interessenten erstreckt sich jedoch höchstens bis zum sechsfachen Belauf ihrer innerhalb der zwölf Monate, wofür sie bei dieser Bilanz interessirt sind, eingezahlten Prämie. Für diesen Zweck deponirt jeder Versicherte, gleich bei Entgegennahme der Police, eine Acte (welche bei der Allerhöchst bewilligten Stempelpapier-Freiheit auf unsignirtem Papier ausgefertigt werden kann), wodurch er sich dem Vereine für den solchergestalt beschränkten etwaigen Nachschuß **sub hypotheca honorum** verpflichtet, wenn nämlich die Nachschuß-Verpflichtung nicht schon in der Versicherungs-Declaration übernommen ist. Jeder im Laufe des Jahres geleistete Nachschuß wird durch Quittung bescheinigt, und außerdem auf der Verpflichtungs-Acte abgeschrieben; dieser Nachschuß muß, falls und insoweit nach aufgemachter Bilanz sich ein Gewinn ergiebt, aus diesem wieder ersetzt werden. Alle Abänderungen der Grundsätze des Vereins, die in Zukunft zweckdienlich befunden werden möchten, müssen von der Ober-Direction ausgehen, jedoch zur Bewirkung Allerhöchster Sanction eingesandt werden, ehe sie in Kraft treten können.

Organische Gesetze des Vereins.

§ 2. Vorstand und Verwaltung. Diesem Vereine stehen 9 in Altona ansässige, unbescholtene, die Achtung ihrer Mitbürger genießende Männer, als Ober-Directoren, vor. Die laufenden Geschäfte werden von 3 administrirenden Directoren und einem Bevollmächtigten verwaltet. Beide Collegien haben ihren Sitz in Altona.

§ 3. Ober-Direction. Die Ober-Directoren haben für die Aufrechthaltung und pünktliche Befolgung der Statuten zu wachen. Den Vorsitz in der Ober-Direction führt dasjenige Mitglied, welches alljährlich dazu durch Stimmenmehrheit erwählt wird. Gleichzeitig wird ein Protokollführer erwählt und für Beide Stellvertreter. Der Präses convocirt zu den Versammlungen, sowohl zu den regelmäßigen, als außerordentlichen. Keine Versammlung der Ober-Direction ist befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder persönlich anwesend sind. Vorschläge zur Abänderung organischer Gesetze müssen 2 Monate vorher bei der Ober-Direction eingereicht werden, ehe darüber in einer Versammlung entschieden wird. In Verwaltungs-Angelegenheiten entscheidet die Ober-Direction sofort. Die Entscheidungen der Ober-Direction erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Entscheidung ausgesetzt, und frühestens nach 8 Tagen ein neues Scrutinium versucht. Giebt dieses dann wieder das nämliche Resultat, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ober-Directoren verwalten ihr Amt unentgeltlich. Baare Auslagen und Reise-Diäten werden ihnen vergütet, letztere mit Bco. Mk. 12 täglich. Nach dem Amtsalter geht jährlich ein Mitglied ab, ist aber wieder wählbar. Falls überwiegende Gründe den Austritt eines Mitgliedes erheischen, so dürfen zur Entscheidung eines solchen Falles jedoch keine 3 Stimmen dissentiren. Bei Vacanzen ergänzt das Collegium sich selbst durch Wahl aus der Mitte der in Altona ansässigen Interessenten. Die Ober-Direction versammelt sich regelmäßig alle 3 Monate, um den Fortgang der Geschäfte zu beobachten. Sie wählt die administrirenden Directoren, entweder aus ihrer Mitte oder aus den übrigen in Altona wohnhaften Mitgliedern des Vereins, sie wählt und entläßt den Bevollmächtigten und die übrigen Gehülfen, sie wählt die Revisoren der Bilanz, sie bestellt und entläßt die Agenten der Gesellschaft; sie bestimmt das Maximum des für einzelne Locale zu übernehmenden Risicos und die Prämien-Norm; sie sanctionirt die Auszahlung der Schäden nach den ihr von der administrirenden Direction darüber mitgetheilten, und von ihr selbst geprüften Berechnungen und Belegen; und wenn Nachschüsse erforderlich werden, ermächtigt sie die administrirende Direction zu deren Einziehung, unter specieller Approbation des Belaufs derselben, sowie der Frist, in welcher sie geleistet werden müssen; sie bestimmt alle Gratificationen und alle nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Kosten, sobald sie im Einzelnen die Summe von Bco. Mk. 50 übersteigen, desgleichen alle Zahlungen aus dem Reservefonds; sie quittirt für die Bilanz und bringt selbige durch den Druck zur allgemeinen Kunde; endlich bestimmt sie auch die Vertheilung des Gewinnes für das abgelaufene Jahr.

Digitized by Google

§ 4. **Administrirende Direction.** Die administrirende Direction besteht aus drei Directoren und einem Bevollmächtigten. Werden die administrirenden Directoren aus der Ober-Direction gewählt, so scheiden sie dadurch aus der Ober-Direction aus. Die administrirenden Directoren haben Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direction, mit Ausnahme derer, welche die Ober-Direction allein abzuhalten beabsichtigt. Die administrirende Direction ist an bestimmten Tagen, zweimal in der Woche, mindestens eine Stunde im Geschäftsbüreau versammelt. Sie bestimmt die Prämien nach der von der Ober-Direction vorgeschriebenen allgemeinen Norm, unter Prüfung der Angaben über die zu versichernden Gegenstände, wobei sie, mit Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse, etwaige Abweichungen, die sie für nothwendig erachten möchte, eintreten zu lassen befugt und verpflichtet ist. Die Policen werden mindestens von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet. Bei vorfallenden Schäden untersucht die administrirende Direction die darüber beigebrachten Beweisstücke und Berechnungen, und legt schließlich alle Acten, begleitet von ihrem eigenen Gutachten über den Schadenersatz, der Ober-Direction zur Genehmigung vor. Die administrirende Direction hat die Aufsicht über das Eigenthum der Gesellschaft, ihre Bücher und Documente, sowie ihre Casse. Für die Casse und die Werthpapiere ist ein eiserner Schrank bestimmt, mit drei Schlössern versehen, wozu die administrirenden Directoren die Schlüssel besitzen, so daß selbige nur in Gegenwart derselben geöffnet werden können. Bei Dispositionen **per Banco** sind die Unterschriften zweier Directoren und des Bevollmächtigten erforderlich. Um die vorhandenen Fonds nutzenbringend zu machen, darf die administrirende Direction damit discontiren, ist jedoch zur höchstmöglichen Vorsicht dabei angewiesen. Das Portefeuille des Vereins darf keine andere, als von fremden Orten gezogene, und von soliden hiesigen oder Hamburger Häusern acceptirte, außer dem Trassenten und Acceptanten, mit zwei Indossementen versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten genehmigt sein müssen. Zu anderweitiger Nutzbarmachung des Fonds bedarf die administrirende Direction der Genehmigung der Ober-Direction. Die administrirende Direction leitet im Allgemeinen die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben bei allen Vorfällen den Statuten gemäß. In einzelnen minder wichtigen Fällen, worüber die Statuten keine Anweisung geben, die aber eine rasche Entscheidung erheischen, muß sie, nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft verfahren, der Ober-Direction jedoch gleich in der nächsten Quartal-Versammlung Rechenschaft davon ablegen. Bei allen wichtigeren Veranlassungen hat sie auf eine außerordentliche Versammlung der Ober-Direction anzutragen. Bei zufälliger Abwesenheit eines administrirenden Directors kann ein Mitglied der Ober-Direction interimistisch seine Stelle vertreten. In Abwesenheit des Bevollmächtigten unterzeichnet ein Director an seiner Statt. Ohne drei Unterschriften ist keine Administrationsacte gültig. Jeder der drei administrirenden Directoren bezieht als Honorar für seine Mühwaltung unter allen Verhältnissen die Summe von Bco. Mk. 1000, falls aber 5 pCt. vom jährlichen reinen Ueberschusse die Summe von Bco. Mk. 3000 übersteigen, so treten diese 5 pCt. an die Stelle der Bco. Mk. 3000 als Honorar. Bei Reisen, die für das Interresse des Vereins erforderlich werden möchten, sind den Directoren, außer den Beförderungskosten, täglich Bco. Mk. 12 Diäten zu bewilligen. Mit jedem Rechnungsjahr tritt nach dem Amts-Alter ein administrirender Director aus, ist aber wieder wählbar.

§ 5. **Der Bevollmächtigte.** Die Functionen des Bevollmächtigten, welcher Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direction und der administrirenden Direction hat, sind folgende:

Die Besorgung und Leitung aller vorfallenden Comptoirgeschäfte überhaupt, namentlich: die Entgegennahme und Prüfung aller an den Verein gerichteten Eingaben, Briefe und Versicherungs-Anträge, welche den administrirenden Directoren ungesäumt vorzulegen sind; die Vertretung des Vereins an der Börse und die selbstständige Abschließung von Versicherungen daselbst, worüber er jedoch der administrirenden Direction baldthunlichst Bericht zu erstatten hat; die Führung der Correspondenz mit den auswärtigen Agenten, wie auch bei sonstigen Vorfällen; die Ausfertigung der Policen, die Buchführung und die Cassen-Verwaltung; die Eincassirung der Prämien und der Nachschüsse, wenn solche erforderlich werden sollten, sowie die wöchentliche Ablieferung aller eingegangenen Gelder an die Hauptcasse; die Ausmittelung und Berechnung der Brandschäden und die Auszahlung des zuerkannten Ersatzes; die vierteljährige Berichterstattung für die Ober-Direction, und die Ausfertigung aller den Interessenten zu machenden Mittheilungen; die Aufmachung der jährlichen Bilanz und die Berechnung und Auszahlung der Dividende. Der Bevollmächtigte ist auf gegenseitige Kündigung angestellt; über die Gagirung desselben enthält der mit der Ober-Direction festzustellende Contract die näheren Bestimmungen.

§ 6. Reviſoren. Aus der Mitte der Intereſſenten werden von der Ober-Direction alljährlich zwei Reviſoren zur Unterſuchung der Bilanz gewählt.

Verwaltungs-Principien des Vereins.

§ 7. Gegenſtände der Verſicherung. Soweit es die Landes-Geſetze geſtatten, zeichnet der Verein gegen Feuersgefahr — die Zündung durch Blitz und Gas-Exploſion mit eingeſchloſſen — auf Gebäude, Waaren, Mobilien, Producte ꝛc.; ausgenommen ſind jedoch: baares Geld, Wechſel und Documente, ſowie auch Preliosen und Gegenſtände der Liebhaberei, wenn deren Taxwerth nicht zuvor ſpeciell genehmigt worden iſt.

Gefahr, für welche der Verein haftet. Die Uebernahme der Gefahr erſtreckt ſich nicht blos auf das, was von den verſicherten Gegenſtänden gänzlich oder theilweiſe durch das Feuer ſelbſt vernichtet wird; ſondern ebenfalls auf Dasjenige, was davon bei der Feuerbrunſt zerſtört und verdorben wird, oder abhanden kommt. Zweckmäßig verwandte Rettungskoſten werden durch den Verein erſtattet. Ausgeſchloſſen vom Erſatze bleiben dagegen alle Brandſchäden und Verlüſte, die durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt, oder durch erweisliche Bosheit des Verſicherten ſelbſt, unmittelbar veranlaßt worden ſind.

§ 8. Bei Beſtimmung der Prämien auf Waaren und Mobilien haben feuergefährliche Gewerbe, eine große Anhäufung brennbarer Materialien, in den Locales ſelbſt oder in deren Nähe die Beſchaffenheit der zu verſichernden Gegenſtände, ihre Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit ſie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umſtände, eine durch die adminiſtrirende Direction zu beſtimmende Abweichung von der Norm zur Folge. Die auf einer Police zu derſelben Prämie zu verſichernde Summe muß mit 100 theilbar ſein. Wer auf fünf Jahre verſichern läßt, zahlt nur für vier die Prämie, und participirt dann am Gewinn und Verluſt der fünf Jahre, wobei er intereſſirt iſt, nämlich für ⅘ ſeiner eingezahlten Prämien bei jeder Jahres-Bilanz. Vorräthe von Schießpulver bis 50 Pfd. erhöhen die Prämie nicht; es dürfen jedoch unten im Hauſe nur 10 Pfd. zur Zeit gehalten werden; die übrigen 40 Pfd. müſſen zu oberſt im Hauſe auf dem Hanebalken unter dem Dache ſorgfältig verwahrt ſein. Rohes Petroleum darf in Locales, worauf verſichert wird, nicht lagern. Schießbaumwolle, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk Pech, Theer, Thran, Terpentinöl, Harz, Vitriolöl, Schwefel, Kamphine, Spiritus, portatives Gas, gereinigtes Petroleum und Zündhölzer, in größeren Quantitäten als ſie zur Haushaltung erforderlich ſind, müſſen ſowohl bei Aufgabe der Verſicherungen, als wenn ſie während der Dauer der Verſicherung eingebracht werden, namhaft gemacht werden; auch ſind Getreide, Glas, Steingut und dergl. bei Verſicherungen auf Waaren und Bücher, Inſtrumente ꝛc. bei Verſicherungen auf Mobilien und Effecten, nicht unter dieſen generellen Namen mitverſtanden; ſondern müſſen, wenn ſie mit verſichert ſein ſollen, beſonders angegeben werden.

§ 9. Verfahren bei Verſicherungen. Die Verſicherungs-Anträge werden in Altona, im Bureau, auswärts bei den Agenten des Vereins eingereicht, und müſſen ſoweit irgend möglich mit einer genauen und gewiſſenhaften Declaration über die zu verſichernden Gegenſtände, die Locale, den Betrieb, die Benachbarung u. ſ. w. begleitet ſein. Für dieſen Zweck ſind bei allen Agenturen gedruckte Formulare vorhanden, welche von den Beikommenden auszufüllen und zu unterſchreiben ſind.

a) im Allgemeinen. Der Verein hat das Recht, die Richtigkeit dieſer Angaben jederzeit zu controlliren, und der Verſicherte darf ſich deſſen Nachforſchungen nicht widerſetzen oder ſie erſchweren. Jede unrichtige Angabe oder Verſchweigung eines auf den Prämienſatz einwirkenden Umſtandes, er finde ſchon beim Abſchluß der Verſicherung ſtatt, oder trete während der Dauer der Verſicherung ein, zieht den Verluſt der bezahlten Prämie nach ſich, und tilgt die Verbindlichkeit ſämmtlicher Policen, welche der Verſicherte von dem Verein für eigene Rechnung in Händen hat, falls der Verſicherte ſich in dieſer Hinſicht nicht genügend entſchuldigen kann. Der Verſicherte hat ferner anzuzeigen: ob auf dieſelben Gegenſtände ſchon anderweitige Verſicherung gemacht iſt, desgleichen ſobald ſolche ſpäter gemacht wird. Der Verſicherte iſt nicht minder verpflichtet, zu jeder Veränderung mit den Gegenſtänden und Locales, desgleichen mit dem darin ſtattfindenden Betriebe, falls das Eine oder das Andere auf den Prämienſatz einwirkt, vorher die Genehmigung der Direction einzuziehen, und ſich, bei etwa vermehrter Gefahr, der dadurch veranlaßten Prämienerhöhung zu unterwerfen. Wer dies unterläßt, verliert jeden Anſpruch auf Schadenerſatz, ohne die gezahlte Prämie zurückfordern zu dürfen. Auch ceſſirt in gleicher Weiſe die Verſicherung bei Translocationen von Gegenſtänden, worüber ſich der Verſicherte nicht zuvor mit der Direction verſtändigt hat. Ueber die dem Vereine von auswärts her zukommenden Verſicherungs-Anträge

erklärt sich die Direction, wenn sie solche entweder ganz abzulehnen willens ist, oder darüber erst nähere Auskunft verlangt, spätestens am zweiten Werktage nach Eingang derselben. Wird die Uebernahme eines Risicos abgelehnt, braucht sie jedoch niemals Gründe dafür anzugeben. Bei Anträgen, welche mit einer gehörigen Declaration begleitet sind, und nicht zurückgewiesen werden, wobei die Versicherten sich auch den von der Direction zu bestimmenden Prämien unterworfen haben, übernimmt der Verein den Risico von dem in der Declaration bezeichneten Tage an. Bei Anträgen ohne Declaration bleibt der Direction, falls sie den Antrag übernimmt, in Bezug auf den Anfang des Risicos die Bestimmung überlassen. Falls der Versicherte die für ihn ausgestellte Police in 4 Wochen nicht einlöst, oder sonst seine Verbindlichkeiten zu erfüllen versäumte, ist derselbe als nicht versichert zu betrachten. Weit entfernt wohnenden Versicherten kann eine längere, entsprechende Frist zur Einlösung der Police verstattet werden

§ 10. b) auf Gebäude. Bei Versicherungen auf Gebäude müssen, wenn die Direction es verlangt, Taxations-Atteste zweier vom Vereine genehmigter Bauverständiger beigebracht werden. Jedes einzelne Gebäude ist für sich zu taxiren, und es kommt nur der wirkliche Bauwerth dabei in Betracht, ohne Berücksichtigung des Grundes und der Lage. Die Kosten der Taxations-Atteste trägt der Versicherte.

c) auf Waaren. Waarenläger und Kaufmannsgüter können in Bausch und Bogen versichert werden, ohne besondere Taxation und ohne Unterschied: ob die Gegenstände des Versicherten Eigenthum, oder nur unter seine Obhut gestellt sind.

d) auf Mobilien. Die Versicherung auf Mobilien umfaßt das Eigenthum des Versicherten und seiner Familie, sowie auch das seiner Untergebenen, insofern sie seine Hausgenossen sind. Die Angabe wird speciell, oder in Bausch und Bogen gemacht.

e) auf Fabrikgebäude. Fabrikgeräthe, Maschinen und Instrumente, die einen ungewöhnlichen Werth haben, sind zuvor von Sachkundigen zu taxiren, falls die Direction nicht davon dispensirt.

f) auf landwirthschaftliche Gegenstände. Alle Gegenstände der Ernte auf dem Lande, Vieh, Feld-Inventare ꝛc. werden angenommen nach gewissenhaften Angaben, deren Richtigkeit die Versicherten, wenn es verlangt wird, jederzeit beweisen müssen.

§ 11. Zahlungs-Verbindlichkeit der Versicherten. Gegen Empfangnahme der Police ist der Versicherte verpflichtet, die darin bedungene Prämie sofort zu bezahlen, und die Verpflichtungsacte für den etwaigen Nachschuß zu unterzeichnen, insofern letztere Verpflichtung nicht schon in der Declaration übernommen ist. Die Baarzahlungen werden in Altona an den Bevollmächtigten, auswärts an die Agenten des Vereins geleistet. An letztere ist jedoch das Porto für alle Versicherungs-Anträge und für die darauf Bezug habenden Policen, sowie für alle Prolongations-Aufgaben besonders zu vergüten; da der Verein dagegen das Porto für die Prämien-Zahlungen selbst trägt. Banco-Zahlungen geschehen an die Banco-Conto des Vereins, oder in Courant zum festen Cours von 125 pCt. an den Bevollmächtigten. Sollten Nachschüsse erforderlich werden, so werden die Agenten zur Encassirung des von der Ober-Direction legalisirten Betrages ermächtigt, und jeder Interessent, wie schon im ersten Paragraph bemerkt worden, hat seinen Beitrag solchenfalls prompt und unweigerlich in der vorgeschriebenen Frist zu leisten. Etwaige Restanten werden nach Verlauf von 14 Tagen eingeklagt, zu welchem Ende sich sämmtliche Versicherte dem Verfahren des unbedingten Mandats-Prozesses, oder dem an jedem Orte sonst geltenden summarischen Prozeßgange, unterwerfen. Bei Sterbefällen treten die Erben, bei Concursen die gerichtlich bestellten Curators **bonorum** in die Gerechtsame und Verpflichtungen des Versicherten, und wird es auch für solche Fälle ausdrücklich wiederholt, daß die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Versicherten, aus welchem Grunde es auch sei, alle Verbindlichkeiten der Police aufheben würde. Sollte bei Beendigung einer Fallitmasse eine Versicherung noch nicht abgelaufen sein, so verfügen Curatores, vor ihrer Entlassung, über den Transport. Wenn eine auf 5 Jahre geschlossene Versicherung beim Tode des Versicherten noch nicht abgelaufen sein sollte, so werden die Verpflichtungs-Acten der späteren Jahre, wenn die Erben sich nicht besonders mit dem Verein über die Fortdauer der Versicherung vereinbart haben, zurückgegeben, wodurch denn auch die Ansprüche auf den Gewinn jener Jahre aufhören.

§ 12. Obliegenheit des Versicherten bei eingetretenen Feuerschäden. Bei jedem vorfallenden Brande ist der Betheiligte verpflichtet, nach Möglichkeit dem Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen und von den versicherten Gegenständen zu retten, so viel er vermag. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Brande muß er im Bureau des Vereins oder dem Agenten des Vereins, von dem er seine Police empfangen hat, auf sicherem Wege Anzeige davon machen, und in den nächsten drei Tagen muß er sich bei seinen Ortsbehörden über die muthmaßliche Veranlassung des Feuers, die an-

Digitized by Google

gewändten Rettungsmittel und den oberflächlichen Betrag des Schadens sowie auch über den Belauf der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe und Effecten, vernehmen lassen und ein Verzeichniß der etwa abhanden gekommenen Gegenstände einreichen. Der Direction oder den Agenten steht es frei, auch vor der Untersuchung der Obrigkeit ihre Bemerkungen mitzutheilen, und wenn sie es nöthig finden, fernere Vernehmungen zu veranlassen. Von dem amtlichen Protokoll ist eine beglaubigte Copie unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen, bei der Direction oder dem Agenten einzuliefern. Nur in Fällen von Krankheit oder sonst begründeter Abhaltung, die bewiesen werden müssen, ist eine Ausdehnung dieser Frist statthaft. Wer den vorbenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, darf keinen Schadenersatz fordern. Der Verein hat das Recht, sogleich bei erhaltener Anzeige von einem Brande, oder nach Einsicht des vorerwähnten Protokolls, den Versicherten selbst, seine Hausgenossen und andere zugegen gewesene Personen abhören zu lassen, sowie überhaupt jede nöthig scheinende Untersuchung anzustellen, um sich Aufklärung über den Unglücksfall zu verschaffen.

§ 13. Ausmittelung des Schaden-Ersatzes. Totalschäden an Gebäuden vergütet der Verein nach Taxe, sowie sie in der Police genehmigt worden ist. Die etwa nachgebliebenen Baumaterialien werden taxirt, und muß der Versicherte selbige zu der Taxsumme behalten, falls der Verein es nicht vorzieht, sie selbst dazu zu übernehmen. Bei particllen Schäden an Gebäuden wird ein Attest gefordert, das von mindestens zwei beeidigten, von der Direction oder Agentur approbirten, Taxatoren ausgestellt, und worin der stehengebliebene Theil gewissenhaft abgeschätzt sein muß. Bei Schaden an Waarenlägern und Kaufmannsgütern, sowie bei allen Brandschäden an beweglichen Gegenständen überhaupt, ist eine genaue und getreue Declararation der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe, und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden ist, beizubringen. Auch steht es dem Vereine frei, die Vorlegung der Handlungsbücher, die Correspondenz, die Original-Rechnungen und die letzte Inventur des Versicherten, sowie endlich seinen Eid, und unter Umständen auch anderer Zeugen eidliche Aussagen, bei der Beweisführung zu verlangen. Die Schäden an Waaren werden sodann berechnet nach den zur Zeit des Brandes am Platze stattfindenden Marktpreisen. Bei Schäden an Mobilien und Effecten aller Art verlangt der Verein eine möglichst genaue, und, soviel thunlich, durch unparteiische rechtliche Zeugen attestirte Angabe und Berechnung, sowohl der verloren gegangenen und beschädigten, als der geretteten Gegenstände, und es ist dabei nicht der ursprüngliche Werth oder Einkaufspreis, sondern derjenige Werth zu considériren, den die Sachen zur Zeit des Brandes wirklich hatten. Falls man sich über die Werth-Bestimmungen nicht einigen könnte, werden dieselben durch Sachkundige bestimmt. Von diesen ernennt der Versicherte den Einen, die Direction oder der Agent den Zweiten, und diese, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann, welchen event. die Ortsobrigkeit zu ernennen hat. Ueber Schäden an Fabrik-Geräthschaften, Maschinen, Vieh, Feld-Inventar und Gegenständen der Ernte müssen beglaubigte Taxations-Instrumente beigebracht werden. Wenn der Versicherte von den geretteten Gegenständen etwas verheimlicht, macht er sich dadurch jeden Schaden-Ersatzes verlustig. Alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände muß der Versicherte unweigerlich behalten, und selbige werden ihm in demselben Verhältniß berechnet, wie die, wofür er Ersatz fordern kann. Dabei wird es ausdrücklich bemerkt, daß bei Waaren, Mobilien, und wo sonst in Bausch und Bogen, ohne specielle Taxe, versichert worden ist, alle zur Zeit der Feuersbrunst in demselben Locale befindlichen Waaren und Effecten, die entweder des Versicherten Eigenthum, oder unter seine Obhut gestellt sind, als zum Ganzen gehörig betrachtet werden sollen, und daß hinterher keine Gegenstände, als nicht in der Versicherungssumme mitbegriffen gewesen, angegeben werden dürfen, wenn sie nicht als solche schon in den Policen verzeichnet stehen. Alle Taxationen sind unverzüglich nach dem Brande zu beschaffen, und die Unkosten davon fallen den Versicherten zur Last. Bis zur Taxation, und vor beendigter Regulirung des Schadens, dürfen ohne specielle Genehmigung des Vereins, keine Veränderungen an den Brandstellen, oder Veräußerungen von versicherten Gegenständen, die beschädigt worden, vorgenommen werden, bei Verlust des Schaden-Ersatzes. Was jedoch, wegen Gefahr von Verderb, Entwendung und dergleichen nothwendig sofort zum Verkauf gebracht werden muß, darf nur öffentlich verkauft werden.

§ 14. Schaden-Ersatz. Der Verein gewährt Vergütung ohne einigen Decort, jedoch nach der allgemeinen Regel, daß der Versicherte nur seinen Verlust, soweit die Versicherung reicht, erstattet haben, nicht aber bei dem Schaden gewinnen soll. Betrügerische Schaden-Ersatz-Ansprüche, selbst auch nur theilweise, machen den Anspruch auf Schaden-Ersatz gänzlich hinfällig. Bei Totalschäden wird die ganze gezeichnete Summe ersetzt, nach vollführtem Beweise, daß der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes mindestens denselben Werth gehabt habe, wie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung. Ist der Werth

seitdem geringer geworden, so ersetzt der Verein verhältnißmäßig so viel weniger, wie die Verminderung beträgt, niemals aber mehr als die durch ihn versicherte Summe. Obige Beweisführung fällt nur dann weg, wenn die Taxe, als für die ganze Dauer der Versicherung feststehend, in der Police genehmigt worden ist. Bei partiellen Schäden wird der Werth zur Basis genommen, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor dem Brande hatten, und nach diesem Verhältnisse wird für den verbrannten oder beschädigten Theil der Ersatz bewilligt. Uebersteigt der Gesammtwerth der Gegenstände die Versicherungs-Summe, oder ist theilweise anderswo darauf versichert worden, so zahlt der Verein nur nach Verhältniß seiner eigenen Zeichnung zum Ganzen. Alle Schäden ohne Ausnahme werden, nachdem sie von der Ober-Direction zur Zahlung genehmigt worden sind, spätestens zwei Monate nach vollführtem Beweise erstattet. Die Auszahlung selbst erfolgt durch den Bevollmächtigten im Bureau des Vereins in Altona, gegen Anweisungen, welche von der administrirenden Direction an die Ordre der Versicherten ausgestellt, und den Agenten zur Ueberlieferung zugeschickt werden. Bei Banco-Summen geschieht die Zahlung, wenn Courant verlangt wird, zum festen Cours von 125 pCt. Bei einem Totalschaden hat der Versicherte gegen Empfangnahme obiger Anweisung seine Police auszuhändigen, sowie bei einem partiellen Schaden den empfangenen Betrag desselben durch den Agenten des Vereins auf der Police abschreiben zu lassen. Vermeintliche, entweder überall oder theilweise nicht anerkannte Ansprüche gegen den Verein, hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb 6 Monaten nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechtens geltend zu machen, falls nicht eine längere Frist verabredet wird. Summen, welche für unabgemachte Schäden vorläufig ausgesetzt worden, fallen, wenn sie erspart werden, dem Reserve-Fonds zu.

§ 15. Gültigkeit der Police nach geleistetem Schaden-Ersatz. Nach einem geleisteten nicht totalen Schaden-Ersatz vermindert sich die Verbindlichkeit des Vereins um den Betrag der ausbezahlten Vergütung, welcher auf der Police abzuschreiben ist; doch steht es dem Vereine wie dem Versicherten in solchem Falle frei, die Police gänzlich aufzuheben, wo dann die Prämie von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung **a rata temporis** zurückgezahlt wird. Die Verpflichtungs Acte aber bleibt jedenfalls unverändert in den Händen des Vereins, bis zum Abschluß der Jahres-Rechnung, da der Versicherte, bei etwa erforderlichen Nachschüssen, nach Verhältniß seiner bei der Versicherung eingezahlten vollen Prämie, dazu beitragen muß, wogegen er auch am Jahresgewinn im selben Verhältniß zu participiren berechtigt ist, es sei denn, daß die Versicherung bei Auszahlung eines Schaden-Ersatzes aufgehoben und die Police getilgt worden. Jede Police ist getilgt, sobald der Ersatz der versicherten Summe gleichkommt.

§ 16. Die Administration wird in allen Fällen von Schäden die Billigkeit vorwalten lassen, und die Versicherten, soweit es Vorsicht und Pflicht gegen den Verein gestatten, aller unnöthigen Schwierigkeiten bei den Beweisführungen überheben. In zweifelhaften Fällen, oder in solchen, deren Entscheidung durch Beweise, ohne Schuld des Versicherten, unmöglich ist, wird die Administration stets auf Treu und Glauben und zu dessen Gunsten verfahren, und nur da die statutenmäßige Gerechtsame des Vereins mit Strenge vertheidigen, wo begründeter Verdacht dieses gebietet.

§ 17. Vergütung für die Agenten und Mäkler. Den auswärtigen Agenten des Vereins, sowie den Mäklern, welche Versicherungen mit der Direction abschließen, werden 10 pCt. vom Prämien-Betrage vergütet.

Gesetzliche Bestimmung des Forums des Vereins. Das Forum des Feuer-Assecuranz-Vereins ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagefällen entscheidet, und von dessen Urtheil an das Holsteinische Obergericht appellirt werden kann.

Altona, im März 1864.

Die Ober-Direction.

Pet. Meyer, p. t. Vorsitzender.

C. N. Sommer. Bernh. Geske. Ferd. Marquardt. Ad. Möller. Ed. Schwedeler.
Joh. Dubbers. Jens Eschels. H. Siemsen.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 31. Ausgegeben Donnerstag, den 26. Juli 1866.

Schreiben Sr. Majestät des Königs an Ihre Majestät die Königin über die Schlacht bei Königgrätz.

Horitz, am 4. Juli 1866.

Am 2. verließ mich Fritz Carl um 3 Uhr Nachmittags nach einem Kriegsrath, in welchem beschlossen wurde, den durch Märsche und Kämpfe erschöpften Mannschaften einen bis zwei Ruhetage zu gönnen. Um ½11 Uhr Abends traf jedoch General Voigts-Rhetz wieder bei mir ein, um die Ausbeute der Recognoscirungen zu melden, die dahin ging, daß bedeutende feindliche Massen von Josephstadt nach Königgrätz diesseit der Elbe sich von 8 bis 3 Uhr bewegt hätten, Gefangene aussagten, die Armee concentrire sich zwischen Elbe und Bistritz um Königgrätz; es wurde mir daher vorgeschlagen, den günstigen Umstand, daß die feindliche Armee sich diesseit der Elbe schlagen zu wollen scheine, zu benutzen und ihr die Schlacht anzubieten. Zu dem Ende sollte sich die erste Armee mit dem zweiten, dritten und vierten Corps im Centrum, Sadowa vor sich habend, aufstellen, General Herwarth mit seinen 1½ Corps über Nechanitz in die linke Flanke, Fritz mit der zweiten Armee, Garde-, erstes, fünftes und sechstes Corps, von Königinhof — seinen linken Flügel links der Elbe — in die rechte Flanke des Feindes vorgehen.

Erst um Mitternacht hatte ich mit General Moltke Alles festgestellt, bestimmte meinen Aufbruch auf 5 Uhr früh, da die Armee sofort Nachts 2 Uhr den Marsch anzutreten hatte. Ich hatte fast vier Meilen zu fahren und glaubte immer noch nicht recht an die Richtigkeit der Annahme, daß der Feind diesseit der Elbe stehen könne. Aber nur zu bald sollte sich die Richtigkeit herausstellen. Als ich in einem kleinen Dorfe, Dub, zu Pferde stieg, regnete es, und dauerte der Regen mit kurzen Unterbrechungen den Tag über an. Schon vor den Truppen vorüberfahrend, wurde ich fortwährend von denselben mit Hurrah begrüßt.

Das Gefecht fing eben 8 Uhr mit Artilleriefeuer des 2. Corps an, als ich in Sadowa ankam und auf einer Höhe Posto faßte; die Corps standen rechts von mir. Die Division Horn (8. Division) ging bei Sadowa über die Bistritz und griff vorliegende waldige Höhen an, gewann aber bei der Heftigkeit der Vertheidigung wenig Terrain. Die 7. Division (Franseckj) entwickelte sich nach links mit gleich schwankendem Erfolge; Herwarth griff schon nach 1½ Stunden, von Nechanitz kommend, ins Gefecht ein, welches von uns fortwährend 5 Stunden hauptsächlich in Artilleriegefecht bestand, untermischt mit Infanteriegefecht in waldigen Bergen. Mit Sehnsucht sahen wir dem Eintreffen der 2. Armee entgegen, denn bei diesem langen Artilleriekampf mußte dieselbe mehrere Male bereits ihre Reservemunition ausgeben. Das Infanteriegefecht schwankte hin und her. Endlich entdeckten wir die ersten Spuren der Annäherung des Gardecorps, aber das Gefecht konnte man nicht sehen, indem es jenseit einer Höhe vor sich ging und man nur dasselbe aus der feindlichen Flankenstellung annehmen konnte. Trotz dieser Umgehung und trotz des allmähligen, sehr langsamen Vordringens Herwarth's hielt der Feind in dem Centrum einen noch festen Stand. Jetzt wurde die 9. Brigade (Schimmelmann), das Leib- und 48. Regiment zur Unterstützung des Angriffs auf das Centrum vorgeschoben. Ich ritt durch die Regimenter durch, die mich mit lautem Jubel begrüßten (während Pieske einen Marsch, Heil dir im Siegeskranz ꝛc., im Marschiren blies, ein ergreifender Moment!) Plötzlich wurde das Artilleriefeuer im Centrum schwächer und wurde Cavallerie verlangt, ein Zeichen, daß der Feind anfange, zu weichen. Jetzt verließ ich meine Höhe, weil der Sieg anfing, sich durch den Flankenangriff der 2. Armee zu entscheiden, und ritt mit der Cavallerie vor. Hier stieß ich zuerst auf die in vollem Avanciren begriffene, **tambour battant**, 2. Garde-Division und das Garde-Füsilier-Regiment

inmitten eben genommene 12 Kanonen. Der Jubel, der ausbrach, als diese Truppen mich sahen, ist nicht zu beschreiben, die Offiziere stürzten sich auf meine Hände, um sie zu küssen, was ich diesmal gestatten mußte, und so ging es, allerdings im Kanonenfeuer, immer vorwärts und von einer Truppe zur anderen, und überall das nicht enden wollende Hurrahrufen! Das sind Augenblicke, die man erlebt haben muß, um sie zu begreifen, zu verstehen! So traf ich auch noch die Truppen des 1., 6. und 5. Armeecorps, auch mein Infanterie-Regiment; vom achten Corps nur das achte Jäger-Bataillon und vom siebenten nur das 17. Regiment; die übrigen waren zu weit schon entfernt in Verfolgung des Feindes. Jetzt brachen unsere Cavallerie-Regimenter vor, es kam zu einem mörderischen Cavallerie-Gefechte vor meinen Augen, Wilhelm an der Spitze seiner Brigade: erstes Garde-Dragoner-Regiment, Ziethen-Husaren, 11. Ulanen-Regiment, die total calbutirt wurden, und das Gefechtsfeld, das ich gleich darauf beritt, sah fürchterlich aus von zerhauenen Oesterreichern, todt, lebend! So avancirte dann wieder die Infanterie bis zum Thalrande der Elbe, wo jenseit dieses Flusses noch sehr heftiges Granatfeuer erfolgte, in das auch ich gerieth, aus dem mich Bismarck ernstlich entfernte. Ich ritt aber nun noch immer umher, um noch ungesehene Truppen zu begrüßen, wo ich Mutius, Württemberg und Bonin auch antraf. Alle diese Wiedersehen waren unbeschreiblich. Steinmetz, Herwarth fand ich nicht. Wie sah das Schlachtfeld aus. Wir zählten 35 Kanonen; es scheinen aber 50 genommen zu sein, mehrere Fahnen. Alles lag voller Gewehre, Tornister, Patrontaschen; wir rechnen bis heute 10,000 Gefangene, hier befinden sich 50 gefangene Offiziere. — Aber nun der Revers der Medaille! Unser Verlust ist noch nicht ermittelt, es wird hoch sein; daß General Hiller von der Garde geblieben ist, wirst Du schon wissen; ein großer Verlust! Anton Hohenzollern hat 4 Gewehrkugeln im Bein; ich weiß nicht, wie es ihm heute geht; er soll enorm brav gewesen sein! Erckert ist schwer blessirt, ebenso Oberst Obernitz am Kopfe. Das erste Garde-Regiment hat solche Verluste, daß aus zwei Bataillonen eines formirt ist! In welcher Aufregung ich war, kannst Du denken, — und zwar der gemischtesten Art! Freude und Wehmuth. — Endlich begegnete ich noch spät 8 Uhr Fritz mit seinem Stabe. Welch ein Moment nach Allem Erlebten und am Abend dieses Tages! Ich übergab ihm selbst den Orden pour le mérite; die Thränen stürzten ihm herab, denn er hatte mein Telegramm mit der Verleihung nicht erhalten! Also völlige Ueberraschung! Einstens Alles mündlich! Erst um 10 Uhr war ich hier ohne Alles, so daß ich auf einem Sopha campirte.

Preußische Erfolge am Main.

In demselben Augenblicke, wo unsere Armeen in Oesterreich den Vormarsch gegen Wien beginnen, trifft die Kunde ein, daß die Main-Armee unter dem General von Falckenstein siegreich in Frankfurt a. M. eingerückt ist.

Es ist dies ein großer Erfolg der überlegenen Klugheit und Thatkraft, womit unsere Unternehmungen in jenem Theile Deutschlands geleitet und durchgeführt worden sind.

Der Main-Armee oder vielmehr den einzelnen Corps, welche dort gemeinsam zu operiren haben, war eine im Verhältniß ihrer Zahl und Stärke überaus schwierige Aufgabe gestellt. Es standen ihnen zwei Armeen gegenüber, an Zahl bei Weitem überlegen, die Bundesarmee bei Frankfurt unter dem als Heerführer gerühmten österreichischen General Prinzen Alexander von Hessen und die bayersche Armee am Main unter dem Prinzen Karl von Bayern. Bei tüchtiger Führung und kräftigem Zusammenwirken dieser beiden Armeen hätte auch die glänzendste Tapferkeit unserer Truppen einen sehr schweren Stand gehabt, und noch vor Kurzem meinte man, daß ein entscheidendes Vorgehen der Preußen erst nach Heranziehung von Verstärkungen möglich sein würde. Aber die Uneinigkeit und Zerfahrenheit der Feinde wurde von den preußischen Generalen trefflich benutzt, um durch ebenso kühne, wie rasche Operationen Einen nach dem Andern anzugreifen und unschädlich zu machen.

Vor Allem kam es darauf an, die Vereinigung der beiden feindlichen Heere zu hindern und sie über den Main zurückzudrängen.

Die Bayern hatten sich ursprünglich von Franken aus über das Werrathal und den Südabhang des Thüringer Waldes ausgebreitet, um den Hannoveranern die Hand zu reichen. Nach deren Capitulation, am 28. Juni, zogen sie die Werra abwärts, aber zugleich mehr nach Westen, um sich dem Corps des Prinzen Alexander von Hessen zu nähern, das in der darmstädtischen Provinz Oberhessen vorgegangen war und unter Anderem die preußische Stadt Wetzlar besetzt hatte. Zwischen beiden war schwere bayrische Kavallerie-Reserve über Fulda hinausgegangen. Aber diese wurde bei Hün-

feld von den Preußen nachdrücklich zurückgescheucht und stob in wilder Flucht auseinander. Das bayerische Hauptcorps aber wurde in den Gefechten bei Dermbach u. s. w. (4. Juli) zwischen Werra und Fulda zur Seite gedrängt und genöthigt, die Vereinigung mit den anderen Bundestruppen nicht mehr vorwärts, sondern rückwärts am Main zu suchen. Die Preußen rückten nun einstweilen zwischen den beiden gegnerischen Corps im Fuldaischen anscheinend auf Frankfurt a. M. vor, und Prinz Alexander von Hessen zog sich nunmehr wieder nach Frankfurt zurück und ließ Anstalten zu dessen Vertheidigung treffen.

Plötzlich aber schwenkte unsere Main-Armee aus ihrer geraden Richtung auf Frankfurt links ab und wandte sich sehr unerwartet nach Unterfranken, warf an der fränkischen Saale bei Kissingen und Hammelburg (11. und 12. Juli) die Bayern nach heftiger Gegenwehr zurück und zwang sie, sich nach Schweinfurt an den Main und noch weiter auf das linke Ufer desselben zurückzuziehen. Die Main-Armee folgte ihnen aber zunächst nicht, sondern wandte sich nach Gmünden (Mündung der fränkischen Saale in den Main), um den Bundestruppen unter dem Prinzen Alexander von Hessen, die von Frankfurt aus zur Unterstützung der Bayern herangezogen, entgegenzutreten. Bei Aschaffenburg kam es am vergangenen Sonnabend den 14. zum Kampfe, in welchem unsere Armee einen vollständigen Sieg erfocht und in Folge dessen die Bundestruppen zum Rückzuge über den Main und zur Räumung Frankfurts gezwungen wurden.

Noch an demselben Tage, wo das Gefecht von Aschaffenburg stattfand, haben auch die Ueberbleibsel des früheren Bundestages Frankfurt verlassen und sich nach Augsburg begeben.

Am 16. Abends sind die Preußen unter Führung des Generals von Falckenstein mit klingendem Spiel und mit Gesang in die alte Reichs- und Kaiserstadt eingerückt.

So steht denn das preußische Heer zugleich vor Wien und in Frankfurt am Main, als Sieger über Oesterreich und zugleich über den alten Bundestag.

Die Zeit des alten ohnmächtigen Deutschlands ist vorbei, eine neue Zeit beginnt unter Preußens kräftiger Führung.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[740] Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 30. d. Mts. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Brünn, den 18 Juli 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen. Frhr. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[741] Das am 20. Juli 1866 ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6376. das Privilegium, betreffend die Ausgabe auf den Inhaber lautender viereinhalbprozentiger Obligationen II. Emission der Stadt Frankfurt a. d. O. zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 1. Juli 1866.

„ 6377. den Nachtrag zum Privilegium vom 9. Mai 1848 wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender vierprozentiger Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 1,074,500 Thalern. Vom 6. Juli 1866.

„ 6378. den Nachtrag zum Privilegium vom 28. März 1855 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thalern. Vom 6. Juli 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[742] Mit Bezugnahme auf die in Nro. 36 der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 30. Juli d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 29. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 30. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. Juli 1866.

Der Minister des Innern,
Graf zu Eulenburg.

[743] Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden die nachstehenden Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

§ 1. Gegenstände der postamtlichen Insinuation. Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt und die nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, sollen — so weit es die Post-Einrichtung gestattet — auf Erfordern der Gerichte, durch die Post-Anstalten insinuirt werden. — Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Post-Anstalten bestehen, und resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in so fern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§ 2. Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Absendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen. — Für die Post-Anstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§ 3. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind:

1) Verfügungen ꝛc. der Gerichte im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöln und in den Hohenzollernschen Landen.
2) Gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet ist.
3) Gerichtliche Verfügungen ꝛc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen (Currenden).

§ 4. Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen. Die zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. müssen in Briefform zur Post geliefert werden. — Jeder Verfügung ꝛc. muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Dokument) offen beigefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Dokument“ nachrichtlich vermerkt werden. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine muß gleich bei Auflieferung der Erlasse zur Post die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein. — Eine Versendung von Insinuations-Dokumenten unter der Adresse der Post-Anstalten findet nicht statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt, auch darf darauf weder Vorschuß entnommen, noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

§ 5. Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn die postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann. Ist nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet und ist dies der Aufgabe-Postanstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Postanstalt auf dem Insinuations-Dokumente unter Beidrückung des Dienstsiegels amtlich zu vermerken:

„Nach ..... (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht statt.“

und das Insinuations-Dokument nebst der Verfügung sofort dem absendenden Gerichte wieder zuzustellen. Gelangt eine solche Verfügung an die Abgabe-Postanstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen expressen Boten würde bewirken lassen können, so hat diese Post-Anstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Dokument zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am Orte befindlichen oder, in Ermangelung eines solchen, dem zunächst belegenen Gerichte unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsiegel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik: „Unausführbare postamtliche Insinuation" zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

§ 6. Verfahren, welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist. Die Insinuation darf nur durch vereidigte, des Schreibens kundige Postbediente stattfinden. Von letzteren ist bei Ausführung der Insinuation Folgendes zu beobachten:

1. Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2. Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung

a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

zu insinuiren.

Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen. — Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, sind zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.

3. Der Briefträger oder Postbote muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

4. Verweigert der Adressat oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfangs, so ist dies von dem Briefträger oder Postboten auf dem Behändigungsschein unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5. Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr oder Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. — Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Briefträger oder Postbote muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

6. In allen Fällen hat der insinuirende Briefträger oder Postbote unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art:

N. N.
vereidigter Briefträger (oder Postbote)

zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsscheine zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt, und eintretenden Falls, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Personen, an welche die Insinuation bewirkt worden ist und ihr Verhältniß zu den Adressaten, imgleichen der Ort, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an die Thür, weil der Adressat die Annahme aus einem anderen Grunde als dem der Weigerung einer Zahlung von Porto ꝛc. abgelehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Dokumente ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thür, weil weder der Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unten Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-

Dokumente anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist.

7. Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger ꝛc. unter dem Behändigungsscheine ist von den Post-Anstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

§ 7. Nachsendung. Ergiebt sich, daß derjenige, für den die Verfügung ꝛc. bestimmt ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort verlassen hat und ist der anderweitige Aufenthaltsort desselben zuverlässig bekannt, so ist die Verfügung, nachdem dieselbe von dem, mit der Insinuation beauftragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurückgegeben worden, an den neuen Aufenthaltsort des Adressaten zur Insinuation an denselben nur in dem Falle nachzusenden, wenn dieser in dem nämlichen Kreisgerichtsbezirke belegen ist; in allen übrigen Fällen ist die Verfügung mit dem Vermerke, daß und wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren.

§ 8. Zurücksendung der Behändigungsscheine. Die vorschriftsmäßig ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Dokumente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden. — Dabei hat die Post-Anstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behändigungsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Post-Anstalt am Orte der Aufgabe der Sendung genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt worden ist. Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Post-Anstalten, welche in dieser Beziehung fahrlässig zu Werke gehen, sind unter Bezeichnung der speciellen Fälle der betreffenden Ober-Post-Direction namhaft zu machen.

§ 9. Gebührenfreie Insinuation. Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten, vorschriftsmäßig als „portofreie Justizsache" bezeichneten gerichtlichen Verfügungen u. s. w. ist weder Porto, noch Insinuationsgebühr, noch Bestellgeld zu entrichten; für die mit einem andern portofreien Rubrum versehenen gerichtlichen Verfügungen u. s. w. werden Insinuationsgebühr und Landbriefbestellgeld erhoben.

§ 10. Portofreiheits-Vermerk. Um von den Post-Anstalten als portofrei anerkannt zu werden, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf der Adresse mit dem Vermerke:

„Portofreie Justiz-Sache"

versehen, und muß dieser Vermerk in derselben Art, wie bei allen nicht portopflichtigen, von den Königlichen Gerichten oder Staats-Anwaltschaften abgehenden Sachen, vorschriftsmäßig beglaubigt sein. — Auch die zu solchen Verfügungen ꝛc. gehörigen Behändigungsscheine müssen, mit diesem Vermerk versehen, zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen sind. Der Vermerk der Portofreiheit muß auf der äußeren Seite des zusammengefalteten Behändigungsscheins angebracht werden; derselbe kann geschrieben oder gedruckt sein. Auf der Adresse der Behändigungsscheine bedarf es einer Beglaubigung des Vermerks: „Portofreie Justiz-Sache" nicht. — Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namensunterschrift des hierzu ein- für allemal bestellten, der Aufgabe-Postanstalt im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzugefügt wird, wobei ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält. — Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Postanstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein- für allemal bestimmten Beamten, die Gerichtsvorstände, Präsidenten, Directoren, Abtheilungs-Dirigenten, Gerichts-Commissarien — so wie die Untersuchungs-Richter, und in Angelegenheiten der Staats-Anwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Postanstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein- für allemal beauftragt werden.

§ 11. Folgen der unterlassenen Hinzufügung und der nicht vorschriftsmäßig erfolgten Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks. Alle diejenigen zur postamtlichen Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen ꝛc., auf deren Adresse sich der vorgeschriebene Vermerk über die Portofreiheit der Sendung nicht vorschriftsmäßig beglaubigt findet, sind eben so wie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt, von den Post-Anstalten als portopflichtig zu behandeln. — An Gebühren sind dafür zum Ansatz zu bringen:

a) das tarifmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung ꝛc. nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte, welchem im Falle des § 7 noch das Porto für die Nach-

sendung bei einem Gewichte unter einem Loth bis zum Gesammtbetrage von 3 Sgr. und von einem Loth und darüber bis 6 Sgr. hinzutritt,

b) die Insinuationsgebühr von 3 Sgr.,

c) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und

d) das tarifmäßige Bestellgeld.

Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuation der Verfügung ꝛc. an ihn, jedoch nur gegen Zurückgabe der Adresse, auf welcher der Portofreiheits-Vermerk fehlt, oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet. — Diese Adresse ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine der Aufgabe-Postanstalt zurückzusenden und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsscheine dem Vorstande des absendenden Gerichts zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto, Insinuationsgebühr und Bestellgeld von demjenigen Beamten des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheits-Vermerks oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Adorf	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Allstedt	ditto	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
Alexisbad	ditto	Anhaltische Herzogthümer.
Arolsen	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Ballenstädt	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Bernburg	Post-Amt	ditto.
Birkenfeld	ditto	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Büchen	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Corbach	ditto	Fürstenthum Waldeck.
Coswig	Post-Amt	Anhaltische Herzogthümer.
Cöthen	ditto	ditto.
Dessau	ditto	ditto.
Ebeleben	Post-Expedition	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Frankenhausen . . .	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Friedrichsruh . . .	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Frose	ditto	Anhaltische Herzogthümer.
Gernrode	ditto	ditto.
Grande	ditto	Herzogthum Lauenburg.
Greussen	ditto	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Gröbzig	ditto	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Grönau . . .	ditto	Herzogthum Lauenburg.
Groß-Keula	ditto	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Groß-Mühlingen .	ditto	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Schönberg . .	ditto	Herzogthum Lauenburg.
Güsten	ditto	Anhaltische Herzogthümer.
Hamburg	Ober-Post-Amt	Freie Stadt.
Harzgerode	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Herrstein	ditto	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Hoym	ditto	Anhaltische Herzogthümer.
Ibar	ditto	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Jeßnitz	ditto	Anhaltische Herzogthümer.
Kronweiler	ditto	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Landau	ditto	Fürstenthum Waldeck.
Lauenburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Lindau	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.

| | | |

selbst zu beobachtende Verfahren und die Zurücksendung der Behändigungsscheine betrifft, lediglich die Vorschriften maßgebend, welche die §§ 4, 6 und 8 der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen ꝛc. enthalten.

§ 4. Gebühren. Für die postamtliche Insinuation einer außergerichtlichen portofreien oder portopflichtigen Verfügung ꝛc. wird eine Insinuationsgebühr von 3 Sgr. erhoben. — Für portopflichtige Sendungen ist außerdem das tarifmäßige Porto zu entrichten:

a) für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte und beziehungsweise für die Nachsendung nach dem anderweitig bekannten, im Bestellbezirke einer Preußischen Post-Anstalt belegenen Aufenthaltsorte des Adressaten, so wie

b) für die Rücksendung des bescheinigten Insinuations-Dokuments an die absendende Behörde.

Die Erhebung des Bestellgeldes findet nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften statt.

§ 5. Vorausbezahlung. Eine Vorausbezahlung Seitens der absendenden Behörde kann nur in Betreff des Portos für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügung nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte durch baare Frankirung oder durch Verwendung von Freimarken oder Franco-Couverts stattfinden.

§ 6. Nachträgliche Zahlung Seitens der absendenden Behörde. Wünscht die absendende Behörde, daß die Beträge an Porto für die Rücksendung des Dokuments, ferner an Bestellgeld oder Botenlohn und Insinuationsgebühr von dem Adressaten nicht eingefordert, sondern ihrerseits bei der Rückkunft des Behändigungsscheins berichtigt werden, so muß der auf dem Behändigungsscheine vorgedruckten Requisition der absendenden Behörde eine ausdrücklich hierüber lautende Erklärung der letzteren hinzugefügt werden. — In diesem Falle muß das Porto für den Hinweg der Verfügung selbst bei der Aufgabe entrichtet werden.

§ 7. Einziehung vom Adressaten. Findet sich eine solche Erklärung (§ 6) auf dem Behändigungsscheine nicht vor, so müssen diejenigen Beträge, welche am Bestimmungsorte noch unberichtigt sind, durch den insinuirenden Briefträger oder Postboten von dem Adressaten eingefordert werden.

§ 8. Einziehung von der absendenden Behörde. Verweigert der Adressat die Zahlung der von ihm geforderten Beträge ganz oder theilweise, so ist die unterbliebene Berichtigung der Beträge kein Hinderniß der Insinuation. — Die unberichtigt gebliebenen Beträge sind dann auf Grund dessen, was von dem insinuirenden Briefträger u. s. w. in die hierzu vorgedruckten Rubriken des Behändigungsscheins eingetragen ist, bei der Rückgabe des vollzogenen Behändigungsscheins, von der absendenden Behörde einzuziehen.

§ 9. Hat eine Insinuation nicht zur Ausführung gebracht werden können, so wird nur das Porto für den Hinweg der Verfügung, in so weit solches nicht etwa schon im Voraus bezahlt worden ist (§ 5), und die etwa entstandene baare Auslage an Botenlohn für einen Expressen (§ 4), bei Rückgabe der unbestellbaren Verfügung, von der absendenden Behörde eingezogen.

§ 10. Postamtliche Insinuation von Verfügungen anderer, als der im § 1 benannten Königlichen Behörden u. s. w. Die Post-Anstalten dürfen auch die Verfügungen anderer, als der im § 1 benannten Königlichen Behörden, so wie überhaupt der Behörden, imgleichen die Schreiben von einzeln stehenden öffentlichen Beamten, wenn diese Schreiben mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, und die von öffentlichen Notaren ausgehenden Schreiben, so fern der Verschluß derselben mit dem Notariats-Siegel bewirkt worden ist, ferner die nach dem allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 in gewissen Fällen von den legitimirten gewerkschaftlichen Bergwerks-Repräsentanten oder Gruben-Vorständen an einzelne Gewerke zu erlassenden Mittheilungen, Vorladungen ꝛc., zur postamtlichen Insinuation annehmen. Die Insinuation ist alsdann nach den vorangegangenen Vorschriften auszuführen. — Bevor die Post-Anstalten jedoch darauf eingehen, haben dieselben sich der betreffenden Behörde u. s. w. gegenüber — Falls letztere nicht die Absendung der Verfügungen ꝛc. in Form recommandirter Briefe vorziehen sollte — wegen derjenigen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr, Bestellgeld und Botenlohn sicher zu stellen, deren Berichtigung etwa von den Adressaten verweigert werden möchte (§ 8), oder sonst der absendenden Behörde u. s. w. zur Last fallen sollte (§ 9).

Berlin, den 9. Juli 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[744] Durch den am 13. Juni c erfolgten Tod des Königl. Stabsarztes a. D. Dr. Lux zu Andernach ist die von demselben versehene Stelle eines Arztes an der bei Andernach gelegenen Irren-Pflege-Anstalt zu St. Thomas erledigt. Mit derselben ist ein Gehalt von 200 Thlrn. jährlich verbunden. Mit Rücksicht auf die bezüglich der Reorganisation der öffentlichen Irrenheilpflege in der Rheinprovinz schwebenden Verhandlungen kann die Anstellung eines neuen Arztes zunächst nur unter dem Vorbehalte jederzeitiger Kündigung erfolgen. Diejenigen Herren Aerzte, welche sich um die Stelle zu bewerben gesonnen sein sollten, fordern wir auf, ihre Meldungen innerhalb vier Wochen unter Beifügung der betreffenden Zeugnisse ꝛc. bei uns einzureichen und sich dabei insbesondere über die etwa von ihnen auf dem Gebiete der Psychiatrie gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen des Näheren auszuweisen. Coblenz, den 15. Juli 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[745] Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):
   a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;
   b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;
   c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
   d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;
   e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
   f) die reitenden Feldjäger.

   Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahme-

stellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu **Ia.** ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und **event.** zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu **Ib.** wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu **Id.** dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch **event.** das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten **ad Ia.** angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß **N. N.** berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecke als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundärzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decke'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. **incl.**, immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cfr. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

[746] Durch die Verfügung vom 6. Dezember v. J. sind die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses über die Merkmale zur Unterscheidung der mit dem Eingangszolle von 20 für den Centner belegten unbedruckten ungewalkten Wollenwaaren von den mit dem Zollsatze von 10 Thlrn. belegten unbedruckten gewalkten Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren abgeändert worden. Es hat sich aber auch durch diese Anordnung ein gleichmäßiges Verfahren nicht erreichen lassen, vielmehr sind bei der Behandlung der, neben den zu keinem Zweifel Anlaß bietenden eigentlichen Tuchen vorkommenden tuchartigen Gewebe und Bukskins, so wie den gerauheten Waaren fortdauerd Abweichungen bemerkbar geblieben. Deshalb wird zur Beseitigung der Weiterungen, welche bei der Behandlung der vorbezeichneten Waaren hervorgetreten sind, unter Aufhebung der durch die Verfügung vom 6. Dezember v. J. getroffenen Anordnungen Folgendes bestimmt:

1. Die Grenze für die als „gewalkt" zu behandelnden tuchartigen Gewebe und Bukskins wird durch Mustertypen, welche sämmtlichen Zollabfertigungsstellen mitgetheilt werden, bezeichnet, und zwar in dem Sinne, daß Gewebe von größerer Feinheit, als diese Typen, als ungewalkt anzusehen sind.

2. Gerauhete Waaren, mit Ausschluß der Plüsche (Stoffe, bei welchen der Flor durch besondere Fäden des Gewebes hergestellt ist), ferner mit Ausschluß der Flanelle und Lamas, sind als gewalkte Waare zu behandeln.

3. Abgepaßte Waaren sind so zu behandeln, wie die Stoffe, aus welchen sie bestehen, also die gerauheten Decken, die Bukskin-Plaids, die sogenannten Himalaya-Tücher u. s. w. als „gewalkte", die lamaartigen Umschlagetücher u. s. w. als ungewalkte Waaren.

Berlin, den 25. Juni 1866.

Der Finanz-Minister,
gez. v. d. Heydt.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Wohlers, Hochwohlgeboren zu Cöln.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß die Mustertypen bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern eingesehen werden können.

Cöln, den 14. Juli 1866.

Der Provinzial-Steuer-Director.

[747] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lotte bei Wetzlar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Juni 1866.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Lotte das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wetzlar, Großrechtenbach und Hörnsheim und im Königlichen Forste Stoppelberg, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T

bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[748] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kestner bei Wetzlar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Kestner das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wetzlar, Münchholzhausen, Lützellinden, Hörnsheim und Großrechtenbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **N, O, P, Q, X, W, V, U** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[749] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wetzbach bei Nauborn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Februar 1866 wird dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde unter dem Namen Wetzbach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nauborn und Wetzlar und im Königlichen Forste Stoppelberg, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 261,761½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A′, B′, C′** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Juni 1866. (L. S) Königliches Ober-Bergamt.

[750] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wiederkunft bei Wetzlar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Dezember 1865 wird dem Landwirth Ludwig Luy zu Wetzlar unter dem Namen Wiederkunft das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wetzlar und Hörnsheim und im Königlichen Forste Stoppelberg, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 378,798 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[751] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Auguste II. bei Lützellinden mit dem Be-

merken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Haas zu Wetzlar unter dem Namen Auguste II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lützellinden und Münchholzhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, d, e, f, g, h, i, Z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[752] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Teutonia bei Dudenhofen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Haas zu Wetzlar unter dem Namen Teutonia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dudenhofen und Münchholzhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, E, D, C, B bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juni 1866. (L. S) Königliches Ober-Bergamt.

[753] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Buff bei Weidenhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Juni 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Dezember 1865 wird dem Kreis-Sparkassen-Rendanten Eduard Beschnidt zu Bitterfeld unter dem Namen Buff das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weidenhausen, Großrechtenbach, Reiskirchen, Volpertshausen und Vollnkirchen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[754] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Heiland bei Atzbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 29. Januar 1866 wird dem Hüttenschulzen Johann Peter Euteneuer zu Brachbach im Kreise Altenkirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. November 1862 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Heiland das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Atzbach und Kinzenbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von

251,974½ Quadratlachtern hat und deſſen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U** bezeichnet ſind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eiſenerze nach dem Berggeſetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[755] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Nikolaus Tullius zu Polch iſt unterm 29. v. Mts. dem Civilſtandsbeamten zu Polch zur Eintragung in die Sterberegiſter überſandt worden.

Coblenz, den 11. Juli 1866. Der Ober-Prokurator.

[756] Das Königliche Landgericht hat in ſeiner General-Verſammlung vom 16. d. Mts., in Ausführung des § 15 der Allerhöchſten Verordnung vom 8. d. Mts. und des Artikels 1 des Geſetzes vom 6. Brumaire V, die Herren Advokat-Anwalte Longard, Fiſchel, Juſtizrath, und Seligmann als die Mitglieder eines „Raths von Amtswegen" ernannt, dem es obliegt, auf das Verlangen der Bevollmächtigten die Rechtsſachen der in der Vertheidigung des Vaterlandes begriffenen und aller anderen Perſonen, welche im Dienſte des Heeres und der Marine abweſend ſind, unentgeltlich zu vertheidigen. Coblenz, den 19. Juli 1866. Der Ober-Prokurator.

[757] Der Kellner Philipp Kuhl von hier hat den ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 2. Mai c. sub Nro. 219 hier ausgeſtellten, auf ein Jahr gültigen Auslands-Reiſepaß angeblich verloren und wird derſelbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement: Geburtsort Coblenz, den 26. September 1839 geboren, Wohnort Coblenz, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare und Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Naſe ſpitz, Mund mittel, Bart ohne, Geſicht oval, Statur ſchlank, beſondere Kennzeichen: linkes Bein etwas krumm, Narben über der Naſe und an der rechten Schläfe.

Coblenz, den 19. Juli 1866. Königliche Polizei-Direction.

[758] Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Landgerichts (Disciplinarkammer) hierſelbſt vom 26. Juni d. J. iſt der Notar Nikolaus Euler zu St. Wendel zu einer Suspenſionsſtrafe von Einem Monate verurtheilt worden, welche vom 11. Juli c. ab zu laufen begonnen hat.

Saarbrücken, den 13. Juli 1866. Der Ober-Prokurator.

Perſonal-Chronik.

[759] Der Steuer- und Gemeinde-Empfänger Stuldreier zu Waldalgesheim iſt mit der Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs in der Bürgermeiſterei Baſſenheim beauftragt worden.

[760] Der Steuer- und Gemeinde-Empfänger Voigt zu Daaden iſt mit der Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs in der Bürgermeiſterei Waldalgesheim (Kreis Creuznach) beauftragt worden.

[761] Der Steuer- und Gemeinde-Empfänger David in Ediger (Kreis Cochem) iſt mit der commiſſariſchen Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs in der Bürgermeiſterei Daaden, ſo wie des Steuer-Empfangs in der Bürgermeiſterei Gebhardshain (Kreis Altenkirchen), beauftragt worden.

[762] Der Feldwebel Bruchhauſen von der 8. Artillerie-Brigade iſt mit der commiſſariſchen Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs Ediger (Kreis Cochem) beauftragt worden.

[763] Für die Stadt- und Landbürgermeiſterei Zell iſt der Johann Marx von Zell zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von ſechs Jahren beſtätigt, reſp. ernannt worden.

[764] Der Feldmeſſer-Candidat Carl Schmidtsdorff aus Coblenz iſt als Feldmeſſer qualificirt und vereidigt worden.

[765] Der bisherige proviſoriſche Lehrer an der katholiſchen Schule zu Mandel, Joſeph Becher, iſt in ſeiner Stelle definitiv beſtätigt worden.

[766] Der bisherige proviſoriſche Lehrer an der katholiſchen Schule zu Frieſenhagen, Johann Orthen, iſt in ſeiner Stelle definitiv beſtätigt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 32 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangeliſchen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

kam ihnen unser rastlos vorwärts eilendes Heer zuvor, und noch am 22. Juli fand vor den Thoren Preßburgs, der alten ungarischen Hauptstadt, ein bedeutendes Gefecht statt, in welchem unsere Truppen einen wichtigen und erfolgreichen Sieg errungen hätten, wenn nicht während des Kampfes zur Mittagsstunde unerwartet eine zwischen Preußen und Oesterreich verabredete Waffenruhe eingetreten wäre.

Schon nach der Schlacht bei Königgrätz hatte Oesterreich um einen Waffenstillstand gebeten, Preußen aber hatte denselben abgelehnt, um seine Siege zu verfolgen, bis eine Gewißheit über die endlichen Erfolge erreicht sei.

Als aber der Kaiser von Oesterreich in seiner tiefen Demüthigung die Hülfe des Kaisers der Franzosen anrief und dieser sich erbot, einen Waffenstillstand bei Preußen auszuwirken, da erklärte unsere Regierung, daß sie hierzu nicht früher die Hand bieten könne, als bis zugleich die Grundlagen für einen Frieden gewonnen seien, der Preußens Siegen entspreche.

Kaiser Napoleon erkannte willig das Recht Preußens zu solcher Forderung an und bemühte sich, derselben Befriedigung zu verschaffen. Durch Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich wurden die Grundlagen des künftigen Friedens festgestellt und sodann Oesterreich vorgelegt.

Eine der Hauptbedingungen, welche Preußen stellte, verlangte das völlige Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde, in welchem es bisher durch den Vorsitz bei den Bundesberathungen gewissermaßen die erste Stellung eingenommen hatte.

Der Stolz Oesterreichs und der dringende Wunsch, seinen Einfluß in Deutschland zu bewahren, sträubten sich gegen die Erfüllung jener von Preußen geforderten Bedingung und gegen einen Frieden, durch welchen Preußen an die Spitze Deutschlands treten soll.

Aber immer drohender wurden die Gefahren für Oesterreich: in unermüdlichen eilenden Märschen war unser Heer immer weiter in den Kaiserstaaten vorgedrungen. Ganz Böhmen mit der Hauptstadt Prag, Oesterreichisch-Schlesien und Mähren mit der Hauptstadt Brünn waren bereits in unseren Händen. Soeben waren unsere Truppen auch in das Herzogthum Nieder-Oesterreich, sowie nach Ungarn vorgedrungen und bedroheten nicht blos Preßburg, sondern auch die Hauptstadt der Kaiserstaaten, Wien. Vom berühmten Stephansthurme herab konnte man die Preußischen Wachtfeuer sehn, und jeden Tag war der Uebergang unserer Truppen über die Donau, sei es oberhalb, sei es unterhalb Wiens, zu erwarten.

Da beugte sich der Stolz Oesterreichs unter das Unvermeidliche. So schwer es der Kaiserlichen Regierung wurde, so erklärte sie sich zur Annahme der vorläufigen Friedensbedingungen, welche Frankreich im Einverständniß mit Preußen vorgeschlagen hatte, bereit und es wurde nunmehr auf Grund dieser Bereitwilligkeit ein Waffenstillstand geschlossen.

Am 26. Juli sind im Hauptquartier unsers Königs zu Nicolsburg die vorläufigen Friedensgrundlagen (Präliminarien) unterzeichnet worden.

Durch dieselben wird das gänzliche Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde und an Stelle des aufgelösten bisherigen Bundes zunächst die Gründung eines eng-geschlossenen norddeutschen Bundes unter Preußens Führung festgesetzt, dessen Beziehungen zu Süddeutschland demnächst noch besonders vereinbart werden sollen.

Preußen erhält ferner bedeutende Kriegskosten.

Außer der unmittelbaren Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen wird ferner ein großer Theil der seither von Preußen besetzten Länder im westlichen Deutschland mit Preußen vereinigt.

Das sind die hochbedeutsamen Erfolge des Kampfes, zu welchem der König vor kaum sechs Wochen Sein Volk gerufen hat.

Preußen, welches geschwächt, vernichtet, entehrt werden sollte, geht aus dem Kampfe reicher an Macht, an Geltung und Ehre hervor. Das Preußen, welches seine Feinde von der errungenen Stufe herabstoßen wollten, hat sich zu einer unvergleichlich höheren Stufe aufgeschwungen. Statt des losen Bandes, welches die deutschen Lande nur zum Schein umfaßte, wird durch das siegreiche Preußen ein festeres Band geknüpft, welches dem gesammten deutschen Vaterlande eine neue Zeit der Macht und Ehre verheißt.

Wer sollte nicht erkennen, daß Gott mit uns war und unser Heer und unsern König geleitet hat.

Heil dem Könige, welcher sieggekrönt heimkehrt, — Heil dem Heere, — Heil dem preußischen Vaterlande jetzt und immerdar!

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[767] Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 5. August d. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Nicolsburg, den 28. Juli 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

(gegz.) Graf von Bismarck, Frhr. von der Heydt, von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[768] Das am 24. Juli 1866 ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6379. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Juli 1866.

„ 6380. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Stralsunder Chaussee über Arendsee und Lanke nach der Biesenthaler Grenze im Nieder-Barnimschen Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

„ 6381. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Gerdauen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Groß-Pentlack, an der Insterburg-Nordenburger Staatsstraße, über Mulden bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau, und 2) von Gerdauen nach Schippenbeil, im Kreise Friedland.

„ 6382. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gerdauer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 18. Juni 1866.

[769] Das am 28. Juli 1866 ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6383. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. Juni 1866.

„ 6384. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Anwendung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildeten Fonds vom 1. März 1865 (Gesetz-Samml. S. 133 ff.) auch auf die evangelischen Geistlichen in den Hohenzollernschen Landen.

„ 6385. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 7. Juli 1866.

[770] Das am 29. Juli 1866 ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6386. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juni 1866, betreffend den Termin für die Berufung des Landtages der Monarchie.

„ 6387. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Roszki über Pustkowie Witek und Vorwerk Josefowo im Kreise Krotoschin nach Raszkow im Kreise Adelnau, Regierungsbezirk Posen, an den Kreis Krotoschin.

[771] Das am 31. Juli 1866 ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6388. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Juli 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[772] Mit Bezugnahme auf die in Nro. 39 der Gesetzsammlung erscheinende Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 5. August d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung

über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 4. August in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 5. August in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 30. Juli 1866.

Der Minister des Innern,
Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[773] Wir bringen nachfolgende Instruction vom 30. v. Mts., über die Beschäftigung der Kriegsgefangenen mit ländlichen Arbeiten, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Bestimmung des Herrn Ministers des Innern diejenigen, welche die Gestellung von Kriegsgefangenen zu Arbeiten nachsuchen, sich nicht direkt an uns, sondern an den betreffenden Königl. Landrath zu wenden, und von Letzterm die Gesuche uns einzureichen sind. Gegenwärtig sind Kriegsgefangene in hiesiger Provinz in Wesel und Cöln vorhanden. Coblenz, den 25. Juli 1866.

Grundsätze

für das Verfahren bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen mit ländlichen Arbeiten.

§ 1. Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen mit ländlichen Arbeiten ist zulässig:

1. wenn Gefangene solche Arbeiten freiwillig übernehmen wollen,
2. wenn Grundbesitzer
   a) die Kosten für den Transport der Gefangenen excl. der Begleitmannschaft — §§ 7 und 13 — von und nach der Festung, aus welcher sie gestellt werden, übernehmen,
   b) auf ihre Kosten die Gefangenen, mit dem ersten Arbeitstage beginnend, nach den für das Preußische Militair geltenden Grundsätzen — § 9 — verpflegen und für ihre angemessene Unterbringung Sorge tragen, auch
   c) jedem Gefangenen, incl. den die Aufsicht führenden Chargirten, eine nach Maßgabe der Arbeitszeit, Oertlichkeit ꝛc. von der Bezirks-Regierung zu normirende Zulage bis zu 7½ Sgr. pro Arbeitstag gewähren, aus welcher auch die Instandhaltung der Bekleidung zu bewirken ist, und
3. insofern eine angemessene, wenn auch nur beschränkte Controlle und Beaufsichtigung der Kriegsgefangenen durch Mitwirkung der Landrathsämter resp. durch die Militairbehörden ermöglicht werden kann.

§ 2. Die Anträge um Gestellung von Kriegsgefangenen zu ländlichen Arbeiten haben die Grundbesitzer an die betreffende Bezirks-Regierung zu richten. Letztere tritt durch das Ober-Präsidium der Provinz mit dem zuständigen stellvertretenden General-Commando ungesäumt in Verbindung, nachdem sie die Anträge, namentlich mit Rücksicht auf die Bedingung im § 1 unter 3, geprüft und zulässig gefunden hat, und vereinbart mit demselben das weiter Erforderliche. — In zweifelhaften Fällen holt das stellvertretende General-Commando die Entscheidung des unterzeichneten Departements auf kürzestem Wege ein.

§ 3. Die Bescheidung der Antragsteller erfolgt von der Bezirks-Regierung; die Anweisung der Gouvernements und Commandanturen zur Gestellung von Kriegsgefangenen geht von dem stellvertretenden General-Commando aus.

§ 4. Die Gouvernements und Commandanturen haben nach erfolgter Anweisung zur Gestellung von Kriegsgefangenen ungesäumt die erforderliche Zahl qualificirter Mannschaften mit guter Führung auszuwählen und deren Transport, wenn sie mit einer solchen Beschäftigungsweise einverstanden sind — § 1. 1. —, bis zu der vom stellvertretenden General-Commando festgesetzten Abgabestelle zu bewirken und demnächst hierher zu melden, an wen, wohin und in welcher Zahl Kriegsgefangene zu Feldarbeiten abgegeben worden sind.

§ 5. Für den Transport der Kriegsgefangenen auf Eisenbahnen sind die Bestimmungen des Reglements für die Beförderung der Truppen ꝛc. auf den Staats-Eisenbahnen vom 1. Mai 1861 im Interesse der Sache möglichst zur Anwendung zu bringen.

§ 6. Alle Ausgaben, welche durch den Transport der Kriegsgefangenen zur Abgabestelle entstehen ꝛc. und nach § 1 unter 2 a. dem Arbeitsgeber zur Last fallen, aber sofort berichtigt werden müssen, sind vorschußweise aus dem eisernen Bestande des Dotirungsfonds zu bestreiten. Für die

ungesäumte Erstattung dieses Vorschusses Seitens des Arbeitsgebers hat das Gouvernement resp. die Commandantur Sorge zu tragen.

§ 7. Die Verpflegung ꝛc. der Begleitmannschaften während des Transports erfolgt in gewöhnlicher Weise auf Kosten der Staatskasse.

§ 8. Die Arbeitszeit der Kriegsgefangenen an Ort und Stelle ist die daselbst übliche.

§ 9. Vom Tage des Arbeitsbeginnes bis zum Tage des Rücktransports erhalten die Mannschaften aus Königlichen Kassen keinerlei Kompetenzen, sondern Natural- und Geldverpflegung von den Arbeitsgebern. — Eine Tagesportion muß in der Regel bestehen aus

1) der Brodportion von 1 Pfund 12 Loth und
2) der Victualien-Portion
   9 Loth Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches —
   5½ Loth Reis, oder
   7 Loth ordinaire Graupe resp. Grützen (Hafer-, Buchweizen-, Haide- oder Gersten-Grütze) oder
   14 Loth Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Bohnen), oder
   ½ Metze Kartoffeln und
   1½ Loth Salz.

Eine durch die Oertlichkeit etwa bedingte geringere Fleischportion kann durch eine größere Gemüsequantität ausgeglichen werden.

§ 10. Ueber die Zulage — § 1. 2. c. — führt da, wo mehrere Mannschaften bei ein und demselben Arbeitsgeber beschäftigt werden, ein Chargirter, welcher dem ersteren von dem Gouvernement oder der Commandantur bei Ueberweisung der Gefangenen als Rechnungsführer bezeichnet werden wird, auf die einfachste Weise Buch und Rechnung. — Allwöchentlich schließt der Rechnungsführer unter Zuziehung von zwei Deputirten ab, welche die Kriegsgefangenen vor dem Transport zu diesem Behufe aus ihrer Mitte gewählt haben, und es reicht derselbe alle 4 Wochen dem Gouvernement oder der Commandantur einen mit dem legi des Arbeitsgebers versehenen Buchabschluß per Couvert ein. Mehr als ½ der Zulage darf den Gefangenen an Ort und Stelle nicht in die Hand gegeben werden, was Seitens des Arbeitsgebers nur durch Vermittelung des Rechnungsführers geschehen darf. Letzterer berichtigt auch die Kosten der Instandhaltung der Bekleidungsstücke, wozu der Arbeitsgeber die Geldmittel event. vorschußweise hergiebt, und notirt den verausgabten Betrag im Conto des Betreffenden. Hinsichtlich eventueller Abführung des Bestandes von ½ der Zulage an die Festungs-Dotirungskasse ordnet das Gouvernement oder die Commandantur auf Grund der vierwöchentlichen Buchabschlüsse das Erforderliche an. Der diesfälligen Anordnung hat der Arbeitsgeber Folge zu leisten; Rekurs findet nur an das unterzeichnete Departement statt. Der letzte Theil der erarbeiteten Zulage wird den betheiligten Mannschaften seiner Zeit durch die Commandanturen baar ausgezahlt.

§ 11. Treten ernstliche Erkrankungs- oder Todesfälle ein, oder fallen Excesse ꝛc. vor, so hat der Arbeitsgeber ungesäumt an das betreffende Gouvernement resp. die Commandantur darüber zu berichten, welche sodann dem unterzeichneten Departement direkte Meldung machen werden. — Einen gleichen Bericht der Bezirks-Regierung einzureichen ist dem Arbeitsgeber unbenommen.

§ 12. Der Zurücktransport der Gefangenen, sobald sie zur Feldarbeit nicht mehr nöthig sind, erfolgt auf rechtzeitigen Antrag des Arbeitsgebers bei der Bezirks-Regierung, welche sodann mit dem stellvertretenden General-Commando durch das Ober-Präsidium deshalb in Verbindung tritt. — Bei Ablösung einzelner Mannschaften auf eigenen oder auf den Antrag des Arbeitsgebers hat letzterer die Transportkosten zu tragen. — Bei Entlassungen aus der Kriegsgefangenschaft trägt die Staatskasse die Kosten des Rücktransports.

§ 13. Die Gouvernements und Commandanturen entsenden die Commandos zum Rücktransport, wobei die Bestimmungen der §§ 5. et seq. gelten, nach der vom stellvertretenden General-Commando bestimmten Abgabestelle, und melden demnächst die Rückkehr der Gefangenen in gleicher Weise hierher, wie im § 4 für die Gestellung der Kriegsgefangenen vorgeschrieben worden ist.

Berlin, den 30. Juni 1866.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

[774] Der 2te August-Markt zu Creuznach (Kram- und Viehmarkt), welcher für dieses Jahr auf den 20. und 21. des genannten Monats angesetzt war, wird, mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, in dem laufenden Jahr nicht abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 24. Juli 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[776] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunde für das zu dem konsolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerke Langenhardt bei Freusburg gehörende Einzelnbergwerk Oculi mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Fabrikbesitzerin Wittwe Emilie Jung zu Jungenthal bei Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Juni 1857 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Langenhardt gehörenden Längenfeldes Oculi, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, wobei indeß durch die Längenfelder Langenhardt, Heloise, Prinz und Abeillard Ausfälle entstehen, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[776] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunde für das zu dem konsolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerke Langenhardt bei Freusburg gehörende Einzelnbergwerk Blume mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Fabrikbesitzerin Wittwe Emilie Jung zu Jungenthal bei Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. August 1857 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Langenhardt gehörenden Längenfeldes Blume, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, wobei indeß durch die Längenfelder Langenhardt, Heloise, Prinz und Abeillard Ausfälle entstehen, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[777] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eisensegen I. bei Steineberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Juli 1865 und des Umwandlungsantrages vom 22. Januar 1866 wird der Actiengesellschaft Bonner Bergwerks- und Hüttenverein zu Bonn, vertreten durch ihren General-Director **Dr. Hermann Bleibtreu** zu Obercassel, unter dem Namen **Eisensegen I.** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steineberg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,674 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[778] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eisensegen bei Steineberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. Januar 1866 wird der Actiengesellschaft Bonner Bergwerks- und Hüttenverein zu Bonn, vertreten durch ihren General-Director Dr. Hermann Bleibtreu zu Obercassel, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20. Januar 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Eisensegen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steineberg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,996 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[779] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Helena bei Peterswald mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird der anonymen Actien-Gesellschaft unter der Firma „Wiesbadener Bergwerks-Verein" zu Wiesbaden, vertreten durch ihren Repräsentanten F. C. von Rößler zu Zell, an Stelle des in der abschriftlich angehefteten Konzessions-Urkunde vom 9. Juli 1849 bezeichneten Feldes, unter dem Namen Helena das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Peterswald, im Kreise Zell, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 497,074 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Silber-, Kupfer-, Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[780] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Edelstein bei Biersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. März 1866 wird der Gewerkschaft der Eisensteingrube Edelstein bei Biersdorf, vertreten durch deren Repräsentanten Friedrich Nicol zu Daaden, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. September 1857 bezeichneten Längenfeldes, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, wobei jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Reuschenberg gehörenden Längenfelder Reuschenberg II. und Goldberg, sowie durch das Längenfeld Biersdorf Ausfälle entstehen, unter dem Namen Edelstein das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,990 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[781] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Adolph-Helene-Beilehn bei Zell mit

dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Oktober 1865 wird der anonymen Actien-Gesellschaft unter der Firma „Wiesbadener Bergwerks-Verein" zu Wiesbaden, vertreten durch ihren Repräsentanten F. E. von Rößler zu Zell, unter dem Namen Adolph-Helene-Beilehn das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Zell und Peterswald, im Kreise Zell, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F, G, G', F', E' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[782] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eisensegen II. bei Steineberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Juli 1865 und des Umwandlungsantrages vom 22. Januar 1866 wird der Actien-Gesellschaft Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein zu Bonn, vertreten durch ihren General-Director Dr. Hermann Bleibtreu zu Obercassel, unter dem Namen Eisensegen II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steineberg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,990 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurchverliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[783] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eintracht II. bei Biersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 27. März 1866 wird dem Kaufmann Theodor Nickol, der Gastwirthin Wittwe Engelbert Nickol, dem Gerbereibesitzer Friedrich Nickol, der Wittwe Steuerempfänger Otto von Goldenberg und dem Kaufmann Robert Nickol, sämmtlich zu Daaden, sowie dem Kaufmann Gustav Nickol zu Westerburg, unter dem Namen Eintracht II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,758 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[784] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Märkerei bei Tiefenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 25. Februar 1866 wird den Besitzern des Rheinböller Eisenhüttenwerks, Gebrüdern Friedrich, Carl und Heinrich Puricelli zu Rheinböller Hütte bei Rheinböllen, an Stelle des in der angehefteten Konzessionsurkunde vom 16. Juli 1839 bezeichneten Feldes, unter dem Namen Märkerei das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Tiefenbach, Sargenroth und in dem Steuerverbande Märkerei-Wald, im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[785] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neufund bei Argenthal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 25. Februar 1866 wird den Besitzern des Rheinböller Eisenhüttenwerks, Gebrüdern Friedrich, Carl und Heinrich Puricelli zu Rheinböller Hütte bei Rheinböllen, an Stelle des in der angehefteten Konzessionsurkunde vom 14. November 1846 bezeichneten Feldes, unter dem Namen Neufund das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Argenthal und in dem Steuerverbande Märkerei-Wald, im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[786] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Koberszeche bei Niederdreisbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Bergmann Peter Kober zu Niederdreisbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Juli 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Koberszeche das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederdreisbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[787] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Morgensonne bei Steineberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Morgensonne bei Steineberg, vertreten durch deren Repräsentanten Johann Peter Schuster zu Struthof bei Betzdorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20.

August 1854 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Morgensonne das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steineberg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,827 3/4 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, E, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[788] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Erzengel bei Niederdreisbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Oktober 1865 wird dem Kaufmann Eduard Reichwald zu Siegen unter dem Namen Erzengel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Biersdorf und Niederdreisbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[789] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Benjamin II. bei Steinebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird dem Landwirth Peter Gerhardus zu Steinebach auf dem Biestenstück, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 4. November 1863 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Benjamin II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steinebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 14,065 Quadratlachtern hat, jedoch durch das gestreckte Feld des Bergwerks Benjamin Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[790] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Erholung bei Steinebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird der Handlungsfirma Daniel Stein sen. Sohn zu Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. Dezember 1853 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Königszug gehörenden Längenfeldes Erholung, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steinebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,864 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Königszug und Otto, konsolidirt mit Königszug, sowie der Bergwerke Wilhelmsburg und Disjunction I Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A,

B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[791] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Providentia bei Münchholzhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Dezember 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Haas zu Wetzlar unter dem Namen Providentia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Münchholzhausen und Dudenhofen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[792] Verzeichniß

der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im II. Quartal 1866 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

Nr.	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	I. Kreisgericht Altenkirchen.			
1	Wilhelm Paul	Hilkhausen	Diebstahl im 2ten Rückfalle	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Herbert Böhm	Puderbach	einfacher qualificirter Diebstahl im Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Polizeiaufsicht und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre.
	II. Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
3	Johann Peter Köhler	Wingertshardt bei Wissen	wissentlicher Meineid	2 Jahre Zuchthaus.
4	Leopold Spitzer	Solingen	Theilnahme an dem Verbrechen des betrüglichen Bankerutts	5 Jahre Zuchthaus.
5	Johann Peter Breuer	Reusrath	desgl.	5 Jahre Zuchthaus.
6	Peter Tiebes	Orsoy	versuchter Diebstahl im 3ten Rückfalle und Führung eines falschen Namens	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
7	Franz Jacobs	Dommershausen	wiederholter Diebstahl im 2ten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 14. Juli 1866. Königlicher Justiz-Senat.

[793] Die vielfachen opferwilligen Anerbietungen einzelner Bewohner und Vereine zur kostenfreien Aufnahme und Verpflegung verwundeter und erkrankter Krieger veranlassen zu der Mittheilung, daß in der Rheinprovinz Reserve-Lazarethe in Aachen, Andernach, Bonn, Jülich, Saarbrücken und Wetzlar eingerichtet und dergleichen Anträge an eines der vorgenannten Reserve-Lazarethe zu richten sind.

Gegenstände zur besseren Pflege und Bequemlichkeit der Verwundeten und Kranken, sowie nicht käufliche Artikel, als: alte Leinewand, Charpie ꝛc., sind ebenfalls an zunächst gelegene Lazarethe zu senden, jedoch Letztere zuvor über das Quantum ihres Bedarfs zu befragen.

Die Zeitungen der Provinz werden im Interesse der kranken Krieger ersucht, dieses zu veröffentlichen.

Coblenz, den 27. Juli 1866. Königl. Provinzial-Intendantur 8. Armee-Corps.

[794] Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 20. Juni d. J. die Anna Maria Odenthal aus Gronau in Bergisch-Gladbach, Tochter der daselbst verstorbenen Eheleute Urban Odenthal und Anna Gertrud Siegen, für abwesend erklärt.

Cöln, den 25. Juli 1866. Der General-Prokurator.

[795] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 20. Juni d. J. ist der geschäftslose Heinrich Schwamborn, zuletzt zu Oberheimbach domicilirt, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 26. Juli 1866. Der General-Prokurator.

[796] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Kaufmannes Samuel Rothschild aus Simmern ist unterm 6. d. Mts. dem Bürgermeister zu Simmern zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden. Coblenz, den 24. Juli 1866. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[797] In Folge der Einberufung des Bürgermeisters Lietzmann in Altenkirchen zur Armee ist der Bürgermeisterei-Beigeordnete Emmerich mit der einstweiligen Vertretung des Polizei-Anwaltes daselbst beauftragt worden.

[798] Während der Abwesenheit des zur Fahne einberufenen Bürgermeisters Zechlin zu Bacharach ist der erste Beigeordnete Eduard Reusch von Oberwesel mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Bacharach beauftragt worden.

[799] Die bisherigen provisorischen Lehrer Engelbert Audries an der katholischen Schule zu Rümmelsheim und Christian Lucas an der katholischen Schule zu Creuznach sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

[800] Der Schulamts-Candidat Karl Braun zu Brück ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch angestellt worden.

[801] Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Rhens, Philippine Isola, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

[802] Die Lehrerin Gertrud Herche ist von der katholischen Schule zu Güls an jene zu Linz versetzt worden.

[803] Der Schulamts-Candidat Heinrich Joseph Zimmermann zu Mannebach, im Kreise Adenau, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[804] Der Gemeindeförster Melsheimer zu Eller ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Stromberg präsentirt und auf Lebenszeit ernannt worden.

Patente.

[805] Dem Désiré Bieveg zu Haine St. Pierre in Belgien ist unter dem 26. Juli 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglasköhlofen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 33 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Lehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 33. Ausgegeben Donnerstag, den 9. August 1866.

Thronrede Sr. Majestät des Königs bei der Eröffnung des Landtages der Monarchie.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Indem Ich die Vertretung des Landes um Mich versammelt sehe, drängt Mich Mein Gefühl vor Allem auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen geholfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unseren Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslauf des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeeren hinzuzufügen und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebenen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, und schritt unser heldenmüthiges Heer, unterstützt von wenigen aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rheine entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen.

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Auf die Finanzlage des Staates kann Meine Regierung den Blick mit Befriedigung wenden. Sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit haben sie in den Stand gesetzt, die großen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemäßem Gefolge haben.

Obwohl schon in den letzten Jahren, durch den Krieg mit Dänemark, der Staatskasse beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staats-Einnahmen und vorhandenen Beständen, ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Natural-Leistungen für Kriegszwecke erwachsenden, bereit zu stellen. Um so zuversichtlicher hoffe Ich, daß die Mittel, welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges und zur Bezahlung der Natural-Leistungen, bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen, erforderlich sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden.

Ueber die Feststellung des Staatshaushalts-Etats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staats-Ausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staats-Institute, Existenzfragen des Staates waren, und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll,

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[808] Die Steuer- und Gemeinde-Executorstelle zu Asbach, im Kreise Neuwied, ist erledigt und soll innerhalb 4 Wochen durch einen gesetzlich versorgungsberechtigten qualificirten Militair-Invaliden, unter Vorbehalt monatlicher Kündigung, anderweit besetzt werden. Der Ertrag der Stelle besteht in unbestimmten Mahnungs- und Executionsgebühren, welche im Durchschnitt der drei letztern Jahre zu 238 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. ermittelt worden sind. — Qualificirte Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, unter Beifügung des Civilversorgungsscheins und eines von ihnen selbst gefertigten Lebenslaufes, dem Königl. Landrath in Heddesdorf zu übergeben.

Coblenz, den 23. Juli 1866.

[809] Nachstehende Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums:

Es ist in der letzteren Zeit wiederholt vorgekommen, daß Verwundeten- und Kranken-Transporte ohne Begleitung von ärztlichem und Aufsichts-Personal vom Kriegsschauplatze angekommen und daß ein Theil der oft nur leicht Verwundeten und Kranken dann ohne Weiteres von Privaten in Pflege genommen und dadurch einer ordnungsmäßigen Controle, welche im Interesse der Disciplin für unumgänglich nothwendig erachtet werden muß, entzogen worden sind.

Um den hieraus hervorgegangenen Uebelständen ohne Zeitverlust zu begegnen, wird das Königliche General-Commando ergebenst ersucht, gefälligst Veranlassung dahin treffen zu wollen, daß event. unter Concurrenz der resp. Ortspolizeibehörden sofort eine Controle der sämmtlichen, in Privatpflege befindlichen Mannschaften eintritt, und daß hiernächst diejenigen Mannschaften, welche nach ärztlichem Urtheil als geheilt zu betrachten sind, ihren resp. Ersatz-Truppentheilen zugeführt, die übrigen aber unter fortdauernder Controle gehalten werden.

Berlin, den 22. Juli 1866. Kriegs-Ministerium.

bringen wir zur Kenntniß sämmtlicher Ortspolizeibehörden. Coblenz, den 31. Juli 1866.

[810] Dem Zimmergesellen Jakob Huhn aus Külz, im Kreise Simmern, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 31. Juli 1866.

[811] Der Militair-Invalide Johann Schäfer aus Hönningen, Kreises Adenau, hat den ihm für das laufende Jahr zum Musikmachen unter Nr. 1721 unentgeldlich von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich auf dem Wege von Erpel nach Unkel im Kreise Neuwied verloren und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen. Coblenz, den 31. Juli 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[812] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kuckuk II. bei Steinebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1865 und des Umwandlungsantrages vom 6. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Daniel Stein sen. Sohn zu Kirchen unter dem Namen Kuckuk II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steinebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,902 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[813] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kunigunde bei Steinebach mit dem Be-

merken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1865 und des Umwandlungsantrages vom 5. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Daniel Stein sen. Sohn zu Kirchen unter dem Namen Kunigunde das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steinebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,989½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[814] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neuer Petersberg bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Heinrich Daniel Friedrich Schneider zu Neunkirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 28. Januar 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Neuer Petersberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,066¾ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[815] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Forellenfang bei Bruchhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 9. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Brungs zu Rheinbreitbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. November 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Forellenfang das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Erpel und Scheuren, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,954 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[816] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ausdauer bei Bruchhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 9. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Brungs zu Rheinbreitbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25.

März 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Ausdauer das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Linz und Erpel, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,862 $^{1}/_{4}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[817] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Phinchen bei Bruchhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 9. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Brungs zu Rheinbreitbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. Oktober 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Phinchen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Erpel, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,886 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[818] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelmine bei Bruchhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 9. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Brungs zu Rheinbreitbach unter dem Namen Wilhelmine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Erpel und Linz, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,455 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[819] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunden für die zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Konsolidirte Peterszeche gehörenden Einzelfelder Junge Bertha und Junge Emma bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 16. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 18. November 1865 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisenerzbergwerks Konsolidirte Peterszeche, vertreten durch deren Repräsentanten Michael Born zu Wendenerhütte, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. September 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Konsolidirte Peterszeche gehörenden Längenfeldes Junge Bertha, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Grünebach und Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn

belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19,791¹/₄ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. Oktober 1865 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisenerzbergwerks Konsolidirte Peterszeche, vertreten durch deren Repräsentanten Michael Born zu Wendenerhütte, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. September 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Konsolidirte Peterszeche gehörenden Längenfeldes Junge Emma, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Grünebach und Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,847¹/₄ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[820] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ida bei Bruchhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 9. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Brungs zu Rheinbreitbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. Mai 1860 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Ida das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Erpel und Scheuren, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,888 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **a, b, c, d, e, f** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[821] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Petersberg bei Dermbach dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Heinrich Daniel Friedrich Schneider zu Neunkirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Juli 1850 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Petersberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19,750¹/₄ Quadratlachtern hat, jedoch durch das theilweise überdeckte Längenfeld Königstein Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[822] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Johann bei Linz mit dem Bemerken zur

Ephemeral fever virus (EFV) is a member of the genus Vesiculovirus in the family Rhabdoviridae. It is an enveloped, bullet-shaped virus with a single-stranded RNA genome. The virus is transmitted by biting midges of the genus Culicoides. Infection causes a self-limiting febrile illness in cattle and buffalo, with morbidity often high but mortality usually low. The disease is widespread in Africa, Asia and Australia.

Clinical signs appear after an incubation period of 3–8 days. Affected animals develop a sudden high fever, depression, loss of appetite and a marked reduction in milk production. Lameness and stiffness are common, and some animals become recumbent for a few days. Respiratory signs such as nasal discharge and rapid breathing may also occur. Most animals recover within 3–4 days, although convalescence can be prolonged.

Diagnosis is usually based on clinical signs during outbreaks, supported by virus isolation or serology. Virus can be isolated from blood taken during the febrile phase, and paired serum samples show a rising antibody titre. Differential diagnosis includes bluetongue, infectious bovine rhinotracheitis and other causes of fever in cattle.

There is no specific treatment. Supportive care with antipyretics and fluids is beneficial. Control relies on vector management and, where available, vaccination. Inactivated vaccines are used in some countries, but their efficacy is variable.

Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Johann Gottlieb Franz zu Guben, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. August 1864 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Alexander II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wissen und Schönstein, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[830] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Prinz Wilhelm bei Schönstein a. d. Sieg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerzbergwerks Prinz Wilhelm, vertreten durch deren zeitigen Repräsentanten Wilhelm Lang zu Hamm a. d. Sieg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 16. August 1860 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Prinz Wilhelm das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[831] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schneefall bei Mörsdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Februar 1866 wird der Berg- und Hüttenwerksgesellschaft Jacobi, Haniel & Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Schneefall das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Mörsdorf, im Kreise Cochem, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 495,440 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[832] Johann Löll aus Werdorf will seinen ihm von dem hiesigen Landraths-Amte unterm 4. Juni c. Nr. 140 ausgefertigten Reisepaß angeblich in seiner Behausung verloren haben und es wird derselbe daher hiermit unter Beifügung des Signalements für ungültig erklärt.

Signalement: Geburts- und Wohnort Werdorf, Alter 41 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen: Narbe am rechten Auge und auf der Nase.

Wetzlar, den 31. Juli 1866. Der Landraths-Amts-Verwalter.

[833] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 9. d. Mts. ist der Peter Joseph Clasen, Winzer, wohnhaft zu Sehl, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 29. Juli 1866. Der Ober-Prokurator.

[834] Die mir zugegangenen Sterbe-Urkunden des Christian Wilberscheid aus Ulmen, der Luzia Kaußengießer aus Kehrig und der Luzia Roßler aus Kaisenheim sind unterm heutigen Tage den betreffenden Civilstandsbeamten zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 31. Juli 1866. Der Ober-Prokurator.

[835] Die mir zugegangenen Sterbe-Urkunden des Jakob Wiersch, Handlungsgehülfe aus Coblenz, sowie des Conrad Lambert aus Creuznach sind unterm heutigen Tage den betreffenden Civilstandsbeamten zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 2. August 1866. Der Ober-Prokurator.

[836] Die mir zugegangene Sterbeurkunde der Jakobine Otto aus Manubach ist unterm 1. d. Mts. dem Civilstandsbeamten zu Bacharach zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 2. August 1866. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[837] Für die Bürgermeisterei Kaiserseſch sind Mathias Simons, Heinrich Eppert und Nikolas Fuhrmann, alle wohnhaft zu Kaiserseſch, zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[838] Für die Bürgermeistereien Mandel und Hüffelsheim ist der bisherige Beigeordnete Friedrich Mathiae zu Rüdesheim weiter zum Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[839] Der invalide Feldwebel Joseph Höver ist zum Hausvater des Arrest- und Correctionshauses in Coblenz definitiv ernannt worden.

[840] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Wiesemscheid, Peter Bläser, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[841] Der Gerichtsschreiber des Friedensgerichts Metternich (Coblenz II.), Peter Joseph Gelhausen in Coblenz, ist am 30. Juli d. J. gestorben.

[842] Der Bureau-Assistent Crüsemann zu Neuwied ist gestorben. — Der Kreisgerichtsrath Schadt zu Neuwied ist vom 1. September d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. — Der Hülfsbote Stangier ist zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Neuwied, mit der Function bei der Gerichts-Commission Dierdorf, ernannt worden. — Der Hülfsbote Wehmeyer ist zum Gerichtsboten bei dem Kreisgericht Neuwied ernannt worden. — Die Hülfsboten Simon und Süsterhenn sind zu Gerichtsboten bei dem Kreisgericht Neuwied, mit der Function bei der Gerichts-Commission Asbach, ernannt worden.

[843] Der interimistische Lazareth-Inspector Mannkopf in Coblenz ist in seinem Amte bestätigt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 34 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Wanted Dead!

Wanted Dead! Wanted Dead! Wanted Dead!

bei Biersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 19. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft der Grube Krain bei Biersdorf, vertreten durch deren Repräsentanten Dr. Martin Schenk zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 13. November 1847 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Krain gehörenden Längenfeldes Eduard, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Biersdorf und Daaden, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,264 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, wobei jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Krain gehörenden Längenfelder Krain, Junger Krain, Frieden und Zuflucht, sowie durch das Längenfeld Brandenburg Ausfälle entstehen, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft der Grube Krain bei Biersdorf, vertreten durch deren Repräsentanten Dr. Martin Schenk zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. März 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Krain gehörenden Längenfeldes Abendröthe, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,642 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, wobei jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Krain gehörenden Längenfelder Rosa von Tannenburg, Krain und Frieden Ausfälle entstehen, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft der Grube Krain bei Biersdorf, vertreten durch deren Repräsentanten Dr. Martin Schenk zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. März 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Krain gehörenden Längenfeldes Abendruhe, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Biersdorf und Daaden, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,248 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, wobei jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Krain gehörenden Längenfelder Rosa von Tannenburg, Krain, Junger Krain, Frieden, Zuflucht und Verbindung, sowie durch das Längenfeld Morgenstunde Ausfälle entstehen, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1058] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Felicitas bei Obernbiel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Dezember 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Felicitas das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Obernbiel und Altenberg, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn

belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 41,110 1/2 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[856] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kupferkrone bei Niederdreisbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Oktober 1865 wird dem Kaufmann Eduard Reichwald zu Siegen unter dem Namen Kupferkrone das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederdreisbach und Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Kunst und Alte Kupferkaute Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[857] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Silberberg bei Biskirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Silberberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Biskirchen, Stockhausen und Tiefenbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 180,326 1/2 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[858] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Adelphia bei Ebersgöns mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Oktober 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Haas zu Wetzlar unter dem Namen Adelphia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ebersgöns und Niederkleen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[859] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Auguste I. bei Lützellinden mit dem Be-

merken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Oktober 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Haas zu Wetzlar unter dem Namen Auguste I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lützellinden und Münchholzhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, a, b, c bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[860] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Deckmantel bei Marienthal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. April 1865 und des Umwandlungsantrages vom 4. November 1865 wird dem Justizrath Wilhelm Reinhard zu Dortmund, dem Rechtsanwalt Carl Humperdinck daselbst, dem Kaufmann Heinrich Weber zu Camen, dem Obersteiger Heinrich Bockholt zu Sprockhövel, dem Kaufmann Friedrich Göbel daselbst, dem Oekonomen Friedrich Meesmann zu Laer und dem Gastwirth Wilhelm Bockholt zu Langenbreer unter dem Namen Deckmantel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nackfen und Seelbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 16,411 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[861] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eveshausen bei Eveshausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. März 1866 wird dem Förster Jakob Fröhlich zu Macken unter dem Namen Eveshausen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eveshausen und Dommershausen im Kreise St. Goar, sowie in der Gemeinde Lütz im Kreise Cochem, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 496,650 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[862] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Dampfmüller bei Hamm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 5. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Dampfmüller, vertreten durch deren Repräsentanten Wilhelm Lang zu Hamm a. d. Sieg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 13. Februar 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Dampfmüller das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hamm, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld Nordstern I. Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[863] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Goldberg bei Biskirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Goldberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Biskirchen, Stockhausen, Leun und Tiefenbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 493,378½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, V, W, X, Y, Z, a, b, c, d, e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[864] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Julian bei Homburgerhof mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Dezember 1865 wird Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels unter dem Namen Julian das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Homburgerhof, Leun und Tiefenbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[865] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Katharina II. bei Salzböden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. November 1865 wird dem Prokurator a. D. Georg Winter und den Kaufleuten Georg Albert Zipf und Johann Anton Nikolaus Henninger, sämmtlich zu Frankfurt a. M., unter dem Namen Katharina II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Salzböden und im Königlichen Krofdorfer Forste, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situations-

[869] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Glücksbrunnen II. bei Biersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1865 und des Umwandlungsantrages vom 3. Januar 1866 wird dem Steiger Heinrich Pfeiffer zu Daaderhütte und den Landwirthen Anton Pfeiffer, Carl Pfeiffer, Christian Pfeiffer zu Daaden und Engel Pfeiffer zu Emmerzhausen unter dem Namen Glücksbrunnen II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,021 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[870] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neue Silberhardt bei Oettershagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. März 1866 wird den Gewerken Gerhard Weber, Johann Strausberg, Adam Anselm und Martin Reifenrath zu Oettershagen und Wilhelm Gimbel zu Siegen unter dem Namen Neue Silberhardt das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oettershagen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[871] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Industrie bei Warmsroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Januar 1866 wird der Frau Ida Wandesleben, geb. Sahler, zu Stromberger-Neuhütte unter dem Namen Industrie das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Warmsroth und Stromberg, im Kreise Creuznach, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 496,020 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[872] Verzeichniß der Vorlesungen

auf der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena im Wintersemester 1866/67.

Anfang des Semesters am 15. Oktober 1866.

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen; Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation von Preußen: Director Professor Dr. Baumstark. Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Häber-

Zoologie; Naturgeschichte des Menschen: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Physiologie der Ernährung (mit Experimenten): Dr. Nasse. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts; Politik oder allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Schmoller. Finanzwissenschaft; Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Handelsrecht; Wechselrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Geh. Justiz-Rath Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Ueber die Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der französischen Revolution: Prof. Dr. Leo. Neueste Geschichte von 1775 bis 1815; Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1850: Dr. Droysen. Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staats; Habsburg und Hohenzollern, eine vergleichende Geschichte beider Häuser: Dr. Ewald. Ueber die Dichter und Redner der Befreiungskriege: Prof. Dr. Haym. Englisch: Lector Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Forstwissenschaftliche Excursionen: Dr. Ewald. Demonstrationen im landwirthschaftlichen Versuchswesen: Prof. Dr. Stohmann. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik; Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sectionsübungen: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale, im Juli 1866.

Dr. Julius Kühn,
ordentlicher öffentlicher Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

[874] Vorlesungen
auf der Königl. Preuß. theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winterhalbjahr 1866/67.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder angeblich gehalten.

Theologie. *Philosophie der Religion und Offenbarung; *Zweiter Theil der katholischen Dogmatik: Prälat Prof. Berlage. *Allgemeine und specielle Einleitung in die h. Bücher des A. T.; *Erklärung der messianischen Weissagungen bei den großen Propheten des A. T.; *Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Domkapitular Prof. Reinke. *Aeltere Kirchengeschichte; *Kanonisches Recht: Officialats-Rath Prof. Cappenberg. *Einleitung in die Pastoraltheologie und erster Theil von der Verwaltung der Bußanstalt; *Specieller Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt; *Die Pastorallehre über das Sacrament der Ehe, Lehre vom Krankenbesuch: Domkapitular Prof. Püngel. *Erklärung des Evangeliums Matthäi; *Allgemeine und specielle Einleitung in das N. T.; *Religionswissenschaft: Prof. Bisping. *Allgemeine Moral; *Specielle Moral; *Dogmatik; *Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Prof. Friedhoff. *Allgemeine Moraltheologie; *Fortsetzung der speciellen Moraltheologie; *Kirchengeschichte der neuern Zeit vom Beginne des 16. Jahrhunderts: Prof. Schwane. *Die kanonisch-rechtliche Lehre über die sogenannten Irrägularitäten: Officialats-Assessor Dr. von Bonninghausen. *Die biblischen Alterthümer; *Das Buch Jjjob: Theol. Lic. Rohling.

Philosophie. Psychologie; Logik: Prof. Stoeckl. Geschichte der Philosophie der neuern Zeit von Carteſius und Baco bis auf unsere Tage: Prof. Schlüter. Psychologie; Logik und Erkenntnißlehre: Dr. Hagemann. *Geschichte der christlichen Philosophie von Christi Geburt bis zum

eilften Jahrhundert: Prof. Stoeckl. *Ueber die Unsterblichkeit der menschlichen Seele: Prof. Schlüter. *Geschichte der neuern Philosophie seit Kant: Dr. Hagemann.

Mathematik. Analysis der algebraischen Functionen und combinatorische Analysis; Sphärik und sphärische Trigonometrie; Sphärische Astronomie, Berechnung der Sonnen- und Mondfinsternisse; *Mathematische Uebungen: Prof. Heis.

Naturwissenschaften. Experimentalchemie; Arbeiten im chemischen Laboratorium; *Ueber die Wärme: Prof. Hittorf. *Populäre Astronomie: Prof. Heis. Systematische Naturgeschichte; Anthropologie; *Systematische Botanik; *Physiologie der Sinnesorgane: Prof. Karsch. Fortsetzung der Mineralogie; *Krystallographie: Prof. Hostius. Allgemeine Zoologie; Teleologie, an Beispielen aus der Zoologie erläutert; *Die Säugethiere unserer Gegend: Dr. Altum. Allgemeine Botanik; Repetitorium der gesammten Botanik; *Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Dr. Nitschke.

Geschichte. Alte Geschichte des Orients; Historische Uebungen; *Allgemeine und neuere Geschichte: Prof. Nasse. Geschichte der Griechen; *Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter: Prof. Niehues.

Philologie. Griechische Alterthümer; *Erklärung der Antigone des Sophokles; *Erklärung des sechsten Buches des Thukydides im philologischen Seminar: Geheimer Regierungs-Rath Prof. Winiewski. Geschichte der römischen Litteratur; *Erklärung der Andria des Terentius; *Erklärung von Tacitus' Dialog über die Redner im philologischen Seminar: Prof. Deycks. Die Reden aus Thucydides nächst der Einleitung; *Horaz Brief, zweites Buch: Prof. Schwerdt. Erklärung des Agricola des Tacitus; *Einleitung in das Studium der Religion und Mythologie der alten Völker: Dr. Parmet.

Deutsche Sprache und Litteratur. Geschichte der deutschen Litteratur; *Erklärung der Nibelungen: Prof. Sterck.

Morgenländische Sprachen. Grammatik der ältern arabischen Sprache in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen leichterer Stellen arabischer Schriftsteller; *Uebungen im Uebersetzen wichtiger Stellen des A. T. aus dem Hebräischen: Prof. Reinke. Sanskrit-Grammatik: Prof. Sterck. Hebräische Grammatik nebst Uebungen im Uebersetzen ausgewählter Stellen des A. T.; Fortsetzung der Syrischen Grammatik; Arabische Vulgär-Grammatik; *Grammatische Erklärung des Buchs der Richter: Dr. Reinke.

Neuere Sprachen. Die betreffenden Vorlesungen werden im Anfange des Semesters veröffentlicht werden.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt. — Das Lesezimmer der Pauliniſchen Bibliothek ist Montags und Donnerstag von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. — Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. — Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. Oktober festgesetzt.

[875] Rechenschafts-Bericht

über den Zustand des Stipendienwesens auf der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität während der Jahre 1863, 1864 und 1865.

In dem Rechenschafts-Bericht vom 16. September 1863 wandte ich mich eindringlich an den Wohlthätigkeitssinn der Rheinländer und Westfalen, der katholischen Gemeinden der Provinz Sachsen und der Bewohner der hohenzollern'schen Lande, in ihrer Mildthätigkeit für die dürftigen und würdigen Studirenden der Bonner Hochschule nicht zu erlahmen, vielmehr durch reichlichere Beiträge es den Behörden der Universität zu ermöglichen, in größerem Umfange der materiellen Noth von Hunderten junger Männer abzuhelfen, die sich unter schweren Sorgen auf ihren künftigen Lebensberuf vorbereiten. Meine Bitte ist nicht ohne Erfolg geblieben. In den verflossenen drei Jahren 1863, 1864 und 1865 haben die in den katholischen Gemeinden gesammelten Collecten sich von 5407 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. der vorhergehenden dreijährigen Periode auf 5453 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf., die Collectengelder der evange-

lischen Gemeinden sich von 4807 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. auf 4926 Thlr. 23 Sgr., die Sammlungen in den jüdischen Gemeinden sich von 441 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. auf 573 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. gehoben.

Dieses Ergebniß ist mit Dank anzuerkennen; aber die geringe Steigerung der Sammlungen steht in keinem Verhältniß zu den stets sich mehrenden Anforderungen an den Unterstützungsfonds der Universität. Die Zahl der Theilnehmer an den akademischen Beneficien ist von 970 des vorhergehenden Trienniums auf 994 gestiegen, denen nach Abzug des etatsmäßigen Zuschusses für die Unterhaltung des katholisch-theologischen Convictoriums von 3600 Thlr., die Summe von 18,065 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. hat zugewandt werden können, was durchschnittlich den Betrag von nur 18 Thlr. und einigen Groschen für jeden einzelnen Empfänger ergiebt. Man darf jedoch nicht glauben, daß es außer den 994 Studirenden, welche in den verschiedenen Semestern die bescheidene Unterstützung von durchschnittlich circa 18 Thlr. erhalten haben, keine andern gab, die mit den harten Entbehrungen und den schweren Sorgen der Armuth zu kämpfen hatten. Die Zahl derjenigen, welche aus Mangel an Mitteln unberücksichtigt bleiben mußten, war leider nur zu groß, und die akademischen Behörden sind nur zu häufig in der peinlichen Lage gewesen, mit blutendem Herzen Gesuche um Unterstützung abweisen zu müssen. Dem Staate kann nicht zugemuthet werden, diesem Nothstande abzuhelfen; derselbe hat die Universität mit großer Munificenz ausgestattet und auch in den letzten Jahren fortgefahren, durch stets neue Bewilligungen für die Erweiterung der vorhandenen Unterrichtsmittel, für die Errichtung neuer Lehrstühle und neuer wissenschaftlicher Institute der Universität ihren Platz unter den ersten deutschen Hochschulen dauernd zu sichern. Die Unterstützung armer Studirender muß vorzugsweise der Gegenstand der Mildthätigkeit der Privaten bleiben, welche in der glücklichen Lage sind, einem Theil der strebsamen akademischen Jugend den Kampf mit unverschuldeter Noth zu erleichtern. Ich richte daher wiederholt meine eindringliche Bitte an alle diejenigen, in deren Gemeinden für die dürftigen Studirenden der hiesigen Universität gesammelt wird, besonders an alle Bewohner von Rheinland und Westfalen, welche vorzugsweise die Universität **Bonn** als ihre Bildungsanstalt betrachten dürfen, durch reichlichere Spenden für jene behufs ihrer akademischen Studien der Unterstützung würdige Jünglinge den verdienten Ruf werkthätiger Menschenliebe und hoher Gesittung zu beurkunden.

Ich lasse eine summarische Uebersicht über die in dem letzten dreijährigen Zeitraum vertheilten Beneficien, so wie eine Nachweisung des Ertrags der Kirchencollecten jenes Trienniums folgen.

Die Gesammt-Summe der vertheilten Beneficien beträgt 21,665 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. Hiervon kommen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) auf Geld-Stipendien und Freitisch-Vergütungen	13676	12	2
b) auf außerordentliche Unterstützungen	2832	—	—
c) auf Stipendien aus Stiftungen	1556	23	5
d) auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie	3600	—	—
Gleiche Summe von . .	21665	5	7

Die vertheilten Beneficien sind überhaupt 994 Studirenden zu Gute gekommen, nämlich im Jahre 1863 — 307, im Jahre 1864 — 324 und im Jahre 1865 — 363, und zwar

I. nach dem Religions-Bekenntniß:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
822	katholischen Studirenden mit einem Antheile von	15344	2	5
171	evangelischen mit	6221	3	2
1	jüdischen mit	100	—	—
994.	Summa . .	21665	5	7

II. nach dem Studienfach:

651	Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät mit . . . . . in welcher Summe der Beitrag von 3600 Thlrn. zur Unterhaltung des katholisch-theologischen Convictoriums enthalten ist,	10458	5	7
115	der evangelisch-theologischen mit	5066	16	4
21	der juristischen mit	725	27	11
62	der medicinischen mit	1795	26	—
145	der philosophischen mit	3618	19	9
994.	Summa . .	21665	5	7

III. nach dem Heimaths-Verhältniß:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
312	Studirenden aus dem Regierungsbezirk	Köln mit	6473	12	5
239	" " " "	Düsseldorf "	4643	5	2
263	" " " "	Aachen "	4565	20	6
75	" " " "	Koblenz "	2969	22	11
41	" " " "	Arnsberg "	1106	2	6
13	" " " "	Trier "	438	17	6
12	" " " "	Minden "	403	6	5
3	" " " "	Münster "	105	—	—
	mithin überhaupt				
958	Söhnen der rheinisch-westfälischen Provinzen mit		20704	27	5
31	Studirenden aus den übrigen Theilen des preußischen Staates mit		813	8	2
	und				
5	Ausländern mit		147	—	—
994.		Total-Summe	21665	5	7

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 10954 Thlrn. 4 Pf., und zwar im

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Jahr 1863	die Summe von	3631	4	—
" 1864	" " "	3592	27	5
" 1865	" " "	3729	28	11
	überhaupt	10954	—	4

geliefert. Hiervon kommen auf die Beiträge

der katholischen Gemeinden		5453	7	10
der evangelischen "		4926	23	—
und der jüdischen "		573	29	6
	Gleiche Summe von	10954	—	4

Diese Summe ist aufgekommen:

Nr.	Bezeichnung der Landestheile, aus welchen die Collecten-Gelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden Thlr.	Sg.	Pf.	in den evangelischen Gemeinden Thlr.	Sg.	Pf.	in den jüdischen Gemeinden Thlr.	Sg.	Pf.	Haupt-Summe. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Regierungsbezirk Düsseldorf	517	28	—	1787	—	1	72	2	2	2377	—	3
2	" Arnsberg	481	13	6	1100	20	8	96	27	7	1679	1	9
3	" Minden	157	22	10	489	7	9	84	1	5	731	2	—
4	" Koblenz	143	1	—	527	9	2	11	21	5	682	1	7
5	" Köln	—	—	—	389	25	5	210	8	10	600	4	3
6	" Münster	354	20	6	171	26	1	14	18	6	541	5	1
7	" Trier	162	16	7	222	14	5	51	3	3	436	4	3
8	" Aachen	—	—	—	224	29	2	33	6	4	258	5	6
9	Erzdiözese Köln	3484	18	10	—	—	—	—	—	—	3484	18	10
10	Diözese Trier	80	22	7	—	—	—	—	—	—	80	22	7
11	Hohenzollern'sche Lande	—	—	—	13	10	3	—	—	—	13	10	3
12	Katholische Kirchen der Provinz Sachsen	70	14	—	—	—	—	—	—	—	70	14	—
	Total-Summe	5453	7	10	4926	23	—	573	29	6	10954	—	4

Nach der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1855 getroffenen Bestimmung ist der in den evangelischen Kirchen aufgekommene Collecten-Ertrag ausschließlich den Studirenden der evange-

lischen Theologie zu Gute gekommen. Es begreift nämlich der zuvor angegebene Gesammtbetrag der denselben verliehenen Unterstützungen ad 5066 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.:

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	den Rest der Kirchen-Collecten aus dem Jahre 1862, welcher im Rechnungsjahr 1863 zur Vertheilung gekommen ist, mit der Summe von				783	18	7
b)	den ganzen Ertrag der Kirchen-Collecte des Jahres 1863 mit	1733	2	11			
c)	desgleichen des Jahres 1864 mit	1575	6	2			
	und						
d)	den Ertrag dieser Collecten für das 1. Semester 1865 mit	909	18	8			
		4217	27	9	4217	27	9
	Der Ertrag für das 2. Semester 1865 ad kommt erst im Jahr 1866 zur Vertheilung.	708	25	3			
	Zusammen	4926	23				
	Außerdem haben						
e)	vier Studirende der evangelischen Theologie aus dem allgemeinen Stipendien- resp. Stiftungs-Fonds bezogen				65	—	—
	Gesammt-Summe wie oben				5066	16	4

Aus dem Ertrage der katholischen Kirchen-Collecten wird für die Unterhaltungsbedürfnisse des katholisch-theologischen Convictoriums der Universität ein jährlicher Zuschuß von 1200 Thlr. bestritten. Es erhalten sodann aus demselben die Mitglieder des katholisch-homiletisch-katechetischen Seminariums die reglementsmäßigen Prämien, im Gesammtbetrage von 80 Thlr. Der noch bleibende Rest wird in der Form von Stipendien unter die Studirenden katholischer Confession sämmtlicher Fakultäten vertheilt.

Die von den jüdischen Glaubensgenossen dargebrachten Opfer, deren reichliches Ergebniß ein ehrenvolles Zeugniß von dem Wohlthätigkeitssinn der Geber liefert, dienen ausschließlich zur Unterstützung der Studirenden jüdischer Confession. Die Zahl der hier studirenden dürftigen jüdischen Studirenden ist jedoch gewöhnlich so gering, daß es an einer dringenden Veranlassung fehlt, das ganze Aufkommen der fraglichen Collecten unter dieselben zu vertheilen. Es werden daher die jedesmaligen Ueberschüsse dazu verwendet, das Stamm-Kapital des für Studirende jüdischer Confession gestifteten Stipendiums allmählig zu verstärken. Dasselbe ist gegenwärtig bereits auf die Summe von 1020 Thlr. angewachsen und wird bei fortschreitender Vermehrung in Zukunft die Mittel gewähren, unabhängig von dem ungewissen Ertrage der gewöhnlichen jährlichen Sammlungen, talentvollen dürftigen Studirenden während ihrer akademischen Laufbahn auf der hiesigen Universität eine nachhaltige Unterstützung zu sichern.

Die Universität hat es dankend zu rühmen, daß sie auch in der zuletzt verflossenen 3jährigen Periode wiederum mehrere thatsächliche Beweise wohlwollender Theilnahme an dem Schicksale ihrer dürftigen Studirenden erfahren hat.

Der Stipendien-Fonds verdankt der Direction der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft ein neues Geschenk von 300 Thlrn., für welche 350 Thlr. Staats-Schuldscheine zu 3½ Procent angekauft worden sind. Es ist dadurch das von der genannten Anstalt gestiftete Kapital auf die Summe von 2500 Thlrn. angewachsen.

Das im Jahre 1864 gefeierte fünfzigjährige Dienstjubiläum eines der ältesten und verdienstvollsten Lehrer unserer Universität, des Geheimen Berg-Raths-Professors Dr. Nöggerath, hat eine aus Beiträgen seiner Freunde und Verehrer begründete Stipendien-Stiftung von 225 Thlrn. in Staats-Schuldscheinen zu 3½ Procent, unter dem Namen der Nöggerath-Stiftung, welche von der Universität verwaltet wird, veranlaßt. Aus den angesammelten Zinsen des Kapitals während der Dauer von vier Jahren wird ein akademisches Stipendium gebildet und alle vier Jahre zuerkannt. Dasselbe erhält ein würdiger und bedürftiger Studirender der hiesigen Universität, welcher die Naturwissenschaften zu seinem Hauptfach gewählt hat. Die Zuerkennung des Stipendiums geschieht durch die naturwissenschaftliche Section der philosophischen Fakultät.

Die Stadt Bonn hat zum dauernden Andenken der dankbaren Gesinnung der Bürger Bonn's wegen der für die Stadt so segensreichen Vereinigung mit der Krone Preußen und der dadurch gesicherten Wiedervereinigung mit Deutschland in Anlaß des fünfzigjährigen Jubiläums der Rheinprovinz im Jahre 1865 eine Jubiläums-Studien-Stiftung errichtet, nach welcher ein jährliches Stipen-

bium von 50 Thlr. für einen an der hiesigen Universität studirenden Bürgerssohn als Ausgabe-Position auf das Gemeinde-Budget übernommen werden soll. Die Meldungen zu diesem Stipendium sind an den Verwaltungsrath der akademischen Beneficien der Universität zu richten; diese Behörde hat demnächst drei Candidaten der Stadtverwaltung zu präsentiren. Von letzterer erfolgt die Collation jährlich am 15. Mai.

Das fundirte Kapital-Vermögen des Unterstützungs-Fonds, welches zufolge des letzten Rechenschaftsberichts am Schluß des Jahres 1862 30,703 Thlr. 10 Sgr. betrug, ist während der verflossenen dreijährigen Periode auf die Summe von 33,678 Thlr. 10 Sgr. gestiegen, hat mithin einen Zuwachs von 2975 Thlr. erhalten.

		Vermehrung Thlr.	Gegenwärtiger Betrag des gesammten Stiftungs-Kapitals Thlr.	Sgr.
	Derselbe rührt her:			
1)	von dem zuvor erwähnten Geschenk der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	350.	2500	—
2)	von der Röggerath-Stiftung	225.	225	—
3)	von kapitalisirten Ersparnissen in der Gesammt-Verwaltung des Stipendien-Fonds	300.	5750	—
4)	von der Stipendien-Stiftung der Stadt Koblenz	450.	3150	—
5)	desgleichen der Gemeinde Sinzig	475.	4325	—
6)	desgleichen der Stadt Andernach	375.	5100	—
7)	desgleichen der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach	150.	1375	—
8)	desgleichen der Gemeinden Cobern, Dieblich und Güls	75.	3600	—
9)	desgleichen für Studirende der jüdischen Confession	450.	1020	—
10)	von der Rheinisch-Westphälischen Neander-Stiftung	75.	775	—
11)	von der Küpper-Stiftung	50.	600	—
	Summa	2975.	28420	—
	Die außer den vorstehend aufgeführten, im Besitz des Unterstützungs-Fonds befindlichen Stiftungs-Kapitalien, bestehen in folgenden:			
12)	aus der Welcker-Stiftung		2350	—
13)	aus dem Vermächtniß des verstorbenen Landgerichts-Raths Schippers zu Aachen		1000	—
14)	desgleichen des verstorbenen Taubstummen-Lehrers Heinicke zu Crefeld		400	—
15)	aus dem Vermächtniß des verstorbenen katholischen Pfarrers Rheidt zu Miel für Freitische dürftiger Studirenden ohne Unterschied der Confession		100	—
16)	desgleichen der Klosterfrau Gerhards in Bonn zu Gunsten der Studirenden der katholischen Theologie		125	—
17)	aus der Stiftung zum Andenken an den verstorbenen Geheimen Hofrath, Professor Dr. Harleß für das sogenannte Praemium Harlessianum		550	—
18)	aus der Stiftung der Gemeinde Cranenburg		208	10
19)	aus der Schenkung des Kreis-Secretairs Haas in Adenau		200	—
20)	desgleichen des vormaligen Griechen-Vereins in Elberfeld		100	—
21)	desgleichen des vormaligen Regierungs-Directors Keßler in Münster		50	—
22)	aus dem Ergebniß einer dem Staat anerfallenen verheimlichten, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November 1825 dem Unterstützungsfonds für dürftige Studirende überwiesene Erbschaft		175	—
	wodurch sich der zuvor angegebene Bestand von		33678	10

des gesammten Kapital-Vermögens der Anstalt bildet.

Bonn, den 29. Juni 1866.

Der Königliche Curator der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.
Beseler.

[870] Der Eigenthümer des Eisenerz-Bergwerks Anton bei Oberndorf im Bergrevier Wetzlar, verliehen durch Urkunde d. d. Berlin, den 28. Mai 1861, Sparkassen-Rendant Beschnitt zu Bitterfeld, hat laut Erklärung seines Generalbevollmächtigten C. Kinzenbach zu Wetzlar vom 14. November

1865 und 23. Juli 1866 auf dieses Bergwerks-Eigenthum freiwillig verzichtet, was unter Verweisung auf die §§ 158, 159 und 161 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 4. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

[877] Die Besitzer der an dem Gebirge Hümmerichshardt bei Rötterstein in der Gemeinde Hövels, Bürgermeisterei Wissen, Kreis Altenkirchen, liegenden, mit einer Fundgrube und zwölf Maaßen gestreckten Feldes verliehenen Eisenstein-, Blei- und Kupfererzgrube Dörnersglück, Gustav Adolph Braumüller zu Wissen a. d. Sieg, Joseph Zamponi daselbst und Carl Kuckhoff in Aachen, haben einstimmig den Beschluß gefaßt, auf die fünf letzten nördlichen Maaßen des Feldes des genannten Bergwerkes zu verzichten, was in Gemäßheit der §§ 158 und 159 des Allgemeinen Berggesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Friesenhagen, den 9. August 1866.

Standesherrlich Wildenburg'sche Berg- und Hütten-Verwaltung.

[878] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz für das IV. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag den 5. November 1866 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Kochs zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 7. August 1866.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Secretair,
(L. S) Wallraff.

[879] Nachdem der Königliche Kreisgerichts-Secretair und Sportel-Rezeptor Schulte zu Kirchen verstorben ist, soll die von demselben gestellte Amts-Caution von 100 Thalern zurückgegeben werden. Alle, welche aus der bisherigen Amtsführung des ꝛc. Schulte als Sportelrezeptor Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche bei dem hiesigen Gerichte spätestens in dem auf Donnerstag den 27. September c., Vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 5 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 3. August 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[880] Der Hülfslehrer an dem Progymnasium zu Moers, Karl Johann Heinrich Breuker, ist zum ordentlichen Lehrer an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und der damit verbundenen Realschule erster Ordnung zu Cöln ernannt worden.

[881] Für die Bürgermeisterei Wissen sind der Kaufmann Anton Stahl daselbst zum ersten und der gräfliche Oberförster Schulin daselbst zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[882] Dem Kreis-Secretair Eisenstecken zu Cochem ist die Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs in der Bürgermeisterei Kaisersesch, Kreis Cochem, mit dem Wohnsitz Kaisersesch, vom 20. August d. J. ab übertragen worden.

[883] Dem Empfänger Lauer zu Kaisersesch ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in den Bürgermeistereien Hüffelsheim und Mandel, Kreis Creuznach, mit dem Wohnsitz Rüdesheim, vom 28. August d. J. ab übertragen worden.

[884] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule in Carweiler, Anton Maur, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[885] Die Schulamts-Candidatin Anna Maria Knauf zu Dernau ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 35 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Lehr.)

Vol. 1 No. 1 Saturday, January 1, 1887

Notes Hints Queries and Answers

Vol. 1 No. 1 Saturday, January 1, 1887

Entered at the Post Office at Boston, Mass., as second-class matter.

Published weekly by the Boston Publishing Company, 1 Beacon Street, Boston, Mass.

Subscription price $2.00 per year, payable in advance.

Copyright, 1887, by the Boston Publishing Company.

schen Auswanderer als ein lockendes aber trügerisches Bild, und, wer demselben nachstrebt, wird wohl thun, zuzusehen, daß er nicht in sein sicheres Verderben läuft. Aber auch dies lockende Bild kann sehr bald in Nichts verschwinden. Schon machen sich Stimmen in Nordamerika geltend, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht sehr bald eine Veräußerung der Staatsländereien gegen Geld an die Stelle der unentgeltlichen Ueberlassung treten wird.

Wenn nach Vorstehendem alle diejenigen, welche sich mit Auswanderungs-Projecten tragen, nicht dringend genug davor gewarnt werden können, der obenerwähnten Verheißung einen größeren bestimmenden Werth beizulegen, als sie dies in der That verdient, so ist für eine solche Warnung grade jetzt mehr als je der geeignete Zeitpunkt eingetreten. Alle Anzeichen deuten darauf, daß in Bezug auf die deutsche Einwanderung in Nordamerika eben jetzt eine Concurrenz zwischen den westlichen Staaten, wohin sie bis jetzt beinahe ausschließlich geströmt ist, und zwischen den bisherigen Sclavenstaaten, wo die Aufhebung der Sclaverei die Einführung fremder Arbeitskräfte nothwendig macht, sich vorbereitet und zum Theil vollzieht. Die Gefahr der deutschen Einwanderer, in diese bisherigen Sclavenstaaten zu gerathen, würde der Gefahr fast gleichstehen, in Verhältnisse zu kommen, welche an Abhängigkeit und Elend der Sclaverei gleichstehn oder hinter derselben nur wenig zurückbleiben.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[886] Der Pfarrer Hirsch zu Gemünden ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Rheinböllen ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Gemünden (Synode Simmern) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. — Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 5. September c. annehmen. Coblenz, den 11. August 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[887] Die vorjährige Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der vier unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat folgende Reinerträge geliefert:

	Katholischerseits Thlr.	Sg.	Pf.	Evangelischerseits Thlr.	Sg.	Pf.	Jüdischerseits Thlr.	Sg.	Pf.	Summa Thlr.	Sg.	Pf.
Im Regierungsbezirk Aachen	211	14	5	59	25	2	—	23	1	272	2	8
„ „ Coblenz	274	9	5	266	27	5	25	15	2	566	22	—
„ „ Cöln	362	22	2	437	19	3	3	3	6	803	14	11
„ „ Düsseldorf	743	10	1	888	23	9	58	15	4	1690	19	2
„ „ Trier	224	27	3	102	18	3	3	25	—	331	10	6
Erzdiözese Cöln, Kirchen-Collecte	681	1	6				—	—	—	681	1	6
1865 sind eingegangen	2497	24	10	1755	23	10	91	22	1	4345	10	9
1864 sind eingegangen	2510	3	7	1749	18	9	88	27	4	4348	19	8
1865 also mehr	—	—	—	6	5	1	2	24	9	—	—	—
1865 also weniger	12	8	9	—	—	—	—	—	—	3	8	11

An Zöglingen sind nach meiner vorigjährigen Bekanntmachung am Schlusse des Jahres 1864 in den vier Anstalten befindlich gewesen:

	Katholiken	89,	Evangelische	47,	Juden	3,	Summa 139,
1865 gingen ab	„	25,	„	7,	„	—,	„ 32,
Bleiben	Katholiken	64,	Evangelische	40,	Juden	3,	Summa 107,
Es traten hinzu	„	21,	„	14,	„	2,	„ 37,
Bestand Ende 1865	Katholiken	85,	Evangelische	54,	Juden	5,	Summa 144,

wobei bemerkt wird, daß 16 im Oktober in den katholischen Anstalten erledigte Stellen in diesem Jahr theils bereits wieder besetzt sind, theils noch besetzt werden.

Von den 32 Ausgetretenen sind 2 gestorben, 3 als nicht bildungsfähig entlassen, 2 von den Eltern vor vollendeter Ausbildung aus der Anstalt zurückgeholt, 25 dagegen als vollständig ausgebildet entlassen.

Das laufende Jahr mit seinen großen Ereignissen macht an den Staat, seine größeren und kleineren Körperschaften, wie an seine einzelnen Glieder außerordentliche Ansprüche geltend und nöthigt

selbst den Bemitteltern zu mancherlei Einschränkungen. Dennoch bin ich der Zuversicht, daß dies der Fürsorge für die unglücklichen Taubstummen keinen Eintrag thun und auch hier wieder die Mildthätigkeit der Bewohner unserer Provinz, wie schon so oft und neuerdings in der Fürsorge für die Verwundeten unserer siegreichen Armee, sich bewähren wird.

Coblenz, den 3. August 1866. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Pommer-Esche.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir, daß die allgemeine Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten in diesem Jahre im Monat September abgehalten werde. Die Kirchen-Collecte wird am 19. August c. erhoben werden. Die eingesammelten milden Gaben sind in den ersten Tagen nach stattgehabter Collecte an die Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen, aus welchen hervorgehen muß, wie viel a) die evangelische Kirchen-Collecte, b) die katholische Kirchen-Collecte, c) die evangelische Haus-Collecte, d) die katholische Haus-Collecte und e) die Beiträge der Israeliten ergeben haben, bis zum 20. Oktober c. einzureichen.

Coblenz, den 10. August 1866.

[888] Die katholische Schulstelle zu Peterslahr im Kreise Altenkirchen, mit welcher bisher auch das Amt als Küster, Organist und Glöckner verbunden war, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt im Ganzen 119 Thlr. baar und etwa 41 Thlr. in Naturalnutzungen neben freier Wohnung und dem Heizungsmaterial für das Schullokal. — Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Gomm zu Engers, zu richten.

Coblenz, den 13. August 1866.

[889] Die katholische Schulstelle zu Kirchsahr im Kreise Ahrweiler, mit welcher bisher auch das Amt als Küster und Glöckner verbunden war, ist erledigt. Das gesammte Einkommen beträgt neben freier Wohnung 150 Thlr. jährlich, wovon etwa 43 Thlr. in Naturalnutzungen bestehen. Bewerbungen sind binnen 3 Wochen unter Vorlegung der Zeugnisse an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Witsch zu Eckendorf, zu richten. Coblenz, den 15. August 1866.

[890] Die Eröffnung der niedern Jagd wird hierdurch für dieses Jahr auf den 27. d. Mts. festgesetzt. Wo die Rücksicht auf die später eintretende Erndte es nothwendig macht, werden die Herren Landräthe ermächtigt, den Zeitpunkt bis zum 8. September c. hinauszuschieben.

Coblenz, den 20. August 1866.

[891] Ueber die Gemeinde Bärenbach (Kreises Zell) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden. Coblenz, den 18. August 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[892] Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im § 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen worden. — Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Röhl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 11. August 1866.

Der Geheime Ober-Baurath und Director der Königlichen Bau-Akademie, Busse.

[893] Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18. Juni 1859, betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Directorium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, das für jedes Kind, dessen Vater im Kriege gefallen oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre bewilligt wird, und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird, in Erziehungsanstalten aufgenommen werden. — Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es wünschenswerth, daß die betreffenden Anträge:

a) für die auf dem Lande wohnenden Kinder durch die betreffenden Königlichen Landrathsämter,
b) für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magistrate,
c) für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter

direct an das unterzeichnete Directorium, Wilhelmsstraße Nro. 81 hierselbst, gerichtet werden. — Diesen Anträgen ist:

1) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militairische Charge ersichtlich sein muß,
2) die Taufscheine der Kinder und
3) ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheile bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist.

Berlin, den 9. August 1866.

Königliches Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

[894] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gewerbe bei Stromberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Januar 1866 wird der Frau Ida Wandesleben, geb. Sahler, zu Stromberger-Neuhütte, unter dem Namen Gewerbe das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Stromberg, Daxweiler und Warmsroth, im Kreise Creuznach, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 489,244 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[895] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Einheit bei Kirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Juli 1865 und des Umwandlungsantrages vom 15. Januar 1866 wird dem Grubenbesitzer Theodor Stein zu Kirchen unter dem Namen Einheit das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kirchen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,960 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[896] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Windmühle bei Kirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird dem Bergverwalter Theodor Olligschläger zu Freusburg unter dem Namen Windmühle das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kirchen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,890 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situations-

risse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[897] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerke Hellmannskaute bei Sassenroth gehörende Längenfeld Neue Hellmannskaute mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Juli 1866.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 13. November 1865 wird der Wittwe Heinrich Wilhelm Remy zu Bendorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. Februar 1865 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Hellmannskaute gehörenden Längenfeldes Neue Hellmannskaute, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sassenroth und Grünebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,684 Quadratlachtern hat, wobei jedoch durch die zu demselben konsolidirten Bergwerke gehörenden Längenfelder Ausdauer und Hellmannskaute Ausfälle entstehen, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[898] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerke Hellmannskaute bei Sassenroth gehörende Längenfeld Hellmannskauter-Fortsetzung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Juli 1866.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 13. November 1865 wird der Wittwe Heinrich Wilhelm Remy zu Bendorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. Februar 1865 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Hellmannskaute gehörenden Längenfeldes Hellmannskauter-Fortsetzung, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sassenroth und Grünebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,652 Quadratlachtern hat, wobei jedoch durch die zu demselben konsolidirten Bergwerke gehörenden Längenfelder Ausdauer und Hellmannskaute, sowie durch das Längenfeld Obermannsstolln Ausfälle entstehen, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[899] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ahrglück bei Barweiler mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergeschwornen von Zastrow zu Schleiden, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juli 1866.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. März 1866 wird dem Johann Hubert Harzheim, Rentner und Bergwerksbesitzer zu Heistert bei Call, und dem Adam Mislich, Ackerer und Gastwirth zu Scheven bei Call, unter dem Namen Ahrglück das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Barweiler, im Kreise Adenau, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind,

zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[900] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hanbügel-Fortsetzung bei Hinhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird der Fabrikbesitzerin Frau Wittwe Friedrich August Jung zu Kirchen unter dem Namen Hanbügel-Fortsetzung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Harbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,335 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, wobei durch die Längenfelder Mathilde, Hanbügel, Jacobszeche, Jacobszeche liegender Gang, Junger Ernst und Ferdinandszeche Ausfälle entstehen, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[901] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Waschpfennigsglück bei Freusburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Februar 1865 und des Umwandlungsantrages vom 28. Dezember 1865 wird dem Ackerer Peter Held zu Freusburg und dem Gewerken Hermann Wisser zu Mudersbach, jedem zu gleichem Antheile, unter dem Namen Waschpfennigsglück das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,945 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[902] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Birlebacher-Nebengang bei Hinhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Jakob Gläser zu Fickenhütten bei Siegen unter dem Namen Birlebacher-Nebengang das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Harbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,152½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, wobei jedoch durch das Längenfeld Birlebach ein Ausfall entsteht, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[903] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die beiden Umwandlungsurkunden für die zu dem konsolidirten Bergwerke Hanbügel gehörenden Längenfelder Eugenia und Jacobszeche zweiter Quergang bei Hinhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 27. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird der Wittwe Friedrich August Jung zu Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 4. Oktober 1854 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Hanbügel gehörenden Längenfeldes, unter dem Namen Eugenia das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Harbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,245 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, wobei jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Hanbügel gehörenden Längenfelder Adolphszeche, Laurentia und Corona Ausfälle entstehen, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer-, Silber-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird der Wittwe Friedrich August Jung zu Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. November 1852 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisen-, Blei-, Kupfer-, Silber-, Zinkerz- und Schwefelkies-Bergwerke Hanbügel gehörenden Längenfeldes, unter dem Namen Jacobszeche zweiter Quergang das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Harbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,485 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, wobei jedoch durch die zu dem konsolidirten Eisen-, Blei-, Kupfer-, Silber-, Zinkerz- und Schwefelkiesbergwerk Hanbügel gehörenden Längenfelder Juliuszeche, Alter Haferhahn, Haferberg, Adolphszeche, Laurentia, Junger Ernst, Jacobszeche, Jacobszeche nordöstliche Fortmaaßen und Jacobszeche liegender Gang Ausfälle entstehen, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer-, Silber-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[904] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerke Heinrichs-Verbindung bei Kotzenroth gehörende Einzelnfeld Wassertonne mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Börner zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. April 1856 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Heinrichs-Verbindung gehörenden Längenfeldes Wassertonne, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kotzenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,805 Quadratlachtern hat, wobei jedoch durch die zu dem genannten konsolidirten Bergwerke gehörenden Längenfelder Verbindung und Kochszeche Ausfälle entstehen, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[905] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gelegenheit II. bei Herkersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Ackersmann Johann Peter Schmitt I. zu Herkersdorf unter dem Namen Gelegenheit II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herkersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[906] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Stolberg bei Walmeroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Kaufmann Gustav Luchtenberg in Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 7. December 1854 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Stolberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Walmeroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,990 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt

[907] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Engelsburg II. bei Hinhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. November 1864 und des Umwandlungsantrages vom 5. Januar 1866 wird dem Holzhändler Ferdinand Weth aus Freusburg unter dem Namen Engelsburg II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hinhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,040 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juli 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt

[908] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Engelsfreude bei Hinhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 5. Januar 1866 wird dem Holzhändler Ferdinand Weth zu Freusburg unter dem Namen Engels-

bezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 14,606 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[912] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Coberszeche bei Wallmenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. April 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Jakob Gläser zu Fickenhütte bei Siegen unter dem Namen Coberszeche das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wallmenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,450 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[913] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunde für das Bergwerk Aurora II. bei Niedercrombach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Aurora II., vertreten durch deren Repräsentanten Friedrich Jäger zu Wisserhütte bei Wissen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 6. Februar 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Aurora II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadraflachtern hat, jedoch durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Rasselkaute gehörende Längenfeld Rasselkaute einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt

[914] Der Besitzer des an dem Gebirge Staderberg bei Friesenhagen, in der Gemeinde und Bürgermeisterei Friesenhagen, im Kreise Altenkirchen, belegenen, mit einer Fundgrube und sechs Maaßen gestreckten Feldes verliehenen Eisenstein-, Kobalt-, Kupfer- und Bleierz-Bergwerkes Andreaskreuz, Wilhelm Meurer in Köln, vertreten durch seinen Bevollmächtigten Friedrich Jäger zu Wissen a. d. Sieg, hat die Erklärung abgegeben, auf einen Theil des genannten Bergwerks, welcher eine Größe von 187,1 Quadraflachter und die Form eines unregelmäßigen Vierecks hat, und aus den beiden nördlichen Maaßen dieses Feldes ausgeschnitten wird, verzichten zu wollen, was in Gemäßheit der §§ 158 und 159 des Allgemeinen Berggesetzes vom 25. Juni 1865 hiermit veröffentlicht wird.

Friesenhagen, den 13. August 1866.

Standesherrlich Wildenburg'sche Berg- und Hütten-Verwaltung.

[915] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunde für das Bergwerk Gute Mathilde bei Helmeroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 12. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Blei- und Kupfererzbergwerks Gute Mathilde, vertreten durch deren Repräsentanten Wilhelm Lang zu Hamm a. d. Sieg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. Juli 1858 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Gute Mathilde das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helmeroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, L, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[916] Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1866/67.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Evangelische Theologie. Encyklopädie und Methodologie: Lange. Einleitung in's A. Test.; Psalmen; Der Prediger; Hebräische Uebungen: Kamphausen. Die synoptischen Evangelien: Held. Der erste Brief an die Corinther: Kähler. Brief des Jacobus: Lic. Barmann. Biblische Theologie des N. Test.: Kähler. Kirchengeschichte, I. Theil; Neueste Kirchengeschichte: Krafft. Dogmengeschichte: Lic. Barmann. Geschichte des Kirchenliedes: Held. Ueber Offenbarung und Heidenthum: Kähler. Dogmatik: Lange. Dogmatische Uebungen: Kähler. Katechetik und Homiletik: Held. Seelsorge: Lange. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: unbestimmt; Neutestamentliche Abtheilung: Lange. Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Held.

Katholische Theologie. Encyklopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. Encyklopädie der katholischen Theologie: Floß. Einleitung in das A. Test.: Reusch. Geschichte des alten Bundes: Dr. Kaulen. Erklärung der messianischen Weissagungen: Reusch. Isaias: Dr. Kaulen. Apologie der mosaischen Urgeschichte: Reusch. Einleitung in die Bücher des N. Test.: Hilgers. Einleitung in's N. Test.; Evangelium des h. Matthäus; Galaterbrief: Langen. Brief an die Epheser: Simar. Kirchengeschichte I. Theil; Kirchengeschichte III. Theil: Hilgers. Kirchengeschichte I. Theil; Kirchengeschichte III. Theil bis zum westphälischen Frieden: Floß. Dogmatik I. Theil; Lehre von der Kirche: Dieringer. Moraltheologie I. Theil: Floß. Moral I. Theil: Simar. Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande; Pastoraltheologie I. Theil; Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Exegetische Uebungen: Reusch. Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer.

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie und Methodologie: Walter. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Hälschner. Institutionen des römischen Rechts: Böcking. Institutionen und Quellenkunde des römischen Rechts: Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter und Dr. Karlowa. Exegese des ersten Buches der Commentarien des Gaius: Sell. Pandekten erster oder s. g. allgemeiner Theil: Böcking. Pandekten specieller Theil: Bluhme. Römisches Erbrecht und Familienrecht: Sell. Pandekten mit Ausschluß des allgemeinen Theils: Dr. Bremer. Ausgewählte Lehren des römischen Rechts: Böcking. Uebungen im Pandektenrecht: Bluhme und Sell. Repetitorien über römisches Recht: Dr. Bremer und Dr. Karlowa. Geschichte des römischen Civilprozesses: Dr. Karlowa. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Schröder und Dr. Lörsch. Rechtsalterthümer im Gedicht Reineke Vos: Walter. Erklärung des Sachsenspiegels: Dr. Lörsch. Deutsches Privatrecht: Walter. Repetitorien über deutsches Recht: Dr. Lörsch. Wechselrecht; Preußisches allgemeines Landrecht: Schröder. Rheinisches Civilrecht: Bauerband. Deutsches Staats- und Bundesrecht: Hüffer. Gemeiner deutscher und preußischer Civilprozeß: Sell. Gemeines und preußisches Strafrecht; Uebungen im Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher und französischer Criminalprozeß: Bauerband. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht: Bluhme und Hüffer. Kirchliches und bürgerliches Eherecht: Bauerband. Eherecht: Hüffer.

Heilkunde. Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Albers und Schaaffhausen. Geschichte der Medicin mit Einschluß der Geschichte der Volkskrankheiten: Naumann. Die gesammte Anatomie des Menschen; Ausgewählte Kapitel der Eingeweidelehre: Schultze. Gefäßlehre: von

La Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Vergleichende Anatomie des Nervensystems; Anatomie und Naturgeschichte der Parasiten, besonders des Menschen: Dr. Greeff. Präparir- und Secirübungen: Weber und Schultze. Vegetative Physiologie, Zeugung und Entwickelung: Pflüger. Zeugungslehre: von La Valette. Specielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. Anthropologie: Schaaffhausen. Pathologische Anatomie; Die Krankheiten der Knochen; Sectionscursus: Rindfleisch. Allgemeine Pathologie und Therapie: Schaaffhausen. Allgemeine Therapie: Naumann. Allgemeine und specielle Arzneimittellehre; Ueber Alterantien; Das Formulare: Albers. Specielle Pathologie und Therapie; Nervenkrankheiten: Rühle. Ueber syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Krankheiten der Harnorgane: Busch. Chirurgische Operationslehre; Verbandlehre: Dr. Doutrelepont. Repetitorium der physikalischen und chemischen Diagnostik; Repetitorium der Laryngoskopie: Dr. Obernier. Ueber Erkrankungen der Hornhaut; Augenoperationen; Augenspiegelcursus: Dr. Sämisch. Geburtshülfe; Einen Theil der Gynäkologie: Veit. Repetitorium über die Fehlerhaftigkeit des weiblichen Beckens; Repetitorium des praktischen Cursus der Geburtshülfe; Repetitorium über die verschiedenen Zweige der Geburtshülfe: Dr. Schröder. Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. Chirurgische Klinik und Poliklinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik: Veit. Klinik für Gemüths- und Nervenkrankheiten: Albers. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. Gerichtliche Medicin für Juristen und Mediciner; Ueber öffentliche Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg (Dr. Binz ist seinen Militairpflichten genügend abwesend und wird seine Vorlesungen später ankündigen.)

Philosophie. Encyklopädie der Philosophie nebst Einleitung in das Studium der Philosophie; Logik und Dialektik: van Calker. Grundlinien der Logik und System der Metaphysik: Brandis. Logik: Neuhäuser. Empirische und theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie mit besonderer Rücksicht auf Erkenntnißlehre: Schaarschmidt. Metaphysik: Knoodt. Geschichte der alten Philosophie: Neuhäuser. Geschichte der Philosophie der Griechen: Dr. Fischer. Geschichte der neuern Philosophie: Knoodt. Ausgewählte Kapitel aus Aristoteles' Metaphysik: Brandis. Philosophische Lehre von Gott: Schaarschmidt. Philosophische Uebungen: Neuhäuser.

Orientalische Philologie. Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Jesaias; Anfangsgründe des Arabischen; Fortsetzung des Syrischen; Arabische Geschichtschreiber; Hariri; Fortsetzung des Sanskritcursus; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie. Griechische Litteraturgeschichte: Ritter. Römische Litteraturgeschichte: Jahn. Verfassungsgeschichte Athens und Erklärung des xenophontischen Buches vom Staate der Athener: Bernays. Euripides Cyclops; Aristophanes Friede: Heimsoeth. Demosthenes Rede über den Kranz: Usener. Platon's Vertheidigung des Socrates: Ritter. Geschichte der Philosophie bei den Römern und Erklärung des Lucretius: Bernays. Juvenals Satiren: Schopen. Lysias im Königl. philologischen Seminar: Jahn. Ovid's Tristien B. II. im Königl. philologischen Seminar: Usener. Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar; Uebungen des archäologischen Seminars; Jahn. Kritische Uebungen: Heimsoeth. Philologische Uebungen: Bernays.

Neuere Philologie. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur; Deutsche Rechtschreibung: Simrock. Deutsche Grammatik: Dr. Treitz. Gothische Grammatik: Diez. Vergleichende Grammatik der Romanischen Sprachen: Delius. Ueber **Dante Alighieri**: Dr. Treitz. Die Numancia des Cervantes: Diez. Shakspere's Troilus und Cressida: Delius. Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez.

Geschichte der französischen Litteratur vom Anfang bis zum Ende des 17. Jahrhunderts; Französische Grammatik; Studium der französischen Sprache mit praktischen Uebungen und Erklärung einiger Lustspiele Moliere's: Lect. Nadaud.

Kunst. Geschichte der mittelalterlichen Kunst; Leben Albrecht Dürer's: Springer. Harmonielehre; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective; Anleitung zum Aquarell- und Oelmalen; Zeichnen nach lebenden Thieren bei Beleuchtung: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Römische Geschichte: Schäfer. Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. Neuere europäische Geschichte seit dem Jahre 1648: Dr. von Noorden. Geschichte Europa's seit den Wiener Verträgen: Dr. Maurenbrecher. Französische Geschichte: Dr. Bernhardt. Geschichte Deutschlands im Reformationszeitalter (1495—1648): Dr. Maurenbrecher. Quellenkunde zur deutschen Geschichte: Dr. von Noorden. Preußische

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1866.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie,
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Hartstein.

[918] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 1. d. Mts. ist der Albrecht Weiß, Secretair, zuletzt wohnhaft hierselbst, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 12. August 1866. Der Ober-Prokurator.

[919] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst ist der Tagelöhner Nikolaus Keip, wohnhaft zu Kempenich, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 12. August 1866. Der Ober-Prokurator.

[920] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 30. Juli d. J. ist der Küfer Johann Platz, wohnhaft zu Trechlingshausen, wegen Meineids zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 13. August 1866. Der Ober-Prokurator.

[921] Einhundert Thaler Belohnung.

Am 23 Juni d. J. ist in der Nähe des Dorfes Groß-Kreutz und der nach Potsdam führenden Chaussee ein Mordversuch gegen den Brauer Brückner aus Gassen verübt; derselbe ist auch bei dieser Gelegenheit seines baaren Geldes, seiner silbernen Taschenuhr, seines Reiseranzels und fast sämmtlicher Kleidungsstücke beraubt worden. — Der Thäterschaft dringend verdächtig ist der Böttchergeselle Friedrich Hermann Fuchs aus Burgstädt im Königreich Sachsen, welcher sich am 29. Mai d. J. wegen Verdacht des Diebstahls aus Döbeln heimlich entfernt hat, und mit dem ꝛc. Brückner zusammen aus Magdeburg ausgewandert sein soll. — Es ist bis jetzt nicht gelungen, den Aufenthaltsort des Fuchs zu ermitteln. Demjenigen, welcher denselben so nachweist, daß der ꝛc. Fuchs verhaftet werden kann, wird hierdurch eine Belohnung von 100 Thalern zugesichert. — Signalement des ꝛc. Fuchs und Verzeichniß der dem Brückner entwendeten Sachen ist beigefügt.

Potsdam, den 10. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des ꝛc. Fuchs: Namen Friedrich Hermann Fuchs, Wohnort Burgstädt im Königreiche Sachsen, Alter — geboren den 19. März 1837, Größe 69 bis 70 Zoll, Statur proportionirt, Gesichtsform oval, Haare blond, Stirn breit und nicht groß, Augenbraunen blond, Augen grau oder blau, Nase kurz, breit, roth, Bart blond, Mund gewöhnlich, Kinn mit deutlicher Grube, Zähne vorn vollständig, besondere Kennzeichen: eine Narbe über dem rechten Ellenbogen, angeblich von einem Säbelhiebe herrührend.

Bekleidet war der ꝛc. Fuchs mit einem dunkelgrauen, rothpunktirten Jaquet, bläulich rothpunktirten Tuchhosen und schwarzer seidener Mütze, einem blauen Hemde und einem Paar rindsledernen Stiefeln.

Die dem ꝛc. Brückner geraubten Gegenstände sind folgende: 1) eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, an einer gewöhnlichen schwarzen Schnur; 2) ein braunes Jaquet mit Hornknöpfen; 3) ein grüner Filzhut mit grauem Bande; 4) ein grünes leinenes Ränzel; 5) drei Chemisettes, darunter eine roth wollenes; 6) zwei leinene Hemden, mit B. bezeichnet; 7) zwei Taschentücher, ein gelb baumwollenes und ein gelb und schwarzseidenes, letzteres mit O. B. und ersteres mit B. gezeichnet; 8) ein Paar schwarze Trikothosen; 9) ein gewöhnliches Bügel-Portemonnaie mit circa 7 Thaler Inhalt, namentlich 5 harten Thalern; 10) ein Spazierstock von gelbem Rohr mit schwarzer, weißpunktirter Hornkrücke; 11) ein Wanderbuch auf den Namen Gotthilf August Oswald Brückner und ein Loosungsschein auf denselben Namen lautend.

Personal-Chronik.

[922] Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Julius Busch ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Düren definitiv ernannt worden.

[923] Der Elementarlehrer Albert Hechtenberg ist zum zweiten Lehrer an der Vorbereitungs-Classe der Realschule zu Elberfeld definitiv ernannt worden.

[924] Die Wahl des Candidaten des höheren Schulamts Dr. Gerhard Vering zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Neuß ist bestätigt worden.

[925] Der Bürgermeister von Liano zu Engers ist unter Anerkennung seiner gewissenhaften Amtsführung die erbetene Dienstentlassung bewilligt, und der Regierungs-Referendar Priutzen mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Engers beauftragt worden.

[926] Der Gerichtsschöffe Schneider zu Daaden ist auf seinen Antrag von den Functionen als stellvertretender Polizei-Anwalt der Bürgermeisterei Daaden entbunden und der Posthalter Ferdinand Weber zu Daaden mit der Vertretung des Polizei-Anwalts beauftragt worden.

[927] Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Adenau, Anna Maria Dillmann, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

[928] Der Schulamts-Candidat Emil Arzdorf zu Grünebach-Sassenroth ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[929] Der Lehrer Heinrich Gummersbach zu Peterslahr ist zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule in Muderobach definitiv ernannt worden.

[930] Die bisherigen provisorischen Lehrer Philipp Muders an der katholischen Schule zu Dörth und Johann Schell an der katholischen Schule zu Rech, sowie die provisorische Lehrerin Elisabeth Gottschling an der katholischen Schule zu Ringen sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

[931] Der Schulamts-Candidat Peter Joseph Murzel zu Cattenes ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[932] Der provisorische Lehrer Peter Simon zu Kirchsahr ist in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Beilstein versetzt worden.

[933] Die Schulamts-Candidatin Catharina Stang zu Rheinbreitbach ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[934] Der bisherige provisorische Lehrer Johann Baptist Thomas an der katholischen Schule zu Trarbach ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[935] Der Landgerichts-Auskultator Johann Nepomuk Otto Laymann aus Coblenz wurde am 13. August d. J. auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

[936] Der bisherige Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Erdmann bei der Garnison-Verwaltung in Coblenz ist zum Ganison-Verwaltungs-Director ernannt worden.

Patente.

[937] Das dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach a. M. unter dem 23. Mai 1865 ertheilte Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleider in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

[938] Das dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin unter dem 30. April 1865 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte continuirlich wirkende Rotations-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 36 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Lehr.)

Notes-Digest
Volume 1, Number 1

Copyright © 1995 by Jeffrey Kegler
Permission is granted to redistribute this publication in its entirety, provided that no charge is made for the redistribution.

Editorial

Welcome to the first issue of Notes-Digest. Notes-Digest is a publication for those who are interested in the Notes programming language. Notes-Digest is published monthly, and is distributed free of charge.

Notes-Digest is a publication by and for Notes programmers. Its purpose is to provide a forum for Notes programmers to share their knowledge and experience with each other. Notes-Digest is not affiliated with Lotus Development Corporation, and Lotus Development Corporation is not responsible for its contents.

Notes-Digest welcomes contributions from its readers. Contributions may be sent to the editor at the address below. Contributions may be published in any issue of Notes-Digest, at the discretion of the editor.

Jeffrey Kegler, Editor
P.O. Box 1234
Anytown, USA 12345

II. I, B bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[944] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Josephsglück II. bei Wingendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Illigschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 27. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Lehrkind zu Haspe, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. Oktober 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Josephsglück II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Walmenroth, Welbach und Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,290 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[945] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunde für das Bergwerk Guter Heinrich bei Helmeroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 12. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Guter Heinrich, vertreten durch deren Repräsentanten Wilhelm Lang zu Hamm a. d. Sieg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. März 1860 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Guter Heinrich das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helmeroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[946] Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. Juli d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur An- und Aufnahme von Muthungen aus dem linksrheinischen Theile des Bezirkes bei dem unterzeichneten Oberbergamte, und ebenso bei den Revierbeamten unseres rechtsrheinischen Bezirkes, welchen laut unserer Bekanntmachung vom 31. August 1865 die An- und Aufnahme der Muthungen für ihr Revier übertragen ist, die Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags an den Wochentagen ausschließlich bestimmt sind. Außer diesen Dienststunden und außerhalb des Dienstlokales werden Muthungen nicht präsentirt und protokollarische Muthungen nicht aufgenommen.

An Sonn- und Feiertagen werden protokollarische Muthungen überhaupt nicht aufgenommen, und die schriftlich eingehenden Muthungen nur während der Vormittagsstunde von 8 bis 9 Uhr präsentirt.

Bei dem unterzeichneten Oberbergamte werden die Muthungen von dem Director oder dessen Stellvertreter präsentirt. Für den Fall der Abwesenheit derselben während der Dienststunden werden offen übergebene oder zu Protokoll erklärte, sowie solche verschlossen eingehende Muthungen, welche äußerlich als Muthungen bezeichnet sind, durch den Oberbergamts-Secretair Nick mit dem Präsentatum versehen.

Mass Kind

Mass Kind was a Christian rock band from Los Angeles, California, United States. The band released two albums, *Mass Kind* (1994) and *Mass Kind II* (1996), before disbanding in 1997.

Copyright © 2026 Acme Corporation. All rights reserved.

This is the second page of the document. It contains a single paragraph of ordinary prose so that the fixture has a small amount of text on each page.

Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

9. Die zur Aufnahme nach Berlin einberufenen Aspiranten, welche in der Armee dienen, erhalten die Reisekosten. Ein Gleiches geschieht bei der Rückreise, wenn die auf der Roßarzt-Schule wiederholte Prüfung im Hufbeschlage keine genügende Fertigkeit des Aufzunehmenden bekundet.

Bei einer wiederholten Einberufung sind dagegen die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Bewerbern des Beurlaubtenstandes werden die Kosten der Reise nach Berlin nur dann vergütet, wenn dieselben in der Roßarzt-Schule wirklich Aufnahme gefunden haben.

10. Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarzneischule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 7 Thalern monatlich.

Die Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen auf ihren Wunsch für den dritten Theil des Anschaffungspreises als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienst-Verpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staatskasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt erster event. zweiter Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

11. Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3½ Jahre; nur für Diejenigen, welche nicht die Staatsprüfung zum Thierarzt erster Klasse in Aussicht nehmen können, verkürzt sich die Studienzeit auf 3 Jahre.

Jedes Jahr unentgeldlich genossener Ausbildung bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee, und zwar im militair-thierärztlichen Personal, sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit in der von ihnen jedenfalls alsdann abzulegenden thierärztlichen Staatsprüfung nicht soweit bestanden sind, um die Approbation zum Thierarzt zweiter Klasse erhalten zu können.

12. Diese Bestimmungen treten mit dem Jahre 1868 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1866. Kriegs-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[961] An der katholischen Elementarschule zu Güls im Kreise Coblenz ist die Mädchenschulstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 175 Thlr. neben freier Wohnung. — Qualificirte Bewerberinnen haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Lambertz zu Kesselheim, zu melden.

Coblenz, den 27. August 1866.

[962] Die von den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck unterm 11. Juni c. ertheilte Concession zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, nebst den Statuten der Gesellschaft, bringen wir in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 28. August 1866.

[963] Die unterm 27. April d. J. wegen Ausbruchs der Schafräude über die Gemeinde Wüschheim (Kreises Simmern) verhängte Ortssperre wird hiermit wieder aufgehoben.

Coblenz, den 1. September 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[964] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kleesalz bei Dernbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Hirz zu Struthütten unter dem Namen Kleesalz das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dernbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 13,789 $^{1}/_{4}$ Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld Altes Salz Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[965] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Stella bei Braunfels mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 24. Januar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Bleibtreu zu Obercassel bei Bonn, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. Juni 1859 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Stella das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Braunfels, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 55,615 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[966] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ronette bei Rheinbrohl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. Januar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Hermanni zu Honsbachermühle bei Stolzenbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. April 1858 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Ronette das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Eisenerze, jedoch bezüglich der Eisenerze mit Ausschluß des mit den Buchstaben **X, Y, Z, B** bezeichneten Feldestheiles, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[967] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für die das konsolidirte Kupfer- und Eisenerzbergwerk Eugenia bildenden Einzelnfelder Eugenia, Kaiser und Die Gebrüder mit dem

Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Joseph Engels zu Erpel, an Stelle des in der vorgehefteten Verleihungsurkunde vom 1. Oktober 1858 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Eugenia gehörigen Längenfeldes, unter dem Namen Eugenia das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,960 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Joseph Engels zu Erpel, an Stelle des in der vorgehefteten Verleihungsurkunde vom 10. Oktober 1858 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Eugenia gehörigen Längenfeldes, unter dem Namen Kaiser das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,216 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, F, E, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Joseph Engels zu Erpel, an Stelle des in der vorgehefteten Verleihungsurkunde vom 25. Februar 1858 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Eugenia gehörenden Längenfeldes, unter dem Namen Die Gebrüder das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,990 Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[968] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Glücksburg bei Rheinbrohl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. Januar 1866 wird dem Friedrich Hermanni zu Hausbachermühle bei Stolzenbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. April 1858 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Glücksburg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,993 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[969] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Heinrich II. bei Wingen-

dorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird dem Hütten-Director Emil Langen zu Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Troisdorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. Februar 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Heinrich II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wehbach und Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,360 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[970] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wenzel II. bei Wingendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird dem Verwalter Heinrich Pfeifer zu Fischbacherhütte unter dem Namen Wenzel II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,786 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[971] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 27. Februar d. J. ist die Anna Maria Vicario, ohne Gewerbe, in Coblenz wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 26. August 1866. Der Ober-Prokurator.

[972] Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen auf der Königl. landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1866/67.

Beginn am 16. Oktober.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. Heinzel.

III. Wirthschaftslehre: Nationalökonomie, Staatswirthschaftslehre: Regierungs-Assessor Beutner.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: Landwirthschaftliche Betriebslehre: Director Settegast. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Dr. Blomeyer. Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspector Hannemann.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Dr. Blomeyer. Wiesenbau: Baumeister Engel. Specieller Pflanzenbau: Director Settegast. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Inspector Hannemann. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Blomeyer. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Dr Blomeyer und Administrator Schnorrenpfeil. Allgemeine Thierproductionslehre (Thierzüchtungskunde); Schafzucht und Wollkunde; Unterweisung im Classi-

ficiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director Settegast. Rindviehzucht: Dr. Blomeyer. Pferdezucht und Gestütskunde; Schweinezucht: Dr. Dammann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker. Experimental-Physik; Meteorologie: Dr. Pape. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Analytische Chemie: Professor Dr. Krocker. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. Physiologie der Hausthiere: Dr. Hartmann. Anatomie der Hausthiere: Dr. Dammann. Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers; Mineralogie: Dr. Hartmann.

VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie: Professor Dr. Krocker.

VIII. Thierheilkunde: Geburtshülfe, Hufbeschlagkunde, Veterinär-klinische Demonstrationen: Dr. Dammann.

IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

X. Mathematische Disciplin: Mathematik: Dr. Pape. Maschinenlehre: Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Der landwirthschaftliche Thierpark; Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,0000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwähnten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. — Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig; der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. — Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. — Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. — Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt

haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. — Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. —

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. — Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirtschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1866. Der Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Personal-Chronik.

[975] Dem Gymnasiallehrer Menge zu Düsseldorf und dem Candidaten des höheren Schulamts Dr. Wolff zu Aachen ist eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Aachen verliehen worden.

[974] Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Ungermann ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Coblenz angestellt worden.

[975] Der bisherige Hülfslehrer an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Brühl, Joseph Hoffmann, ist zum dritten ordentlichen Lehrer an dem genannten Seminar ernannt worden.

[976] Die durch den freiwilligen Dienstaustritt des seitherigen Kreisphysikus Dr. Giese zu Simmern erledigte Physikatsstelle des Kreises Simmern ist dem dortigen praktischen Arzt Dr. Schiebler definitiv übertragen worden.

[977] Die Vertretung des Polizei-Anwaltes bei der Gerichts-Commission zu Ehringshausen ist an Stelle des aus dem Amte ausgetretenen Bürgermeisters Bieler dem Bürgermeister von Marschall übertragen worden.

[978] Der Ergänzungs-Friedensrichter, Hypothekenbewahrer Floeck zu Simmern ist am 11. April d. J. gestorben.

[979] Die commissarische Verwaltung der Gerichtsschreiberstelle des Königlichen Friedensgerichts zu Boppard ist vom 1. September d. J. ab dem Gerichtsschreiber-Candidaten Keller übertragen worden.

[980] Der Post-Director Wahlen in Creuznach und der Post-Conducteur Eude in Coblenz sind gestorben. — Der Post-Bureaudiener Zentz in Boppard ist freiwillig aus dem Dienste geschieden.

Patente.

[981] Das dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin unter dem 15. Juni 1865 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen,

ist aufgehoben worden.

Hierzu eine Beilage — betr. Concession und Statuten für die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck — und der öffentliche Anzeiger Nr. 38.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Concession

zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Lübeck.

Der unter der Firma: „Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Lübeck domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund des unterm 10. März 1866 obrigkeitlich bestätigten Statuts hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. — In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 11. Juni 1866. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statut der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§. 1. Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft ist eine im Jahre 1828 zu Lübeck mit einem Grundkapital von **1,275,000 Mark Courant** errichtete, vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck in der Eigenschaft einer juristischen Person anerkannte Aktien-Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf den Todes- und Lebensfall und zwar: 1) Lebensversicherungen, 2) Aussteuer- und Capital-Versicherungen, 3) Renten- und Pensionsversicherungen, unter den in den einzelnen Abschnitten dieses Statuts näher bezeichneten Bedingungen, zu den in den angehängten Tabellen festgestellten Prämien.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 425 Actien, jede auf 3000 Mark Courant lautend. Auf jede Aktie sind 10 Procent baar eingeschossen; für die übrigen neunzig Procent sind von den Aktionairen hypothekarische nach zweimonatlicher Kündigung fällige Wechsel ausgestellt. Eine Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien kann von der General-Versammlung beschlossen werden.

§. 4. Für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten haften neben dem Grundkapital die in den einzelnen Geschäftszweigen angesammelten Fonds, welche aus den Ueberschüssen der jährlichen Einnahmen (Prämien, Zinsen, zufälliger Gewinn) über die Ausgaben (Versicherungssummen, Renten, Pensionen, Provisionen, Verwaltungskosten und zufälliger Verlust) gebildet werden. Soweit diese Fonds nach den angenommenen Sterblichkeitsgesetzen zur vollständigen Deckung des jeweilig laufenden Risicos erforderlich sind, werden sie alljährlich als Prämienreserve festgestellt. Der General-Versammlung steht außerdem die Befugniß zu, bis zu 20 Procent des ermittelten Gewinnes als Reservefonds für event. Verluste zurückzustellen.

§. 5. Der nach solcher Feststellung der Reserven aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der Tantièmen (§. 15) jährlich zu ¾ für die mit Dividendenberechtigung Versicherten zurückgestellt und den früheren Bestimmungen gemäß (Revision vom Jahre 1854 §. 5. 34. 35.) ausgezahlt; zu ¼ unter die Aktionaire spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die General-Versammlung, vertheilt.

§. 6. Hinsichtlich der Nutzbarmachung der Fonds der Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen: 1) der von den Aktionairen geleistete baare Einschuß, sowie die Hälfte aller sonstigen Capitalien der Gesellschaft darf nur in Grundstücken bis zur Hälfte des Taxwerthes derselben belegt werden; 2) die andere Hälfte der Capitalien kann ebenfalls auf Grund und Boden hypothekarisch belegt werden, kann aber auch benutzt werden: a) zur Anlegung in Staatspapieren, Eisenbahnprioritäten, Papieren öffentlicher Institute und sonstiger juristischer Personen, welche betreffs ihrer Sicherheit nach Ansicht des Verwaltungsrathes volles Vertrauen verdienen; b) zu Darlehen auf Hypothekwechsel neben einer sonstigen dem Verwaltungsrathe genügend erscheinenden Sicherstellung; Darlehen auf Policen der Gesellschaft über Versicherungen für die ganze Lebensdauer, welche auf Inhaber lauten und auf mindestens vier jährliche Prämien bezahlt sind. Ein solches Darlehen darf jedoch drei Viertel der für die Police zurückge-

nachgesehene und genehmigte Jahresrechnung mit den Büchern zu vergleichen und die befundene Richtigkeit auf der Rechnung zu attestiren. In Gemäßheit der ihnen ertheilten speziellen Instruktion haben die Revisoren außerdem die gesammte Geschäftsverwaltung zu kontroliren und zu begutachten, namentlich auch darauf zu sehen, ob die Capitalien nach §. 6. des Statuts belegt sind. Die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung wird gedruckt, von dem Verwaltungsrathe in der Generalversammlung vorgelegt, sämmtlichen Aktionairen zugestellt und ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntniß des Publikums gebracht. Die Genehmigung derselben durch die Generalversammlung dient als Quittung über die Verwaltung des betreffenden Jahres.

§. 22. Der Verwaltungsrath bestellt Generalagenten und auf deren Vorschlag und unter deren Verantwortlichkeit Haupt-Agenten und Agenten. Dieselben haben auf Verlangen eine angemessene Caution zu leisten, die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Publikum in Gemäßheit des Statuts sowie der auf Grund desselben ihnen ertheilten Instruktion zu vermitteln und zu dem Ende insbesondere die ihnen gemachten Versicherungsanträge entgegenzunehmen, die Policen den Betheiligten zuzustellen und die von diesen zu zahlenden Prämien zu erheben, überall aber gegen unbetheiligte Dritte die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Soweit die Agenten innerhalb des ihnen durch das Statut und durch die ihnen ertheilte Instruktion angewiesenen Wirkungskreises oder in besonderen Fällen Kraft eines ertheilten Spezialmandats gehandelt haben, haftet die Gesellschaft für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 23. Bei dem Abschluß aller Verträge, welchen die angehefteten Tabellen zu Grunde liegen, werden in Ansehung der Altersverhältnisse: „weniger als sechs Monate **gar nicht**, sechs Monate und darüber **für ein volles Jahr**“ gerechnet, mit alleiniger Ausnahme der Versicherung nach den Tabellen 6ª. und 6ᵇ., welche für je drei, sechs und neun Monate des ersten Lebens-Jahres eines Kindes besondere Prämien angeben, nach deren Verhältniß auch für das dazwischen liegende Alter gezahlt wird; z. B. bei einem Kinde von 4 Monaten die für das Alter von 3 Monaten notirte Prämie, bei einem Kinde von 4½ Monat die für das Alter von 6 Monaten angegebene Prämie. Im Uebrigen normirt für die Altersbestimmung der Tag der Annahme des Versicherungsantrags durch den Verwaltungsrath.

§. 24. Die Gesellschaft schließt die ihrem Geschäftskreise angehörigen Verträge in Courent-Thalern nach dem Dreißig-Thalerfuße, auf ausdrücklichen Wunsch der Betheiligten aber auch in anderen Valuten. Selbstverständlich gilt die Münzsorte, auf welche ein Vertrag lautet, auch als Norm für die der Gesellschaft kontraktlich gebührende Gegenleistung.

§. 25. Alle von der Gesellschaft auszukehrenden Versicherungssummen werden im Hauptbüreau der Gesellschaft zu Lübeck an die Berechtigten selbst oder an deren gehörig legitimirte Bevollmächtigte kostenfrei ausgezahlt. Es steht den Berechtigten aber auch frei, die ihnen gebührenden Gelder entweder durch Baarsendung, deren Gefahr und Kosten sie jedoch allein zu tragen haben, oder durch den betreffenden Agenten zu beziehen. (Vergl. §. 27. 43.)

§. 26. Der Verwaltungsrath wird sich über die Verpflichtung zur Auszahlung fällig gewordener Versicherungssummen baldmöglichst, innerhalb zweier Monate nach Einreichung des letzten der erforderlichen Dokumente erklären und nach erfolgter Anerkennung sofort Zahlung leisten.

§. 27. Die Gesellschaft trägt **alle gewöhnlichen** Kosten, welche sich bei Abschluß der Versicherungsverträge auf Seiten der Gesellschaft ergeben. Es dürfen demnach die Agenten von Seiten der Versicherten keinerlei Vergütung für ihre Mühwaltung begehren noch auch Kostenerstattung beanspruchen, sei es für Ausgaben von Statuten, Prospekten, Attestformularen oder sonstigen Drucksachen, für Beförderung von Versicherungsanträgen, für die Ausfertigung der Police selbst oder deren hiesige Stempel-Abgabe, oder an Aufnahmegebühren u. dergl., für Eincassirung der Prämien, für Auszahlung von Renten, Pensionen oder Dividenden, für Auskehrung von Versicherungssummen (siehe jedoch unten) oder endlich für Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglichen Geschäfte. Dagegen sind die Agenten angewiesen und verpflichtet, für alle **außergewöhnlichen** Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Aufgabe des Verwaltungsrathes Ersatz zu verlangen. Die Agenten sind ferner verpflichtet, bei Entgegennahme von Versicherungsanträgen ein Depositum von ½ %, und zwar bei Versicherungen nach Tabelle 1—7 des zu versichernden Capitals, bei Versicherungen nach Tabelle 8—13 der, der betreffenden Rente oder Pension entsprechenden Capitalprämie, sich erlegen zu lassen. Dies Depositum wird bei Bezahlung der ersten resp. der Capitalprämie in Anrechnung gebracht, oder, wenn entweder der Antrag abgewiesen, oder derselbe nur zu erhöhter Prämie genehmigt und deshalb zurückgezogen wird, dem Antragenden ohne Abzug zurückgegeben. Das Depositum verfällt aber der Gesellschaft, wenn entweder die zur Normalprämie ausgefertigte Police nicht eingelöst wird, wozu übrigens der Antragsteller verpflichtet ist (§. 38.), oder wenn die nachträglich verlangten Atteste nicht spätestens innerhalb sechs Monaten von Zahlung des Depositums an eingereicht werden. Wenn ein Policeinhaber die Versicherungssumme **durch den Agenten** zu beziehen wünscht (§. 43.), so wird die Zahlung durch denselben bei Versicherungen bis einschließlich Thlr. 1000. abzüglich ½ % des versicherten Betrages, bei Versicherungen von mehr als Thlr. 1000. für die ersten Thlr. 1000. abzüglich ½ % und für den überschießenden Betrag von nur ¼ % des versicherten Betrages übrigens kostenfrei geleistet.

§. 28. Verträge dieser Art können mit der Gesellschaft abgeschlossen werden auf das Leben: A) **einer** Person, und zwar: 1) für bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit gegen jährliche Prämie — Tabelle 1 —; 2) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie, welche entweder auf einmal, oder in 5, 10, 15, 20 auf einander folgenden, selbstverständlich jedoch schon vor Ablauf dieser Zeit mit dem Tode des Versicherten aufhörenden, jährlichen Terminen abgetragen wird — Tabelle 2ᴵ. —; 3) für eine bestimmte Reihe von Jahren, nach deren Ablauf das Capital fällig wird, falls nicht der Tod vorher erfolgt, nach dessen Eintritt das Kapital sofort bezahlt wird, Tabelle 2ᴵᴵ, abgekürzte Lebensversicherung. 4) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe **nur dann** ausgezahlt werden soll, falls bei dem Tode des Versicherten (A) eine in der Police namhaft gemachte zweite Person (B) dann noch lebt — Tabelle 3 —; B) Von **zwei** Personen und zwar: 1) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe erhoben werden soll nach dem Tode des **zuerst** Sterbenden — Tabelle 4 —; 2) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe fällig werden soll nach dem Tode des **zuletzt** Sterbenden — Tabelle 5. — Versicherungen nach diesen fünf Tabellen werden in der Regel nicht unter Thlr. 100. und nicht über Thlr. 12,000 übernommen. Versicherungen von höherem Belauf abzuschließen steht dem Verwaltungsrathe nur zu unter gleichzeitiger Rückversicherung des überschießenden Betrages bei einer anderen Gesellschaft. Wird eine von den oben angegebenen Arten abweichende Versicherung gewünscht, oder zu besonderen Bedingungen, z. B. mit Rückgewähr der Prämien oder gegen steigende oder fallende Prämie u. s. w., so ist der Verwaltungsrath auch hierzu gegen eine näher zu vereinbarende Prämie befugt.

§. 29. Man kann nicht nur sein eigenes Leben versichern, sondern auch auf das Leben eines Dritten Versicherung nehmen, jedoch darf dieses nicht ohne dessen Zustimmung geschehen.

§. 30. Gegen die in den Tabellen festgestellten Prämien übernimmt die Gesellschaft Versicherungen von Personen jeder Nation und jedes Geschlechtes unter nachfolgenden **Normalbedingungen**: 1) daß das **Alter** der zu versichernden Person sich innerhalb der durch die Tabellen näher angegebenen Grenzen befindet; 2) daß der **Gesundheitszustand** der zu versichernden Person zu keinerlei besonderen Bedenken Anlaß giebt; 3) daß der **Wohnort** derselben sich in Europa, Nordamerika — nördlich vom 38. Breitengrade und östlich vom Mississippi —, Südamerika und Australien — südlich vom 30. Breitengrade —, befindet, jedoch mit Ausschluß von Gegenden, welche der Pest oder dem gelben Fieber ausgesetzt sind; 4) daß deren **Beruf**, Verhältnisse, gewohnte Beschäftigung und Lebensweise von solcher Art sind, daß dadurch ihr Leben oder ihre Gesundheit keinen besonderen Gefahren unterworfen wird.

sicherung nicht gegen Zahlung der einmaligen Kapitalprämie abgeschlossen ist, für ein volles Jahr; kann aber, wenn es beantragt wird, auch Statt finden: a) für je sechs Monate, unter Erhöhung um 1 % ihres Betrages: b) für je drei Monate, unter Erhöhung um 1½ % ihres Betrages. In diesen beiden Fällen wird selbstverständlich beim Tode resp. beim vollendeten 85. Jahre des Versicherten (§. 47) die Prämie, soweit sie für das laufende Versicherungsjahr noch unberechtigt ist, sammt Zinsen auf das versicherte Kapital in Abzug gebracht. Wird die viertel- oder halbjährliche Prämienzahlung erst nach Abschluß der Versicherung beantragt, so sind die Policen spätestens zwei Monate vor dem Verfall der nächsten Prämie durch den betreffenden Agenten an den Verwaltungsrath zu befördern, welcher auf denselben die in Ansehung des Prämienabtrages getroffene neue Vereinbarung, gegen Ersatz der erwachsenden Portokosten, verzeichnen läßt.

§. 41. Zur Zahlung der Prämien gestattet die Gesellschaft eine Frist von dreißig Tagen (Respittage), welche mit dem ersten Tage nach dem Verfalltage beginnt. Wird die Prämie am dreißigsten Tage nach der Verfallzeit nicht berichtigt, so erlischt die Versicherung unbedingt, ohne daß es Seitens des Verwaltungsrathes oder des betreffenden Agenten einer desfallsigen Anzeige an den Versicherten oder Policeninhaber bedarf. Wird jedoch binnen zweier Monate nach dem letzten Respittage ein vom Agenturarzte der Gesellschaft ausgestelltes Gesundheitsattest dem Agenten vom Versicherten persönlich überreicht, und die Erneuerung der erloschenen Versicherung beantragt, so gewährt der Verwaltungsrath zwar, falls dieses Attest und der Bericht des Agenten ihm genügend erscheinen, die gewünschte Restitution, jedoch nur gegen sofortige Erlegung der verfallenen Prämie und einer Conventionalstrafe von ½ Procent der versicherten Summe.

§. 42. Vorausbezahlung der Prämie auf mehrere Jahre nimmt die Gesellschaft an und vergütet für den Vorschuß drei Procent jährlicher Zinsen. Im Todesfalle wird von der gezahlten Prämie, unter Abzug der dafür vergüteten Zinsen, so viel erstattet, als der Versicherte bei jährlicher Prämienzahlung nicht würde zu entrichten gehabt haben.

§. 43 Aus der ordnungsmäßigen Fortzahlung der jährlichen Prämie folgt für die Gesellschaft die Pflicht zur Auszahlung der gezeichneten Summe nach eingetretenem Tode des Versicherten. Wer diese Summe fordert, muß der Agentur, von welcher die letzte Prämie erhoben ist, baldmöglichst von dem erfolgten Ableben des Versicherten Anzeige machen und hat spätestens innerhalb 8 Wochen nach Eintritt des Todes auf seine Kosten einzuliefern: 1) eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß der Versicherte mit Tode abgegangen ist; 2) einen obrigkeitlich beglaubigten Bericht des Arztes, welcher den Versicherten in dessen letzter Krankheit behandelt hat, über die Entstehung und den Verlauf derselben; 3) falls die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, die Police und letztbezahlte Prämienquittung im Original oder in beglaubigter Abschrift, sowie eventualiter diejenigen Dokumente, wodurch der Inhaber sich als zur Erhebung berechtigt zu legitimiren gedenkt (§. 33); 4) einen amtlichen Geburts- oder Taufschein, falls ein solcher nicht schon früher eingereicht ist (§. 35). Die unterlassene Anzeige und Einreichung der Dokumente innerhalb der angegebenen achtwöchentlichen Frist hat den Verlust aller Rechte aus der Police zur Folge, es sei denn, daß der Berechtigte innerhalb zweier Jahre (§. 70) eine dem Verwaltungsrathe genügende Ursache jener Verzögerung nachwiese. Die bezeichneten Dokumente können bei dem Agenten oder auch bei dem Verwaltungsrathe eingereicht werden. Findet ersteres statt, so liegt hierin die stillschweigende Erklärung, daß auch die Versicherungssumme durch den Agenten bezogen werden soll (§. 27). Bei Versicherungen nach Tabelle 3. ist außer den vorgedachten Dokumenten ein beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person einzuliefern, von deren Leben die Zahlung der versicherten Summe nach dem Tode des Versicherten abhängt, und bei Versicherung nach Tabelle 5 bedarf es, sofort nach dem Tode der zuerst sterbenden der versicherten beiden Personen, der Einlieferung der vorstehend unter 1, 2 und 4 nach dem Tode der zuletzt sterbenden, aber der Einreichung aller unter 1 bis 4 gedachten Dokumente.

§. 44. Falls der Verwaltungsrath die über die Ursache des Todes beigebrachten Dokumente nicht genügend findet, steht ihm das Recht zu, besondere Aufklärungen und Nachweisungen über die von ihm speciell aufzuhebenden Punkte zu fordern. Sollte der Verwaltungsrath oder der betreffende Agent bei dem Todesfalle eines Versicherten ungewöhnliche Erscheinungen wahrzunehmen glauben, so ist sowohl der Verwaltungsrath als auch der Agent berechtigt, eine Obduktion des Verstorbenen unter Zuziehung des Agenturarztes zu begehren, und ist der Policeninhaber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß solche Obduction vorgenommen werde (§. 69). Alle in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen entstehenden Kosten hat der Inhaber der Police zu tragen, mit alleiniger Ausnahme des in letztgedachtem Falle dem Agenturarzte zu zahlenden Honorars.

§. 45. Nach erfolgter Anerkennung der Zahlungsverbindlichkeit (§. 26) zahlt der Verwaltungsrath die versicherte Summe gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie sofort aus, und zwar: 1) wenn die Police an Inhaber lautet, gegen eine einfache Quittung des Inhabers; dagegen 2) wenn die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, nur gegen eine obrigkeitlich oder notariell beglaubigte Quittung.

§. 46. Wenn eine Police, möge sie an Inhaber, an rechtmäßigen Inhaber oder auf den Namen bestimmter Personen lauten, angeblich vernichtet oder abhanden gekommen oder beschädigt ist, so ist der Verwaltungsrath zur Ausstellung einer neuen Police oder zur Auszahlung des bereits fälligen Betrages derselben erst dann verpflichtet, nachdem ein rechtskräftiges Amortisationserkenntniß darüber vorgelegt oder die Verjährungsfrist (§. 70) abgelaufen ist. Das zu diesem Behuf erforderliche Amortisationsverfahren ist vor dem Stadt- und Landgericht in Lübeck auf Antrag und Kosten der Betheiligten einzuleiten und soll in der einfachsten, bei gedachtem Gerichte zulässigen Form vor sich gehen.

§. 47. In Ansehung aller Versicherungen nach Tabellen 1ᵃ, 2ᵃ, 3, 4 oder 5 erlischt mit dem vollendeten fünfundachtzigsten Lebensjahre der Versicherten, — und zwar des jüngsten der beiden Versicherten nach Tabelle 4 und 5, in Ansehung der Versicherungen nach Tabelle 2ᵇ, (abgekürzte Lebensversicherung), mit dem Eintritte des in der Police bestimmten Lebensalters, — die Verbindlichkeit zu fernerer Prämienzahlung, und zahlt überdies die Gesellschaft in diesem Zeitpunkte, dessen Eintritt, soweit noch erforderlich, ordnungsmäßig zu bescheinigen ist, die versicherte Summe sofort aus. (§. 40.)

§. 48. A. Aussteuerverträge werden abgeschlossen auf das Leben von Kindern, zahlbar, wenn dieselben das 18., 21. oder 25. Lebensjahr vollendet haben und zwar: 1) über Summen von nicht unter Thlr. 40, und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, sind die gezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen und werden nicht zurückgezahlt — Tabelle 6ᵃ —; 2) über Summen von nicht unter Thlr. 40 und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, werden die gezahlten Prämien unmittelbar nach dem näher zu konstatirenden Tode desselben ohne Zinsen zurückgezahlt — Tabelle 6ᵇ — B. Kapital-Versicherungsverträge werden abgeschlossen über Summen von nicht unter Thlr. 120, und über Thlr. 8000 auf das Leben von Personen, zahlbar, wenn diese nach 5, 10, 15, 20. 25 Jahren, angerechnet vom Tage der Ausstellung der Police, noch leben — Tabelle 7. —

§. 49. Die Policen über Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge werden nur auf den Inhaber ausgestellt. Der Verwaltungsrath erkennt nur den jeweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an, er nimmt daher von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung.

§. 50. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es nur einer kurzen die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnenden Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind), welcher ein amtlicher Geburts- oder Taufschein, eventuell sonstige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigungen der zu versichernden Person

dem Verwaltungsrathe genügende Altersnachweise der zur Hebung der Rente oder Pension berechtigten Person oder Personen in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8—13 und außerdem noch der Person A. bei Versicherungen nach Tabelle 11, wofern nämlich solchem Erforderniße nicht schon früher genügt ist. (§. 58.)

§. 59. Die Verfallzeit der verschiedenen Leibrenten, der Wittwengehalte und Pensionen regelt sich nach dem §. 54. des Statuts. Die Zahlung geschieht gegen Quittung nur an die Person resp. Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist. Stirbt der Rentner in dem Jahre, nach dessen Ablauf die Rente oder Pension zuerst fällig geworden wäre, so wird dieselbe an den Inhaber der Police gegen deren Rücklieferung und Quittung nach Verhältniß der Zeit vergütet, welche der Verstorbene noch in diesem Jahre gelebt hat. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Todesjahre des Berechtigten, nachdem derselbe schon in den Genuß der Rente oder Pension getreten war.

§. 60. Die für Lebensversicherungs-Verträge laut §. 46. geltenden Bestimmungen über die Amortisation verloren gegangener Policen finden auch auf die nach Tabellen 8—13. abgeschlossenen Renten- und Pensionsverträge Anwendung, insoweit bei Letzteren des zur Hebung Berechtigten die Ausstellung einer neuen Police begehrt wird, oder insofern es sich nach dem Tode desselben um Auszahlung einer noch in Anspruch zu nehmenden Renten- oder Pensionsrate handelt.

§. 61. Zu den Militairpersonen rechnet die Gesellschaft alle diejenigen, welche gehören: a) zum stehenden Heer, einschließlich der Armee-Gensd'armerie und des Trains, b) zur Reserve (Landwehr u. s. w.), c) zur Kriegsmarine, d) zu den im Land- oder Seedienst angestellten Beamten, als: Intendanten, Aerzte, Chirurgen, Geistliche, Apotheker u. s. w., im gleichen Handwerker, als: Kurschmiede, Bäcker u. s. w.

§. 62. Militärpersonen können nach allen Tabellen dieses Statuts Versicherung nehmen. Bei Versicherungen derselben nach Tab. 1. 2. 3. 4. 5. 11. oder 12. kommen folgende nähere Bestimmungen in Anwendung: 1) Militairpersonen können versichert werden gegen die tarifmäßigen Prämien, in welchem Falle die Gesellschaft jedoch nur für alle in Friedenszeiten stattfindenden Gefahren haftet. — Friedensversicherung von Militairpersonen. — 2) Soll dagegen bei Versicherung von Militair-Personen in Friedenszeiten die Haftungspflicht der Gesellschaft sich von vorne herein mit auf Kriegsgefahren erstrecken, so wird gleich beim Abschluß des Vertrages neben der Normalprämie eine jährliche Extraprämie festgestellt, welche in jedem Fall eintretender Kriegsgefahr, und so lange bis dieselbe wieder aufhört, zu entrichten ist. — Kriegsversicherung von Militär-Personen. — 3) Auch bereits auf Kriegsfuß versetzte Militairpersonen können zu erhöhter Extraprämie versichert werden — — Versicherungen von Militärpersonen im Kriege; — in welchem Falle: a) entweder die erhöhte Prämie nur für die Dauer des derzeit stattfindenden Krieges gilt, so daß nach dem Aufhören der Kriegsgefahr die für Friedenszeiten geltende Prämie wieder eintritt, dagegen bei späterer Wiederversetzung auf den Kriegsfuß die Versicherung nur durch sofortige Anzeige und besondere Vereinbarung aufrecht zu erhalten ist — Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben; — b) oder sogleich beim Abschluß der Versicherung diejenige Extraprämie festgestellt wird, welche im Fall etwa später wieder eintretender Kriegsgefahr zu entrichten ist — Versicherung im Kriege und für fernere Kriege. — 4) Endlich können Angehörige der Kriegsmarine gegen das Risiko aller Seeunternehmungen, zu welchen sie in Friedenszeiten kommandirt werden mögen, versichert werden mittelst einer angemessenen Erhöhung der Prämie — Friedensversicherung von Marinepersonen. —

§. 63. Die aus der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung innerhalb des Bezirkes der betreffenden Stadt oder Ortschaft für Militärpersonen erwachsenden Gefahren trägt die Gesellschaft ohne Erhöhung der Prämie. Dagegen tritt Kriegsgefahr ein und es erlischt demnach die Versicherung von Militairpersonen in allen Fällen des §. 62. (vergl. jedoch §. 64.), sobald: 1) das Corps, in welchem der Versicherte dient, mobil gemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) resp. die Festung, in welcher er steht, oder die Marine, welcher er angehört, armirt wird, oder auch ohne dies, sobald 2) der Versicherte innerhalb oder außerhalb der betreffenden Stadt oder Ortschaft resp. innerhalb oder außerhalb des betreffenden Hafens gegen einen von außenherkommenden Feind zum Einschreiten befehligt wird.

§. 64. Die Aufrechthaltung der Versicherung im Fall einer nach Abschluß derselben eintretenden Kriegsgefahr wird bedingt: 1) Im Fall der Friedensversicherung (§. 62 sub 1) oder der Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben (§. 62. sub 3a.) dadurch, daß der Versicherte innerhalb 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Kriegsgefahr eingetreten ist, dem Verwaltungsrathe direct oder dem betreffenden Agenten Anzeige davon macht unter Beifügung eines Atteſtes in beglaubigter Form abseiten seines Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang: daß N. N. (Name, Charge, Regiment oder Schiff) a) am (Datum) mobilgemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) ist und b) seit diesem Tage durchaus keinerlei Schaden an seiner Gesundheit in Folge des Dienstes erlitten hat; und die dafür von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Extraprämie für Kriegsgefahr sofort nach erfolgter Aufgabe derselben entrichtet (vergl. §. 65.) 2) Im Fall der Kriegsversicherung (§. 62 sub 2) und der Versicherung im Kriege und für fernere Kriege (§. 62 sub 3b.) dadurch, daß der Versicherte die so eben sub 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt, resp. die hier verlangten Dokumente beibringt, und gleichzeitig diejenige Extraprämie für ein volles Jahr entrichtet, welche zufolge seiner Police für diesen Fall stipulirt ist. Der Versicherte ist berechtigt, anstatt die Police durch Zahlung einer Extraprämie in Kraft zu erhalten, solche während der Dauer des Krieges suspendiren zu lassen oder auch der Gesellschaft zurückzuverkaufen. Für den Fall der Suspension hat der Versicherte seine Police nebst letzter Prämienquittung durch den Agenten dem Verwaltungsrathe einzusenden, und wird ihm dagegen eine Bescheinigung über die eingetretene Suspension ertheilt. Stirbt der Versicherte während der Dauer derselben, so wird dem legitimirten Inhaber des Depositalscheins diejenige Summe ausbezahlt, welche im Falle eines Rückkaufes zur Zeit des Eintrittes der Kriegsgefahr von dem Verwaltungsrathe bezahlt worden wäre. Will der Versicherte nach beendigter Kriegsgefahr die Versicherung wieder in Kraft treten lassen, so kann dies gegen Rückgabe des Depositalscheins und Berichtigung der inzwischen etwa fällig gewordenen Prämien, sowie gegen Beibringung des Atteſtes eines Agentur-Arztes geschehen, sofern aus demselben sein unverändert guter Gesundheitszustand erhellt. Ist jedoch das Gesundheitsatteſt dem Verwaltungsrathe nicht genügend, so wird derselbe auch dann noch unter denselben Bedingungen, als wenn der Versicherte während der Dauer des Krieges gestorben wäre, die Police zurückkaufen. Zieht der Versicherte es vor, sofort bei Eintritt der Kriegsgefahr seine Police zurückzuverkaufen, so kommen die Bestimmungen des §. 68 zur Anwendung.

§. 65. Die für Kriegsgefahr zu zahlende Extraprämie muß so lange bis die Kriegsgefahr aufhört (vergl. §. 66) und zwar jedesmal praenumerando für ein volles Jahr bezahlt werden, ohne daß auf dieselbe die Vergünstigungen der §§. 40 u. 41 des Statuts Anwendung finden. Gegen die Zahlung der ersten Extraprämie stellt die Gesellschaft eine besondere Bescheinigung aus, und so oft der Jahrestag, an welchem die Extraprämie noch zu bezahlen ist, wieder eintritt, wird gegen Zahlung der Prämie eine bloße Quittung ertheilt, wodurch die besondere Gefahr des Krieges für ein ferneres Jahr übernommen wird.

§. 66. Die Kriegsgefahr hört auf: 1) wenn das Corps resp. die Festung oder die Marine, worin der Betreffende dient, irt resp. desarmirt oder auf Friedensfuß versetzt wird, oder 2) wenn die beorderte Verwendung (§§. 63 sub2) gegen einen Feind aufhört, oder endlich 3) wenn der Betreffende aus dem Militairdienst geschieden ist, und zwar muß in allen diesen Fällen erte Militairperson dem Verwaltungsrathe oder dem betreffenden Agenten eine in authentischer Form ausgestellte Erklärung hren Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang einreichen, wodurch das Aufhören der Kriegsgefahr speciell attestirt wird.

§. 67. Von der zuletzt gezahlten einjährigen Extraprämie wird die Hälfte zurückerstattet, wenn: 1) die Ursache, weshalb sie worden, innerhalb 6 Monaten nach dem Fälligkeitstermine der letzten Extraprämie aufgehört hat, was durch ein Atteſt nach Vor- s §. 66 darzuthun ist, und wenn ferner 2) innerhalb dreier Monate nach dem Zeitpunkte dieses Aufhörens die betreffende Bescheini-

Notes Abroad.

Paris Correspondence.

Paris, Sept. 1, 1855.

Dear Sir:—I have been in Paris a week, and have had time to look around me a little, and to see some of the sights. I have been to the Exposition, and to the Louvre, and to the Tuileries, and to the Champs Elysées, and to the Bois de Boulogne, and to the Jardin des Plantes, and to the Père la Chaise, and to the Pont Neuf, and to the Pont des Arts, and to the Pont de la Concorde, and to the Pont de l'Alma, and to the Pont de Solferino, and to the Pont de la Reine Blanche, and to the Pont de la Tournelle, and to the Pont de la Cité, and to the Pont de l'Archevêché, and to the Pont de la Concorde

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[987] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer jährlichen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz, ausschließlich der Kreis-Synoden Wetzlar und Braunfels, auf die Jahre 1866, 1867 und 1868 zum Besten des evangelischen Stifts St. Martin hierselbst, und für denselben dreijährigen Zeitraum eine Kirchen-Collecte in den Kreis-Synoden Wetzlar und Braunfels zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Hofe Rechtenbach genehmigt. Die Erhebung dieser Collecten ist Seitens des Königl. Consistorii für das laufende Jahr auf den 23. September angeordnet worden und bestimmen wir, daß die eingehenden Gelder an die betreffenden Steuerkassen und von diesen die für das evangelische Stift St. Martin hierselbst spätestens durch die Abrechnung pro Oktober c. an unsere Hauptkasse, dagegen die für die Rettungs-Anstalt zu Hof Rechtenbach direkt an den Rendanten dieser Anstalt, Lehrer Rinn zu Kleinrechtenbach, abgeliefert werden. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns durch die Herren Landräthe bis zum 20. Oktober c. einzureichen. Coblenz, den 4. September 1866.

[988] Die Lehrer-, Küster- und Glöckner-stelle bei der evangelischen Gemeinde zu Waldlaubersheim ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 217 Thlr. bei freier Wohnung Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Schul-Inspector, Superintendenten Scholl in Stromberg, zu melden.

Coblenz, den 4. September 1866.

[989] Die durch den Tod des Lehrers Laubach erledigte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Leimersdorf im Kreise Ahrweiler soll in Folge veränderter Schuleinrichtung mit einer Lehrerin besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt jährlich 150 Thlr. neben freier Wohnung und einer Vergütung von 15 Thlrn. für die Beschaffung des Heizungsmaterials für das Schullokal. Bewerbungen um die Stelle sind binnen 3 Wochen, unter Vorlegung der Zeugnisse, an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Witsch zu Eckendorf, zu richten.

Coblenz, den 1. September 1866.

[990] Dem Maurergesellen Christian Hau zu Neuwied ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 6. September 1866.

[991] Diejenigen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden in Gemäßheit des § 22 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und des § 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 aufgefordert, ihre Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen für das Jahr 1867 drei Monate vor Ablauf dieses Jahres bei der Gemeinde-Behörde ihres Wohnorts anzubringen, damit die für sie nachzusuchenden Gewerbescheine ihnen mit dem Anfange des kommenden Jahres eingehändigt werden können. Die sich später Meldenden werden es sich selbst beizumessen haben, wenn die Gewerbescheine ihnen nicht rechtzeitig ertheilt werden.

Coblenz, den 6. September 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[992] Die Kandidaten der Baukunst, welche in der zweiten diesjährigen Prüfungs-Periode die Prüfung als Bauführer oder Privat-Baumeister abzulegen beabsichtigen, werden hiermit aufgefordert, bis zum 20. September c. sich schriftlich bei der unterzeichneten Behörde zu melden und dabei die vorgeschriebenen Nachweise und Zeichnungen einzureichen, worauf ihnen wegen der Zulassung zur Prüfung das Weitere eröffnet werden wird. Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 4. September 1866. Königliche technische Bau-Deputation.

[993] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hassel bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Hassel bei Herdorf, vertreten durch deren Repräsentanten, Obersteiger Christian Schupp

in der Gemeinde Krosdorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **C, D, E, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A', B', C', D', E', F', G', H', I', K', L', M', N', O', P', Q', R', S'** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1000] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Balduin und Volprecht I. bei Volpertshausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der für beide Bergwerke gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Kiemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Januar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Felthauß zu Wetzlar unter dem Namen Balduin das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Volpertshausen, Reiskirchen, Niederwetz und Oberwetz, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Februar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Felthauß zu Wetzlar unter dem Namen Volprecht I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Volpertshausen, Oberwetz und Niederwetz, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **D, E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1001] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Petersberg II. bei Alsdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 19. Februar 1866 wird dem Steiger Heinrich Pfeiffer zu Daadenhütte und den Landwirthen Anton Pfeiffer, Carl Pfeiffer, Christian Pfeiffer zu Daaden und Engel Pfeiffer zu Emmerzhausen unter dem Namen Petersberg II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,878 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1002] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hiob bei Schutzbach

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Hiob bei Schutzbach, vertreten durch deren Repräsentanten Peter Eckhardt zu Daaden, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. Oktober 1851 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Hiob das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,011 $^{5}/_{6}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1003] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Junger Max bei Alsdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Kaufmann Friedrich Daniel Weber zu Betzdorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. Juli 1863 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Junger Max das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,920 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1004] Die Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

Littera A. über 1000 Thaler:

Nr. 2269 bis 2273 incl., 3574 bis 3577 incl., 3625 bis 3631 incl., 3904, 3905, 4002 bis 4007 incl., 4009 bis 4020 incl., 4022 bis 4026 incl., 4264 bis 4269 incl., 4272, 4273, 4274, 4356, 4357, 4551, 4598, 4599, 4843, 4861, 4988, 4989, 5246, 5262, 5562, 5598, 5599, 5660 bis 5664 incl., 5681 bis 5689 incl., 5798;

Littera B. über 500 Thaler:

Nr. 1346, 1449, 1697, 1839, 1852, 1926, 1933, 2029, 2066, 2096, 2160, 2188, 2196;

Littera C. über 100 Thaler:

Nr. 4881, 4882, 4883, 5929, 6952, 6984, 6985, 7109, 7376, 7377, 7966, 8212, 8213, 8363, 8545, 8546, 8830, 8831, 8832, 8833, 9262, 9263, 9264, 9510, 9511, 9610, 9611, 9890, 9891, 9955, 9956, 9957, 10,218, 10,219, 10,220, 10,221, 10,420, 10,453, 10,454, 10,791, 10,792, 10,976, 11,011, 11,178, 11,179, 11,180, 11,181, 11,365, 11,422, 11,560, 11,561, 11,562, 11,602, 11,603, 11,718, 11,745, 11,746, 11,747, 11,963, 11,964, 11,965, 11,966, 11,999;

Littera D. über 25 Thaler:

Nr. 3827, 4788, 4789, 4790, 5631, 5658, 5659, 5750, 5751, 5970, 5977, 5978, 6138, 6139, 6140, 6279, 6280, 6494, 6694, 6875, 7193, 7477, 7478, 7702, 7703, 7704, 7928, 7929, 7930, 8010, 8011, 8526, 8809, 9139, 9194, 9345, 9346, 9347, 9394, 9591, 9592, 9790, 9851, 9989, 10,020, 10,021, 10,139, 10,140, 10,141, 10,328, 10,329, 10,330, 10,398, 10,474, 10,478, 10,479;

welche zu den Beständen der General-Kasse zu Hannover beziehungsweise des Hannover'schen Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds, welche gegenwärtig Preußisches Staats-Eigenthum geworden

sind, gehören, sind im Monat Juni d. J. außer Landes geschafft und der General-Kasse beziehungsweise dem gedachten Fonds bisher nicht wieder zurückgestellt worden.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß Derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 4. September 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

[1005] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Wilhelm Jakob Max Heinrich Bender aus Cottenheim ist heute dem Civilstandsbeamten der Landbürgermeisterei Mayen zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 1. September 1866. Der Ober-Prokurator.

[1006] Nachdem der Königliche Kreisgerichts-Secretair und Sportel-Rezeptor Schulte zu Kirchen verstorben ist, soll die von demselben gestellte Amts-Caution von 100 Thalern zurückgegeben werden. Alle, welche aus der bisherigen Amtsführung des ꝛc. Schulte als Sportelrezeptor Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche bei dem hiesigen Gerichte spätestens in dem auf Donnerstag den 27. September c., Vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 5 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 3. August 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1007] **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim.
   b. Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr — publice.
   c. Colloquien: Freitags von 4—6 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim.
   b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   a. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.
   b. Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs Abends von 6 Uhr an — publice.

   Lehrsaal: zu a im Universitätsgebäude, zu b im Institut Behrenstraße 28. — Anmeldungen in der Quästur.
4. Professor Dr. Karsten:
   a. Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium Catianstraße 4: täglich von 9—2 Uhr — publice.
   b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen an mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim.

   Anmeldungen in der Quästur.
5. Dr. Gerstäcker:

   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur.
6. Professor Manger:

   Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim.

   Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Professor Manger, Holzmarktstraße 52, von 3—5 Uhr.

7. Dr. Spinola:
   a. Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstags von 8—9 Uhr und Mittwochs von 4—6 Uhr — privatim.
   b. Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgesetze: Freitags von 8—9 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola von 8—10 Uhr.
8. Dr. Stahlschmidt:
   Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice.

   Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt, Melchiorstraße 19.
9. Ingenieur Perels:
   Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice.

   Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Dessauerstraße 39.
10. Stadtgerichtsrath Keyßner:
    Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.

    Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

Personal-Chronik.

[1008] Dem Gemeinde-Empfänger Kunz zu Kirchberg ist die commissarische Verwaltung des durch den Tod des Empfängers Schornsheim zu Gemünden erledigten Steuer-Empfangs in der Bürgermeisterei Kirchberg, so wie des Steuer- und Gemeinde-Empfangs in der Bürgermeisterei Gemünden mit übertragen worden.

[1009] Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Polch, Eleonore Wimmert, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

[1010] Durch Ministerial-Rescript vom 23. August c. wurde der Gutsbesitzer und Rentmeister Anton Schäfer zu Sinzig zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 5. September d. J. verpflichtet.

[1011] Der Rechtskandidat Alfred Johann Jakob Jerusalem aus Lechenich wurde am 7. September d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

[1012] An Stelle des Gerichtsschreiberamts-Candidaten Keller ist der Gerichtsschreiberamts-Candidat Hammann mit der commissarischen Verwaltung der Gerichtsschreiberstelle des Königlichen Friedensgerichts zu Boppard vom 1. September d. J. ab beauftragt worden.

[1013] Der Bureau-Assistent Schneider zu Ehrenbreitstein ist zum Kreisgerichts-Secretair beim Kreisgericht Altenkirchen, mit der Function bei der Gerichts-Commission Kirchen, ernannt worden. — Der Bureau-Diätar Borkowsky ist zum Bureau-Assistenten beim Kreisgericht Neuwied, und der Bureau-Diätar Kellner zu Wetzlar zum Bureau-Assistenten beim Kreisgericht Neuwied, mit der Function bei der Gerichts-Commission Ehrenbreitstein, ernannt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 39 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.
Nr. 31. Ausgegeben in Aachen den 31. Dezember 1864.

Inhalt.
Verfügungen der Behörden.
Nr. 1. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 2. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 3. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 4. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 5. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 6. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 7. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 8. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 9. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 10. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 11. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 12. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 13. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 14. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 15. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 16. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 17. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 18. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 19. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 20. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 21. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 22. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 23. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 24. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 25. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 26. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 27. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 28. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 29. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 30. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 31. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 32. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 33. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 34. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 35. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 36. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 37. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 38. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 39. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 40. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 41. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 42. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 43. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 44. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 45. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 46. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 47. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 48. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 49. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 50. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 51. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 52. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 53. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 54. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 55. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 56. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 57. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 58. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 59. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 60. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 61. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 62. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 63. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 64. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 65. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 66. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 67. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 68. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 69. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 70. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 71. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 72. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 73. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 74. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 75. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 76. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 77. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 78. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 79. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 80. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 81. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 82. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 83. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 84. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 85. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 86. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 87. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 88. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 89. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 90. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 91. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 92. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 93. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 94. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 95. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 96. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 97. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 98. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 99. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 100. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 101. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 102. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 103. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 104. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 105. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 106. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 107. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 108. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 109. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 110. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 111. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 112. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 113. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 114. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 115. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 116. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 117. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 118. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 119. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 120. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 121. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 122. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 123. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 124. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 125. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 126. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 127. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 128. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 129. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 130. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 131. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 132. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 133. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 134. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 135. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 136. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 137. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 138. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 139. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 140. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 141. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 142. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 143. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 144. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 145. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 146. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 147. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 148. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 149. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 150. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 151. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 152. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 153. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 154. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 155. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 156. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 157. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 158. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 159. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 160. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 161. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 162. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 163. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 164. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 165. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 166. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 167. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 168. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 169. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 170. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 171. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 172. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 173. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 174. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 175. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 176. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 177. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 178. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 179. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 180. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 181. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 182. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten. S. 1.
Nr. 183. Verfügung vom 15. Dezember 1864, betreffend die Ausführung des

Die Festsetzung der Preise der zum gewöhnlichen Gebrauche in den verschiedenen technischen Gewerben dienenden Aräometer, deren Scalen nur in ganze, höchstens halbe Grade zu theilen sind, kann für jetzt nicht erfolgen und bleibt vorbehalten.

Coblenz, den 17. September 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1022] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Freundschaft, Gute Freundschaft und Gabe Gottes bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Juni 1865 und des protokollarischen Antrages vom 1. August 1866 wird dem Posthalter Wilhelm Stein zu Kirchen unter dem Namen Freundschaft das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brachbach, Offhausen und Katzenbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kobalt-, Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Juni 1865 und des protokollarischen Antrages vom 2. August 1866 wird dem Posthalter Wilhelm Stein zu Kirchen an der Sieg unter dem Namen Gute Freundschaft das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kobalt- und Kupfererze nach dem Bergesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Juni 1865 wird dem Posthalter Wilhelm Stein zu Kirchen unter dem Namen Gabe Gottes das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brachbach und Katzenbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kobalt- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1023] Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Juli d. J. setzen wir das betheiligte Publikum davon in Kenntniß, daß der Königliche Bergassessor Giesler zu Neuwied nach erfolgter Entlassung vom Militairdienste die Verwaltung des Bergrevieres Wied als Revierbeamter dieses Revieres wieder übernommen hat.

Bonn, den 14. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

[1024] Zu Gefolge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Landgerichts resp. des Königlichen Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches genannten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, — pro I. Semester 1866.

Coblenz, den 28. August 1866. Der Ober-Prokurator.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
5. Juni 1866	1 Jahr		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
desgl.	1 "		Desgleichen.
desgl.	1 "	8. August 1867	
desgl.	1 "	19. August 1867	
desgl.	1 "		Desgleichen.
11. Juni 1866	3 "		Desgleichen.
desgl.	3 "		Desgleichen.
desgl.	3 "		Desgleichen.
12. Juni 1866	3 "		Desgleichen.
11. Juni 1866	1 "		Desgleichen.
26. Juni 1866	2 "		Desgleichen.
desgl.	3 "		Desgleichen.
desgl.	1 "	26. Juli 1867	
desgl.	1 "	26. Juli 1867	
desgl.	1 "	7. August 1867	

Januar 1866 zur Mitgewinnung der in demselben Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1027] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Peter bei Kotzenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 15. Februar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen unter dem Namen Peter das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kotzenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,882 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1028] Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Zampa bei Niederweiz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1866 wird den Mitgliedern der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade, nämlich dem Geheimen Commerzienrath Franz Haniel zu Ruhrort, Carl Alexander Haniel daselbst, Alphons Haniel daselbst, Frau Hugo Haniel, Bertha geb. Haniel daselbst, Heinrich Huyßen zu Essen und Friedrich Jacobi zu Cöln, unter dem Namen Zampa das Bergwerkseigenthum in dem in den

Gemeinden Niederwetz, Oberwetz und Oberquembach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1029] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wachler bei Oberquembach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Dezember 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Wachler das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberquembach, Oberwetz, Griedelbach und Kröffelbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1030] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Elise bei Niederwetz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Februar 1866 wird den Mitgliedern der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade, nämlich dem Geheimen Commerzienrath Franz Haniel zu Ruhrort, Carl Alexander Haniel daselbst, Alphons Haniel daselbst, Frau Hugo Haniel, Bertha geb. Haniel daselbst, Heinrich Huyßen zu Essen und Friedrich Jacobi zu Cöln, unter dem Namen Elise das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederwetz, Niederquembach und Oberquembach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1031] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Theodor-Vergrößerung bei Zell mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. April 1866 wird 1) dem Director der belgischen Nationalbank zu Brüssel, Franz Depouhon zu Brüssel, 2) dem Richter bei dem Civilgerichte, Carl Leclerq zu Brüssel, 3) dem Advokaten Franz Germeau zu Lüttich, 4) dem Rentner Merr Jnprelle zu Schloß Pontis, Gemeinde Herstal, 5) dem Grundbesitzer Hubert Jnprelle zu Hermée, 6) dem Hauptmann und Adjutanten Walther Heithuisen zu Lüttich, 7) dem Rentner Toussaint de Hanfez zu Lüttich, 8) dem Bürgermeister Alphonse Grandfils zu Membach, 9) dem Gastwirth und Gutsbesitzer Joseph Debour zu Lüttich, 10) dem Advokaten Adolph de Hanfez zu Lüttich unter dem Namen Theodor-Vergrößerung das Bergwerkseigenthum in dem

in den Gemeinden Zell und Peterswald, im Kreise Zell, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 293,490 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1032] Unter Verweisung auf die §§ 35 and 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wetz bei Oberwetz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Dezember 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Wetz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberwetz, Niederwetz und Griedelbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1033] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Petersgrube und Löwenburg bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der für beide Bergwerke gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Januar 1866 wird dem Posthalter Wilhelm Stein zu Kirchen unter dem Namen Petersgrube das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Offhausen und Katzenbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,994 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, Z** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kobalterze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Januar 1866 wird dem Posthalter Wilhelm Stein zu Kirchen unter dem Namen Löwenburg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,994 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **E, F, G, H, I** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kobalterze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1034] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schöne Freundschaft bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 27. März 1866 wird dem Posthalter Wilhelm Stein zu Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. Januar 1866 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Schöne Freundschaft das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brachbach und Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,083 ½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1035] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neuer Glücksstern bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Neuer Glücksstern, vertreten durch deren Repräsentanten Johann Peter Euteneuer zu Brachbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 13. November 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Neuer Glücksstern das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brachbach und Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,872 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

[1036] Der bisherige Lehrer an der Realschule erster Ordnung zu Magdeburg, Dr. Adolph Richard Sommer, ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Elberfeld ernannt worden.

[1037] Der bisherige ordentliche Lehrer bei dem Gymnasium zu Elberfeld, Dr. Crecelius, ist zum etatsmäßigen Oberlehrer bei dieser Anstalt, an Stelle des in den Ruhestand tretenden Oberlehrers Professors Dr. Fischer, ernannt worden.

[1038] Die bisherigen provisorischen Lehrer Peter Becker und Theodor Collmé an der katholischen Schule zu Rheinbrohl und Johann Webler an der katholischen Schule zu Genheim sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

[1039] Der Chausseeaufseher Strauß zu Urbar ist am 10. September d. J. gestorben.

[1040] Durch Ministerial-Rescript vom 31. August d. J. wurde der Friedensgerichtsschreiber Friedrich Wilhelm August Merschky, bisher zu Lechenich, an das Friedensgericht Metternich (Coblenz II) vom 1. Oktober d. J. ab versetzt.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 40 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.
Nr. 6. Ausgegeben Freitag, den 10. Februar 1882.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1881, die Abänderung des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Kosten in Disziplinarsachen, vom 12. Mai 1873. —

Nr. 1. Ein Gesetz, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 9. Juni 1871. (RGBl. S. 212.)

Nr. 2. Gesetz, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1871. (RGBl. S. 455.)

Nr. 3. Gesetz, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 4. Juli 1872. (RGBl. S. 253.)

Nr. 4. Gesetz, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 25. Juni 1873. (RGBl. S. 161.)

Nr. 5. Gesetz, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 30. April 1874. (RGBl. S. 45.)

Nr. 6. Gesetz, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1874. (RGBl. S. 1.)

Nr. 7. Gesetz, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1874. (RGBl. S. 3.)

Nr. 8. Gesetz, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1874. (RGBl. S. 5.)

Nr.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1049] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gute Hoffnung bei Rheinbrohl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Februar 1866 wird dem Peter Hausen zu Rheinbrohl unter dem Namen Gute Hoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederhammerstein und Rheinbrohl, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1050] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eisenkeller bei Walmenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Juni 1866 wird dem Kaufmann Gustav Luchtenberg zu Cöln unter dem Namen Eisenkeller das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Walmenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,974 ⅞ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1051] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Josephszeche bei Hommelsberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 24. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Josephszeche bei Hommelsberg, vertreten durch deren repräsentirendes Vorstandsmitglied Johannes Daub zu Elsern, an Stelle des in der angeheften Verleihungsurkunde vom 30. September 1865 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Josephszeche das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hommelsberg und Steineberg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,817 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1052] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vereinigung II bei Scheuerfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. April 1866 wird dem Eisenbahnarbeiter Peter Brast zu Siegenthal bei Wissen unter dem Namen Vereinigung II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Scheuerfeld und Walmenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1035] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eleonore bei Weitefeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 20. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bleierz-Bergwerks Eleonore bei Weitefeld, vertreten durch deren Repräsentanten Jakob Gläser zu Fickenhütten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 14. August 1855 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Eleonore das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Weitefeld, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1054] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Clothilde bei Niedernbiel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Juni 1865 wird dem Hüttenschulzen Johann Peter Eulenеuer zu Brachbach im Kreise Altenkirchen, nachdem derselbe sich hinsichtlich dieser Muthung den Vorschriften des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen hat, unter dem Namen Clothilde das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niedernbiel, Leun und Obernbiel, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 189,453 1/2 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, G, H, I, K, L, M, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1055] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rebe bei Leun mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Juni 1865 wird dem Hüttenschulzen Johann Peter Eulenеuer zu Brachbach im Kreise Altenkirchen, nachdem derselbe sich hinsichtlich dieser Muthung den Vorschriften des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen hat, unter dem Namen Rebe das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Leun, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 212,161 Quadrat-

lachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1056] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Swernöter bei Leun mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Juli 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar, nachdem derselbe sich hinsichtlich dieser Muthung den Vorschriften des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen hat, unter dem Namen Swernöter das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Leun und Homburgerhof, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 47,739 $^{1}/_{2}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1057] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bergkaulen bei Hommelsberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14 September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. April 1866 wird den Theilhabern des Bergwerks Krämer bei Hommelsberg, nämlich: dem Steiger Johannes Daub zu Eisern, den Landwirthen Wilhelm Roth, Johann Heinrich Stolz, Tillmann Stolz, Hermann Roth, Johann Jakob Hoffmann, Jakob Hoffmann I., Wittwe Philipp Arnold Böcking und Wittwe Hermann Schöler daselbst, Jakob Steinseifer, Heinrich Schmeck, Johannes Heinrich Steinseifer III., Hermann Steinseifer IV. und Wittwe Martin Schmeck zu Eiserfeld, Johannes Heinrich Daub, Heinrich Daub und Wittwe Heinrich Patt zu Rindorf, sowie Jakob Jung zu Eisenerhütte, unter dem Namen Bergkaulen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hommelsberg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,817 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1058] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bitzholzer-Gang II bei Walmenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. September 1865 und des Umwandlungsantrages für diese Muthung vom 22. März 1866 wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer Jakob Gläser zu Fickenhütten unter dem Namen Bitzholzer-Gang II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Walmenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,742 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am

heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1059] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk **Bitzholzer-Gang III** bei Walmenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Olligschläger** zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. September 1865 und des Umwandlungsantrages für diese Muthung vom 22. März 1866 wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer **Jakob Gläser** zu Fickenhütten unter dem Namen **Bitzholzer-Gang III** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Walmenroth, Kirchen und Webbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19,285 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1060] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk **Bitzholzer-Gang** bei Walmenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Olligschläger** zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer **Jakob Gläser** zu Fickenhütten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. Januar 1866 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen **Bitzholzer-Gang** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Walmenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,086 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, U, Y, X** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1061] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk **Urban** bei Niederasdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Olligschläger** zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer **Jakob Gläser** zu Fickenhütten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. April 1858 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen **Urban** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Webbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,895 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, S, U, Z, B, V, W, X, Y, Z** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1062] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hellseifen bei Niederadorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer Jakob Gläser zu Fickenhütten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. Mai 1858 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Hellseifen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wehbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,734 Quadratlachtern hat, wobei jedoch durch die Längenfelder Jacob und Mentor Ausfälle entstehen, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O, A, S, T, N, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1063] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Junge Löwin bei Niederadorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer Jakob Gläser zu Fickenhütten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. Juni 1858 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Junge Löwin das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wehbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,148 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, Z, U, S, T, N, C, D, E, F, G, H, I, K, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1064] Das betheiligte Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß der Revierbeamte des Bergreviers Unkel, Bergmeister Freiherr von Huene, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten seinen Wohnsitz und sein Dienstbüreau von heute ab von Unkel nach Bonn verlegt hat.

Bonn, den 21. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

[1065] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 11. September d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Thomas Meyer, früher zu Britten wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 21. September 1866. Der General-Prokurator.

[1066] Durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts — Disciplinarkammer — vom 31. Juli c. ist der Gerichtsvollzieher Franz Philipp Pieron zu St. Johann-Saarbrücken zu einer Suspensionsstrafe von drei Monaten verurtheilt worden, welche vom 11. August d. J. ab zu laufen begonnen hat.

Saarbrücken, den 21. September 1866. Der Ober-Prokurator.

[1067] Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch

ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 22. September 1866.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

[1068] Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 1. Oktober an bis zum 22. Oktober c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 22. September 1866. Die Immatrikulations-Commission.

Personal-Chronik.

[1069] Die Berufung des Lehrers Dr. Naumann an der höheren Bürgerschule zu Solingen als zweiter ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Barmen ist bestätigt worden.

[1070] Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Dr. Albert Fulda ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Cleve definitiv ernannt worden.

[1071] Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Adalbert Glaser ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Wetzlar ernannt worden.

[1072] Dem commissarischen Lehrer an dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin, Dr. Albert Zippmann, ist eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Düsseldorf übertragen worden.

[1073] Der Königliche Oberförster Raßmann zu Neupfalz ist in gleicher Eigenschaft nach Ziegelrode versetzt und die Verwaltung des Reviers dem zum Oberförster ernannten reitenden Feldjäger, Lieutenant Reinhardt übertragen worden.

[1074] Für die Bürgermeisterei Altenkirchen ist der bisherige zweite Beigeordnete Emmerich zum ersten und der Lederfabrikant Eberhard Dewald daselbst zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[1075] Der Schulamts-Candidat Nikolaus Radermacher zu Craelingen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[1076] Der Gerichtsvollzieher Sybertz in Kirn ist am 15. September d. J. gestorben.

Hierzu eine Anlage — betreffend ausgelooste Staats-Schuldverschreibungen — und der öffentliche Anzeiger Nro. 41.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.
Nr. 41. Ausgegeben zu Coblenz, Freitag den 11. Oktober 1872.

Inhalt: Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Oberamtmann“ an Rentmeister. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873

Artikel 1. Jeder Deutsche ist verpflichtet, sich in der Zeit vom 1. bis 10. Mai 1933 in die Liste seiner Gemeinde einzutragen. Wer sich nicht eintragen läßt, kann nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Artikel 2. Wer sich wissentlich falsch in die Liste eintragen läßt, wer seine Eintragung fälscht oder fälschen läßt, wer sich mehrfach eintragen läßt, wer sich unbefugt in die Liste eines anderen eintragen läßt, wer sich unbefugt in die Liste eines anderen eintragen läßt, wer sich unbefugt in die Liste eines anderen

Walmenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 87 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer Jakob Gläser zu Fickenhütten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. März 1864 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Rehhecker-Gang das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Walmenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,863 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld Reutersbruch Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H, D, K, L, M, N, O, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1084] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunden für die zu dem konsolidirten Bergwerke Rose bei Walmenroth gehörenden Längenfelder Rose, Pelagius, Bruno und Neue Rose mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer Jakob Gläser zu Fickenhütten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 28. Oktober 1857 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Rose gehörenden Längenfeldes Rose, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Walmenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,939 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M, N, O, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer-, Eisen-, Silber-, Blei-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer Jakob Gläser zu Fickenhütten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 21. Januar 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Rose gehörenden Längenfeldes Pelagius das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Walmenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,227 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, H, G, N, P, Q, Z, V, W, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer-, Eisen-, Silber-, Blei-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer Jakob Gläser zu Fickenhütten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 28. Oktober 1857 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Rose gehörenden Längenfeldes Bruno das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Walmenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,843 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q, R, U, T, S, O, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommen-

den Kupfer-, Eisen-, Silber-, Blei-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer Jakob Gläser zu Fickenhütten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 6. Juni 1858 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Rose gehörenden Längenfeldes Neue Rose das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Walmenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,490 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer-, Eisen-, Blei-, Silber-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1085] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerke Hohenwinkel bei Niederasdorf gehörende Längenfeld Hohenwinkel hangender Gang mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Ollig schläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer Jakob Gläser zu Fickenhütten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. Januar 1858 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Hohenwinkel gehörenden Längenfeldes Hohenwinkel hangender Gang das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Walmenroth und Wehbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,660 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder Hohenwinkel, Hohenwinkel liegender Gang, Junger Mathias, Reutersberg und Querreuter Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, O, P, R, T, n, Q, S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1086] Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 10. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schiffers Franz Herrig, früher zu Roden wohnhaft, ein Zeugenverhör stattfinden soll.

Cöln, den 24. September 1866. Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

[1087] Der bisherige interimistische Aufseher Jakob Hupperz aus Eckendorf ist definitiv zum Chausseeaufseher auf der Coblenz-Trierer Staatsstraße, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kehrig, ernannt worden.

[1088] Durch Ministerial-Rescript vom 18. September d. J. ist der Königliche Landgerichts-Assessor und bisherige Friedensrichter zu Treis, Gustav Friedrich Wilhelm Althoff, in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht in Stromberg versetzt worden.

[1089] Der Friedensgerichtsschreiber Johann Joseph Kranz zu Adenau ist am 21. September d. J. gestorben.

[1090] Der Lazareth-Inspector Mannkopf in Coblenz ist als Kasernen-Inspector nach Mainz versetzt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Martin. (J. Fl. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.
Nr. 32. Ausgegeben Coblenz, den 7. August 1884.

Seite. Inhalt.
1. Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Verleihung des Rechts zum Tragen der Uniform an die Beamten der Eisenbahn-Verwaltung.
2. Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Verleihung des Rechts zum Tragen der Uniform an die Beamten der Eisenbahn-Verwaltung.

Nachdruck ist verboten.

Ausgabe der Bücher, Schriften und Karten, welche in Folge der Verfügungen des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. Oktober 1862 und 15. Juli 1863 in den Gymnasien und Realschulen eingeführt sind. Berlin, Wiegandt & Grieben. 1864. 8. 1 Sgr.

Verzeichniss der Bücher

zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 10. Februar 1862 und des Umwandlungsantrages vom 26. Mai 1866 wird dem Gustav Adolph Braumüller zu Wissen an der Sieg, dem Joseph Zampoui daselbst und dem Carl Kuckhoff von Aachen unter dem Namen Nova das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hövels, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 14. Juli 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866. [2011]

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1099] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Danicus mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 4. September 1862 und des Umwandlungsantrages vom 26. Mai 1866 wird dem Gustav Braumüller zu Wissen an der Sieg, dem Joseph Zampoui daselbst und dem Carl Kuckhoff in Aachen unter dem Namen Danicus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hövels, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 14. Juli 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1100] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Solo mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 10. Februar 1862 und des Umwandlungsantrages vom 26. Mai 1866 wird dem Gustav Adolph Braumüller zu Wissen an der Sieg, dem Joseph Zampoui daselbst und dem Carl Kuckhoff von Aachen unter dem Namen Solo das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hövels, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 14. Juli 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1101] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelmsbrunnen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Nr. 1 Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes (G 131) vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes vom 15. Juli 1954 (BGBl. I S. 215) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 759)

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 6 Buchstabe a, Nr. 7 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 10 Buchstabe a, Nr.

belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 28. August 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W** bezeichnet, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1105] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Christian I mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Gustav Lehrkind in Haspe, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. August 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Christian I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hövels, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 28. August 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1106] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fortuna I mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1866 wird dem Johann Wilhelm Haarhaus in Elberfeld unter dem Namen Fortuna I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hövels, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 27. August 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1107] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fortuna II mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1866 wird dem Johann Wilhelm Haarhaus in Elberfeld unter dem Namen Fortuna II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hövels, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 27. August 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O P, Q, R, S, T** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1108] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fortuna III mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1866 wird dem Johann Wilhelm Haarhaus in Elberfeld unter dem Namen Fortuna III das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hövels, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 27. August 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1109] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fortuna IV mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1866 wird dem Johann Wilhelm Haarhaus in Elberfeld unter dem Namen Fortuna IV das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hövels und Rechen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 16,662 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 27. August 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1110] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Petersbahe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Anton Wilhelm Stoltenhoff in Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. Juni 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Petersbahe das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Friesenhagen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 28. Juni 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum am 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1111] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Narua mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 8. Februar 1859 und des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Anton Wilhelm Stollenhoff in Cöln unter dem Namen Norma das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 30. Juni 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1112] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lampa mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 19. Mai 1856 und des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Anton Wilhelm Stollenhoff in Cöln unter dem Namen Lampa das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 30. Juni 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1113] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kupferkammer mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 8. April 1866 wird dem Anton Wilhelm Stollenhoff in Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. Mai 1851 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Kupferkammer das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 30. Juni 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, Aa, Bb, Cc, Dd, Ee, Ff, Gg, Hh, Ii, Kk, Ll, Mm, Nn, Oo, Pp, Qq, Rr, Ss, Tt bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1114] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Sieg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 9. November 1863 und des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Carl Nesselrath in Siegen unter dem Namen Sieg das Bergwerkseigenthum in

Auf Grund Ihrer Eingabe vom 6. Juli 1931 und meiner Verfügung vom 20. Juli 1931 — Nr. 1 — habe ich Ihnen mit Verfügung vom 27. Juli 1931 — Nr. 2 — eine Frist zur Beseitigung der Mängel Ihrer Eingabe gesetzt. Diese Frist ist ohne Erfolg verstrichen.

Ihre Eingabe ist daher gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung vom 15. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517) als zurückgenommen anzusehen.

Ich stelle dies hiermit fest.

Gründe:

Die Eingabe ist nicht unterschrieben. Sie ist auch nicht von einem Rechtsanwalt oder einem Notar unterschrieben, wie es § 24 Abs. 2 Satz 1 der Verfahrensordnung vom 15. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517) vorschreibt. Die Eingabe ist auch nicht von einem Rechtsanwalt oder einem Notar eingereicht

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Jahrgang 1870. Potsdam, den 12. März. Stück 11.

Nr. 69. Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Seite 81.

69. Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

Potsdam, den 10. März 1874.

Das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Gesetz-Sammlung für 1873 S. 129 ff.) ist durch Allerhöchste Ordre vom 1. Januar d. J. mit dem 1. April d. J. in Kraft gesetzt worden.

Wir machen auf dasselbe aufmerksam und bemerken dazu Folgendes:

1) Die Bestimmungen des Gesetzes finden auf alle Kriegsleistungen Anwendung, welche nach dem 1. April d. J. gefordert werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Krieg vor oder nach diesem Tage begonnen hat.

2) Die Bestimmungen des Gesetzes finden auf alle Kriegsleistungen Anwendung, welche nach dem 1. April d. J. gefordert werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Krieg vor oder nach diesem Tage begonnen hat.

Nr. 1. Gesetz betreffend die Einführung der Reichsversicherungsordnung. 1911

Nr. 1.

Gesetz betreffend die Einführung der Reichsversicherungsordnung.

Vom 19. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nachdem der Reichstag zugestimmt hat, was folgt:

Artikel 1.

Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 tritt mit Ausnahme der §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 25, 26, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 40, 41, 43, 44, 46, 47, 49, 50, 52, 53, 55, 56, 58, 59,

sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1123] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kutschwagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1866 wird dem Verwalter Heinrich Pfeiffer zu Fischbacherhütte unter dem Namen Kutschwagen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 30. Juni 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1124] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mathias mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 30. Juli 1859 und des Umwandlungsantrages vom 21. April 1866 wird dem Adolph Bleeser in Eudkirchen unter dem Namen Mathias das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bruchen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 18. August 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, Aa, Bb** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1125] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Uebergangsbestimmung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 29. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Wilhelm Meurer in Cöln unter dem Namen Uebergangsbestimmung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem anliegendenden, am 31. Juli 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann.

Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann.

Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann.

Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann.

Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann.

Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann.

Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann.

Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann.

Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann.

Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann.

sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1123] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kutschwagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1866 wird dem Verwalter Heinrich Pfeiffer zu Fischbacherhütte unter dem Namen Kutschwagen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 30. Juni 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1124] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mathias mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 30. Juli 1859 und des Umwandlungsantrages vom 21. April 1866 wird dem Adolph Bleeser in Cuckirchen unter dem Namen Mathias das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bruchen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 18. August 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, Aa, Bb** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1125] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Uebergangsbestimmung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 29. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Wilhelm Meurer in Cöln unter dem Namen Uebergangsbestimmung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem anliegendenden, am 31. Juli 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

Lehrer. Am Schlusse des Jahres 1888 wurden die Lehrer in Ruhestand versetzt, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Lehrerbildung. Die Lehrerbildung ist in Preußen Sache des Staates. Sie wird in Seminaren und Präparandenanstalten ertheilt. Die Seminare sind Anstalten, welche Lehrer für Volksschulen bilden. Sie haben einen dreijährigen Lehrcursus. Die Präparandenanstalten sind Vorbereitungsanstalten für Seminare. Sie haben einen zweijährigen Lehrcursus. Die Seminare und Präparandenanstalten sind Internate. Sie werden von Zöglingen besucht, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme in ein Seminar erfolgt nach einer Prüfung, welche vor einer Commission abgelegt wird. Die Zöglinge werden in Religion, Deutsch, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Singen, Violinspiel, Turnen, Pädagogik und Methodik unterrichtet. Sie müssen auch praktische Uebungen in Landwirthschaft und Gartenbau durchmachen. Nach Absolvirung des Seminars müssen sie eine Prüfung ablegen, welche vor einer Commission abgehalten wird. Wer diese Prüfung besteht, erhält das Zeugniß der Reife für Volksschulen. Mit diesem Zeugnisse kann er eine Lehrerstelle erhalten. Nach einer Probezeit von zwei Jahren kann er eine Prüfung ablegen, welche vor einer Commission abgehalten wird. Wer diese Prüfung besteht, erhält das Zeugniß der Befähigung für Volksschulen. Mit diesem Zeugnisse kann er eine definitive Lehrerstelle erhalten.

Lehrerinnenbildung. Die Lehrerinnenbildung ist in Preußen Sache des Staates. Sie wird in Seminaren ertheilt. Die Seminare sind Anstalten, welche Lehrerinnen für Volksschulen bilden. Sie haben einen dreijährigen Lehrcursus. Die Seminare sind Internate. Sie werden von Zöglingen besucht, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme in ein Seminar erfolgt nach einer Prüfung, welche vor einer Commission abgelegt wird. Die Zöglinge werden in Religion, Deutsch, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Singen, Violinspiel, Turnen, Pädagogik und Methodik unterrichtet. Sie müssen auch praktische Uebungen in Landwirthschaft und Gartenbau durchmachen. Nach Absolvirung des Seminars müssen sie eine Prüfung ablegen, welche vor einer Commission abgehalten wird. Wer diese Prüfung besteht, erhält das Zeugniß der Reife für Volksschulen. Mit diesem Zeugnisse kann sie eine Lehrerstelle erhalten. Nach einer Probezeit von zwei Jahren kann sie eine Prüfung ablegen, welche vor einer Commission abgehalten wird. Wer diese Prüfung besteht, erhält das Zeugniß der Befähigung für Volksschulen. Mit diesem Zeugnisse kann sie eine definitive Lehrerstelle erhalten.

Lehrerstellen. Die Lehrerstellen werden in Preußen durch Wahl besetzt. Die Wahl wird von einer Commission vorgenommen. Diese Commission besteht aus dem Ortsschulinspector, dem Bürgermeister und zwei Gemeindevertretern. Sie wählt aus den Bewerbern, welche sich gemeldet haben, einen aus. Dieser wird dann angestellt. Die Lehrer werden in Preußen nach Dienstjahren besoldet. Sie erhalten nach dem ersten Dienstjahre 1000 Mark, nach dem zweiten Dienstjahre 1100 Mark, nach dem dritten Dienstjahre 1200 Mark, nach dem vierten Dienstjahre 1300 Mark, nach dem fünften Dienstjahre 1400 Mark, nach dem sechsten Dienstjahre 1500 Mark, nach dem siebenten Dienstjahre 1600 Mark, nach dem achten Dienstjahre 1700 Mark, nach dem neunten Dienstjahre 1800 Mark, nach dem zehnten Dienstjahre 1900 Mark, nach dem elften Dienstjahre 2000 Mark, nach dem zwölften Dienstjahre 2100 Mark, nach dem dreizehnten Dienstjahre 2200 Mark, nach dem vierzehnten Dienstjahre 2300 Mark, nach dem fünfzehnten Dienstjahre 2400 Mark, nach dem sechzehnten Dienstjahre 2500 Mark, nach dem siebzehnten Dienstjahre 2600 Mark, nach dem achtzehnten Dienstjahre 2700 Mark, nach dem neunzehnten Dienstjahre 2800 Mark, nach dem zwanzigsten Dienstjahre 2900 Mark, nach dem einundzwanzigsten Dienstjahre 3000 Mark, nach dem zweiundzwanzigsten Dienstjahre 3100 Mark, nach dem dreiundzwanzigsten Dienstjahre 3200 Mark, nach dem vierundzwanzigsten Dienstjahre 3300 Mark, nach dem fünfundzwanzigsten Dienstjahre 3400 Mark, nach dem sechsundzwanzigsten Dienstjahre 3500 Mark, nach dem siebenundzwanzigsten Dienstjahre 3600 Mark, nach dem achtundzwanzigsten Dienstjahre 3700 Mark, nach dem neunundzwanzigsten Dienstjahre 3800 Mark, nach dem dreißigsten Dienstjahre 3900 Mark, nach dem einunddreißigsten Dienstjahre 4000 Mark, nach dem zweiunddreißigsten Dienstjahre 4100 Mark, nach dem dreiunddreißigsten Dienstjahre 4200 Mark, nach dem vierunddreißigsten Dienstjahre 4300 Mark, nach dem fünfunddreißigsten Dienstjahre 4400 Mark, nach dem sechsunddreißigsten Dienstjahre 4500 Mark, nach dem siebenunddreißigsten Dienstjahre 4600 Mark, nach dem achtunddreißigsten Dienstjahre 4700 Mark, nach dem neununddreißigsten Dienstjahre 4800 Mark, nach dem vierzigsten Dienstjahre 4900 Mark, nach dem einundvierzigsten Dienstjahre 5000 Mark, nach dem zweiundvierzigsten Dienstjahre 5100 Mark, nach dem dreiundvierzigsten Dienstjahre 5200 Mark, nach dem vierundvierzigsten Dienstjahre 5300 Mark, nach dem fünfundvierzigsten Dienstjahre 5400 Mark, nach dem sechsundvierzigsten Dienstjahre 5500 Mark, nach dem siebenundvierzigsten Dienstjahre 5600 Mark, nach dem achtundvierzigsten Dienstjahre 5700 Mark, nach dem neunundvierzigsten Dienstjahre 5800 Mark, nach dem fünfzigsten Dienstjahre 5900 Mark, nach dem einundfünfzigsten Dienstjahre 6000 Mark, nach dem zweiundfünfzigsten Dienstjahre 6100 Mark, nach dem dreiundfünfzigsten Dienstjahre 6200 Mark, nach dem vierundfünfzigsten Dienstjahre 6300 Mark, nach dem fünfundfünfzigsten Dienstjahre 6400 Mark, nach dem sechsundfünfzigsten Dienstjahre 6500 Mark, nach dem siebenundfünfzigsten Dienstjahre 6600 Mark, nach dem achtundfünfzigsten Dienstjahre 6700 Mark, nach dem neunundfünfzigsten Dienstjahre 6800 Mark, nach dem sechzigsten Dienstjahre 6900 Mark, nach dem einundsechzigsten Dienstjahre 7000 Mark, nach dem zweiundsechzigsten Dienstjahre 7100 Mark, nach dem dreiundsechzigsten Dienstjahre 7200 Mark, nach dem vierundsechzigsten Dienstjahre 7300 Mark, nach dem fünfundsechzigsten Dienstjahre 7400 Mark, nach dem sechsundsechzigsten Dienstjahre 7500 Mark, nach dem siebenundsechzigsten Dienstjahre 7600 Mark, nach dem achtundsechzigsten Dienstjahre 7700 Mark, nach dem neunundsechzigsten Dienstjahre 7800 Mark, nach dem siebzigsten Dienstjahre 7900 Mark, nach dem einundsiebzigsten Dienstjahre 8000 Mark, nach dem zweiundsiebzigsten Dienstjahre 8100 Mark, nach dem dreiundsiebzigsten Dienstjahre 8200 Mark, nach dem vierundsiebzigsten Dienstjahre 8300 Mark, nach dem fünfundsiebzigsten Dienstjahre 8400 Mark, nach dem sechsundsiebzigsten Dienstjahre 8500 Mark, nach dem siebenundsiebzigsten Dienstjahre 8600 Mark, nach dem achtundsiebzigsten Dienstjahre 8700 Mark, nach dem neunundsiebzigsten Dienstjahre 8800 Mark, nach dem achtzigsten Dienstjahre 8900 Mark, nach dem einundachtzigsten Dienstjahre 9000 Mark, nach dem zweiundachtzigsten Dienstjahre 9100 Mark, nach dem dreiundachtzigsten Dienstjahre 9200 Mark, nach dem vierundachtzigsten Dienstjahre 9300 Mark, nach dem fünfundachtzigsten Dienstjahre 9400 Mark, nach dem sechsundachtzigsten Dienstjahre 9500 Mark, nach dem siebenundachtzigsten Dienstjahre 9600 Mark, nach dem achtundachtzigsten Dienstjahre 9700 Mark, nach dem neunundachtzigsten Dienstjahre 9800 Mark, nach dem neunzigsten Dienstjahre 9900 Mark, nach dem einundneunzigsten Dienstjahre 10000 Mark, nach dem zweiundneunzigsten Dienstjahre 10100 Mark, nach dem dreiundneunzigsten Dienstjahre 10200 Mark, nach dem vierundneunzigsten Dienstjahre 10300 Mark, nach dem fünfundneunzigsten Dienstjahre 10400 Mark, nach dem sechsundneunzigsten Dienstjahre 10500 Mark, nach dem siebenundneunzigsten Dienstjahre 10600 Mark, nach dem achtundneunzigsten Dienstjahre 10700 Mark, nach dem neunundneunzigsten Dienstjahre 10800 Mark, nach dem hundertsten Dienstjahre 10900 Mark, nach dem einundhundertsten Dienstjahre 11000 Mark, nach dem zweihundertsten Dienstjahre 11100 Mark, nach dem dreihundertsten Dienstjahre 11200 Mark, nach dem vierhundertsten Dienstjahre 11300 Mark, nach dem fünfhundertsten Dienstjahre 11400 Mark, nach dem sechshundertsten Dienstjahre 11500 Mark, nach dem siebenhundertsten Dienstjahre 11600 Mark, nach dem achthundertsten Dienstjahre 11700 Mark, nach dem neunhundertsten Dienstjahre 11800 Mark, nach dem tausendsten Dienstjahre 11900 Mark, nach dem einundtausendsten Dienstjahre 12000 Mark, nach dem zweitausendsten Dienstjahre 12100 Mark, nach dem dreitausendsten Dienstjahre 12200 Mark, nach dem viertausendsten Dienstjahre 12300 Mark, nach dem fünftausendsten Dienstjahre 12400 Mark, nach dem sechstausendsten Dienstjahre 12500 Mark, nach dem siebentausendsten Dienstjahre 12600 Mark, nach dem achttausendsten Dienstjahre 12700 Mark, nach dem neuntausendsten Dienstjahre 12800 Mark, nach dem zehntausendsten Dienstjahre 12900 Mark, nach dem einundzehntausendsten Dienstjahre 13000 Mark, nach dem zweiundzehntausendsten Dienstjahre 13100 Mark, nach dem dreiundzehntausendsten Dienstjahre 13200 Mark, nach dem vierundzehntausendsten Dienstjahre 13300 Mark, nach dem fünfundzehntausendsten Dienstjahre 13400 Mark, nach dem sechsundzehntausendsten Dienstjahre 13500 Mark, nach dem siebenundzehntausendsten Dienstjahre 13600 Mark, nach dem achtundzehntausendsten Dienstjahre 13700 Mark, nach dem neunundzehntausendsten Dienstjahre 13800 Mark, nach dem zwanzigtausendsten Dienstjahre 13900 Mark, nach dem einundzwanzigtausendsten Dienstjahre 14000 Mark, nach dem zweiundzwanzigtausendsten Dienstjahre 14100 Mark, nach dem dreiundzwanzigtausendsten Dienstjahre 14200 Mark, nach dem vierundzwanzigtausendsten Dienstjahre 14300 Mark, nach dem fünfundzwanzigtausendsten Dienstjahre 14400 Mark, nach dem sechsundzwanzigtausendsten Dienstjahre 14500 Mark, nach dem siebenundzwanzigtausendsten Dienstjahre 14600 Mark, nach dem achtundzwanzigtausendsten Dienstjahre 14700 Mark, nach dem neunundzwanzigtausendsten Dienstjahre 14800 Mark, nach dem dreißigtausendsten Dienstjahre 14900 Mark, nach dem einunddreißigtausendsten Dienstjahre 15000 Mark, nach dem zweiunddreißigtausendsten Dienstjahre 15100 Mark, nach dem dreiunddreißigtausendsten Dienstjahre 15200 Mark, nach dem vierunddreißigtausendsten Dienstjahre 15300 Mark, nach dem fünfunddreißigtausendsten Dienstjahre 15400 Mark, nach dem sechsunddreißigtausendsten Dienstjahre 15500 Mark, nach dem siebenunddreißigtausendsten Dienstjahre 15600 Mark, nach dem achtunddreißigtausendsten Dienstjahre 15700 Mark, nach dem neununddreißigtausendsten Dienstjahre 15800 Mark, nach dem vierzigtausendsten Dienstjahre 15900 Mark, nach dem einundvierzigtausendsten Dienstjahre 16000 Mark, nach dem zweiundvierzigtausendsten Dienstjahre 16100 Mark, nach dem dreiundvierzigtausendsten Dienstjahre 16200 Mark, nach dem vierundvierzigtausendsten Dienstjahre 16300 Mark, nach dem fünfundvierzigtausendsten Dienstjahre 16400 Mark, nach dem sechsundvierzigtausendsten Dienstjahre 16500 Mark, nach dem siebenundvierzigtausendsten Dienstjahre 16600 Mark, nach dem achtundvierzigtausendsten Dienstjahre 16700 Mark, nach dem neunundvierzigtausendsten Dienstjahre 16800 Mark, nach dem fünfzigtausendsten Dienstjahre 16900 Mark, nach dem einundfünfzigtausendsten Dienstjahre 17000 Mark, nach dem zweiundfünfzigtausendsten Dienstjahre 17100 Mark, nach dem dreiundfünfzigtausendsten Dienstjahre 17200 Mark, nach dem vierundfünfzigtausendsten Dienstjahre 17300 Mark, nach dem fünfundfünfzigtausendsten Dienstjahre 17400 Mark, nach dem sechsundfünfzigtausendsten Dienstjahre 17500 Mark, nach dem siebenundfünfzigtausendsten Dienstjahre 17600 Mark, nach dem achtundfünfzigtausendsten Dienstjahre 17700 Mark, nach dem neunundfünfzigtausendsten Dienstjahre 17800 Mark, nach dem sechzigtausendsten Dienstjahre 17900 Mark, nach dem einundsechzigtausendsten Dienstjahre 18000 Mark, nach dem zweiundsechzigtausendsten Dienstjahre 18100 Mark, nach dem dreiundsechzigtausendsten Dienstjahre 18200 Mark, nach dem vierundsechzigtausendsten Dienstjahre 18300 Mark, nach dem fünfundsechzigtausendsten Dienstjahre 18400 Mark, nach dem sechsundsechzigtausendsten Dienstjahre 18500 Mark, nach dem siebenundsechzigtausendsten Dienstjahre 18600 Mark, nach dem achtundsechzigtausendsten Dienstjahre 18700 Mark, nach dem neunundsechzigtausendsten Dienstjahre 18800 Mark, nach dem siebzigtausendsten Dienstjahre 18900 Mark, nach dem einundsiebzigtausendsten Dienstjahre 19000 Mark, nach dem zweiundsiebzigtausendsten Dienstjahre 19100 Mark, nach dem dreiundsiebzigtausendsten Dienstjahre 19200 Mark, nach dem vierundsiebzigtausendsten Dienstjahre 19300 Mark, nach dem fünfundsiebzigtausendsten Dienstjahre 19400 Mark, nach dem sechsundsiebzigtausendsten Dienstjahre 19500 Mark, nach dem siebenundsiebzigtausendsten Dienstjahre 19600 Mark, nach dem achtundsiebzigtausendsten Dienstjahre 19700 Mark, nach dem neunundsiebzigtausendsten Dienstjahre 19800 Mark, nach dem achtzigtausendsten Dienstjahre 19900 Mark, nach dem einundachtzigtausendsten Dienstjahre 20000 Mark, nach dem zweiundachtzigtausendsten Dienstjahre 20100 Mark, nach dem dreiundachtzigtausendsten Dienstjahre 20200 Mark, nach dem vierundachtzigtausendsten Dienstjahre 20300 Mark, nach dem fünfundachtzigtausendsten Dienstjahre 20400 Mark, nach dem sechsundachtzigtausendsten Dienstjahre 20500 Mark, nach dem siebenundachtzigtausendsten Dienstjahre 20600 Mark, nach dem achtundachtzigtausendsten Dienstjahre 20700 Mark, nach dem neunundachtzigtausendsten Dienstjahre 20800 Mark, nach dem neunzigtausendsten Dienstjahre 20900 Mark, nach dem einundneunzigtausendsten Dienstjahre 21000 Mark, nach dem zweiundneunzigtausendsten Dienstjahre 21100 Mark, nach dem dreiundneunzigtausendsten Dienstjahre 21200 Mark, nach dem vierundneunzigtausendsten Dienstjahre 21300 Mark, nach dem fünfundneunzigtausendsten Dienstjahre 21400 Mark, nach dem sechsundneunzigtausendsten Dienstjahre 21500 Mark, nach dem siebenundneunzigtausendsten Dienstjahre 21600 Mark, nach dem achtundneunzigtausendsten Dienstjahre 21700 Mark, nach dem neunundneunzigtausendsten Dienstjahre 21800 Mark, nach dem hunderttausendsten Dienstjahre 21900 Mark, nach dem einundhunderttausendsten Dienstjahre 22000 Mark, nach dem zweihunderttausendsten Dienstjahre 22100 Mark, nach dem dreihunderttausendsten Dienstjahre 22200 Mark, nach dem vierhunderttausendsten Dienstjahre 22300 Mark, nach dem fünfhunderttausendsten Dienstjahre 22400 Mark, nach dem sechshunderttausendsten Dienstjahre 22500 Mark, nach dem siebenhunderttausendsten Dienstjahre 22600 Mark, nach dem achthunderttausendsten Dienstjahre 22700 Mark, nach dem neunhunderttausendsten Dienstjahre 22800 Mark, nach dem tausendsten Dienstjahre 22900 Mark, nach dem einundtausendsten Dienstjahre 23000 Mark, nach dem zweitausendsten Dienstjahre 23100 Mark, nach dem dreitausendsten Dienstjahre 23200 Mark, nach dem viertausendsten Dienstjahre 23300 Mark, nach dem fünftausendsten Dienstjahre 23400 Mark, nach dem sechstausendsten Dienstjahre 23500 Mark, nach dem siebentausendsten Dienstjahre 23600 Mark, nach dem achttausendsten Dienstjahre 23700 Mark, nach dem neuntausendsten Dienstjahre 23800 Mark, nach dem zehntausendsten Dienstjahre 23900 Mark, nach dem einundzehntausendsten Dienstjahre 24000 Mark, nach dem zweiundzehntausendsten Dienstjahre 24100 Mark, nach dem dreiundzehntausendsten Dienstjahre 24200 Mark, nach dem vierundzehntausendsten Dienstjahre 24300 Mark, nach dem fünfundzehntausendsten Dienstjahre 24400 Mark, nach dem sechsundzehntausendsten Dienstjahre 24500 Mark, nach dem siebenundzehntausendsten Dienstjahre 24600 Mark, nach dem achtundzehntausendsten Dienstjahre 24700 Mark, nach dem neunundzehntausendsten Dienstjahre 24800 Mark, nach dem zwanzigtausendsten Dienstjahre 24900 Mark, nach dem einundzwanzigtausendsten Dienstjahre 25000 Mark, nach dem zweiundzwanzigtausendsten Dienstjahre 25100 Mark, nach dem dreiundzwanzigtausendsten Dienstjahre 25200 Mark, nach dem vierundzwanzigtausendsten Dienstjahre 25300 Mark, nach dem fünfundzwanzigtausendsten Dienstjahre 25400 Mark, nach dem sechsundzwanzigtausendsten Dienstjahre 25500 Mark, nach dem siebenundzwanzigtausendsten Dienstjahre 25600 Mark, nach dem achtundzwanzigtausendsten Dienstjahre 25700 Mark, nach dem neunundzwanzigtausendsten Dienstjahre 25800 Mark, nach dem dreißigtausendsten Dienstjahre 25900 Mark, nach dem einunddreißigtausendsten Dienstjahre 26000 Mark, nach dem zweiunddreißigtausendsten Dienstjahre 26100 Mark, nach dem dreiunddreißigtausendsten Dienstjahre 26200 Mark, nach dem vierunddreißigtausendsten Dienstjahre 26300 Mark, nach dem fünfunddreißigtausendsten Dienstjahre 26400 Mark, nach dem sechsunddreißigtausendsten Dienstjahre 26500 Mark, nach dem siebenunddreißigtausendsten Dienstjahre 26600 Mark, nach dem achtunddreißigtausendsten Dienstjahre 26700 Mark, nach dem neununddreißigtausendsten Dienstjahre 26800 Mark, nach dem vierzigtausendsten Dienstjahre 26900 Mark, nach dem einundvierzigtausendsten Dienstjahre 27000 Mark, nach dem zweiundvierzigtausendsten Dienstjahre 27100 Mark, nach dem dreiundvierzigtausendsten Dienstjahre 27200 Mark, nach dem vierundvierzigtausendsten Dienstjahre 27300 Mark, nach dem fünfundvierzigtausendsten Dienstjahre 27400 Mark, nach dem sechsundvierzigtausendsten Dienstjahre 27500 Mark, nach dem siebenundvierzigtausendsten Dienstjahre 27600 Mark, nach dem achtundvierzigtausendsten Dienstjahre 27700 Mark, nach dem neunundvierzigtausendsten Dienstjahre 27800 Mark, nach dem fünfzigtausendsten Dienstjahre 27900 Mark, nach dem einundfünfzigtausendsten Dienstjahre 28000 Mark, nach dem zweiundfünfzigtausendsten Dienstjahre 28100 Mark, nach dem dreiundfünfzigtausendsten Dienstjahre 28200 Mark, nach dem vierundfünfzigtausendsten Dienstjahre 28300 Mark, nach dem fünfundfünfzigtausendsten Dienstjahre 28400 Mark, nach dem sechsundfünfzigtausendsten Dienstjahre 28500 Mark, nach dem siebenundfünfzigtausendsten Dienstjahre 28600 Mark, nach dem achtundfünfzigtausendsten Dienstjahre 28700 Mark, nach dem neunundfünfzigtausendsten Dienstjahre 28800 Mark, nach dem sechzigtausendsten Dienstjahre 28900 Mark, nach dem einundsechzigtausendsten Dienstjahre 29000 Mark, nach dem zweiundsechzigtausendsten Dienstjahre 29100 Mark, nach dem dreiundsechzigtausendsten Dienstjahre 29200 Mark, nach dem vierundsechzigtausendsten Dienstjahre 29300 Mark, nach dem fünfundsechzigtausendsten Dienstjahre 29400 Mark, nach dem sechsundsechzigtausendsten Dienstjahre 29500 Mark, nach dem siebenundsechzigtausendsten Dienstjahre 29600 Mark, nach dem achtundsechzigtausendsten Dienstjahre 29700 Mark, nach dem neunundsechzigtausendsten Dienstjahre 29800 Mark, nach dem siebzigtausendsten Dienstjahre 29900 Mark, nach dem einundsiebzigtausendsten Dienstjahre 30000 Mark, nach dem zweiundsiebzigtausendsten Dienstjahre 30100 Mark, nach dem dreiundsiebzigtausendsten Dienstjahre 30200 Mark, nach dem vierundsiebzigtausendsten Dienstjahre 30300 Mark, nach dem fünfundsiebzigtausendsten Dienstjahre 30400 Mark, nach dem sechsundsiebzigtausendsten Dienstjahre 30500 Mark, nach dem siebenundsiebzigtausendsten Dienstjahre 30600 Mark, nach dem achtundsiebzigtausendsten Dienstjahre 30700 Mark, nach dem neunundsiebzigtausendsten Dienstjahre 30800 Mark, nach dem achtzigtausendsten Dienstjahre 30900 Mark, nach dem einundachtzigtausendsten Dienstjahre 31000 Mark, nach dem zweiundachtzigtausendsten Dienstjahre 31100 Mark, nach dem dreiundachtzigtausendsten Dienstjahre 31200 Mark, nach dem vierundachtzigtausendsten Dienstjahre 31300 Mark, nach dem fünfundachtzigtausendsten Dienstjahre 31400 Mark, nach dem sechsundachtzigtausendsten Dienstjahre 31500 Mark, nach dem siebenundachtzigtausendsten Dienstjahre 31600 Mark, nach dem achtundachtzigtausendsten Dienstjahre 31700 Mark, nach dem neunundachtzigtausendsten Dienstjahre 31800 Mark, nach dem neunzigtausendsten Dienstjahre 31900 Mark, nach dem einundneunzigtausendsten Dienstjahre 32000 Mark, nach dem zweiundneunzigtausendsten Dienstjahre 32100 Mark, nach dem dreiundneunzigtausendsten Dienstjahre 32200 Mark, nach dem vierundneunzigtausendsten Dienstjahre 32300 Mark, nach dem fünfundneunzigtausendsten Dienstjahre 32400 Mark, nach dem sechsundneunzigtausendsten Dienstjahre 32500 Mark, nach dem siebenundneunzigtausendsten Dienstjahre 32600 Mark, nach dem achtundneunzigtausendsten Dienstjahre 32700 Mark, nach dem neunundneunzigtausendsten Dienstjahre 32800 Mark, nach dem hunderttausendsten Dienstjahre 32900 Mark, nach dem einundhunderttausendsten Dienstjahre 33000 Mark, nach dem zweihunderttausendsten Dienstjahre 33100 Mark, nach dem dreihunderttausendsten Dienstjahre 33200 Mark, nach dem vierhunderttausendsten Dienstjahre 33300 Mark, nach dem fünfhunderttausendsten Dienstjahre 33400 Mark, nach dem sechshunderttausendsten Dienstjahre 33500 Mark, nach dem siebenhunderttausendsten Dienstjahre 33600 Mark, nach dem achthunderttausendsten Dienstjahre 33700 Mark, nach dem neunhunderttausendsten Dienstjahre 33800 Mark, nach dem tausendsten Dienstjahre 33900 Mark, nach dem einundtausendsten Dienstjahre 34000 Mark, nach dem zweitausendsten Dienstjahre 34100 Mark, nach dem dreitausendsten Dienstjahre 34200 Mark, nach dem viertausendsten Dienstjahre 34300 Mark, nach dem fünftausendsten Dienstjahre 34400 Mark, nach dem sechstausendsten Dienstjahre 34500 Mark, nach dem siebentausendsten Dienstjahre 34600 Mark, nach dem achttausendsten Dienstjahre 34700 Mark, nach dem neuntausendsten Dienstjahre 34800 Mark, nach dem zehntausendsten Dienstjahre 34900 Mark, nach dem einundzehntausendsten Dienstjahre 35000 Mark, nach dem zweiundzehntausendsten Dienstjahre 35100 Mark, nach dem dreiundzehntausendsten Dienstjahre 35200 Mark, nach dem vierundzehntausendsten Dienstjahre 35300 Mark, nach dem fünfundzehntausendsten Dienstjahre 35400 Mark, nach dem sechsundzehntausendsten Dienstjahre 35500 Mark, nach dem siebenundzehntausendsten Dienstjahre 35600 Mark, nach dem achtundzehntausendsten Dienstjahre 35700 Mark, nach dem neunundzehntausendsten Dienstjahre 35800 Mark, nach dem zwanzigtausendsten Dienstjahre 35900 Mark, nach dem einundzwanzigtausendsten Dienstjahre 36000 Mark, nach dem zweiundzwanzigtausendsten Dienstjahre 36100 Mark, nach dem dreiundzwanzigtausendsten Dienstjahre 36200 Mark, nach dem vierundzwanzigtausendsten Dienstjahre 36300 Mark, nach dem fünfundzwanzigtausendsten Dienstjahre 36400 Mark, nach dem sechsundzwanzigtausendsten Dienstjahre 36500 Mark, nach dem siebenundzwanzigtausendsten Dienstjahre 36600 Mark, nach dem achtundzwanzigtausendsten Dienstjahre 36700 Mark, nach dem neunundzwanzigtausendsten Dienstjahre 36800 Mark, nach dem dreißigtausendsten Dienstjahre 36900 Mark, nach dem einunddreißigtausendsten Dienstjahre 37000 Mark, nach dem zweiunddreißigtausendsten Dienstjahre 37100 Mark, nach dem dreiunddreißigtausendsten Dienstjahre 37200 Mark, nach dem vierunddreißigtausendsten Dienstjahre 37300 Mark, nach dem fünfunddreißigtausendsten Dienstjahre 37400 Mark, nach dem sechsunddreißigtausendsten Dienstjahre 37500 Mark, nach dem siebenunddreißigtausendsten Dienstjahre 37600 Mark, nach dem achtunddreißigtausendsten Dienstjahre 37700 Mark, nach dem neununddreißigtausendsten Dienstjahre 37800 Mark, nach dem vierzigtausendsten Dienstjahre 37900 Mark, nach dem einundvierzigtausendsten Dienstjahre 38000 Mark, nach dem zweiundvierzigtausendsten Dienstjahre 38100 Mark, nach dem dreiundvierzigtausendsten Dienstjahre 38200 Mark, nach dem vierundvierzigtausendsten Dienstjahre 38300 Mark, nach dem fünfundvierzigtausendsten Dienstjahre 38400 Mark, nach dem sechsundvierzigtausendsten Dienstjahre 38500 Mark, nach dem siebenundvierzigtausendsten Dienstjahre 38600 Mark, nach dem achtundvierzigtausendsten Dienstjahre 38700 Mark, nach dem neunundvierzigtausendsten Dienstjahre 38800 Mark, nach dem fünfzigtausendsten Dienstjahre 38900 Mark, nach dem einundfünfzigtausendsten Dienstjahre 39000 Mark, nach dem zweiundfünfzigtausendsten Dienstjahre 39100 Mark, nach dem dreiundfünfzigtausendsten Dienstjahre 39200 Mark, nach dem vierundfünfzigtausendsten Dienstjahre 39300 Mark, nach dem fünfundfünfzigtausendsten Dienstjahre 39400 Mark, nach dem sechsundfünfzigtausendsten Dienstjahre 39500 Mark, nach dem siebenundfünfzigtausendsten Dienstjahre 39600 Mark, nach dem achtundfünfzigtausendsten Dienstjahre 39700 Mark, nach dem neunundfünfzigtausendsten Dienstjahre 39800 Mark, nach dem sechzigtausendsten Dienstjahre 39900 Mark, nach dem einundsechzigtausendsten Dienstjahre 40000 Mark, nach dem zweiundsechzigtausendsten Dienstjahre 40100 Mark, nach dem dreiundsechzigtausendsten Dienstjahre 40200 Mark, nach dem vierundsechzigtausendsten Dienstjahre 40300 Mark, nach dem fünfundsechzigtausendsten Dienstjahre 40400 Mark, nach dem sechsundsechzigtausendsten Dienstjahre 40500 Mark, nach dem siebenundsechzigtausendsten Dienstjahre 40600 Mark, nach dem achtundsechzigtausendsten Dienstjahre 40700 Mark, nach dem neunundsechzigtausendsten Dienstjahre 40800 Mark, nach dem siebzigtausendsten Dienstjahre 40900 Mark, nach dem einundsiebzigtausendsten Dienstjahre 41000 Mark, nach dem zweiundsiebzigtausendsten Dienstjahre 41100 Mark, nach dem dreiundsiebzigtausendsten Dienstjahre 41200 Mark, nach dem vierundsiebzigtausendsten Dienstjahre 41300 Mark, nach dem fünfundsiebzigtausendsten Dienstjahre 41400 Mark, nach dem sechsundsiebzigtausendsten Dienstjahre 41500 Mark, nach dem siebenundsiebzigtausendsten Dienstjahre 41600 Mark, nach dem achtundsiebzigtausendsten Dienstjahre 41700 Mark, nach dem neunundsiebzigtausendsten Dienstjahre 41800 Mark, nach dem achtzigtausendsten Dienstjahre 41900 Mark, nach dem einundachtzigtausendsten Dienstjahre 42000 Mark, nach dem zweiundachtzigtausendsten Dienstjahre 42100 Mark, nach dem dreiundachtzigtausendsten Dienstjahre 42200 Mark, nach dem vierundachtzigtausendsten Dienstjahre 42300 Mark, nach dem fünfundachtzigtausendsten Dienstjahre 42400 Mark, nach dem sechsundachtzigtausendsten Dienstjahre 42500 Mark, nach dem siebenundachtzigtausendsten Dienstjahre 42600 Mark, nach dem achtundachtzigtausendsten Dienstjahre 42700 Mark, nach dem neunundachtzigtausendsten Dienstjahre 42800 Mark, nach dem neunzigtausendsten Dienstjahre 42900 Mark, nach dem einundneunzigtausendsten Dienstjahre 43000 Mark, nach dem zweiundneunzigtausendsten Dienstjahre 43100 Mark, nach dem dreiundneunzigtausendsten Dienstjahre 43200 Mark, nach dem vierundneunzigtausendsten Dienstjahre 43300 Mark, nach dem fünfundneunzigtausendsten Dienstjahre 43400 Mark, nach dem sechsundneunzigtausendsten Dienstjahre 43500 Mark, nach dem siebenundneunzigtausendsten Dienstjahre 43600 Mark, nach dem achtundneunzigtausendsten Dienstjahre 43700 Mark, nach dem neunundneunzigtausendsten Dienstjahre 43800 Mark, nach dem hunderttausendsten Dienstjahre 43900 Mark, nach dem einundhunderttausendsten Dienstjahre 44000 Mark, nach dem zweihunderttausendsten Dienstjahre 44100 Mark, nach dem dreihunderttausendsten Dienstjahre 44200 Mark, nach dem vierhunderttausendsten Dienstjahre 44300 Mark, nach dem fünfhunderttausendsten Dienstjahre 44400 Mark, nach dem sechshunderttausendsten Dienstjahre 44500 Mark, nach dem siebenhunderttausendsten Dienstjahre 44600 Mark, nach dem achthunderttausendsten Dienstjahre 44700 Mark, nach dem neunhunderttausendsten Dienstjahre 44800 Mark, nach dem tausendsten Dienstjahre 44900 Mark, nach dem einundtausendsten Dienstjahre 45000 Mark, nach dem zweitausendsten Dienstjahre 45100 Mark, nach dem dreitausendsten Dienstjahre 45200 Mark, nach dem viertausendsten Dienstjahre 45300 Mark, nach dem fünftausendsten Dienstjahre 45400 Mark, nach dem sechstausendsten Dienstjahre 45500 Mark, nach dem siebentausendsten Dienstjahre 45600 Mark, nach dem achttausendsten Dienstjahre 45700 Mark, nach dem neuntausendsten Dienstjahre 45800 Mark, nach dem zehntausendsten Dienstjahre 45900 Mark, nach dem einundzehntausendsten Dienstjahre 46000 Mark, nach dem zweiundzehntausendsten Dienstjahre 46100 Mark, nach dem dreiundzehntausendsten Dienstjahre 46200 Mark, nach dem vierundzehntausendsten Dienstjahre 46300 Mark, nach dem fünfundzehntausendsten Dienstjahre 46400 Mark, nach dem sechsundzehntausendsten Dienstjahre 46500 Mark, nach dem siebenundzehntausendsten Dienstjahre 46600 Mark, nach dem achtundzehntausendsten Dienstjahre 46700 Mark, nach dem neunundzehntausendsten Dienstjahre 46800 Mark, nach dem zwanzigtausendsten Dienstjahre 46900 Mark, nach dem einundzwanzigtausendsten Dienstjahre 47000 Mark, nach dem zweiundzwanzigtausendsten Dienstjahre 47100 Mark, nach dem dreiundzwanzigtausendsten Dienstjahre 47200 Mark, nach dem vierundzwanzigtausendsten Dienstjahre 47300 Mark, nach dem fünfundzwanzigtausendsten Dienstjahre 47400 Mark, nach dem sechsundzwanzigtausendsten Dienstjahre 47500 Mark, nach dem siebenundzwanzigtausendsten Dienstjahre 47600 Mark, nach dem achtundzwanzigtausendsten Dienstjahre 47700 Mark, nach dem neunundzwanzigtausendsten Dienstjahre 47800 Mark, nach dem dreißigtausendsten Dienstjahre 47900 Mark, nach dem einunddreißigtausendsten Dienstjahre 48000 Mark, nach dem zweiunddreißigtausendsten Dienstjahre 48100 Mark, nach dem dreiunddreißigtausendsten Dienstjahre 48200 Mark, nach dem vierunddreißigtausendsten Dienstjahre 48300 Mark, nach dem fünfunddreißigtausendsten Dienstjahre 48400 Mark, nach dem sechsunddreißigtausendsten Dienstjahre 48500 Mark, nach dem siebenunddreißigtausendsten Dienstjahre 48600 Mark, nach dem achtunddreißigtausendsten Dienstjahre 48700 Mark, nach dem neununddreißigtausendsten Dienstjahre 48800 Mark, nach dem vierzigtausendsten Dienstjahre 48900 Mark, nach dem einundvierzigtausendsten Dienstjahre 49000 Mark, nach dem zweiundvierzigtausendsten Dienstjahre 49100 Mark, nach dem dreiundvierzigtausendsten Dienstjahre 49200 Mark, nach dem vierundvierzigtausendsten Dienstjahre 49300 Mark, nach dem fünfundvierzigtausendsten Dienstjahre 49400 Mark, nach dem sechsundvierzigtausendsten Dienstjahre 49500 Mark, nach dem siebenundvierzigtausendsten Dienstjahre 49600 Mark, nach dem achtundvierzigtausendsten Dienstjahre 49700 Mark, nach dem neunundvierzigtausendsten Dienstjahre 49800

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 29. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Wilhelm Meurer in Cöln unter dem Namen Neues Berggesetz das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem anliegenden, am 3. August 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, U, W, X bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1130] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Bergggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Otto mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 26. Oktober 1865 wird dem Herrn Wilhelm Meurer in Cöln unter dem Namen Otto das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 3. August 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, Aa, Bb, Cc, Dd, Ee, Ff, Gg, Hh, Ii, Kk, Ll, Mm, Nn, Oo, Pp, Qq, Rr, Ss, Tt, Uu, Vv, Ww, Xx, Yy, Zz, AA, BB, CC, DD, EE, FF, GG, HH, II, KK, LL bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1131] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Augustus mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 31. März 1866 wird dem Wilhelm Meurer in Cöln unter dem Namen Augustus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hövels, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 28. August 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1132] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Heinrichssegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 10. August 1866 wird dem Wilhelm Meurer in Cöln unter dem Namen Heinrichssegen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rochen und Hövels, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 28. August 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1133] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hermine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

[0711]

Auf Grund der Muthung vom 1. August 1866 wird dem Wilhelm Meurer in Cöln unter dem Namen Hermine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Holschbach und Bruchen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 16. August 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N bezeichnet zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1134] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Nestor mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund der Muthung vom 19. März 1866 wird dem Wilhelm Meurer in Cöln unter dem Namen Nestor das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Birken, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 18. August 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1135] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Carlshoffnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Wilhelm Meurer in Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. März 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Carlshoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 6515 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 30. Juni 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet

sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum am 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1136] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fürstenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Wilhelm Meurer in Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. März 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Fürstenberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 31. Juli 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A_1, B_1, C_1, D_1, E_1, F_1, G_1, H_1, I_1, K_1, L_1, M_1, N_1, O_1, P_1, Q_1, R_1, S_1, T_1, U_1, V_1, W_1, X_1, Y_1, Z_1, A_2, B_2, C_2, D_2, E_2 bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1137] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Silberhardt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Wilhelm Meurer in Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26 März 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Silberhardt das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,080 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 30. Juni 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, Aa, Bb, Cc, Dd, Ee, Ff bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1138] Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim.
   b. Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr — publice.
   c. Colloquien: Freitags von 4—6 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim.

1. Die Kaiserl. Postanstalt in Bagdad ist in Betreff des Übergangs-Verkehrs Mitglied des Weltpostvereins.

2. Die Taxen für Briefsendungen nach und von Bagdad sind dieselben, welche für Briefsendungen nach und von Konstantinopel festgesetzt sind.

3. Die Taxen für Briefsendungen nach und von Bagdad sind dieselben, welche für Briefsendungen nach und von Konstantinopel festgesetzt sind.

4. Die Taxen für Briefsendungen nach und von Bagdad sind dieselben, welche für Briefsendungen nach und von Konstantinopel festgesetzt sind.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 44. Ausgegeben Donnerstag, den 11. Oktober 1866.

Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Erlasse vom 3. d. Mts. die Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt a. M. auf Grund des Gesetzes vom 20. v. Mts. feierlich verkündet und gleichzeitig Ansprachen an die Einwohner dieser nunmehr mit der preußischen Monarchie vereinigten Lande erlassen.

Die Kundmachungen in Betreff Hannovers (mit welchen die anderen im Wesentlichen übereinstimmen) lauten, wie folgt:

Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover.
Vom 3. Oktober 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich, und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges, die zum Königreich Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20. September d. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich Hannover gebildet haben, namentlich: die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim mit der Stadt Goslar und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; die Herzogthümer Bremen, Verden und Arensberg-Meppen und den hannoverschen Antheil am Herzogthum Lauenburg; die Niedergrafschaft Lingen; die Grafschaften Hoya, Diepholz, Hohnstein und Bentheim, und das Land Hadeln.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser bisheriger General-Gouverneur ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Oktober 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen. v. d. Heydt. von Roon. Gr. von Itzenplitz. von Mühler. Gr. zur Lippe. von Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der hannoverschen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen.

Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es eben so die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue eben so aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantieen, welche Preußen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die preußische Armee die tapfern Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues größeres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Schloß Babelsberg, den 3. Oktober 1866.

Wilhelm.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[1140] Das am 8. Oktober 1866 ausgegebene 51ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6418. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866.

„ 6419. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866.

„ 6420. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. Oktober 1866.

Nr. 1 Gesetz- u. Verordnungs-Blatt für das Herzogthum Braunschweig. 1871.

1871. Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 betreffend. Vom 15. Januar 1871. 1

Nach der im Regierungsbezirk Coblenz größten Theils seit dem Jahre 1848 mit Hülfe von Staats- älteren westrheinischen Bezirks-

№	Landkreis.	Bezeichnung der Prämien- resp. Actien-Straßen.	Länge in Ruthen.
	I. Adenau	Mayen-Blankenheim B. St.	8,042.
		Summa per se.	
	II. Ahrweiler	Hemmessen-Rheinbach B. St.	2,597
		Summa per se.	
	III. Altenkirchen		
1		Wiehlmünden-Roth B. St.	1,044
2		Altenkirchen-Flammersfeld B. St.	2,213
3		Heddesdorf-Weyerbusch B. St. (Rheinstraße)	4,064
4		Honnef-Flammersfeld	1,041
5	"	Heydorf-Neunkirchen B. St. (Hellerstraße)	2,702
6	"	Wissen-Wildbergerhütte B. St. (Wissenstraße)	4,764
		Summa III.	15,828
	IV. Coblenz		
1		Vallendar-Höhr (Fahrbachstraße)	1,380
2	"	Bendorf-Grenzhausen B. St.	1,752
3	"	Moselstraße (von Moselweiß bis Alf) B. St.	2,840
		Summa IV	5,972
	V. Cochem		
1		Cochem-Kaisersesch B. St.	3,297
2	"	Landkern-Müllenbach (Grubenstraße)	1,320
3	"	Treis-Mörsdorf (Flaumbachstraße)	3,099
4	"	Moselstraße (von Moselweiß bis Alf) B. St.	9,547
		Summa V	17,263
	VI. Creuznach		
1		Creuznach-Simmern (Gräfenbacher Straße)	4,472
2	"	Kirn-Rhaunen-Büchenbeuren (Hahnenbacher Straße) B. St.	2,180
		Summa VI	6,652
	VII. Mayen		
1		Mayen-Blankenheim B. St.	86
2	"	Monreal-Kaisersesch	1,188
3	"	Brohl-Tönnisstein B. St. (Brohlstraße resp. Grundweg)	1,348
		Summa VII	2,622
	VIII. Neuwied		
1		Heddesdorf-Weyerbusch B. St. (Rheinstraße)	4,993
2		Niederbieber-Roßbach B. St. (Wiedstraße)	4,269
3	"	Linz-Rottbitz B. St.	3,290

w e i s u n g

Prämien gebauten Gemeinde-Chausseen und Actien-Straßen, nebst Uebersicht der seit 1816 hergestellten resp. Staats-Straßen.

Betrag			Bemerkungen.
a. der Gemeinde- resp. Privat-Leistungen. Thaler.	b. der Staats-Prämien und Zuschüsse. Thaler.	c. der Gesammt-Kosten. Thaler.	(Die als Bezirksstraßen übernommenen Strecken sind mit B. St. bezeichnet.)
29,562	37,822	67,384	Ein kleiner Theil dieser Straße (80 Ruthen) ist beim Kreis Mayen aufgeführt.
30,287	8,905	39,192	
10,737	11,250	21,987	Einschließlich der halben Siegbrücke.
7,536	6,640	14,176	
10,975	13,800	24,775	Ein Theil dieser Straße (4993 R.) ist beim Kreis Neuwied aufgeführt.
4,883	2,602	7,485	Ein Theil dieser Straße (3228 R.) ist beim Kreis Neuwied aufgeführt.
26,840	12,000	38,840	
39,185	23,820	63,005	
100,156	70,112	170,268	
20,000	3,300	23,300	
12,600	3,503	16,103	
17,879	18,378	36,257	In Colonne a. u. b sind 1000 Thlr. Kreiszuschuß resp. 4521 Thlr. Bezirkszuschuß berechnet. Die Moselstraße berührt die Kreise St. Goar, Cochem und Zell mit 16,750 Ruthen.
50,479	25,181	75,660	
17,094	11,945	29,039	
2,454	2,100	4,254	
26,587	10,847	37,434	
94,593	48,683	143,276	
140,428	73,575	214,003	
18,981	14,930	33,911	Ein Theil dieser Straße (700 Ruth.) gehört dem Kreis Simmern an.
29,520	8,480	38,000	Zu der 1710 Ruthen langen Strecke durch das Oldenburgische wurde überdies eine diesseitige Staatsprämie von 8550 Thlrn. gewährt.
48,501	23,410	71,911	
265	344	609	Von dieser Straße gehören 8042 Ruthen dem Kreise Adenau an.
6,200	6,158	12,358	Die 1316 R. lange Strecke im Kr. Cochem ist noch in der Ausführung.
9,280	6,740	16,020	Von dieser Strecke liegen circa 500 Ruthen im Kreise Ahrweiler.
15,745	13,242	28,987	
26,948	12,788	39,736	4064 Ruthen dieser Straße sind beim Kreis Altenkirchen aufgeführt, 1000 Ruthen wurden vom Bergfiskus gebaut.
35,432	23,448	58,880	
24,261	13,160	37,421	

Nr.	Datum	Inhalt	Seite
		Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
1	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
2	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
3	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
4	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
5	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
6	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
7	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
8	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
9	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
10	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
11	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
12	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
13	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
14	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
15	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
16	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
17	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
18	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
19	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
20	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
21	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
22	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
23	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
24	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
25	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
26	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
27	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
28	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
29	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
30	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
31	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
32	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
33	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
34	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
35	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
36	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
37	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
38	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
39	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
40	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
41	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
42	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
43	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
44	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
45	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
46	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
47	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
48	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
49	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
50	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
51	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
52	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
53	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
54	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
55	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
56	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
57	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
58	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
59	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
60	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
61	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
62	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
63	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
64	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
65	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
66	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
67	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
68	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
69	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
70	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
71	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
72	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
73	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
74	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
75	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
76	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
77	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
78	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
79	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
80	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
81	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
82	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
83	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
84	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
85	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
86	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
87	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
88	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
89	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
90	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
91	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
92	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
93	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
94	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
95	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
96	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
97	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
98	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
99	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1
100	1. 12. 49	Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffmann (Lübeck) und Genossen betreffend Verbesserung der Lage der Binnenschiffahrt (Drucksache Nr. 1000)	1

Name	Rank	Regiment	Remarks
Allen, Thomas	Pvt.	1st Mass. Cav.	Discharged for disability, Dec. 1, 1862.

| # | Name of Ward | Population | Number of Voters | Number of Votes given | Number of Votes rejected | Number of Votes lost | Number of Votes for each Candidate | | |

Date	Time	Type	Remarks
1 Jan 1944	0900		
1 Jan 1944	1000		
1 Jan 1944	1100		
1 Jan 1944	1200		
1 Jan 1944	1300		
1 Jan 1944	1400		
1 Jan 1944	1500		
1 Jan 1944	1600		
1 Jan 1944	1700		
1 Jan 1944	1800		
1 Jan 1944	1900		
1 Jan 1944	2000		
1 Jan 1944	2100		
1 Jan 1944	2200		
1 Jan 1944	2300		
2 Jan 1944	0000		
2 Jan 1944	0100		
2 Jan 1944	0200		
2 Jan 1944	0300		
2 Jan 1944	0400		
2 Jan 1944	0500		
2 Jan 1944	0600		
2 Jan 1944	0700		
2 Jan 1944	0800		
2 Jan 1944	0900		
2 Jan 1944	1000		
2 Jan 1944	1100		
2 Jan 1944	1200		
2 Jan 1944	1300		
2 Jan 1944	1400		
2 Jan 1944	1500		
2 Jan 1944	1600		
2 Jan 1944	1700		
2 Jan 1944	1800		
2 Jan 1944	1900		
2 Jan 1944	2000		
2 Jan 1944	2100		
2 Jan 1944	2200		
2 Jan 1944	2300		
3 Jan 1944	0000		
3 Jan 1944	0100		
3 Jan 1944	0200		
3 Jan 1944	0300		
3 Jan 1944	0400		
3 Jan 1944	0500		
3 Jan 1944	0600		
3 Jan 1944	0700		
3 Jan 1944	0800		
3 Jan 1944	0900		
3 Jan 1944	1000		
3 Jan 1944	1100		
3 Jan 1944	1200		
3 Jan 1944	1300		
3 Jan 1944	1400		
3 Jan 1944	1500		
3 Jan 1944	1600		
3 Jan 1944	1700		
3 Jan 1944	1800		
3 Jan 1944	1900		
3 Jan 1944	2000		
3 Jan 1944	2100		
3 Jan 1944	2200		
3 Jan 1944	2300		
4 Jan 1944	0000		
4 Jan 1944	0100		
4 Jan 1944	0200		
4 Jan 1944	0300		
4 Jan 1944	0400		
4 Jan 1944	0500		
4 Jan 1944	0600		
4 Jan 1944	0700		
4 Jan 1944	0800		
4 Jan 1944	0900		
4 Jan 1944	1000		
4 Jan 1944	1100		
4 Jan 1944	1200		
4 Jan 1944	1300		
4 Jan 1944	1400		
4 Jan 1944	1500		
4 Jan 1944	1600		
4 Jan 1944	1700		
4 Jan 1944	1800		
4 Jan 1944	1900		
4 Jan 1944	2000		
4 Jan 1944	2100		
4 Jan 1944	2200		
4 Jan 1944	2300		
5 Jan 1944	0000		
5 Jan 1944	0100		
5 Jan 1944	0200		
5 Jan 1944	0300		
5 Jan 1944	0400		
5 Jan 1944	0500		
5 Jan 1944	0600		
5 Jan 1944	0700		
5 Jan 1944	0800		
5 Jan 1944	0900		
5 Jan 1944	1000		
5 Jan 1944	1100		
5 Jan 1944	1200		
5 Jan 1944	1300		
5 Jan 1944	1400		
5 Jan 1944	1500		
5 Jan 1944	1600		
5 Jan 1944	1700		
5 Jan 1944	1800		
5 Jan 1944	1900		
5 Jan 1944	2000		
5 Jan 1944	2100		
5 Jan 1944	2200		
5 Jan 1944	2300		
6 Jan 1944	0000		
6 Jan 1944	0100		
6 Jan 1944	0200		
6 Jan 1944	0300		
6 Jan 1944	0400		
6 Jan 1944	0500		
6 Jan 1944	0600		
6 Jan 1944	0700		
6 Jan 1944	0800		
6 Jan 1944	0900		
6 Jan 1944	1000		
6 Jan 1944	1100		
6 Jan 1944	1200		
6 Jan 1944	1300		
6 Jan 1944	1400		
6 Jan 1944	1500		
6 Jan 1944	1600		
6 Jan 1944	1700		
6 Jan 1944	1800		
6 Jan 1944	1900		
6 Jan 1944	2000		
6 Jan 1944	2100		
6 Jan 1944	2200		
6 Jan 1944	2300		
7 Jan 1944	0000		
7 Jan 1944	0100		
7 Jan 1944	0200		
7 Jan 1944	0300		
7 Jan 1944	0400		
7 Jan 1944	0500		
7 Jan 1944	0600		
7 Jan 1944	0700		
7 Jan 1944	0800		
7 Jan 1944	0900		
7 Jan 1944	1000		
7 Jan 1944	1100		
7 Jan 1944	1200		
7 Jan 1944	1300		
7 Jan 1944	1400		
7 Jan 1944	1500		
7 Jan 1944	1600		
7 Jan 1944	1700		
7 Jan 1944	1800		
7 Jan 1944	1900		
7 Jan 1944	2000		
7 Jan 1944	2100		
7 Jan 1944	2200		
7 Jan 1944	2300		
8 Jan 1944	0000		
8 Jan 1944	0100		
8 Jan 1944	0200		
8 Jan 1944	0300		
8 Jan 1944	0400		
8 Jan 1944	0500		
8 Jan 1944	0600		
8 Jan 1944	0700		
8 Jan 1944	0800		
8 Jan 1944	0900		
8 Jan 1944	1000		
8 Jan 1944	1100		
8 Jan 1944	1200		
8 Jan 1944	1300		
8 Jan 1944	1400		
8 Jan 1944	1500		
8 Jan 1944	1600		
8 Jan 1944	1700		
8 Jan 1944	1800		
8 Jan 1944	1900		
8 Jan 1944	2000		
8 Jan 1944	2100		
8 Jan 1944	2200		
8 Jan 1944	2300		
9 Jan 1944	0000		
9 Jan 1944	0100		
9 Jan 1944	0200		
9 Jan 1944	0300		
9 Jan 1944	0400		
9 Jan 1944	0500		
9 Jan 1944	0600		
9 Jan 1944	0700		
9 Jan 1944	0800		
9 Jan 1944	0900		
9 Jan 1944	1000		
9 Jan 1944	1100		
9 Jan 1944	1200		
9 Jan 1944	1300		
9 Jan 1944	1400		
9 Jan 1944	1500		
9 Jan 1944	1600		
9 Jan 1944	1700		
9 Jan 1944	1800		
9 Jan 1944	1900		
9 Jan 1944	2000		
9 Jan 1944	2100		
9 Jan 1944	2200		
9 Jan 1944	2300		
10 Jan 1944	0000		
10 Jan 1944	0100		
10 Jan 1944	0200		
10 Jan 1944	0300		
10 Jan 1944	0400		
10 Jan 1944	0500		
10 Jan 1944	0600		
10 Jan 1944	0700		
10 Jan 1944	0800		
10 Jan 1944	0900		
10 Jan 1944	1000		
10 Jan 1944	1100		
10 Jan 1944	1200		
10 Jan 1944	1300		
10 Jan 1944	1400		
10 Jan 1944	1500		
10 Jan 1944	1600		
10 Jan 1944	1700		
10 Jan 1944	1800		
10 Jan 1944	1900		
10 Jan 1944	2000		
10 Jan 1944	2100		
10 Jan 1944	2200		
10 Jan 1944	2300		
11 Jan 1944	0000		
11 Jan 1944	0100		
11 Jan 1944	0200		
11 Jan 1944	0300		
11 Jan 1944	0400		
11 Jan 1944	0500		
11 Jan 1944	0600		
11 Jan 1944	0700		
11 Jan 1944	0800		
11 Jan 1944	0900		
11 Jan 1944	1000		
11 Jan 1944	1100		
11 Jan 1944	1200		
11 Jan 1944	1300		
11 Jan 1944	1400		
11 Jan 1944	1500		
11 Jan 1944	1600		
11 Jan 1944	1700		
11 Jan 1944	1800		
11 Jan 1944	1900		
11 Jan 1944	2000		
11 Jan 1944	2100		
11 Jan 1944	2200		
11 Jan 1944	2300		
12 Jan 1944	0000		
12 Jan 1944	0100		
12 Jan 1944	0200		
12 Jan 1944	0300		
12 Jan 1944	0400		
12 Jan 1944	0500		
12 Jan 1944	0600		
12 Jan 1944	0700		
12 Jan 1944	0800		
12 Jan 1944	0900		
12 Jan 1944	1000		
12 Jan 1944	1100		
12 Jan 1944	1200		
12 Jan 1944	1300		
12 Jan 1944	1400		
12 Jan 1944	1500		
12 Jan 1944	1600		
12 Jan 1944	1700		
12 Jan 1944	1800		
12 Jan 1944	1900		
12 Jan 1944	2000		
12 Jan 1944	2100		
12 Jan 1944	2200		
12 Jan 1944	2300		
13 Jan 1944	0000		
13 Jan 1944	0100		
13 Jan 1944	0200		
13 Jan 1944	0300		
13 Jan 1944	0400		
13 Jan 1944	0500		
13 Jan 1944	0600		
13 Jan 1944	0700		
13 Jan 1944	0800		
13 Jan 1944	0900		
13 Jan 1944	1000		
13 Jan 1944	1100		
13 Jan 1944	1200		
13 Jan 1944	1300		
13 Jan 1944	1400		
13 Jan 1944	1500		
13 Jan 1944	1600		
13 Jan 1944	1700		
13 Jan 1944	1800		
13 Jan 1944	1900		
13 Jan 1944	2000		
13 Jan 1944	2100		
13 Jan 1944	2200		
13 Jan 1944	2300		
14 Jan 1944	0000		
14 Jan 1944	0100		
14 Jan 1944	0200		
14 Jan 1944	0300		
14 Jan 1944	0400		
14 Jan 1944	0500		
14 Jan 1944	0600		
14 Jan 1944	0700		
14 Jan 1944	0800		
14 Jan 1944	0900		
14 Jan 1944	1000		
14 Jan 1944	1100		
14 Jan 1944	1200		
14 Jan 1944	1300		
14 Jan 1944	1400		
14 Jan 1944	1500		
14 Jan 1944	1600		
14 Jan 1944	1700		
14 Jan 1944	1800		
14 Jan 1944	1900		
14 Jan 1944	2000		
14 Jan 1944	2100		
14 Jan 1944	2200		
14 Jan 1944	2300		
15 Jan 1944	0000		
15 Jan 1944	0100		
15 Jan 1944	0200		
15 Jan 1944	0300		
15 Jan 1944	0400		
15 Jan 1944	0500		
15 Jan 1944	0600		
15 Jan 1944	0700		
15 Jan 1944	0800		
15 Jan 1944	0900		
15 Jan 1944	1000		
15 Jan 1944	1100		
15 Jan 1944	1200		
15 Jan 1944	1300		
15 Jan 1944	1400		
15 Jan 1944	1500		
15 Jan 1944	1600		
15 Jan 1944	1700		
15 Jan 1944	1800		
15 Jan 1944	1900		
15 Jan 1944	2000		
15 Jan 1944	2100		
15 Jan 1944	2200		
15 Jan 1944	2300		
16 Jan 1944	0000		
16 Jan 1944	0100		
16 Jan 1944	0200		
16 Jan 1944	0300		
16 Jan 1944	0400		
16 Jan 1944	0500		
16 Jan 1944	0600		
16 Jan 1944	0700		
16 Jan 1944	0800		
16 Jan 1944	0900		
16 Jan 1944	1000		
16 Jan 1944	1100		
16 Jan 1944	1200		
16 Jan 1944	1300		
16 Jan 1944	1400		
16 Jan 1944	1500		
16 Jan 1944	1600		
16 Jan 1944	1700		
16 Jan 1944	1800		
16 Jan 1944	1900		
16 Jan 1944	2000		
16 Jan 1944	2100		
16 Jan 1944	2200		
16 Jan 1944	2300		
17 Jan 1944	0000		
17 Jan 1944	0100		
17 Jan 1944	0200		
17 Jan 1944	0300		
17 Jan 1944	0400		
17 Jan 1944	0500		
17 Jan 1944	0600		
17 Jan 1944	0700		
17 Jan 1944	0800		
17 Jan 1944	0900		
17 Jan 1944	1000		
17 Jan 1944	1100		
17 Jan 1944	1200		
17 Jan 1944	1300		
17 Jan 1944	1400		
17 Jan 1944	1500		
17 Jan 1944	1600		
17 Jan 1944	1700		
17 Jan 1944	1800		
17 Jan 1944	1900		
17 Jan 1944	2000		
17 Jan 1944	2100		
17 Jan 1944	2200		
17 Jan 1944	2300		
18 Jan 1944	0000		
18 Jan 1944	0100		
18 Jan 1944	0200		
18 Jan 1944	0300		
18 Jan 1944	0400		
18 Jan 1944	0500		
18 Jan 1944	0600		
18 Jan 1944	0700		
18 Jan 1944	0800		
18 Jan 1944	0900		
18 Jan 1944	1000		
18 Jan 1944	1100		
18 Jan 1944	1200		
18 Jan 1944	1300		
18 Jan 1944	1400		
18 Jan 1944	1500		
18 Jan 1944	1600		
18 Jan 1944	1700		
18 Jan 1944	1800		
18 Jan 1944	1900		
18 Jan 1944	2000		
18 Jan 1944	2100		
18 Jan 1944	2200		
18 Jan 1944	2300		
19 Jan 1944	0000		
19 Jan 1944	0100		
19 Jan 1944	0200		
19 Jan 1944	0300		
19 Jan 1944	0400		
19 Jan 1944	0500		
19 Jan 1944	0600		
19 Jan 1944	0700		
19 Jan 1944	0800		
19 Jan 1944	0900		
19 Jan 1944	1000		
19 Jan 1944	1100		
19 Jan 1944	1200		
19 Jan 1944	1300		
19 Jan 1944	1400		
19 Jan 1944	1500		
19 Jan 1944	1600		
19 Jan 1944	1700		
19 Jan 1944	1800		
19 Jan 1944	1900		
19 Jan 1944	2000		
19 Jan 1944	2100		
19 Jan 1944	2200		
19 Jan 1944	2300		
20 Jan 1944	0000		
20 Jan 1944	0100		
20 Jan 1944	0200		
20 Jan 1944	0300		
20 Jan 1944	0400		
20 Jan 1944	0500		
20 Jan 1944	0600		
20 Jan 1944	0700		
20 Jan 1944	0800		
20 Jan 1944	0900		
20 Jan 1944	1000		
20 Jan 1944	1100		
20 Jan 1944	1200		
20 Jan 1944	1300		
20 Jan 1944	1400		
20 Jan 1944	1500		
20 Jan 1944	1600		
20 Jan 1944	1700		
20 Jan 1944	1800		
20 Jan 1944	1900		
20 Jan 1944	2000		
20 Jan 1944	2100		
20 Jan 1944	2200		
20 Jan 1944	2300		
21 Jan 1944	0000		
21 Jan 1944	0100		
21 Jan 1944	0200		
21 Jan 1944	0300		
21 Jan 1944	0400		
21 Jan 1944	0500		
21 Jan 1944	0600		
21 Jan 1944	0700		
21 Jan 1944	0800		
21 Jan 1944	0900		
21 Jan 1944	1000		
21 Jan 1944	1100		
21 Jan 1944	1200		
21 Jan 1944	1300		
21 Jan 1944	1400		
21 Jan 1944	1500		
21 Jan 1944	1600		
21 Jan 1944	1700		
21 Jan 1944	1800		
21 Jan 1944	1900		
21 Jan 1944	2000		
21 Jan 1944	2100		
21 Jan 1944	2200		
21 Jan 1944	2300		
22 Jan 1944	0000		
22 Jan 1944	0100		
22 Jan 1944	0200		
22 Jan 1944	0300		
22 Jan 1944	0400		
22 Jan 1944	0500		
22 Jan 1944	0600		
22 Jan 1944	0700		
22 Jan 1944	0800		
22 Jan 1944	0900		
22 Jan 1944	1000		
22 Jan 1944	1100		
22 Jan 1944	1200		
22 Jan 1944	1300		
22 Jan 1944	1400		
22 Jan 1944	1500		
22 Jan 1944	1600		
22 Jan 1944	1700		
22 Jan 1944	1800		
22 Jan 1944	1900		
22 Jan 1944	2000		
22 Jan 1944	2100		
22 Jan 1944	2200		
22 Jan 1944	2300		
23 Jan 1944	0000		
23 Jan 1944	0100		
23 Jan 1944	0200		
23 Jan 1944	0300		
23 Jan 1944	0400		
23 Jan 1944	0500		
23 Jan 1944	0600		
23 Jan 1944	0700		
23 Jan 1944	0800		
23 Jan 1944	0900		
23 Jan 1944	1000		
23 Jan 1944	1100		
23 Jan 1944	1200		
23 Jan 1944	1300		
23 Jan 1944	1400		
23 Jan 1944	1500		
23 Jan 1944	1600		
23 Jan 1944	1700		
23 Jan 1944	1800		
23 Jan 1944	1900		
23 Jan 1944	2000		
23 Jan 1944	2100		
23 Jan 1944	2200		
23 Jan 1944	2300		
24 Jan 1944	0000		
24 Jan 1944	0100		
24 Jan 1944	0200		
24 Jan 1944	0300		
24 Jan 1944	0400		
24 Jan 1944	0500		
24 Jan 1944	0600		
24 Jan 1944	0700		
24 Jan 1944	0800		
24 Jan 1944	0900		
24 Jan 1944	1000		
24 Jan 1944	1100		
24 Jan 1944	1200		
24 Jan 1944	1300		
24 Jan 1944	1400		
24 Jan 1944	1500		
24 Jan 1944	1600		
24 Jan 1944	1700		
24 Jan 1944	1800		
24 Jan 1944	1900		
24 Jan 1944	2000		
24 Jan 1944	2100		
24 Jan 1944	2200		
24 Jan 1944	2300		
25 Jan 1944	0000		
25 Jan 1944	0100		
25 Jan 1944	0200		
25 Jan 1944	0300		
25 Jan 1944	0400		
25 Jan 1944	0500		
25 Jan 1944	0600		
25 Jan 1944	0700		
25 Jan 1944	0800		
25 Jan 1944	0900		
25 Jan 1944	1000		
25 Jan 1944	1100		
25 Jan 1944	1200		
25 Jan 1944	1300		
25 Jan 1944	1400		
25 Jan 1944	1500		
25 Jan 1944	1600		
25 Jan 1944	1700		
25 Jan 1944	1800		
25 Jan 1944	1900		
25 Jan 1944	2000		
25 Jan 1944	2100		
25 Jan 1944	2200		
25 Jan 1944	2300		
26 Jan 1944	0000		
26 Jan 1944	0100		
26 Jan 1944	0200		
26 Jan 1944	0300		
26 Jan 1944	0400		
26 Jan 1944	0500		
26 Jan 1944	0600		
26 Jan 1944	0700		
26 Jan 1944	0800		
26 Jan 1944	0900		
26 Jan 1944	1000		
26 Jan 1944	1100		
26 Jan 1944	1200		
26 Jan 1944	1300		
26 Jan 1944	1400		
26 Jan 1944	1500		
26 Jan 1944	1600		
26 Jan 1944	1700		
26 Jan 1944	1800		
26 Jan 1944	1900		
26 Jan 1944	2000		
26 Jan 1944	2100		
26 Jan 1944	2200		
26 Jan 1944	2300		
27 Jan 1944	0000		
27 Jan 1944	0100		
27 Jan 1944	0200		
27 Jan 1944	0300		
27 Jan 1944	0400		
27 Jan 1944	0500		
27 Jan 1944	0600		
27 Jan 1944	0700		
27 Jan 1944	0800		
27 Jan 1944	0900		
27 Jan 1944	1000		
27 Jan 1944	1100		
27 Jan 1944	1200		
27 Jan 1944	1300		
27 Jan 1944	1400		
27 Jan 1944	1500		
27 Jan 1944	1600		
27 Jan 1944	1700		
27 Jan 1944	1800		
27 Jan 1944	1900		
27 Jan 1944	2000		
27 Jan 1944	2100		
27 Jan 1944	2200		
27 Jan 1944	2300		
28 Jan 1944	0000		
28 Jan 1944	0100		
28 Jan 1944	0200		
28 Jan 1944	0300		
28 Jan 1944	0400		
28 Jan 1944	0500		
28 Jan 1944	0600		
28 Jan 1944	0700		
28 Jan 1944	0800		
28 Jan 1944	0900		
28 Jan 1944	1000		
28 Jan 1944	1100		
28 Jan 1944	1200		
28 Jan 1944	1300		
28 Jan 1944	1400		
28 Jan 1944	1500		
28 Jan 1944	1600		
28 Jan 1944	1700		
28 Jan 1944	1800		
28 Jan 1944	1900		
28 Jan 1944	2000		
28 Jan 1944	2100		
28 Jan 1944	2200		
28 Jan 1944	2300		
29 Jan 1944	0000		
29 Jan 1944	0100		
29 Jan 1944	0200		
29 Jan 1944	0300		
29 Jan 1944	0400		
29 Jan 1944	0500		
29 Jan 1944	0600		
29 Jan 1944	0700		
29 Jan 1944	0800		
29 Jan 1944	0900		
29 Jan 1944	1000		
29 Jan 1944	1100		
29 Jan 1944	1200		
29 Jan 1944	1300		
29 Jan 1944	1400		
29 Jan 1944	1500		
29 Jan 1944	1600		
29 Jan 1944	1700		
29 Jan 1944	1800		
29 Jan 1944	1900		
29 Jan 1944	2000		
29 Jan 1944	2100		
29 Jan 1944	2200		
29 Jan 1944	2300		
30 Jan 1944	0000		
30 Jan 1944	0100		
30 Jan 1944	0200		
30 Jan 1944	0300		
30 Jan 1944	0400		
30 Jan 1944	0500		
30 Jan 1944	0600		
30 Jan 1944	0700		
30 Jan 1944	0800		
30 Jan 1944	0900		
30 Jan 1944	1000		
30 Jan 1944	1100		
30 Jan 1944	1200		
30 Jan 1944	1300		
30 Jan 1944	1400		
30 Jan 1944	1500		
30 Jan 1944	1600		
30 Jan 1944	1700		
30 Jan 1944	1800		
30 Jan 1944	1900		
30 Jan 1944	2000		
30 Jan 1944	2100		
30 Jan 1944	2200		
30 Jan 1944	2300		
31 Jan 1944	0000		
31 Jan 1944	0100		
31 Jan 1944	0200		
31 Jan 1944	0300		
31 Jan 1944	0400		
31 Jan 1944	0500		
31 Jan 1944	0600		
31 Jan 1944	0700		
31 Jan 1944	0800		
31 Jan 1944	0900		
31 Jan 1944	1000		
31 Jan 1944	1100		
31 Jan 1944	1200		
31 Jan 1944	1300		
31 Jan 1944	1400		
31 Jan 1944	1500		
31 Jan 1944	1600		
31 Jan 1944	1700		
31 Jan 1944	1800		
31 Jan 1944	1900		
31 Jan 1944	2000		
31 Jan 1944	2100		
31 Jan 1944	2200		
31 Jan 1944	2300		

§ 4. Kinder, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen zum Einzelhüten nicht verwendet werden.

§ 5. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit einer Polizeistrafe von 10 Silbergroschen bis zu 5 Thalern belegt, an deren Stelle im Falle der Zahlungsunfähigkeit verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Coblenz, den 29. September 1866.

[1148] Die katholische Mädchenschulstelle zu Ediger im Kreise Cochem, mit einem Einkommen von 152 Thalern nebst Wohnung und Nutzungen, ist erledigt. Befähigte Bewerberinnen haben ihre Meldungen und Zeugnisse bis zum 20. Oktober d. J. an den Schulinspector, Pfarrer Burkard zu Eller, zu richten. Coblenz, den 29. September 1866.

[1149] An der katholischen Schule zu Andernach ist die dritte Lehrerstelle, mit einem Einkommen von 200 Thalern nebst Wohnung oder einer Entschädigung von 30 Thalern, erledigt. Geeignete Bewerber haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schulinspector und Pfarrer, Professor Dr. Watterich daselbst, zu richten. Coblenz, den 4. Oktober 1866.

[1150] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 24. v. Mts. den Termin zur Abhaltung der nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 von diesem Jahre zur Aufbringung der Kosten für den Bau eines katholischen Schulhauses zu Unter-Elsaff bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks bewilligten Haus-Collecte bis Ende dieses Jahres verlängert.

Coblenz, den 4. Oktober 1866.

[1151] Die Lehrer-, Küster- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Reiskirchen ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 157 Thlr. bei freier Wohnung und wird nach dem Tode des emeritirten Lehrers um 25 Thlr. erhöht werden. Geeignete Bewerber haben sich binnen 14 Tagen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Schulinspector Bode in Krofdorf zu melden.

Coblenz, den 8. Oktober 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1152] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Reutersbruch I bei Schönstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Reutersbruch I, vertreten durch deren Repräsentanten Fr. Jäger zu Wisserhütte, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. August 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Reutersbruch I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,874 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K, L, R, S, T, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1153] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Oswald II bei Schönstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Oswald II, vertreten durch deren Repräsentanten Fr. Jäger zu Wisserhütte, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. Mai 1860 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Oswald II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schönstein und Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde,

welches einen Flächeninhalt von 13,828 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **M, F, G, N, O, P, Q, R** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1154] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Justinus bei Schönstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Justinus, vertreten durch deren Repräsentanten Fr. Jäger zu Wisserhütte, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Mai 1860 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Justinus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schönstein und Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **D, E, F, M** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1155] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eisernhut bei Schönstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Eisernhut, vertreten durch deren Repräsentanten Fr. Jäger zu Wisserhütte, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. August 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Eisernhut das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schönstein und Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, L** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1156] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Philippsfreude bei Altenbrendebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Mai 1866 wird dem Philipp Holschbach zu Altenbrendebach unter dem Namen Philippsfreude das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elbergrund, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1157] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelmine II bei Köttingerhöhe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 24. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Wilhelmine II, vertreten durch deren Repräsentanten Justizrath Carl Friedrich Meyer zu Altenkirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. Oktober 1858 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Wilhelmine II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,766 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1158] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Freischütz bei Helmeroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 5. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Freischütz, vertreten durch deren Repräsentanten Wilhelm Lang zu Hamm a. d. Sieg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs- und Deklarationsurkunde vom 10. April und 17. Oktober 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Freischütz das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helmeroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Prinz Carl einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1159] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem konsolidirten Bergwerke Den Ter bei Wissen und Nisterstein gehörenden Längenfelder Leontius, Neuer Glücksbrunnen und Carolinenzeche mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 25. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Bergwerks Den Ter, vertreten durch deren Repräsentanten Bergmeister a. D. H. W. Marenbach zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. Juli 1858 bezeichneten, zu dem genannten konsolidirten Bergwerke gehörenden Längenfeldes Leontius, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,992 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D, E, F, G, T, O, P, Q, C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 25. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Bergwerks Den Ter, vertreten durch deren Repräsentanten Bergmeister a. D. H. W. Marenbach zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. Juni 1858 bezeichneten, zu dem genannten konsolidirten Bergwerke gehörenden Längenfeldes Neuer Glücksbrunnen, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19,400 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, M, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 25. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Bergwerks Den Ter, vertreten durch deren Repräsentanten Bergmeister a. D. H. W. Marenbach zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 21. Mai 1855 bezeichneten, zu dem genannten konsolidirten Bergwerke gehörenden Längenfeldes Carolinenzeche, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, Q, P, R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1160] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hercules II bei Oberwambach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. April 1866 wird dem Carl Winter zu Altenkirchen unter dem Namen Hercules II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberwambach und Herpteroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,999 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1161] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerke Alte Kaulen bei Schutzbach gehörende Längenfeld Spieshahn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisenerzbergwerks Alte Kaulen bei Schutzbach, vertreten durch deren Repräsentanten Christian Schupp zu Struthütten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 16. Januar 1857 bezeichneten, zu dem genannten konsolidirten Bergwerke gehörenden Längenfeldes Spieshahn, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Alsdorf und Schutzbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,371 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu demselben Bergwerke gehörigen Längenfelder

Alte Kaulen, Käulchen, Nicolai und durch die Längenfelder Neue Kaulen, Junge Kaulen und Neuer Nicolai Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1162] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Auguste bei Gladenreichen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Wilhelm Meurer zu Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 7. Dezember 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Auguste das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1163] Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Junger Glücksbrunnen bei Wissen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Mathias Schmitt zu Wissen a. d. Sieg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 7. November 1865 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Junger Glücksbrunnen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,953 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1164] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neue Hoffnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Standesherrlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Beel hierselbst, zur Einsicht offen liegt.

Friesenhagen, den 24. September 1866.

Standesherrliche Berg- und Hütten-Verwaltung.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Wilhelm Meurer in Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. August 1841 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Neue Hoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rochem, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Standesherrschaft Wildenburg belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am 30. Juni 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, Aa, Bb, Cc, Dd, Ee, Ff, Gg, Hh, Ii, Kk, Ll, Mm, Nn, Oo, Pp, Qq, Rr, Ss, Tt, Uu, Vv, Ww, Xx, Yy, Zz, AA, BB, CC, DD, EE, FF, GG, HH, II, KK, LL, MM, NN, OO, PP bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem

Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

So geschehen zu Calcum den 20. September 1866.

Aus Auftrag des Herrn Alfred Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg:

Der Generalbevollmächtigte: gez. Klein, Advokat.

[1165] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alter Glücksbrunnen bei Wissen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Mathias Schmitt zu Wissen a. d. Sieg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. Januar 1856 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Alter Glücksbrunnen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,719 Quadraflachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1166] Unter Verweisung auf die §§ 158, 159 und 161 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Handlungsgesellschaft Daniel Stein sen. Sohn zu Kirchen, Eigenthümerin des unter dem 15. Juli v. J. verliehenen Eisenerz-Bergwerks Herzwinkel II. bei Kotzenroth im Kreise Altenkirchen, Bergrevier Daaden, durch ihren alleinigen Disponenten Theodor Stein zu Kirchen laut Verhandlung vom 27. August d. J. die Erklärung abgegeben hat, auf das genannte Bergwerkseigenthum in seinem ganzen Umfange freiwillig verzichten zu wollen.

Bonn, den 28. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

[1167] Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bergverwaltung in der Gräflich Hatzfeldt'schen Herrschaft Wildenburg vom gestrigen Tage an zunächst provisorisch von der unterzeichneten Behörde Namens des Staates übernommen und der bisherige standesherrliche Berggeschworene Beel zu Friesenhagen für die Dauer dieser vorläufigen Verwaltung mit den Geschäften eines Königlichen Revierbeamten für die genannte Herrschaft, namentlich auch auf Grund des § 12 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni v. J. mit der Annahme der Muthungen beauftragt worden ist.

Bonn, den 3. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

[1168] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. September v. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafen, der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte sein Ende erreicht haben wird resp. erreicht hat, bezüglich:

Nr. 82, des Jakob Hien, am 6. Oktober 1868;

Nr. 83, des Peter Götz, welcher am 30. Dezember 1865 gestorben ist.

Coblenz, den 29. September 1866. Der Ober-Prokurator.

[1169] Durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. August c. wurden dem in meiner Bekanntmachung vom 14. September 1860 (Amtsblatt von 1860 S. 297) aufgeführten Johann Joseph Schneider, früher Schulamts-Aspirant, jetzt Privat-Secretair, zu Gilgenbach wohnhaft, die in Folge Erkenntnisses des Königlichen Assisenhofes zu Coblenz vom 23. Juli 1860 verlorenen bürgerlichen Ehrenrechte in Gnaden wieder verliehen. Coblenz, den 2. Oktober 1866. Der Ober-Prokurator.

[1170] Der Landwirth Nikolaus Zimmer zu Laufenbacherhof beabsichtigt, zur Verbesserung seiner im Banne der Gemeinde Wershofen, Flur III, Distrikt „Enschauel" und „Vor der Clausen" liegenden Wiesen eine Bewässerungsanlage einzurichten und zu diesem Behufe in der Ahr ein Stauwehr anzubringen, welches auf dem rechten Ahrufer im Gemeindebanne Fuchshofen an die Parzelle

Flur VIII Nro. 314a d und auf dem linken Ahrufer im Gemeindebanne Wershofen an die Parzelle Flur III Nro. 1064/869 angeschlossen werden soll.

Es wird dieses in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Februar 1843 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situations- und Nivellementsplan nebst der Beschreibung der beabsichtigten Anlage im Geschäftslokale des unterzeichneten Königlichen Landraths zur Einsicht der Betheiligten offen liegt.

Diejenigen, welche Widersprüche zu erheben oder Entschädigungsansprüche geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen drei Monaten vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Coblenz, welches die gegenwärtige Bekanntmachung zuerst enthält, bei dem Unterzeichneten anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der vorbezeichneten Frist sie in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Adenau, den 15. September 1866.

Der Königliche Landrath.
J. V.
Der Kreis-Secretair, Thüring.

[1171] Die Posthaltestelle in Dernau bei der Ahrweiler-Altenahrer Personenpost ist von dem Hause der Wittwe Großgart nach demjenigen des Barriere-Empfängers Liersch verlegt worden.

Coblenz, den 1. Oktober 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[1172] Der bisherige ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Minden, Rudolph Weidemann, ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Cleve versetzt worden.

[1173] Dem bisher bei der Königlichen Regierung zu Trier beschäftigten Forstmeister Eigenbrodt ist die Oberforstbeamtenstelle bei der hiesigen Königlichen Regierung übertragen und derselbe in sein Amt eingeführt worden.

[1174] Für die Bürgermeisterei Asbach ist der bisherige erste Beigeordnete Peter Tilgen zu Heide weiter zum Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[1175] Der Feldmesser-Candidat Adam Karst von Norheim ist als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

[1176] Durch Ministerial-Rescript vom 18 August c. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Peter Eduard D'avis zum Landgerichts-Assessor ernannt und in dieser Eigenschaft am 1. Oktober d. J. verpflichtet.

[1177] Der Kreisgerichts-Rath Arndts zu Altenkirchen ist an das Kreisgericht Neuwied, der Kreisrichter Rintelen zu Meschede an das Kreisgericht Altenkirchen — beide mit Uebertragung der Function als Abtheilungs-Dirigenten — und der Kanzlist Bernhard zu Altenkirchen an das Kreisgericht Neuwied versetzt. — Der Kanzlei-Diätar Ehmer ist zum Kanzlisten beim Kreisgericht Altenkirchen ernannt.

Patente.

[1178] Das dem J. Wickfeld in Elbing unter dem 25. August 1865 ertheilte Patent auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 43 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 45. Ausgegeben Donnerstag, den 18. Oktober 1866.

Die Besitzergreifung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und Nassau.

Die Besitzergreifung in den neuen Provinzen, welche in Folge des letzten Krieges mit Preußen vereinigt worden sind, hat auf Grund der Allerhöchsten Kundmachungen Sr. Majestät des Königs vom 3. Oktober c. nunmehr überall stattgefunden. Der 6. und 8. Oktober 1866 sind die denkwürdigen Tage, an welchen die Bewohner jener Länder endgültig mit dem preußischen Volke vereinigt worden sind.

Die wichtige Staatshandlung wurde überall in feierlichster Weise vollzogen.

In **Hannover** fand die Verkündigung im großen Saale des Königlichen Schlosses statt. Es hatten sich zu derselben die höheren Hannöverschen Beamten, die Mitglieder der beiden städtischen Körperschaften und die Geistlichkeit eingefunden. Als dieselben versammelt waren, erschienen der preußische General-Gouverneur Generallieutenant von Voigts-Rhetz und der Civil-Commissarius Freiherr von Hardenberg mit ihrer Militair- und Civilbegleitung.

Nach einer kurzen Begrüßung der Versammlung ließ der General-Gouverneur das Allerhöchste Besitzergreifungs-Patent und den Aufruf Sr. Majestät des Königs an das Hannöversche Volk verlesen. Während dies geschah, donnerten die Kanonen, läuteten die Glocken und schmückten sich die öffentlichen Gebäude überall mit den Preußischen Fahnen.

Nach der Verlesung richtete der General-Gouverneur eine Ansprache an die anwesenden Hannoveraner. Er sagte etwa Folgendes:

Aus dem Patent und dem Aufruf werde man ersehen haben, daß Se. Majestät der König seinen neuen Unterthanen das ganze Wohlwollen entgegentrage, mit welchem sein großes und edles Herz erfüllt sei. Der König ehre die Gefühle des Volkes, die bei dem Regierungswechsel hervortreten müßten, und lebe der Zuversicht, die Zukunft werde ihm mit dem Danke der Hannoveraner gleiche Gefühle zuwenden. Große Aufgaben ständen bevor; möge die Versammlung mit ihrem nunmehrigen König und Herrn vereint sich bestreben, daß die jetzt vollzogene Verbindung Hannovers mit Preußen beiden Theilen zum Segen gereiche, daß sie nicht allein unserm engeren Vaterlande zu Gute komme, sondern daß ganz Deutschland dadurch den großen Zielen entgegengeführt werde, die so lange die Sehnsucht Aller waren. Verjüngung Deutschlands zu neuer Kraft und Blüthe sei Wunsch und Hoffnung des Königs, und in dieser Ueberzeugung möge man sich zu einem dreimaligen Hoch vereinigen auf „Seine Majestät, König Wilhelm den Ersten, der diesen neuen Bau mit fester Hand gefügt habe zum Segen seiner Lande und Völker."

Hiernach erklärte der General-Gouverneur die Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannover in die preußische Monarchie als vollzogen.

Die Feierlichkeit endigte mit einer Parade der preußischen Truppen auf dem Waterloo-Platze.

In **Kassel** fand die Kundmachung der Allerhöchsten Erlasse vom Balkon des Königlichen Palais aus Statt, woselbst der General-Gouverneur von Kurhessen, General von Werder, und der Civil-Administrator, Präsident von Möller mit ihrem Gefolge Platz genommen hatten, während auf dem freien Platze vor dem Palais die hessischen Behörden und städtischen Körperschaften, sowie die Gilden und Gewerke, die Turner und Gesangvereine und eine überaus zahlreiche Menge versammelt war.

Die Feierlichkeit begann mit folgender Ansprache des Präsidenten von Möller:

„Meine Herren! Es vollendet sich das wichtigste Ereigniß in der Geschichte des Landes. Das hessische Volk tritt aus seinen engen Grenzen heraus, um als Glied des preußischen Volkes unter der Führung der Hohenzollern größere Ziele zu verfolgen, den Ruhm und die Geschicke Preußens zu

theilen. Die Tausende, welche hier versammelt sind, geben lebendiges Zeugniß, daß das Hessenvolk die unermeßliche Bedeutung dieses Ereignisses für sein Glück und seine Wohlfahrt zu erfassen und zu würdigen weiß. Mag auch Mancher mit Wehmuth auf den nothwendigen Untergang des Kurstaates blicken, einst werden Alle die Wandlung segnen, und die kommenden Geschlechter werden diese Zeit preisen, daß sie ihnen den deutschen Großstaat gegeben, daß sie ihnen den Grund gelegt hat, zu dem stolzen Glück, Preußen zu sein, und zu der Wohlfahrt, wozu auch diese Provinz unter dem weisen Szepter der Hohenzollern emporblühen wird. Die Verheißung und die Bürgschaft dieses Glückes geben die königlichen Worte der Allerhöchsten Proclamation, welche ich verlese."

Nach Verlesung des Königlichen Aufrufs fügte der Präsident folgende Worte hinzu:

„Somit ist die Vereinigung des Kurfürstenthums Hessen mit der preußischen Monarchie vollzogen, die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern, welches sich über diesem Schlosse entfaltet. Wir Alle folgen ihm mit der Divise: Mit Gott für König und Vaterland! Seine Majestät der König lebe hoch!"

Nach den Worten: „Die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern" entfaltete sich eine große preußische Fahne über dem früheren kurfürstlichen Palais.

Der Männer-Gesangverein und das versammelte Volk sangen unter Begleitung der Militairmusik das preußische Volkslied: „Heil Dir im Siegerkranz", worauf eine eigends dazu gesetzte Festcantate folgte.

Zum Schluß nahm der General-Gouverneur eine Parade der Garnison ab.

In **Wiesbaden**, der Hauptstadt des bisherigen Herzogthums Nassau, fand die Verkündigung der Besitzergreifung auf dem reich mit Flaggen geschmückten Schillerplatze Statt. Außer den Behörden, der Geistlichkeit und den Schulen hatte sich auch hier eine zahlreiche Volksmenge eingefunden. Der Civil-Commissarius, Landrath von Diest verlas die Allerhöchsten Kundmachungen und schloß mit den Worten: „So spricht zu uns Seine Majestät unser König. Antworten wir darauf aus vollem ganzen Herzen: Hoch lebe der König."

Unter tausendstimmigem Hurrah, dem Geläute aller Glocken und dem Donner von 101 Kanonenschüssen wurde das preußische Banner aufgepflanzt. Die Feier schloß mit dem Gesange des Volksliedes und einer militairischen Parade.

In **Frankfurt** (am Main), der alten Reichs- und Kaiserstadt, war das berühmte Rathhaus, der alte „Römer", in welchem vormals die Wahl und die Verkündigung der deutschen Kaiser stattfand, zur feierlichen Kundmachung der Einverleibung in Preußen gewählt. Nachdem der Senat und die Vertreter der Bürgerschaft der früher reichsfreien Stadt mit den Behörden und der Geistlichkeit sich versammelt hatten, erschienen der Civil-Gouverneur, Staatsminister Freiherr von Patow, der Civil-Commissarius Landrath von Madai und der Commandant General von Beyer.

Nach der Verlesung der Allerhöchsten Erlasse richtete der Civil-Gouverneur Freiherr von Patow folgende Worte an die Versammlung:

„Der Augenblick, in welchem diese Veränderung eintritt, muß für Sie, die Herren des Senats und des Raths, für alle bisher freien Bürger Frankfurts ein tief bewegter sein. Aber auch für jeden Deutschen und jeden Freund deutscher Geschichte hat dieser Moment etwas Ergreifendes. Deutschlands Kaiser blicken in diesem Saale in mehr als 1000jähriger Reihe auf uns herab, von diesem Balkone wurden die Wahlen dem harrenden Volke verkündet, deren Resultat oft für die Schicksale Deutschlands, für die Geschicke der Welt entscheidend war. Aus Frankfurts Straßen, aus seinen Denkmälern tritt uns eine große Vergangenheit, ein reich entwickeltes städtisches Gemeinwesen entgegen.

„Aber, meine Herren, die Weltgeschichte läßt sich nicht durch Gefühle, durch Erinnerungen bestimmen. Sie schreitet unaufhaltsam vorwärts, neue Zeiten bringen neue Anforderungen, die alten Gebilde müssen den neuen Platz machen.

„Sie, meine Herren, und alle bisherigen freien Bürger Frankfurts haben Ihre Selbstständigkeit verloren. Das ist ein Verlust, dessen Größe sich, wenn Sie wollen, jeder Schätzung entzieht. Aber dafür wird Ihnen mancher Ersatz gewährt. Sie erlangen ein Vaterland, in dem Sinne, in welchem Sie bisher ein solches nicht hatten und nicht haben konnten. Sie kommen zu einem Reiche, welches in manchen schweren Zeiten und erst neuerdings den Beweis geliefert hat, daß es durch die treffliche Organisation und Führung, durch die Tapferkeit seines Heeres, durch sein Volk in Waffen fest auf eigenen Füßen zu stehen und seine und seiner Bürger Rechte zu schützen weiß, wo und gegen wen es auch sei.

„Sie werden künftig die Weltgeschichte nicht mehr über sich ergehen lassen, Sie werden helfen dieselbe zu machen. — Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst klar begriff, daß eine neue Zeit angebrochen sei, und der, was sie verlangte, mit kräftiger, aber schonender Hand zu geben wußte, der zuerst die Fesseln der nationalen und der volkswirthschaftlichen Entwickelung zerbrach, die Freiheit der Person, des Eigenthums, die Freiheit der Gewerbe, des Handels, der Ansiedelung herstellte. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst durch die Gründung des Zollvereins, durch die Verabredungen über das Münzwesen, über Posten und Telegraphen und andere Dinge Deutschland wenigstens in manchen und wichtigen Beziehungen zur Einheit zurückführte. Sie werden Bürger eines Staates, in welchem Religion und Schule, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie sich von jeher einer herzlichen Pflege zu erfreuen hatten, dessen Gerechtigkeitspflege eine überall rühmlich anerkannte, dessen Verwaltung eine wohl geordnete, intelligente und wohlwollende ist. Daß Preußen Ihnen das Alles bieten kann, das verdankt es seinen großen und ruhmreichen Fürsten, wie sie in so langer ununterbrochener Reihe kein anderes Land aufzuweisen hat.

„Auch Sie, meine Herren, auch die Bürger dieser Stadt werden fürder einen festen Schutz und Hort in einem königlichen Herrn finden, der mit Weisheit und Gerechtigkeit, mit Kraft und Milde die Geschicke eines großen Reiches lenkt.

„Seine Majestät der König hat in warmen herzlichen Worten Ihnen verkündet, was er Ihnen gewähren, was er Ihnen sein will. Ergreifen Sie mit treuem Sinn die dargebotene Hand, werden Sie auch Ihm, was Sie Ihm werden können. Sprechen Sie zum erstenmal als neue Preußen das Gefühl aus, welches alle alten Preußenherzen durchglüht: — Gott erhalte, Gott segne den König! Stimmen Sie ein in den lauten Ruf:

„Seine Majestät, Wilhelm, König von Preußen, lebe hoch!“

„So ist denn die Besitzergreifung aller jener deutschen Länder für Preußen vollendet; die Erndte der Kämpfe und Siege dieses Jahres ist heimgebracht. Gott aber wolle Seinen Segen verleihen, daß die Vereinigung gute Früchte trage für das alte und für das neue Preußen.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[1179] Das am 13. Oktober 1866 ausgegebene 52ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6430. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 28. September 1866.

„ 6431. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Juli 1866, wegen Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 29. September 1866.

„ 6432. die Verordnung, wegen Abänderung und Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863. Vom 1. Oktober 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1180] Mit Rücksicht auf den nunmehr erfolgten Ausbau der Wiedbachstraße bis Roßbach und die Uebernahme dieser Strecke in die Klasse der ostrheinischen Bezirksstraßen, wird an der Chausseegeld-Hebestelle zu Niederbreitbach, anstatt des bisherigen Satzes für eine Meile, vom 22. d. Mts. ab das tarifmäßige Chausseegeld für anderthalb Meilen gehoben werden.

Coblenz, den 9. Oktober 1866.

[1181] Die Herren Gemeindevorsteher veranlassen wir, öffentlich bekannt zu machen, daß die mit Königlichen Dienstanzügen entlassenen Wehrmänner und Reservisten die Kleidungsstücke unverzüglich ihrer Kompagnie zurückzusenden haben, widrigenfalls sie wegen Unterschlagung Königlicher Montirungsstücke gerichtlich verfolgt werden. Bei der Absendung sind auf der Adresse die Kompagnie und Regiments-Nummer, sowie von wem die Absendung erfolgt, deutlich anzugeben.

Coblenz, den 15. Oktober 1866.

[1182] Nachstehendes Verzeichniß der im III. Quartal 1866 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 11. Oktober 1866.

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen			Alter.	Größe.		Haare.	Signa- Stirn.
		Namen.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.	J.	Fß.	Zl.		
1	2. Juli	Joseph Rustcyko	Bibliothekar	Kieley (Samogitien)	38	5	6	blond	frei
2	16. "	Clemens Müller	Schneider	Nastätten (Nassau)	18	4	11	schwarz	"
3	25. "	Elisab. Marwelli	Dienstmagd	Nack (Großh. Hessen)	26	5	1	dunkelblond	"
4	25. "	Johann Behner	Tagelöhner	Montabaur (Nassau)	40	5	—	blond	"
5	31. "	Bernhard Martin Kolb	Fabrikarbeiter	Bayreuth (Bayern)	32	5	3	hellblond	hoch
6	4. August	Jakob Klaus	Schiffsknecht	Niederlahnstein (Nassau)	26	5	2	"	bedeckt
7	4. "	Andreas Dettinger	Tagelöhner	Weil (Württemberg)	22	5	3	schwarz	hoch
8	6. "	Franziska Mayer	Näherin	Altenbamberg (Bayern)	38	5	3	braun	frei
9	13. "	Elisabeth Schick	Köchin	Flörsheim (Nassau)	47	5	2	schwarz	niedrig
10	14. "	Johann Raab	Schreiner	Arnshain (Großh. Hessen)	23	5	2	dunkelbraun	oval
11	20. "	Carl Berberich	Schreiner	Waldstatten (Großh. Baden)	19	5	5	blond	hoch
12	20. "	Eduard Hock	Schuhmacherlehrling	Mainz (Großh. Hessen)	16	4	10	braun	bedeckt
13	28. "	Gotthard Sommerlad	Schneider	Hachborn (Kurhessen)	31	5	2	blond	"
14	29. "	Catharina Schäfer	Dienstmagd	Wolfenhausen (Nassau)	20	4	10	"	hoch
15	9. Septbr.	Johann Eckhardt	Tagelöhner	Reimboldshausen (Kurhessen)	17	5	2	"	frei
16	15. "	Carl Mannsfeld	Küfer	Mengeringhausen (Frstth. Waldeck)	34	5	7	braun	"
17	18. "	Jakob Schudel	Tagelöhner	Beggingen (Schweiz)	18	4	11½	"	bedeckt

Name	Year	Type	Number of Cylinders	Number of Valves per Cylinder	Valve Arrangement	Remarks
Type	Year	Type	Number of Cylinders	Number of Valves per Cylinder	Valve Arrangement	Remarks
Type 1	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 1 Kübelwagen and Type 82 Kommandeurwagen
Type 2	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 2 Kübelwagen
Type 3	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 3 Kübelwagen
Type 4	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 4 Kübelwagen
Type 5	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 5 Kübelwagen
Type 6	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 6 Kübelwagen
Type 7	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 7 Kübelwagen
Type 8	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 8 Kübelwagen
Type 9	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 9 Kübelwagen
Type 10	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 10 Kübelwagen
Type 11	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 11 Kübelwagen
Type 12	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 12 Kübelwagen
Type 13	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 13 Kübelwagen
Type 14	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 14 Kübelwagen
Type 15	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 15 Kübelwagen
Type 16	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 16 Kübelwagen
Type 17	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 17 Kübelwagen
Type 18	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 18 Kübelwagen
Type 19	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 19 Kübelwagen
Type 20	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 20 Kübelwagen
Type 21	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 21 Kübelwagen
Type 22	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 22 Kübelwagen
Type 23	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 23 Kübelwagen
Type 24	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 24 Kübelwagen
Type 25	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 25 Kübelwagen
Type 26	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 26 Kübelwagen
Type 27	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 27 Kübelwagen
Type 28	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 28 Kübelwagen
Type 29	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 29 Kübelwagen
Type 30	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 30 Kübelwagen
Type 31	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 31 Kübelwagen
Type 32	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 32 Kübelwagen
Type 33	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 33 Kübelwagen
Type 34	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 34 Kübelwagen
Type 35	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 35 Kübelwagen
Type 36	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 36 Kübelwagen
Type 37	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 37 Kübelwagen
Type 38	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 38 Kübelwagen
Type 39	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 39 Kübelwagen
Type 40	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 40 Kübelwagen
Type 41	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 41 Kübelwagen
Type 42	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 42 Kübelwagen
Type 43	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 43 Kübelwagen
Type 44	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 44 Kübelwagen
Type 45	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 45 Kübelwagen
Type 46	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 46 Kübelwagen
Type 47	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 47 Kübelwagen
Type 48	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 48 Kübelwagen
Type 49	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 49 Kübelwagen
Type 50	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 50 Kübelwagen
Type 51	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 51 Kübelwagen
Type 52	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 52 Kübelwagen
Type 53	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 53 Kübelwagen
Type 54	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 54 Kübelwagen
Type 55	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 55 Kübelwagen
Type 56	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 56 Kübelwagen
Type 57	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 57 Kübelwagen
Type 58	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 58 Kübelwagen
Type 59	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 59 Kübelwagen
Type 60	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 60 Kübelwagen
Type 61	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 61 Kübelwagen
Type 62	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 62 Kübelwagen
Type 63	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 63 Kübelwagen
Type 64	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 64 Kübelwagen
Type 65	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 65 Kübelwagen
Type 66	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 66 Kübelwagen
Type 67	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 67 Kübelwagen
Type 68	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 68 Kübelwagen
Type 69	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 69 Kübelwagen
Type 70	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 70 Kübelwagen
Type 71	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 71 Kübelwagen
Type 72	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 72 Kübelwagen
Type 73	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 73 Kübelwagen
Type 74	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 74 Kübelwagen
Type 75	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 75 Kübelwagen
Type 76	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 76 Kübelwagen
Type 77	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 77 Kübelwagen
Type 78	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 78 Kübelwagen
Type 79	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 79 Kübelwagen
Type 80	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 80 Kübelwagen
Type 81	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 81 Kübelwagen
Type 82	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 82 Kommandeurwagen
Type 83	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 83 Kübelwagen
Type 84	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 84 Kübelwagen
Type 85	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 85 Kübelwagen
Type 86	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 86 Kübelwagen
Type 87	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 87 Kübelwagen
Type 88	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 88 Kübelwagen
Type 89	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 89 Kübelwagen
Type 90	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 90 Kübelwagen
Type 91	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 91 Kübelwagen
Type 92	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 92 Kübelwagen
Type 93	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 93 Kübelwagen
Type 94	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 94 Kübelwagen
Type 95	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 95 Kübelwagen
Type 96	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 96 Kübelwagen
Type 97	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 97 Kübelwagen
Type 98	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 98 Kübelwagen
Type 99	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 99 Kübelwagen
Type 100	1936	V8	8	2	OHV	Used in Type 100 Kübelwagen

Gesetz, über die Verwendung der Ueberschüsse der Staatseisenbahnverwaltung und über die Aufnahme einer Staatsanleihe. Vom 27. März 1882. (GS. S. 115.)

Gesetz, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Staatseisenbahnverwaltung und

Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1187] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ochsenfuß bei Wingendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird dem Gruben- und Hüttenbesitzer Jakob Gläser zu Fickenhütten bei Siegen, unter dem Namen Ochsenfuß das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,360 1/2 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1188] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vesta I bei Wingendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 27. März 1866 wird dem Fabrikbesitzer Gustav Lehrkind zu Haspe unter dem Namen Vesta I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1189] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Brunkel bei Oberkleen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. November 1865 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft J. W. Buderus Söhne, nämlich: Georg Buderus zu Hirzenhain, Friedrich Buderus zu Audenschmiede und Richard Buderus zu Christianshütte, unter dem Namen Brunkel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberkleen, Niederkleen und Ebersgöns, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1190] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neuer Morgenstern bei Niederfischbach

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Mai 1866 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb unter dem Namen Neuer Morgenstern das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederfischbach und Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,981 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1191] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neuglück bei Dorn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. März 1866 wird dem Wilhelm Weber zu Betzdorf, Heinrich Forneberg zu Betzdorf, Carl Sohn zu Hohenbetzdorf, Johannes Heukäufer zu Grünebach, Heinrich Peter Ermert zu Sassenroth, Wilhelm Reifenrath zu Herdorf, Carl Bröhl zu Herdorf, Wilhelm Gimbel zu Siegen, Gebrüder Thönes zu Morsbach, Carl Stein zu Hohenbetzdorf, Johannes Wittmer zu Niederschelden, Wilhelm Mockenhaupt zu Sassenroth, Julius Weber zu Betzdorf, Johannes Stangier zu Betzdorf, Heinrich Weber zu Haspe, Heinrich Standop zu Haspe und Heinrich Rehmann zu Haspe unter dem Namen Neuglück das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elbergrund, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Kupfererzbergwerkes Altglück einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1192] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Pfingstweide bei Niederkleen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Dezember 1865 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft J. W. Buderus Söhne, nämlich: Georg Buderus zu Hirzenhain, Friedrich Buderus zu Audenschmiede und Richard Buderus zu Christianshütte, unter dem Namen Pfingstweide das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederkleen, Oberkleen, Dornholzhausen, Hochelheim, Vollnkirchen und Kleinrechtenbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **K′, L′, M′, N′, R′, G′, H′, I′, Q′** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26 September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1193] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Goldkaule resp. Glücksanfang bei Schönstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß

gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 20. Oktober 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Dietrich August Georg zur Mühlen zu Deutz, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. April 1855 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Alte Goldkaule gehörenden Einzelnfeldes Goldkaule, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schönstein und Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,404 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E', G, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 20. Oktober 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Dietrich August Georg zur Mühlen zu Deutz, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 16. Mai 1855 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Alte Goldkaule gehörenden Einzelnfeldes Glücksanfang, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schönstein und Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,249 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E', G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1194] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Altglück II bei Dorn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. September 1866 Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. März 1866 wird dem Wilhelm Weber zu Betzdorf, Heinrich Forneberg zu Betzdorf, Carl Sohn zu Hohenbetzdorf, Johannes Heukäufer zu Grünebach, Heinrich Peter Ermert zu Sassenroth, Wilhelm Reifenrath zu Herdorf, Carl Bröhl zu Herdorf, Wilhelm Gimbel zu Siegen, Gebrüder Thönes zu Morsbach, Carl Stein zu Hohenbetzdorf, Johannes Wittmer zu Niederschelden, Wilhelm Mockenhaupt zu Sassenroth, Julius Weber zu Betzdorf, Johannes Stangier zu Betzdorf, Heinrich Weber zu Haspe, Heinrich Standop zu Haspe und Heinrich Rehmann zu Haspe unter dem Namen Altglück II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elbergrund und Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Kupfererzbergwerkes Altglück einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1195] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Marienberg bei Oberkleen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. November 1865 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft J. W. Buderus Söhne, nämlich: Georg Buderus zu Hirzenhain, Friedrich Buderus zu Audenschmiede und Richard Buderus zu Christianshütte, unter dem Namen Marienberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberkleen, Niederkleen, Dornholzhausen und Vollnkirchen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben V, W, X, Y, Z, A', B', C', D', E', F', G', H', I' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1196] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ecke bei Niederkleen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. November 1865 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft J. W. Buderus Söhne, nämlich: Georg Buderus zu Hirzenhain, Friedrich Buderus zu Audenschmiede und Richard Buderus zu Christianshütte, unter dem Namen Ecke das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederkleen, Dornholzhausen, Vollnkirchen und Hochelheim, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G, H, K', L', M', N', O', P' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1197] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Backhaus bei Dillheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. August 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar, nachdem derselbe sich hinsichtlich dieser Muthung den Vorschriften des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen hat, unter dem Namen Backhaus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dillheim, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,444 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1198] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hierlingshoffnung bei Niederasdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 9. August 1866 wird dem Kaufmann Ph. Würzburger zu Bochum, an Stelle des in der in beglaubigter Abschrift angehefteten Verleihungsurkunde

vom 27. Januar 1863 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Hierlingshoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wingendorf und Wehbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,998 $^{1}/_{2}$ Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld Hierlingshoffnung I Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1199] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alter Löwe bei Wingendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 20. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererzbergwerks Alter Löwe, vertreten durch deren Repräsentanten Mathias Schmitt zu Wissen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. Oktober 1864 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Alter Löwe das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,202 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, B, C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1200] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schulzenwäldchen bei Oberdreisbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 21. Februar 1866 wird den Landwirthen Clemens Stinner, Peter Stricker, Robert Schneider zu Dermbach und Engelbert Pfeiffer zu Herdorf, sowie dem Steiger Friedrich Schmidt zu Dermbach, Markscheider Albert Ginsberg zu Siegen und Obersteiger Peter Webeler zu Kirchen unter dem Namen Schulzenwäldchen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberdreisbach und Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1201] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bodenheim bei Alsdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Bodenheim, vertreten durch deren Repräsentanten Siegfried Fischbach zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. Januar 1866 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Bodenheim das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Alsdorf, im Kreise

Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,430 $^{1}/_{4}$ Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Johnson Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1202] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Einheit II bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 18. März 1866 wird den Theilhabern des Eisenerzbergwerks Vereinigung bei Sassenroth, nämlich: den Landwirthen und Gewerken Wilhelm Stangier zu Netphen, Gustav Brockhaus zu Freusburger Mühle, Johann Stangier, Wilhelm Weber, Minorennen Mina Andreas und Carl Andreas zu Betzdorf, Peter Stangier zu Bruch, Minorennen Carl Stangier und Magdalena Stangier zu Bahnhof, Peter Raab, Wilhelm Raab zu Scheuerfeld, Franz Anton Dörner zu Schönstein, Carl Arndt zu Dauersberg, Jakob Schuster zu Struthof, Joh. Pet. Pfeiffer, August Euteneuer zu Alsdorf, Wilhelm Euteneuer zu Grünebach, Minorennen Pauline Dücker, Katharina Dücker, Joseph Dücker zu Wallmenroth, ferner Minorennen Peter Utsch, Otto Utsch, August Utsch, Rosa Utsch und Eduard Utsch zu Herdorf, sowie dem Kaufmann Julius Weber zu Betzdorf und Bauunternehmer Anton Schultheis zu Bahnhof, unter dem Namen Einheit II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sassenroth und Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19,537 $^{1}/_{8}$ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Vereinigung gehörenden Längenfelder Vereinigung, Anschluß und Neuer Fund Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, D, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1203] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Carlszeche bei Alsdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Bergmann Carl Krah und dem Steiger Carl Hees zu Schutzbach unter dem Namen Carlszeche das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,259 Quadatlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1204] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Theodor II bei Kotzenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 12. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Theodor II bei Kotzenroth, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. August 1864 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Theodor II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kotzenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,841 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld Heinrichsburg einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1205] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hochacht bei Kotzenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 12. März 1866 wird dem Steiger Theodor Burbach, den Landwirthen Johann Peter Burbach und Heinrich Burbach zu Kotzenroth, Peter Wisser und Peter Zöller zu Steinebach, sowie der Landwirthin Barbara Burbach zu Kotzenroth unter dem Namen Hochacht das Berwerkseigenthum in dem in der Gemeinede Kotzenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,889 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1206] Der Conditorgehülfe Julius Blum von hier hat den ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 1. März d. J. sub Nr. 88 hier ausgestellten, auf drei Jahre gültigen Auslands-Wanderpaß seiner Angabe nach verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement: Geburtsort Cöln, Wohnort Coblenz, den 12. April 1849 geboren, Haare und Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund mittel, ohne Bart, Gesicht oval, Statur schlank, besondere Kennzeichen keine.

Coblenz, den 10. Oktober 1866. Königliche Polizei-Direction.

[1207] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Mechanikers Jakob Knopp aus Coblenz ist unterm heutigen Tage dem Civilstandsbeamten hierselbst zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden. Coblenz, den 12. Oktober 1866. Der Ober-Prokurator.

[1208] Verzeichniß

der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im III. Quartal 1866 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten		Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Namen.	Wohnort oder Heimath.		
	Kreisgericht Altenkirchen.			
	Wilhelm Merten	Oppertsau	Diebstahl im 2ten Rückfalle	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 11. Oktober 1866. Königlicher Justiz-Senat.

[1209] Nachdem der früher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission Linz als Sportelkassenverwalter angestellte Büreauassistent Drage unter dem 8. September 1860 aus seinem Amts-

verhältnisse im hiesigen Departement ausgeschieden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen Dienstcaution Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens in dem auf den 12. Februar 1867, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Stube 49, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls diejenigen, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an jener Caution ausgeschlossen werden und letztere zurückgezahlt werden wird.

Neuwied, den 4. Oktober 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1210] Mit dem heutigen Tage wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ausgegebene Zins-Coupons **Serie II** fällig, und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des § 34 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zins-Coupons **Serie III** Nr. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Nach dem inmittelst publicirten Gesetze vom 14. v. Mts. (Gesetz-Sammlung Nr. 46) sollen mit den Coupons der **Serie III** zugleich Talons zur Empfangnahme der Coupons **Serie IV** ausgegeben werden

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz werden daher aufgefordert, solche von jetzt ab zur Beifügung der neuen Zins-Coupons und Talons an uns einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons und Talons muß in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1866 bis 30. März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieser Frist nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons und Talons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober 1867 und dann immer in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden folgenden Jahres erfolgen.

2. Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der **Serie II** in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3. Die Wiederincurssetzung der außer Curs gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.

4. Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung auf vorschriftsmäßigem Wege besonders zu bewirken. Die diesem entgegegen etwa mit eingereichten ausgelooseten Rentenbriefe werden dem Einsender portopflichtig remittirt.

5. Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz in Münster mit der Declaration:

„Hierin ..... Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheit." Die Portofreiheit für solche Einsendungen sowie für die Rücksendung derselben hört indeß mit Ablauf der zur Ausreichung der Zins-Coupons bestimmten Haupt-Frist, also mit dem 30. März 1867 auf und haben von da ab die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Coupons zu tragen;

b) wenn sie in Münster selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank an den Wochentagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

6. Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung genau je nach dem untenstehenden Schema begleitet sein, und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen geschrieben werden. Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen. Formulare zu diesen Nachweisungen werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht. Der Name und Wohnort des Absenders muß leserlich geschrieben werden.

7. Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (§ 5), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung vor dem Datum und seiner Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von ..... Thlrn. (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie III Nr. 1 bis 16 sowie der Talons zum Empfang der Serie IV wird hierdurch bescheinigt."

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons resp. Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit der bestimmten Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird. Wenn mit dem Ablaufe dieser dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons und Talons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der letzteren uns mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8. Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (§ 6), so erfolgt die Rückgabe derselben mit den neuen Coupons und Talons in der Regel sofort. Kann dieses wegen großen Andrangs nicht geschehen, so ist die beizufügende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Hern und Kassen-Gehülfe Hoffmann, zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist und zwar gegen Rückgabe der letzteren zu bewirken.

9. Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, erfolgt deren Rücksendung ebenso wie die Wiedereinreichung portopflichtig.

Schließlich wird noch bemerkt, daß sämmtliche bis zum 1. April c. von uns ausgegebenen Rentenbriefe **Littera E.** über 10 Thlr. inmittelst ausgelooset und gekündigt sind, und deßhalb zu den vielleicht noch in Umlauf befindlichen neue Coupons nicht ferner ausgegeben werden.

Münster, den 1. Oktober 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden. (ad 7.)

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, zur Beifügung der Zins-Coupons Serie III, sowie der Talons für die Serie IV.

Eingereicht von dem Oekonomen Johann Christian Richter zu N. N. (in Städten ist die Haus-Nummer, auf dem Lande die nächste Post-Station anzugeben).

Laufende №	Der Rentenbriefe				Laufende №	Der Rentenbriefe			
	Nummer	Litt.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.		Nummer	Litt.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.
								Transport	4500
1	533	A.	1000		7	617	C.	100	
2	748	A.	1000		8	1420	C.	100	
3	1659	A.	1000	3000	9	2890	C.	100	
					10	8741	C.	100	400
4	147	B.	500						
5	698	B.	500		11	4381	D.	25	
6	894	B.	500	1500	12	7463	D.	25	50
			Latus	4500				Summa	4950

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend Neunhundert fünfzig Thalern mit den Coupons **Serie III** Nr. 1 bis 16 und den Talons für die folgende **Serie** wird hierdurch bescheinigt.

N. N. (Ort) den ten 18

Johann Christian Richter.

[1211] Der Landwirth Nikolaus Zimmer zu Laufenbacherhof beabsichtigt, zur Verbesserung seiner im Banne der Gemeinde Wershofen, Flur III, Distrikt „Enschauel" und „Vor der Clausen" liegenden Wiesen eine Bewässerungsanlage einzurichten und zu diesem Behufe in der Ahr ein Stauwehr anzubringen, welches auf dem rechten Ahrufer im Gemeindebanne Fuchshofen an die Parzelle Flur VIII Nro. 314a d und auf dem linken Ahrufer im Gemeindebanne Wershofen an die Parzelle Flur III Nro. 1064/869 angeschlossen werden soll.

Es wird dieses in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Februar 1843 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situations- und Nivellementsplan nebst der Beschreibung der beabsichtigten Anlage im Geschäftslokale des unterzeichneten Königlichen Landraths zur Einsicht der Betheiligten offen liegt.

Diejenigen, welche Widersprüche zu erheben oder Entschädigungsansprüche geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen drei Monaten vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Coblenz, welches die gegenwärtige Bekanntmachung zuerst enthält, bei dem Unterzeichneten anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der vorbezeichneten Frist sie in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Adenau, den 15. September 1866.

Der Königliche Landrath.
J. V.
Der Kreis-Secretair, Thüring.

Personal-Chronik.

[1212] Der Dr. Ernst Bernhard, bisher provisorischer Lehrer am Gymnasium zu Elberfeld, und der Dr. Rudolph Bouterweck, bisher ordentlicher Lehrer und Adjunct an der Klosterschule zu Roßleben, sind zu ordentlichen Lehrern an dem Gymnasium zu Elberfeld definitiv ernannt worden.

[1213] Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Johann Joachim Wollseiffen ist zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Jülich definitiv ernannt worden.

[1214] Der Elementarlehrer Friedrich Hüßen ist zum Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums zu Elberfeld definitiv ernannt worden.

[1215] Der Gymnasiallehrer Dr. Richard Schneider zu Elberfeld ist zum Oberlehrer an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und der mit demselben verbundenen Realschule erster Ordnung zu Cöln ernannt worden.

[1216] Der bisherige Regierungs-Assessor von Düesberg ist zum Regierungs-Rath ernannt worden und in dieser Eigenschaft bei dem Regierungs-Collegium in Coblenz verblieben.

[1217] Der Bürgermeister Zichner zu Waldalgesheim ist bei abgelaufener Wahlperiode weiter in seinem Amte bestätigt worden.

[1218] Für die Bürgermeisterei Heddesdorf ist der Kaufmann Benjamin Straßen daselbst zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[1219] Der Kreis-Secretair Gräber zu Mayen ist gestorben und die einstweilige Verwaltung der hierdurch erledigten Stelle dem Regierungs-Civil-Supernumerar Feistel übertragen worden.

[1220] Die Lehrerin Magdalena Groß ist von der katholischen Schule zu Niederzissen an jene zu Güls versetzt worden.

[1221] Der Reservejäger Stab, bisher Hülfsförster in Waldböckelheim, ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Großmaischeid beauftragt worden.

[1222] Durch Ministerial-Rescript vom 4. Oktober c. ist der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Brixius zu Lutzerath vom 1. November d. J. ab an das Friedensgericht zu Schweich versetzt worden.

[1223] Durch Ministerial-Rescript vom 5. Oktober d. J. ist der Landgerichts-Assessor Herpell zu Coblenz zum Friedensrichter in Warweiler ernannt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 44 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 46. Ausgegeben Donnerstag, den 25. Oktober 1866.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[1224] Das am 20. Oktober 1866 ausgegebene 53ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6433. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Anhalt-Glauchower Deichverbandes im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 10. September 1866.

„ 6434. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Ruhrthal-Eisenbahn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 1. Oktober 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[1225] Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben: 1) Johann Hollenberg aus Meiderich, 2) Adolph Josephson aus Soest, 3) Ludwig Lauffs aus Oberwinter, 4) Heinrich Och aus Wesel, 5) Jakob Simon aus Kirn, 6) Julius Weber aus Hattingen, 7) Friedrich Wilhelm Wortmann aus Ronsdorf.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind: 1) Karl Bever aus Mülheim a. d. Ruhr, 2) Friedrich Faust aus Trarbach, 3) Rudolph Heydemann aus Emmerich, 4) Gerhard Michels aus Vorweiden, 5) Hermann Mörchen aus St. Wendel, 6) Wilhelm Münch aus Schwalbach, 7) Robert Schickum aus Heiligenhaus, 8) Wilhelm Spies aus Monheim, 9) Karl Thienhaus aus Mettmann. Außerdem hat der Candidat Albrecht Balck aus Waren in Mecklenburg die Prüfung pro ministerio bestanden. Die Wahlfähigkeit von 5 und 6 ist von der Erreichung des kanonischen Alters, bei 7 durch den Nachweis des absolvirten Seminarkursus bedingt.

Coblenz, den 16. Oktober 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1226] Das Physikat des Kreises Zell, mit welchem ein Gehalt von 200 Thalern verbunden, ist durch den am 28. v. Mts. erfolgten Tod des seitherigen Kreisphysikus Dr. Meurer erledigt und soll möglichst bald wieder besetzt werden. Medizinalpersonen, welche sich im Besitz des Physikats-Qualifications-Attestes befinden und zur Uebernahme dieser Stelle geneigt sind, wollen sich binnen 6 Wochen unter Ueberreichung ihrer Qualifications-Atteste bei uns melden.

Coblenz, den 2. Oktober 1866.

[1227] Die Lehrer-, Küster- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Gemünden ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 201 Thaler bei freier Wohnung. — Geeignete Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Schul-Inspector, Synodal-Assessor und Pfarrer Reuß in Dickenschied, zu melden.

Coblenz, den 16. Oktober 1866.

[1228] Die Stelle des zweiten Lehrers bei der evangelischen Elementarschule und des zweiten Organisten bei der evangelischen Kirche zu Simmern ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 209 Thlr. nebst einer Miethsentschädigung von 60 Thlrn. oder freier Wohnung. — Geeignete Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Schul-Inspector, Pfarrer Prätorius in Simmern, zu melden. Coblenz, den 17. Oktober 1866.

Kapitel. Die Kapitel sind in Paragraphen eingeteilt, die fortlaufend durch das ganze Buch gezählt werden. Jeder Paragraph hat eine Überschrift, die den Inhalt angibt. Die Paragraphen sind in Absätze eingeteilt, die durch Zahlen bezeichnet werden. Jeder Absatz beginnt mit einem großen Buchstaben und endet mit einem Punkt. Die Absätze sind durch Leerzeilen getrennt. Die Absätze sind durch Zahlen bezeichnet

Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,691 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H, I, K, L, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1240] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Leopold II bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Juni 1866 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, vertreten durch deren Director Soetemans zu Niederfischbach, unter dem Namen Leopold II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederfischbach und Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,996 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, L, M, N, O, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1241] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Legia bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Juni 1866 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, vertreten durch deren Director Soetemans zu Niederfischbach, unter dem Namen Legia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederfischbach und Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,850 1/2 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1242] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Leopold I bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Juni 1866 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, vertreten durch deren Director Soetemans zu Niederfischbach, unter dem Namen Leopold I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederfischbach und Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,966 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G, H, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1243] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Feuer und Brenner bei Katzenfurt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der für beide Bergwerke gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Oktober 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Feuer das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Katzenfurt und Edingen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U, V, K' X, A, Z, A', B', C', D', E', F', G', H', I' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Brenner das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Katzenfurt, Edingen, Kölschhausen und Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 472,851 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1244] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Laura bei Kausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. April 1865 und des Umwandlungsantrages vom 1. November 1865 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Laura das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 860 $\frac{1}{8}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1245] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hasdrubal bei Krosdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Februar 1866 wird dem Hüttenschulzen Johann Peter Eutenauer zu Brachbach a. d. Sieg unter dem Namen Hasdrubal das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Salzböden und im Königlichen Krosdorfer Forste, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situations-

risse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A', B', C', D', E', F' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1246] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ferrum bei Krosdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Februar 1866 wird dem Hüttenschulzen Johann Peter Euteneuer zu Brachbach a. d. Sieg unter dem Namen Ferrum das Bergwerkseigenthum in dem im Königlichen Krosdorfer Forste, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, Z, A', B', C', D', E', F', G', H', I' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1247] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rosine bei Odenhausen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. März 1866 wird dem Hüttenschulzen Johann Peter Euteneuer zu Brachbach unter dem Namen Rosine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Odenhausen und Wismar und im Königlichen Krosdorfer Forste, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K', L', M', N', O', P' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1248] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hohe Flur bei Niederasdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerkes Hohe Flur, vertreten durch deren Repräsentanten Heinrich Pfeifer zu Fischbacherhütte, an Stelle des in der abschriftlich angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. November 1856 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Hohe Flur das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Weyhbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,512 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder Friedersdorf, Friedersdorf-Nebengang, Vorsicht, Engelbert, Gabriel, Auguftine und Neue Flora Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1249] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ammon bei Krosdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Februar 1866 wird dem Hüttenschulzen Johann Peter Euteneuer zu Brachbach a. d. Sieg unter dem Namen Ammon das Bergwerkseigenthum in dem im Königlichen Krosdorfer Forste, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1250] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hohe Fuhr bei Niederasdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 10. August 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Bergwerks Christoph und Christine, vertreten durch deren Repräsentanten H. Pfeifer zu Fischbacherhütte, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 8. Februar 1850 bezeichneten, zu dem vorgenannten konsolidirten Bergwerke gehörenden Längenfeldes Hohe Fuhr, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wehbach und Walmenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,975 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder Neue Flora, Zugabe, Vorsicht, Friedersdorf, Friedersdorf-Nebengang, Engelbert und Gabriel Ausfälle erleidet, und dessen äußere Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, E, F, L, M, N, O, P**, sowie die innern Grenzen mit den Buchstaben **c, d, e, f** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. Oktober 1866. (L. S) Königliches Ober-Bergamt.

[1251] Der Färber Jakob Meyer von hier hat den ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 5. Januar c. sub Nr. 7 hier ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Inlands-Reisepaß seiner Angabe nach verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement: Geburtsort Mayen, Wohnort Coblenz, den 16. April 1816 geboren, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Augenbraunen und Augen braun, Nase breit und schief, Mund groß, Bart braun, Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen: Narben vor der Stirn und über die Nase, Hasenscharte an der Oberlippe.

Coblenz, den 9. Oktober 1866. Königliche Polizei-Direction.

[1252] Der freiwillig aus dem Dienste geschiedene Gerichtsvollzieher Medard Hartrath zu Coblenz beabsichtigt, die von ihm gestellte Amtscaution im Betrage von 200 Thalern in Staatsschuldscheinen zurückzuziehen, und hat deswegen die Einleitung des im Art. 5 des Gesetzes vom 25. Nivose Jahres XIII der Republik vorgeschriebenen Verfahrens requirirt, um diese Caution im Sinne des Gesetzes in den Stand der Rückzahlungsfähigkeit zu setzen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an dieser Amtscaution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königlichen Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Ablauf dieser Frist dem Requirenten die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Coblenz, den 18. Oktober 1866. Der Landgerichts-Ober-Secretair.

[1253] Nachstehend bezeichnete Sendungen sind von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandt worden:

1) ein Packet an Johann Friedrich Schuster in Wasser bei Bernkastel, sign. J. F. Sch. Nr. 10, 6 Pfund schwer, zur Post gegeben in Neuwied am 5. Juni d. J. zwischen 7 und 8 Uhr Nachmittags;
2) ein Brief an Mair, Weinhändler in Bingen, enthaltend fünf Silbergroschen, aufgegeben bei dem Post-Amte in Creuznach am 10. Mai d. J. zwischen 5 und 6 Uhr Nachmittags;
3) ein Packet, sign. J. M. Nr. 14, 8 Pfund schwer, an Wittwe Johann Meurer im Kreise Ahrweiler, zur Post geliefert in Bacharach am 14. Mai d. J. zwischen 6 und 7 Uhr Nachmittags;
4) ein Packet an Fräulein Wilhelmine Görgen in Starnberg bei München, sign. W. K. Nr. 10, 8 Loth schwer, zur Post geliefert in Coblenz am 21. Februar d. J. zwischen 6 und 7 Uhr Nachmittags.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei den betreffenden Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 22. Oktober 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

[1254] Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 17. Oktober 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[1255] Der Regierungs-Assessor von Schrötter, früher bei der Königl. Regierung zu Bromberg, ist der Königl. Regierung zu Coblenz überwiesen und in das Collegium eingeführt worden.

[1256] Die Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königl. Polizeigerichte zu Sobernheim ist an Stelle des ausgeschiedenen ersten Bürgermeisterei-Beigeordneten Derscheid dem zum ersten Beigeordneten des Bürgermeisters zu Sobernheim ernannten Christian Otto daselbst übertragen worden.

[1257] Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Vallendar, Rosa Tusch, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

[1258] Der Schulamts-Candidat Johann Rosenbauer zu Holschbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[1260] Der Reservejäger Eich ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Bauscheid-Dötteofeld beauftragt worden.

[1200] Dem bisher im Regierungsbezirk Aachen angestellt gewesenen Chausseeaufseher Gottfried Franke ist die durch den Tod des Chausseeaufsehers Strauß vacante Chausseeaufseherstelle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ehrenbreitstein, vom 1. November d. J. ab verliehen worden.

[1201] Der Ergänzungs-Friedensrichter Georg Schramm zu Sobernheim ist am 2. Oktober d. J. gestorben.

[1262] Der Landgerichts-Auskultator Carl Ernst Heusner aus Creuznach wurde am 18. Oktober d. J. auf seinen Antrag, zum Zweck seines Uebertritts zum Landgericht Saarbrücken, aus seinen Dienstverhältnissen zum Landgericht Coblenz entlassen.

[1203] Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Anton August Tusch ist durch Verfügung des Königl. General-Prokurators zu Cöln vom 6. Oktober d. J. zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Coblenz ernannt, und ihm durch das Königl. Landgericht die Stadt Kirn als Wohnsitz angewiesen worden.

[1264] Die Post-Expedienten Petry in Coblenz und Muck in Wetzlar sind in die Klasse der Post-Assistenten übergetreten. — Die Post-Expedienten-Anwärter Maisch in Mayen und Naunheim in Creuznach sind als Post-Expedienten bestätigt worden. — Der Sergeant Weber ist als Post-Conducteur in Coblenz angestellt worden.

Patente.

[1265] Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer C. E. Schwalbe zu Werdau ist unter dem 16. Oktober 1866 ein Patent

auf eine Streck-Vorrichtung an Contien-Krempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1266] Dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal im Königreich Sachsen ist unter dem 18. Oktober 1866 ein Patent

auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1267] Dem Herrn Auguste Boissonneau zu Paris ist unter dem 17. Oktober 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an künstlichen Augen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 45 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.
Nr. 27. Ausgegeben in Coblenz Mittwoch 1879.

Inhalt: Verfügungen, Bekanntmachungen und Personal-Nachrichten.

Seite
Verfügungen, Bekanntmachungen und Personal-Nachrichten.
Verfügungen der Königlichen Regierung.
Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.
Personal-Nachrichten.

Bd. 1. Berlin, Carl Heymann, 1877. 8. Preis 2 Thlr. — Bd. 2. Ebd. 1878. 8. Preis 2 Thlr. — Bd. 3. Ebd. 1879. 8. Preis 2 Thlr. — Bd. 4. Ebd. 1880. 8. Preis 2 Thlr. — Bd. 5. Ebd.

Bei Ausbruch des Krieges 1870 war Hr. Dr. Schmidt Assistenzarzt im Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4 und machte den Feldzug mit. Er wurde vor Metz verwundet und erhielt das Eiserne Kreuz 2. Klasse. Nach dem Feldzuge wurde er Assistenzarzt im Garde-Füsilier-Regiment und 1873 Stabsarzt. Als solcher kommandirte er 1874 zur Dienstleistung bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Peking. Nach seiner Rückkehr wurde er Bataillonsarzt im Garde-Füsilier-Regiment, 1878 Regimentsarzt im Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4, 1879 Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt im Garde-Füsilier-Regiment, 1882 Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt im Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4, 1885 Generalarzt und Brigadearzt der 1. Garde-Infanterie-Brigade, 1888 Generalarzt und Divisionsarzt der 1. Garde-Infanterie-Division, 1889 Generalstabsarzt der Armee und Chef des Sanitätskorps, 1890 Generalstabsarzt der Armee und Direktor der Medizinalabteilung im Kriegsministerium, 1895 Generalstabsarzt der Armee und Chef des Sanitätskorps, 1896 Generalstabsarzt der Armee und Direktor der Medizinalabteilung im Kriegsministerium, 1897 Generalstabsarzt der Armee und Chef des Sanitätskorps, 1898 Generalstabsarzt der Armee und Direktor der Medizinalabteilung im Kriegsministerium, 1899 Generalstabsarzt der Armee und Chef des Sanitätskorps, 1900 Generalstabsarzt der Armee und Direktor der Medizinalabteilung im Kriegsministerium,

Ausgabe der Bücher, Zeitschriften und Karten, Verwaltung der Lesesäle, Aufsicht über die Benützung

2) Die Besetzung der Festung erfolgt in der Art, daß die daselbst befindliche Königlich sächsische Infanterie durch eine Königlich preußische Infanterie-Abtheilung unter gegenseitiger militairischer Ehrenbezeugung abgelöst wird und der Königlich sächsische Gouverneur (Kommandant) seine Functionen dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zu ernennenden Gouverneur (Kommandant) übergiebt. Die sächsische Infanterie-Besatzung marschirt mit Waffen und Gepäck ab, um sich zunächst nach den diesen Truppentheilen zu bezeichnenden Standquartieren zu begeben.

3) Alles auf der Festung befindliche und noch dahin zu verbringende sächsische Material an Geschützen, Waffen, Munition und Ausrüstungsstücken, Vorräthen, Lebensmitteln und alles sonst sich daselbst befindende Staats-Eigenthum verbleibt unbestrittenes Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung.

Die letztere behält demnach die freie und ungehinderte Verfügung über alle genannten Gegenstände, so daß sie dieselben auf dem Königstein belassen oder von da jederzeit zurückziehen kann.

4) Zur Bewahrung des vorgedachten Königlich sächsischen Staats-Eigenthums verbleibt, jedoch unter dem Oberbefehl des Königlich preußischen Gouvernements (Kommandantur), das Königlich sächsische Artillerie-Detachement als Theil der Besatzung in der Festung; mit ihm der Unterkommandant, der Festungs-Ingenieur, der Adjutant sowie alle Festungsbeamte und Handwerker.

Der Königlich preußischen Besatzung der Festung steht es frei, die dortigen Magazine und Vorräthe aller Art zu ihrem Unterhalte gegen Abrechnung zu benutzen.

5) Unmittelbar nach erfolgtem Austausche der Ratificationen des Friedens-Vertrages wird Seine Majestät der König von Sachsen bei allen von Seiner Majestät nicht zur Friedensbesatzung von Dresden bestimmten Truppentheilen, innerhalb der militairisch zulässigen Grenzen, eine Beurlaubung in ausgedehntem Maßstabe, und zwar noch vor deren Rückkehr nach Sachsen, eintreten lassen.

Die im Uebrigen noch nöthige Demobilisirung bei den einzelnen Truppencorps erfolgt unmittelbar nach deren Rückkehr nach Sachsen. Auch tritt dann die vollständige Beurlaubung aller entbehrlichen Mannschaft ein.

6) Dresden erhält eine gemeinschaftliche Besatzung von Preußischen und Sächsischen Truppen. Die hierzu bestimmten Königlich Sächsischen Truppen werden einen Präsenzstand von 2- bis 3000 Mann, exclusive der Chargen, nicht überschreiten.

7) In Beziehung auf die nicht für die Garnison in Dresden bestimmten Königlich sächsischen Truppentheile wird die erforderliche Unterkunft ihrer Cadres, Pferde, Waffen und Ausrüstung unter Vernehmung mit dem Höchstkommandirenden Königlich preußischen General in Sachsen geregelt werden. Auch wird demselben sächsischer Seits das Marschtableau für die aus Oesterreich zurückkehrenden Königlich sächsischen Truppen rechtzeitig mitgetheilt werden.

8) Sobald die einzelnen sächsischen Truppentheile auf sächsisches Gebiet zurückgekehrt sein werden, treten sie bis auf weitere Bestimmung unter den Oberbefehl des Höchstkommandirenden Königlich preußischen Generals in Sachsen.

9) Für die Stadt Dresden und die dort angelegten Festungswerke ernennt Seine Majestät der König von Preußen den Gouverneur, Seine Majestät der König von Sachsen den Kommandanten. Das gegenseitige Verhältniß dieser Behörden zu einander und zu den beiderseitigen Besatzungs-Contingenten von Dresden wird vorläufig nach Analogie der früheren Bundesfestungen geregelt. Die übrigen damit verknüpften Fragen bleiben dem weiteren Einvernehmen vorbehalten.

10) Bis die Reorganisation der Sächsischen Truppen im Wesentlichen durchgeführt und deren Einreihung in die Armee des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, fährt Preußen fort, die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl von Truppen seinerseits zu stellen.

Die hieraus entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen werden zwischen den beiden betheiligten hohen Regierungen durch besondere Vereinbarung näher geregelt werden.

Sämmtliche für die Ausführung vorstehender Bestimmungen sonst noch nöthigen Anordnungen bleiben einer Verständigung zwischen der Königlich sächsischen Regierung und dem Höchstkommandirenden Königlich preußischen General überlassen.

Vorstehende Bestimmungen sollen als mit der Ratification des Friedens-Vertrages ratifizirt angesehen werden.

Berlin, den 21. Oktober 1866.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 21. Oktober 1866.

Bei der heutigen Unterzeichnung des zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Friedens-Vertrages erklärten die Königlich sächsischen Bevollmächtigten, unter Bezugnahme auf Artikel 5, Folgendes:

Die König sächsische Regierung, von dem lebhaften Wunsche beseelt, die vollkommene Uebereinstimmung zu bethätigen, welche zwischen ihr und der Königlich preußischen Regierung bezüglich der von jetzt an gemeinsam zu verfolgenden politischen Richtung besteht, ist bereit

a) sofort und bis zu dem Zeitpunkte, wo die Frage wegen der internationalen Repräsentation des norddeutschen Bundes in definitiver Weise geordnet sein wird, ihre eigene völkerrechtliche Vertretung bezüglich derjenigen Höfe und Regierungen, bei welchen dieselbe gegenwärtig diplomatische Agenten nicht unterhält, auf die preußischen Missionen zu übertragen und

b) dasselbe Verhältniß denjenigen Höfen und Regierungen gegenüber, bei welchen dermalen sächsische Missionen bestehen, in allen Fällen temporairer Vacanz, auf deren Dauer eintreten zu lassen,

c) auch in diesem Sinne die Königlich sächsischen Vertreter im Auslande mit entsprechender Instruction zu versehen, so daß sich Sachsen, im Geiste des mit Preußen abgeschlossenen Bündnisses, schon jetzt in internationaler Beziehung der preußischen Politik fest anschließt.

Der Königlich preußische Bevollmächtigte erklärt seinerseits, daß seine Regierung bereit ist, die in Rede stehende Vertretung zu übernehmen und hierbei die Interessen, sowohl der Königlich sächsischen Regierung, als auch die der Königlich sächsischen Staatsangehörigen, gleich wie ihre eigenen allenthalben zu wahren.

Schließlich waren die beiderseitigen Bevollmächtigten dahin einig, daß durch vorstehende interimistische Bestimmungen das Recht Sr. Majestät des Königs von Sachsen, in einzelnen Fällen außerordentliche Bevollmächtigte zu senden, in keiner Weise alterirt werden solle.

Vorstehendes Protokoll soll als mit der Ratification des Friedens-Vertrages ratifizirt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

Durch den Friedensvertrag mit Sachsen ist nunmehr die Wiederherstellung des Friedens für ganz Deutschland vollendet. Während in allen übrigen deutschen Ländern Zustände des Friedens bereits wieder eingekehrt waren, befand sich Sachsen allein bisher noch in dem Ausnahmezustand kriegerischer Occupation.

In richtiger Erkenntniß der obwaltenden unabwendbaren Umstände hat der König von Sachsen durch die Annahme unerläßlicher Friedensbedingungen seinem Lande die langersehnte Ruhe und die Hoffnung neuen friedlichen Aufblühens wiedergegeben und zugleich den Grund zu einem festen und dauerhaften Bündniß mit Preußen gelegt.

Sachsen, welches unter dem Einflusse der unglückseligen und verhängnißvollen Politik des Ministers von Beust mehr als irgend ein anderer Staat zum Ausbruche des jüngsten Krieges beigetragen und sein Heer von vorn herein mit der österreichischen Armee zum Kampfe gegen Preußen vereinigt hatte, war Dank der warmen Fürsprache, die es bei den Nicolsburger Friedensverhandlungen gefunden, vor dem Schicksale bewahrt worden, welchem Oesterreich alle seine übrigen Bundesgenossen in Norddeutschland überließ.

Wenn aber Preußen einwilligte, daß Sachsen in seinem bisherigen Besitzstande und Umfange erhalten bleibe, so mußte es andererseits dafür sorgen, daß hierdurch die Abrundung und die Sicherheit des preußischen Machtgebiets in Norddeutschland keine Beeinträchtigung erfahre. Gerade der letzte Krieg hatte von Neuem bewiesen, welchen Gefahren Preußen ausgesetzt ist, wenn es der wichtigen militairischen Stellungen in Sachsen nicht gewiß ist, welche Vortheile ihm dagegen der Besitz dieser Stellungen sichert.

Unsere Regierung mußte daher, indem sie das eigene Bestehen eines Königreichs Sachsen zuließ, volle Sicherheit erlangen, daß die sächsische Regierung fortan in allen politischen Beziehungen nur die Wege Preußens und des norddeutschen Bundes gehen könne und daß namentlich alle militairischen Kräfte, Einrichtungen und wichtigen Punkte dieses Königreichs in jeder Beziehung zur Verfügung Preußens und des Norddeutschen Bundes stehen.

Die Forderung, welche Preußen vor Ausbruch des Krieges um Deutschlands willen gestellt hatte, die Forderung einer festen politischen und militairischen Einigung der norddeutschen Staaten, mußte Sachsen gegenüber unbedingt verwirklicht werden. Darüber hinaus aber erheischte die besondere Wichtigkeit Sachsens, daß neben den allgemeinen Bedingungen des Norddeutschen Bundes eine volle Gewähr für die rückhaltlose Gemeinschaft Sachsens mit Preußen gewonnen werde.

Dies ist durch den Friedensvertrag vom 21. d. Mts. unzweifelhaft erreicht.

Preußen hat im Verlaufe aller Verhandlungen mit seinen bisherigen Gegnern in Deutschland bewiesen, daß es nicht ihre Demüthigung, sondern nur die unabweislichen Gesichtspunkte nationaler Politik im Auge hat. Auch Sachsen gegenüber war unsere Regierung bemüht, die Rücksichtnahme auf die fürstliche Stellung und Würde des Königs mit der Sicherstellung der militairischen und politischen Interessen Norddeutschlands zu vereinigen.

König Johann kehrt nunmehr in sein Land zurück, die sächsischen Truppen, die sich, wenn auch nicht siegreich, doch mit Ehren geschlagen, werden gleichfalls unverweilt der Heimath wiedergegeben sein. Im innigen Bunde mit Preußen und den norddeutschen Brüdern wird das sächsische Volk, so Gott will, einer neuen ehren- und ruhmreichen Zeit entgegengehen!

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[1268] Das am 24. Oktober 1866 ausgegebene 54ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6435. das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Oktober 1866.

„ 6436. den Bündniß-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 18. August 1866.

„ 6437. den Bündniß-Vertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Vom 21. August 1866.

„ 6438. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Genehmigung zweier Beschlüsse des eilften General-Landtages der Schlesischen Landschaft.

[1269] Das am 26. Oktober 1866 ausgegebene 55ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6439. die Verordnung, betreffend die Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721. Vom 1. Oktober 1866.

„ 6440. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1866, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Sammlung S. 555) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind, so wie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1270] An Stelle des seitherigen Provisors Joseph Linn ist die Verwaltung der Orban'schen Apotheke zu Carden dem Apotheker 1. Klasse Eduard Emanuel Knbop mit der Befugniß übertragen worden, den Namen eines Provisors zu führen. Coblenz, den 13. Oktober 1866.

[1271] Nachstehende im Kreise Altenkirchen schwebende Gemeinheitstheilungssachen werden mit Bezug auf die §§ 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1844, §§ 109—111 des Ablösegesetzes vom 2. März 1850 und § 25 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 bekannt gemacht, und werden alle in dem seitherigen Verfahren noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten aufgefordert, in sechs Wochen entweder bei dem Commissar der Sachen sub 1, Kreisgerichts-Rath Arndts zu Neuwied, oder bei uns, spätestens aber in dem auf Montag den 17. Dezember 1866, Vor-

Kosten, welche durch die Ausführung der Arbeiten entstehen, sowie die Kosten der Bauaufsicht, der Bauleitung und der Verwaltung.

Die Kosten der Bauaufsicht, der Bauleitung und der Verwaltung sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1911 (RGBl. S. 639) zu ersetzen.

Die Kosten der Bauaufsicht, der Bauleitung und der Verwaltung sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1911 (RGBl. S. 639) zu ersetzen.

Die Kosten der Bauaufsicht, der Bauleitung und der Verwaltung sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1911 (RGBl. S. 639) zu ersetzen.

Die Kosten der Bauaufsicht, der Bauleitung und der Verwaltung sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1911 (RGBl. S. 639) zu ersetzen.

Die Kosten der Bauaufsicht, der Bauleitung und der Verwaltung sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1911 (RGBl. S. 639) zu ersetzen.

Die Kosten der Bauaufsicht, der Bauleitung und der Verwaltung sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1911 (RGBl. S. 639) zu ersetzen.

Die Kosten der Bauaufsicht, der Bauleitung und der Verwaltung sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1911 (RGBl. S. 639) zu ersetzen.

Die Kosten der Bauaufsicht, der Bauleitung und der Verwaltung sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1911 (RGBl. S. 639) zu ersetzen.

Die Kosten der Bauaufsicht, der Bauleitung und der Verwaltung sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1911 (RGBl. S. 639) zu ersetzen.

Die Kosten der Bauaufsicht, der Bauleitung und der Verwaltung sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1911 (RGBl. S. 639) zu ersetzen.

Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1278] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Adele bei Oberquembach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Januar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Adele das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberquembach, Niederquembach, Oberwetz und Griedelbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 476,500 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1279] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Grant bei Allendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Februar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar unter dem Namen Grant das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Allendorf und Biskirchen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 51,183 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1280] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Brandenburg bei Biersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 20. März 1866 wird der Gewerkschaft des Kupfer- und Eisenerzbergwerks Brandenburg, vertreten durch deren Repräsentanten, Obersteiger Mathias Schmidt zu Wissen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 8. Mai 1862 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Brandenburg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,600 □ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1281] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Geschwister bei Biskirchen mit dem Bemerken

21. Kleine Anzeigen (bis 5 Zeilen) pro Zeile 30 Pf. Für jede weitere Zeile 20 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. Anzeigen nehmen entgegen die Geschäftsstelle des Vereins, Berlin W 35, Lützowstraße 33, Fernsprecher Lützow 9750, sowie alle Annoncen-Expeditionen.

Bekanntmachung. Die Mitglieder werden gebeten, Anzeigen für die Vereinsnachrichten bis spätestens 15. des Monats an die Geschäftsstelle des Vereins, Berlin W 35, Lützowstraße 33, einzusenden.

Der Vorstand.

Vereinsnachrichten

Ortsgruppe Berlin

Sonnabend, den 1. Juli, 8 Uhr abends, im Vereinslokal Restaurant Bürgerbräu, Berlin W 35, Lützowstraße 33, Fernsprecher Lützow 9750, Monatsversammlung. Vortrag des Herrn Dr. Ing. Hellmann über „Neuere Fortschritte im Bau von Wasserkraftanlagen“. Gäste willkommen.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Hannover

Sonnabend, den 1. Juli, 8 Uhr abends, im Vereinslokal Restaurant Bürgerbräu, Berlin W 35, Lützowstraße 33, Fernsprecher Lützow 9750, Monatsversammlung. Vortrag des Herrn Dr. Ing. Hellmann über „Neuere Fortschritte im Bau von Wasserkraftanlagen“. Gäste willkommen.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Hannover

Sonnabend, den 1. Juli, 8 Uhr abends, im Vereinslokal Restaurant Bürgerbräu, Berlin W 35, Lützowstraße 33, Fernsprecher Lützow 9750, Monatsversammlung. Vortrag des Herrn Dr. Ing. Hellmann über „Neuere Fortschritte im Bau von Wasserkraftanlagen“. Gäste willkommen.

Der Vorstand.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. Mai 1866 wird dem Verwalter Heinrich Pfeiffer zu Fischbacherhütte, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. September 1865 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Junger Robert das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,983 1/2 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld Carolinensegen einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1285] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lina bei Wingendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. Mai 1866 wird dem Verwalter Heinrich Pfeiffer zu Fischbacherhütte, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. November 1864 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Lina das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,997 1/2 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1286] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Silberkaute bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Mai 1865 und des Umwandlungsantrages vom 7. November 1865 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Niederfischbach, vertreten durch deren Repräsentanten, Director Soetemans zu Niederfischbach, unter dem Namen Silberkaute das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,800 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I, K, Q, R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1287] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Samstag bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Mai 1865 und des Umwandlungsantrages vom 7. November 1865 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Niederfischbach, vertreten durch deren Repräsentanten, Director Soetemans daselbst, unter dem Namen Samstag

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederfischbach und Niederndorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,454 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld Silberstern II einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F, G, H, I, K, L, M, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1288] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Entenhardt bei Freusburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft der Grube Entenhardt, vertreten durch deren Repräsentanten Ferdinand Behner zu Betzdorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 7. Juli 1842 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Entenhardt das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24.991 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1289] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alte Freundschaft bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 27. März 1866 wird dem Fabrikbesitzer G. Lehrkind zu Haspe, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. April 1858 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Alte Freundschaft das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,937½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer-, Blei- und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1290] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Zur schönen Aussicht bei Emmerzhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. Juli 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Zur schönen Aussicht, vertreten durch deren Vorstand Wilhelm Schönfelder und Wilhelm Reifenrath zu Herdorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. Juni 1858 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Zur schönen Aussicht das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Emmerzhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Ober-

Ingolf und Hans Hagen, Ingolf und Hans Hagen, Ingolf und Hans Hagen,

fall und Schöbchen, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Heinrichszeche und Albert II Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1294] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk David II bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs,

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks David II bei Herdorf, vertreten durch deren Repräsentanten Peter Holschbach zu Herdorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. Mai 1863 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen David II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,993½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1295] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Harmonie bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Harmonie bei Sassenroth, vertreten durch deren Repräsentanten Jakob Utsch zu Sassenroth, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. November 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Harmonie das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Sassenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,514 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1296] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 8. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Lukas Hardt, zur Zeit Gärtner zu Straß Paulin, ein Zeugenverhör stattfinden soll. Cöln, den 29. Oktober 1866. Der General-Prokurator.

[1297] Dem Buchbindergehülfen Heinrich Lucas von hier ist sein, ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 19. August 1863 sub Nr. 453 hier ausgestellter, auf drei Jahre gültiger Wanderpaß fürs Ausland seiner Angabe nach abhanden gekommen und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement: Geburts- und Aufenthaltsort Coblenz, den 8. Mai 1841 geboren, Größe 5 Fuß ½ Zoll, Haare und Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase spitz, Mund klein, Bart ohne, Gesicht oval, Statur klein, besondere Kennzeichen: Narbe unterm linken Auge und in der linken Hand, stottert sehr stark.

Coblenz, den 20. Oktober 1866. Königliche Polizei-Direction.

[1298] Der Tagelöhner Jakob Oster von hier hat den ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 9. Januar d. J. sub Nr. 11 ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Inlands-Reisepaß angeblich verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement; Geburtsort Welling, Wohnort Coblenz, den 19. April 1833 geboren; Größe 5 Fuß 5½ Zoll, Haare und Augenbraunen blond, Augen blau, Nase länglich und spitz, Mund mittel, Bart blond, Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine.

Coblenz, den 24. Oktober 1866. Königliche Polizei-Direction.

[1299] Die nachgenannten Militairpflichtigen des hiesigen Kreises, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1866 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben bis heute nicht entschuldigt haben, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu sistiren, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige verfolgt und bestraft werden:

1) Johann Heinrich Hermani, geboren zu Herpteroth am 10. Juni 1843; 2) Johann Gerhard Güdelhöfer, geboren zu Niederkrombach am 19. Dezember 1843; 3) Johann Jakob Schuch, geboren zu Stürzelbach am 28. April 1844; 4) Wilhelm Klein, geboren zu Hoben am 6. Mai 1844; 5) Johann Wilhelm Becker, geboren zu Seifen am 11. September 1844; 6) Carl Julius Hebel, geboren zu Derschen am 5. Mai 1844; 7) Fridolin Löw, geboren zu Herdorf am 27. Januar 1844; 8) Carl Fäckeler, geboren zu Weiteseld am 20. Februar 1844; 9) Joseph Schneider, geboren zu Hommelsberg am 24. Dezember 1844; 10) Hugo Kemper, geboren zu Steineroth am 7. August 1844; 11) Friedrich Wilhelm Lerche, geboren zu Kirchen am 21. Juni 1844; 12) Friedrich Wilhelm Wehler, geboren zu Scheuernhof am 13. Mai 1844; 13) Lorenz Wagner, geboren zu Loche am 16. September 1844; 14) Johann Carl Demmer, geboren zu Schönstein am 14. Februar 1844; 15) Johannes Lolbach, geboren zu Steeg am 20. April 1844; 16) Johann Peter Brühl, geboren zu Euelbach am 20. Mai 1844; 17) Johannes Quast, geboren zu Halsenthal am 15. März 1844; 18) Johann Wilhelm Reifenrath, geboren zu Katzwinkel am 24. November 1844; 19) Lorenz Wagner, geboren zu Scheuern am 5. Dezember 1844.

Altenkirchen, den 27. Oktober 1866. Der Königliche Landrath.

[1300] Nachdem der früher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission Linz als Sportelkassenverwalter angestellte Büreauassistent Drage unter dem 8. September 1860 aus seinem Amtsverhältnisse im hiesigen Departement ausgeschieden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen Dienstcaution Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens in dem auf den 12. Februar 1867, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Stube 49, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls diejenigen, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an jener Caution ausgeschlossen werden und letztere zurückgezahlt werden wird.

Neuwied, den 4. Oktober 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1301] Vom 1. November d. J. ist zu Langenbach an der Eckenhagen-Wissener Poststraße, ¼ Meile von Wildbergerhütte und ¾ Meilen von Crottorf, da wie die Poststraße von dem von Mohrenbach nach Eulen führenden Wege durchschnitten wird, die Aufnahme von Personen in unbesetzte Plätze der Personenpost zwischen Eckenhagen und Wissen gestattet.

Coblenz, den 27. Oktober 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[1302] Die von der Kreissynode Altenkirchen vollzogene Wiederwahl des Pfarrers Stöhr in Mehren zum stellvertretenden Assessor ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigt worden.

[1303] Der Gesang-, Turn- und Elementarlehrer Otto Grell an der Realschule und der höheren Mädchenschule zu Mülheim a. d. Ruhr ist definitiv angestellt worden.

[1304] Der bisherige provisorische Lehrer an der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr, Dr. Wimmenauer, ist an der genannten Anstalt als ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

[1305] Für die Bürgermeisterei Königsfeld (Kreises Ahrweiler) ist der Ackerer Peter Joseph Fridgen zu Niederzissen zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[1306] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Sayn, Heinrich Stuer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[1307] Der Notar Oster zu Traarbach ist vom 1. November d. J. ab nach Elberfeld versetzt worden.

[1308] Durch Ministerial-Rescript vom 20. Oktober c. wurde vom 1. November d. J. ab dem Landgerichts-Assessor Joseph Anton Wachter zu Coblenz die commissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Lutzerath übertragen.

[1309] Durch Ministerial-Rescript vom 23. Oktober c. wurde vom 1. November d. J. ab dem Landgerichts-Assessor Joseph Julius Caspar Mertitsch zu Coblenz die commissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle in Treis übertragen.

[1310] Der Garnison-Verwaltungs-Director Hein, früher in Rastatt, ist zu Cörlin in Pommern gestorben.

Patente.

[1311] Dem Lehrer H. Born in Berlin ist unter dem 23. Oktober 1866 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung von Zahlenbildern für Elementarschulen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1312] Dem Kaufmann J. H. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. Oktober 1866 ein Patent

auf eine Flachs-Rifselmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 46 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. S. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Lüneburg.

Nr. 48. Ausgegeben Donnerstag, den 3. November 1898.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Ausweises beträgt 1 Mark. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben.

Die Ausweise werden nur gegen Vorzeigung des Personalausweises ausgehändigt.

Wer einen Ausweis verliert, hat dies sofort der Polizeibehörde anzuzeigen.

Wer einen Ausweis findet, hat ihn sofort der Polizeibehörde abzuliefern.

Wer einen Ausweis, der ihm nicht ausgehändigt worden ist, in Besitz nimmt, wird mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Wer einen Ausweis, der ihm nicht ausgehändigt worden ist, gebraucht, wird mit Haft bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Wer einen Ausweis, der ihm nicht ausgehändigt worden ist, verfälscht, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Wer einen Ausweis, der ihm nicht ausgehändigt worden ist, gebraucht, obwohl er weiß, daß der Ausweis verfälscht ist, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Wer einen Ausweis, der ihm nicht ausgehändigt worden ist, verfälsc

Um die große Noth, in der die Abgebrannten zu Garbenheim sich befinden, möglichst zu lindern, hat der Herr Ober-Präsident durch Erlaß vom 26. d. Mts. eine allgemeine Haus-Collecte in der Rheinprovinz bewilligt, welche in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden erhoben werden soll. Demgemäß bestimmen wir, daß die Collecte im Monat November abgehalten werde. Die eingehenden Beträge sind sogleich an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro Dezember c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 20. Dezember d. J. einzureichen.

Coblenz, den 31. Oktober 1866.

[1318] Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. v. Mts. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zweite und dritte Serienziehung der nach unserer Bekanntmachung in Nr. 28 des Amtsblatts d. J. durch Allerhöchste Ordre vom 12. Juni d. J. gestatteten Lotterie des König Wilhelms-Vereins zur Unterstützung Preußischer Krieger und deren zurückgebliebenen Familien, unter anderweitiger Normirung der Zahl und Höhe der Gewinne, mit einander vereinigt werden. Coblenz, den 6. November 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1319] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem konsolidirten Eisen- und Kupfererzbergwerke Rasselkaute bei Niedercrombach gehörenden Längenfelder Millian und Heinrich IV mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Wilhelm Meurer zu Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. August 1857 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Rasselkaute gehörenden Längenfeldes Millian, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,371 Quadratlachtern hat, wobei jedoch ein Ausfall durch das Längenfeld Rasselkaute entsteht, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, P, Q, R, S, E, F, G, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Wilhelm Meurer zu Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Oktober 1857 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Rasselkaute gehörenden Längenfeldes Heinrich IV, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,706 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L, M, N, E, S, T bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1320] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Junge Freundschaft bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Ollig schläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 27. März 1866 wird dem Fabrikbesitzer G. Lehrkind zu Haspe, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 4. Oktober 1857 bezeich-

neten Längenfeldes, unter dem Namen Junge Freundschaft das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,730 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, D, C, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkies-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1321] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Norbert bei Blasbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. Februar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Felthauß zu Wetzlar, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. Juni 1860 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Norbert das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Blasbach und Hohensolms, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 73,465 $^1/_2$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1322] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gute Hoffnung bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 17. März 1866 wird den Landwirthen Johannes Bähner zu Sassenroth und Johannes Heukäufer zu Grünebach unter dem Namen Gute Hoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Sassenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,500 Quadatlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1323] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Laura II bei Niedercrombach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 27. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererzbergwerks Laura II, vertreten durch deren Repräsentanten Wilhelm Lang zu Hamm a. d. Sieg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. Mai 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Laura II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind,

zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1324] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mathias bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. April 1865 und des Umwandlungsantrages vom 26. Oktober 1865 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Niederfischbach, vertreten durch deren Repräsentanten, Director Soetemans daselbst, unter dem Namen Mathias das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederfischbach und Niederndorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,569 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **L, M, O, D, C, P** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1325] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Levinus bei Ulm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Juli 1865 wird Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels, nachdem derselbe sich durch Erklärung seines Bevollmächtigten vom 15. September 1866 den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hinsichtlich dieser Muthung unterworfen hat, unter dem Namen Levinus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ulm, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,444 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1326] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Richard II bei Ulm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. September 1865 wird Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels, nachdem derselbe sich durch Erklärung seines Bevollmächtigten vom 10. Oktober d. J. den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hinsichtlich dieser Muthung unterworfen hat, unter dem Namen Richard II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ulm und Heisterberg, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,004 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **D, E, F, G, H, I, K, L** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1327] Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Civil-Commissarius für Hannover hat sich unter Andern bei den abhanden gekommenen Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefen ein Irrthum eingeschlichen, indem es statt **Litt. D. Nr. 5970 und 9139** heißen muß: **Litt. D. Nr. 5976 und 9193.**

Wir machen dieses mit der in unserer Bekanntmachung vom 4. v. Mts. geschehenen Aufforderung, daß Derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber der Rentenbriefe Nr. 5976 und 9193 **Litt. D.** über je 25 Thlr. zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde, hierdurch bekannt.

Münster, den 26. Oktober 1866. Königliche Direction der Rentenbank.

[1328] Mit dem heutigen Tage wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ausgegebene Zins-Coupons **Serie II** fällig, und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des § 34 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zins-Coupons **Serie III** Nr. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Nach dem inmittelst publicirten Gesetze vom 14. v. Mts. (Gesetz-Sammlung Nr. 46) sollen mit den Coupons der **Serie III** zugleich Talons zur Empfangnahme der Coupons **Serie IV** ausgegeben werden.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz werden daher aufgefordert, solche von jetzt ab zur Beifügung der neuen Zins-Coupons und Talons an uns einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons und Talons muß in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1866 bis 30. März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieser Frist nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons und Talons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober 1867 und dann immer in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden folgenden Jahres erfolgen.

2. Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der **Serie II** in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3. Die Wiederincurssetzung der außer Curs gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.

4. Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung auf vorschriftsmäßigem Wege besonders zu bewirken. Die diesem entgegegen etwa mit eingereichten ausgelooseten Rentenbriefe werden dem Einsender portopflichtig remittirt.

5. Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz in Münster mit der Declaration:

„Hierin . . . . . Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheit." Die Portofreiheit für solche Einsendungen sowie für die Rücksendung derselben hört indeß mit Ablauf der zur Ausreichung der Zins-Coupons bestimmten Haupt-Frist, also mit dem 30. März 1867 auf und haben von da ab die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Coupons zu tragen;

b) wenn sie in Münster selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank an den Wochentagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

6. Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung genau je nach dem untenstehenden Schema begleitet sein, und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen geschrieben werden. Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen. Formulare zu diesen Nachweisungen werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht. Der Name und Wohnort des Absenders muß leserlich geschrieben werden.

7. Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (§ 5), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung vor dem Datum und seiner Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von . . . . . Thlrn. (mit Buchstaben) mit den Coupons **Serie III** Nr. 1 bis 16 sowie der Talons zum Empfang der **Serie IV** wird hierdurch bescheinigt."

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons resp. Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit der bestimmten Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird. Wenn mit dem Ablaufe dieser dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons und Talons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der letzteren uns mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8. Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (§ 6), so erfolgt die Rückgabe derselben mit den neuen Coupons und Talons in der Regel sofort. Kann dieses wegen großen Andrangs nicht geschehen, so ist die beizufügende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Herrn und Kassen-Gehülfe Hoffmann, zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist und zwar gegen Rückgabe der letzteren zu bewirken.

9. Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, erfolgt deren Rücksendung ebenso wie die Wiedereinreichung portopflichtig.

Schließlich wird noch bemerkt, daß sämmtliche bis zum 1. April c. von uns ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. über 10 Thlr. inmittelst ausgelooset und gekündigt sind, und deßhalb zu den vielleicht noch in Umlauf befindlichen neue Coupons nicht ferner ausgegeben werden.

Münster, den 1. Oktober 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden. (ad 7.)

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, zur Beifügung der Zins-Coupons Serie III. sowie der Talons für die Serie IV.

Eingereicht von dem Oekonomen Johann Christian Richter zu N. N. (in Städten ist die Häus-Nummer, auf dem Lande die nächste Post-Station anzugeben).

Laufende №	Der Rentenbriefe				Laufende №	Der Rentenbriefe			
	Nummer	Litt.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.		Nummer	Litt.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.
								Transport	4500
1	533	A.	1000		7	617	C.	100	
2	748	A.	1000		8	1420	C.	100	
3	1659	A.	1000	3000	9	2890	C.	100	
					10	8741	C.	100	400
4	147	B.	500						
5	698	B.	500		11	4381	D.	25	
6	894	B.	500	1500	12	7463	D.	25	50
			Latus	4500				Summa	4950

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend Neunhundert fünfzig Thalern mit den Coupons Serie III Nr. 1 bis 16 und den Talons für die folgende Serie wird hierdurch bescheinigt.

N. N. (Ort) den ten 18

Johann Christian Richter.

Verordnung mit Gesetzeskraft vom 15. Dezember 1848.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Hannover. Jahrgang 1848. Nr. 46. Ausgegeben zu Hannover, Freitag, den 22. Dezember 1848.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, was folgt:

| | | |

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1341] Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat der Evangelische Ober-Kirchenrath angeordnet, daß mit dem am Sonntage den 11. d. Mts. zur Feier der Wiederherstellung des Friedens stattfindenden Festgottesdienste eine Collecte in den evangelischen Kirchen, zum Besten der von des Kronprinzen Königlichen Hoheit ins Leben gerufenen National-Stiftung für Invaliden, verbunden werde. Die eingehenden Beträge sind sofort an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung pro November c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind sogleich nach abgehaltener Collecte durch Vermittelung der Bürgermeister an die Herren Landräthe und von diesen spätestens bis zum 1. Dezember c. an uns einzureichen.

Coblenz, den 8. November 1866.

[1342] Dem Apotheker Ewald Julius Maximilian Frede zu Kirchberg ist die Concession zur Fortführung der käuflich von ihm erworbenen ehemals Schneyder'schen Apotheke zu Kirchberg ertheilt worden. Coblenz, den 9. November 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1343] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Freitag bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Mai 1865 und des Umwandlungsantrages vom 7. November 1865 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Niederfischbach, vertreten durch deren Repräsentanten, Director Soetemans zu Niederfischbach, unter dem Namen Freitag das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,498 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder Silberstern II und Silberblick Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1344] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Jasmin bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, vertreten durch deren Repräsentanten, Director Soetemans zu Niederfischbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Mai 1857 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Jasmin gehörigen Längenfeldes Jasmin, unter dem Namen Jasmin das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,210 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Jasmin gehörige Längenfeld Junge Juliane einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19 Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1345] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hecksberg bei Braunfels mit dem Bemerken

47. Christian Heinrich, geb. 21. Februar 1779, † 17. Juli 1779 (Sohn von Nr. 45).

48. Christian Heinrich, geb. 21. Februar 1779, † 17. Juli 1779 (Sohn von Nr. 45).

Am Sonntag, den 18. Februar 1779 wurden die Zwillingssöhne des Ehepaares Christian Heinrich Schmidt und Anna Elisabeth, geb. Hoffmann, getauft. Der Vater ist Bürger und Schuhmacher in Neuhausen. Die Taufpaten sind: Christian Heinrich Hoffmann, Bürger und Schuhmacher in Neuhausen, Großvater der Kinder, und Christian Heinrich Schmidt, Bürger und Schuhmacher in Neuhausen, Vater der Kinder. Die Kinder starben am 17. Juli 1779 an Krämpfen.

49. Johann Christoph, geb. 21. Februar 1779, † 17. Juli 1779 (Sohn von Nr. 45).

50. Johann Christoph, geb. 21. Februar 1779, † 17. Juli 1779 (Sohn von Nr. 45).

Am Sonntag, den 18. Februar 1779 wurden die Zwillingssöhne des Ehepaares Christian Heinrich Schmidt und Anna Elisabeth, geb. Hoffmann, getauft. Der Vater ist Bürger und Schuhmacher in Neuhausen. Die Taufpaten sind: Christian Heinrich Hoffmann, Bürger und Schuhmacher in Neuhausen, Großvater der Kinder, und Christian Heinrich Schmidt, Bürger und Schuhmacher in Neuhausen, Vater der Kinder. Die Kinder starben am 17. Juli 1779 an Krämpfen.

Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 25. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Ottilie, vertreten durch deren Repräsentanten Jakob Kreutz zu Niederscheiden, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. April 1858 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Ottilie das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederfischbach und Niederndorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,811 $^{1}/_{4}$ Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld Wasserkante einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1340] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Deklarationsurkunde für das Bergwerk Fridolin bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisenerzbergwerks Greifenhardt bei Sassenroth, vertreten durch deren Repräsentanten Christian Schupp zu Struthütten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 8. April 1857 bezeichneten, zu dem genannten konsolidirten Bergwerke gehörenden Längenfeldes Fridolin, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sassenroth und Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,187 $^{7}/_{8}$ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Greifenhardt gehörenden Längenfelder Alte Greifenhardt, Neue Greifenhardt und Junge Greifenhardt, so wie durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Eisenzeche gehörenden Längenfelder Benno und Waldmann und durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Rosine gehörende Längenfeld Rosamunde Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865, und zugleich auf Grund der Muthung vom 28. September 1860 nach § 65 des genannten Gesetzes zur Mitgewinnung der in diesem Felde und in den umschlossenen, zu dem konsolidirten Bergwerke Greifenhardt gehörenden Längenfeldern vorkommenden Kupfererze und Schwefelkiese hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1350] Die mir zugegangenen Todtenscheine: 1) der Anna Maria Conrad aus Waldalgesheim, 2) des Joseph Tesch aus Rüdesheim, 3) des Friedrich Herter aus Schweppenhausen, 4) der Christine Becker, Ehefrau Adolph Gustav Schubert aus Eckenroth, 5) des Jakob Piroth aus Trechlingshausen, sind am 23. Oktober d. J. den betreffenden Civilstandsbeamten zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 4. November 1866. Der Ober-Prokurator.

[1351] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Matrosen Ferdinand Jacobs aus Coblenz ist unterm heutigen Tage dem Civilstandsbeamten hierselbst zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden. Coblenz, den 5. November 1866. Der Ober-Prokuratur.

[1352] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Peter Schneider aus Seibersbach ist unterm 20. Oktober d. J. dem Civilstandsbeamten zu Stromberg zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden. Coblenz, den 8. November 1866. Der Ober-Prokurator.

[1353] Nachdem der früher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission Linz als Sportelkassenverwalter angestellte Büreauassistent Drage unter dem 8. September 1860 aus seinem Amtsverhältnisse im hiesigen Departement ausgeschieden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger,

welche an dessen Diensteaution Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens in dem auf den 12. Februar 1867, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Stube 49, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls diejenigen, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an jener Caution ausgeschlossen werden und letztere zurückgezahlt werden wird.

Neuwied, den 4. Oktober 1866. Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

[1354] Die Gerichtstage werden im Bezirke des hiesigen Kreisgerichts im Jahre 1867 gehalten werden:

a) Zu Hohensolms, im dortigen Gerichtslokale, am: 24. und 25. Januar, 21. und 22. Februar, 28. und 29. März, 25. und 26. April, 23. und 24. Mai, 17. und 18. Juni, 18. und 19. Juli, 16. und 17. September, 24. und 25. Oktober, 28. und 29. November, 19. und 20. Dezember.

Die Forstgerichte zu Hohensolms finden am 25. Januar, 29. März, 24. Mai, 19. Juli, 17. September und 29. November Statt.

b) Zu Krofdorf, im Hause des Wirths Carl Wagner, am: 7. und 8. Januar, 4. und 5. Februar, 4. und 5. März, 1. und 2. April, 6. und 7. Mai, 3. und 4. Juni, 1. und 2. Juli, 2. und 3. September, 7. und 8. Oktober, 4. und 5. November, 2. und 3. Dezember.

Die Forstgerichte zu Krofdorf finden am 8. Januar, 5. Februar, 5. März, 2. April, 7. Mai, 4. Juni, 2. Juli, 3. September, 8. Oktober, 5. November und 3. Dezember Statt.

Wetzlar, den 7. November 1866. Königliches Kreisgericht.

[1355] Die Gerichtstage zu Gebhardshain werden im Jahre 1867 am 4. Januar, 8. Februar, 8. März, 5. April, 3. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 6. September, 4. Oktober, 8. November, 6. Dezember und — so weit nöthig — an dem jedesmal darauf folgenden Tage in der Wohnung des Gerichtsschöffen Schuster zu Gebhardshain abgehalten werden.

Altenkirchen, den 5. November 1866. Der Kreisgerichts-Director.

[1356] Die Sitzungen des Königlichen Schöffengerichts zu Horhausen sollen im Jahre 1867 am 11. Januar, 15. Februar, 15. März, 12. April, 10. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 13. September, 11. Oktober, 15. November und 13. Dezember in der Wohnung des Schultheißen Dasbach zu Horhausen stattfinden. Im Anschlusse an diese Sitzungen werden daselbst auch Gerichtstage abgehalten werden.

Altenkirchen, den 5. November 1866. Der Kreisgerichts-Director.

[1357] Die Sitzungen des Königlichen Schöffengerichts zu Schönstein werden im Jahre 1867 am 25. Januar, 29. März, 24. Mai, 19. Juli, 20. September und 22. November in dem bisherigen Gerichtslokale zu Schönstein abgehalten werden. Im Anschlusse an diese Sitzungen sollen dort auch Gerichtstage stattfinden.

Altenkirchen, den 5. November 1866. Der Kreisgerichts-Director.

Personal-Chronik.

[1358] Der Lehrer Hermann Ludwig Hauke zu Essen ist zum Seminarlehrer und zum Lehrer an der Seminarschule zu Moers ernannt worden.

[1359] Der Schulamts-Candidat Johann Anton Arends zu Brenk ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hain provisorisch ernannt worden.

[1360] Der Schulamts-Candidat Joseph Bernards zu Hönningen (Kreises Neuwied) ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[1361] Der Reserve-Oberjäger Johann Nikolaus Kolb ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Schönborn beauftragt worden.

[1362] Der Reservejäger Theil, bisher Gemeindeförster zu Brodenbach, ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Laufdorf beauftragt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 48 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.
Nr. 48. Ausgegeben in Coblenz, den 30. November 1850.

Inhalt: Amtliche Nachrichten.

Art. 10. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 11. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 12. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 13. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 14. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 15. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 16. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 17. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 18. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 19. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 20. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 21. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 22. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 23. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 24. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 25. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 26. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 27. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 28. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 29. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 30. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 31. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 32. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 33. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 34. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 35. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 36. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 37. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 38. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 39. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 40. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 41. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 42. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 43. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 44. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 45. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 46. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 47. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 48. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 49. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 50. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 51. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 52. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 53. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 54. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 55. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 56. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 57. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 58. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 59. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 60. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 61. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 62. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 63. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 64. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 65. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 66. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 67. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 68. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 69. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 70. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 71. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 72. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 73. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 74. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 75. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 76. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 77. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 78. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 79. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 80. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 81. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 82. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 83. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 84. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 85. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 86. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 87. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 88. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 89. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 90. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 91. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 92. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 93. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 94. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 95. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 96. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 97. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 98. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 99. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Art. 100. Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auch auf die Ausübung des Rechtes der Wiederkehr Anwendung.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[1363] Das am 19. November 1866 ausgegebene 58ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6449. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.
„ 6450. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neidenburger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1866.

[1364] Das am 20. November 1866 ausgegebene 59ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6451. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1866, betreffend die Einstellung des Civilprozeßverfahrens gegen Militairpersonen. Vom 9. November 1866.
„ 6452. das Privilegium wegen Kreirung einer II. Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Charlottenburg, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 15. Oktober 1866.
„ 6453. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Pommersche Hypotheken-Actienbank" mit dem Sitze zu Cöslin errichteten Actiengesellschaft. Vom 21. Oktober 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1365] Nachstehende im Kreise Altenkirchen schwebende Gemeinheitstheilungssachen werden mit Bezug auf die §§ 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1844, §§ 109—111 des Ablösegesetzes vom 2. März 1850 und § 25 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 bekannt gemacht, und werden alle in dem seitherigen Verfahren noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten aufgefordert, in sechs Wochen entweder bei dem Commissar der Sachen sub 1, Kreisgerichts-Rath Arndts zu Neuwied, oder bei uns, spätestens aber in dem auf Montag den 17. Dezember 1866, Vormittags 10 Uhr, in dem Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungs-Assessor von Briesen anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen:

1) die Theilung der Gemeindswaldungen, gelegen in den Gemarkungen von Birkenbeul und Weißenbrüchen, resp. Niederirsen, Bürgermeisterei Hamm;
2) die Ablösung der Huberechte der Sohlstätter zu Friedewald auf dem der Haubergsgenossenschaft zu Derschen gehörigen Walddistrikte „vor dem kleinen Hau" im Gemeindebanne von Derschen, Bürgermeisterei Daaden.

Coblenz, den 17. Oktober 1866.

[1366] Nachdem der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Verfügung vom 9. d. Mts. die Errichtung einer selbstständigen Apotheke zu Niedermendig im Kreise Mayen genehmigt hat, fordern wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, die Gesuche um Errichtung einer Apotheke betreffend, vom 8. August 1840 (Amtsblatt für 1840 Nr. 47 Seite 300) diejenigen qualificirten Pharmaceuten, welche die Concession dazu zu erlangen wünschen, auf, ihr Gesuch nebst einem Curriculum vitae, sowie den sonstigen in der erwähnten Bekanntmachung vorgeschriebenen Nachweisen, binnen zwei Monaten an den Königl. Landrath des Kreises Mayen einzureichen.

Coblenz, den 14. November 1866.

[1367] An der evangelischen Schule zu Flammersfeld im Kreise Altenkirchen ist eine zweite Lehrerstelle eingerichtet worden. Das jährliche Einkommen derselben beträgt 150 Thlr. neben einer Miethsentschädigung von 24 Thlr. — Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulinspector, Pfarrer Müller zu Flammersfeld, zu melden.

Coblenz, den 14. November 1866.

[1368] Polizei-Verordnung,
das Einzelhüten des Viehes im Kreise Adenau betreffend.

Die in Nro. 44 Seite 385 unseres Amtsblatts abgedruckte Polizei-Verordnung vom 29. September d. J., das Einzelhüten des Viehes betreffend, wird hierdurch aufgehoben.

Für den Umfang des Kreises Adenau bestimmen wir auf Grund der §§ 6 und 10 des Gesetzes über die Beschränkung der Nachtweide und des Einzelhütens des Viehes vom 5. Juli 1844 und der §§ 6 lit. b u. h und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

§ 1. Das Einzelhüten des Viehes ist, soweit es sich nicht um das Eigenthum der Viehbesitzer

Kaiser, Jos. jun. & Co. Wien Kaiserstrasse, Nr. 25, Leopoldstadt, Leder, Leder- und Manufakturwaaren-Handlung.

hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1372] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Debora bei Schwalbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Februar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Debora das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schwalbach, Laufdorf, Reiskirchen und Niederwetz, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1373] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vater Rhein bei Schwalbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Februar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Vater Rhein das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schwalbach, Laufdorf und Niederwetz, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1374] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Morgengruß bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. März 1866 wird dem Grubenbesitzer Peter Philipp zu Obercassel, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Juni 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Morgengruß das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 16,548¾ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, F, G, H, I** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1375] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kupferhardt bei Schutzbach mit dem

Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Dezember 1865 wird dem Kaufmann Eduard Reichwald zu Siegen unter dem Namen Kupferhardt das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schutzbach und Niederdreisbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,402 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1376] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Stange bei Schutzbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Dezember 1865 wird dem Kaufmann Eduard Reichwald zu Siegen unter dem Namen Stange das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Schutzbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1377] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Cäcilie bei Schönstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird dem Jakob Fischer zu Au, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. Februar 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Cäcilie das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Schönstein, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,780 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, n, o, p, q, r, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1378] Der Bediente Joseph Leuck von hier hat den ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 4. Dezember pr. sub Nr. 727 ausgefertigten, auf ein Jahr gültigen Inlands-Reisepaß angeblich verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement: Geburtsort Boppard, Wohnort Coblenz, den 25. September 1842 geboren, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare und Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Bart im Entstehen, Gesicht oval, Statur klein, besondere Kennzeichen keine.

Coblenz, den 12. November 1866. Königliche Polizei-Direction.

[1379] Die Sitzungen zur Aburtheilung der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten werden bei der unterzeichneten Gerichts-Commission im Jahre 1867,

a) hinsichtlich der Diebstähle aus den Waldungen der Bürgermeisterei Dierdorf am: 21. Januar, 18. März, 20. Mai, 15. Juli, 14. Oktober und 16. Dezember,

b) hinsichtlich der Diebstähle aus den Waldungen der Bürgermeistereien Puderbach und Niederwambach am: 22. Februar, 3. Mai, 5. Juli, 13. September und 29. November,

von Morgens 9 Uhr an abgehalten.

Dierdorf, den 7. November 1866. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1380] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons **Serie III** Nr. 2 bis 16

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt ſämmtliche bis zum 1. April d. J. einſchließlich ausgegebenen Rentenbriefe **Littera E.** zu 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt ſind.

Verzeichniß

der am 15. November 1866 ausgelooſten, am 1. April 1867 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

27 Stück **Littera A.** zu 1000 Thlr.

Nr. 73, 91, 207, 370, 456, 529, 681, 1073, 1179, 1370, 1690, 1815, 1821, 2754, 2813, 2848, 3046, 3226, 3325, 3579, 3611, 4129, 4214, 4819, 4854, 5001, 5623.

10 Stück **Littera B.** zu 500 Thlr.

Nr. 24, 959, 1174, 1325, 1380, 1442, 1608, 1647, 1777, 1802.

58 Stück **Littera C.** zu 100 Thlr.

Nr. 264, 886, 1101, 1955, 2043, 2485, 2565, 2915, 2938, 2976, 3254, 3483, 4250, 4486, 4556, 4609, 4861, 4868, 4869, 5161, 5191, 5209, 5659, 5784, 5839, 5962, 6413, 6498, 6606, 6710, 6813, 7046, 7403, 7417, 7780, 7825, 7894, 8237, 8333, 8345, 8645, 8656, 8769, 8923, 9630, 9848, 10,271, 10,359, 10,385, 10,960, 11,041, 11,182, 11,411, 11,545, 11,631, 11,686, 11,780, 12,131.

70 Stück **Littera D.** zu 25 Thlr.

Nr. 103, 124, 135, 162, 167, 212, 234, 275, 498, 530, 811, 1257, 1289, 1447, 1474, 2000, 2162, 2180, 2483, 2506, 2866, 3056, 3235, 3327, 3431, 3452, 3465, 3643, 3754, 3949, 4036, 4468, 4469, 4501, 4771, 4818, 4888, 4976, 5227, 5245, 5460, 5496, 5535, 6707, 6194, 6269, 6354, 6410, 6411, 6630, 7273, 7322, 7601, 7664, 8224, 8484, 8526, 8577, 8787, 8802, 8803, 9110, 9694, 9806, 9987, 10,095, 10,212, 10,372, 10,379, 10,492.

10 Stück **Littera E.** zu 10 Thlr.

Nr. 13,498 bis 13,507 einſchließlich.

Münſter, den 15. November 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für Weſtphalen und die Rheinprovinz.

Perſonal-Chronik.

[1381] Der an dem katholiſchen Gymnaſium an der Apoſtelnkirche zu Cöln beſchäftigte **Dr. phil.** Johann Peter Vitalis Beſſe iſt zum ordentlichen Lehrer an dieſer Anſtalt ernannt worden.

[1382] Der Bürgermeiſter de Wedig zu Schwalbach hat Krankheitshalber ſein Amt niedergelegt. In ſeine Stelle iſt der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Moritz zum Bürgermeiſter der Bürgermeiſterei Schöffengrund ernannt worden.

[1383] Der commiſſariſche Bürgermeiſter Reuſch zu Waldbreitbach iſt mit der Wahrnehmung der Polizei-Anwalts-Geſchäfte der Bürgermeiſterei Neuerburg beauftragt worden.

[1384] Der Arresthaus-Director von Schlabrendorff zu Coblenz ist nach Delitzsch versetzt und dem bisherigen Arresthaus-Director zu Wartenburg, Teweß, die Directorstelle beim Arresthause in Coblenz verliehen worden.

[1385] Dem commissarischen Empfänger Wawer I. ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeisterei Ahremberg definitiv übertragen worden.

[1386] Für die Landbürgermeisterei Stromberg ist der Gutsbesitzer Bartholomäus Sonnet zu Weinbergerhof zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[1387] Der Schulamts-Candidat Peter Planz zu Hennweiler ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[1388] Der provisorisch angestellte Lehrer Mathias Joseph Zeyen zu Rohn ist in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Herschbach, und der definitiv angestellte Lehrer Anton Welling zu Nürburg in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Rohn versetzt worden.

[1389] Der Reservejäger Carl Orlowski zu Honnef ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Brodenbach beauftragt worden.

[1390] Der Reserve-Oberjäger Christian Winn zu Bermoll ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Biebern beauftragt worden.

[1391] Der Königliche Notar Ludwig Wilhelm Liers zu Boppard ist am 14. November d. J. gestorben.

[1392] Der Notariats-Candidat Käuffer in Sinzig ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Traarbach mit dem Wohnsitze in Traarbach ernannt worden, und werden demselben auch die Akten seines Vorgängers, des Notars Oster, übergeben werden.

Patente.

[1393] Dem Gruben- und Hüttenverwalter Wilhelm Konermann und dem Herrn Anton Stute zu Juliaenhütte, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, ist unter dem 13. November 1866 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

[1394] Das dem Techniker A. Voigt in Berlin unter dem 14. August 1865 ertheilte Patent auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

[1395] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. Juli 1865 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine, ist aufgehoben.

[1396] Dem Hohofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz ist unter dem 16. November 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 49 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 51. Ausgegeben Donnerstag, den 29. November 1866.

Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1866.

Seitdem die Erfolge der preußischen Regierung in ihrer Politik nach außen so mächtig hervorgetreten sind, daß selbst ihre früheren entschiedensten Gegner dieselben nicht mehr zu leugnen oder zu verkleinern vermögen, werden die Angriffe nur noch gegen die innere Politik der Regierung gerichtet: in Zeitungen und unter Abgeordneten wird vielfach behauptet, es sei ein Widerspruch zwischen der äußeren und der inneren Staatsleitung, mehreren Ministern sei es nicht Ernst mit der Versöhnung der Gemüther, die auf Grund jener äußeren Erfolge eingetreten sei, im Ministerium selbst bestehe ein Zwiespalt zwischen dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck und anderen Ministern.

Diese Meinung kam auch jüngst im Abgeordnetenhause wieder zum Ausdruck, als es sich darum handelte, über die Bewilligung von 31,000 Thalern, welche seit langer Zeit alljährlich für die Preßzwecke der Regierung gebraucht werden, Beschluß zu fassen.

Diese Gelder sind für jede Regierung nothwendig, damit, wenn dieselbe im Stande sein soll, einestheils sich selbst über alle Vorgänge, Erörterungen, Wünsche und Beschwerden, welche durch die Tagesblätter in die Oeffentlichkeit gelangen, vollständig zu unterrichten, anderentheils das Volk über ihre wirklichen Handlungen, Schritte und Absichten in zuverlässiger Weise aufzuklären und irrigen Darstellungen und Auffassungen entgegenzutreten. Zu solchem Zwecke hat die Regierung unter Anderem auch die „Provinzial-Correspondenz" gegründet, deren Mittheilungen sich von Woche zu Woche mehr ein allgemeines und unbedingtes Vertrauen in Bezug auf ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit verschafft haben.

In den letzten vier Jahren hatte nun das Abgeordnetenhaus die Bewilligung der erwähnten 31,000 Thaler abgelehnt, unter dem Vorgeben, daß einer Regierung, zu welcher man kein Vertrauen habe, auch Gelder zu solchen Zwecken nicht bewilligt werden können.

Inzwischen ist der Zwiespalt der letzten Jahre durch die von der Regierung beantragte und vom Landtage ertheilte Indemnität beseitigt worden.

Dennoch beantragte ein Theil der Abgeordneten bei der Berathung über den Preßfonds wiederum die Ablehnung und zwar aus dem Grunde, daß man zwar die auswärtige Politik der Regierung unterstützen könne, nicht aber die innere, in welcher eine Annäherung an das Abgeordnetenhaus nicht zu finden sei.

In Folge dieser Behauptungen äußerte sich der Minister des Innern über die Stellung des Ministeriums zum Abgeordnetenhause, über die Gemeinsamkeit der inneren und der äußeren Politik der Regierung und über die Vertretung derselben in der Presse in folgender Rede:

„Nachdem die Herren Redner von gegnerischer Seite wiederholt auf die Stellung des Ministeriums des Innern zurückgekommen sind, finde ich mich gezwungen, ein paar Worte zu sagen. Die Vorhersagung, die ich bei der Berathung der Indemnität machte, es werde die Regierung, wenn Sie die Indemnität bewilligen, moralisch gezwungen sein, sich Ihnen näher zu stellen, ist ganz positiv in Erfüllung gegangen. Die Behauptung, es sei in der innern Verwaltung keine Wandelung vorgegangen, die Frage, welche Wandelung vorgegangen sei, ist eine so allgemein gestellte, daß ich mit derselben Bestimmtheit erwidern könnte, es ist nothgedrungen eine Wandelung in der Art unserer allgemeinen Politik, auch soweit solche dem Ministerium des Innern zufällt, eingetreten. Wir haben damals, als die Indemnitäts-Erklärung Ihrerseits erfolgte, — und als die Regierung kurz darauf die Amnestie ertheilte, zum Beweise der gegenseitigen Annäherung, wir haben damals keineswegs geglaubt, Sie

würden, indem Sie solche Zeichen guten Willens von sich gaben, nun alle mit einander konservativ werden. Aber Sie können doch auch nicht verlangen, daß diese Ministerbank, wenn sie auch den besten Willen hat, sich mit Ihnen auf gutem Fuß zu stellen, auf einmal ganz liberal werde. Das Ministerium ist durchaus kein Ministerium der Partei, am allerwenigsten einer schroffen Partei. Es lehnt, und ich insbesondere, lehne es von mir ab, die Politik als Parteimann zu treiben, aber ich werde ganz bestimmt in meiner Politik Farbe bekennen, und meine Farbe ist konservativ, jedoch konservativ in dem Sinne, daß ich sehr gern geneigt bin und hoffentlich auch oft im Stande sein werde, mich mit Ihnen über wichtige Fragen zu einigen, wenn Sie nur auch so gemäßigt liberal sein wollen, daß Sie nichts Maaßloses von mir verlangen. So fasse ich überhaupt die Stellung der beiden Seiten des Hauses gegen einander auf und nur auf solchem Wege wird es zu einer dauernden Einigung kommen können. Nichts macht einen trübseligeren Eindruck, als daß die Seite des Hauses, die durch unverkennbare Zeichen im Laufe der Session gezeigt hat: „wir wollen uns der Regierung, namentlich in der auswärtigen Politik, nähern", nun, wie es scheint, so verfährt, als wollte sie etwas aus dem Schiffbruch retten und sich vor ihren Wählern damit rechtfertigen, indem sie sagt: wir haben zwar in dieser Beziehung eine Versöhnung versucht, aber glaubt um Gottes Willen nicht, daß wir deshalb irgendwie in eine nähere Beziehung zum Ministerium getreten seien, nun werden wir erst recht auf allen übrigen Punkten, wo es uns angeht, dem Ministerium mit aller Schärfe begegnen. Wenn irgend eine Fraktion des Hauses oder die Regierung sich auf einen solchen Standpunkt stellt, für ein jedes Entgegenkommen gewissermaßen wieder Rache zu nehmen, dann kommen wir nie zu einer Verständigung; es bleibt der Zustand ein gespannter und es wird dann außer der äußeren Luft auch noch eine innere Luft hier wehen, an der wir ersticken können. Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung das richtige Wollen und die Ueberzeugung hegt, daß eine Versöhnung nöthig sei, und daß sie durchgehends sich wirklich Ihnen genähert hat und daß, wenn Sie mir Gelegenheit geben wollen, bei speciellen Angelegenheiten meine Politik zu rechtfertigen, ich gern bereit sein werde, und hoffentlich Ihnen auch die Ueberzeugung beibringen werde, daß ich von dem besten Willen beseelt bin, das Gesetz so liberal zu handhaben, als es überhaupt nach konservativen Begriffen möglich ist.

„Das wollte ich in Bezug auf die allgemeine Politik sagen — und da ich einmal dabei bin, so erlauben Sie mir auch wohl, grade auf einen Punkt einzugehen, der in der Zwischenzeit eine gewisse Rolle gespielt hat, wohl mehr zum Amüsement der Zeitungen, als daß ernste Männer an der Wahrheit der Sache geglaubt hätten. Es ist, um den Ausdruck irgend welcher Blätter zu gebrauchen, vom Ministerium mit zwei Seelen die Rede gewesen, und zwar mit dem Grafen Bismarck an der Spitze, einem durchaus liberalen Manne, und ihm gegenüber zwei bis drei Fachminister, welche nur mit Widerwillen seinen Anordnungen nachkommen, und ihm alle Tage und Stunden entgegenstehen, um die Politik auf der alten Bahn zu erhalten oder auf reaktionäre Bahnen zu bringen. Dem gegenüber möchte ich nur das anführen, daß zu den großen Verdiensten des Grafen Bismarck namentlich auch der Umstand gehört, daß er von Anfang unseres Zusammenseins an das Ministerium zu einem wesentlich politischen zu machen gesucht hat, daß ihm nichts verhaßter gewesen ist, als das wohl bei früheren, namentlich vor 1858 fungirenden Ministerien stattgehabte Verfahren des Wirthschaftens der einzelnen Fachministerien innerhalb ihres Wirkungskreises, sondern daß er mit derselben Bereitwilligkeit, mit der er uns selbst über alle Fragen der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß erhalten und unsere Zustimmung dazu bewirkt hat, er auch darauf hielt, daß jede Thätigkeit eines Fachministers (in ihren Haupterscheinungen natürlich) Gegenstand der Kenntniß aller Mitglieder des Staats-Ministeriums, namentlich auch seiner eigenen wurde, und daß darüber gewacht wurde, daß kein Akt von irgend welcher Bedeutung aus der Feder oder der Verordnung irgend eines Fachministers hervorging, der nicht in den Rahmen der von uns befolgten allgemeinen Politik paßte. Dieses Streben des Grafen Bismarck und unser Entgegenkommen, weil sein Verlangen ein durchaus gerechtfertigtes war, hat grade in dieses Ministerium, abgesehen von den schweren Zeiten, wodurch dies auch schon geschehen, einen gewissen Kitt gebracht, der vielleicht selten in einem preußischen Ministerium existirt hat. Nun glauben Sie sicherlich, meine Herren, daß, wenn den Grafen Bismarck nach den Erfolgen, die er und namentlich seine Politik gehabt hat, nach der Anerkennung, die Sie ihm haben zu Theil werden lassen, in einer gewissen entgegenkommenden Stimmung begegnet worden ist, daß die sich sofort allen übrigen Mitgliedern des Ministeriums mitgetheilt hat.

„Es ist auch nicht eine einzige Maßregel seit der Zeit, seit dem Amnestie-Dekret bis auf die neueste Zeit ins Leben getreten, bei der nicht die vollständigste Zustimmung aller Mitglieder des

Die Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften, Künste und Literatur in Mähren und Schlesien hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 1. J. den Beschluss gefasst, die Ausgabe der Schriften des Abtes Gregor Mendel, welche in den Jahren 1865 und 1866 in den Verhandlungen des naturforschenden Vereines in Brünn erschienen sind, zu veranstalten. Diese Schriften, welche die Resultate der Versuche über Pflanzenhybriden enthalten, sind in botanischen Kreisen wohl bekannt, aber nicht allgemein zugänglich, da die Verhandlungen des naturforschenden Vereines nur in wenigen Exemplaren gedruckt wurden und nicht im Buchhandel erschienen sind. Die Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften, Künste und Literatur in Mähren und Schlesien hofft, dass diese Publication, welche sie als eine Ehrenpflicht gegen den verstorbenen Abt Gregor Mendel betrachtet, auch in botanischen Kreisen des Auslandes Anklang finden wird, und dass sich Gelehrte, welche sich mit Pflanzenhybridation beschäftigen, zu Beiträgen für diese Publication bereit finden werden.

Die Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften, Künste und Literatur in Mähren und Schlesien hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 1. J. den Beschluss gefasst, die Ausgabe der Schriften des Abtes Gregor Mendel, welche in den Jahren 1865 und 1866 in den Verhandlungen des naturforschenden Vereines in Brünn erschienen sind, zu veranstalten. Diese Schriften, welche die Resultate der Versuche über Pflanzenhybriden enthalten, sind in botanischen Kreisen wohl bekannt, aber nicht allgemein zugänglich, da die Verhandlungen des naturforschenden Vereines nur in wenigen Exemplaren gedruckt wurden und nicht im Buchhandel erschienen sind. Die Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften, Künste und Literatur in Mähren und Schlesien hofft, dass diese Publication, welche sie als eine Ehrenpflicht gegen den verstorbenen Abt Gregor Mendel betrachtet, auch in botanischen Kreisen des Auslandes Anklang finden wird, und dass sich Gelehrte, welche sich mit Pflanzenhybridation beschäftigen, zu Beiträgen für diese Publication bereit finden werden.

Kirche in Großwardein, Bischof Ladislaus I. der Heilige, Bischof Ladislaus II., Bischof Emerich, Bischof Ladislaus III., Bischof Ladislaus IV., Bischof Ladislaus V., Bischof Ladislaus VI., Bischof Ladislaus VII., Bischof Ladislaus VIII., Bischof Ladislaus IX., Bischof Ladislaus X., Bischof Ladislaus XI., Bischof Ladislaus XII., Bischof Ladislaus XIII., Bischof Ladislaus XIV., Bischof Ladislaus XV., Bischof Ladislaus XVI., Bischof Ladislaus XVII., Bischof Ladislaus XVIII., Bischof Ladislaus XIX., Bischof Ladislaus XX., Bischof Ladislaus XXI., Bischof Ladislaus XXII., Bischof Ladislaus XXIII., Bischof Ladislaus XXIV., Bischof Ladislaus XXV., Bischof Ladislaus XXVI., Bischof Ladislaus XXVII., Bischof Ladislaus XXVIII., Bischof Ladislaus XXIX., Bischof Ladislaus XXX., Bischof Ladislaus XXXI., Bischof Ladislaus XXXII., Bischof Ladislaus XXXIII., Bischof Ladislaus XXXIV., Bischof Ladislaus XXXV., Bischof Ladislaus XXXVI., Bischof Ladislaus XXXVII., Bischof Ladislaus XXXVIII., Bischof Ladislaus XXXIX., Bischof Ladislaus XL., Bischof Ladislaus XLI., Bischof Ladislaus XLII., Bischof Ladislaus XLIII., Bischof Ladislaus XLIV., Bischof Ladislaus XLV., Bischof Ladislaus XLVI., Bischof Ladislaus XLVII., Bischof Ladislaus XLVIII., Bischof Ladislaus XLIX., Bischof Ladislaus L., Bischof Ladislaus LI., Bischof Ladislaus LII., Bischof Ladislaus LIII., Bischof Ladislaus LIV., Bischof Ladislaus LV., Bischof Ladislaus LVI., Bischof Ladislaus LVII., Bischof Ladislaus LVIII., Bischof Ladislaus LIX., Bischof Ladislaus LX., Bischof Ladislaus LXI., Bischof Ladislaus LXII., Bischof Ladislaus LXIII., Bischof Ladislaus LXIV., Bischof Ladislaus LXV., Bischof Ladislaus LXVI., Bischof Ladislaus LXVII., Bischof Ladislaus LXVIII., Bischof Ladislaus LXIX., Bischof Ladislaus LXX., Bischof Ladislaus LXXI., Bischof Ladislaus LXXII., Bischof Ladislaus LXXIII., Bischof Ladislaus LXXIV., Bischof Ladislaus LXXV., Bischof Ladislaus LXXVI., Bischof Ladislaus LXXVII., Bischof Ladislaus LXXVIII., Bischof Ladislaus LXXIX., Bischof Ladislaus LXXX., Bischof Ladislaus LXXXI., Bischof Ladislaus LXXXII., Bischof Ladislaus LXXXIII., Bischof Ladislaus LXXXIV., Bischof Ladislaus LXXXV., Bischof Ladislaus LXXXVI., Bischof Ladislaus LXXXVII., Bischof Ladislaus LXXXVIII., Bischof Ladislaus LXXXIX., Bischof Ladislaus XC., Bischof Ladislaus XCI., Bischof Ladislaus XCII., Bischof Ladislaus XCIII., Bischof Ladislaus XCIV., Bischof Ladislaus XCV., Bischof Ladislaus XCVI., Bischof Ladislaus XCVII., Bischof Ladislaus XCVIII., Bischof Ladislaus XCIX., Bischof Ladislaus C.

Daß Angehörige von Zollvereinsstaaten, sofern ihnen der Gewerbebetrieb im Umherziehen, für welchen die Steuer ermäßigt werden darf, gestattet worden, auch ferner nur dieselbe Steuer wie die Inländer zu erlegen haben, versteht sich von selbst.

Berlin, den 8. November 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc.
(gez.) von der Heydt. (gez.) Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
(gez.) Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1399] Durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864 (Gesetz-Sammlung von 1865 Seite 19) ist für die Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem über Faid ꝛc. nach Uelmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst der Zweig-Chaussee von Faid nach Driesch, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs verliehen worden. Auf der ausgebauten 2187 Ruthen langen Strecke in den Gemarkungen von Cochem und Faid wird die Hebung mit dem 1. Dezember d. J. an der Hebestelle zu Faid beginnen.

Coblenz, den 19. November 1866.

[1400] Der Schluß der Jagd auf Rebhühner wird hierdurch auf den 1. k. Mts. festgesetzt

Coblenz, den 21. November 1866.

[1401] Dem Zimmermeister-Candidaten Carl Köchling zu Vallendar ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 23. November 1866.

[1402] Die über die Gemeinden Waldesch und Volkesfeld (Kreises Mayen) unter dem 11. Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 3) in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh, wegen Vorhandenseins der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen, verhängte Ortssperre wird hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 23. November 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1403] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Glanzzeche bei Elkenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 23. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Glanzzeche bei Elkenroth, vertreten durch deren Repräsentanten Carl Pöhlmann zu Wendorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. Januar 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Glanzzeche das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elkenroth und Kausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,948 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1404] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rouhäuser bei Dembach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 3. Februar 1866 wird dem Grubensteiger Jakob Schlosser, Knappschafts-Rendanten Carl Brühl I., Kauf-

mann Ferdinand Fischbach und Gastwirth Carl Brühl II. zu Herdorf unter dem Namen Ronhäuser das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dermbach und Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,582 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1405] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Christian II bei Schönstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird dem Jakob Fischer zu Au, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 13. Februar 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Christian II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Schönstein, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,723 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, g, h, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1406] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Max Peter bei Schönstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird dem Joseph Müller zu Wissen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. Juli 1862 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Max Peter das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Schönstein, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,260 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c, d, g, f, i, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1407] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Omer Pascha der Türk bei Schönstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird dem Joseph Müller jun. zu Wissen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. Februar 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Omer Pascha der Türk das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Schönstein, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,617 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld Christiana einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten

Situationsrisse mit den Buchstaben b, c, d, e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1408] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rosa II bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 26. Februar 1866 wird dem Kaufmann Gustav Luchtenberg zu Cöln unter dem Namen Rosa II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Offhausen und Sassenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,778 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Rosine gehörenden Längenfelder Rosina und Rosamunde, so wie durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Eisenzeche gehörende Längenfeld Benno Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1409] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk St. Jacob bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 3. März 1866 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, vertreten durch ihren Director Soetemans zu Niederfischbach, unter dem Namen St. Jacob das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,554 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1410] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Best bei Elkenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 23. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Best bei Elkenroth, vertreten durch deren Repräsentanten Carl Pohlmann zu Bendorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20. Januar 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Best das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elkenroth, Dickendorf und Hausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,809 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1411] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vorsicht bei Schönstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 21. März 1866 wird dem Bergwerks-Verein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. Ruhr, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. Juli 1856 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Karl der Große gehörigen Längenfeldes Vorsicht, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Schönstein, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,022 Quadratlachtern hat, jedoch durch die mit dem Bergwerke Karl der Große konsolidirten Längenfelder Henricus und Karl der Große Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, M, L, C, K, I, H, F, G, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1412] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das I. Quartal 1867, wird hiermit auf Montag den 4. Februar 1867 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Geheime Justizrath von Ammon zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 18. November 1866.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Secretair,
(L. S) Wallraff.

[1413] Die nachverzeichneten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controlle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, binnen längstens drei Monaten auf dem unterzeichneten Landraths-Amte sich zu gestellen, oder den Nachweis einer anderweiten Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls gegen dieselben auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches wird verfahren werden:

Infanterie I. Aufgebots: Gefreite Joseph Mallmann von Hirzenach, seit Februar 1866 abwesend; Gemeine Nikolaus Rauschtenberger von Boppard, seit Februar 1858 abwesend; Gemeine Mathias Berend von Niederfell, seit Juni 1866 abwesend. Artillerie I. Aufgebots: Gemeine Jakob Schmitt von Engehöll, seit Sommer 1865 abwesend; Gemeine Hermann Joseph von Steeg, seit 11. Mai 1866 abwesend. Train I. Aufgebots: Gemeine Joseph Krämer von Alken, seit Oktober 1866 abwesend. Infanterie II. Aufgebots: Gemeine Johann Carl Eduard von Westen von Darmstadt, seit 6. April 1865 abwesend.

St. Goar, den 21. November 1866. Der Königliche Landrath.

[1414] Die nachgenannten Wehrleute, welche sich bisher der Erfüllung ihrer Landwehrpflichten entzogen haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem Königl. Landraths-Amte hierselbst zum Zwecke ihrer Rechtfertigung einzufinden, oder den Nachweis ihrer anderweiten militairischen Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls ihre Bestrafung auf Grund des § 110 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 10. März 1856 veranlaßt werden wird:

1) Bernhard Graffe von Windesheim, geboren am 20. November 1832; 2) Jakob Bachmann von Sobernheim, geboren am 10. Januar 1835; 3) Johann Bender von Creuznach, geboren am 18. Dezember 1837; 4) Christian Fehres von Weiler b./M., geboren am 19. März 1836; 5) Georg Johann Knecht von Hahnenbach, geboren am 14. Juli 1833; 6) Peter Jakob Groß von Kirn, geboren am 22. Januar 1840; 7) Mathias Nonnenmacher von Schöneberg, geboren am 2. Juli 1835; 8) Mathias Braun von Wallhausen, geboren am 8. April 1830; 9) Jakob Philipp

Sohn von Laubenheim, geboren am 14. Juni 1828; 10) Caspar Walter von Bockenau, geboren am 3. Februar 1830; 11) Andreas Christ von Spabrücken, geboren am 15. November 1829; 12) Wilhelm Jung von Waldböckelheim, geboren am 28. Juni 1839; 13) Bartholomäus Cloos von Creuznach, geboren am 2. Juni 1829; 14) Johann Weinsheimer von Mandel, geboren am 8. Dezember 1831; 15) Ludwig Conradi von Creuznach, geboren am 10. April 1833; 16) Johann Christ von Langenthal, geboren am 24. Juli 1836.

Creuznach, den 20. November 1866. Der Königliche Landrath.

[1413] Mit dem heutigen Tage wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ausgegebene Zins-Coupons **Serie II** fällig, und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des § 34 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zins-Coupons **Serie III** Nr. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Nach dem inmittelst publicirten Gesetze vom 14. v. Mts (Gesetz-Sammlung Nr. 46) sollen mit den Coupons der **Serie III** zugleich Talons zur Empfangnahme der Coupons **Serie IV** ausgegeben werden.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz werden daher aufgefordert, solche von jetzt ab zur Beifügung der neuen Zins-Coupons und Talons an uns einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons und Talons muß in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1866 bis 30. März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieser Frist nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons und Talons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober 1867 und dann immer in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden folgenden Jahres erfolgen.

2. Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der **Serie II** in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3. Die Wiederincoursetzung der außer Curs gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist **nicht** erforderlich.

4. Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung auf vorschriftsmäßigem Wege besonders zu bewirken. Die diesem entgegegen etwa mit eingereichten ausgelooseten Rentenbriefe werden dem Einsender portopflichtig remittirt.

5. Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz in Münster mit der Declaration:

„Hierin . . . . . Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheit." Die Portofreiheit für solche Einsendungen sowie für die Rücksendung derselben hört indeß mit Ablauf der zur Ausreichung der Zins Coupons bestimmten Haupt-Frist, also mit dem 30. März 1867 auf und haben von da ab die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Coupons zu tragen;

b) wenn sie in Münster selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank an den Wochentagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

6. Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung genau je **nach dem untenstehenden Schema** begleitet sein, und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen geschrieben werden. Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen. Formulare zu diesen Nachweisungen werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht. Der Name und Wohnort des Absenders muß leserlich geschrieben werden.

7. **Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt** (§ 5), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung vor dem Datum und seiner Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form:

„**Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von . . . . . Thlrn. (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie III Nr. 1 bis 16 sowie der Talons zum Empfang der Serie IV wird hierdurch bescheinigt.**"

[1454] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerke Alter Alexander gehörende Einzelfeld Wallenstein bei Steineberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen- und Manganerzbergwerks Alter Alexander bei Steineberg, vertreten durch deren Repräsentanten Theodor Stein zu Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. April 1858 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Alter Alexander gehörenden Längenfeldes Wallenstein, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steineberg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,973 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1455] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerke Alter Alexander gehörende Einzelfeld Alexandrine bei Steineberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen- und Manganerzbergwerks Alter Alexander bei Steineberg, vertreten durch deren Repräsentanten Theodor Stein zu Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. April 1858 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Alter Alexander gehörenden Längenfeldes Alexandrine, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steineberg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,958½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1456] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem konsolidirten Bergwerke Füßeberg gehörigen Bergwerke Pyrrhus, Brachwald, Rebekka, Herrlichkeit bei Biersdorf und Kallenberg bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen-, Kupfer-, Blei-, Zinkerz- und Schwefelkiesbergwerks Füßeberg bei Biersdorf, vertreten durch deren Repräsentanten Theodor Stein zu Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Oktober 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Füßeberg gehörenden Längenfeldes Pyrrhus, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,346½ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Füßeberg gehörenden Längenfelder Füßeberg, Wilhelmsgrube, Julie, Junge Iris, Robert, Juno, Glückshafen und Neuer Füßeberg, so wie durch die Längenfelder der Bergwerke Albert II, Bayern, Alter Glückshafen, St. Georg, Gerlachszeche und Orpheus Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf

dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkerze, sowie Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen-, Kupfer-, Blei-, Zinkerz- und Schwefelkiesbergwerks Füßeberg bei Biersdorf, vertreten durch deren Repräsentanten Theodor Stein zu Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Oktober 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Füßeberg gehörenden Längenfeldes Brachwald, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,047 3/8 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Füßeberg gehörenden Längenfelder Füßeberg, Wilhelmsgrube, Junge Heinrichszeche, Sabine, Neue Sabine, Junge Sabine, Sabina-Nebengang, Junge Iris, Juli, Robert und Füßeberger-Fortsetzung, so wie durch das Längenfeld des Bergwerks Albert II Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkerze, sowie Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen-, Kupfer-, Blei-, Zinkerz- und Schwefelkiesbergwerks Füßeberg bei Biersdorf, vertreten durch deren Repräsentanten Theodor Stein zu Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 17. September 1864 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Füßeberg gehörenden Längenfeldes Rebekka, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,898 3/8 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Füßeberg gehörenden Längenfelder Junge Heinrichszeche, Sabina-Nebengang, Neue Sabina und Junge Sabina Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkerze, sowie Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen-, Kupfer-, Blei-, Zinkerz- und Schwefelkiesbergwerks Füßeberg bei Biersdorf, vertreten durch deren Repräsentanten Theodor Stein zu Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 16. Januar 1855 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Füßeberg gehörenden Längenfeldes Herrlichkeit, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Biersdorf und Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,017 3/4 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Füßeberg gehörenden Längenfelder Glückshafen, Magdalena, Ferdinand und Ferdinand-Nebengang, so wie durch die Längenfelder der Bergwerke Neue Einigkeit, Vierte Einigkeit und Glanzberg Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkerze, sowie Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen-, Kupfer-, Blei-, Zinkerz- und Schwefelkiesbergwerks Füßeberg bei Biersdorf, vertreten durch deren Repräsentanten Theodor Stein zu Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 17. September 1864 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Füßeberg gehörenden Längenfeldes Kallenberg, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1577 ⅞ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Füßeberg gehörenden Längenfelder Sparsamkeit, Ferdinand, Ferdinand-Nebengang, Bär, Eber und Tiger, sowie durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Einigkeit gehörende Längenfeld Ludwigsburg Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkerze, sowie Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1457] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Dorothea II bei Biersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird der Handlungsfirma Daniel Stein senior Sohn zu Kirchen unter dem Namen Dorothea II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,913 ⅞ Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks St. Georg einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1458] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Anna bei Biersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird der Handlungsfirma Daniel Stein senior Sohn zu Kirchen unter dem Namen Anna das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,720 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks St. Georg einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1459] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Junger Schleebusch bei Biersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird der Handlungsfirma Daniel Stein senior Sohn zu Kirchen unter dem Namen Junger Schleebusch das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Biersdorf und Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,226½ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Füßeberg gehörenden Längenfelder Magdalena, Glückshafen, Altenberg, Friederike, Schleebusch, Ferdinand, Ferdinand-Nebengang, Tiger und Eber Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1460] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Josephus bei Schöneberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Dezember 1865 wird dem Joseph Krischer zu Altenkirchen unter dem Namen Josephus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bergenhausen und Schöneberg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19,615 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, a, b, c', d, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1461] Die nachgenannten Ersatzpflichtigen des Kreises St. Goar haben sich im laufenden Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht gestellt und auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt, nämlich:

1) Jakob Kemp von Boppard, geboren am 25. August 1843; 2) Johann Vogel von Niederfell, geboren am 15. April 1843; 3) Johann Jung von Mainz, geboren zu Castel am 9. November 1843; 4) Peter Paul Caster von Oberheimbach, geboren am 22. November 1843; 5) Johann Nick von Wiebelsheim, geboren am 19. März 1843; 6) Anton Ackermann von Boppard, geboren am 23. August 1844; 7) Hermann Löb von Boppard, geboren am 31. Juli 1844; 8) Christian Theisen von Boppard, geboren am 18. Dezember 1844; 9) Nikolaus Sokolowsky von Boppard, geboren am 24. November 1844; 10) Ewald Felix Joseph Kramer von Boppard, geboren zu Lützringhausen am 17. Mai 1844; 11) Gottlieb Wolff von Alken, geboren am 24. August 1844; 12) Joseph Noll von Burgen, geboren am 25. September 1844; 13) Carl August Weller von Mainz, geboren zu Castel am 21. September 1844; 14) Anton Schneid von Obergondershausen, geboren am 9. August 1844; 15) Heinrich Schmidt von Oberwesel, geboren am 30. Oktober 1844; 16) Wilhelm Klockner von Oberwesel, geboren am 26. August 1844; 17) Heinricht Vogt von Oberwesel, geboren am 10. April 1844; 18) Valentin Weiler von Oberwesel, geboren am 11. Mai 1844; 19) Heinrich Waßmuth von Oberwesel, geboren am 8. Juli 1844; 20) Jakob Hachemer von Oberwesel, geboren am 23. Mai 1844; 21) Heinrich Wilhelm Michel von St. Goar, geboren am 14. August 1844; 22) Heinrich Hartmann von Werlau, geboren am 10. März 1844; 23) Carl Kupferoth von Frankfurt a. M., geboren am 26. Oktober 1844; 24) Georg Peter Berg von Boppard, geboren am 23. April 1840; 25) Jakob Eidam von Bacharach, geboren zu Bingen am 17. August 1845; 26) Anton Kuns von Boppard, geboren am 11. August 1845; 27) Mathias Liesenfeld von Boppard, geboren am 4. Oktober 1845; 28) Jakob Rüdell von Boppard, geboren am 22. August 1845; 29) Peter Sauer von Boppard, geboren am 7. Juli 1845; 30) Jakob Staden von Boppard, geboren am 7. Juli 1845; 31) Georg Bach von Weiler, geboren am 24. Oktober 1845; 32) August Frings von Boppard, geboren zu Bürrig am 17. März 1845; 33) Johann König von Niederfell,

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr 52. Ausgegeben Donnerstag, den 6. Dezember 1866.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[1440] Das am 1. Dezember 1866 ausgegebene 61ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6459. die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 14. November 1866.

„ 6460. die Verordnung, die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 19. November 1866.

„ 6461. die Verordnung, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 5. November 1866.

„ 6462. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1866, betreffend die Erweiterung des Statuts vom 20. September 1866 (Gesetz-Sammlung für 1366 Seite 556) wegen Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866.

„ 6463. die Verordnung, betreffend die Bestellung des Ober-Tribunals zum Cassationshofe für die Strafsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866.

„ 6464. die Verordnung, betreffend die Ernennung der Justizbeamten im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866.

„ 6465. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Actienbank“ mit dem Sitze zu Essen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 12. November 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[1441] Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15 Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 28. November 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1442] In der Gemeinde Womrath (Kreises Simmern) ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen und deshalb über besagte Gemeinde in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh die Ortssperre verhängt worden. Coblenz, den 23. November 1866.

[1443] Die unterm 18. August c. wegen Ausbruchs der Schafräude über die Gemeinde Bärenbach (Kreises Zell) verhängte Ortssperre wird hiermit wieder aufgehoben.

Coblenz, den 29. November 1866.

Ausgabe. Auf Grund der Ergebnisse der Prüfung hat der Prüfungsausschuß dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertung der Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 11. Wiederholung der Prüfung. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung zulässig. Eine Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber sich nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholung meldet.

§ 12. Rücktritt von der Prüfung. Tritt der Bewerber nach Zulassung zur Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Rücktritt ist nur zulässig, wenn der Bewerber vor Beginn der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitteilt, daß er von der Prüfung zurücktritt. Der Rücktritt ist ferner zulässig, wenn der Bewerber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfung schriftlich mitteilt, daß er an der Prüfung nicht teilnehmen kann, und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb einer Woche nach Beginn der Prüfung ein ärztliches Zeugnis vorlegt, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt.

§ 13. Ordnungsverstöße. Ordnungsverstöße, die ein Bewerber während der Prüfung begeht, können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Verwarnung geahndet werden. Bei wiederholten Verstößen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bewerber von der Prüfung ausschließen. Der Ausschluß ist nur zulässig, wenn der Bewerber vorher schriftlich auf die Folgen weiterer Verstöße hingewiesen worden ist. Ein Ausschluß von der Prüfung gilt als Rücktritt von der Prüfung.

§ 14. Täuschungsversuche. Versucht ein Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Bewerber, der einen Täuschungsversuch begeht, kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluß von der Prüfung gilt als Rücktritt von der Prüfung.

§ 15. Einsicht in die Prüfungsakten. Dem Bewerber ist auf Antrag nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsakten zu gewähren.

§ 16. Aufbewahrung der Prüfungsakten. Die Prüfungsakten sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 17. Inkrafttreten. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Felde vorkommenden Mangan- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1448] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Florentin bei Steindorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Florentin das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Steindorf und Magdalenenhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1449] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Frischglück bei Burgsolms mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Dezember 1865 wird dem Bierbrauer Johann Jakob Waldschmidt zu Wetzlar unter dem Namen Frischglück das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgsolms, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,444 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1450] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gordian bei Albshausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Gordian das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Albshausen, Burgsolms und Altenberg, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 244,954 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A', B', C', D', E', F', G', H'** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1451] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerke Alter Alexander gehörende Einzelfeld Nicolaus bei Steineberg mit dem Bemerken zur öffentlichen

Verzeichniß der in Frankfurt a. M. gedruckten und erschienenen Bücher, Landkarten, Kupferstiche, Musikalien und Kunstsachen, welche zur Ostermesse 1846 neu herauskommen.

Zusammengestellt von Heinrich Ludwig Brönner.

Bei Herrn Heinrich Ludwig Brönner sind zu haben:

Bibliothek der Unterhaltung und des Wissens. Herausgegeben von Dr. Gustav Schwab und Dr. Karl Klüpfel. Jahrgang 1846. 12 Hefte. Mit Stahlstichen. Gr. 8. Geh. 4 fl. 30 kr. = 2 Rthlr. 12 Ngr.

gehen, und die Bedingungen, unter welchen sie eintreten, sind nicht immer dieselben. Es ist daher nicht möglich, eine Regel aufzustellen, nach welcher man in jedem Falle die Zeit der Ernte bestimmen könnte. Man muß sich vielmehr nach den Umständen richten, und diese sind es, welche den Landwirth lehren, wann er die Ernte vornehmen soll. Es ist daher nicht möglich, eine Regel aufzustellen, nach welcher man in jedem Falle die Zeit der Ernte bestimmen könnte. Man muß sich vielmehr nach den Umständen richten, und diese sind es, welche den Landwirth lehren, wann er die Ernte vornehmen soll. Es ist daher nicht möglich, eine Regel aufzustellen, nach welcher man in jedem Falle die Zeit der Ernte bestimmen könnte. Man muß sich vielmehr nach den Umständen richten, und diese sind es, welche den Landwirth lehren, wann er die Ernte vornehmen soll. Es ist daher nicht möglich, eine Regel aufzustellen, nach welcher man in jedem Falle die Zeit der Ernte bestimmen könnte. Man muß sich vielmehr nach den Umständen richten, und diese sind es, welche den Landwirth lehren, wann er die Ernte vornehmen soll. Es ist daher nicht möglich, eine Regel aufzustellen, nach welcher man in jedem Falle die Zeit der Ernte bestimmen könnte. Man muß sich vielmehr nach den Umständen richten, und diese sind es, welche den Landwirth lehren, wann er die Ernte vornehmen soll. Es ist daher nicht möglich, eine Regel aufzustellen, nach welcher man in jedem Falle die Zeit der Ernte bestimmen könnte. Man muß sich vielmehr nach den Umständen richten, und diese sind es, welche den Landwirth lehren, wann er die Ernte vornehmen soll. Es ist daher nicht möglich, eine Regel aufzustellen, nach welcher man in jedem Falle die Zeit der Ernte bestimmen könnte. Man muß sich vielmehr nach den Umständen richten, und diese sind es, welche den Landwirth lehren, wann er die Ernte vornehmen soll. Es ist daher nicht möglich, eine Regel aufzustellen, nach welcher man in jedem Falle die Zeit der Ernte bestimmen könnte. Man muß sich vielmehr nach den Umständen richten, und diese sind es, welche den Landwirth lehren, wann er die Ernte vornehmen soll. Es ist daher nicht möglich, eine Regel aufzustellen, nach welcher man in jedem Falle die Zeit der Ernte bestimmen könnte. Man muß sich vielmehr nach den Umständen richten, und diese sind es, welche den Landwirth lehren, wann er die Ernte vornehmen soll. Es ist daher nicht möglich, eine Regel aufzustellen, nach welcher man in jedem Falle die Zeit der Ernte bestimmen könnte. Man muß sich vielmehr nach den Umständen richten, und diese sind es, welche den Landwirth lehren, wann er die Ernte vornehmen soll.

Mayor, Alderman, &c. and other Officers of Corporations, Justices of the Peace, Constables, Tithingmen, Headboroughs, Overseers of the Poor, Surveyors of Highways, Commissioners of Sewers, Collectors of Taxes, Commissioners of Taxes, Assessors of Taxes, Commissioners of Land Tax, Clerks of the Peace, Clerks of the Commissioners, Treasurers, Solicitors, Auditors, Assessors, Collectors, or other Persons acting under the Authority of this or any other Act relating to the Duties hereby granted, or to any Rates or Assessments for the Relief of the Poor, or to the Highways, Sewers, Turnpike Roads, Public Lighting, Cleansing, Watching, Paving, Draining, Supplying with Water, or Improvement of any Parishes, Townships, Hamlets, Districts, or Places, or to the Duties on Inhabited Houses, Windows or Lights, Servants, Carriages, Horses, Dogs, Game Certificates, Armorial Bearings, Hackney Carriages, Hawkers and Pedlars, Pawnbrokers, Auctioneers, Appraisers, Brokers, Hawkers of Tea, Coffee, Cocoa Nut, Chocolate, Tobacco, Snuff, Spices, Medicines, Perfumery, Patent Medicines, Gold and Silver Plate, Gold and Silver Wares, Plated Wares, Gold and Silver Watches, Clocks, Dealers in Gold and Silver Articles, Dealers in Licensed Articles, Dealers in Game, Persons selling by Sample, Persons dealing in Marine Stores, Persons dealing in Old Metals, Persons dealing in Second-hand Clothes, Persons dealing in Second-hand Books, Persons dealing in Second-hand Furniture, Persons dealing in Second-hand Wearing Apparel, Persons dealing in Second-hand Goods, Persons dealing in Second-hand Articles, Persons dealing in Second-hand Things, Persons dealing in Second-hand Commodities, Persons dealing in Second-hand Merchandise, Persons dealing in Second-hand Stock, Persons dealing in Second-hand Effects, Persons dealing in Second-hand Property, Persons dealing in Second-hand Chattels, Persons dealing in Second-hand Personal Property, Persons dealing in Second-hand Personal Chattels, Persons dealing in Second-hand Personal Effects

In dem heutigen Termine wurden die in der anliegenden bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgelooseten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, als:

36 Stück	Littera A.	zu 1000 Thlr.,	zusammen über	36,000 Thlr.,
9 „	„ B.	„ 500	„ „ „	4,500 „
45 „	„ C.	„ 100	„ „ „	4,500 „
37 „	„ D.	„ 25	„ „ „	925 „
64 „	„ E.	„ 10	„ „ „	640 „
Summa 191 Stück	im Ganzen über		. . . .	46,565 Thlr.,

„Sechs und vierzig Tausend Fünfhundert fünf und sechszig Thaler" nebst den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher bezeichneten Sechshundert fünf und vierzig Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Theodor Böninger. gez. Freih. von Droste-Hülshoff. gez. Eickrodt. gez. Wilhelmy.
gez. Filbry. gez. Friedrich Leesemann, Justizrath und Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 15. November 1866. Königliche Direction der Rentenbank.

[1472] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons **Serie III** Nr. 2 bis 16

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe **Littera E.** zu 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 15. November 1866 ausgeloosten, am 1. April 1867 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

27 Stück Littera A. zu 1000 Thlr.

Nr. 73, 91, 207, 370, 456, 529, 681, 1073, 1179, 1370, 1690, 1815, 1821, 2754, 2813, 2848, 3046, 3226, 3325, 3579, 3611, 4129, 4214, 4819, 4854, 5001, 5623.

10 Stück Littera B. zu 500 Thlr.

Nr. 24, 959, 1174, 1325, 1380, 1442, 1608, 1647, 1777, 1802.

58 Stück Littera C. zu 100 Thlr.

Nr. 264, 886, 1401, 1955, 2043, 2485, 2565, 2915, 2938, 2976, 3254, 3483, 4250, 4486, 4556, 4609, 4861, 4868, 4869, 5161, 5191, 5209, 5659, 5784, 5839, 5962, 6413, 6498, 6606, 6710, 6813, 7046, 7403, 7417, 7780, 7825, 7894, 8237, 8333, 8345, 8645, 8656, 8769, 8923, 9630, 9848, 10,271, 10,359, 10,385, 10,960, 11,041, 11,182, 11,411, 11,545, 11,631, 11,686, 11,780, 12,131.

70 Stück Littera D. zu 25 Thlr.

Nr. 103, 124, 135, 162, 167, 212, 234, 275, 498, 530, 811, 1257, 1289, 1447, 1474, 2000, 2162, 2180, 2483, 2506, 2866, 3056, 3235, 3327, 3431, 3452, 3465, 3643, 3754, 3949, 4036, 4468, 4469, 4501, 4771, 4818, 4888, 4976, 5227, 5245, 5460, 5496, 5535, 5707, 6194, 6269, 6354, 6410, 6411, 6630, 7273, 7322, 7601, 7664, 8224, 8484, 8526, 8577, 8787, 8802, 8803, 9110, 9694, 9806, 9987, 10,095, 10,212, 10,372, 10,379, 10,492.

10 Stück Littera E. zu 10 Thlr.

Nr. 13,498 bis 13,507 einschließlich.

Münster, den 15. November 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

[1473] Der Bürgermeister Schmitz zu Ediger ist bei abgelaufener Wahlperiode zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Eller ernannt worden.

[1474] Der Landwehr-Premier-Lieutenant Hirsch zu Rheinböllen ist mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Puderbach beauftragt worden.

[1475] Der Bürgermeister Stöhr zu Weyerbusch ist in gleicher Eigenschaft nach Daaden, der Bürgermeister Elven zu Kelberg in gleicher Eigenschaft nach Weyerbusch versetzt, und der Landwehr-Lieutenant Zimmermann zu Altenkirchen mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Kelberg beauftragt worden.

[1476] Dem Regierungs-Secretair, Rechnungsrath Schneider in Coblenz ist der Steuer-Empfang der Bürgermeisterei Coblenz vom 1. Januar 1867 ab übertragen worden.

[1477] Der Aspirant Brecker aus Coblenz ist als Civil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung in Coblenz angenommen worden.

[1478] Der seitherige Lehrer an der katholischen Schule zu Wallmeroth, Johann Blasweiler, ist an jene zu Elkhausen versetzt worden.

[1479] Der Ergänzungs-Friedensrichter, Gutsbesitzer Adolph Böcking senior zu Trarbach ist am 5. November d. J. gestorben.

[1480] Durch Ministerial-Rescript vom 16. November d. J. wurde der bisherige commissarische Friedensgerichtsschreiber zu Adenau, Carl Joseph Keßler, definitiv zum Friedensgerichtsschreiber daselbst ernannt.

[1481] Der Kasernen-Inspector von Weyer ist von Jülich nach Mainz versetzt worden.

Patente.

[1482] Den Kaufleuten Middelborff und Kromberg zu Rittershausen, Barmen ist unter dem 30. November 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Hemdenknöpfen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

[1483] Dem Herrn Joseph Marie Nyo-Catteau zu Paris ist unter dem 28. November 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drellirspulen zur Bewirkung der Abwickelung des drellirten Fadens

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 51 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 53. Ausgegeben Donnerstag, den 13. Dezember 1866.

Reden des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg

über den Streit der letzten Jahre und über die Wiederherstellung des inneren Friedens.

Die Verhandlungen, welche in den letzten Wochen im Abgeordnetenhause geführt wurden, gaben dem Minister des Innern wiederholt Gelegenheit, sich über die Stellung der Königlichen Staats-Regierung während des Zwiespalts der letzten Jahre, sowie über die Wünsche und Absichten derselben für die weitere Entwickelung der Verhältnisse in Preußen auszusprechen.

In der Sitzung vom 1. Dezember sprach sich der Minister zuvörderst darüber aus, wie wünschenswerth es sei, daß die Gegner der Regierung ihren Widerspruch nicht immer gegen die Personen, sondern, wo sie es eben für nöthig halten, gegen die Grundsätze und Handlungen der Minister richten.

„Wenn Sie das befolgen möchten", sagte der Minister, „dann glaube ich, würden wir uns vielleicht viel leichter und viel schneller verständigen und zu folgereicheren Resultaten kommen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Die konservative Partei und konservativ denkende Männer, wie die am Ministertische, von denen ich neulich erklärt habe, daß sie nicht zu einer speciellen Partei gehören, haben das vor Ihnen voraus, daß sie wirklich sachlich denken. Wir, meine Herren, haben dies seit den letzten vier Jahren an uns erfahren, ich persönlich und so viel ich weiß, alle meine Collegen kennen das nicht, was es heißt, Haß gegen Jemanden haben, der gegen die Regierung Jahre lang gestimmt oder agitirt hat.

„Nein, meine Herren, ich habe nie eine Spur davon empfunden und habe nie von meinen Collegen gehört, daß dergleichen Haß bei ihnen bestehe. Wohl aber habe ich häufig Aeußerungen, die auf Haß deuten, aus Ihren Bänken hervorkommen hören.

„Und ferner, es hat weder die Regierung noch die konservative Partei jemals annehmbare und vernünftige Vorschläge oder Beschlüsse von Ihrer Seite deshalb bekämpft, weil sie von der Linken kamen. Nein, niemals! Es ist Ihren Rednern Beifall bezeigt und Ihren Beschlüssen freudig von uns zugestimmt worden, wenn diese Beschlüsse den konservativen Principien nicht widersprachen. Sie dagegen haben Beschlüsse bekämpft oder Anträge fallen lassen, blos weil sie von unserer Seite oder von der konservativen Partei kamen, und so lange dieses Verhältniß fortdauert, wird auch die Spannung, die immer noch durch das Haus geht, zum größten Schaden des Landes fortdauern. Wenn Sie sich nicht von dem Gedanken durchdringen, daß in dem Augenblicke, wo die Indemnität von uns beantragt wurde, der aufrichtige Wille und der Wunsch in uns lebendig war, mit Ihnen zusammenzugehen: wenn Sie nicht denselben Willen bethätigen und demzufolge nur da Opposition machen, wo Ihnen Gesetzes-Vorschläge oder Handlungen der Regierung entgegentreten, mit denen Sie sich absolut nach Ihrer inneren Ueberzeugung nicht einverstanden erklären können, so kann man uns doch das nicht zur Last legen.

„Die Opposition an sich ist es nicht, die wir von uns weisen, wir wollen sie ja gern. Eine Opposition, die uns entgegentritt, berichtigt unsere eigenen Ansichten und veranlaßt uns, die Sache auch von der andern Seite zu betrachten. Wir wollen aber die Oppositionspartei nicht, welche Opposition macht, um Opposition zu machen, und wenn Sie nicht davon ablassen, meine Herren, und auch bei wichtigen Budget-Berathungen, in denen wir uns befinden, Forderungen, von denen Sie selbst überzeugt sind, daß deren Ansätze nothwendig sind, blos deshalb bekämpfen und bestreiten, weil sie in dem Etat des und des Ministers stehen, so ist das ein sehr lebhaftes Zeichen davon, daß Sie den wirklichen Willen, sachlich mit der Regierung zusammenzugehen, soweit Sie es Ihrer Ueberzeugung

nach können, nicht haben, und dann trifft dieser immer peinlicher werdende Zustand hervor, daß wir Abstimmungen mit ein, zwei Stimmen Majorität rechts oder links haben und daß das Schicksal ganzer Verwaltungszweige davon abhängt, wie einmal die Stimmung im Augenblicke gegen einzelne Minister ist. Ich halte das für einen außerordentlich betrübenden Zustand, den herbeizuführen ich mich niemals hergeben würde, selbst einer Regierung gegenüber, die im Allgemeinen nicht nach meinen Wünschen zusammengesetzt wäre."

Der Minister sprach sodann von der vielfach vorkommenden Behauptung, daß nur ein Theil der Minister die Versöhnung mit der Landesvertretung gewünscht habe, ein anderer Theil nicht.

„Es wird", sagte er, „in den Zeitungen behauptet, die Maßregeln, welche entgegenkommender Natur seien, seien nur von einem Theile der Minister ausgegangen, von dem andern bekämpft worden, wie z. B. die Indemnität. Die habe der Herr Graf Bismarck sich ausgedacht, aber eine andere Partei des Ministeriums sei dagegen gewesen.

„Dieser Behauptung kann ich nur einfach die Versicherung entgegenstellen, daß nicht ein Wort daran wahr ist. Es ist in dem Ministerium darüber gesprochen worden, in welcher Form man die Indemnität einbringen wolle, wie die Thronrede lauten solle, in welcher Form wir das Budgetrecht des Hauses anerkennen wollten. Ueber den Wunsch und die Absicht, durch Einbringung der Indemnitäts-Forderung den Zwiespalt zu beseitigen, ist in dem Ministerium durchaus keine Meinungsverschiedenheit gewesen. Nachdem der Sieg von Königgrätz erfochten war, waren alle Mitglieder der Regierung mit dem Könige und unter sich einverstanden, daß dieser Moment nicht benutzt werden dürfe, um mit der Volksvertretung kurzen Prozeß zu machen, obgleich wir stark genug dazu waren, sondern daß aller Welt gezeigt werden müsse, daß wir es ehrlich mit der Verfassung meinen und daß selbst in dem Augenblicke, wo es sich gezeigt hätte, daß die Krone noch in voller Gewalt in Preußen bestehe, bewiesen werden müsse, daß dieselbe verfassungsmäßig regieren will.

„Und wir, meine Herren, wir Minister, die wir vier Jahre mit Ihnen im Kampf gestanden hatten, wir wollten zeigen, daß es uns mit dem Wunsche nach Versöhnung Ernst war. Wir haben uns gefreut, zeigen zu können, jetzt sei der Moment gekommen, mit Ihnen zusammengehen zu können, weil keine Veranlassung mehr vorlag, die Rechte des Königs, wie wir sie verstehen, mit der Schärfe zu vertheidigen, wie wir bis dahin es mußten, weil Sie nun dahin gekommen waren, die Gerechtigkeit unserer Forderungen anzuerkennen. In dieser Beziehung ist das Ministerium ganz einig gewesen. Ich wüßte auch nicht, wie es möglich wäre, die Einheit im Ministerium aufrecht zu erhalten, wenn wir uns über die Indemnität nicht geeinigt hätten, wenn zwischen uns Unterschiede der Auffassung über eine so grundsätzlich wichtige Sache bestanden hätten. Es ist nicht denkbar, daß dann noch ein Zusammengehen der Regierungs-Mitglieder hätte stattfinden können.

„Nun sagen Sie: gut, das geben wir zu, jetzt ist aber eine neue Lage der Dinge eingetreten. Wie werden sich die einzelnen Minister in die neue Lage hineinfinden?

„Meine Herren! Ich muß fragen, wer hat denn die neue Lage gemacht: Sie oder wir? Ich glaube, wir haben die Lage gemacht, das können wir sagen, ohne zu viel zu sagen, und wir sollten uns nicht in das Bett hineinlegen können, das wir uns selbst gemacht haben?

„Ich weiß von Ihnen, meine Herren, daß es Ihnen schwer wird, sich in die neue Lage zu finden, aber ich rufe Ihren Patriotismus an und bitte Sie, thun Sie das!

„Die Lage, die wir uns bereitet haben, werden wir mit der größten Freude zur Geltung bringen. Es wird endlich für uns der Moment kommen, wo wir nach den unfruchtbaren Kämpfen mit diesem Hause nur die Ruhe gewinnen werden, um wirklich an die weiteren wichtigen Arbeiten unserer Ministerien heranzugehen. Das ist seit vier Jahren nicht möglich gewesen, man hatte ja nicht die Seelenruhe, man hatte nicht den Muth dazu, mit irgend einem Vorschlage hervorzutreten, den man für die Fortentwickelung der Verwaltung nöthig hielt, weil man wußte, man begegnete dem grundsätzlichsten Widerspruche einer übermächtigen Majorität — es wäre weggeworfen gewesen.

„Nein, meine Herren, in die neue Lage finden Sie sich hinein, sage ich nochmals, wir stecken darin und werden das bei jeder Gelegenheit beweisen."

Der Minister setzte endlich noch auseinander, wie die Regierung nur durch den Druck und die Angriffe Seitens der Landesvertretung in den letzten Jahren genöthigt worden sei, mit allen Mitteln des Gesetzes ihren Standpunkt und ihre Maßregeln zu behaupten.

„Ich gebe zu", sagte der Minister, „daß ich mit viel billigerem Gefühle in das Ministerium eingetreten bin, als ich eine Zeit lang hinterher gehabt habe, aber ich habe nicht etwa einem Banne der Partei unterlegen, sondern ich habe die Folgen tragen müssen des Druckes, welchen die Opposition gegen uns übte, um zu der Ueberzeugung zu kommen, mit Billigkeit ist jetzt nicht mehr durchzukommen, jetzt heißt es: wer hat die Macht und die Kraft in Händen, um denjenigen Standpunkt zu behaupten, den man zum Heile des Landes für nothwendig hält?

„Man mußte voraussehen, in die schwierigsten äußeren Verhältnisse hineinzukommen, die ganzen Kräfte des Staates anspannen zu müssen, während uns doch eine Opposition gegenüberstand, wie sie der Preußische Staat in seinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hat. Und weil wir uns auf solche große Momente vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung die ganze Gewalt anzuwenden, die das Gesetz und die Stellung dem Ministerium in die Hand gab. Und dieses Gefühl begründete recht eigentlich die feste Einmüthigkeit des Ministeriums, dieses Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präsident desselben, Graf Bismarck, der uns stets und stets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Verwaltungen im Stiche zu lassen, sondern die Kraft anzuspannen, um für den Moment wirksam zu sein, den er vorauskommen sah und der wirklich hinterher eingetreten ist. Wir wirkten auf allen Punkten, und konnten das thun, wenn wir eben keinen Nagel breit von dem aufgaben, was das Gesetz uns gestattete. Daraus folgt von selbst, daß, wenn der schwere Zeitpunt überwunden ist, man zu den billigen Rücksichten zurückgeht.

In der Sitzung vom 4. Dezember handelte es sich um die Bewilligung eines Fonds von 35,000 Thalern zu geheimen polizeilichen Ausgaben.

Ein Abgeordneter schlug vor, diese Summe zu streichen. Zwar stellte er selbst die Nothwendigkeit eines solchen Fonds nicht in Abrede; aber derselbe sei nur einem Ministerium zu bewilligen, zu dessen Politik man Vertrauen habe. So Großes nun der Minister-Präsident Graf von Bismarck in der auswärtigen Politik geleistet habe, so habe er doch keinen rechten Sinn für die innere Freiheit. Man möge sich nur daran erinnern, daß die Ansichten des Grafen Bismarck früher einmal von dem Grafen Schwerin in dem Worte zusammengefaßt worden seien: „Macht geht vor Recht".

Darauf erwiderte der Minister des Innern Folgendes:

„Es ist hier behauptet, der Herr Minister-Präsident sei zwar vorzüglich in Allem, was er denke und thue in der auswärtigen Politik, allein er habe sehr wenig Verständniß für innere Fragen. Das ist ein Irrthum, meine Herren, Graf Bismarck ist sich darüber vollständig bewußt — es klingt eigenthümlich, daß ich hier die Gedanken des Herrn Grafen Bismarck entwickle, aber ich glaube, es ist besser, daß ich es thue, so lange er noch nicht unter uns weilt, — ich kenne den Grafen Bismarck zu genau, um nicht bestimmt behaupten zu können, sage ich, daß er akkurat so viel Verständniß für innere Fragen hat, wie für äußere, und daß die Art und Weise, wie er auf dem einen und auf dem andern Felde handelt, in sich in innigster Uebereinstimmung steht und von einander abhängig ist. Er geht von der Ansicht aus, daß ein werdender Staat, ein Staat, der eine Zukunft vor sich hat und vor sich haben muß, um sich erst einen fertigen (abgerundeten) Staat nennen zu können, in Bezug auf die innere Verwaltung sich nicht so viel Freiheit lassen darf, als ein bereits vollständig abgerundeter, fertiger Staat; er unterscheidet ganz bestimmt zwischen Staaten wie England, die Größeres eigentlich nicht erreichen können, als was sie jetzt erreicht haben, und Staaten wie Preußen, namentlich vor dem Kriege, was nur deshalb nach allen Seiten hinkte, weil es ein unfertiger Staat war; er hat das mit einer sehr treffenden Bemerkung dem Vertreter einer auswärtigen Macht gegenüber ausgesprochen, indem er sagte: „Nur ein ganz fertiger Staat kann sich den Luxus einer liberalen Regierung gestatten." Es ist ein ganz vollständiges Verständniß bei ihm darüber, daß eine liberale Regierung für den Regierten wie für den Regierenden viel bequemer und an und für sich berechtigter ist. Aber um einen Staat liberal zu regieren, muß man erst einen Staat haben; und daß Graf Bismarck zunächst und vor Allem das Bilden und Schaffen des Staates in's Auge faßt, um hinterher, wenn wir erst damit fertig sind, auch nach Innen liberal regieren zu können, meine Herren, das sind zwei Seiten, die zusammen den ganzen Mann, den ganzen Geist und das ganze Verständniß bilden. Und, meine Herren, in diesem Sinne, in der vollständigen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Auffassung haben wir mit dem Grafen Bismarck denselben Strang gezogen, sind mit ihm seit vier oder fünf Jahren Hand in Hand gegangen. Ob Sie uns nun irgend ein Verdienst an demjenigen beimessen wollen, was erreicht worden ist, das ist uns persönlich gleichgültig. Lassen Sie uns wenigstens den Ruhm,

ist es, daß die Gemeinde Wien, welche ihre Einnahmen aus den Steuern der Bürger bezieht, diese Steuern nicht zu ihrem Vortheile verwendet, sondern sie dem Staate zuwendet, der sie dann zu Gunsten der Gemeinde Wien verwendet. Ich glaube, daß dieses Verhältniß ein ganz unnatürliches ist, und daß es nothwendig wäre, dasselbe zu ändern. Ich habe mir erlaubt, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, und ich bitte, diesen Antrag in Erwägung zu ziehen. Ich habe mir erlaubt, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, und ich bitte, diesen Antrag in Erwägung zu ziehen. Ich habe mir erlaubt, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, und ich bitte, diesen Antrag in Erwägung zu ziehen.

Ich habe mir erlaubt, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, und ich bitte, diesen Antrag in Erwägung zu ziehen. Ich habe mir erlaubt, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, und ich bitte, diesen Antrag in Erwägung zu ziehen. Ich habe mir erlaubt, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, und ich bitte, diesen Antrag in Erwägung zu ziehen.

Ich habe mir erlaubt, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, und ich bitte, diesen Antrag in Erwägung zu ziehen. Ich habe mir erlaubt, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, und ich bitte, diesen Antrag in Erwägung zu ziehen. Ich habe mir erlaubt, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, und ich bitte, diesen Antrag in Erwägung zu ziehen.

Ich habe mir erlaubt, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, und ich bitte, diesen Antrag in Erwägung zu ziehen. Ich habe mir erlaubt, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, und ich bitte, diesen Antrag in Erwägung zu ziehen. Ich habe mir erlaubt, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, und ich bitte, diesen Antrag in Erwägung zu ziehen.

Bei der am 28. Mai 1900 stattgefundenen Ziehung der Prämien-Anleihe der Stadt Wien wurden folgende Serien und Nummern gezogen:

Serie	1	2	3	4	5
Nummer	1	2	3	4	5

Diese Serien und Nummern gelangen mit 1. Juli 1900 zur Rückzahlung.

Die Ziehung der Serien und Nummern fand in Gegenwart des Herrn Vizebürgermeisters Dr. Josef Strobach, des Herrn Stadtrates Dr. Ritter von Schmeykal, des Herrn Gemeinderates Dr. Ritter von Mayer, des Herrn Gemeinderates Dr. Ritter von Wiesenthal, des Herrn Gemeinderates Dr. Ritter von Zeynek, des Herrn Gemeinderates Dr. Ritter von Zschokke, des Herrn Gemeinderates Dr. Ritter von Zwerenz, des Herrn Gemeinderates Dr. Ritter von Zwerenz, des Herrn Gemeinderates Dr. Ritter von Zwerenz

[1486] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons, aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den frühern Verloosungen gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 3. Dezember 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[1487] Der Pfarrer Günther in Niederdorf ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Werlau und Holzfeld ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Niederdorf (Synode Gladbach) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 29. November 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1488] Die Königliche Regierung zu Wiesbaden hat in Beziehung auf das Anwerben und die Mitnahme von Kindern zum Musiciren und zum Hausirhandel die nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Um dem der seitherigen Maßnahme ungeachtet noch nicht völlig ausgerotteten schimpflichen und verderblichen Anwerben von Kindern unter 18 Jahren und von Mädchen zu den durch Vorgeben anderweiter Beschäftigungen verkleideten Zwecken des Bettels und der Prostitution, insbesondere allen Contraventionen gegen die Bestimmungen in § 9 des Nassauischen Gesetzes über den Hausirhandel vom 25. September 1862, wonach Kinder unter 18 Jahren ohne amtliche Erlaubniß zum Hausirhandel, zu Schaustellungen, zum Musiciren ꝛc. nicht angeworben und verwendet werden dürfen, nach Möglichkeit zu steuern, wird Jedem, welcher einen derartigen Fall zur Entdeckung bringt, wenn hiernächst Feststellung des Thatbestandes und Bestrafung der Schuldigen Statt findet, eine aus den Polizeifonds der Königlichen Aemter des diesseitigen Verwaltungsbezirks auszuzahlende Prämie von 100 Gulden zugesichert.

Wiesbaden, den 22. November 1866. Königliche Regierung.

Indem wir dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Polizei-Behörden, auf etwa vorkommende verdächtige Reisegesellschaften junger Leute zu vigiliren und beim Mangel geeigneter Legitimationspapiere den Rücktransport in die resp. Heimathsorte zu veranlassen.

Coblenz, den 29. November 1866.

[1489] Fünf und zwanzig Thaler Belohnung werden Demjenigen zugesichert, der den Thäter eines in der Nacht vom 26. auf den 27. d. Mts. auf der Wiedbachstraße in der Nähe von Niederbieber bei Station 0,7 bis 0,42 verübten Frevels an der dort befindlichen Baumpflanzung, wobei 9 Stück junge Obstbäume etwa 3 Fuß über der Erde muthwillig abgebrochen worden sind, in der Art zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden kann. Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich auf dem nächsten Bürgermeister-Amte oder bei dem Königl. Kreisbaumeister Ruhnau zu Neuwied erfolgen. Coblenz, den 30. November 1866.

[1490] Nachdem Allerhöchsten Orts die Demobilmachung der mobilen Armee befohlen und ausgeführt worden, bringen wir in Gemäßheit des Erlasses der Herren Minister der Finanzen, des

Ihr Ehrenamt, das sie mit Würde und Geschick ausübten, bis sie 1933 durch die Nationalsozialisten ihrer Ämter enthoben wurden. Ihr Sohn Hans Rosenthal, der 1925 geboren wurde, überlebte die Shoah in Berlin, wo er 1944 in die Illegalität ging. Nach dem Krieg wurde er Rundfunkmoderator und Showmaster und war in den 1970er Jahren einer der populärsten Fernsehmoderatoren Deutschlands. Er starb 1987 in Berlin.

Die Familie Rosenthal hatte ihre Wohnung in der Prinzregentenstraße 78 im Hochparterre. Die Wohnung hatte 6 Zimmer, Küche und Bad und war für damalige Verhältnisse großzügig. Sie wurde 1938 zwangsweise an einen Nationalsozialisten vermietet, der sie bis 1945 bewohnte. Nach dem Krieg wurde sie wieder an die Familie Rosenthal zurückgegeben, die sie jedoch nicht mehr bezog.

Die Familie Rosenthal in der Prinzregentenstraße

Die Familie Rosenthal gehörte zu den wohlhabenden jüdischen Familien, die sich in der Prinzregentenstraße niederließen, als diese Ende des 19. Jahrhunderts entstand. Sie war eine der ersten Straßen, die nach dem Prinzregenten Luitpold benannt wurden, der 1886 die Regierung übernahm. Die Straße wurde schnell zu einer der vornehmsten Adressen Münchens.

Hans Rosenthal, der Vater, war Kaufmann und Mitinhaber einer Textilfirma. Seine Frau Elisabeth kümmerte sich um den Haushalt und die Erziehung der Kinder. Sie hatten zwei Söhne, Hans und Ernst, die beide in der Prinzregentenstraße aufwuchsen. Die Familie war religiös und besuchte regelmäßig die Synagoge in der Reichenbachstraße.

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 wurde Hans Rosenthal, der Vater, seiner Ämter enthoben und seine Firma wurde arisiert. Die Familie musste ihre Wohnung aufgeben und zog in eine kleinere Wohnung in der Leopoldstraße. Hans Rosenthal, der Sohn, wurde 1938 von der Schule verwiesen und musste eine Lehre als Schlosser machen.

Die Wohnung in der Prinzregentenstraße 78

Die Wohnung der Familie Rosenthal befand sich im Hochparterre des Hauses Prinzregentenstraße 78. Sie hatte 6 Zimmer, Küche und Bad und war für damalige Verhältnisse großzügig. Sie wurde 1938 zwangsweise an einen Nationalsozialisten vermietet, der sie bis 1945 bewohnte. Nach dem Krieg wurde sie wieder an die Familie Rosenthal zurückgegeben, die sie jedoch nicht mehr bezog.

Die Wohnung war mit wertvollen Möbeln und Kunstgegenständen eingerichtet. Elisabeth Rosenthal, die Mutter, war eine begeisterte Sammlerin von Porzellan und Silber. Sie hatte eine große Sammlung von Meissner Porzellan und Silberbesteck. Diese Sammlung wurde 1938 beschlagnahmt und ging verloren.

Hans Rosenthal, der Sohn, erinnerte sich später an die Wohnung als einen Ort der Geborgenheit und Sicherheit. Er spielte oft mit seinem Bruder Ernst im Garten hinter dem Haus und half seiner Mutter beim Kochen. Er lernte dort auch Klavier spielen und hatte einen Lehrer, der ihm Unterricht gab.

Die Nachbarschaft in der Prinzregentenstraße

Die Prinzregentenstraße war eine der vornehmsten Adressen Münchens. Sie war bekannt für ihre großzügigen Wohnungen und ihre prächtigen Häuser. Viele jüdische Familien wohnten dort, darunter auch die Familie Rosenthal. Sie hatten gute Nachbarschaftsbeziehungen zu ihren nichtjüdischen Nachbarn.

Hans Rosenthal, der Sohn, erinnerte sich später an seine Nachbarn als freundliche und hilfsbereite Menschen. Er spielte oft mit den Kindern der Nachbarn im Garten hinter dem Haus und half seiner Mutter beim Einkaufen. Er lernte dort auch Fußball spielen und hatte einen Lehrer, der ihm Unterricht gab.

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 änderten sich die Nachbarschaftsbeziehungen. Viele Nachbarn wandten sich von der Familie Rosenthal ab und grüßten sie nicht mehr. Einige Nachbarn halfen der Familie jedoch weiterhin und versteckten sie vor den Nationalsozialisten.

Die Flucht der Familie Rosenthal

Die Familie Rosenthal versuchte 1938, nach der Reichspogromnacht, zu fliehen. Sie hatten Visa für die Vereinigten Staaten beantragt, aber diese wurden nicht rechtzeitig ausgestellt. Sie mussten in Deutschland bleiben und versuchten, sich zu verstecken.

Hans Rosenthal, der Sohn, ging 1944 in die Illegalität. Er lebte in verschiedenen Verstecken in Berlin und überlebte die Shoah. Seine Eltern und sein Bruder Ernst wurden 1942 deportiert und kamen in Auschwitz ums Leben.

Nach dem Krieg kehrte Hans Rosenthal nach Berlin zurück und wurde Rundfunkmoderator und Showmaster. Er war in den 1970er Jahren einer der populärsten Fernsehmoderatoren Deutschlands. Er starb 1987 in Berlin.

Die Rückgabe der Wohnung

Die Wohnung der Familie Rosenthal in der Prinzregentenstraße 78 wurde 1938 zwangsweise an einen Nationalsozialisten vermietet, der sie bis 1945 bewohnte. Nach dem Krieg wurde sie wieder an die Familie Rosenthal zurückgegeben, die sie jedoch nicht mehr bezog.

Hans Rosenthal, der Sohn, hatte die Wohnung nach dem Krieg nicht mehr betreten. Er hatte Angst, dass die Erinnerungen an seine Kindheit zu schmerzhaft sein würden. Er verkaufte die Wohnung 1950 an einen neuen Eigentümer.

Die Wohnung wurde 1950 an einen neuen Eigentümer verkauft. Sie wurde renoviert und modernisiert. Heute befindet sich dort eine Arztpraxis. Es gibt keine Erinnerungstafel an die Familie Rosenthal.

Die Erinnerung an die Familie Rosenthal

Die Familie Rosenthal wurde 1938 aus ihrer Wohnung in der Prinzregentenstraße 78 vertrieben. Sie wurde 1942 deportiert und kam in Auschwitz ums Leben. Nur Hans Rosenthal, der Sohn, überlebte die Shoah.

Hans Rosenthal, der Sohn, erinnerte sich später an seine Kindheit in der Prinzregentenstraße als einen Ort der Geborgenheit und Sicherheit. Er spielte oft mit seinem Bruder Ernst im Garten hinter dem Haus und half seiner Mutter beim Kochen. Er lernte dort auch Klavier spielen und hatte einen Lehrer, der ihm Unterricht gab.

Nach dem Krieg kehrte Hans Rosenthal nach Berlin zurück und wurde Rundfunkmoderator und Showmaster. Er war in den 1970er Jahren einer der populärsten Fernsehmoderatoren Deutschlands. Er starb 1987 in Berlin.

Die Wohnung heute

Die Wohnung der Familie Rosenthal in der Prinzregentenstraße 78 wurde 1938 zwangsweise an einen Nationalsozialisten vermietet, der sie bis 1945 bewohnte. Nach dem Krieg wurde sie wieder an die Familie Rosenthal zurückgegeben, die sie jedoch nicht mehr bezog.

Hans Rosenthal, der Sohn, hatte die Wohnung nach dem Krieg nicht mehr betreten. Er hatte Angst, dass die Erinnerungen an seine Kindheit zu schmerzhaft sein würden. Er verkaufte die Wohnung 1950 an einen neuen Eigentümer.

Die Wohnung wurde 1950 an einen neuen Eigentümer verkauft. Sie wurde renoviert und modernisiert. Heute befindet sich dort eine Arztpraxis. Es gibt keine Erinnerungstafel an die Familie Rosenthal.

Die Erinnerung an die Familie Rosenthal

Die Familie Rosenthal wurde 1938 aus ihrer Wohnung in der Prinzregentenstraße 78 vertrieben. Sie wurde 1942 deportiert und kam in Auschwitz ums Leben. Nur Hans Rosenthal, der Sohn, überlebte die Shoah.

Hans Rosenthal, der Sohn, erinnerte sich später an seine Kindheit in der Prinzregentenstraße als einen Ort der Geborgenheit und Sicherheit. Er spielte oft mit seinem Bruder Ernst im Garten hinter dem Haus und half seiner Mutter beim Kochen. Er lernte dort auch Klavier spielen und hatte einen Lehrer, der ihm Unterricht gab.

Nach dem Krieg kehrte Hans Rosenthal nach Berlin zurück und wurde Rundfunkmoderator und Showmaster. Er war in den 1970er Jahren einer der populärsten Fernsehmoderatoren Deutschlands. Er starb 1987 in Berlin.

Patente an deutsche Staatsbürger und Ausländer mit Wohnsitz im Deutschen Reiche für Erfindungen, die in Deutschland gemacht worden sind.

Klasse: Anmeldetag. Name und Wohnort des Patentsuchers. Gegenstand der Erfindung.

Bis zum 31. Dezember 1877 sind keine Patente an deutsche Staatsbürger und Ausländer mit Wohnsitz im Deutschen Reiche für Erfindungen, die in Deutschland gemacht worden sind, ertheilt worden.

Vom 1. Januar 1878 bis 31. Dezember 1878 sind ertheilt worden:

1. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
2. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
3. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
4. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
5. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
6. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
7. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
8. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
9. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
10. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
11. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
12. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
13. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
14. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
15. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
16. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
17. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
18. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
19. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
20. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
21. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
22. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
23. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
24. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
25. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
26. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
27. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
28. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
29. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
30. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
31. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
32. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
33. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
34. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
35. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
36. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
37. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
38. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
39. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
40. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
41. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
42. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
43. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
44. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
45. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
46. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
47. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
48. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
49. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
50. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
51. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
52. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
53. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
54. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
55. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
56. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
57. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
58. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
59. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
60. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
61. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
62. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
63. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
64. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
65. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
66. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
67. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
68. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
69. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
70. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
71. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
72. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
73. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
74. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
75. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
76. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
77. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
78. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
79. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
80. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
81. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
82. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
83. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
84. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
85. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
86. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
87. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
88. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
89. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
90. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
91. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
92. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
93. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
94. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
95. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
96. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
97. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
98. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
99. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.
100. 1878, 1. Januar. Dr. Carl Hasenclever, Remscheid. Verfahren zur Herstellung von Stahl.

merken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 27. März 1866 wird dem Fabrikbesitzer Gustav Lehrkind zu Haspe unter dem Namen Markana das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,463 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1500] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lerche bei Schönstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 9. Januar 1866 wird dem Johannes Böhmer zu Schippach unter dem Namen Lerche das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schönstein und Elbergrund, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 16,364 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, k, l, d, e, f, g, h, i bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1501] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Unverhofft bei Schönstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. März 1866 wird dem Eberhard Busch zu Geisweid unter dem Namen Unverhofft das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elbergrund und Schönstein, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,992 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C', D', D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1502] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Huyßen bei Pfaffendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 15. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. März 1860 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Huyßen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Pfaffendorf, Horchheim und Arzheim, im Kreise und Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt

Bei Ausführung der Arbeiten ist auf die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Sektion 3, Bezug zu nehmen.

Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Deutschen Bundespost, Fernmeldeordnung, Teil II, Abschnitt 1, Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 auszuführ

Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1506] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Deklarations- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schneefall bei Mörsdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Oktober 1866 wird der Berg- und Hüttenwerksgesellschaft Jacobi, Haniel und Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Mörsdorf, im Kreise Cochem, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des durch die angeheftete Verleihungsurkunde vom 11. Juli d. J. verliehenen Bergwerks Schneefall, welches einen Flächeninhalt von 495,440 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem Felde Schneefall vorkommenden Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1507] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Königsberg bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 23. Oktober 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Peter Philipp zu Obercassel, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. Oktober 1858 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Königsberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,253 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1508] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Robert bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. Mäz 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Peter Philipp zu Obercassel, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Juni 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Robert das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herdorf und Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19,155 $^{7}/_{8}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1509] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Utschhoffnung bei

Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 3. Oktober 1865 wird dem Kaufmann Friedrich Ludwig Niemann zu Horst bei Steele, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. Januar 1858 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Utschzeche gehörenden Längenfeldes Utschhoffnung, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 14,330 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Utschzeche gehörende Längenfeld Utschzeche einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1510] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hector bei Alsdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisenerzbergwerks Kappszeche bei Alsdorf, vertreten durch deren Repräsentanten Wilhelm Euteneuer zu Grünebach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 21. April 1842 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Kappszeche gehörenden Längenfeldes Hector, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 14,990 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Kappszeche gehörenden Längenfelder Kappszeche, Kappszeche Nebenmaaßen, Junger Arthur und Junger Hector Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1511] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mylord bei Alsdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch den Konkursverwalter, Auctions-Commissar Schneider in Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. Januar 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Mylord gehörenden Längenfeldes Mylord, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 12,371 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Mylord gehörende Längenfeld Franz II, sowie durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Falkenberg gehörenden Längenfelder Amsel und Johann Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1512] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Christianshoffnung bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Christianshoffnung bei Herdorf, vertreten durch deren Repräsentanten, Obersteiger Christian Schupp zu Struthütten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Januar 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Christianshoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,884 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Neuer Spies und Junger Spies Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1513] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Adalbert bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 20. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Adalbert bei Herdorf, vertreten durch deren Repräsentanten, Obersteiger Mathias Schmidt zu Wissen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. September 1864 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Adalbert das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19,087 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1514] Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 28. November d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Strumpfwirkers Wilhelm Bruch aus Leichlingen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 4. Dezember 1866. Der General-Prokurator.

[1515] Der Landwehrmann Johann Schlaf, geboren zu Düngenheim am 18. Juni 1829, welcher sich der militairischen Controle entzogen hat und dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königl. Landraths-Amte sich zu gestellen oder den Nachweis einer anderweiten Anmeldung zu liefern, widrigenfalls gegen ihn auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches verfahren werden wird.

Cochem, den 4. Dezember 1866. Der Königliche Landrath.

[1516] Der Landwehrmann Anton Joseph Hubert Gothacker, geboren am 15. Februar 1838 zu Mayschoß, welcher sich der militairischen Controle entzogen hat, wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen, oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß er sich anderwärts zur Contole angemeldet hat, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen ihn verfahren werden wird.

Ahrweiler, den 6. Dezember 1866. Der Königliche Landrath.

[1517] Die nachgenannten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Königl. Landraths-Amte zu gestellen, oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß sie sich anderwärts zur Controle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird:

1) Peter Hackebracht zu Remagen, geboren am 10. April 1833; 2) Joseph Keller zu Ahrweiler, geboren am 28. Mai 1836; 3) Mathias Arzdorf zu Westum, geboren am 15. Januar 1837; 4) Wilhelm Weber zu Westum, geboren am 8. März 1840; 5) Joseph Adams zu Gönnersdorf, geboren am 18. Dezember 1837.

Ahrweiler, den 1. Dezember 1866. Der Königliche Landrath.

[1518] Die nachgenannten Militairpflichtigen, welche in diesem Jahre sich weder zur Aushebung gestellt, noch ihr Ausbleiben entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, Behufs ihrer Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militairpflichtige verfolgt werden:

1) Heinrich Adam aus Biekirchen, geboren am 1. Dezember 1841; 2) Philipp Zörb aus Kleinrechtenbach, geboren am 29. März 1841; 3) Peter Joseph Berthold Löhr aus Wetzlar, geboren am 5. Juli 1843; 4) Wilhelm Conrad Eckhards aus Leun, geboren am 7. Juli 1844; 5) Jakob Stamm aus Nauborn, geboren am 10. Juni 1844; 6) Simon Martin Braun aus Altenberg, geboren zu Wetzlar am 27. August 1844.

Zugleich werden alle Behörden, welche etwa über den Aufenthalt der oben Genannten Auskunft zu geben vermögen, ersucht, mir darüber Mittheilung zu machen.

Wetzlar, den 1. Dezember 1866. Der Königl. Landraths-Amts-Verwalter.

[1519] Dem Gefreiten Georg Neurohr in Sponheim ist das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse, und den Unteroffizieren Philipp Umbs in Stromberg, Joseph Lang in Creuznach, sowie dem Füsilier Philipp Gräff in Creuznach das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse ausgehändigt werden.

Creuznach, den 5. Dezember 1866. Der Königliche Landrath.

[1520] Die nachgenannten Militairpflichtigen haben sich im laufenden Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht gestellt und auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt, nämlich:

1) Peter Vollenbach von Creuznach, geboren am 8. August 1844; 2) Franz Decker von Creuznach, geboren am 30. November 1844; 3) Johann Wilhelm Feige von Creuznach, geboren am 4. Januar 1844; 4) Carl Großmann von Creuznach, geboren am 7. März 1844; 5) Peter Wilhelm Lambert von Creuznach, geboren am 20. Mai 1844; 6) Johann Loose von Creuznach, geboren am 8. März 1844; 7) Carl Serff von Creuznach, geboren am 24. Januar 1844; 8) Diedrich Speh von Creuznach, geboren am 28. April 1844; 9) Urban Napoleon Stanger von Creuznach, geboren am 24. Oktober 1844; 10) Philipp Streib von Creuznach, geboren am 22. Januar 1844; 11) Bernhard Willecke, geboren in Paderborn am 14. März 1843, zuletzt in Creuznach wohnhaft gewesen; 12) Philipp Hembdt von Hüffelsheim, geboren am 17. März 1844; 13) Valentin Partenheimer von Langenlonsheim, geboren am 26. September 1844; 14) Lorenz Rickes von Hargesheim, geboren am 4. Januar 1844; 15) Martin Schild von Mandel, geboren am 8. November 1844; 16) Johann Reuter von Dörrebach, geboren am 16. Dezember 1844; 17) Jakob Weimer von Dörrebach, geboren am 6. Juni 1844; 18) Adam Petry von Seibersbach, geboren am 27. Mai 1844; 19) Philipp Jakob Maurer von Rümmelsheim, geboren am 12. Februar 1844; 20) Wilhelm Kern von Dalberg, geboren am 27. Januar 1844; 21) Johann Daniel May von Spabrücken, geboren am 17. Juni 1844; 22) Jakob Löb von Schweppenhausen, geboren am 7. April 1844; 23) Peter Flick von Waldhilbersheim, geboren am 31. März 1844; 24) Heinrich Kauffmann von Hennweiler, geboren am 7. August 1844; 25) Johann Philipp Hembdt von Martinstein, geboren am 13. September 1844; 26) Philipp Fuchs von Simmern u./Hh., geboren am 2. Februar 1844; 27) Philipp Dohm von Weiler b./M., geboren am 22. April 1844; 28) Johann Georg Ries von Bockenau, geboren am 6. Mai 1844; 29) Franz Schäfer von Bockenau, geboren am 12. September 1844; 30) Anton Seis von Bockenau, geboren am 5. November 1844; 31) Peter Bamberger von Sobernheim, geboren am 29. Januar 1844; 32) Johann Carl Marquis von Oberstreit, geboren am 4. November 1844; 33) Johann Neu-

rohr von Sponheim, geboren am 12. November 1844; 34) Jakob Dhonau von Waldböckelheim, geboren am 1. Oktober 1844; 35) Philipp Robert Mitnacht von Eckweiler, geboren am 7. Juni 1844.

Dieselben werden daher hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem Königl. Landraths-Amte hierselbst zum Zwecke ihrer Rechtfertigung einzufinden, oder den Nachweis ihrer anderweiten Gestellung zu erbringen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militairpflichtige werden angesehen und verfolgt werden.

Gleichzeitig werden diejenigen Behörden, welche über den Aufenthalt dieser Nichterschienenen etwa Auskunft geben können, ersucht, darüber hierher Mittheilung zu machen.

Creuznach, den 6. Dezember 1866. Der Königliche Landrath.

[1521] Die nachstehend aufgeführten Landwehrleute, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, resp. die sich der Militair-Controle entziehen, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königl. Landraths-Amte zu melden, widrigenfalls sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des 110 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 gerichtlich werden verfolgt werden:

1) Johann Joseph Roos von Namedy, geboren daselbst am 19. März 1829; 2) Ludwig Fischer von Mayen, geboren daselbst am 15. April 1835; 3) Anton Dietz von Polch, geboren daselbst am 11. November 1829; 4) Franz Jerome von Andernach, geboren daselbst am 16. Dezember 1836; 5) Wilhelm Müller von Obermendig, geboren daselbst am 19. Juni 1833.

Mayen, den 8 Dezember 1866. Der Königliche Landrath.

[1522] Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen.

Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Coblenz, den 3. Dezember 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[1523] An Stelle des auf sein Ansuchen mit dem 1. Januar 1867 in Ruhestand tretenden Steuer-Rathes Ulffers ist die Verwaltung der Kataster-Inspection in Coblenz dem Kataster-Secretair Dassel commissarisch übertragen worden.

[1524] Der bisher bei der Königl. General-Commission zu Merseburg beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Nöll ist an die Königl. Regierung zu Coblenz versetzt und in das Collegium eingeführt worden.

[1525] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Adolph Wilhelm Wöllmann hat sich in Simmern niedergelassen.

[1526] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Sobernheim, Peter Pyroth, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[1527] Der Garde-Reservejäger Lunig ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Försterstelle zu Bermoll beauftragt worden.

[1528] Der Reservejäger Hermann Rapp ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Försterstelle zu Eller, in der Oberförsterei Cochem, beauftragt worden.

[1529] Der versorgungsberechtigte Feldwebel Wiese ist zum Gefangenwärter beim Etappen- und Kantons-Gefängniß zu Mayen ernannt worden.

[1530] Der Gerichts-Assessor Lorenz ist in das Departement des Appellationsgerichts Hamm versetzt. — Der Auskultator Friedrich von Gerolt ist zum Referandar ernannt und aus dem Departement des Kammergerichts in das des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt worden. — Der Hülfsbote Resch ist zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Altenkirchen, mit der Function bei der Gerichts-Commission Kirchen, und der Referandar Reiff zu Wetzlar zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

[1531] Es ist übertragen worden: dem Post-Inspector Elteſter in Coblenz, unter Ernennung desselben zum Post-Director, die Vorsteherstelle bei dem Post-Amte in Creuznach; dem Post-Inspector Schmidt in Aachen die Post-Inspector-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Coblenz; dem Post-Expediteur Schmitz in Langenlonsheim die Post-Expediteur-Stelle in Niedermendig, und dem Post-Expeditions-Gehülfen Geib die Post-Expediteur-Stelle in Langenlonsheim. — Die Post-Assistenten Schmitz in Neuwied, Mack in Creuznach und Gruhn in Coblenz sind zu Post-Secretairen ernannt worden. — Der Post-Expediteur Reusch in Oberwesel ist freiwillig aus dem Dienste geschieden.

Patente.

[1532] Dem Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 4. Dezember 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gas-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Hierzu eine Anlage — betreffend ausgelooſte Staats-Schuldverschreibungen — und der öffentliche Anzeiger Nr. 52.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 54. Ausgegeben Donnerstag, den 20. Dezember 1866.

Der Norddeutsche Bund.

Die Wahlen zum Norddeutschen Reichstage stehen nahe bevor. Schon sind am Throne unsers Königs die Vertreter aller Norddeutschen Staaten versammelt, um die Grundlagen des neuen Bundes zu berathen, über welche alsdann der Norddeutsche Reichstag seine Stimme abgeben soll.

Noch niemals hatten die Wähler in Preußen zu so wichtigen und bedeutsamen Entscheidungen mitzuwirken.

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes soll endlich der feste Grund der Deutschen Einheit gelegt werden, nach welcher die Deutschen seither vergeblich gestrebt und gerungen haben.

Die Siege und Erfolge Preußens in diesem denkwürdigen Jahre haben dazu geholfen, daß auf den Trümmern des alten Deutschen Bundes eine neue enge Gemeinschaft der Deutschen Völker und Staaten unter Preußens Führung aufgerichtet werden soll.

Der alte Bund, der nach den Deutschen Freiheitskriegen im Jahre 1815 errichtet wurde, hat seine Aufgaben nicht zu erfüllen vermocht: er war dazu gegründet, einmal, daß alle Deutschen Völkerschaften unter seinem Schutze einträchtig neben einander leben sollten, zum Andern, daß die vereinigte Macht von ganz Deutschland jeden Angriff auswärtiger Feinde abwenden und dem Deutschen Namen Achtung und Geltung schaffen sollte.

Fünfzig Jahre hat dieser Bund bestanden, aber den hohen Zwecken, die ihm seine Stifter gestellt, hat er gerade in den wichtigsten und entscheidenden Augenblicken nicht entsprochen.

Die kleineren Staaten, im Vertrauen auf den ihnen von Preußen und Oesterreich zugesagten Schutz, vernachlässigten ihre militairischen Einrichtungen und vermochten daher im Falle der Noth keine sofort bereite Hülfe für die gemeinsamen Deutschen Aufgaben zu stellen. Oesterreich und Preußen besonders mußten um so mehr Geld und Kraft auf ihre Armeen und die Wehrhaftigkeit ihrer Völker verwenden, weil sie jeder Zeit gerüstet sein mußten, ihre Bundesgenossen mit zu beschützen.

Die Opfer aber, die Preußen dem ganzen Deutschen Vaterlande brachte, wurden ihm mit Undank vergolten. Oesterreich sah mit neidischen Augen, wie in Preußen unter einer weisen, väterlichen und sparsamen Regierung Wohlstand und Bildung wuchsen und die Kraft des Staates zunahm; die Regierungen kleinerer Staaten aber, welche von jeher Preußens Aufblühen und überwiegendes Ansehen mit Eifersucht betrachtet hatten, schlossen sich willig der Oesterreichischen Regierung an, so oft es galt, eine weitere Machtenfaltung Preußens, wäre sie auch zum Vortheil des ganzen Deutschen Bundes gewesen, zu hindern und zu beeinträchtigen. Fast alle großen Unternehmungen Preußens, selbst wenn sie den Bundesgenossen handgreiflichen Nutzen versprachen, alle wichtigen Schöpfungen für Deutschland, der allgemeine Zollverein, die Gründung einer deutschen Flotte, selbst die gemeinsame Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. stießen auf Widerstreben und künstlich herbeigeführte Hindernisse. Und die Ueberwindung dieser letzteren wurde dadurch fast unmöglich gemacht, daß am alten Bundestage theilweise die Stimme des kleinsten Staates so viel galt, als die Stimme Preußens, und in allen Fällen die Weigerung einiger Regierungen die nützlichsten Vorschläge Preußens vereiteln konnte.

Vergebens hatte sich die Preußische Regierung schon unter dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm IV. und dann wieder unter König Wilhelm bis zum Ausbruche des letzten Krieges wiederholt bemüht, eine Aenderung der unzweckmäßigen Bundes-Verfassung herbeizuführen und Preußen in die Lage zu versetzen, daß es, unbehindert von Neid und Mißtrauen, für seine und ganz Deutsch-

lands Macht, Ehre und Wohlfahrt wirken konnte. An dem Widerstande Oesterreichs und seiner engeren Verbündeten unter den deutschen Staaten scheiterten alle jene Versuche.

Auch das Deutsche Volk hatte seit Jahrzehnten immer schmerzlicher die Schwäche und Ohnmacht empfunden, zu welcher es durch die Einrichtungen des Deutschen Bundes und durch die Eifersucht der übrigen Staaten gegen Preußen verurtheilt war. Die vielfachen, hochherzigen und gewaltigen Regungen aber waren wirkungslos geblieben, theilweise durch das Widerstreben der Regierungen, theilweise in Folge der Einmischung übertriebenen und maßlosen Parteieifers.

Die jetzige Preußische Regierung, deren Bestreben von vorn herein darauf gerichtet war, Preußen seine gebührende Machtstellung in Deutschland und unter den Mächten Europas zu sichern, hatte klar erkannt, daß hierzu vor Allem eine Aenderung der Verhältnisse und Einrichtungen des Deutschen Bundes erforderlich war. Die Regierung war entschlossen, diese Aenderung zum Heile Deutschlands herbeizuführen, wenn es sein könnte, auf dem Wege einer aufrichtigen Gemeinschaft mit Oesterreich, nöthigen Falls aber gegen den Willen und unter Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland.

Eine Zeit lang schien es, als sollte es möglich sein, daß Preußen und Oesterreich gemeinsam Deutschlands Macht und Ehre förderten: es gelang unserer Regierung, Oesterreich zur gemeinsamen Befreiung der Deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein heranzuziehen. Kaum aber war die glorreiche That gelungen, so trat die alte Eifersucht Oesterreichs und anderer Deutscher Staaten gegen Preußen wieder hervor; statt die befreiten Herzogthümer im engen Anschlusse an Preußen zu einem Mittel der Stärkung Deutscher Macht werden zu lassen, wollten die Gegner Preußens durch die Errichtung eines neuen ohnmächtigen Kleinstaats unter dem Prinzen von Augustenburg vielmehr Deutschlands Zersplitterung noch vermehren und Preußens Kraft und Entwickelung von Neuem lähmen.

Unsere Regierung überzeugte sich von Neuem, daß sie auf Oesterreichs Beistand für die Wiedergeburt Deutschlands nicht zu rechnen habe, daß dieselbe vielmehr ohne und gegen Oesterreich durchgeführt werden müsse.

Gleich beim Beginn der diesjährigen Verwickelungen wies die Preußische Regierung am Bundestage selbst auf die unerläßliche Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Deutschen Bundes hin und forderte zu diesem Zwecke das Zusammenwirken der Deutschen Regierungen mit einer aus unmittelbarer Wahl des Volkes hervorgehenden Versammlung. Aber die Mahnung blieb erfolglos.

Je näher die Gefahr des Krieges trat, desto eindringlicher forderte unsere Regierung alle Deutschen Staaten zu einer ernsten Mitarbeit an der Bundesreform auf, um durch Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse Preußens und Deutschlands den Grund zum Streit und Krieg zu beseitigen. Aber bereits war ein Theil der Deutschen Regierungen im geheimen Einverständnisse mit Oesterreich zu Preußens Demüthigung vereinigt, und statt die Hand zu einer Verbesserung der deutschen Bundesverhältnisse zu bieten, wurde die bisherige Verfassung dazu genißbraucht, Preußen durch Androhung von Bundesgewalt an der Verfolgung seiner gerechten Ansprüche zu hindern.

Damit war der alte Bund durch Preußens Gegner selbst zerrissen. In demselben Augenblicke aber, wo Preußen das Schwert ergriff, um den Kampf für seine Ehre und Selbstständigkeit zu bestehen, verkündete es zugleich die Grundlagen eines neuen Deutschen Bundes, und forderte die Deutschen Fürsten auf, sich zur Durchführung desselben mit ihm zu vereinigen. Ein Theil der Norddeutschen Regierungen folgte alsbald dieser Aufforderung und stellte zugleich seine Truppen dem Könige von Preußen zur Verfügung.

Durch den glorreich erkämpften Sieg und den demnächstigen Friedensschluß hat Preußen völlig freie Hand erhalten, sein Werk für Deutschlands Größe durchzuführen.

Der Friede mit Oesterreich hat drei wichtige Grundlagen für die Neugestaltung Deutschlands geschaffen:

Oesterreich ist aus dem Verbande der Deutschen Staaten ausgeschieden;

Die Norddeutschen Staaten sollen einen engen Bund unter Preußens Leitung bilden;

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum Norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständnisse derselben vorbehalten.

Das Erste und Wichtigste, was für die Gründung einer wahrhaften Deutschen Macht geschehen soll, ist die enge Vereinigung aller Norddeutschen Staaten unter Preußens Führung.

Die Regierungen von zwei und zwanzig Staaten mit einer Bevölkerung von nahezu 30 Millionen haben sich verpflichtet, zur Errichtung eines Bundes auf den von Preußen dargebotenen Grundlagen mitzuwirken.

Gelingt es, für diesen Bund eine Verfassung zu Stande zu bringen, wie die Preußische Regierung sie entworfen hat, so wird das geeinigte Norddeutschland eine Macht darstellen, wie sie auf Deutschem Boden noch niemals bestanden hat.

Dreißig Millionen eines arbeitsamen, einsichtigen und kriegstüchtigen Volkes, ein von Gott reich gesegnetes Land bewohnend, im Besitze der Küsten zweier Meere, mit einem der schlagfertigsten Heere der Welt, unter einer kräftigen und weisen Führung, werden im sicheren Bewußtsein ihrer Macht in vollster Zuversicht den Arbeiten des Friedens nachgehen können. Kein noch so mächtiger Nachbar wird es wagen, einen solchen Bund in seinem Entwickelungsgange zu stören; — die Stimme Deutschlands wird fortan jeder Zeit mit Achtung gehört werden, das Gewicht seiner Entschließungen überall mächtig in's Gewicht fallen.

Der Handel des Norddeutschen Bundes, durch die Flagge der Bundesflotte gesichert, wird mit dem Handel der ersten Nationen wetteifern und allen Schichten des Volkes reiche Quelle des Wohlstandes und der Bildung zuführen.

Damit das Werk gelinge, kommt es vor Allem auf die rasche Herstellung und Durchführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes an.

Die Berathung derselben in Gemeinschaft mit den Regierungen wird die Aufgabe des Norddeutschen Parlaments sein.

In der Hand des Preußischen Volkes wird es liegen, durch die Wahlen zum Reichstage dafür zu sorgen, daß die Regierung an den Preußischen Abgeordneten eine feste Stütze zur Durchführung ihrer Absichten für Preußens und Deutschlands Zukunft finde.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[1533] Das am 13. Dezember 1866 ausgegebene 63ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6472. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Carthaus im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Danzig über Przewosz, Sullenczyn und Parchau bis zur Bütower Kreisgrenze bei Jamen in der Richtung auf Bütow, 2) von Zuckau, an der Carthaus-Danziger Staatsstraße, über Bortsch, Eggershütte und Drobdowen bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn in der Richtung auf Berent, und 3) von Pomieczyn, an der Neustädter Kreisgrenze, über Hoppen, Seefeld, Pemzau nach Groß-Leesen an der Danzig-Carthauser Staatsstraße.

„ 6473. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Carthauser Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 5. November 1866.

„ 6474. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Lötzen und Oletzko im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Lötzener und Lycker Kreise: 1) von Widminnen über Masuchowken, Groß-Gablick, Pietraschen bis zur Oletzkoer Kreisgrenze bei Wessolowen, 2) von Rhein über Justusberg, Bartlickehöfchen und Grünwalde bis zur Sensburger Kreisgrenze in der Richtung auf Nikolaiken.

„ 6475. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 95,000 Thalern, II. Emission. Vom 5. November 1866.

[1534] Das am 18. Dezember 1866 ausgegebene 64ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6476. die Verordnung, betreffend die Amortisation aus vormals hannoverschen Kassen fortgeschaffter Werthpapiere und die Einstellung der Zinsen- und Kapitalzahlung auf dergleichen Papiere. Vom 10. Dezember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1553] Die zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hirzenach ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit Einschluß der Besoldung für den Küster- und Organistendienst 160 Thlr.

nebst Wohnung. — Die Bewerbungen um dieselbe sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 14 Tagen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Hölscher zu St. Goar, zu richten.

Coblenz, den 10. Dezember 1866.

[1536] Ueber die Gemeinde Sosberg (Kreises Simmern) ist wegen Ausbruchs der Räude unter den dort befindlichen Schafen in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh die Ortssperre verhängt worden. Coblenz, den 13. Dezember 1866.

[1537] Ueber die Gemeinde Hungenroth (Kreises St. Goar) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dortigen Schafen in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh die Ortssperre verhängt worden. Coblenz, den 16. Dezember 1866.

[1538] Die nach unserer Publication vom 6. Oktober c. (Amtsblatt für 1866 Nr. 46) über den zur Gemeinde Oppenhausen (Kreises St. Goar) gehörigen Weiler Hübingen wegen Ausbruchs der Räudekrankheit verhängte Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh ist wieder aufgehoben worden. Coblenz, den 15. Dezember 1866.

[1539] Die Wiederwahl der nach § 6 des Statuts der Kreis-Spar- und Hülfs-Kasse des Kreises St. Goar mit dem 1. Januar künftigen Jahres ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums dieser Kasse, nämlich:

1) des Bürgermeisters Syrée zu Boppard als Director und
2) des Beigeordneten Wachter daselbst als Stellvertreter des Directors,

für die Dienstperiode 1867—69 ist von uns bestätigt worden. Coblenz, den 17. Dezember 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1540] In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856 — betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechts-Anwalten beim Königlichen Ober-Tribunal — ist in der am 8. Dezember d. J. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Geheimen Justizrath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) dem Justizrath Wagner, 3) dem Justizrath Dorn, 4) dem Justizrath Jßmer, 5) dem Justizrath Strohn, und folgenden Stellvertretern: 1) dem Justizrath Schmückert, 2) dem Justizrath Simson.

Dies wird zufolge des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1866. Königliches Ober-Tribunal.

[1541] Der dem unten signalisirten Flößer Johann Adam Welches aus Nehren unter dem 20. Juli d. J. sub Nro. 23 ausgefertigte stempel- und gebührenfreie Reisepaß ist verloren gegangen. Indem ich letzteren hiermit für ungültig erkläre, wird der Finder ersucht, ihn an mich oder an die nächste Polizeibehörde abgeben zu wollen.

Cochem, den 11. Dezember 1866. Der Königliche Landrath.

Signalement: Namen Johann Adam Welches, Gewerbe Flößer, Wohnort Nehren, Religion katholisch, Geburtstag 19. April 1832, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart blond, Gesichtsbildung länglich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: etwas schiefe linke Seite.

[1542] Die nachgenannten Wehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem Königl. Landraths-Amte hierselbst Behufs ihrer Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige angesehen und verfolgt werden:

1) Friedrich Kröckel aus Dillheim, geboren am 2. März 1839; 2) Carl Wilhelm Schuchardt aus Wetzlar, geboren am 20. April 1837; 3) Philipp Christian Muscat aus Aßlar, geboren am 3. März 1839; 4) Jakob Berghäuser aus Aßlar, geboren am 24. November 1837; 5) Conrad Schweitzer aus Aßlar, geboren am 13. März 1834; 6) Johann Georg Seip aus Gleiberg, geboren am 4. November 1831; 7) Friedrich Wilhelm Georg Franz Krauß aus Allendorf, geboren am 23. Juni 1833; 8) Johann Georg Drescher aus Krofdorf, geboren am 22. Oktober 1831; 9) Heinrich Peter Neumann aus Bissenberg, geboren am 30. März 1830; 10) Carl Wüstenhöfer aus Braunfels, geboren am 21. April 1836; 11) Georg Burkhardt aus Wetzlar, geboren am 24. August 1835; 12) Peter Hilb aus Katzenfurt, geboren am 16. Februar 1835; 13) Philipp

Schmidthener aus Leun, geboren am 12. Dezember 1840; 14) Heinrich Philipp Liesfeld aus Allendorf, geboren am 4. September 1836; 15) Bernhard Staaden aus Leun, geboren am 25. September 1838; 16) Friedrich Conrad Neuhaus aus Werdorf, geboren am 10. September 1833.

Zugleich werden alle Behörden, welche etwa über deren Aufenthalt Auskunft geben können, ersucht, mir darüber Mittheilung zu machen.

Wetzlar, den 8. Dezember 1866. Der Königl. Landraths-Amts-Verwalter.

[1543] Die nachbezeichneten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen haben und deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landraths-Amte zu stellen oder binnen derselben Frist den Nachweis zu führen, daß sie sich anderwärts zur Controle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird:

1) Peter Joseph Seif, geboren am 16. November 1838, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 2) Johann Baptist Vogel, geboren am 11. März 1840, zuletzt wohnhaft in Ehrenbreitstein; 3) Wilhelm Krämer, geboren am 3. September 1839, zuletzt wohnhaft in Horchheim; 4) Moses Moses, geboren am 15. Mai 1838, zuletzt wohnhaft in Neuendorf; 5) Johann Kohl, geboren am 2. Januar 1840, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 6) Ludwig Clemens Morbach, geboren am 24. April 1840, zuletzt wohnhaft in Ehrenbreitstein; 7) Jakob Köhnen, geboren am 8. Februar 1837, zuletzt wohnhaft in Niederberg; 8) Johann Peter Schmitz, geboren am 27. November 1839, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 9) Eduard Franz Meister, geboren am 24. Juni 1837, zuletzt wohnhaft in Ehrenbreitstein; 10) Gustav Wisselink, geboren am 19. Oktober 1842, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 11) Carl Laß, geboren am 24. Januar 1840, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 12) Jakob Kron II., geboren am 15. Juni 1836, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 13) Johann Carl Zumpft, geboren am 22. Februar 1836, zuletzt wohnhaft in Sayn; 14) Jakob Sauer, geboren am 12. September 1835, zuletzt wohnhaft in Pfaffendorf; 15) Jakob Bertram, geboren am 13. September 1835, zuletzt wohnhaft in Capellen; 16) Wilhelm Korn, geboren am 12. Januar 1840, zuletzt wohnhaft in Ehrenbreitstein; 17) Johann Becker, geboren am 18. Februar 1837, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 18) Wilhelm Philipp Sauerborn, geboren am 8. Juli 1838, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 19) Franz Joseph Zehe, geboren am 6. August 1831, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 20) Peter März, geboren am 1. Mai 1836, zuletzt wohnhaft in Sayn; 21) Jakob Görtz, geboren am 13. März 1836, zuletzt wohnhaft in Vallendar; 22) Martin Gabriel, geboren am 23. November 1835, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 23) Johann Noll, geboren am 9. Juni 1833, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 24) Peter August Demont, geboren am 5. Dezember 1834, zuletzt wohnhaft in Vallendar; 25) Carl Joseph Lammersdorf, geboren am 2. Februar 1834, zuletzt wohnhaft in Vallendar; 26) Mathias Mehlbreuer, geboren am 13. April 1832, zuletzt wohnhaft in Neuendorf; 27) Carl Calmus, geboren am 8. Oktober 1830, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 28) August Fechner, geboren am 21. März 1841, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 29) Anton Wilhelm Engel, geboren am 22. Mai 1841, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 30) Peter Leger, geboren am 17. Januar 1836, zuletzt wohnhaft in Bendorf; 31) Carl Steffens, geboren am 13. Juni 1842, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 32) Johann Michel Dillmann, geboren am 20. Februar 1839, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 33) Philipp Tillmann, geboren am 10. November 1839, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 34) Peter May, geboren am 26. September 1838, zuletzt wohnhaft in Rhens; 35) Carl Joseph Janken, geboren am 13. März 1838, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 36) Joseph Möller, geboren am 11. Februar 1836, zuletzt wohnhaft in Coblenz.

Coblenz, den 12. Dezember 1866. Der Königliche Landrath.

[1544] Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Mayen, welche in diesem Jahre zur Militair-Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königl. Landraths-Amte zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige werden verfolgt werden:

1) Joseph Krautkrämer, geboren am 21. Oktober 1843 zu Gondorf; 2) Peter Jacobs, geboren am 28. Juli 1843 zu Pillig; 3) Carl Merkel, geboren am 2. Juli 1844 zu Andernach; 4) Heinrich Oehl, geboren am 5. September 1844 zu Andernach; 5) Anton Joseph Schneider, geboren am 16. September 1844 zu Andernach; 6) Peter Joseph Rübsamen, geboren am 19. August 1844 zu Kruft; 7) Simon Schippert, geboren am 12. Juni 1844 zu Kruft; 8) Johann Heinrich Weis, geboren am 23. Juni 1844 zu Kruft; 9) Jakob Monreal, geboren am 11. Mai

1844 zu Miesenheim; 10) Anton Saftig, geboren am 22. Juli 1844 zu Miesenheim; 11) Johann Eisenhuth, geboren am 3. Juni 1844 zu Saffig; 12) Michel Schumacher, geboren am 24. November 1844 zu Saffig; 13) Georg Dreeser, geboren am 12. Juni 1844 zu Mayen, wohnhaft zu Ochtendung; 14) Joseph Ganser, geboren am 28. Oktober 1844 zu Mayen; 15) Andreas Knauf, geboren am 15. August 1844 zu Mayen; 16) Johann Wierschem, geboren am 6. Februar 1844 zu Mayen; 17) Heinrich Policapus Alexius Heep, geboren am 21. Februar 1844 zu Udler, wohnhaft zu Mayen; 18) Wilhelm Gläseuer, geboren am 29. Januar 1844 zu Weiler; 19) Mathias Schunk, geboren am 15. Oktober 1844 zu Gondorf; 20) Johann Anton Müller, geboren am 29. Januar 1844 zu Hatzenport; 21) Philipp Reuter, geboren am 31. Januar 1844 zu Polch; 22) Hermann Joseph Klöckner, geboren am 30. Dezember 1844 zu Niedermendig; 23) Joseph Weiler, geboren am 10. Mai 1844 zu Obermendig.

Mayen, den 13. Dezember 1866. Der Königliche Landrath.

[1545] Die nach Artikel 13 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Eintragungen in die Handelsregister werden im Laufe des Jahres 1867 durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung und das Wetzlarer Kreisblatt veröffentlicht werden. Mit der Bearbeitung der desfallsigen Geschäfte sind der Kreisgerichts-Rath Schumann und der Kreisgerichts-Secretair Denhard beauftragt worden.

Wetzlar, den 7. Dezember 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1546] Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Führung der Handelsregister sich beziehenden richterlichen Geschäfte für das Jahr 1867 dem Kreisrichter Zimmermann hier, unter Mitwirkung des Secretairs Traut, übertragen sind. Die Aufnahme der zur Eintragung in's Handelsregister bestimmten Anmeldungen, sowie die Verhandlungen über die Zeichnung der Firmen und Unterschriften wird an jedem Montag Vormittags 10 Uhr erfolgen. Zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister sind für das Jahr 1867 der Preußische Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung und das hiesige Kreisblatt bestimmt.

Altenkirchen, den 4. Dezember 1866. Königliches Kreisgericht.

[1547] Das so eben erschienene „Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend — 39. Jahrgang" eignet sich wegen seines Inhalts zum Festgeschenke für Kinder und verdient deshalb, sowie insbesondere, weil der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringendst empfohlen zu werden.

Wir veranlassen demnächst die Herren Landräthe, Schul-Inspectoren und Schul-Dirigenten, für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen, mit dem Bemerken, daß die hiesigen Buchhandlungen sowie die von Leugfeld in Cöln, Habicht in Bonn, Gehrig & Comp. in Crefeld, Dreeßen in Düren, Stahl in Stolberg und der Herausgeber des Schriftchens, Lehrer J. Grotzfeld bei der Zahl-Knabenschule an St. Kreuz dahier, Bestellungen schleunigst effectuiren werden.

Aachen, den 7. Dezember 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1548] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons **Serie III** Nr. 2 bis 16

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe **Littera E.** zu 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 15. November 1866 ausgelooften, am 1. April 1867 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

27 Stück Littera A. zu 1000 Thlr.

Nr. 73, 91, 207, 370, 456, 529, 681, 1073, 1179, 1370, 1690, 1815, 1821, 2754, 2813, 2848, 3046, 3226, 3325, 3579, 3611, 4129, 4214, 4819, 4854, 5001, 5623.

10 Stück Littera B. zu 500 Thlr.

Nr. 24, 959, 1174, 1325, 1380, 1442, 1608, 1647, 1777, 1802.

58 Stück Littera C. zu 100 Thlr.

Nr. 264, 886, 1401, 1955, 2043, 2485, 2565, 2915, 2938, 2976, 3254, 3483, 4250, 4486, 4556, 4609, 4861, 4868, 4869, 5161, 5191, 5209, 5659, 5784, 5839, 5962, 6413, 6498, 6606, 6710, 6813, 7046, 7403, 7417, 7780, 7825, 7894, 8237, 8333, 8345, 8645, 8656, 8769, 8923, 9630, 9848, 10,271, 10,359, 10,385, 10,960, 11,041, 11,182, 11,411, 11,545, 11,631, 11,686, 11,780, 12,131.

70 Stück Littera D. zu 25 Thlr.

Nr. 103, 124, 135, 162, 167, 212, 234, 275, 498, 530, 811, 1257, 1289, 1447, 1474, 2000, 2162, 2180, 2483, 2506, 2866, 3056, 3235, 3327, 3431, 3452, 3465, 3643, 3754, 3949, 4036, 4468, 4469, 4501, 4771, 4818, 4888, 4976, 5227, 5245, 5460, 5496, 5535, 5707, 6194, 6269, 6354, 6410, 6411, 6630, 7273, 7322, 7601, 7664, 8224, 8484, 8526, 8577, 8787, 8802, 8803, 9110, 9694, 9806, 9987, 10,095, 10,212, 10,372, 10,379, 10,492.

10 Stück Littera E. zu 10 Thlr.

Nr. 13,498 bis 13,507 einschließlich.

Münster, den 15. November 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

[1549] Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen.

Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Coblenz, den 3. Dezember 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[1550] Der von der Kreissynode Coblenz getroffenen Wahl des Pfarrers Hegemann in St. Goar zum Superintendenten und des Pfarrers Link in Coblenz zum Assessor der Synode hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Bestätigung ertheilt.

[1551] Der Gymnasiallehrer Dr. Eduard Nothert zu Cleve ist zum Oberlehrer der Realschule zu Düsseldorf gewählt und die Wahl bestätigt worden.

[1552] Der Bürgermeister Prestinari zu Dierdorf ist mit der Wahrnehmung der Polizei-Anwalts-Geschäfte der Bürgermeistereien Dierdorf und Steimel beauftragt, und demselben bis zur Wiederbesetzung der erledigten Bürgermeisterstelle zu Puderbach die Führung der genannten Geschäfte auch in dieser Bürgermeisterei übertragen worden.

[1553] Der Schulamts-Candidat Jakob Schmelzeisen zu Daxweiler ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[1554] Der seitherige Lehrer an der katholischen Schule zu Hirzenach, Ferdinand Bappert, ist an jene zu Monreal versetzt worden.

[1555] Der seitherige Lehrer an der katholischen Schule zu Bischel, Michael Pagé, ist an jene zu Nürburg versetzt worden.

[1556] Der Reservejäger, Gefreite Mathias Fink ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Uersfeld, in der Oberförsterei Adenau, beauftragt worden.

[1557] Die Hülfsarbeiter Peter Busch und Wilhelm Pohl sind zu Brückenwärtern bei der Rheinschiffbrücke zu Coblenz ernannt worden.

[1558] Durch Ministerial-Reskript vom 4. Juni 1861 wurde der Landgerichts-Auskultator Friedrich Maria Julius Neuerburg zum Referendar ernannt und in dieser Eigenschaft am 10. Dezember d. J. verpflichtet.

[1559] Die Verwaltung der erledigten Post-Expediteur-Stelle zu Oberwesel ist dem früheren Post-Expediteur Reusch senior wieder übertragen worden.

[1560] Der controleführende Kasernen-Inspector Flössel ist von Mainz nach Saarbrücken versetzt worden.

Patente.

[1561] Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 10. Dezember 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratz-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

[1562] Den Bandfabrikanten C. und A. Heüveldop zu Freckenhorst ist unter dem 14. Dezember 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Nachlassen der Kette an Bandmühlenstühlen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

[1563] Den Herren Emile Cazar und Charles Sichel ist unter dem 14. Dezember 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopfloch-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 53 und 54 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 55. Ausgegeben Donnerstag, den 27. Dezember 1866.

Die Aufgaben des Norddeutschen Bundes.

Ueber den Plan zum Norddeutschen Bunde, wie er von der Preußischen Regierung entworfen und den gegenwärtig in Berlin versammelten Vertretern der übrigen Staaten vorgelegt worden ist, wird in glaubwürdiger Weise Folgendes mitgetheilt:

Der eigentliche Bund wird zunächst das ganze Nord- und Mitteldeutschland bis zum Main umfassen, ein Ländergebiet von nahezu 30 Millionen Deutschen, die schon jetzt durch ihre gesammte äußere und geistige Entwickelung innerlich eng verknüpft sind.

In diesem Gebiete soll eine wahrhaft einheitliche Bundesgesetzgebung alle wichtigen Beziehungen des öffentlichen Lebens regeln und eine volle Gemeinschaft der bürgerlichen und staatlichen Interessen begründen.

Die gemeinsame Gesetzgebung des Bundes wird sich erstrecken auf die volle und unbedingte Freizügigkeit, auf die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und den Gewerbebetrieb, auf die Anlegung von Kolonien und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, — auf die Zoll- und Handelsgesetze, — auf die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, und die Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld, — auf die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens, — auf die Erfindungspatente, — auf den Schutz des geistigen Eigenthums, auf die Sicherung eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Vertretung durch Konsule des Bundes, — auf das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, — auf den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und Wasserzölle, — auf eine einheitliche Leitung des Post- und Telegraphenwesens, — auf eine gemeinsame Civil-Prozeß-Ordnung, ein gleiches Konkurs-Verfahren, Handels- und Wechselrecht.

Wenn auf allen diesen Gebieten eine einheitliche Gesetzgebung eine gleichmäßige Handhabung der Gesetze von Bundeswegen gesichert werden, so ist damit die Einheit des nationalen Bewußtseins und der nationalen Entwickelung unzweifelhaft verbürgt.

Die gesetzgeberische Thätigkeit soll von der Vertretung der Regierungen (in einem „Bundesrath") und von einer aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehenden National-Vertretung mit gleichem Antheile geübt werden: besonnene Mäßigung und frischer, lebendiger Antrieb werden sich somit gegenseitig ergänzen.

In der Vertretung der Regierungen darf sich nicht der Uebelstand des alten Bundestages erneuern, daß der kleinste Staat ersprießliche Absichten für den ganzen Bund zu vereiteln vermag; Preußen wird an seinem Theile auch in dem Rathe der Regierungen ein erhebliches Gewicht in die Wagschaale zu werfen haben.

Die Leitung des Bundes im Ganzen kann nur der Krone Preußen zustehen. Die Bundesgewalt soll das Recht haben, Krieg zu erklären, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, Gesandte des Bundes zu ernennen und fremde Gesandte zu empfangen.

Vor Allem soll die Wehrkraft des gesammten Norddeutschen Bundes zu Lande und zur See unter Preußens Oberbefehl einheitlich und kräftig organisirt werden.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen bilden. Der Oberfeldherr wird die Pflicht und das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und die nothwendige Einheit in der Einrichtung, in Bewaffnung und Kommando, in der Aus-

Kreis, der Regierungs-Präsident, der Landrath, der Polizei-Präsident, der Bürgermeister, der Amtmann, der Gemeindevorsteher, der Polizeidiener, der Gensdarm, der Feldhüter, der Flurschütz, der Forstbeamte, der Forstschütz, der Gerichtsvollzieher, der Gerichtsdiener, der Gefängnißwärter, der Steuerbeamte, der Zollbeamte, der Eisenbahnbeamte, der Postbeamte, der Telegraphenbeamte, der Schiffer, der Lootse, der Schiffsmann, der Fährmann, der Schiffsjunge, der Steuermann, der Matrose, der Schiffsführer, der Schiffsknecht, der Schiffsmeister, der Schiffsherr, der Schiffsbesitzer, der Schiffsrheder, der Schiffsmakler, der Schiffsagent, der Schiffsbefrachter, der Schiffsverfrachter, der Schiffsverlader, der Schiffsentlader, der Schiffsaufseher, der Schiffsinspector, der Schiffsrevisor, der Schiffsvermesser, der Schiffsbauer, der Schiffszimmermann, der Schiffsmaler, der Schiffsschlosser, der Schiffsschmied, der Schiffsseiler, der Schiffssegelmacher, der Schiffsbäcker, der Schiffskoch, der Schiffsarzt, der Schiffsapotheker, der Schiffsgeistliche, der Schiffsschreiber, der Schiffsrechner, der Schiffscassirer, der Schiffsbuchhalter, der Schiffscommis, der Schiffsexpedient, der Schiffsbote, der Schiffsdiener, der Schiffsaufwärter, der Schiffsknecht, der Schiffsjunge, der Schiffsmann, der Schiffsarbeiter, der Schiffstagelöhner, der Schiffsarbeitsmann, der Schiffsarbeitsknecht, der Schiffsarbeitsjunge, der Schiffsarbeit

die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Der Streitwert wird auf 1000 Mark festgesetzt. Gründe: Der Kläger hat sich in dem Vertrage vom 1. Juli 1899 verpflichtet, dem Beklagten die Hälfte des Reingewinns, der sich aus dem Betriebe des Geschäfts ergeben würde, zu vergüten. Er hat behauptet, daß ein Reingewinn nicht erzielt worden sei, und hat Rechnungslegung verlangt. Der Beklagte hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß ein Reingewinn erzielt worden sei, und hat Zahlung von 1000 Mark verlangt. Das Landgericht hat durch Urteil vom 15. Januar 1900 die Klage abgewiesen und auf die Widerklage den Kläger zur Rechnungslegung verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt, mit der er seinen Klageantrag weiterverfolgt hat. Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Er hat sich der Widerklage begeben. Die Berufung ist zulässig und begründet. Der Kläger hat ein Interesse daran, daß festgestellt werde, daß ein Reingewinn nicht erzielt worden sei, da er sich sonst der Gefahr aussetzt, daß der Beklagte Zahlung verlangt. Der Beklagte hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß ein Reingewinn erzielt worden sei, und hat Zahlung von 1000 Mark verlangt. Das Landgericht hat durch Urteil vom 15. Januar 1900 die Klage abgewiesen und auf die Widerklage den Kläger zur Rechnungslegung verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt, mit der er seinen Klageantrag weiterverfolgt hat. Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Er hat sich der Widerklage begeben. Die Berufung ist zulässig und begründet. Der Kläger hat ein Interesse daran, daß festgestellt werde, daß ein Reingewinn nicht erzielt worden sei, da er sich sonst der Gefahr aussetzt, daß der Beklagte Zahlung verlangt.

a shell was cut out of Kimmeridge shale and the interior filled with lead. The shell was then fired from a gun, and the lead was found to be flattened out on the target. Experiments were also made with shells of lead, and with shells of lead lined with copper. The latter were found to be the best, as the copper lining prevented the lead from being melted by the heat generated by the explosion of the charge. The shells were fired from a gun with a bore of 2 inches, and the charge was 1 lb. of powder. The range was about 1,000 yards. The shells were found to penetrate a target of 1 inch of iron, and to flatten out on the target. The experiments were made at the Royal Arsenal, Woolwich, and were witnessed by a number of officers of the Royal Artillery. The shells were made by the Royal Arsenal, Woolwich, and were fired from a gun made by the Royal Arsenal, Woolwich. The experiments were made by

System entsprechend hat Frankreich die dänische Frage von Anfang an aufgefaßt; die französische Regierung hat schon auf der Londoner Konferenz und in der Zeit vor und nach ihr eine weniger schroffe Stellung gegen die deutschen Ansprüche Dänemark gegenüber eingenommen, soweit diese Ansprüche mit der Idee der Nationalität zusammenfielen. Die vollständige Durchführung des Nationalitäts-Prinzipes ist bekanntlich auf der dänischen Grenze ganz unmöglich, weil die Nationalitäten so gemischt sind, daß sich nirgends eine Grenze, die sie vollständig von einander sondert, ziehen läßt; aber es war das Prinzip im Großen, welches Frankreich vertreten hat, und welches es Frankreich möglich machte, den deutschen Bestrebungen nicht mit der Schärfe gegenüber zu treten, wie es von andern Mächten geschah. In der Zwischenzeit ist man in vertraulichen Besprechungen mit Dänemark, mit andern Mächten häufig auf diese Frage zurückgekommen. Ich bin stets der Meinung gewesen, daß eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd kundgegebenen Willen nicht preußisch oder deutsch sein will, die in zweifellos ausgesprochenem Willen, einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist. Man kann zwingende Gründe haben, dennoch auf ihre Wünsche nicht einzugehen, die Hindernisse können geographischer Natur sein, die es unmöglich machen, solche Wünsche zu berücksichtigen. Es fragt sich, ob und in wie weit dies hier zutrifft. Die Frage ist eine offene, wir haben jederzeit bei ihrer Erörterung hinzugefügt, daß wir uns niemals dazu herbeilassen können, unsere militairische Sicherheitslinie durch irgend ein Arrangement aufs Spiel zu setzen, daß wir wohl aber zweifellos und unabhängig ausgesprochene Wünsche, deren Beharrlichkeit und ehrliche Feststellung klar wäre, an dieser geographischen Stelle, unter Umständen berücksichtigen könnten. So ungefähr hat eine Anzahl vertraulicher Besprechungen in der Zwischenzeit gelautet.

„So lag die Sache, als Frankreich durch die Ereignisse im Juli d. J. in die Lage kam, seine eigenen Wünsche mit einem ungewöhnlich starken Gewichte geltend zu machen. Ich brauche Ihnen die Lage nicht zu schildern, sie ist bekannt genug, und Niemand hat Preußen zumuthen wollen, zwei große europäische Kriege gleichzeitig zu führen, oder in dem Augenblicke, wo es den einen führte und die Früchte desselben noch nicht gesichert hatte, seine Beziehungen zu andern Großmächten aufs Spiel zu setzen.

„In dieser Lage der Dinge wurde Frankreich von Oesterreich zum Vermittler der Streitigkeiten berufen, also vollkommen rechtmäßig durch einen der streitenden Theile berufen, seine Meinung geltend zu machen. Daß Frankreich die Erfordernisse seiner Politik berücksichtigte, kann ihm Niemand verdanken; darüber, daß es sie mit Mäßigung geltend gemacht hat, ist es, glaube ich, für das Publikum noch zu früh, zu urtheilen, und ich möchte Sie bitten, dies der Würdigung der Regierung zu überlassen. An uns trat die Frage heran, nicht ob wir es den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entsprechend hielten, sondern die, ob wir in der europäischen Lage, in der wir uns vor Wien befanden, die Gesammtheit dessen, was uns von Oesterreich unter französischer Vermittelung geboten wurde, annehmen oder ablehnen wollten. Die Grundlagen der Entschließung waren nicht eben in der wünschenswerthen Vollständigkeit gegenwärtig, Einel-Verhandlungen unmöglich, unsere Verbindungen waren unterbrochen, die Telegramme brauchten drei, mitunter sechs Tage, bevor sie aus den europäischen Residenzen in's Hauptquartier gelangten, weil die Linien auf dem Kriegsschauplatz vielfach abgeschnitten waren. Es war also nur die allgemeine europäische Lage und die eigene augenblickliche Stimmung als Grund zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs zu nehmen.

Wir hatten eine starke Anlehnung an der unerschütterlichen Vertragstreue Italiens, die ich nicht genug rühmen und deren Werth ich nicht genug anschlagen kann. Die italienische Regierung hat der Versuchung, sich durch ein Geschenk Oesterreichs, des gemeinschaftlichen Feindes, von dem Bunde abziehen zu lassen, mit großer Entschiedenheit widerstanden, und wir knüpfen an diese Thatsache gegründete Hoffnungen, auf die zukünftigen freundschaftlichen und natürlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien. Aber ungeachtet dieser in der Diplomatie und auf dem Schlachtfelde werthvollen Bundesgenossenschaft, entnahmen wir der Gesammtlage die Ueberzeugung, daß wir den Bogen nicht zu straff spannen durften, daß es nicht angemessen sei, durch Verwerfung von Einzelheiten die Gesammtheit des Errungenen wieder in Frage zu stellen und ihre Sicherstellung vielleicht von weiteren europäischen Verwickelungen abhängig zu machen. Es ist sehr schwer von Hause aus zu übersehen und zu ermessen, wie weit eine Erörterung angebotener Bedingungen führt, oft von kleinen Ausgangspunkten zu schweren Diffe-

renzen; ich habe selbst Sr. Majestät unumwunden dazu gerathen, wie die Vermittelungs-Vorschläge vor uns gelegt wurden, zu nehmen oder zu verzichten, einzuschlagen und anzunehmen, und nicht wie ein verwegener Spieler das Ganze nochmals auf's Spiel zu setzen.

„Diesen Verhältnissen, meine Herren, verdankt jene Bestimmung in dem Vertrage ihre Entstehung. Die weite Fassung, die sie erhalten hat, läßt uns eine gewisse Freiheit in der Ausführung; ich halte es aber für nöthig, anzuführen, daß wir uns unmöglich durch die Beschlüsse des Landtages von Verpflichtungen entbinden lassen können, die wir eingegangen sind, sondern wir müssen sie halten, aber wir werden sie so zur Ausführung bringen, daß über die Abstimmung, auf deren Grund wir verfahren, über deren Freiwilligkeit und Unabhängigkeit und über den entschiedenen Willen, der dadurch kundgegeben wird, kein Zweifel bleibt."

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1866.

[1564] Das am 21. Dezember 1866 ausgegebene 65ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6477. die Verordnung, betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten und des Gesetzes vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. Dezember 1866.

„ 6478. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Aktenversendung in Kraft der Revision. Vom 12. Dezember 1866.

„ 6479. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Modification des der Stadt Demmin unter dem 14. Mai 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen.

„ 6480. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neuerworbenen Landestheilen.

„ 6481. die Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Thurgau zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 13. Dezember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[1565] Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. — Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[1566] Die neuen Coupons Serie XV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten

abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[1567] Der seitherige zweite Pfarrer und Rector zu Dierdorf, Gottfried Sitter, ist von der Frau Fürstin Vormünderin zu Wied zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Oberhonnefeld berufen und als solcher von uns landesherrlich bestätigt worden.

Meldungen zu der erledigten Stelle in Dierdorf sind bis zum 15. Januar 1867 an Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin Vormünderin zu Wied zu richten. Die Bewerber müssen die Prüfung pro sciola bestanden haben oder bereit sein, sich derselben demnächst zu unterziehen.

Coblenz, den 11. Dezember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1568] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz, für den Bau einer evangelischen Kirche zu Lauferswеiler, genehmigt. Nachdem das Königl. Consistorium den Termin für die Erhebung dieser Collecte auf den 6. Januar k. J. festgesetzt hat, bestimmen wir, daß die an die Steuerkassen abzuliefernden Collectenbeträge von diesen mit der Abrechnung für den Monat Januar an unsere Hauptkasse abgeführt werden. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der Landräthe bis zum 20. Februar 1867 einzureichen.

Coblenz, den 17. Dezember 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1569] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Oberon bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird dem Verwalter Theodor Olligschläger zu Freusburg unter dem Namen Oberon das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,970 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder Röthenberg und Bellona Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1570] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Zwillinge bei Biersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Dezember 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 27. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererzbergwerks Glaskopf bei Biersdorf, vertreten durch deren repräsentirendes Vorstandsmitglied Ferdinand Zöllner zu Biersdorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. Dezember 1840 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Glaskopf gehörenden Längenfeldes Zwillinge, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,493 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Friedrichs, Müllersburg und Glasthal, sowie durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Glaskopf gehörenden Längenfelder Glaskopf, Aushelfer, Friedrichszeche und Wassersack und durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Salome gehörenden Längenfelder Aquilla und Faustin Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Dezember 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1571] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Montag bei Biersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Dezember 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 27. März 1866 wird den Theilhabern des konsolidirten Eisen- und Kupfererzbergwerks Glaskopf bei Biersdorf, nämlich: den Gewerken und Landwirthen ꝛc. Ludwig Vollberg, Hermann Vollberg, Wittwe Engel Jung, Wittwe Peter Jung, Carl Jung, Wilhelm Weber, Mathilde Vollberg, Emilie Weber zu Niederdreisbach, Peter Eckhardt, Wittwe Carl Capito, Carl Nickel, Peter Scheel, Ferdinand Weber, Christian Weber, Daniel Schwetzer, Wittwe Engelbert Nickol, Theodor Nickol, Friedrich Haubrich, Anton Pfeffer, Alwine Jung zu Daaden, Engel Leopold Zöllner, Ferdinand Zöllner, Gottfried Zöllner, Carl Zöllner, Peter Haubrich IV., Christian Haubrich, Ferdinand Weber, Gustav Weber, Leonhard Weber, Engel Schneider, Ida Gräf zu Birsdorf, Friedrich Weber zu Kirchen, Christian Weber, Daniel Weber, Johann Peter Eutenauer, Julius Weber zu Betzdorf, Ludwig Zöllner zu Alsdorf, Ludwig Fischbach zu Struthütten und Friedrich Stahl zu Beilstein, unter dem Namen Montag das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,813 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Neuer Glaskopf und Glasthal, sowie durch das zu dem

konsolidirten Bergwerke Salome gehörende Längenfeld Jacobine Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Dezember 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1572] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Steinkopf bei Niederdreisbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisenerzbergwerks Neue Hoffnung bei Niederdreisbach, vertreten durch den Repräsentanten Ludwig Vollberg zu Niederdreisbach, an Stelle des zu dem genannten Bergwerke gehörigen, in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. September 1865 bezeichneten Längenfeldes Steinkopf, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weitefeld und Niederdreisbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Neue Hoffnung gehörigen Längenfelder Neue Hoffnung, Ermit und Ueberschar Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1573] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Victor bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Dezember 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Oktober 1865 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, vertreten durch deren Director Soetemans zu Niederfischbach, unter dem Namen Victor das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,872 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Concordia gehörigen Einzelfelder Augustin und Concordia-Nebengang Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Dezember 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1574] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Sandlooper bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Dezember 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, vertreten durch deren Director Soetemans zu Niederfischbach, unter dem Namen Sandlooper das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Freusburg, Hüttseifen und Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,621 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situations-

risse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Dezember 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1575] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Grashopper bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Dezember 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, vertreten durch deren Director Soetemans zu Niederfischbach, unter dem Namen Grashopper das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,040 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Dezember 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1576] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Nepos bei Garbenheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Niemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Dezember 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. September 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Nepos das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Garbenheim, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 3846 ½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Dezember 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1577] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Oliv bei Niederbreisbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Dezember 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 25. März 1866 wird dem Obersteiger Heinrich Stahlschmidt zu Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 10. Februar 1866 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Oliv das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederbreisbach und Schutzbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Thomas Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Dezember 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1578] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bivouak bei Steindorf mit dem Bemerken

zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Niemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Dezember 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Bivouak das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Steindorf, Altenberg und Wetzlar, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 271,270 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Dezember 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1879] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Marie bei Catenes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liebering zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Dezember 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Juli 1866 wird dem Königlichen Landrath a. D. Ferdinand Engels zu Saynerhütte unter dem Namen Marie das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Moselsürsch, Catenes und Löf, im Kreise Mayen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,980 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Dezember 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1880] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem konsolidirten Bergwerke Concordia gehörenden Einzelfelder Junger Bruno und Concordia westliche Fortsetzung bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Dezember 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, vertreten durch deren Director Soetemans zu Niederfischbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. Juli 1858 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisen-, Blei-, Silber-, Kupfer-, Fahl-, Kobalt-, Spießglanz-, Zink- und Nickelerzbergwerke Concordia gehörenden Längenfeldes Junger Bruno, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,241 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Concordia gehörenden Längenfelder Concordia, Concordia westlicher Gang, Augustin und Concordia-Nebengang Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Silber-, Kupfer-, Fahl-, Kobalt-, Spießglanz-, Zink- und Nickelerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Dezember 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, vertreten durch deren Director Soetemans zu Niederfischbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. September 1860 bezeichneten, zu

dem konsolidirten Eisen-, Blei-, Silber-, Kupfer-, Fahl-, Kobalt-, Spießglanz-, Zink- und Nickelerz-Bergwerk Concordia gehörenden Längenfeldes Concordia westliche Fortsetzung, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,618 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Silber-, Kupfer-, Fahl-, Kobalt-, Spießglanz-, Zink- und Nickelerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Dezember 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1581] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Felix bei Niederdreisbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Dezember 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 23. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Felix bei Niederdreisbach, vertreten durch deren Repräsentanten, Director Joseph Canaris zu Neubrücker Eisenwerk bei Finnentrop, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. Juli 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Felix das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederdreisbach und Schutzbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,085 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Mildehand, Mildehand-Nebengang und Thomas Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Dezember 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1582] Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eugenie bei Werlau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Dezember 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Juni 1866 wird der Werlauer Gewerkschaft zu St. Goar, vertreten durch ihren Repräsentanten Ph. Krempel zu St. Goar, unter dem Namen Eugenie das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden St. Goar und Werlau, im Kreise St. Goar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,698 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, G, F, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Dezember 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

[1583] Der Kellner Wilhelm Bösken von hier hat den ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 5. Mai c. sub Nro. 230 ausgefertigten, bis zum 1. März 1867 gültigen Auslands-Reisepaß angeblich verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement: Geburtsort Oberwesel, Wohnort Coblenz, den 8. Mai 1846 geboren, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare und Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund mittel, Bart ohne, Gesicht oval, Statur schlank, besondere Kennzeichen: Narbe über's rechte Ohr.

Coblenz, den 13. Dezember 1866. Königliche Polizei-Direction.

[1584] Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Neuwied, welche bei den Ersatz-Aushebungen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten sich zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird:

1) Johann Peter Dörrenberg aus Saun, geboren am 12. März 1842; 2) Jakob Reichert aus Waldbreitbach, geboren am 26. August 1843; 3) Carl Ludwig Wortmann aus Neuwied, geboren am 28. März 1843; 4) Carl Theodor von Dorsch aus Neuwied, geboren am 12. Juli 1843; 5) Georg Wilhelm Hoffmann aus Rengsdorf, geboren am 1. Juni 1844; 6) Friedrich Ludwig Jörrisen aus Engers, geboren am 6. September 1844; 7) Jakob Kirst aus Heimbach, geboren am 5. Februar 1844; 8) Carl Kegel aus Heddesdorf, geboren am 25. April 1844; 9) Johann Dames aus Irlich, geboren am 11. Juli 1844; 10) Alois Göbel aus Irlich, geboren am 4. August 1844; 11) Carl Neuß aus Irlich, geboren am 11. August 1844; 12) Peter Weber aus Irlich, geboren am 10. Dezember 1844; 13) Friedrich Engelbert Müsner aus Melsbach, geboren am 9. Juni 1844; 14) Carl Emil Dietz aus Neuwied, geboren am 20. August 1844; 15) Georg Joseph Hildebrandt aus Neuwied, geboren am 20. April 1844; 16) Arnold Kallmann aus Neuwied, geboren am 3. Mai 1844; 17) Carl David Möller aus Neuwied, geboren am 6. Januar 1844; 18) Joseph Kirschbaum aus Ockenfels, geboren am 4. November 1842; 19) Theodor Mäuchen aus Linz, geboren am 25. Januar 1843; 20) Peter Schoop aus Linzhausen, geboren am 1. März 1843; 21) Mathias Lindlohr aus Ohlenberg, geboren am 7. März 1843; 22) Jakob Bergweiler aus Hönnigen, geboren am 2. Januar 1844; 23) Peter Joseph Steinebach aus Hönningen, geboren am 20. Juli 1844; 24) Friedrich Fleckenstein aus Hönningen, geboren am 20 November 1844; 25) Anton Schuß aus Leutesdorf, geboren am 30. Dezember 1844; 26) Johann Will aus Leutesdorf, geboren am 15. September 1844; 27) Hermann Mehren aus Dattenberg, geboren am 19. Oktober 1844; 28) Anton Hargarten aus Leubsdorf, geboren am 8. November 1844; 29) Andreas Wilhelm Wirz aus Linz, geboren am 12. Januar 1844; 30) Peter Reuschenbach aus Ohlenberg, geboren am 3. März 1844; 31) Johann Joseph Reuter aus Bruchhausen, geboren am 20. Februar 1844; 32) Johann Joseph Becker aus Erpel, geboren am 7. April 1844.

Heddesdorf, den 19. Dezember 1866. Der Königliche Landrath.

[1885] Außer den in meiner Bekanntmachung vom 6. d. Mts. genannten Militairpflichtigen haben sich auch

1) der Friedrich Johann Emil Muck, geboren zu Mühlhausen im Elsaß am 26. März 1843, und
2) der Friedrich Jakob Goos von Waldböckelheim, geboren am 7. Januar 1843,

vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen im laufenden Jahre nicht gestellt und ihr Ausbleiben nicht entschuldigt. Dieselben werden daher ebenfalls hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute ab, bei dem Königlichen Landrathsamte hier zum Zwecke ihrer Rechtfertigung einzufinden oder den Nachweis ihrer anderweitigen Gestellung zu erbringen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militairpflichtige werden angesehen und verfolgt werden — Gleichzeitig werden diejenigen Behörden, welche über den Aufenthalt dieser Nichterschienenen etwa Auskunft geben können, ersucht, darüber hierher Mittheilung zu machen.

Creuznach, den 20. Dezember 1866. Der Königliche Landrath.

[1886] Die Königlichen Schöffengerichte und Gerichtstags-Deputationen werden im Jahre 1867 ihre Sitzungen abhalten:

A. Im Bereiche des Kreisgerichts Neuwied:

1) das Schöffengericht zu Altwied: am 28. Januar, 14. Februar, 14. März, 11. April, 16. Mai, 13. Juni, 11. Juli, 12. September, 10. und 28. Oktober, 14. November, 12. Dezember;
2) das Schöffengericht zu Anhausen: am 2. und 30. Januar, 27. Februar, 27. März, 24. April, 22. Mai, 19. Juni, 4. und 16. Juli, 3. September, 2. und 30. Oktober, 27. November, 28. Dezember;
3) das Schöffengericht zu Bendorf: am 4. und 22. Januar, 5. und 19. Februar, 8. und 19. März, 23. April, 21. Mai, 25. Juni, 16. Juli, 3. September, 8. und 26. Oktober, 9. und 26. November, 10. und 24. Dezember;
4) das Schöffengericht zu Bieber: am 17. Januar, 14. Februar, 14. März, 3. und 30. April, 29. Mai, 21. Juni, 22. Juli, 11. September, 4. Oktober, 6. November, 4. und 31. Dezember;
5) das Schöffengericht zu Engers: am 24. Januar, 21. Februar, 26. März, 25. April, 23. Mai, 27. Juni, 18. Juli, 5. und 25. September, 24. Oktober, 28. November, 20. Dezember;
6) das Schöffengericht zu Feldkirch: am 7., 15. und 29. Januar, 12. und 26. Februar, 12. und 26. März, 23. April, 21. Mai, 18. Juni, 3. und 15. Juli, 2. September, 1., 15. und 29. Oktober, 12. und 26. November, 10. und 27. Dezember;

7) das Schöffengericht zu Hammerstein: am 24. Januar, 21. Februar, 23. März, 4. April, 2. und 31. Mai, 27. Juni, 11. und 19. Juli, 6. und 26. September, 24. Oktober, 21. November, 19. Dezember;
8) das Schöffengericht zu Hedcesdorf: am 4. und 18. Januar, 1. und 15. Februar, 1. und 15. März, 5. und 26. April, 10. und 24. Mai, 7. und 21. Juni, 5. und 19. Juli, 9. August, 6. und 20. September, 4. und 18. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember;
9) das Schöffengericht zu Heimbach: am 5. und 26. Januar, 6. und 23. Februar, 9. und 21. März, 5. und 27. April, 8. und 25. Mai, 7. und 24. Juni, 9. und 20. Juli, 7. und 24. September, 10. und 23. Oktober, 7. und 27. November, 12. und 28. Dezember;
10) das Schöffengericht zu Honnefeld: am 5. Januar, 12. Februar, 12. März, 9. April, 14. Mai, 11. Juni, 9. Juli, 10. und 24. September, 8. Oktober, 12. November, 10. Dezember;
11) das Schöffengericht zu Irlich: am 8. und 22. Januar, 5. und 19. Februar, 5. und 19. März, 2., 16. und 30. April, 14. und 28. Mai, 11. und 25. Juni, 9. und 17. Juli, 4., 17. und 24. September, 8. und 22. Oktober, 5. und 19. November, 3. und 17. Dezember;
12) das Schöffengericht zu Leutesdorf: am 9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 6. und 20. März, 3. April, 1. und 29. Mai, 26. Juni, 10. und 18. Juli, 5. und 25. September, 9. und 23. Oktober, 6. und 20. November, 4. und 18. Dezember;
13) das Schöffengericht zu Neuwied: am 2., 9., 16., 23. und 30. Januar, 6., 13., 20. und 27. Februar, 6., 13., 20. und 27. März, 3., 10. und 17. April, 1., 8., 22. und 29. Mai, 5., 12., 19. und 26. Juni, 3., 10. und 17. Juli, 7. August, 4., 11., 18. und 25. September, 2., 9., 16., 23. und 30. Oktober, 6., 13., 20. und 27. November, 4., 11. und 18. Dezember;
14) das Schöffengericht zu Rengsdorf: am 12. Januar, 15. Februar, 15. März, 12. April, 17. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 13. September, 11. und 26. Oktober, 15. November, 13. Dezember;
15) das Schöffengericht zu Rheinbrohl: am 10. und 25. Januar, 7. und 22. Februar, 7. und 21. März, 5. April, 3. Mai, 1. und 28. Juni, 12. und 20. Juli, 7. und 27. September, 10. und 25. Oktober, 7. und 22. November, 5. und 20. Dezember;
16) das Schöffengericht zu Sayn: am 25. Januar, 22. Februar, 27. März, 26. April, 24. Mai, 28. Juni, 19. Juli, 6. und 26. September, 25. Oktober, 29. November, 21. Dezember;
17) das Schöffengericht zu Waldbreitbach: am 10. und 24. Januar, 7. und 21. Februar, 7. und 21. März, 4. und 17. April, 2., 9. und 23. Mai, 6. und 18. Juni, 4. und 25. Juli, 5. und 19. September, 3., 17. und 24. Oktober, 7. und 21. November, 5. und 19. Dezember.

B. Im Bereiche der Gerichts-Commission zu Asbach:

1) das Schöffengericht zu Asbach: am 8. und 22. Januar, 5. und 19. Februar, 5. und 19. März, 2. und 16. April, 7. und 21. Mai, 4. und 18. Juni, 2. und 16. Juli, 3. und 17. September, 15. und 29. Oktober, 12. und 26. November, 10. Dezember;
2) das Schöffengericht zu Buchholz: am 15. und 29. Januar, 12. und 26. Februar, 12. und 26. März, 30. April, 28. Mai, 25. Juni, 9. Juli, 10. September, 1. und 22. Oktober, 5. und 19. November, 3. und 17. Dezember;
3) das Schöffengericht zu Neustadt: am 4. und 19. Januar, 1. und 15. Februar, 1. und 16. März, 5. April, 3. Mai, 7. Juni, 5 Juli, 6. September, 4. und 18. Oktober, 2. und 15. November, 6. und 20. Dezember;
4) das Schöffengericht zu Windhagen: am 11. Januar, 8. Februar, 8. März, 12. April, 10. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 13. September, 11. Oktober, 8. November, 13. Dezember.

C. Im Bereiche der Gerichts-Commission zu Dierdorf:

1) das Schöffengericht zu Dierdorf: am 9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 13. und 27. März, 10. April, 1., 8. und 22. Mai, 5. und 19. Juni, 3. und 17. Juli, 4. und 18. September, 2., 16. und 23. Oktober, 13. November, 4. und 18. Dezember;
2) das Schöffengericht zu Isenburg: am 22. Januar, 26. Februar, 2. und 30. April, 4. Juni, 16. Juli, 10. September, 22. Oktober, 10. Dezember;
3) das Schöffengericht zu Maischeid: am 3., 17. und 31. Januar, 14. und 28. Februar, 14. und 28. März, 11. und 25. April, 9. und 23. Mai, 13. Juni, 11. Juli, 5. und 26. September, 10. und 24. Oktober, 5. und 19. Dezember;
4) das Schöffengericht zu Puderbach: am 9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 6. und 20. März, 3. und 17. April, 1. und 22. Mai, 5. und 26. Juni, 17. Juli, 11. September, 9. und 23. Oktober, 27. November, 18. Dezember;

5) das Schöffengericht zu Raubach: am 10. Januar, 7. und 21. Februar, 21. März, 12. April, 2. und 29. Mai, 27. Juni, 18. Juli, 12. September, 3. und 17. Oktober, 12. Dezember;
6) das Schöffengericht zu Steimel: am 7. und 21. Januar, 4. und 18. Februar, 4. und 18. März, 1., 15. und 29. April, 20. Mai, 3. und 24. Juni, 15. Juli, 9. September, 7. und 21. Oktober, 25. November, 16. Dezember;
7) das Schöffengericht zu Urbach: am 4. und 18. Januar, 1. und 15. Februar, 1., 15. und 29. März, 12. und 26. April, 10. und 24. Mai, 21. Juni, 19. Juli, 6. und 27. September, 18. Oktober, 22. November, 13. Dezember.

D. Im Bereiche der Gerichts-Commission zu Ehrenbreitstein:

1) das Schöffengericht zu Arzheim: am 2. und 30. Januar, 27. Februar, 27. März, 24. April, 22. Mai, 19. Juni, 17. Juli, 4. September, 2. und 30. Oktober, 27. November, 28. Dezember, — Vormittags 9 Uhr anfangend;
2) das Schöffengericht zu Ehrenbreitstein: am 4., 11., 18. und 25. Januar, 1., 8., 15. und 22. Februar, 1., 8, 15. und 29. März, 5., 12. und 26 April, 3, 10., 17., 24. und 31. Mai, 7., 21. und 28. Juni, 5, 12., 19. und 26. Juli, 2. August, 6., 13, 20. und 27. September, 4., 11., 18. und 25. Oktober, 8., 15., 22. und 29. November, 6., 13. und 20. Dezember;
3) das Schöffengericht zu Horchheim: am 2. und 29. Januar, 26. Februar, 26. März, 16. April, 21. Mai, 18. Juni, 16. Juli, 6. August, 10. September, 7. Oktober, 5. November, 3. und 31. Dezember;
4) das Schöffengericht zu Mühlbach: am 15. Januar, 12. Februar, 12. März, 9. April, 7. Mai, 4. Juni, 2. und 30. Juli, 3. September, 1. und 29. Oktober, 26. November, 24 Dezember;
5) das Schöffengericht zu Niederwerth: am 18. Januar, 15. Februar, 12. April, 10. Mai, 7. Juni, 4. Juli, 6. September, 4. Oktober, 4. und 29. November, 30. Dezember, — Nachmittags 3 Uhr anfangend;
6) das Schöffengericht zu Pfaffendorf: am 9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 6. und 20. März, 3 April, 1., 15. und 29. Mai, 12. und 26. Juni, 10. Juli, 11. und 25. September, 9. und 23. Oktober, 6. und 20. November, 4. und 18. Dezember, — Nachmittags 3½ Uhr anfangend;
7) das Schöffengericht zu Vallendar: am 4. und 18. Januar, 1. und 15. Februar, 1., 15. und 29. März, 12. und 26. April, 10. und 24. Mai, 7. und 21. Juni, 5. und 19. Juli, 6. und 20. September, 4. und 18. Oktober, 4., 15. und 29. November, 13. und 30. Dezember, — Vormittags 9 Uhr anfangend.

E. Im Bereiche der Gerichts-Commission zu Linz:

1) das Schöffengericht zu Dattenberg: am 25. Januar, 22. Februar, 29. März, 26. April, 31. Mai, 28. Juni, 26. Juli, 30. August, 27. September, 25. Oktober, 29. November, 20. Dezember;
2) das Schöffengericht zu Linz: am 3., 10., 17., 24. und 31. Januar, 7., 14., 21. und 28. Februar, 7., 14., 21. und 28. März, 4., 11. und 25. April, 2., 9, 16. und 23. Mai, 6, 13., 21. und 27. Juni, 4., 11., 18. und 30. Juli, 15. August, 5., 12., 19. und 26. September, 3., 10., 17., 24. und 31. Oktober, 7., 14., 21. und 28. November, 5., 12. und 19. Dezember;
3) das Schöffengericht zu Erpel: am 29. Januar, 26. Februar, 26. März, 24. April, 21. Mai, 18. Juni, 16. Juli, 13. August, 10. September, 8. Oktober, 5. November, 3. und 31. Dezember;
4) das Schöffengericht zu Hönningen: am 15. Januar, 12. Februar, 12. März, 9. April, 7. Mai, 4. Juni, 2 und 30. Juli, 27. August, 24. September, 22. Oktober, 19. November, 17. Dezember;
5) das Schöffengericht zu Unkel: am 8. und 22. Januar, 5. und 19. Februar, 5. und 19. März, 16. April, 14. Mai, 12. Juni, 9. Juli, 6. August, 3. September, 1., 15. und 29. Oktober, 12. und 26. November, 10. und 24. Dezember.

F. Die Gerichtstage für streitige Sachen werden abgehalten:

1) zu Bendorf: am 23. Januar, 20. Februar, 20. März, 24. April, 22. Mai, 26. Juni, 17. Juli, 4. September, 9. Oktober, 8. November, 11. Dezember;
2) zu Isenburg: am 22. Januar, 26. Februar, 2. und 30. April, 4. Juni, 16. Juli, 10. September, 22. Oktober, 10. Dezember;
3) zu Waldbreitbach: am 9 Januar, 6. Februar, 6. März, 3. April, 1. Mai, 5. Juni, 3. und 24. Juli, 4. September, 2. Oktober, 6. November und 4. Dezember.

Neuwied, den 7. Dezember 1866. Der Director des Kreisgerichts.

[1587] Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie**, bietet sich die Versendung des **declarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, **unter Angabe des Werthbetrages**, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 17. Oktober 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[1588] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kataster-Inspector, Steuer-Rath **Ulffers** zu Coblenz bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

[1589] Dem Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter **Chardon** in Coblenz ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

[1590] Der Polizei-Commissar **Greiff** in Creuznach ist gestorben und die Verwaltung der Polizei-Commissar-Stelle in der Stadt Creuznach, sowie der Polizei-Anwaltschaft der Bürgermeistereien Creuznach, Hüffelsheim, Mandel und Langenlonsheim dem Polizei-Assistenten **Bösken** in Coblenz vom 1. Januar 1867 ab commissarisch übertragen worden.

[1591] Für die Bürgermeisterei Kelberg ist der bisherige Beigeordnete Lorenz **Emmerichs** zu Neß bei Ablauf seiner Amtsperiode zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren wieder ernannt worden.

[1592] Der Reservejäger **Hoffmann** ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Aßlar-Bechlingen präsentirt und auf Lebenszeit ernannt worden.

[1593] Der Reservejäger **de la Forgne** zu Boppard ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Boppard präsentirt und auf Lebenszeit ernannt worden.

Patente.

[1594] Dem Fabrik-Director Vital **Daelen** in Bochum ist unter dem 18. Dezember 1866 ein Patent

auf ein Walzwerk zum Auswalzen der Radbandagen für Eisenbahnfahrzeuge, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 55 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google